Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 1 1971

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Drei und dreißigster Jahrgang.

Berlin, 1871.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

FEB 7 1921

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1871

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Seite

1866.
November.
6. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Feldzuges von 1866 als Kriegsdienstzeit ..... 150.

1870.
Oktober.
12. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß zur Bezeichnung als Thierarzt seit Einführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ..... 23.

November.
18. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß die Gewerbesteuern — insbesondere hier die Hausir-Gewerbesteuer — weder der Beaufsichtigung, noch der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes unterliegen ..... 25.

24. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung ältere Polizei-Verordnungen, welche den Gastwirthen gewisse, auf die polizeiliche Kontrolirung des Fremdenverkehrs abzielende Verpflichtungen auferlegen, nicht aufgehoben sind ..... 30.

24. Desgleichen, daß eine Polizei-Verordnung, welche die Gastwirthe zur Führung eines Fremdenbuches verpflichtet, nicht unwirksam geworden ist ..... 95.

30. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Berechtigung der Wundärzte erster Klasse, die als solche in Preußen vor Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung eine Approbation erhalten haben und zur ärztlichen Praxis bedingt zugelassen sind, sich als praktische Aerzte zu bezeichnen ..... 42.

Seite

1870.
Dezember.
7. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Nichtstrafbarkeit des Ankaufs von Gegenständen des Marktverkehrs an anderen als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen .. 47.

10. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß der Stadt- und Landgemeinden, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als eine Gemeindelast zu übernehmen ..... 49.

10. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit einer Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes einer Dorfstraße, wenn dieselbe der Reparatur bedürftig gewesen und die Ausbesserung nach einem von der Polizeibehörde genehmigten Plan ausgeführt worden ist ..... 58.

10. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide und einzelnen Mitgliedern derselben über Entschädigungsansprüche ..... 75.

30. Allgemeine Verfügung, betreffend die Berichtigung der Gebühren für die Gutachten der zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Vereine von Sachverständigen ..... 22.

1871.
Januar.
2. Allgemeine Verfügung, den Abdruck eines Sachregisters zu den Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, und das von den Gerichten zu beobachtende Verfahren betreffend ..... 2.

Digitized by Google

1871.		Seite
Januar.		
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß die Verwandtschaft eines Geschworenen mit dem durch ein Verbrechen Verletzten ihn nicht unfähig macht, in der betreffenden Untersuchungssache mitzuwirken	102.
9.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit einer Frauensperson, welche gewerbemäßig die Geschäfte einer Hebeamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet	54.
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit des Aufsuchens von Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden ohne Gewerbeschein	62.
16.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die rechtzeitige Erklärung über einen in der Appellations-Instanz zugeschobenen Eid.	66.
18.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Gerichts, wenn es im Laufe des anhängigen Strafverfahrens die nachträgliche Beibringung eines Strafantrages für erforderlich erachtet, die zur Einholung eines solchen erforderlichen Verfügungen selbst zu erlassen	74.
18.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. — 1) Durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung sind ältere, auf die Zulassung öffentlicher Tanzlustbarkeiten bezügliche Polizei-Verordnungen nicht aufgehoben worden. — 2) Uebersteigt die Strafandrohung in einer vor Verkündung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Polizei-Verordnung das in den §§. 5, 11 a. a. O. vorbestimmte Maaß, so ist sie nicht als unwirksam, sondern als herabgesetzt auf dieses Maaß zu erachten	114.
21.	Allgemeine Verfügung wegen Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund	34.
21.	Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund	35.
31.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Stempelverwendung zu den Verfügungen durch welche eine Sache von der Rolle gestrichen wird	46.
Februar.		
3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Verkauf des zu einem bestimmten Zweck steuerfrei abgelassenen, der Verwendungskontrole unterliegenden Salzes (z. B. „Gewerbesalzes“)	82.
11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn bei einer Veränderung der Parochialverhältnisse von der Regierung die Festsetzung getroffen worden ist, daß die Neu-Eingepfarrten dieselben Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu entrichten haben, wie die bisherigen Mitglieder der Parochie	103.

1871.		Seite
Februar.		
11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern Streitigkeiten über die Einziehung der Wegebau-Abgaben in Schlesien dem Rechtswege unterworfen sind	162.
März.		
1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, betreffend die Verpflichtung der Angehörigen der im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile zum Kriegsdienste	110.
2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit eines Schankwirthschaftsbetriebes, insbesondere eines „stehenden“ Gewerbebetriebes	119.
3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Verfahren, wenn von den Geschworenen die „vorsätzliche Tödtung“ betreffende Hauptfrage mit sieben gegen fünf Stimmen bejaht und deshalb die wegen „fahrlässiger Tödtung“ gestellte Hülfsfrage unbeantwortet gelassen worden ist	86.
11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Entscheidung im Rechtswege, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe, insbesondere einer Schulsteuer, auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird	122.
11.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn bei der Dismembration eines Rittergut die Kosten der Polizeiverwaltung auf die einzelnen Besitzer der parzellirten Grundstücke vertheilt sind, von ihnen aber behauptet wird, daß diese Kosten anderen Gemeinden zur Last fallen.	205.
11.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn zur Berichtigung einer Kommunalschuld mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eine Gemeindesteuer ausgeschrieben und eingezogen ist, und die Erstattung der gezahlten Beträge demnächst aus dem Grunde verlangt wird, weil die Gemeinde jene Schuld anerkannt habe, ohne zu deren Zahlung verpflichtet zu sein	222.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, inwiefern der Mangel eines nach dem Bundes-Strafgesetzbuche erforderlichen Antrages auf Verfolgung auch nach dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzbuchs die Einstellung des Untersuchungs-Verfahrens nicht begründen kann	90.
15.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Nichtbefugniß des Schwurgerichtshofes, die vom Anklage-Senat ausgesprochene Versetzung in den Anklagestand wieder aufzuheben	158.
20.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten aufhalten	110.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit der Verletzung einer von der zuständigen Behörde zur Abwehr der Rinderpest angeordneten „absoluten Absperre“	130.

Digitized by Google

1871.		Seite
März. 24.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die prozessualische Behandlung einer an sich strafbaren That, insbesondere bei den sog. Antrags-Delikten (§§. 2, 61 des Bundes-Strafgesetzbuchs)	97.
April. 12.	Instruktion des Herrn Ministers des Innern zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend	127.
13.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend Veröffentlichung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. März 1871 wegen der unverkürzten Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten aufhalten	110.
19.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Feststellungen im Erkenntnisse bezüglich der früher gegen den Angeklagten wegen Diebstahls erkannten Strafen, wenn auf die Strafe des Rückfalles nach §. 244 des Strafgesetzbuchs erkannt wird	159.
21.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit der Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß auch in dem Fall, wenn jeder Käufer eines Looses für seinen Einsatz einen Gegenstand gewinnt, der mindestens einen dem gezahlten Preise gleichkommenden Werth hat	139.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die in den Steuergesetzen angedrohte Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebes ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund nicht aufgehoben worden	155.
Mai. 1.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Pensionen der von der Staatsregierung angestellten Polizeibeamten	142.
5.	Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1870	126.
5.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung eines Schiffsmannes, welcher den Schiffskapitain durch Verweigerung des Dienstes zu nöthigen sucht, die Fortsetzung der Fahrt zu unterlassen, insbesondere wenn die Weigerung wegen der durch den Ausbruch eines Krieges hervorgerufenen Kriegsgefahr geschehen ist	166.
6.	Regulativ der Herren Minister des Innern und der Justiz, betreffend die Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. den Verurtheilten zur Last fallen	135.
13.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten über die Frage,	

1871.		Seite
Mai.	ob die Unterhaltung eines Weges der Gemeinde obliege, im Prozeßverfahren	215.
13.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Berechtigung der Förster in der Rheinprovinz, die aus einem benachbarten Revier übergetretenen, in der Forst frei umherlaufenden Hunde zu tödten	231.
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der in den §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht	126.
16.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Feldzuges von 1870/71 als Kriegsdienstzeit	151.
20.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Der in der vorschriftsmäßigen Form ausgestellte Holzverabfolgungsschein einer Königlichen Forstkasse ist eine öffentliche Urkunde	198.
22.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anerkennung der Thätigkeit der Justizbeamten in den beiden verflossenen Jahren und insbesondere auch während des Krieges mit Frankreich	134.
22.	Desgleichen, betreffend die Befolgung des Regulativs vom 6. Mai 1871 für die Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. den Verurtheilten zur Last fallen	136.
23.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die den Polizei-Anwalten obliegenden Mittheilungen	247.
23.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer als Kommunalsteuer geforderten Abgabe	272.
24.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Schutz der durch ein anderes als beim Original angewendetes Kunstverfahren rechtmäßig angefertigten Abbildungen eines Kunstwerks. — Das Recht zur Nachbildung eines Kunstwerks kann rechtsgültig durch mündliche Genehmigung übertragen werden	188.
Juni. 1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß der Staatsanwaltschaft jetzt die Verfolgung aller Beleidigungen ohne Ausnahme zusteht	163.
3.	Allgemeine Verfügung, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden	151.
9.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Recht der Strafverfolgung in Gemeindesteuer-Untersuchungssachen ꝛc.	175.
10.	Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten	163.
13.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bekanntmachung der Allerhöchsten Erlasse vom 6. November 1866 und 16. Mai 1871, wegen Anrechnung der Feldzüge von 1866 und 1870/71 als Kriegsdienstzeit	151.

Digitized by Google

		Seite
1871. Juni. 15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Charakter der Forstschutzbeamten, welche von Privat-Waldeigenthümern unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen angestellt sind, als im Dienste des Staats stehender öffentlicher Beamten	178.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Gewerbe-Polizei-Vergehen gehören jetzt zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen	203.
19.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten	154.
19.	Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen eines besonderen Abdrucks von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	154.
26.	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats	162.
30.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. — 1) Ein Deutscher Nichtpreuße ist nicht befugt, für seine Person in Preußen Auswanderungen zu vermitteln. 2) Strafbarkeit des Redakteurs einer, eine solche Ankündigung enthaltenden Zeitung	238.
Juli. 3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß die von dem Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung an den Exequendus geleistete Zahlung dem Exekutionssucher gegenüber für nicht geschehen zu erachten und nicht als Entziehung der Forderung aus der Beschlagnahme im Sinne des §. 137 des Deutschen Strafgesetzbuchs angesehen werden kann	220.
7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verhaftung Desjenigen, welcher der Steuerbehörde seine Absicht, eine stempelpflichtige Zeitung herauszugeben, angezeigt hat, für das betreffende Vierteljahr für den einzuzahlenden Stempelbetrag	210.
11.	Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betreffend die Innehaltung der vorgeschriebenen Rezeptionstermine	219.
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, betreffend die Strafbarkeit des Betriebes eines Agenturgeschäfts im Umherziehen ohne Gewerbeschein	227.
25.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ermittelung des in Staatsdienst- und Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni dieses Jahres erwachsenen Porto's und der sonstigen Postgebühren	182.
August. 3.	Allerhöchster Gnaden-Erlaß	191.
10.	Verfügung des Herrn Ministers des Innern, betreffend das Verfahren bei der strafrechtlichen Verfolgung ausgetretener Militairpflichtiger	195.
14.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 3. August d. J.	191.
1871. August. 19.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Signirung der mit der Post abzusendenden Packete	194.
19.	Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten	202.
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei der strafgerichtlichen Verfolgung ausgetretener Militairpflichtiger	195.
26.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verheirathung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere	254.
30.	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats	202.
September. 7.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die den Polizei-Anwalten obliegenden Mittheilungen	248.
8	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß die im Sitzungsprotokoll von einer anderen Hand als der des Gerichtsschreibers herrührenden Zusätze nicht beweisend sind	234.
13.	Beschluß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin, daß die Verfolgung eines unter erschwerenden Umständen verübten Jagdfrevels nicht durch einen Antrag des Verletzten bedingt ist	235.
14.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 11. Juli 1871 wegen Innehaltung der vorgeschriebenen Rezeptionstermine	220.
15.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Niederschlagung der noch rückständigen Untersuchungskosten in den unter den Gnaden-Erlaß vom 3. August 1871 fallenden Strafsachen	226.
23.	Bekanntmachung des Justiz-Ministers, betreffend den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871 wegen Niederschlagung der noch rückständigen Untersuchungskosten in den unter den Gnaden-Erlaß vom 3. August 1871 fallenden Strafsachen	226.
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Kompetenz der Superintendenten in der Provinz Schlesien, den evangelischen Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen	227.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff des Einzelverkaufs von Zeitungen im Sinne des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1861	285.
Oktober. 5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß auch nach Rheinischem Strafverfahren der Angeklagte nicht in die Kosten zu verurtheilen, wenn bei gegenseitigen unbedeutenden Mißhandlungen eine Strafe nicht erkannt wird	279.
11.	Beschluß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts über die Ausschließung der schwereren Strafe des Diebstahls im zweiten Rückfalle	256.

Digitized by Google

		Seite
1871. Oktober. 20.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ermittelung der Invaliden-Pension bei der Pensionirung der im Civildienste angestellten früheren Militair-Personen	243.
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend die den Polizei-Anwalten obliegenden Mittheilungen	247.
26.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1871 wegen Verheirathung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere	255.
27.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals. 1) Der Vormund eines verletzten Minderjährigen kann im Gebiete des Allgem. Landrechts einen unter obervormundschaftlicher Genehmigung abgegebenen Strafantrag, entgegen dem Beschlusse des obervormundschaftlichen Gerichts, nicht zurücknehmen. 2) Die Eröffnung des Hauptverfahrens kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil es bis jetzt an dem erforderlichen Nachweis gebreche, daß der Strafantrag zeitig gestellt sei	270.
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren der Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefs-Darlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern	248.
30.	Instruktion des Justiz-Ministers für die Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen zur Ausführung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871 genehmigten Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857	249.
30.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Haftbarkeit der im §. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Personen für die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten	283.
1871. Oktober. 31.	Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten	259.
November. 7.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung	255.
10.	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats	259.
14.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Kompetenz der Superintendenten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen, den evangelischen Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen	260.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß auch nach der Verkündung der Bundes-Gewerbe-Ordnung der Hausirhandel mit Vieh durch die Lösung eines Gewerbescheins bedingt ist	290.
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der neuen Reichs-Postfreimarken und die Verwendung derselben zur Frankirung der Postsendungen in Staatsdienst- und Partei-Angelegenheiten	270.
28.	Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto	282.
Dezember. 8.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Dienstbriefe	282.
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anzeige der strafgerichtlichen Verfolgungen, welche gegen vorläufig entlassene Strafgefangene eingeleitet werden	294.
27.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Eintausch von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe	294.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zum drei und dreißigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

A.

Seite

Abgaben, s. Gemeindeabgaben, Schulabgaben, Wegeabgaben, Kommunalsteuer.

— Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird ..... 122.

Aerzte, inwiefern Wundärzte erster Klasse die Berechtigung besitzen, sich als praktische Aerzte zu bezeichnen ... 42.

— Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 154.

Agenten, Erforderniß eines Gewerbescheines zum Betriebe eines Agenturgeschäfts im Umherziehen ..... 227.

— Strafbarkeit eines Deutschen Nichtpreußen, welcher für seine Person in Preußen Auswanderungen vermittelt oder Auskunftsertheilung anbietet ..... 238.

Amnestie für die in Forst-, Weide- und Feldfrevelsachen erkannten Geldstrafen ..... 191.

— Niederschlagung der Untersuchungskosten in den amnestirten Strafsachen ..... 226.

Anklagestand, die Versetzung in den Anklagestand kann durch den Schwurgerichtshof nicht wieder aufgehoben werden ..... 158.

Antrag, Verfahren, wenn wegen Körperverletzung eine Untersuchung von Amtswegen ohne Antrag des Verletzten eingeleitet ist, und die Sache nach dem inzwischen in Kraft getretenen Norddeutschen Strafgesetzbuch zur Entscheidung gelangt ..... 74.

— Verfahren der Gerichte bei Untersuchungen, welche nur auf Antrag einzuleiten sind ..... 90. 97.

— die Verfolgung eines unter erschwerenden Umständen verübten Jagdfrevels ist auch ohne einen Antrag des Verletzten zulässig ..... 235.

Appellation, Erklärung über einen in der Appellations-Instanz zugeschobenen Eid ..... 66.

Arrest, Folgen der Zahlung einer mit Arrest belegten Forderung an den Exequendus ..... 220.

Atteste, Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 154.

Audienz-Protokoll, die im Sitzungs-Protokolle von einer anderen Hand als der des Gerichtsschreibers herrührenden Zusätze sind nicht beweisend ..... 234.

Audienz-Termin, die Eröffnung des Hauptverfahrens kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Strafantrag angeblich nicht rechtzeitig gestellt ist ..... 270.

Ausland, s. Belgien.

Ausländer, Strafbarkeit eines Deutschen Nichtpreußen, welcher für seine Person in Preußen Auswanderungen vermittelt oder Auskunftsertheilung anbietet ..... 238.

Auslieferung, Verfahren bei dem Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden ..... 151.

Ausspielung, s. Lotterie.

Auswanderung, Verfahren bei strafgerichtlicher Verfolgung ausgetretener Militairpflichtiger ..... 195.

— Strafbarkeit eines Deutschen Nichtpreußen, welcher für seine Person in Preußen Auswanderungen vermittelt oder Auskunftsertheilung anbietet ..... 238.

B.

Beamte, unverkürzte Verabfolgung der Pension an Beamte, welche sich in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten aufhalten ..... 110.

Digitized by Google

Seite

Beleidigungen, Befugniß der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung aller Beleidigungen ohne Ausnahme ..... 163.

Belgien, Verfahren bei dem Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden ..... 151.

Berlin, Verbindlichkeit des Haus- und Miethssteuer-Regulativs für die Stadt Berlin vom 15 November 1858 für alle Gemeinde-Angehörigen derselben ..... 175.

Beschlagnahme, Folgen der Zahlung einer mit Arrest belegten Forderung an den Exequendus ..... 220.

Bettler, Mittheilung der Straferkenntnisse wegen Bettelei an die Gerichte und Polizeibehörden des Wohnorts ... 247.

Bocker Heide, Streitigkeiten zwischen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide und einzelnen Mitgliedern derselben über Entschädigungsansprüche sind vom Rechtswege ausgeschlossen ..... 75.

Brandenburg (Provinz), Befugniß der Superintendenten in der Provinz Brandenburg, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen ..... 260.

Briefe, Einführung neuer Reichspostfreimarken und Verwendung derselben zur Frankirung von Postsendungen. 270.

— Befreiung portopflichtiger Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto ..... 282.

Bundes-Gewerbe-Ordnung (vom 21. Juni 1869). Als Thierarzt darf sich seit Einführung der Bundes-Gewerbe-Ordnung nur Derjenige bezeichnen, der als solcher förmlich approbirt ist ..... 23.

Bürgerschulen, Ergänzung des Verzeichnisses derselben 162. 202. 259.

— Besteuerung des Hausirgewerbes auch nach Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung ..... 25.

— Fortdauernde Gültigkeit der älteren Polizei-Verordnungen, welche die Kontrole des Fremdenverkehrs zum Zweck haben ..... 30.

— Wundärzte erster Klasse, welche als solche in Preußen vor Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung approbirt und zur ärztlichen Praxis bedingt zugelassen sind, haben das Recht, sich als praktische Aerzte zu bezeichnen ..... 42.

— Der Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs an anderen, als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen ist nicht strafbar (Bundes-Gewerbe-Ordnung §§. 69, 64) ..... 47.

— Bestrafung einer Frauensperson, welche die Geschäfte einer Hebeamme ohne das erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet, nach §. 147 Nr. 1 der Bundes-Gewerbe-Ordnung ..... 54.

— Das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden ohne Gewerbeschein ist auch nach Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung zu bestrafen ..... 62.

— Fortdauer älterer Polizei-Verordnungen über die Zulassung von Tanzlustbarkeiten ..... 114.

— auch nach Verkündung derselben ist der Hausirhandel mit Vieh (Pferden) durch die Lösung eines Gewerbescheines bedingt ..... 290.

Seite

C.

Civil-Prozeß, Erklärung über einen in der Appellations-Instanz zugeschobenen Eid ..... 66.

Colonia (Feuerversicherungsgesellschaft in Cöln), Ueberweisung eines Prämienantheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ..... 126.

D.

Damnifikat, Verwandtschaft eines Geschworenen mit dem Damnifikaten macht nicht unfähig zur Mitwirkung in der betreffenden Untersuchungssache ..... 102.

Deutsche, Strafbarkeit eines Deutschen Nichtpreußen, welcher für seine Person in Preußen Auswanderungen vermittelt oder Auskunftsertheilung anbietet ..... 238.

Deutsches Reich, unverkürzte Verabfolgung der Pension an Beamte, welche sich in den zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten aufhalten ..... 110.

— Ankündigung eines besonderen Abdrucks von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ..... 154.

— Einführung neuer Reichspostfreimarken und Verwendung derselben zur Frankirung von Postsendungen..... 270.

Diebstahl, Verfahren bei dem Erkennen der Rückfallsstrafe in Diebstahlssachen nach §. 244 des Strafgesetzbuchs ..... 159.

— im zweiten Rückfalle, Anwendung der schwereren Strafe desselben ..... 256.

Dismembration, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Tragung der Polizeiverwaltungskosten bei Dismembration eines Ritterguts zulässig ist ..... 205.

Dorfstraße, s. Wegeangelegenheiten.

E.

Eid, Erklärung über einen in der Appellations-Instanz zugeschobenen Eid ..... 66.

Elsaß-Lothringen, Ernennung Preußischer Justizbeamten bei Besetzung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in Elsaß-Lothringen ..... 218.

Entlassung, Verfahren bei vorläufiger Entlassung von Strafgefangenen (§§. 23—26 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs) ..... 34. 294.

Entschädigungsansprüche, Streitigkeiten zwischen einer Meliorations-Sozietät und einzelnen Mitgliedern derselben über Entschädigungsansprüche sind vom Rechtswege ausgeschlossen ..... 75.

Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, Sachregister zu denselben ..... 2.

Exekution, Folgen der Zahlung einer mit Arrest belegten Forderung an den Exequendus ..... 220.

Digitized by Google

Seite

F.

Feldfrevel, Amnestie für die wegen Feldfrevel erkannten Geldstrafen ..... 191.

Forderungen, Folgen der Zahlung einer mit Arrest belegten Forderung an den Exequendus ..... 220.

Förster, Befugniß der Förster in der Rheinprovinz zur Tödtung der frei in der Forst umherlaufenden Hunde . 231.

Forstfrevel, Amnestie für die wegen Forstfrevel erkannten Geldstrafen ..... 191.

Forstsachen, Qualität eines von einer Königlichen Forstkasse ausgestellten Holzverabfolgungsscheines als öffentliche Urkunde ..... 198.

Forstschutzbeamte, inwieweit den Forstschutzbeamten von Privatwaldungen der Charakter öffentlicher Beamten beiwohnt ..... 178.

Frankfurt a. M., Verpflichtung der Angehörigen der mit Preußen vereinigten Landestheile zum Kriegsdienst, selbst wenn sie sich zur Zeit der Vereinigung im Auslande aufhielten und nicht in die Heimath zurückgekehrt sind . 110.

— Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Frankfurt a. M. dem Verurtheilten zur Last fallen ..... 135.

Frankreich, Betheiligung der Preußischen Justizbeamten an dem Kriege gegen Frankreich ..... 262.

— Nachtrag zum Verzeichnisse derselben ..... 292.

Freimarken, Einführung neuer Reichspostfreimarken und Verwendung derselben zur Frankirung von Postsendungen 270.

Fremdenbuch, Verpflichtung der Gastwirthe zur Führung eines Fremdenbuchs ..... 95.

Fremdenverkehr, fortdauernde Gültigkeit der älteren Polizeiverordnungen, welche die Kontrole des Fremdenverkehrs zum Zweck haben ..... 30.

G.

Gastwirthe, fortdauernde Gültigkeit der älteren Polizeiverordnungen, welche den Gastwirthen gewisse, auf die Kontrole des Fremdenverkehrs abzielende Verpflichtungen auferlegen ..... 30.

— Verpflichtung derselben zur Führung eines Fremdenbuchs ..... 95.

Gebühren für Gutachten der Sachverständigen-Vereine gegen Nachdruck ꝛc. ..... 22.

Geburtshülfe, s. Hebeammen.

Gefangene, Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. den Verurtheilten zur Last fallen ..... 135.

Gehalt der Polizeibeamten; Auslegung des §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 142.

Seite

Geistliche, Befugniß der Superintendenten in Schlesien, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen ..... 227.

— desgl. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Posen ..... 260.

Geldstrafen, Amnestie für die in Forst-, Wald- und Feldfrevelsachen erkannten Geldstrafen ..... 191.

Gemeindeabgaben, Befugniß der Stadt- und Landgemeinden, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als Gemeindelast zu übernehmen ..... 49.

Gemeinden, s. Stadtgemeinden, Landgemeinden.

Gemeindesteuern, Befugniß der Gemeindebehörden zur Strafverfolgung von Gemeindesteuer-Kontraventionen .. 175.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Gemeindesteuer zur Berichtigung einer Kommunalschuld ausgeschrieben, zu deren Zahlung die Gemeinde nicht verpflichtet ist ..... 222.

Gerichte, Veränderungen, welche in den Jurisdiktionsbezirken der Gerichte während des Jahres 1871 eingetreten sind 295

Gerichts-Abtheilungen, Kompetenz derselben bei Gewerbepolizei-Vergehen ..... 203.

Gerichtsschreiber, die im Sitzungs-Protokolle von einer anderen Hand als der des Gerichtsschreibers herrührenden Zusätze sind nicht beweisend ..... 234.

Geschworene, Verwandtschaft eines Geschworenen mit dem Damnifikaten macht nicht unfähig zur Mitwirkung in der betreffenden Untersuchungssache ..... 102.

Gewerbe, der Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs an anderen als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen ist nicht strafbar ..... 47.

— Bestrafung des Aufsuchens von Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden ohne Gewerbeschein ..... 62.

— Begriff eines stehenden Gewerbes ..... 119.

— Die in den Steuergesetzen angedrohte Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebes ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nicht aufgehoben ..... 155.

Gewerbepolizei-Vergehen, gehören jetzt zur Kompetenz der Gerichts-Abtheilungen ..... 203.

Gewerbesalz, s. Salz.

Gewerbeschein, Erforderniß eines Gewerbescheines zum Betriebe eines Agenturgeschäfts im Umherziehen ..... 227.

— Lösung eines Gewerbescheines zum Hausirhandel mit Vieh (Pferden) ..... 290.

Gewerbesteuern unterliegen nicht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ..... 25.

Gewerbesteuer-Vergehen, Bestrafung des Aufsuchens von Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden ohne Gewerbeschein ..... 62.

Grundbücher, Verfahren der Hypothekenbehörden bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefs-Darlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern ..... 248.

Digitized by Google

Seite

H.

Hannover, Verpflichtung der Angehörigen der mit Preußen vereinigten Landestheile zum Kriegsdienst, selbst wenn sie sich zur Zeit der Vereinigung im Auslande aufhielten und nicht in die Heimath zurückgekehrt sind 110.

— Berechnung und Einziehung der in Straffachen entstehenden Transportkosten, welche in der Provinz Hannover dem Verurtheilten zur Last fallen ..... 135.

— Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 154.

Hausirgewerbe, Besteuerung desselben nach dem Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung ..... 25.

— Bestrafung des Aufsuchens von Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden ohne Gewerbeschein ..... 62.

— Strafbarkeit des Betriebes eines Agentur-Geschäfts im Umherziehen ohne Gewerbeschein ..... 227.

— Lösung eines Gewerbescheines zum Hausirhandel mit Vieh (Pferden) ..... 290.

Haussteuer-Regulativ für Berlin vom 15. November 1858, Verbindlichkeit desselben für die Einwohner von Berlin ..... 175.

Hebeammen, Bestrafung einer Frauensperson, welche die Geschäfte einer Hebeamme ohne das erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet ..... 54.

Heirathen, Dispensation der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes und der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere von Beibringung eines Konsenses zu ihrer Verheirathung ..... 254.

Hessen-Nassau, Verpflichtung der Angehörigen der mit Preußen vereinigten Landestheile zum Kriegsdienst, selbst wenn sie sich zur Zeit der Vereinigung im Auslande aufhielten und nicht in die Heimath zurückgekehrt sind ..... 110.

— Berechnung und Einziehung der in Straffachen entstehenden Transportkosten, welche in der Provinz Hessen-Nassau dem Verurtheilten zur Last fallen ..... 135.

— Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 154.

Holzdiebstahl, Amnestie für die in Holzdiebstahlssachen erkannten Geldstrafen ..... 191.

— wer für die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten zu haften hat ..... 283.

Holzverabfolgungsscheine einer Königlichen Forstkasse, Qualifikation derselben als öffentliche Urkunden .. 198.

Hunde, Befugniß der Förster in der Rheinprovinz zur Tödtung der frei in der Forst umherlaufenden Hunde . 231.

Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen, Verfahren bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefs-Darlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern ..... 248.

Hypothekenbücher, Verfahren der Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefs-Darlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern ..... 248.

Seite

J.

Jagdfrevel, die Verfolgung eines unter erschwerenden Umständen verübten Jagdfrevels ist auch ohne einen Antrag des Verletzten zulässig ..... 235.

Jurisdiktions-Veränderungen, Veränderungen, welche in den Jurisdiktionsbezirken der Gerichte während des Jahres 1871 eingetreten sind ..... 295.

Justizbeamte, Anerkennung der patriotischen und erfolgreichen Thätigkeit der Justizbeamten während des Krieges mit Frankreich ..... 134.

— Betheiligung derselben an dem Kriege gegen Frankreich 262.

— Nachtrag zu dem Verzeichnisse derselben ..... 292.

Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Ueberweisung eines Prämien-Antheils seitens der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln ..... 126.

K.

Kassenwesen, Umtausch der früheren Staatsanleihen in die 4½prozentige konsolidirte Staatsanleihe ..... 294.

Kommunalschulden, Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Gemeindesteuer zur Berichtigung einer Kommunalschuld ausgeschrieben, zu deren Zahlung die Gemeinde nicht verpflichtet ist ..... 222.

Kommunalsteuer, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung einer als Kommunalsteuer geforderten Abgabe, selbst wenn die Einführung derselben ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfolgt ist ..... 272.

Kompetenz-Konflikte, Verfahren in Kompetenz-Konflikten ..... 2.

— Sachregister zu den im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckten Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte von 1848—1870 ..... 3.

— Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:

- Schulbeiträge ..... 49.
- Wegeangelegenheiten ..... 58. 215.
- Meliorations-Angelegenheiten ..... 75.
- Pfarrabgaben ..... 103.
- Schulsteuer ..... 122.
- Wegebau-Abgaben in Schlesien ..... 169.
- Kosten der Polizeiverwaltung bei Dismembration eines Ritterguts ..... 205.
- Kommunalschulden ..... 222.
- Tödtung der in den Forstrevieren der Rheinprovinz frei umherlaufenden Hunde ..... 231.
- Kommunalsteuern 272

Körperverletzung, Verfahren, wenn wegen Körperverletzung eine Untersuchung von Amtswegen ohne Antrag des Verletzten eingeleitet ist und die Sache nach dem inzwischen in Kraft getretenen Norddeutschen Strafgesetzbuch zur Entscheidung gelangt ..... 74.

Digitized by Google

Seite

Kreuz, Verzeichniß der Justizbeamten, welche aus Veranlassung des Krieges gegen Frankreich das eiserne Kreuz erhalten haben ..... 262.
— Nachtrag zu dem Verzeichnisse derselben ..... 292.
Krieg gegen Frankreich, Anerkennung der patriotischen und erfolgreichen Thätigkeit der Justizbeamten während des Krieges mit Frankreich ..... 134.
— Betheiligung derselben an dem Kriege gegen Frankreich 262.
— Nachtrag zu dem Verzeichnisse derselben ..... 292.
Kriegsjahr, Anrechnung der Feldzüge von 1866 und 1870/71 als Kriegsjahr ..... 150.

L.

Landgemeinden, Befugniß derselben, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als eine Gemeindelast zu übernehmen ..... 49.
Landstreicher, Mittheilung der Straferkenntnisse gegen Landstreicher seitens der Polizei-Anwalte an die Gerichts- und Polizeibehörden des Wohnortes ..... 247.
Lotterie, Strafbarkeit der Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie (Ausspielung) ohne obrigkeitliche Erlaubniß ... 139.

M.

Magistrat, Publikation der Magistratsbeschlüsse ..... 175.
Marktverkehr, der Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs an anderen, als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen ist nicht strafbar ..... 47.
Medizinalpfuscherei, Bestrafung einer Frauensperson, welche die Geschäfte einer Hebeamme ohne das erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet ..... 54.
Melioration, Streitigkeiten zwischen einer Meliorations-Sozietät und einzelnen Mitgliedern derselben über Entschädigungsansprüche sind vom Rechtswege ausgeschlossen ..... 75.
Miethssteuer-Regulativ für Berlin vom 15. November 1858, Verbindlichkeit desselben für die Einwohner von Berlin ..... 145.
Militairdienst, Verpflichtung der Angehörigen der mit Preußen vereinigten Landestheile zum Kriegsdienst, selbst wenn sie sich zur Zeit der Vereinigung im Auslande aufhielten und nicht in die Heimath zurückgekehrt sind ... 110.
Militair-Invaliden, Ermittelung der Invaliden-Pension bei Pensionirung der im Civildienste angestellten früheren Militairpersonen ..... 243.
Militairpflichtige, Verfahren bei strafgerichtlicher Verfolgung ausgetretener Militairpflichtiger ..... 195.
Minderjährige, inwiefern der Vormund eines verletzten Minorennen den gestellten Strafantrag zurückzunehmen berechtigt ist ..... 270.
Mißhandlungen, Tragung der Kosten in der Rheinprovinz, wenn bei gegenseitigen Mißhandlungen nicht auf Strafe erkannt ist ..... 279.

Seite

N.

Nachbildung, Begriff der Nachbildung eines Kunstwerks durch ein anderes als das beim Original angewendete Kunstverfahren ..... 188.
Nachdruck (Nachbildung), Gebühren für Gutachten der zum Schutze gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Sachverständigen-Vereine ..... 22.
Nassau, s. Hessen-Nassau.
— Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden den Verurtheilten zur Last fallen ..... 135.
Neuvorpommern, Verfahren bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefs-Darlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern ..... 248.

O.

Offiziere, Dispensation der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes und der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere von Beibringung eines Konsenses zu ihrer Verheirathung ..... 254.
Orden, s. Kreuz.

P.

Packete, Signirung der mit der Post zu versendenden Packete ..... 194.
Parochie, inwiefern der Rechtsweg gegen die Entrichtung von Pfarrabgaben bei einer Veränderung der Parochial-Verhältnisse zulässig ist ..... 103.
Parzellirung, s. Dismembration.
Paßwesen, Verpflichtung der Gastwirthe zur Führung eines Fremdenbuchs ..... 95.
Pension, unverkürzte Verabfolgung derselben an Beamte, welche sich in den zum Deutschen Reich gehörenden Staaten aufhalten ..... 110.
— der Polizeibeamten, Auslegung des § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ..... 142.
— Anrechnung der Feldzüge von 1866 und 1870/71 als Kriegsjahre ..... 150.
Pensionirung, Ermittelung der Invaliden-Pension bei Pensionirung der im Civildienste angestellten früheren Militairpersonen ..... 243.
Pfarrabgaben, inwiefern der Rechtsweg gegen dieselben bei einer Veränderung der Parochial-Verhältnisse zulässig ist ..... 103.
Pferde, Lösung eines Gewerbescheines zum Hausirhandel mit Vieh (Pferden) ..... 290.
Polizei, die älteren Polizeiverordnungen, welche die Kontrole des Fremdenverkehrs zum Zweck haben, sind durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben .. 30.

Digitized by Google

— Verpflichtung der Gastwirthe zur Führung eines Fremdenbuchs ..... 95.

— Fortdauer älterer Polizei-Verordnungen über die Zulassung von Tanzlustbarkeiten ..... 114.

Polizei-Anwalte, Mittheilung des Straferkenntnisses wegen Uebertretungen an die Gerichts- und Polizeibehörden des Wohnorts ..... 247.

Polizei-Aufsicht, Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund ..... 126.

Polizeibeamte, Auslegung des §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ..... 142.

Polizeistrafen, Auslegung der §§. 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung. 114.

Polizeiverwaltung, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Tragung der Polizeiverwaltungskosten bei Dismembration eines Ritterguts zulässig ist. 205.

Pommern (Provinz), Befugniß der Superintendenten in der Provinz Pommern, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen ..... 260.

Pommersche Landschaft, Verfahren der Hypothekenämter bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefs-Darlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern ..... 248.

Porto, Ermittelung des Porto's in Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1871 ..... 182.

— Befreiung portopflichtiger Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto ..... 282.

Posen (Provinz), Befugniß der Superintendenten in der Provinz Posen, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen ..... 260.

Post, Signirung der mit der Post zu versendenden Packete 194.

— Befreiung portopflichtiger Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto ..... 282.

Postgebühren, Ermittelung der Postgebühren in Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1871 ..... 182.

Postsendungen, Einführung neuer Reichspostfreimarken und Verwendung derselben zur Frankirung von Postsendungen ..... 270.

Presse, Erläuterung des §. 3 Absatz 2 des Preßgesetzes vom 29. Juni 1861 ..... 285.

Preußen (Provinz), Befugniß der Superintendenten in der Provinz Preußen, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen ..... 260.

Privilegium, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird ..... 122.

Progymnasien, Ergänzung des Verzeichnisses derselben ..... 202. 259.

R.

Redakteur, inwiefern der Redakteur einer Zeitung, welche die Vermittelung oder Auskunftsertheilung über Auswanderungen enthält, für den Inhalt einer solchen Ankündigung strafbar ist ..... 238.

Rheinprovinz, Stempel zu den Verfügungen, durch welche eine Sache von der Rolle gestrichen wird ..... 46.

— Befugniß der Förster in der Rheinprovinz zur Tödtung der frei in der Forst umherlaufenden Hunde ..... 231.

— Tragung der Kosten, wenn bei gegenseitigen Mißhandlungen nicht auf Strafe erkannt ist ..... 279.

Rinderpest, Strafbarkeit der Verletzung einer von der zuständigen Behörde zur Abwehr der Rinderpest angeordneten Absperre ..... 130.

Rittergüter, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Tragung der Polizeiverwaltungskosten bei Dismembration eines Rittergutes zulässig ist ..... 205.

Rolle, Stempel zu den Verfügungen, durch welche bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes eine Sache von der Rolle gestrichen wird 46.

Rückfall, Anwendung der schwereren Strafe des Diebstahls im zweiten Rückfalle ..... 256.

Rügen, Verfahren bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefs-Darlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern ..... 248.

S.

Sachsen (Provinz), Befugniß der Superintendenten in der Provinz Sachsen, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen ..... 260.

Sachverständigen-Vereine gegen Nachdruck und Nachbildung, Gebühren für Gutachten derselben ..... 22.

Salz, Verwendung desselben als Gewerbesalz ..... 82.

Schankwirthschaft, Begriff des Betriebes der Schankwirthschaft ..... 119.

Schiffer, Strafbarkeit der Schiffsleute, welche dem Schiffskapitain den Dienst verweigern ..... 166.

Schlesien, inwiefern der Rechtsweg gegen die Einziehung von Wegeban-Abgaben in Schlesien zulässig ist ..... 169.

— Befugniß der Superintendenten in Schlesien, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen ..... 227.

Schleswig-Holstein, Verpflichtung der Angehörigen der mit Preußen vereinigten Landestheile zum Kriegsdienst, selbst wenn sie sich zur Zeit der Vereinigung im Auslande aufhielten und nicht in die Heimath zurückgekehrt sind ..... 110.

— Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 154.

Digitized by Google

Seite

Schulabgaben, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird 122.

Schulanstalten, Ergänzung des Verzeichnisses derselben ... 162. 202. 259.

Schulbeiträge, Befugniß der Stadt- und Landgemeinden, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als eine Gemeindelast zu übernehmen ... 49.

Schwurgericht, Verfahren desselben bei Untersuchungen wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Tödtung, wenn die auf „vorsätzliche Tödtung“ gerichtete Hauptfrage von den Geschworenen mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht ist, und der Gerichtshof das Nichtschuldig ausgesprochen hat . . 86.

— Verwandtschaft eines Geschworenen mit dem Damnifikaten macht nicht unfähig zur Mitwirkung in der betreffenden Untersuchungssache ... 102.

— Die im Sitzungs-Protokolle von einer anderen Hand als der des Gerichtsschreibers herrührenden Zusätze sind nicht beweisend ... 234.

Schwurgerichtshof, die Versetzung in den Anklagestand kann durch den Schwurgerichtshof nicht wieder aufgehoben werden ... 158.

Sperre, Strafbarkeit der Verletzung einer von der zuständigen Behörde zur Abwehr der Rinderpest angeordneten Absperre ... 130.

Subalternbeamte, Betheiligung derselben bei der angeordneten Volkszählung ... 255.

Superintendenten, Befugniß der Superintendenten in Schlesien, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen 227.

— desgleichen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Posen ... 260.

Staatsanleihe, Umtausch der früheren Staatsanleihen in die 4½ prozentige konsolidirte Staatsanleihe ... 294.

Staatsanwaltschaft, Befugniß derselben zur Verfolgung aller Beleidigungen ohne Ausnahme ... 163.

Städte, Publikation der Magistratsbeschlüsse ... 175.

Stadtgemeinden, Befugniß derselben, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als Gemeindelast zu übernehmen ... 49.

Stempel zu den Verfügungen, durch welche bei den Gerichten im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes eine Sache von der Rolle gestrichen wird ... 46.

— wer für den zu zahlenden Stempelbetrag einer stempelpflichtigen Zeitung zu haften hat ... 210.

Stempelstrafe, wer die Stempelstrafe verwirkt hat, wenn der Stempelbetrag für eine stempelpflichtige Zeitung nicht eingezahlt ist ... 210.

Steuerdefraudation bei Verwendung des zu gewerblichen Zwecken steuerfrei überlassenen Salzes ... 82.

— die in den Steuergesetzen angedrohte Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebes ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nicht aufgehoben ... 155.

Strafgefangene, Verfahren bei vorläufiger Entlassung von Strafgefangenen (§§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund) ... 34. 294.

Seite

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Ausführung der §§. 23 bis 26 desselben ... 34.

— desgleichen des §. 2 ... 90. 97.

— desgleichen der §§. 38, 39 ... 126.

— die in den Steuergesetzen angedrohte Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebes ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nicht aufgehoben ... 155.

— Verfahren bei dem Erkennen der Rückfallsstrafe in Diebstahlssachen nach § 244 des Strafgesetzbuchs ... 159.

— Ankündigung eines besonderen Abdrucks von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ... 154.

— Auslegung des §. 137 des Deutschen Strafgesetzbuchs 220.

Strafprozeß, Verfahren, wenn wegen Körperverletzung eine Untersuchung von Amtswegen ohne Antrag des Verletzten eingeleitet ist, und die Sache nach dem inzwischen in Kraft getretenen Norddeutschen Strafgesetzbuch zur Entscheidung gelangt ... 74.

Strafsachen, Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. den Verurtheilten zur Last fallen ... 135.

— inwiefern der Vormund eines verletzten Minorennen den gestellten Strafantrag zurückzunehmen berechtigt ist 270.

— Tragung der Kosten in der Rheinprovinz, wenn bei gegenseitigen Mißhandlungen nicht auf Strafe erkannt ist 279.

Straßen, s. Wegeangelegenheiten.

T.

Tanzlustbarkeiten, Fortdauer älterer Polizei-Verordnungen über die Zulassung von Tanzlustbarkeiten ... 114.

Thierarzt, Erforderniß der Approbation derselben zur Führung des Titels „Thierarzt“ ... 23.

Tödtung, Verfahren des Schwurgerichts bei Untersuchungen wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Tödtung, wenn die auf vorsätzliche Tödtung gerichtete Hauptfrage von den Geschworenen mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht ist, und der Gerichtshof das Nichtschuldig ausgesprochen hat 86.

Transportkosten, Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. den Verurtheilten zur Last fallen ... 135

U.

Untersuchungen auf Antrag, Verfahren der Gerichte 90. 97.

— wegen Gemeindesteuer-Kontraventionen, Befugniß der Gemeindebehörde zur Strafverfolgung derselben ... 175.

— wegen Gewerbepolizei-Vergehen gehören jetzt zur Kompetenz der Gerichts-Abtheilungen ... 203.

Digitized by Google

Seite

Untersuchungskosten, Niederschlagung der Untersuchungskosten in den amnestirten Strafsachen ..... 226.
— Tragung derselben in der Rheinprovinz, wenn bei gegenseitigen Mißhandlungen nicht auf Strafe erkannt ist 279.
Urkunde, Begriff derselben ..... 198.

V.

Vieh, Lösung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Vieh (Pferden) ..... 290.
Volkszählung, Betheiligung der Justizbeamten bei derselben ..... 255.
Vormund, inwiefern der Vormund eines verletzten Minorennen den gestellten Strafantrag zurückzunehmen berechtigt ist ..... 270.
Vormundschaften, Befugniß der Superintendenten in Schlesien, den Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen 227.
— desgl. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Posen ..... 260.

W.

Waarenbestellung, Bestrafung des Aufsuchens von Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden ohne Gewerbeschein ..... 62.

Seite

Waldprodukte, wer für die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten zu haften hat ..... 283.
Waldungen, inwieweit den Forstschutzbeamten von Privatwaldungen der Charakter öffentlicher Beamten beiwohnt ..... 178.
Wegeabgaben in Schlesien, inwiefern der Rechtsweg gegen die Einziehung derselben zulässig ist ..... 169.
Wegeangelegenheiten, Unzulässigkeit der Klage auf Wiederherstellung in den früheren Zustand, wenn die Reparatur einer Dorfstraße nach einem polizeilich genehmigten Plane erfolgt ist ..... 58.
— Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Unterhaltung eines Weges ..... 215.
Weidefrevel, Amnestie für die in Weidefrevelsachen erkannten Geldstrafen ..... 191.
Wittwen-Verpflegungsanstalt, Innehaltung des Rezeptions-Termins ..... 219.
Wundärzte erster Klasse, inwiefern dieselben die Berechtigung besitzen, sich als praktische Aerzte zu bezeichnen.. 42.

Z.

Zeitungen, wer für den zu zahlenden Stempelbetrag einer stempelpflichtigen Zeitung zu haften hat..... 210.
— inwiefern der Redakteur einer Zeitung, welche die Vermittelung oder Auskunftsertheilung über Auswanderungen enthält, für den Inhalt einer solchen Ankündigung strafbar ist ..... 238.
— Begriff des Einzelverkaufs von Zeitungen ..... 285.
Zuschlagsporto, s. Porto.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1871.

A.

Seite

Dr. Abegg, Kommerz- und Admir.-Rath in Danzig, auf sein Ansuchen entlassen ..... 229.
Abert, Kreisrichter, von Cosel nach Oppeln versetzt ..... 85.
Adam, Rechtsanw. und Notar in Niederanla, gestorben ..... 29.
Adamczyk, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen in Oberschl. ..... 45.
Adamczyk, Justizr., Rechtsanw. und Notar in Gleiwitz, gestorben .... 54.
Adamczyk, Kreisger. Rath in Oppeln, R. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 161.
Adamscheck, Rechtsanw. und Notar in Myslowitz, Kreisrichter in Falkenberg .... 161.
— Die Stelle in Myslowitz wird nicht wieder besetzt ..... 246.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 267.
Adriani, Kreisger. Dir. in Dortmund, Geh. Just. Rath ..... 185.
Ahlemann, Kreisger. Rath in Herford, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. 173.
Albrecht, Oberger. Dir. in Verden, A. G. Präs. in Greifswald ..... 73.
v. Albrecht, Kreisrichter in Potsdam, Kreisger. Rath ..... 185.
Albrecht, G. Ass., Kreisrichter in Deutsch-Crone (Funktion in Schloppe) ..... 190.
Alexander, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. ..... 233.
Alfer, Kreisrichter, von Hirschberg nach Neumarkt versetzt ..... 281.
Allstädt, Kreisrichter, von Angermünde nach Wriezen a. d. O. versetzt (Funktion in Neustadt-Eberswalde) ..... 133.
Alster, Rechtsanw. und Notar in Zierenberg, Wohnsitzverlegung nach Cassel ..... 174.
v. Altenbockum, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 268.
Althaus, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 289.
Althoff, Landger. Ass. und Friedensrichter in Stromberg, Landger. Rath in Coblenz ..... 181.
Amort, Kreisger. Rath in Löbau, Abth. Dirig. ..... 125.
Anft, Rechtsanw. und Notar in Flatow, gestorben ..... 258.
Angelbeck, Amtsger. Ass., von Soegel nach Neustadt a. R. versetzt 1.
Angersbach, Advokatanw. in Düsseldorf, gestorben ..... 158.
Anhäuser, Landg. Ass. in Trier, etatsmäßig ..... 237.
Anfinn, Kreisrichter in Neustettin, Kreisger. Rath ..... 181.
Anthes, Rechtsanw. in Homburg v. d. H., gestorben ..... 246.
Arend, Büreau-Diätar in Gröningen, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.
Arendt, Applikant in Königsberg i. Pr., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.
Aretz, Friedensrichter, von Düren nach Aachen versetzt ..... 65.
Aretz, Advok. in Aachen, Anw. das. 82.
— Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Metz ..... 218.
Arndt, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
v. Arnim (Dietloff Friedrich Georg Johannes), Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 262.
v. Arnim (Karl Ludwig Wilhelm), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 264
Asche, Kreisrichter, von Liebenwalde nach Berlin versetzt ..... 225.
Aschenborn, Rechtsanw. und Notar in Arnswalde, auf sein Ansuchen entlassen ..... 86.
Ascher, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 174.
— Kreisrichter in Spremberg (Funktion in Senftenberg) ..... 253.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 264.
Aßmann, Rechtsanw. in Linz a. Rh., Wohnsitzverlegung nach Ehrenbreitstein. — Die Stelle in Linz wird nicht wieder besetzt 150
Aßmann, Kreisrichter zu Freistadt i. Schl., Rechtsanw. und Notar das. (Wohnsitz in Neusalz a. d. O.) 150.
Augsburg, Advok. in Soltau, zugl. Notar ..... 62.
Dr. Augspurg, Oberger. Anw. und Notar in Lüneburg, Justizrath .. 125.
Augustin, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.
Auth, Amtsrichter in Frankenberg, als Kreisrichter nach Marburg versetzt 225.
d'Avis, Landger. Ass. in Düllen, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Saargemünd ..... 219.
Aye, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.

Digitized by Google

B.

Seite

Baasner, Ger. Bote und Exekutor in Osterode, Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung ..... 174.

Bachem, Bürgermeister in Ratingen, als G. Ass. im Dep. Cöln in den Just. Dienst wieder aufgenommen 166.

Bachmann, G. Ass., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Marienwerder versetzt ..... 118.

Bähr, Kreisrichter in Zielenzig, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.

Baensch, Kreisrichter in Eisleben, gestorben ..... 113.

v. Bärenfels, G. Ass. in Berlin, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Zabern ..... 219.

Bäumer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.

Bahn, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Bahr, Kreisrichter zu Neustadt i. Oberschl., Stadtrichter hiers. .. 137.

Bailleu, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath ..... 137.

Balthasar, Kreisger. Rath in Weißenfels, gestorben ..... 113.

Barchewitz, G. Ass., Rechtsanw. und Notar in Jauer, Wohnsitz in Schönau ..... 161.

Bardeleben, Kreisger. Rath in Unna, Kreisger. Dir. in Hagen . 53.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 266.

Bardt, G. Ass., Kreisrichter in Angermünde (Funktion in Schwedt a. d. O.) ..... 138.

Barg, Rechtsanw. in Wehlau, gestorben ..... 138.

v. Bargen, Ref., Advok. mit dem Wohnsitz in Göttingen ..... 190.

Bargum, Rechtsanw. und Notar in Rohrkarr, gestorben ..... 161.

Baring, Amtsrichter in Ebstorff, Oberamtsrichter ..... 189.

Barkowski, Ref., Ass. im Dep. Insterburg ..... 261.

Barschdorff, Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz, auf sein Ansuchen entlassen, Justizrath ..... 182.

— Die Stelle wird nicht wieder besetzt 230.

Barsikow, Kreisrichter in Sandau, † im Kriege 1870—71 ..... 262.

Barth, Civil-Supernumerar in Lübben, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.

Barth, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B ..... 267.

Bartolomäus, Kreisger. Rath in Pasewalk, Kreisger. Dir. in Schrimm 125.

Bartsch, G. Ass., Kreisrichter in Waldenburg ..... 186.

Bartsch, Kreisger. Sal. und Depos. Kass. Rend. in Johannisburg, Rechn. Rath ..... 187.

Bartsch, Staatsanw. Gehülfe in Inowraclaw, Staatsanw. in Schubin. 190.

Bassin, Oberger. Ass., † im Kriege 1870—71 ..... 263.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.

Dr. jur. Bauer, Ref., Ass. im Dep. Frankfurt a. O. ..... 113.

Baum, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 233.

v. Baumbach, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 262.

Baumeister, Geh. O. Just. Rath im Just. Min., Stern z. R. A. O. II. Kl. m. E. (50.) ..... 121.

Baumeister, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.

Becher, G. Ass. aus Berlin, zur Verw. entlassen ..... 86. 29.

Becker, Kammerger. Rath, gestorben

Becker, Landger. Rath in Coblenz, ständiger Kammer-Präs. bei dem Landger. in Düsseldorf ..... 121.

Becker, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.

Becker, Büreau-Diätar in Danzig, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 267.

Becker, Kreisrichter in Lübbecke, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 268.

Beckers, Kammer-Präs. bei dem Landger. in Düsseldorf, gestorben 21.

Beckhaus, Justizr., Rechtsanw. und Notar in Bielefeld, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) ..... 138.

Bedau, Kreisrichter in Schweidnitz, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 264.

Beelitz, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.

Beer, Kreisrichter in Lauban, als Stadtrichter nach Breslau versetzt 138.

Beer, Kreisger. Rath in Bromberg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 264.

Beer, Kreisger. Rath in Bromberg, A. G. Rath das. ..... 157.

Beermann, Civil-Supernumerar in Elbing, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 267.

Behlendorff, G. Ass., Kreisrichter in Berlin (Funktion in Alt-Landsberg) ..... 246.

Behmer, Kreisrichter in Colberg, Kreisger. Rath ..... 181.

Beisert, Kreisrichter und Abtheil. Dirig. in Kosten, Kreisger. Rath 34.

Beitzke, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Beleites, Kreisrichter in Inowraclaw, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. 268.

Beling, Kreisrichter und Abtheil. Dirig. in Lüben, Kreisger. Rath 33.

Bendix, Rechtsanw. und Notar in Neidenburg, nach Wehlau versetzt 158.

Dr. Benfey, Oberger. Anw. in Göttingen, gestorben .. .. 122.

Bennewitz, Ref., Ass. im Dep. Frankfurt a. d. O. ..... 46.

— Kreisrichter in Cüstrin (Funktion in Bärwalde) ..... 261.

Berckenkamp, Justizr., Rechtsanw. und Notar in Mülheim a. d. Ruhr, R. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 101.

Berendes, Rechtsanw. und Notar in Eilenburg, Justizrath ..... 118.

Berg, A. G. Kanzlist in Hamm, Kanzlei-Sekr. — 50jähr. Dienst-Jubiläum ..... 82.

Berger, Kreisrichter in Rietberg, gestorben ..... 73.

Berger, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 268.

Dr. Bergmann, Oberamtsrichter in Zellerfeld, R. A. O. III. Kl. (50.) 29.

Bergmann, Ref., Ass. im Dep. Halberstadt ..... 102.

— Kreisrichter in Wittenberg (Funktion in Schmiedeberg) ..... 193.

— nach Torgau versetzt (Funktion in Schildau) ..... 229.

Bergmann, Kreisrichter in Freienwalde, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 264.

Bergmann, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Berkemeyer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Berliner, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 262.

Bernard, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Ratibor, R. A. O. IV. Kl. (50.) 126.

Bernard, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Danzig ..... 258.

Bernau, Kreisrichter und Abtheil. Dirig. in Iserlohn, Kreisger. Rath 33.

Bernstein, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 246.

Bertram, Kreisrichter in Halle a. d. S., Kreisger. Rath ..... 118.

Digitized by Google

	Seite
Bertram, G. Aſſ., in Wiesbaden, auf ſein Anſuchen entlaſſen	150.
Bertram, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	264.
Bertram, Staatsanw. Gehülfe in Potsdam, Staatsanw.	293.
Dr. jur. Berwin, Ref., Aſſ. im Dep. Poſen	258.
Beſeler, Rechtsanw. und Notar in Preez, nach Altona verſetzt (Wohnſitz in Wandsbeck)	258.
Beſeler, Amtsger. Aſſ. in Hannover, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	265.
Beſſenich, Notar, von Cornelymünſter nach Cöln verſetzt	162.
Bethge, Civil-Supernumerar in Berlin, † im Kriege 1870—71	262.
Graf von Beuſt (Ernſt Thilo), Ref., † im Kriege 1870—71	262.
Graf von Beuſt (Heinrich), Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	264.
Dr. Biedermann, Amtsrichter in Uslar, penſionirt	209.
Bieler, Civil-Supernumerar in Marienwerder, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	267.
Bieling, G. Aſſ. in Coblenz, in den Ruheſtand verſetzt	82
Bielitz, Juſtizr., Rechtsanw. und Notar in Naumburg a. d. S., Geh. Juſtizrath — 50jähr. Dienſt-Jubil.	118.
Bierwirth, Stadtſynd. in Celle, deſſen Befugniß zur Ausübung der Advocatur und Anwaltſch. iſt erloſchen	190.
Bilharz, G. Aſſ. in Sigmaringen, in das Dep. Ehrenbreitſtein verſetzt	190.
— Die Verſetzung iſt zurückgenommen	197.
Billroth, Stadtrichter hierſ., Stadtger. Rath	137.
Binder, Staatsanw. aus Burg, † im Kriege 1870—71	41. 263.
Birnbaum, Kreisrichter und Deput. Dirig. in Pr. Holland, Kreisger. Rath	33.
Birnbaum, G. Aſſ., Kreisrichter in Marienburg (Funktion in Stuhm)	246.
Biſchoff, Geh. Kommerz. Rath in Aachen, auf ſein Anſuchen von ſeinem Amt als Präſid. des Handelsger. daſ. entlaſſen	121.
Dr. jur. Biſchoff, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	134.
— Kreisrichter in Bütow	241.
Biſchoff, Handelsrichter in Aachen	237.
v. Biſchoffshauſen, Ref., Aſſ. im Dep. Caſſel	258.
Bisling, Kreisrichter, von Treffurt nach Halberſtadt verſetzt	161.
v. Bismarck, Kreisger. Rath in Flatow, Kreisger. Dir. daſ.	61.
Bismarck, A. G. Sekr. in Magdeburg, Kanzlei-Direktor	242.
Dr. Bitter, Ref., Aſſ. im Bezirk des Kammerger.	289.
v. Blacha, G. Aſſ., Kreisrichter in Creuzburg in Oberſchl.	161.
Blanke, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	267.
Blechen, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Brandenburg, Kanzleirath	187.
Bleeß, Kreisger. Rath in Perleberg, penſionirt, Kgl. Kron. O. III. Kl.	149.
Bleibtreu, A. G. Rath in Cöln, Landger. Präſ. in Cleve	101.
— Senats-Präſ. bei dem Kaiſerl. A. G. in Colmar	218.
Dr. Bleich, Kreisrichter, von Schneidemühl nach Schubin verſetzt (Abtheil. Dirig.)	73.
— Kreisger. Rath	85.
Blell, Ref., † im Kriege 1870—71	262.
Frhr. v. Bleuel, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	265.
Bliesener, Rechn. Rath, Sal. u. Depoſ. Kaſſen-Rend. in Bütow, R. A. O. IV. Kl. (50.)	166.
Frhr. v. Blomberg, A. G. Rath in Münſter, penſionirt, Geh. Juſt. Rath	225.
Blüdorn, Kreisger. Sekr. zu Friedeberg i. d. Neum., Kanzleirath	94.
Blümner, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	264.
Dr. jur. Blum I., Advok. in Frankfurt a. M., Juſtizrath	134.
Blumenbach, Oberger. Rath, von Aurich nach Stade verſetzt	1.
Bock, Kreisger. Rath in Elbing, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	230.
Bockmühl, Handelsger. Präſ. in Düſſeldorf	268.
Bodem, Advokat-Anw. in Trier, Eiſ. Kr. II. Kl. am w. B.	246.
Boediker, Oberamtsrichter in Volkmarſen, penſionirt	109.
v. Boehm, Rechtsanw. und Notar in Berunſtadt, auf ſein Anſuchen entlaſſen, Juſtizrath	187.
Boehner, Kreisger. Sekr. in Wernigerode, Rechn. Rath bei ſeiner Penſionirung	218.
Boehr, Kreisger. Rath in Lauchſtedt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	237.
Boele, G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdinghauſen	89.
— nach Tecklenburg verſetzt (Funktion in Ibbenbüren)	113.
Boerſtinghaus, Kreisger. Rath in Bochum, Abtheil. Dirig.	61.
Böſer, Amtsrichter in Friedewald, verſetzt als Kreisrichter nach Rotenburg (Dep. Caſſel)	269.
Boethke, Kreisrichter in Wongrowiec, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	265.
Böttcher, G. Aſſ., Kreisrichter in Wehlau (Funktion in Tapiau)	261.
Böttger, Kreisger. Rath in Landsberg a. d. W., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	265.
v. Boetticher, Kammerger. Rath, ausgeſchieden, Geh. Regier. ꝛc. Rath im Min. des Königl. Hauſes	149.
v. Bohnſtedt, G. Aſſ. hierſ., zur Verwalt. entlaſſen	218.
v. Bolewski, Kreisrichter in Carthaus, Kreisger. Rath	186.
Bollinger, Landger. Aſſ., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	265.
Bonſtedt, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	267.
Booß, Bureau-Aſſiſt. in Hattingen, † im Kriege 1870—71	263.
Dr. Borchert, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	264.
v. Borcke, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	268.
Borell, Kanzleigehülfe in Prenzlau, † im Kriege 1870—71	262.
Boru, Kreisrichter, von Sonnenburg nach Hirſchberg verſetzt (Funktion in Schmiedeberg)	257.
Borſtel, Rechtsanw. u. Notar in Itzehoe, Juſtizrath	134.
Bourwieg, Rechtsanw. u. Notar zu Greifenhagen i. Pomm., an das Kreisger. in Stettin verſetzt	293.
Bracht, Kreisrichter, von Schwetz nach Liſſa verſetzt (Funktion in Frauſtadt)	261.
Brachvogel, Rechtsanw. u. Notar in Gleiwitz, geſtorben	109.
Braeſicke, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	174.
— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B.	264.
Brand, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Dortmund, R. A. O. IV. Kl. (50.)	29.

Digitized by Google

	Seite
Brandt, Kreisrichter in Torgau, Kreisger. Rath	118.
Brandt, Kreisrichter, von Grottkau nach Leobschütz versetzt	197.
v. Brauchitsch, Ref., † im Kriege 1870—71	263.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Brauer, Kreisrichter in Schönau, nach Striegau versetzt (Funktion in Bolkenhayn)	53.
Dr. Braun, Rechtsanw. bei dem Ober-Tribunal, Justizrath	118.
Braun, Kreisger. Rath, von Lötzen nach Lyck versetzt	173.
Braun, G. Ass., Kreisrichter in Rössel (Funktion in Bischofsburg)	258.
Braunbehrens, Amtsger. Ass., von Einbeck nach Osnabrück versetzt	246.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Braune, G. Ass. a. D., in den Justizdienst wieder aufgenommen, im Dep. des Kammerger.	209.
Braunschweig, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., gestorben	226.
v. Braunschweig, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Brebeck, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath	187.
Brecht, G. Ass., Kreisrichter in Perleberg	190.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Graf v. Bredow, Stadtger. Rath in Berlin, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr.	53.
Bredow, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
Brefeld, Kreisrichter in Essen, Advok. im Dep. Cöln	289.
v. Brehmer, Kreisger. Rath in Ohlau, nach Jauer versetzt (Funktion in Schönau)	73.
Brenschedt, Kreisrichter in Bochum, gestorben	54.
Breyer, Kreisrichter u. Abtheil. Dirig. in Braunsberg, Kreisger. Rath	33.
Briesen, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
v. Brockhusen, Kreisger. Rath in Naugard, gestorben	81.
Broesel, Ref., Ass. im Dep. Naumburg a. d. S.	150.
Brohm, Kreisrichter, von Aschersleben nach Halberstadt versetzt	161.
v. Broich, Ref., Ass. im Dep. Cöln	73.
— Friedensrichter in Lebach	277.
Broich, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Brose, Kreisger. Sekr. in Neustettin, Kanzlei-Direktor	182.
v. Bruchhausen, Ref., Ass. im Dep. Celle	166.
Dr. jur. Bruck, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	233.
Brückner, Hülfsbote in Ratibor, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Brüning, Kreisrichter, von Ibbenbüren nach Bielefeld versetzt	89.
Brüning, Kreisrichter in Tecklenburg, Kreisger. Rath	93.
Brütt, G. Ass. in Altona, zum Kommunaldienst übergegangen	41.
Brummer, Kreisger. Rath in Merseburg, gestorben	149.
Brunnemann, Ob. Trib. Rath, St. z. R. A. O. II. Kl. m. E. (50.)	245.
Brunner, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Buchholtz, Kreisrichter in Essen, Kreisger. Rath	186.
Buchmann, Kreisrichter, von Stadtlohn nach Jüterbog versetzt	269.
Buchs, Büreau-Diätar in Weilburg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	268.
Buchwald, Applikant in Luckau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Buddee, Kreisrichter in Posen, Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
Buddenberg, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Bücher, Kreisger. Rath in Limburg, pensionirt, R. A. O. IV. Kl.	149.
Büchtemann, Kreisrichter in Oranienburg, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	139.
Buehl, Handelsger. Präs. in Coblenz	269.
v. Bülow, Amtsger. Ass., von Stickhausen nach Lüchow versetzt	149.
v. Bünau, G. Ass., Kreisrichter in Cosel	181.
Dr. Bürgers, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Bürgers, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Bütow, Kreisger. Sekr. in Spremberg, Kanzlei-Direktor	187.
Bunnemann, Ref., G. Ass. im Dep. Celle	22.
Burchardt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Landsberg a. d. W., gestorben	4
Burger, G. Ass., Kreisrichter in Herford	277.
Burghardi, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Buschmann, Kreisger. Dir. in Bielefeld, Geh. Justizrath	149.
Buschmann, Ref. im Dep. Cöln, † im Kriege 1870—71	263.
Busse, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Bussy, Geh. Kanzlei-Diätar, Geh. Kanzlei-Sekr. im Büreau des Just. Minist.	282.
Buthut, Kreisrichter in Gr. Strehlitz, Rechtsanw. u. Notar in Oels (Wohnsitz in Bernstadt)	242.
Buttler, G. Ass., Kreisrichter in Mohrungen (Funktion in Mühlhausen)	21.
Buttmann, Kreisrichter u. Abtheil. Dirig. in Meseritz, Kreisger. Rath	34.

C.

	Seite
Cadenbach, Ref. im Dep. Cöln, † im Kriege 1870—71	263.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Callenberg, Kreisger. Rath in Münster, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	209.
Calmberg, Oberamtsrichter in Vöhl, pensionirt, R. A. O. IV. Kl.	293.
Calow, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	268.
Camp, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
v. Carisien, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Carl, Kreisrichter, von Senda nach Langensalza versetzt	277.
Carp, Rechtsanw. u. Notar in Wesel, Justizrath	187.
Carpe, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Brilon, gestorben	86.
Casperschock, Stadtger. Rath hiers., pensionirt	93.
Cassalette, Kommerz. Rath u. Handelsrichter in Aachen, Präs. des Handelsger. das.	190.
Christ, App. G. Sekr. in Ratibor, Kanzleirath	126.
Claasen, Notar in Prüm	201.
v. Clauswitz (Ernst Otto), Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.

Digitized by Google

Seite

Cleinow, Kreisger. Dir. in Posen, Geb. Justizrath ..... 117.

Cleinow, Kreisrichter in Ostrowo, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 267.

Coeler, Kreisrichter aus Thorn, † im Kriege 1870—71 ..... 54. 263.

Coeler, Kreisger. Dir. in Memel, gestorben ..... 237.

Cohn, Ref., Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 150.

Coing, Ref., Ass. im Dep. Cassel 94.

Coing, Amtsrichter in Fritzlar, als Kreisrichter nach Rinteln versetzt 225.

v. Colson, Oberger. Rath in Marburg, gestorben ..... 173.

Comes, Landger. Ass. in Coblenz, Landger. Rath in Saarbrücken .. 245.

Conrad, Landger. Rath in Elberfeld, A. G. Rath in Cöln ..... 245.

Consbruch, Kreisger. Rath in Paderborn, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) ..... 121.

Cordes, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.

Cormann, Staats-Prok. in Coblenz, nach Elberfeld versetzt ..... 246.

— nach Coblenz zurückversetzt ..... 269.

Corsep, Kreisger. Rath in Brandenburg, gestorben ..... 189.

Corsepius, Rechtsanw. u. Notar, von Bartenstein nach Landsberg a. W. versetzt ..... 134.

Costenoble, Ref. im Bez. des Kammerger., † im Kriege 1870—71 . 262.

Cramer, Advokat u. Notar in Stickhausen, gestorben ..... 233.

Cramer, Ref. im Dep. Cöln, † im Kriege 1870—71 ..... 263.

Craß, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Rotenburg ꝛc. (Wohnsitz in Hersfeld) ..... 270.

Cremer, Kreisrichter in Tecklenburg, Kreisger. Rath ..... 93.

Cremer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Croenert, Ref., Ass. im Dep. Cöln 126.

Crone, Justizrath, Notar in Münster, R. A. O. IV. Kl. (50.) ... 118.

Cruse, Ref., Ass. im Dep. Münster 246.

v. Cuny, Landger. Ass. in Bonn, Rath bei dem Kaiserl. A. G. in Colmar ..... 218.

Custodis, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.

Seite

D.

Daehn, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 126.

Dahlke, Kreisrichter in Cöslin, zur Verwalt. entlassen ..... 125.

Dahrenstädt, Rechtsanw. u. Notar in Oranienburg, gestorben ..... 258.

Dallmer, Kreisger. Rath in Tilsit, pensionirt ..... 121.

Damerow, Registr. bei dem Ober-App. Ger., Kanzleirath ..... 118.

Damm, Kreisrichter in Neuhaldensleben, Kreisger. Rath ..... 181.

Dammann, Ref., Ass. im Dep. Paderborn ..... 242.

— Kreisrichter in Ahaus (Funktion in Stadtlohn) ..... 293.

Dankwerts, Amtsrichter in Reinhausen, Oberamtsrichter ..... 189.

Danneil, Kreisrichter in Lauban, Kreisger. Rath ..... 186.

Dannert, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Mohrungen, Rechn. Rath ..... 187.

v. Dazur, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Justizrath ..... 187.

Deichmann, Depart. Rechn. Revis. in Kiel, Rechn. Rath ..... 158.

Deichmann, Handelsrichter in Cöln 254.

Deinert, Büreau-Ass. in Breslau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 264.

Dekowski, Kreisrichter zu Neustadt i. Westpr., Kreisger. Rath ..... 186.

Delius, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Delpy, Notar in Aachen, gestorben 190.

Denhard, G. Ass., Kreisrichter in Bergen ..... 29.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. u. R. A. O. IV. Kl. m. Schw. ... 266.

Denhard, Ref., Ger. Ass. im Dep. Greifswald ..... 246.

Denso, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Derichs, Ref., Adv. im Dep. Cöln 125.

Derscheid, Landger. Rath in Saarbrücken, Rath bei dem Kaiserl. A. G. in Colmar ..... 218.

v. Destinon, G. Ass., gestorben 118.

Dethier, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Deumling, Ref., Ass. im Dep. Breslau ..... 94.

— Kreisrichter zu Rosenberg i. Schl. 186.

Seite

Deves, Kreisrichter, von Rummelsburg nach Neustettin versetzt (Funktion in Bärwalde) ..... 133.

Dham, Justizr., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisg. in Paderborn, gestorben ..... 73.

— die Stelle wird nicht wieder besetzt 122.

Dick, Advokatanw. in Aachen, gestorben ..... 94.

Dictus, G. Ass., Kreisrichter in Zielenzig (Funktion in Sonnenburg) 209.

Dieckmann, Kreisrichter in Altona, pensionirt ..... 189.

Dierickx, Rechtsanw. u. Notar in Beckum, Justizrath ..... 94.

Dierschke, G. Ass., Kreisrichter in Rogasen ..... 85.

Diesterweg, Kreisrichter in Laasphe, Kreisger. Rath ..... 121.

Diesterweg, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Siegen, gestorben .. 246.

Dietz, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Dietze, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Dilschmann, G. Ass., Kreisrichter in Genthin (Funktion in Zossen). 165.

Dilthey, Landger. Ass. in Düsseldorf, Kaiserl. Landger. Rath in Zabern ..... 219.

Dinkgraeve, Oberger. Anw. u. Notar in Aurich, gestorben ..... 122.

Dirksen, Ref., Ass. im Dep. Celle 113.

v. Ditfurth, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Dittmann, Rechn. Rath, Stadtger. Depos. Rend. hiers., R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung ..... 41.

Dittmann, Rechtsanw. u. Notar in Rendsburg, gestorben ..... 141.

Döhn, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Döhring, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266

Doelle, Ref., Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 46.

v. Dömming, Kreisrichter, von Angerumünde nach Anclam versetzt (Funktion als Dirig. in Pasewalk) 153.

— Kreisger. Rath ..... 186.

Graf v. Dönhoff, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 264

Doering, Kreisrichter, von Beelitz nach Wittstock versetzt (Funktion in Meyenburg) ..... 93.

Doering, Kreisrichter in Erfurt, Kreisger. Rath 118

Digitized by Google

	Seite
Döring, Ref. im Dep. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Döring, Ref., Ass. im Dep. Marienwerder	289.
Döring, Kreisrichter, von Genthin nach Tangermünde versetzt	281.
Döring, Rechtsanw. in Aschersleben, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	292.
Dörr, Stadtger. Sekr. hiers., Kanzleirath	187.
Dörr, Ref., † im Kriege 1870—71	264.
Domeier, Ref., Advok. in Nienburg	162.
Dominski, Kreisrichter, von Mehlsack nach Ortelsburg versetzt	133.
Donges, Ref., Ass. im Dep. Insterburg	113.
— Kreisrichter in Darkehmen	246.
Dorn, Justizrath, Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., 1. Klasse des Ordens Nischan el Jphtikhar des Bey von Tunis	101.
Dorn, Amtsrichter, von Wetter nach Fritzlar versetzt	257.
Dose, Rechtsanw. zu Neustadt in Holstein, zugl. Notar	201.
Dous, Kreisrichter, von Barten nach Braunsberg versetzt	157.
Drache, G. Ass., Kreisrichter in Delitzsch (Funktion in Zörbig)	133.
Drecker, Kreisrichter, von Meinertshagen nach Dortmund versetzt	289.
Drehmann, Kreisrichter, von Schwelm nach Duisburg versetzt (Funktion in Broich)	138.
Drescher, Staatsanw. Geh. in Strasburg (Westpr.), Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Drühe, G. Ass., etatsm. Ass. in Cöln	277.
Dubel, Rechtsanw. u. Notar in Cappeln, in Folge Erkenntnisses Verlust seiner Aemter	278.
Dubuse, Staats-Prok. in Aachen, ausgeschieden — Beigeordneter der Stadt Aachen	281.
Ducke, G. Ass., Amtsrichter in Frankenberg	257.
Dr. jur. Dückers, Ref., Ass. im Dep. Cöln	73.
Dühring, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankenstein, auf sein Ansuchen entlassen. Die Stelle wird nicht wieder besetzt	65.
Dütschke, Kreisrichter in Zeitz, Kreisger. Rath	118.
Dumont, Notar in Grumbach	281.
Dumreicher, Amtsrichter in Altona, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Dussault, Landger. Rath in Cöln, A. G. Rath das.	153.
Dziuba, Kreisger. Rath zu Rosenberg O. Schl., pensionirt	245.

E.

	Seite
Ebel, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Ebeling, Kreisger. Rath in Mühlhausen, gestorben	257.
Eberhard, Rechtsanw. u. Notar in Hanau, Justizrath	134.
Eberle, Handelsrichter in Cöln	254.
Ebers, Kreisrichter, von Loitz nach Stralsund versetzt	157.
Echtermeyer, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg, gestorben	158.
Eckels, Advok. in Göttingen, Anwalt das.	162.
Eggebrecht, Kreisrichter in Schwedt a. d. O, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	137.
Eggersmann, Kreisrichter in Ehringhausen, Kreisger. Rath	181.
Ehlert, Kreisrichter in Mittenwalde, Kreisger. Rath	185.
Ehrenberg, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Ehrhardt, Kreisger. Sekr. in Naumburg a. d. S., Kanzleirath	118.
Ehrlich, Dep. Kassen- u. Rechn. Revisor in Naumburg a. d. S., Rechn. Rath	118.
Eichhorn, Kreisrichter in Herzberg, gestorben	94.
Freih. zu Eisenbach, s. Riedesel Freih. zu Eisenbach.	
Eiteldinger, Staatsanw. in Bromberg, A. G. Rath das.	53.
Elgnowski, Kreisrichter in Goldap, Kreisger. Rath	186.
Ellerbeck, Kreisrichter in Bromberg, Kreisger. Rath	186.
Elsholz, Kreisger. Kalkul. hiers., Rechn. Rath	187.
Emmel, Kreisrichter in Grätz, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Emminghaus (Bernhard), G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	268.
Emminghaus (August), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	268.
Engelhard, G. Ass., Kreisrichter in Stralsund (Funktion in Triebsees)	94.
Engels, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Engländer, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath	137.
Engler, G. Ass., Kreisrichter in Pr. Stargardt	157.
Dr. Erdmann, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, Justizrath	125.
Erler, G. Ass., zur Staatseisenbahnverwaltung übergegangen	261.
Eschweiler, Landger. Ass. in Cöln, Landger. Rath das.	245.
Esleben, Rechtsanw. u. Notar in Olpe, Justizrath	121.
Esser II., Geb. Just. Rath, Advokatanw. in Cöln, gestorben	86.
Etscheit, Rechtsanw. in Ehrenbreitstein, gestorben	101.
Eyweiler, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Graf zu Eulenburg, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Dr. jur. Euler, Advok. u. Notar in Frankfurt a. M., Justizrath	134.
Euler, Notar in St. Goar	278.
Evers, Rechtsanw. und Notar in Warburg, Justizrath	150.
Exner, G. Ass., Kreisrichter in Limburg a. d. Lahn	217.

F.

	Seite
v. Fabiankowski, Rechtsanw. u. Notar, von Poln. Wartenberg nach Kempen versetzt	269.
Dr. jur. Fabricius, Stadtger. Sekr. in Frankfurt a. M., Stadtger. Rath das.	185.
Falcke, Kreisr. in Frankfurt a. d. O., Kreisger. Rath	185.
Dr. Falk, Geh. Justiz- rc. Rath im Just. Min., Geh. O. Just. Rath	65.
Favre, Gerichtsbote rc. in Sandau, Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung	54.
Fechner, Büreau-Assist. in Stolberg, Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	292.
Feilbauer, Kreisrichter, von Lublinitz nach Neustadt i. Oberschl. versetzt	165.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Feinholz, Stadtger. Kanzlist in Berlin, Titel: „Kanzlei-Sekr." bei seiner Pensionirung	22.

Digitized by Google

	Seite
Feldmann, Staats-Prok. in Düsseldorf, Landger. Kammer-Präs. in Saarbrücken	245.
Feldt, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Felscher, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Fickler, Kreisrichter in Egeln, Kreisger. Rath	181.
Fiedeler, Amtsrichter in Hannover, Oberamtsrichter	189.
Fielitz, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Dr. jur. Fiesing, Oberger. Anw. in Osnabrück, Verzichtleistung auf die Anwaltsch.	182.
Filbry, Kreisrichter in Wetzlar, Kreisger. Rath	181.
Filter, Kreisger. Dir. in Eisleben. Geh. Justizrath	117.
Fingerhuth, Landger. Ass. in Elberfeld, Staats-Prok. in Trier	246.
Fink, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	292.
Dr. Firnhaber, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
Fischer, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr., Trib. Rath das.	53.
Fischer, Amtsrichter in Göttingen, Oberamtsrichter	189.
Fischer, Kreisrichter in Bergen, † im Kriege 1870—71	263.
Fischer, Kanzleigehülfe in Braunsberg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. Bande	266.
von Fisenne, Landger. Ass. in Aachen, Rath bei dem Kaiserlichen Landger. in Straßburg	219.
Flasche, Notar in Kreuznach, nach Remscheid versetzt	82.
Flatten, Landger. Ass. und Friedensrichter, von Velbert nach Königswinter versetzt	253.
Fleischmann, Kreisr. i. Glogau, Stadtger. Rath hierf.	137.
Fleischmann, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Flemming, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Belzig, gestorben	34.
Flenck, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Flerau, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Flink, Notar in Barmen, auf sein Ansuchen entlassen, Justizrath	187.
Floerken, Notar in Uerdingen, auf sein Ansuchen entlassen, Justizrath.	233.
Foerstemann, Kreisrichter aus Graudenz, † im Kriege 1870—71	41. 263.
Foerster, G. Ass. in Zempelburg, Kreisrichter in Flatow (Funktion in Zempelburg)	1.
Foerster, G. Ass., Rechtsanw. und Notar in Altona ꝛc. (Wohnsitz in Wandsbeck)	166.
Foerster (Georg), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Foertsch, Kreisrichter in Merseburg, Rath bei dem Kaiserl. Landg. in Zabern	219.
von Forckenbeck, Rechtsanw. und Notar in Elbing, Justizrath	187.
Fornfeist, Kreisg. Sekr. in Goldberg, Kanzleirath bei seiner Pensionirung	190.
Forst, Kreisrichter in Neuwied, Kreisger. Rath	181.
Franck, Kreisrichter in Tilsit, Kreisger. Rath	186.
Francke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wanzleben, gestorben	81.
Francke, Oberger. Ass. in Meppen, Oberger. Rath	117.
v. François, Rechtsanw. und Notar, von Guben nach Friedeberg N.-M. versetzt (Wohnsitz in Arnswalde)	281.
Frank, G. Ass. in Breslau, zur Verwalt. entlassen	86.
Frank (Theodor), G. Ass. in Danzig, Stadt- und Kreisrichter das.	165.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Franke, Kreisrichter in Kosten, nach Pleschen versetzt (Abth. Dirig.)	34.
— Kreisger. Rath	53.
Franke, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Frankenfeld, Oberger. Rath in Osnabrück, pensionirt, Geh. Justizrath	21.
Frankenfeld, Amtsrichter in Montabaur, gestorben	289.
Franz, Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig, Staatsanw. in Strehlen	157.
Franz, Rechtsanw. und Notar in Berlinchen, nach Guben versetzt	182.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Franz, Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig, Eis. Kr. II. Kl. am schw. Bande	265.
Franzen, Amtsrichter in Augustenburg, gestorben	121.
Franzki, G. Ass., Kreisrichter in Habelschwerdt	113.
Fredrich, Kreisrichter in Samter, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Frege, G. Ass., Kreisrichter in Beeskow (Funktion in Storkow).	101.
Frebsee, Staatsanw. in Wittenberg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
— an das Stadtger. hierf. versetzt	278.
Freiwald, Kreisrichter in Neidenburg, Abth. Dirig.	241.
— Kreisger. Rath	257.
Frenz, Notar, von Mettmann nach Cornelymünster versetzt	190.
Freudenberg, Kreisger. Büreau-Assist. in Driesen, Kanzlei-Sekr. — 50jähriges Dienst-Jubil.	254.
Freundlieb, Kreisrichter in Nordhausen, gestorben	173.
Freusberg (Peter), Geh. Just. u. A. G. Rath in Münster, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	293.
Freytag, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Friedberg, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Friedländer, Stadtrichter in Breslau, auf seinen Antrag entlassen	189.
Friedländer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Friedrich, Stadtger. Rath hierf., pensionirt, R. A. O. III. Kl. mit der Schl.	53.
Dr. jur. Friedrich, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	242.
Friedrichsen, Gefangenwärter in Kiel, Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung	30.
Frielinghaus, Kreisrichter in Emmerich, Kreisger. Rath	186.
Friemel, Kreisrichter in Liegnitz, Kreisger. Rath	186.
Friese, Kreisrichter in Bartenstein, gestorben	149.
Friese, Ref. Ass. im Dep. Halberstadt	187.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Friesicke, Kreisrichter, von Niemegk nach Berlin versetzt	225.
Frisch, G. Ass., † im Kriege 1870 bis 1871	262.
Fritsch, Kreisrichter in Landeck, nach Waldenburg versetzt	34.
Fritsch, Kreisger. Rath in Ratibor, A. G. Rath das.	157.
Fröhlich, Notar in Mettmann	197.
Fromm, Kreisger. Dir., von Rothenburg i. d. Oberlaus. nach Stendal versetzt	233.

Digitized by Google

	Seite
Frosch, G. Aff., Rechtsanw. und Notar in Jüterbog	230.
Frost, Kreisrichter, von Creuzburg i. Ostpr. nach Bartenstein versetzt	89.
Frowein jun., Handelsrichter in Elberfeld	193.
Führling, Kreisrichter zu Seehausen Altm., pensionirt	94.
Füngling, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	292.
Fuhrmann, Kreisrichter, von Wolgast nach Greifswald versetzt	269.
Fuisting, Kreisrichter in Lobsens, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Funck, Notar, von Grumbach nach Nideggen versetzt	258.
v. Funke, Ref. im Dep. Glogau, † im Kriege 1870—71	263.
Fusbahn, Notar, von St. Goar nach Uerdingen versetzt	258.
Fuß, Kreisrichter in Cosel, Rechtsanw. und Notar zu Neustadt in Oberschlesien (Wohnsitz in Ober-Glogau)	218.
Fuxius, Justizrath, Advokatanw. in Trier, Landger. Rath in Düsseldorf	253.

G.

	Seite
Gabriel, Handelsrichter in Coblenz	269.
Gaede, Stadtg.-Exekutor hiers., Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung	114.
Galli, Staatsanw. Gehülfe in Lobsens, Staatsanw. in Gnesen — die Stelle in Lobsens ist nach Schneidemühl verlegt	230.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	268.
Gamradt, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Gaudert, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	233.
v. Gansauge, Kreisger. Rath in Delitzsch, A. G. Rath in Posen	53.
Gayko, Büreau-Diätar in Marggrabowa, Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
Gebhard, Geh. Kommerz. Rath in Elberfeld, entlassen vom Amt als Präsid. des Handelsger. das.	85.
Gebhard, Landg. Ass. in Elberfeld, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Mühlhausen	218.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Gebser, Ref., G. Ass. im Depart. Naumburg	82.
Gebser, Amtsrichter in Hildesheim, Oberamtsrichter	189.
Geim, Ref., † im Kriege 1870—71.	262.
Geisenheimer, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	174.
Geisler, Kreisrichter in Zobten, Kreisg. Rath	186.
Geisler, Kreisger. Rath in Landsberg a. d. W., gestorben	269
Geißdorf, Kreisger. Rath zu Rothenburg Oberlaus., R. A. O. IV. Kl. (50.)	289.
Geißel, Kreisrichter in Kempen, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Geißler, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Hechingen, Kreisger. Rath	33.
Geller, Handelsrichter in Trier	150.
Gellert, A. G. Kanzlist in Marienwerder, Kanzlei-Sekr.	187.
Genius, Friedensrichter und Landger. Ass. in Lechenich, etatsm. Ass. bei dem Landg. in Cöln	237.
Genz, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Genz, Kreisrichter, von Wollin nach Anclam versetzt	289.
Dr. George, Kreisrichter in Habelschwerdt, als Stadtrichter nach Breslau versetzt	229.
Gerhardt, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Samter, Kreisger. Rath	31.
— ausgeschieden (besoldeter Beigeordneter der Stadt Frankfurt a. d. O.)	173.
Gericke, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Gerlach, G. Ass., Kreisrichter in Iserlohn (Funktion in Meuden)	54.
Gerlach, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. hiers., Justizrath	187.
Gerlach, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn	230.
Gerloff, Kreisrichter, von Meyenburg nach Brandenburg versetzt (Dirig. der Deput. in Rathenow)	53.
— Kreisger. Rath	73.
Gerpott, Notar, von Kirn nach Cleve versetzt	209.
Gersch, Kreisger. Sekr. in Glatz, Kanzleirath	187.
v. Gersdorff, Ref. im Dep. Glogau, Eis. Kr. II Kl. am schw. B.	266.
v. Gersdorff, Ref. im Dep. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	292.
Gerstein, Kreisrichter in Rheda, Kreisger. Rath	149.
Gerstein, Rechtsanw. u. Notar in Hagen, Justizrath	187.
Gierse, Rechtsanw. u. Notar in Münster, Justizrath	94.
Giese, G. Ass., Kreisrichter in Sangerhausen (Funktion in Wippra)	34.
Giese, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Coesfeld, auf sein Ansuchen entlassen, R. A. O. IV. Kl.	118
Giesecke, Kreisger. Rath in Brandenburg, gestorben	94.
Giessing, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, Justizrath	187.
v. Glan, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Gleim, Kreisger. Dir., von Rinteln nach Rotenburg a. d. Fulda versetzt	197.
Glodkowski, Kreisrichter, von Wartenburg nach Osterode versetzt	197.
Goebel, O. Trib. Rath, R. A. O. II. Kl. m. E. (50.)	101
— Komthur-Kreuz II. Kl. des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens	133.
Goebel, Kreisger. Sekr. in Siegen, pensionirt, Kanzleirath	114.
Goecke, Handelsrichter in Barmen	186.
Dr. jur. Göring, G. Ass., Kreisrichter in Neuwied (Funktion in Dierdorf)	34.
Göring, Kreisrichter in Hannau, nach Lauban versetzt	186
Dr. Goeschen, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264
Goetz, G. Ass., Amtsrichter in Rastätten	113.
v. Götz, Ref., Ass. im Dep. Posen	134.
Götze, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., pensionirt, Geh. Justizrath	65.
Gohlke, Geh. Kanzlei-Diät. im Just. Minist., Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	292.
v. Goldbeck, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
v. Goldfus, G. Ass. aus Breslau, ausgeschieden (Landrath des Kreises Nimptsch)	187.
Dr. jur. Goldschmidt, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	246.
Dr. jur. Goltermann, Oberger. Anw. in Hannover, gestorben	134.
Dr. von der Goltz, G. Ass., Kreisrichter in Mohrungen	138.
Golz, Kreisger. Rath hierselbst, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O.	137.
Goos, Amtsrichter, von Bramstedt nach Altona versetzt	93.

Digitized by Google

	Seite
Gosewisch, Ref. im Dep. Celle, † im Kriege 1870—71	263.
Gottheiner, Ref., † im Kriege 1870—71	263.
Gottsched, Ref., † im Kriege 1870—71	263.
Graaf, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Grabowsky, Kreisrichter in Heydekrug, Rechtsanw. u. Notar das. (Wohnsitz in Ruß)	109.
Grach, Landger. Kammerger.-Präs., von Elberfeld nach Trier versetzt	245.
Graefe, Kreisrichter, von Zeitz nach Duisburg versetzt	241.
Graen, G. Ass., Kreisrichter in Bielefeld (Funktion in Rietberg)	133.
Gramsch, Kreisrichter in Züllichau, gestorben	217.
Grantze, Kreisrichter in Stettin, gestorben	125.
Graßhof, Staatsanw. in Schubin, nach Schneidemühl versetzt	161.
Graßhoff, G. Ass. in Osnabrück, Amtsrichter in Duderstadt, mit dem Titel: Amtsger. Ass.	2.
Graßhoff, Kreisrichter in Ziesar, Rechtsanw. u. Notar in Brandenburg (Wohnsitz in Belzig)	94.
Grattenauer, G. Ass., Kreisrichter in Darkehmen	186.
Grauer, Rechtsanw. u. Notar, von Kempen nach Neisse versetzt	141.
Gravert, G. Ass., † im Kriege 1870—71	263.
Grawert, Staatsanw., von Lippstadt nach Bochum versetzt	118.
Dr. Grefe, Oberger. Anw. in Göttingen, Justizrath	125.
— gestorben	233.
Gregor, G. Ass., Kreisrichter in Samter	149.
de Greiff, Handelsrichter in Crefeld	85.
Greiff, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Tecklenburg, auf sein Ansuchen entlassen	138.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt	218.
Greinert, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Greiß, Friedensrichter u. Landger. Ass. in Ratingen, etatsm. Ass. bei d. Landger. in Düsseldorf	237.
Gremler, Rechtsanw. u. Notar in Worbis, Justizrath	138.
Gresser, Rechtsanw. u. Notar in Bünde, Justizrath	150.
— gestorben	258.
Dr. jur. Grimm, Rechtsanw. u. Notar in Marburg, Justizrath	134.
von der Groeben, Stadtger. Rath hiersel., ausgeschieden (Konsistorialrath u. Mitglied des Konsistoriums der Prov. Sachsen)	165.
Gronwald, Kreisger. Rath, von Darkehmen nach Gumbinnen versetzt	125.
v. Groote, Landger. Ass. in Bonn Staats-Prok. das.	246
Groschuff, Stadtger. Rath hiersel., pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	1.
Groschuff, G. Ass., zweiter Staatsanw. bei dem Kammerger.	157.
Grospietsch, G. Ass., Kreisrichter in Glogau	186.
Groß, G. Ass., Amtsrichter in Uslar, Titel: Amtsger. Ass.	246.
Groß, Civil-Supernumerar in Neidenburg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Große, Kreisrichter, von Meseritz nach Schrimm versetzt (Abth. Dirig.)	34.
— Kreisger. Rath	53.
Großpietsch, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
v. Grote, Landger. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Grothe, Kreisger. Dir. in Halberstadt, gestorben	29
Grothusen, G. Ass., zur Verwalt. entlassen	102.
Grünberg, Rechtsanw. u. Notar, von Labiau nach Bartenstein versetzt	242.
Gründler, Kreisrichter in Rathenow, Kreisger. Rath	185.
Grünig, G. Ass., Kreisrichter in Habelschwerdt (Funktion in Landeck)	109.
Grüttner, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	118.
Grützmacher, Kreisger. Rath in Schlawe, pensionirt, R. A. O. IV. Kl.	201.
Grützner, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	126.
Grundmann, Ref., † im Kriege 1870—71	262.
Grundschöttel, Kreisrichter, von Rüthen nach Siegen versetzt	89.
Gruthölter, Kreisger. Sekr in Recklinghausen, Kanzleirath	94.
Gruwe, Rechtsanw. in Bärwalde N./M., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Gryczewski, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Sensburg, Kreisger. Rath	33.
Guderian, Ref., Ass. im Dep. Posen	153.
Gühler, Rechtsanw. u. Notar in Bunzlau, auf sein Ansuchen entlassen	254.
Günther, G. Ass., Kreisrichter in Quedlinburg (Funktion in Ermsleben)	190.
Gürich, Kreisrichter, von Darkehmen nach Ragnit versetzt	65.
Gumprich, Kreisger. Sekr. in Guhrau, Kanzlei-Direktor	187.
Gundert, Handelsrichter in Barmen	186.
Guse, Advok. in Lüchow, zugl. Notar	261.
Guth, Kreisrichter in Tilsit, Kreisger. Rath	186.
Gutschmidt, Geh. Just. u. Kammerger. Rath, R. A. O. II. Kl. m. E. (50.)	1.
Guttmann (Gustav), G. Ass., Kreisrichter in Militsch	85.
— Kreisrichter zu Beuthen O. Schl.	253.
Guttmann (Wilhelm), G. Ass., auf sein Ansuchen entlassen	201.

H.

	Seite
Haack, Rechtsanw. u. Notar in Glogau, Justizrath	187.
Haagen, Staatsanw. hiersel., Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. hiersel., Justizrath	158.
Haase, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Bielefeld, Kreisger. Rath	34.
Haase, Kreisrichter in Gollub, † im Kriege 1870—71	263.
Haaß, Landger. Ass. in Cöln, etatsm. Landger. Ass. in Bonn	237.
Haber, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Haberling, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Schweidnitz, auf sein Ansuchen entlassen	230.
Haberstrohm, Kreisger. Rath in Görlitz, gestorben	246.
Hackel, Kreisrichter in Frankfurt a. d. O., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Hadlich, G. Ass., Kreisrichter in Sorau (Funktion in Forst)	241.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Haenisch, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B	264.
Haenisch, Büreau-Diät. in Lüben, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Haertel, G. Ass., Kreisrichter in Ratibor (Funktion in Hultschin.)	81.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.

Digitized by Google

Haese, G. Aſſ., aus dem Dep. Inſterburg in das Dep. Naumburg verſetzt ... Seite 62.

— Kreisrichter in Halle a. d. S. (Funktion in Löbejün) .. ... 261.

Häſſelbarth, Kreisger. Sekr. in Jüterbog, Kanzleirath ... 187.

Hagemann, Oberger. Aſſ., von Stade nach Hildesheim verſetzt ... 1.

Hagemann, G. Aſſ. in Bergen, ausgeſchieden (Stadtrath ꝛc. in Thorn) ... 109.

Hagemann, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 265.

Hagemeiſter, Kreisger. Rath in Stralſund, Rechtsanw. u. Notar daſ., Juſtizrath ... 121.

Hagens, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar hierſ., auf ſein Anſuchen entlaſſen ... 113.

Hahn, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., O. Trib. Rath ... 241.

Hahn, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg N.-M., geſtorben ... 281.

Hahn, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 292.

Hamm, Friedensrichter u. Landger. Aſſ. in Remſcheid, Staats-Prok. in Düſſeldorf ... 246.

Hammers, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln ... 166.

Handwerker, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 264.

Hannemann, G. Aſſ., Kreisrichter in Berlin (Funktion in Mittenwalde) ... 225.

— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. .. 265.

Hannes, Landger. Aſſ. in Düſſeldorf, Rath bei dem Kaiſerl. Landger. in Colmar ... 218.

Hanſen, Advokatanw. in Aachen, auf ſein Anſuchen entlaſſen ... 141.

Hardell (Adolph), Civil-Supernumerar, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 265.

Harff, Landger. Aſſ. in Elberfeld, Staats-Prok. bei dem Kaiſerl. Landger. in Straßburg ... 219.

Dr. jur. Harmening, G. Aſſ., Kreisrichter in Militſch (Funktion in Trachenberg) ... 269.

Harms, G. Aſſ. in Altona, Amtsrichter in Kiel ... 22.

Harraſſowitz (Hans Anton Paul), G. Aſſ., Kreisrichter in Cüſtrin . 174.

Harraſſowitz (Georg Heinr. Otto), G. Aſſ., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 264.

— Staatsanw. Gehülfe in Stettin . 281.

Harriehauſen, Amtsger. Aſſ., von Geeſtemünde nach Gieboldehauſen verſetzt ... 157.

Harte (Julius Philipp), Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 266.

Harte (Otto Philipp), Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 266.

Hartig, Kreisrichter in Lübben, Kreisger. Rath ... 185.

Hartog, Kreisrichter in Wreſchen, † im Kriege 1870—71 ... 263.

v. Hartwig, Kreisger. Rath in Halberſtadt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) ... 137.

Haſford, Ref., Aſſ. im Dep. Inſterburg ... 94.

— Kreisrichter in Gumbinnen ... 246.

Haslinger, Kreisrichter, von Kirchhain nach Züllichau verſetzt ... 125.

Haſſe, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 264.

Haſſenſtein, Kreisger. Rath in Gumbinnen, geſtorben ... 73.

Haſſenſtein, Kreisrichter, von Lyck nach Lötzen verſetzt (Abtheil. Dirig.) 173.

— Kreisger. Rath ... 197.

Haſſert, Kreisrichter in Pleſchen, Rechtsanw. u. Notar daſ. ... 270.

Hauptner, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Oranienburg ... 289.

Hauſchteck, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 268.

Haushalter, Rechtsanw. u. Notar in Wernigerode, Juſtizrath ... 138.

Dr. jur. Hayn, G. Aſſ., † im Kriege 1870—71 ... 45.

Hecht, Staatsanw. in Stallupönen, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 262.

Hedemann, G. Aſſ. in Breslau, Staatsanw. zu Neuſtadt i. Oberſchl. 266.

Dr. jur. Hedemann, G. Aſſ., zur Verwalt. entlaſſen ... 29.

Heidegger, Notar, von Rideggen nach Aachen verſetzt ... 134.

Heiligendörfer, G. Aſſ., Kreisrichter in Soldin ... 226.

Dr. Heilmann, Amtsrichter in Osnabrück, Oberamtsrichter ... 94.

Heilmann, G. Aſſ., Amtsrichter in Stickhauſen, mit dem Titel Amtsger. Aſſ. ... 189.

Heimlich, Kreisger. Rath, von Mohrungen nach Tilſit verſetzt .. 226.

Heimſoeth, Ref., Aſſ. im Dep. Cöln ... 289.

Heine, Geh. Juſt. u. A. G. Rath in Arnsberg, geſtorben ... 73.

Dr. v. Heinitz, Ref., † im Kriege 1870—71 ... 281.

Heinrichsdorff, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar in Ragnit, geſtorben ... 225.

Heinſius (Paul Auguſt), G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. in Frankfurt a. d. O. ... 262.

— zur Staats-Eiſenbahn-Verwalt. übergegangen ... 266.

Heinſius (Ernſt Auguſt), G. Aſſ., zur Verwalt. übergegangen ... 89.

Heinzemann, G. Aſſ., Amtsrichter in Selters ... 185.

Heiſe, Kreisger. Rath in Luckau, geſtorben ... 242.

Held, Kreisrichter, von Oſterfeld nach Liebenwerda verſetzt ... 263.

Heldberg, Ref., Aſſ. im Dep. Celle 246.

— in das Dep. Cöln verſetzt ... 229.

Helf, früher Kreisrichter, z. Z. Stadt-Synd. in Liegnitz, Kreisrichter in Liebenwerda (Funktion in Herzberg) ... 125.

Helff, Landger. Aſſ. im Dep. Cöln, † im Kriege 1870—71 ... 174.

Hellborn, Amtsrichter, von Hadersleben nach Sonderburg verſetzt 293.

Helmdach, Gef. Inſp. in Marienwerder, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B, 153.

Hempel, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath ... 263.

Hempel, Kreisrichter in Bromberg, Kreisger. Rath ... 165.

Hendebett, Diätar, Geh. Kanzlei-Sekr. im Juſt. Miniſt. ... 270.

Henke, G. Aſſ., Kreisrichter in Ragnit ... 165.

Henkel, Kreisger. Sekr. in Ratibor, Kanzleirath bei ſeiner Penſionirung ... 267.

Hennecke, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar in Soeſt, geſtorben ... 185.

Hennecke, Rechtsanw. u. Notar in Werl, Wohnſitzverlegung nach Soeſt 186.

— Die Stelle in Werl wird nicht wieder beſetzt ... 138.

Hennecke, G. Aſſ., Kreisrichter in Bochum ... 138.

— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 138.

Digitized by Google

Seite

Heinrichsen, G. Aſſ., † im Kriege 1870—71 ..... 46. 263.
Hentzen, Kreisrichter, von Schwelm nach Bochum verſetzt (Deput. Dirig. in Hattingen)..... 45.
— Kreisger. Rath ..... 73.
Herbſt, G. Aſſ., aus dem Dep. Celle in das Dep. Ratibor verſetzt 166.
— zur Mil. Juſtizverwalt. übergegangen ..... 258.
Herden, Kreisrichter, von Tarnowitz nach Gr. Strehlitz verſetzt .. 281.
Hermann, G. Aſſ., Kreisrichter zu Seehauſen i. d. Altm. ..... 165.
Hermens, Ref. im Dep. Cöln, † im Kriege 1870—71..... 263.
Herms, Kreisrichter in Havelberg, Kreisger. Rath ..... 185.
Herrmann, Kreisger. Sal. Kaſſen-Rend. in Wehlau, Rechn. Rath . 187.
Herrmann, Kreisger. Sekr. in Fraustadt, Kanzlei-Direktor ..... 187.
Herrmann, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 266.
Herſtadt, Handelsrichter in Cöln. 254.
Hertelt, A. G. Kanzliſt in Ratibor, Titel: Kanzlei-Sekr. — 50jähriges Dienſtjubiläum ..... 233.
Hertramph, Rechn. Rath, Dep. Kaſſ. u. Rechn. Reviſor in Glogau, geſtorben ..... 102.
Hertting, Rechn. Rath u. Vorſtand des Rechn. Büreau's bei der Kron-Oberanwaltſch. in Celle, als Geh. Rechn. Reviſ. bei der O. Rechn Kammer ausgeſchieden ..... 113.
Hertz, Kammerger. Rath, Geh. Juſt. Rath ꝛc. im Juſt. Min. ..... 65.
Hertz, Juſtizr., Advokatanw. in Düſſeldorf, auf ſein Anſuchen von dem Amt als Anwalt entlaſſen .. 201.
Hertzler, Rechtsanw. u. Notar in Gneſen, Juſtizrath ..... 187.
Herzbruch, Kreisrichter in Minden, Kreisger. Rath ..... 149.
Herzbruch, G. Aſſ., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 264.
Herzfeld, Handelsrichter in Düſſeldorf..... 230.
Heſſe, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar in Soeſt, R. A. O. IV. Kl. (50.) 29.
Heſſe, A. G. Rath in Hamm, nach Naumburg verſetzt..... 53.
Heſſe, G. Aſſ., Kreisrichter in Spandau ..... 241.
Heuſer, Handelsrichter in Cöln .. 254.
Heusgen, Ref., Aſſ. im Dep. Cöln 73.

Heydemann, Kanzleirath, Geh. Regiſtr. im Juſt. Min., geſtorben 138.
v. Heyden, G. Aſſ., auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 261.
Dr. jur. v. Heyden-Linden, Ref., Aſſ. im Dep. Stettin ..... 254.
Heyer, Ref., Eiſ. Kr. I. Kl. ..... 264.
v. Heyking, Kreisrichter in Marienburg, Kreisger. Rath..... 186.
Heyl, Juſtizr., Friedensrichter in Saarlouis, nach St. Johann verſetzt..... 1.
Heyland, Kreisrichter in Duisburg, geſtorben ..... 186.
Heyne, A. G. Rath in Naumburg, geſtorben ..... 173.
Hildebrandt, Ref., Aſſ. im Dep. Magdeburg 246
— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. .. 266.
Hille, Amtsrichter in Wennigſen, Oberamtsrichter..... 189.
Hilſe, Kreisrichter u. Abtheil. Dirig. in Krotoſchin, Kreisger. Rath ... 34.
Hinrichs, Kreisger. Rath in Halle a. d. S., A. G. Rath in Magdeburg ..... 53.
Hinz, G. Aſſ., Kreisrichter in Heydekrug (Funktion in Ruß) ..... 157.
Hirſchfeld, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B..... 264.
Hochheimer, G. Aſſ., zur Verwalt. entlaſſen ..... 218.
Höppner, Kreisger. Rath in Frankenſtein, geſtorben ..... 1.
Hoffmann, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar in Thorn, an das Stadtger. hierſ. verſetzt..... 34.
Hoffmann, Kreisrichter in Neidenburg, Kreisger. Rath ..... 186.
Hoffmann, Stadtger. Depoſ. Kaſſ Rendant in Breslau, Rechn. Rath 187.
Hoffmann, Kreisger. Sekr. in Görlitz, Kanzleirath ..... 187.
Hoffmann, St. u. Kreisg. Büreau-Aſſiſt. in Danzig, Kanzlei-Sekr. .. 187.
Hoffmann, Staatsanw. zu Friedeberg i. d. Neum., als Kreisrichter nach Goldberg verſetzt (Funktion in Hannau), mit dem Titel Kreisger. Rath . ..... 241.
Hoffmann, Hülfsbote in Limburg, † im Kriege 1870—71..... 264.
Hoffmeiſter, Applikant in Danzig, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 267.
Hohenſtein, Amtsrichter in Battenberg, als Kreisrichter nach Limburg a. d. Lahn verſetzt..... 186.

— Die Verſetzung iſt auf ſeinen Antrag zurückgenommen ..... 190.
Graf v. Hohenthal, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B..... 264.
— G. Aſſ., auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 289.
Holl, Advokatanw. in Düſſeldorf, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 265.
Holland, Gefangenwärter in Marburg, Allg. Ehrenz. bei ſeiner Penſionirung ..... 138.
Holle, Kreisrichter in Hagen, Kreisger. Rath ..... 186.
v. Holleben II., Ober-Trib. Rath, Eiſ. Kr. II. Kl. am w. B. .... 268.
v. Holleben I., Ober-Trib. Rath, geſtorben 277
Holtmann, Kreisrichter in Ibbenbüren, geſtorben ..... 41.
Holtz, Stadtrichter hierſ., Stadtger. Rath ..... 137.
Holzapfel, G. Aſſ., aus dem Dep. Ratibor in das Dep. Breslau verſetzt 126.
Hommer, Notar in Kirn ..... 246.
Dr. jur. Hoppe, Ref., Aſſ. im Dep. des Kammerger. ..... 166.
— Kreisrichter in Coſel ..... 258.
Hoppenſtedt, Oberger. Rath in Hannover, R. A. O. IV. Kl. .. 217.
Horn, Kreisrichter, von Baruth nach Angermünde verſetzt 181
Horn, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar in Poln. Wartenberg, geſtorben . 209.
Horſt, Notar in Barmen ..... 209.
Hoyer, G. Aſſ., zur Marine-Intendantur übergegangen ..... 126.
Huber, Kreisger. Rath in Herford, die durch deſſen Tod erledigte Stelle iſt auf das Kreisger. in Bielefeld übertragen ..... 34.
Huber, Advokatanw. in Saarbrücken, Advok. im Bez. des A. G. in Colmar ..... 201.
Hubrich, G. Aſſ., Kreisrichter in Habelſchwerdt ..... 277.
Huchzermeier, Kreisrichter in Wongrowiec, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. 265.
Huck, Rechtsanw. und Notar, von Friedeberg i. d. Neum. nach Gleiwitz verſetzt ..... 94.
Hübener, Rechtsanw. und Notar in Oſterwieck, Rechtsanw. und Notar bei dem A. G. in Paderborn ... 269.
Hübner, Ober-Trib. Rath, geſtorben 161.
Hübner, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 266.

Digitized by Google

Seite

Hühne, Kreisrichter, von Zörbig nach Delitzsch versetzt ..... 93.

Hülbrock, Rechtsanw. und Notar in Meschede, nach Lippstadt versetzt (Wohnsitz in Rüthen) ..... 153.

— Die Stelle in Meschede wird nicht wieder besetzt ..... 197.

v. Hülst, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 134.

Hümme, Gerichtsvogt in Peine, Allg. Ehrenz. bei seiner Pensionirung 118.

Hünten, Staats-Prok. in Elberfeld, Ober-Prok. bei dem Kaiserl. Landger. in Mühlhausen ..... 218.

— Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ... 268.

Hüpeden, Ref., Ass. im Dep. Celle 282.

Humbert, Kreisrichter in Berlin, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 264.

Hupe, Kreisrichter in Quedlinburg, Kreisger. Rath ..... 121.

Dr. jur. Hupertz, Ref., Ass. im Dep. Cöln ..... 126.

Hupfeld, Rechtsanw. und Notar in Cassel, Justizrath ..... 134.

Huß, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Wandsbeck, Wohnsitzverlegung nach Ahrensburg ..... 122.

Huth, Stadtger. Rath hiers., Rend. des Pupillen-Depos. bei dem Stadtger. hiers. ..... 114.

Huwald, Rechtsanw. und Notar in Uetersen, Justizrath ..... 134.

J.

Jacobi, Kreisrichter in Wanzleben, Kreisger. Rath ..... 181.

Jacobi, Kammerger. Rath, gestorben 281.

Jaeger, Rechtsanw. und Notar in Margonin, nach Wongrowiec versetzt 193.

Jaenisch, G. Ass., zur Verwalt. übergegangen ..... 41.

Dr. Jahr, Kreisrichter, von Düben nach Merseburg versetzt ..... 225.

Jamm, Kanzleirath, St. u. Kreisg. Kalkul. in Danzig, R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung ..... 174.

Janecke, Rechtsanw. und Notar in Posen, Justizrath ..... 118.

Jauensch, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Janke, Kreisrichter in Schlawe, Kreisger. Rath ..... 181.

Janke, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Stolp, Rechn. Rath ..... 182.

Dr. Jansen, Handelsrichter in Gladbach ..... 278.

Jaspersen, Amtsrichter aus Apenrade, † im Kriege 1870—71 .. 61. 263.

Jaspersen, Just. Rath, Notar in Schleswig, gestorben ..... 269.

Jauernik, G. Ass., Rechtsanw. und Notar in Schönlanke (Wohnsitz in Czarnikau) ..... 270.

Jeschner, Büreau-Assist. in Wongrowiec, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 265.

John, Kreisrichter in Neisse, Kreisger. Rath ..... 121.

— A. G. Rath in Bromberg ..... 157.

Jordan, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Joseph, Stadtrath ꝛc. in Thorn, früher Kreisrichter in Löbau, in den Justizdienst wieder aufgenommen, bei dem A. G. in Marienwerder ..... 29.

Joseph, G. Ass., Kreisrichter zu Strasburg in Westpr. ..... 91.

Josten, Friedensrichter, von Eckenhagen nach Waldbroel versetzt ... 277.

Isenbart, Amtsrichter in Lüchow, Kreisger. Dir. in Dillenburg ... 125.

Israel, Amtsrichter, von Großalmerode nach Rosenthal versetzt . 21.

v. Isselstein, A. G. Rath in Breslau, Geh. Just. Rath ..... 125.

Ittenbach, Staatsanw. in Frankfurt a. M., Ober-Prok. bei dem Kaiserl. Landger. in Metz ..... 218.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.

Dr. jur. Jucho I., Rechtsanw. und Notar in Frankfurt a. M., Justizrath 134.

Jüdell, Oberger. Anw. und Notar in Celle, Justizrath ..... 125.

Jüttner, Geh. Just. Rath, A. G. Rath in Posen, gestorben ..... 233.

Jungeblodt, Civil-Supernumerar in Dorsten, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Junker, Advok. in Aachen, Anwalt das. ..... 162.

K.

Kabilinski, G. Ass., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. Marienwerder versetzt ..... 113.

— Kreisrichter in Marienwerder (Funktion in Mewe) ..... 246.

Käller, Kreisger. Sekr. in Crossen, Titel: Kanzlei-Direktor ..... 187.

Kämpffe, G. Ass., Kreisrichter in Spremberg (Funktion in Hoyerswerda) ..... 241.

Käsebier, G. Ass., Kreisrichter in Burg (Funktion in Gommern) .. 281.

Kahle, Kreisger. Rath hiers., pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 137.

Kahle, Ref. im Dep. Celle, † im Kriege 1870—71 ..... 263.

Kalbeck, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Glatz, Kreisger. Rath ..... 33.

von Kaldenberg, Advok. Anw. in Coblenz, als Advok. für Elsaß und Lothringen ausgeschieden ... 258.

Kaminski, Kreisrichter, von Bischofsburg nach Wehlau versetzt ..... 93.

Kamloh, G. Ass., Amtsrichter in Weener, mit dem Titel: Amtsger. Ass. 1.

Kampfmeyer, G. Ass., Kreisrichter in Prenzlau (Funktion in Brüssow) 225.

Kaninski, Kreisger. Rath in Elbing, Abtheil. Dirig ..... 89.

Kannengießer, Präs. des Gesammt-Oberger. in Meppen, Oberger-Dir., — pensionirt, R. A. O. III. Kl. 65.

Kanter, Kreisrichter in Flatow, Abth. Dirig. ..... 261.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 267.

— Kreisger. Rath ..... 281.

Kapff, Justizr., Rechtsanw. und Notar in Danzig, nach Carthaus versetzt ..... 217.

Karcher, Landg. Kammer-Präs. in Trier, Kaiserl. Landg. Präs. in Saargemünd ..... 218.

Kaßner, Kreisrichter in Lüben, Kreisger. Rath ..... 186.

Dr. jur. Kastenbieck, Oberger. Anw. und Notar in Hannover, gestorben ..... 122.

Kauffmann, Kreisger. Sekr. in Stolp, Kanzlei-Direktor ..... 182.

Kauffmann, St. und Kreisrichter in Danzig, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Kaufmann, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 292.

Kaulen, Landger. Rath in Elberfeld, A. G. Rath in Cöln ..... 245.

Keber, Kreisger. Rath, von Pillkallen nach Tilsit versetzt ..... 173.

Digitized by Google

	Seite
Kehl, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Essen, auf sein Ansuchen entlassen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	90.
— Die Stelle in Essen wird nicht wieder besetzt.	282.
v. Kehler, Ref., † im Kriege 1870—71	262.
Kelch, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Potsdam, an das Stadtger. hiers. versetzt	158.
— Die Versetzung ist auf Antrag des ꝛc. Kelch zurückgenommen	166.
Keller, Kreisrichter in Münster, Kreisger. Rath	93.
Keller, Kreisrichter in Essen, Kreisger. Rath	186.
Kellermann, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Inowraclaw	217.
Kempf, G. Ass., Kreisrichter in Neuwied (Funktion in Dierdorf)	34.
Kempf, Rechtsanw. und Notar in Hersfeld, auf sein Ansuchen entlassen	237.
Kempff, Stadtger. Sekr. ꝛc. hiers., Kanzleirath	187.
Kerckhoff, Oberger. Rath in Osnabrück, Kronanw. das.	237.
Kerklau, Kreisrichter, von Hattingen nach Bochum versetzt	61.
— Rechtsanw. u. Notar in Warburg	138.
Kerstein, G. Ass., Kreisrichter in Bochum	85.
Kersten, Rechtsanw. u. Notar in Heringen, gestorben	242.
Kersten, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Kersting, Kreisrichter, von Hanau nach Cassel versetzt	165.
Kessels, Advokatanw. in Elberfeld, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Kettembeil, Kreisrichter in Naumburg a. d. S., Kreisger. Rath	118.
Kienitz, Kreisger. Rath in Prenzlau, gestorben	261.
Kiesel, Kreisrichter in Brandenburg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Kiewel, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Kaukehmen, Rechn. Rath	187.
Kindel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	258.
Kindermann, Rechtsanw. u. Notar in Warburg, nach Dortmund versetzt	109.
Dr. Kindervater, Kreisrichter in Tangermünde, ausgeschieden (Bürgermeister in Stendal)	261.
Dr. jur. von Kirchbach, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	174.
Kirchhoff, Advok. u. Notar in Norden, Verzichtleistung auf die Ausübung des Notariats	34.
Kirsch, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Kirschner, Ref., Ass. im Dep. Breslau	254.
Kischke, Kreisrichter in Tilsit, Kreisger. Rath	186.
Kisker, Handelsrichter in Cöln	254.
Freih. von Kittlitz, Kreisrichter, von Leobschütz nach Stettin versetzt	165.
Klamroth, G. Ass., Kreisrichter in Berlin (Funktion in Oranienburg)	181.
Klapper, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Kleber, Landger. Ass. in Saarbrücken, Kaiserl. Landger. Rath in Metz	218.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Kleemann, Kreisger. Rath in Cöslin, Abth. Dirig.	289.
Kleinholz, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln	289.
Klemme, G. Ass., zur Staats-Eisenbahnverwaltung übergegangen	254.
Kligge, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, Päpstl. Ritter-Orden St. Gregor's	54.
Kliver, Rechtsanw. u. Notar, von Soldin nach Soest versetzt	122.
— Die Stelle in Soldin wird nicht wieder besetzt	158.
Klöffler, G. Ass. in Cassel, zur Kommunalverwaltung entlassen	242.
Knappe (Max), Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Knatz, G. Ass. in Cassel, zur Verwalt. entlassen	109.
Knauff, Staatsanw. Gehülfe in Angermünde, Staatsanw. in Calbe a. d. S.	133.
Knee r, Rechn. Rath, Dep. Kassen- u. Rechn. Revis. in Cassel, gestorben	150.
Knei sz, Kreisrichter in Waldenburg, Stadtger. Rath hiers.	137.
Knibbe, Kreisrichter in Wiehe, nach Merseburg versetzt	225.
Kniebusch, Rechtsanw. u. Notar, von Schönau nach Striegau versetzt (Wohnsitz in Volkenhayn)	118.
Knoch, Amtsrichter in Eiterfeld, nach Felsberg versetzt	225.
Knoevenagel, Kreisger. Rath in Neu-Ruppin, gestorben	253.
Knoevenagel, Kreisrichter, von Treuenbrietzen nach Neu-Ruppin versetzt	257.
Knoff, Staatsanw. in Marienwerder, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Knoll, Kreisger. Rath, von Rosenberg i. Oberschl. nach Neisse versetzt	45
Knopp, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Kob, Kreisrichter in Lötzen, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Koch, A. G. Dir. in Münster, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	21.
Koch, Stadtger. Rath hiers., ausgeschieden (Geh. Fin. Rath ꝛc.)	93.
Dr. Koch, Erster Präs. des A. G. in Naumburg, W. Geh. Ob. Just. Rath mit dem Range eines Raths I. Kl.	117.
Koch, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Frankfurt a. d. O., Kgl. Kronen-O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung	153.
Koch, Ref. im Dep. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Koch, Ref. im Dep. Münster, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Kochann, G. Ass., aus dem Dep. des Kammerger. in das Dep. Cöln versetzt	126.
Kocher, Rechtsanw. u. Notar in Wandsbeck, gestorben	166.
Kochs, A. G. Rath in Cöln, Senats-Präs. bei dem A. G. Hof das.	245.
Korzwara, Büreau-Ass. in Kempen, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. 268.	292.
Köbisch, Kreisger. Sekr. in Angermünde, Kanzlei-Dir.	187.
Köcher, Kreisrichter in Pleß, Kreisger. Rath	121.
Köhler, Kreisger. Sekr. in Lüben, Kanzlei-Dir.	187.
Köhler, G. Ass., Amtsrichter in Eiterfeld	257.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Köhn, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Koellner, Oberger. Anw. in Verden, zugl. Notar	134.
v. Koenen, Kreisrichter, von Sorau nach Brandenburg versetzt	138.
Koenen, Friedensrichter in Königswinter, pensionirt, Justizrath	189.
v. Könen, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.

Digitized by Google

König, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Neisse, R. A. O. IV. Kl. .... Seite 166.

König, Kreisger. Rath in Rawicz, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 267.

Freih. von König, Kreisrichter in Frankenstein, Kreisger. Rath .... 186.

Dr. König, Advok. u. Notar in Osterode, hat auf die Ausübung dieser Aemter freiwillig verzichtet 258.

König, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B .... 267.

Köttgen, Handelsrichter in Crefeld 85.

Dr. Kolkmann, Ref., Ass. im Dep. Paderborn .... 62.

— Kreisrichter in Löbau .... 253.

Kolligs, Staats-Prok. in Cleve, auf sein Ansuchen entlassen, R. A. O. IV. Kl. .... 141.

Komp, Handelsrichter in Aachen . 253.

Kopp, Friedensrichter, von Tholey nach Stromberg versetzt .... 217.

Koppen, Kreisrichter, von Rinteln nach Rotenburg (Kreisger.) versetzt 165.

— Kreisger. Rath .... 237.

Koschella, Kreisrichter, von Schubin nach Cosel versetzt .... 181.

Kossak, Kreisrichter in Ragnit, † im Kriege 1870—71 .... 263.

Koßmann, G. Ass., aus dem Dep. des Ostpr. Trib. in das Dep. Naumburg versetzt .... 190.

Kraatz, Büreau-Diätar in Oranienburg, † im Kriege 1870—71 ... 262.

Kraeauer, G. Ass., Kreisrichter in Meseritz .... 217.

Kracek, Kreisrichter, von Sensburg nach Lötzen versetzt .... 109.

Kraemer, Kreisger. Rath u. Abth. Dirig. in Torgau, gestorben .... 289.

Krahn, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Lublinitz, Kreisger. Rath .... 34.

Kramer, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Quedlinburg, Kreisger. Rath . 33.

Kranz, Advok. in Elberfeld, Landger. Anw. das. 226

Krause, Kreisrichter zu Schmiedeberg in Sachsen, nach Delitzsch versetzt (Funktion in Bitterfeld) .... 118.

Krause, Kreisrichter zu Stolp i. Pomm., Kreisger. Rath .... 181.

Krause, Kreisrichter in Johannisburg, Kreisger. Rath .... 186.

— nach Pillkallen versetzt (Abth. Dirig) .... 209.

Krauß, Ref., Ass. im Dep. Breslau 134.

Krawinkel, Kreisrichter in Hagen, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. .... 292.

Kreich, Ref., Ass. im Dep. Stettin 134.

Kreibel, G. Ass., zur Verwaltung entlassen .... 201.

Kreis, G. Ass., aus dem Dep. Glogau in das Dep. Breslau versetzt 187.

— Kreisrichter in Habelschwerdt ... 277.

Krekel, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .... 268.

Kremer, Landger. Ass. in Aachen, Kaiserl. Landger. Kammer-Präs. in Zabern .... 219.

Krippendorf, Kreisger. Sekr. in Siegen, Kanzleirath .... 246.

Krobitzsch, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .... 266.

Krönig, G. Ass., auf sein Ansuchen entlassen .... 226.

Kroenitz, G. Ass., Kreisrichter zu Friedeberg i. d. Neum. .... 94.

Krönlein, Handelsrichter in Gladbach .... 278.

Krotè, Handelsrichter in Coblenz . 269.

Krüger (Emil), Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 150.

Krüger, Hülfsbote ꝛc. in Filehne, † im Kriege 1870—71 .... 262.

Krüger, Büreau-Diätar in Gumbinnen, † im Kriege 1870—71 . 263.

Krüger (Paul Friedrich Wilhelm Bernhard Ludwig), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .... 264.

— G. Ass. im Dep. Celle .... 270.

Krug, Kreisrichter, von Rogasen nach Wreschen versetzt (Abth. Dirig.) 34.

— Kreisger. Rath .... 53.

Krubl, G. Ass., Kreisrichter in Rybnik .... 149.

Krumbholtz, Kreisrichter in Jüterbog, Kreisger Rath .... 185.

Kubischeck, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .... 264.

Kucharczyk, Gefangenwärter in Groß-Strehlitz, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .... 267.

Kuchenbecker, Ger. Bote ꝛc. in Schwetz, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 267.

Kuchendorff, G. Ass., Kreisrichter in Landeshut (Funktion in Liebau) 149.

Kuebler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Grätz, gestorben .... 254.

Küchen, Handels-Präs. in Trier .. 150.

Küchler, Kreisrichter in Carthaus, Kreisger. Rath .... 186.

Kügler, Kreisger. Rath in Liegnitz, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) 125.

Dr. jur. Kuegler, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 261.

Kühn, Kreisrichter in Trachenberg, Rechtsanw. u. Notar in Militsch (Wohnsitz in Trachenberg) .... 242.

Kühne, G. Ass., aus dem Dep. Magdeburg in das Dep. des Kammerger. versetzt .... 166.

— Kreisrichter in Perleberg (Funktion in Sandau) .... 258.

Kühne, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wolmirstedt, R. A. O. IV. Kl. (50.) .... 254.

Küntzel, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Schroda, Kreisger. Rath .... 34.

Künzel, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .... 267.

Dr. Küßner, Trib. Rath zu Königsberg in Pr., Ober-Trib. Rath 33.

Kuhnow, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 226.

Kuhr, Kreisrichter in Heydekrug, Kreisger. Rath .... 186.

Kullmann, Kreisrichter, von Forst nach Spremberg versetzt (Funktion in Hoyerswerda) .... 89.

Kunad, G. Ass., Kreisrichter in Pillkallen .... 157.

Kunckel, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. .... 254.

Kunckel, Ref., im Dep. Cöln, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .... 265.

Kunitz, Staatsanw., von Berlin nach Frankfurt a. M. versetzt ... 242.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B... 264.

v. Kunowski, Kreisger. Rath zu Neustadt in Oberschl., Kreisger. Dir. in Gardelegen .... 117.

— Eis. Kr. II. Kl. am w. B. .... 268.

v. Kunowski, Kreisger. Dir. in Neu-Ruppin, O. Trib. Rath .... 241.

Kuntze, Kreisger. Rath in Perleberg, Abth. Dirig. .... 190.

Kuntze, G. Ass., Kreisrichter in Görlitz (Funktion in Reichenbach) ... 149.

v. Kurnatowski, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Wollstein, Kreisger. Rath .... 34.

Kurreck, Kreisrichter aus Mohrungen, † im Kriege 1870—71 .. 61. 263.

Kusenberg, Justizrath, Advokatanw. in Düsseldorf, auf sein Ansuchen entlassen, R. A. O. IV. Kl. 242.

Digitized by Google

Kutscher, Stadtger. Sekr. ꝛc. hierf., Kanzleirath ... 187.
Kyll, Ref., Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 265.

L.

Lachenwitz, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Borken, R. A. O. IV. Kl. bei ſeiner Penſionirung ... 190.
Lademann, G. Aſſ., Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 264.
von der Lage, G. Aſſ., Kreisrichter in Wriezen (Funktion in Strausberg) ... 121.
Lampe, Oberger. Anw. in Hannover, geſtorben ... 134.
Landſchütz, G. Aſſ., Kreisrichter in Bochum ... 149.
Lange, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Schlochau, Kanzleirath ... 187.
Lange, G. Aſſ., Kreisrichter in Bartenſtein (Funktion in Schippenbeil) ... 201.
Langebecker, Rechn. Rath, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Cammin, R. A. O. IV. Kl. bei ſeiner Penſionirung ... 242.
Langen, Handelsrichter in Cöln ... 254.
Langer, Rechtsanw. und Notar in Rybnik, Juſtizrath ... 121.
Langrock, Kreisrichter und Deput. Dirig. in Oſterwieck, Kreisger. Rath ... 33.
de Languilette, Oberger. Anw. und Notar in Verden, geſtorben ... 73.
Lankhorſt, Kreisger. Sekr. in Broich, Kanzleirath ... 187.
Lappe, Ref., Aſſ. im Dep. Inſterburg ... 174.
— Kreisrichter in Darkehmen ... 246.
Larenz, Kreisrichter in Menden, etatsmäßiges Mitgl. des Oberger. in Hameln ... 1.
— Oberger. Rath ... 117.
— Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 266.
v. Larisch, Kreisger. Rath in Neiſſe, penſionirt ... 85.
Larz, Kreisrichter aus Löbau, † im Kriege 1870—71 ... 94. 263.
— Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 267.
Lategahn, Kreisrichter in Broich, Kreisger. Rath ... 186.
Laube, Kreisrichter in Willenberg, Rechtsanw. und Notar in Johannisburg ... 101.
Lauenſtein, Oberger. Anw. in Hannover, Wohnſitzverlegung nach Diepholz ... 141.
Lautz, Handelsrichter in Trier ... 150.
Lautz, Landger. Aſſ. in Trier, Kammer-Präſ. bei dem Kaiſerl. Landger. in Metz ... 218.
Lautz, Ref., Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 268.
Lebſtik, Kreisrichter, von Lötzen nach Stallupönen verſetzt ... 21.
— Kreisger. Rath ... 186.
Freih. von Ledebur, Staatsanw. bei dem Kreisger. in Hamm, Kreisrichter und Dirig. der Deput. in Unna mit dem Titel: Kreisger. Rath ... 263.
Lehmann, Kreisrichter in Strausberg, Advok. im Dep. Cöln ... 264.
Lehmann, Kreisrichter in Wollſtein, † im Kriege 1870—71 ... 263.
Lehmann, Ref. im Bez. des Kammerger., Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 264.
Lehmann, Büreau-Diätar in Frankfurt a. O., Eif. Kr. II. Kl. am w. B. ... 268.
Lehmann (Karl Reinhold Paul), Ref., Aſſ. im Dep. Glogau ... 282.
— in das Dep. Poſen verſetzt ... 293.
Lehnert, Staatsanw. hierf., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. hierf. ... 182.
Lehnert, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ... 226.
— Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 264.
Lehnert, Kammerger. Rath, penſionirt, Geh. Juſt. Rath ... 261.
Lehr, G. Aſſ., Kreisrichter in Olpe (Funktion in Kirchhundem) ... 153.
— Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 264.
Lemann, Gerichtsvogt in Hoya, Allg. Ehrenz. bei ſeiner Penſionirung ... 118.
Lembke, G. Aſſ., Amtsrichter in Cappeln ... 233.
Lennings, Kreisger. Sekr. in Dortmund, Kanzleirath — 50jähr. Dienſt-Jubiläum ... 86.
Lent, Rechtsanw. und Notar in Breslau, Juſtizrath ... 187.
Lenz, Ref., Aſſ. im Dep. Naumburg ... 230.
Lenzmann, G. Aſſ., aus dem Dep. des Kammerger. in das Dep. Hamm verſetzt ... 22.
— Kreisrichter in Bochum ... 149.
Leo, Kreisger. Depoſ. Kaſſ. Rend. in Lauban, Depoſ. Kaſſ. u. Rechn. Reviſ. bei dem A. G. in Glogau ... 158.
Leonardi, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath ... 109.
Leonhard, Rechtsanw. und Notar in Grünberg, Juſtizrath ... 187.
Dr. Leonhardt, Juſt. Min., Exzellenz, Eif. Kr. II. Kl. am w. B. ... 268.
Leſcheck, G. Aſſ., Eif. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ... 266.
Leske, A. G. Rath in Marienwerder, als Kammerger. Rath an das Kammerger. verſetzt ... 137.
Lettgau, Stadtrichter in Breslau, Oberger. Rath in Hannover ... 125.
Leue, A. G. Rath in Bromberg, geſtorben ... 101.
Leuthaus, Senats-Präſ. bei dem A. G. Hof in Cöln, Erſter Präſ. bei dem Kaiſerl. A. G. in Colmar ... 218.
Lewald, Rechtsanw. und Notar bei dem Stadtger. hierf., Juſtizrath ... 187.
Lex, Rechtsanw. und Notar, von Warſtein nach Eſſen verſetzt (Wohnſitz in Steele) ... 109.
Leyde, Kreisrichter, von Jacobshagen nach Cöslin verſetzt ... 289.
von der Leyen I., G. Aſſ., aus dem Dep. des Kammerger. in das Dep. Cöln verſetzt ... 242.
Libawski, Kreisrichter, von Rybnik nach Brieg verſetzt ... 65.
Licht, Notar, von Cleve nach Kerpen verſetzt ... 174.
Lichtſchlag, Advok. in Düſſeldorf, Anwalt daſ. ... 29.
Liebert, Kreisrichter in Stolp, Kreisger. Rath ... 181.
Liebmann, Stadtger. Rath hierf., geſtorben ... 33.
Liepe, Kreisger. Sekr. in Wanzleben, Kanzlei-Direktor ... 242.
Lilienhain, Kreisger. Rath, von Thorn nach Görlitz verſetzt ... 186.
Lindau, Kreisger. Dir. in Mühlhauſen, Geh. Juſt. Rath — 50jähr. Dienſt-Jubiläum ... 133.
Linders, Friedensrichter u. Landger. Aſſ. in Rheinberg, etatsm. Landger. Aſſ. in Elberfeld ... 237.
Lindinger, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar in Schwedt, geſtorben ... 158.
Lindinger, Kreisrichter in Nakel, Rechtsanw. und Notar in Schneidemühl (Wohnſitz in Margonin) ... 242.
Lindner, Kreisrichter, von Hultſchin nach Ratibor verſetzt ... 186.
Lingen, Friedensrichter und Landger. Aſſ. in Jülich, etatsm. Landger. Aſſ. in Elberfeld ... 237.

Digitized by Google

Seite

Lingen, Advok. in Düsseldorf, Anwalt das. ..... 258.
Lingner, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.
v. Linstow, Amtsrichter in Trittau, gestorben ..... 137.
v. Linstow, G. Ass., in den Lauenburgschen Staatsdienst übergetreten 187.
Lippert, Kreisrichter, von Schildau nach Naumburg versetzt (Funktion in Weißenfels) ..... 153.
Lippert, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
— Staatsanw. Geh. bei dem Kreisger. in Frankfurt a. d. O. ..... 278.
Lipski, Kreisrichter in Gerdauen, Kreisger. Rath ..... 186.
Dr. jur. Litten, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 242.
Litthauer, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 230.
Litzmann, Kreisrichter in Jüterbog, Kreisger. Rath ..... 185.
— nach Brandenburg versetzt ..... 241.
Loeb, G. Ass., Kreisrichter in Bochum (Funktion in Witten) ..... 293.
Loebnitz, Rechtsanw. und Notar in Nordhausen, Justizrath ..... 138.
Löffler, Kreisger. Rath in Löbau, nach Graudenz versetzt (Abth. Dirig.) 125.
Löber, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Loehning, Ref., Ass. im Dep. Münster ..... 254.
v. Löper, Ref. im Dep. des Kammerger., † im Kriege 1870—71 262.
Lösch, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Löwe, Rechtsanw. und Notar, von Calbe a. d. S. an das Stadtger. in Breslau versetzt .. .. 90.
— Die Stelle in Calbe wird zur Zeit nicht wieder besetzt ..... 141.
Löwe, Kreisrichter in Ohlau, Kreisger. Rath ..... 186.
Löwe, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Löwenfeld, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Löwenstein, Kreisrichter in Reppen, gestorben ..... 261.
Lohmann, Rechtsanw. und Notar, von Rüthen nach Brilon versetzt. 125.
v. Lohr, Handelsrichter in Barmen 186.
Lonicer, Kreisrichter in Neisse, Kreisger. Rath ..... 121.

Seite

Loos, Stadtger. Rath in Berlin, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. .. 109.
Loos, Kreisger. Rath in Breslau, gestorben ..... 189.
Lorenz, Erster Gerichtsdiener in Suhl, Allg. Ehrenz. (50.) ..... 82.
Lorenz, Handelsrichter in Coblenz 269.
Lucanus, G. Ass., zur Verwalt. entlassen ..... 270.
Ludewig, Ref., Ass. im Dep. Stettin 113.
— Kreisrichter in Naugard ..... 230.
Ludwig, G. Ass. in Breslau, gestorben ..... 264.
Lübbes sen., Rechtsanw. und Notar in Altona, Justizrath ..... 134.
Lübemann, G. Ass. hiersf., zur Verwalt. entlassen ..... 46.
Lüders, Kreisrichter in Landsberg a. d. W., Rechtsanw. und Notar in Zielenzig (Wohnsitz in Drossen) 161.
Lueg, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Lühe, Kreisrichter, von Liebau nach Ohlau versetzt ..... 113.
Lührmann, Kreisrichter in Lüdenscheid, Kreisger. Rath ..... 186.
Lützeler, Staats-Prok. in Elberfeld, A. G. Rath bei dem Kaiserl. A. G. in Colmar ..... 218.
Lützeler, Staats-Prok., von Trier nach Coblenz versetzt ..... 246.
Lutter, Sal. Kass. Rend. in Magdeburg, Vorstand des Rechn. Büreau's bei der Kron-Oberanwaltsch. in Celle ..... 153.
Lympius, St. und Kreisger. Rath in Magdeburg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.

M.

Maaß, Stadtger. Rath hiersf., pensionirt, R. A. O IV. Kl. ..... 81.
Madelung, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 262.
Maercker, A. G. Präs. in Halberstadt, gestorben ..... 85.
Mager, Kammerger. Rath, Ober-Trib. Rath ..... 113.
Maizier, G. Ass. im Dep. Magdeburg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.
— Kreisrichter in Lüdenscheid ..... 281.

Seite

v. Makomaski, G. Ass., Staatsanw. in Beuthen Oberschl. ..... 138.
v. Mallinckrodt, Handelsrichter in Elberfeld ..... 193.
Mallison, Anwalt bei dem Bundes-Oberhandelsger. in Leipzig, Rechtsanw. u. Notar in Carthaus 138.
— an das Stadt- u. Kreisgericht in Danzig versetzt, mit der Praxis bei dem dortigen Kommerz- u. Admiral.-Ger. ..... 218.
Mallmann, Landger. Ass. in Coblenz, Staats-Prok. in Simmern . 230.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.
Malmros, Vize-Präs. des A. G. in Kiel, Geh. O. Just. Rath mit dem Range eines Raths II. Kl. . 157.
Mantell (Karl Andreas), Ref., Ass. im Dep. Paderborn ..... 174.
— in das Dep. Hamm versetzt ... 282.
Mantell (Hermann Joseph), Ref., Ass. im Dep. Paderborn ..... 242.
Dr. Mantell, Kreisrichter in Sohrau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 267.
Marcelli, Kreisrichter, von Cosel nach Neustadt Oberschl. versetzt .. 141.
Martins, Staatsanw. in Deutsch-Crone, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Martius, Ref., Ass. im Dep. Breslau ..... 261.
Maske, Kreisrichter, von Carthaus nach Thorn versetzt ..... 133.
Massau, Landger. Ass. in Saarbrücken, Staats-Prok. das. ..... 61.
v. Massow, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 226.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 264.
Mathes, Applikant in Berlin, † im Kriege 1870—71 ..... 262.
Matthes, G. Ass., Kreisrichter in Groß-Strehlitz ..... 45.
Dr. Matthias, Kreisrichter in Rotenburg, gestorben ..... 246.
Matthies, Kreisrichter, von Habelschwerdt nach Frankenstein versetzt 73.
Graf Matuschka-Greifenklau, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 268.
Matzerath, Advok. in Aachen, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Maurach, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266
Maurer, Notar in Bacharach ... 138.
v. Mayer, Kreisrichter in Dortmund, Kreisger. Rath ..... 186.

Digitized by Google

Seite

Mecklenburg, Rechn. Rath, Kreisger. Depos. u. Sal. Kass. Rend. in Angermünde, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 90.

Meibauer, Rechtsanw. u. Notar, von Polzin nach Dramburg versetzt 242.

Meier, Friedensrichter u. Landger. Ass. in Lebach, etatsm. Landger. Ass. in Aachen ..... 237.

Meinck, Kreisrichter in Greifswald, Kreisger. Rath ..... 217.

Dr. Meisner, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Meißner, Kreisrichter u Deput. Dirig. in Schönau, Kreisger. Rath 33.

Meißner, Rechtsanw. u. Notar, von Dramburg an das Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg versetzt . 101.

Meißner, Kreisrichter, von Zossen an das Stadtger. hiers. versetzt .. 113.

Meißner, früher G. Ass., Bürgermeister in Schwedt a. d. O., Rechtsanw. u. Notar in Angermünde (Wohnsitz in Schwedt a. d. O.) 254.

Meißner, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.

Meitzen, Kreisrichter in Osterode, Rechtsanw. u. Notar in Angerburg ..... 113.

Mellinghaus, Landger. Ass. in Göttingen, Staats-Prok. in Cleve 246.

v. Mengershausen, Landger. Rath in Coblenz, gestorben ..... 293.

Merkel, Rechtsanw. u. Notar in Guben, Justizrath..... 138.

Dr. Merrem, Landger. Ass. in Bonn, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Straßburg ..... 219.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.

Merrem, Geh. O. Just. Rath u. Landger. Präs. in Bonn, R. A. O. II. Kl. m. E. (50.)..... 269.

Mertz, Kreisger. Rath in Rotenburg (Hessen), Kreisger. Dir. in Rinteln 121.

Metsch, Kreisrichter, von Löbejün nach Halle a. d. S. versetzt ..... 93.

Mettke, Rechtsanw. u. Notar in Jüterbog, gestorben ..... 187.

Metzel, Staatsanw., von Stettin an das Stadtger. hiers. versetzt .. 246.

Meubrink, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Meulenbergh, Friedensrichter, von Geilenkirchen nach Düren versetzt 161.

Meurer, Landger. Ass. in Trier, Rath bei dem Kaiserl. A. G. in Colmar ..... 219.

Seite

Meyer (Wilhelm), Notar in Cöln, gestorben ..... 34.

Meyer (Christian Julius), G. Ass, aus dem Dep. Paderborn in das Dep. Naumburg versetzt..... 94.

— Kreisrichter in Erfurt (Funktion in Sömmerda) ..... 241.

Meyer, Kreisrichter in Merseburg, Kreisger. Rath ..... 117.

Meyer, Staatsanw., von Wreschen nach Prenzlau versetzt ..... 138.

Meyer, Landger. Ass. in Cöln, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Jabern ..... 219.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. . 265.

Dr. Meyer (Paul), Kammerger. Ref., Ritterkreuz II. Kl. des Großherz. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen..... 258.

v. Michels, Kreisger. Dir. in Soest, Geh. Justizrath ..... 185.

Mickisch, Stadtger. Sekr. ꝛc. hiers., Rechn. Rath ..... 187.

Mielentz, Kreisrichter, von Bärwalde an das Kreisger. in Stettin versetzt ..... 242.

v. Milewski, Kammerger. Rath, Geh. Justizrath ..... 264.

Mitscher, G. Ass., Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Straßburg . 150.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 81.

Mittweg, Justizr., Advokatanw. in Trier, gestorben ..... 230.

Mock, Kreisrichter in Bochum, gestorben ..... 262.

Dr. Moeller, Amtsrichter in Nastätten, als Kreisrichter nach Limburg a. d. L. versetzt ..... 266.

Moeller, Handelsrichter in Düsseldorf ..... 21.

v. Möller, Ref. im Bez. des Kammerger., † im Kriege 1870—71 65.

Möller, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 186.

Moers, A. G. Rath in Ratibor, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. .. 126.

Mohr, Kreisrichter, von Schwedt nach Graudenz versetzt ..... 293.

Mojean, Kreisrichter in Kaukehmen, Kreisger. Rath ..... 268.

Dr. jur. Moll, Ref., Ass. im Dep. des Kammerger. .....

— in das Dep. Cöln versetzt .....

Moll, Kreisger. Rath zu Beuthen Oberschl., pensionirt, R. A. O. IV. Kl. .....

Seite

Monschaw, Notar in Bonn, Justizrath ..... 174.

Moormeister, Kreisrichter in Heydekrug, Kais. Russ. St. Stanisl. O. III. Kl. ..... 277.

Moser, Kreisrichter u. Deput. Dirig. in Fischhausen, Kreisger. Rath .. 33.

Mosler, Kreisrichter u. Abtheil. Dirig. in Groß-Strehlitz, Kreisger. Rath ..... 34.

Mosler, Handelsrichter in Coblenz 269.

Motty, Kreisrichter in Posen, Kreisger. Rath ..... 117.

Dr. Müchel, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 263.

Mühlberg, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.

Dr. von und Zur Mühlen, Wirkl. Geh. O. Just. Rath im Just. Min., gestorben ..... 229.

— Nekrolog ..... 244.

v. Mühlenfels, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Mühlinghaus, Staats-Prok., von Saarbrücken nach Coblenz versetzt 61.

— Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Saargemünd ..... 219.

Müller, Kreisrichter, von Schrimm nach Posen versetzt..... 65.

Müller, Kreisrichter, von Seckenburg nach Tecklenburg versetzt (Funktion in Ibbenbüren) ..... 101.

Müller, Geh. Raths-Sekr. in Biedenkopf, Staatsanw. Gehülfe in Magdeburg ..... 109.

Müller (Karl Ivo Josef Johannes), G. Ass., Kreisrichter in Lüdinghausen ..... 113.

Müller, Kreisrichter in Cassel, Kreisger. Dir. in Bergen auf Rügen ..... 121.

Müller, Justizr., die durch dessen Tod erledigte Stelle eines Rechtsanw. u. Notars beim Kreisger. in Stettin wird nicht wieder besetzt . 125.

Müller, Amtsrichter, von Lygumkloster nach Apenrade versetzt..... 138.

Dr. jur. Müller, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Kiel, gestorben 153.

Müller, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath ..... 186.

Müller, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Lübbecke, auf sein Ansuchen entlassen ..... 226.

Müller (Ottomar), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.

Digitized by Google

Müller, Büreau-Assist. in Glogau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... Seite 266.

Müller, Kreisger. Rath in Stolp, Abtheil. Dirig. ... 277.

Müller (Peter Hubert), Friedensrichter u. Landger. Ass., etatsm. Ass. in Aachen ... 277.

Müller (Joh. Heinr. Anton), Landger. Ass., etatsm. Ass. in Coblenz ... 277.

Müllner, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 266.

Münch, Kreisrichter, von Dobrilugk nach Sorau versetzt (Funktion in Forst) ... 90.

Münch, Notar in Sinzig, Justizr. bei seiner Versetzung in den Ruhestand ... 158.

Dr. Mues, Advok. u. Notar in Steinburg, gestorben ... 86.

Mues, Kreisrichter in Gesecke, Kreisger. Rath ... 121.

Muhl, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 264.

Mulert, Oberger. Anw. in Meppen, hat auf die Anwaltsch. u. Advokatur freiwillig verzichtet, R. A. O. IV. Kl. ... 141.

Mulski, A. G. Sekr. in Posen, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 267.

Mumm, Handelsrichter in Cöln ... 254.

Munk, G. Ass., Kreisrichter in Birnbaum ... 54.

Musset, G. Ass., aus dem Dep. Celle in das Dep. Wiesbaden versetzt ... 138.

Dr. jur. Muth, Ref., Advok. im Dep. Cöln ... 166.

Muzel, Kreisger. Rath zu Schmiedeberg i. Schl., gestorben ... 201.

Mylius, Kreisrichter u. Abtheil. Dirig. in Rogasen, Kreisger. Rath 34.

Mylius, G. Ass., Kreisrichter in Sangerhausen (Funktion in Kelbra) 157.

N.

Naegelé, Notar, von Bacharach nach Goch versetzt ... 73.

Nakatenus, Landger. Ass. in Cöln, Staats-Prok. in Aachen ... 125.

Naschinski, Rechtsanw. u. Notar, von Gostyn nach Grätz versetzt .. 270.

v. Natzmer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 265.

Nebe, Rechtsanw. u. Notar, von Neusalz a. d. O. nach Zeitz versetzt 90.

Nebe-Pflugstädt, Kronanw. bei dem Oberger. in Hannover, Geh. Just. u. vortrag. Rath im Just. Minist. ... 229.

Neide, Kreisrichter u. Abtheil. Dirig. in Angerburg, Kreisger. Rath ... 33.

Nemitz, Kreisrichter in Gollnow, Rechtsanw. u. Notar in Naugard (Wohnsitz in Gollnow) ... 166.

Nereschke, Kreisrichter zu Königsberg i. Pr., Kreisger. Rath ... 186.

Nernst, Kreisger. Rath zu Marggrabowa, gestorben ... 237.

Nessel, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Neumarkt, Kreisger. Rath ... 33.

Neubauer, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath ... 137.

Neuber, Rechtsanw. in Bischhausen, gestorben ... 281.

Neuerburg, A. G. Rath in Cöln, Präsid. bei dem Kaiserl. Landger. in Straßburg ... 219.

Freih. von Neukirchen gen. von Nyvenheim, Landger. Rath in Düsseldorf, Kammer-Präsid. in Cleve ... 253.

Neumann, Kreisrichter in Berlin, Kreisger. Rath ... 185.

Neumann, Kreisrichter in Soldau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 266.

Neumann, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 267.

Neumann, Kreisrichter in Czarnikau, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. . 268.

Neunert, Notariats-Kand., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 265.

Neuß, Advok. in Aachen, Anw. das. 162.

Dr. Nicolovius, W. Geh. O. Just. Rath u. Gen. Prok. bei dem A. G. Hofe in Cöln, pensionirt mit dem Charakter als W. Geh. Rath u. dem Präd. »Exzellenz« ...

Nieckisch, Kreisger. Bote ꝛc. in Schwedt, Allgem. Ehrenz. bei seiner Pensionirung ... 174.

Niedergesäß, Kreisrichter in Frankenstein, Kreisger. Rath ... 186.

Niederstetter, Kreisger. Rath in Oppeln, A. G. Rath in Bromberg 53.

Niedzielewski, Kreisrichter in Wollstein, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 267.

Niemeyer, Amtsrichter in Stolzenau, Oberamtsrichter ... 189.

Niendorff, Ref., Ass. im Dep. des Kammerger. ... 289.

Niese, Ref., † im Kriege 1870—71 263.

Niewandt, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 230.

Nikolaiski, Ref., † im Kriege 1870 bis 71 ... 263.

Nissen, Amtsrichter, von Broacker nach Hadersleben versetzt ... 209.

Nissen, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 266.

Nitschmann, Kreisger. Rath in Tilsit, gestorben ... 225.

Nodt, Kreisrichter in Märk. Friedland, Rechtsanw. u. Notar zu Friedeberg i. d. Neum. (Wohnsitz in Arnswalde) ... 138.

v. Nordheim, Advok. u. Notar in Wittmund, gestorben ... 81.

v. Normann, Kreisger. Sekr. zu Greifenberg in Pomm., R. A. IV. Kl. (50.) ... 22.

Noß, Handelsger. Präsid. in Cöln 253.

Nuß, Notar in Remscheid, auf sein Ansuchen entlassen ... 45.

Nuß, Notar, von Prüm nach Sinzig versetzt ... 174.

O.

Obernier, Landger. Ass. u. Friedensrichter in St. Goar, etatsm. Landger. Ass. in Bonn ... 181.

v. Obernitz, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath 187.

Dr. jur. Obrock, Oberger. Anw. in Hannover, zugl. Notar ... 174.

Dr. jur. Odrell, Advok. in Frankfurt a. M., Ritterkreuz des Königl. Spanischen Ordens Carl's III. ... 278.

v. Oertzen, Ref. im Dep. Frankfurt a. O, † im Kriege 1870—71 263.

v. Ohlen und Adlerskron, Ref. im Dep. Breslau, † im Kriege 1870—71 ... 262.

Ohly, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg, gestorben ... 161.

— Die Stelle wird nicht wieder besetzt 218.

v. Olfers, Geh. O. Just. Rath, Landger. Präsid. in Coblenz, R. A. O. II. Kl. m. E. (50.) ... 245.

Dr. Olshausen, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 264.

v. Orlich, Staatsanw. in Perleberg, an das hies. Kreisger. versetzt . 45.

Digitized by Google

Seite

Orlovius, Kreisrichter in Posen, † im Kriege 1870—71 ..... 263.
Orthmann, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Ramslau, Kreisger. Rath 33.
Orthmann, Ober-Staatsanw. in Cöslin, Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern (50.) 278.
Osius, Rechtsanw. u. Notar in Hanau, Justizrath ..... 138.
Ostermann, G. Ass., Kreisrichter in Duisburg (Funktion in Brvich) 181.

P.

Paasche, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Pabelt, Rechtsanw. u. Notar, von Volkenhayn nach Münsterberg versetzt ..... 81.
Palmié, Kreisger. Rath in Halberstadt, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. 117.
Pantell, A. G. Sekr. in Breslau, Kanzleirath ..... 187.
Pape, Landger. Ass. u. Friedensrichter, von Wegberg nach Geilenkirchen versetzt ..... 217.
Pape, G. Ass., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl. ..... 253.
Pasewaldt, Kreisger. Rath in Flatow, pensionirt ..... 189.
Freih. von Patow, Ref., Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 289.
Patzig, Kreisrichter in Allenstein, Kreisger. Rath ..... 186.
Patzschke, Kreisger. Rath in Cüstrin, gestorben ..... 121.
Paul, Kreisrichter in Görlitz, Kreisger. Rath ..... 186.
Pauli, Kreisger. Dir. in Angermünde, nach Brandenburg versetzt 161.
v. Pawel, Ref. im Dep. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
v. Pawel, Ref. im Dep. Marienwerder, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Pelldram, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Pellinghoff, Ref., Ass. im Dep. Münster ..... 254.
Peltzer, Landger. Ass. in Cöln, Landger. Rath in Elberfeld ..... 209.
Pensky, Kreisrichter, von Mehlauken nach Bartenstein versetzt ..... 133.
Perez, Kreisrichter in Kempen, Kreisger. Rath ..... 117.
— nach Ostrowo versetzt ..... 186.
Perrin, G. Ass., Kreisrichter in Schubin ..... 161.
Pescatore, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath ..... 137.
Peschel, Kreisrichter zu Creuzburg O. Schl., Stadtrichter hiers. ..... 137.
Peter, Kreisrichter, von Hohenmölsen nach Zeitz versetzt ..... 277.
Peters, Rechtsanw. u. Notar in Cassel, Justizrath ..... 134.
Peters, Kreisrichter in Colberg, Kreisger. Rath ..... 181.
Petersen, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Justizrath ..... 187.
— an das Stadtger. hiers. versetzt . 258.
Petersen, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.
Petersen, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Petsch, Ref., † im Kriege 1870—71. 263.
Pettang, Kreisrichter in Grätz, auf sein Ansuchen entlassen ..... 261.
Petzelt, Kreisrichter u. Deput. Dirig. in Mehlauken, Kreisger. Rath .. 33.
Peyer, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Pfaff, Amtsrichter, von Kaltenkirchen nach Bramstedt versetzt .. 241.
Pfeil, Stadtrichter in Berlin, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Pfotenhauer, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, gestorben ..... 242.
Pfotenhauer, Kreisger. Rath in Heiligenstadt, gestorben ..... 289.
Philipp, Applikant in Bartenstein, † im Kriege 1870—71 ..... 263.
Pick, Ref., Ass. im Dep. Cöln ... 242
Piedmont, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Piesker, Ref. im Dep. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 264.
Piesker, Ref. im Dep. Posen, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Pitsch, Kreisger. Rath in Braunsberg, A. G. Rath in Marienwerder ..... 137.
Planck, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Pleßner, Rechn. Rath, Kreisg. Sal. Kass. Rend. in Glogau, Königl. Kronen-O. IV. Kl. bei der Pensionirung ..... 182.
Pleuß, Oberger. Rath in Hannover, Kronanw. das. ..... 258.
Ploch, Staatsanw. zu Beuthen O. Schl., an das Kreisger. nach Bromberg versetzt ..... 86.
Pniower, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Podlasly, Kreisrichter in Gumbinnen, pensionirt ..... 161.
Pogge, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Pohlandt, Kreisger. Rath in Spandau, Kammerger. Rath ..... 137.
Pohle, A. G. Sekr. in Posen, Kanzleirath ..... 118.
Pohlmann, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Gardelegen, R. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 134.
Polac, G. Ass., aus dem Dep. Frankfurt a. O. in das Dep. Glogau versetzt ..... 90.
— Garnison-Auditeur ..... 201.
Polenz, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg a. d. S., Justizrath . 118.
Dr. Pollack, Ref. im Dep. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 268.
Pollack (Joseph), Ref. im Dep. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 292.
Polthier, Kreisrichter in Züllichau, gestorben ..... 1.
Possart, G. Ass., Kreisrichter in Cüstrin ..... 246.
— Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 268.
Posseldt, Kreisrichter in Lieberose, zur Eisenbahnverwalt. entlassen .. 89.
Posseldt, Kreisrichter in Bartenstein, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr. ..... 109.
Posseldt, Kreisger. Sekr. in Zinten, Kanzleirath ..... 254.
Posselt, Ref., † im Kriege 1870—71 263.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 266.
Postawka, Kanzleigehülfe in Lublinitz, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 267.
Potthoff, Landger. Ass. in Simmern, Landger. Rath in Düsseldorf 81.
Pottien, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Labiau ..... 261.
Pottlich, Ref, Ass. im Dep. Greifswald ..... 226.
Prausnitzer, G. Ass. hiers., auf sein Ansuchen entlassen ..... 153.
Preiß, Rechtsanw. u. Notar in Münsterberg, gestorben ..... 41.
Preutzel, Ref., Ass. im Dep. Celle 158.

Digitized by Google

Preußer, G. Aſſ., † im Kriege 1870—71 ..... 30. 263.
v. Prittwitz-Gaffron, G. Aſſ., Kreisrichter in Angermünde (Funktion in Schwedt a. d. O.) 174.
v. Prittwitz-Gaffron, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. .... 266.
Priwe, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 265.
Prott, Amtsrichter in Neuhaus a. d. Oſte, Oberamtsrichter ..... 189.
v. Przyjemski, Kreisrichter in Meſeritz, Rechtsanw. u. Notar in Wollſtein ..... 187.
Graf von Pückler, G. Aſſ., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B ..... 264.
Pünder, Ref., Aſſ. im Dep. Cöln 242.
— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B... 265.
Püngeler, Handelsrichter in Aachen 237.
Puggé, G. Aſſ., Eiſ. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 268.
Puricelli, Handelsrichter in Trier 150.
von Puttkammer, Kreisrichter in Fraustadt, Rath bei dem Kaiſerl. A. G. in Colmar ..... 218.
Puwelle, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 267.

O.

Quack, Advok. in M. Gladbach, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 182.
Quaſſowski, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 266.
Quentel, Ref., Aſſ. im Dep. Wiesbaden ..... 226.
Quvadt, Landger. Rath in Cöln, Landger. Kammer.-Präſ. in Elberfeld ..... 245.

R.

von Rabenau, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 264.
Rabert, G. Aſſ., Kreisrichter in Beeskow ..... 225.
Rachner, Kreisrichter in Reichenbach, Kreisger. Rath ..... 186.
Rademacher, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 158.
Rademacher, Kreisrichter in Werl, Kreisger. Rath ..... 186.
Raderſchatt, Landger. Aſſ. im Dep. Cöln, † im Kriege 1870—71 263.
Raemiſch, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 153.
Raht, Ref. im Dep. Glogau, † im Kriege 1870—71 ..... 263.
Rampoldt, Kreisrichter, von Gleiwitz nach Creuzberg i. Oberſchl. verſetzt 21.
v. Randow, Handelsrichter in Crefeld ..... 85.
Graf zu Rantzau, Kreisrichter in Schleswig, zur Verwalt. entlaſſen 186.
Raſchdorf, G. Aſſ., Kreisrichter in Potsdam (Funktion in Beelitz) 246.
vom Rath, Handelsrichter in Cöln 254.
vom Rath, G. Aſſ. in Düſſeldorf, Staats-Prokur. daſ. ..... 293.
Rathmann, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., als Kammerger. Rath an das Kammerger. verſetzt ..... 53.
Rathoff, Advok. in Bentheim, Wohnſitzverlegung nach Neuhaus . 86.
Ratjen, Oberger. Anw. und Notar in Nienburg, Juſtizrath ..... 125.
Rauch, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 266.
Rauchfuß, A. G. Rath in Marienwerder, Geh. Juſt. Rath ..... 185.
Raue, Kreisrichter in Memel, Kreisger. Rath ..... 186.
v. Raumer (Adolph Heinrich), Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. 264.
Rauſchenbuſch, Rechtsanw. und Notar in Hamm, Juſtizrath ..... 187.
Rauſcher, Ref., Aſſ. im Dep. Inſterburg ..... 187.
Rehbein, Kreisrichter in Spremberg, Staatsanw. in Cottbus .. 278.
Reich, Büreau-Diätar in Angerburg, † im Kriege 1870—71 .. 263.
Reichau, Ref., Aſſ. im Dep. Bromberg ..... 62.
— Kreisrichter in Schubin ..... 165.
— auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 217.
Reiche, Kreisger. Rath in Anklam, penſionirt ..... 245.
Reichenau, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 264.
Reichert, Kreisrichter, von Oſterode nach Bartenſtein verſetzt ..... 193.
Reiff, Amtsger. Sekr. in Auguſtenburg, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. 266.
Reinecke, Ger. Bote ꝛc. in Roßla, Allg. Ehrenz. (50.) ..... 73.
Dr. jur. Reinganum I., Advok. in Frankfurt a. M., Juſtizrath .. 134.
Reinhold, Kreisger. Rath in Ratibor, R. A. O. IV. Kl. (50.) .. 197.
Reinking, Amtsrichter in Celle, Oberamtsrichter ..... 189.
Reiſewitz, Kreisrichter und Deput. Dirig. in Neurode, Kreisger. Rath 33.
Reißner, Kreisger. Rath in Langenſalza, Abth. Dirig. ..... 241.
Remelé, Landger. Aſſ., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 265.
— etatsm. Aſſ. in Saarbrücken ... 278.
Rempe, Kreisrichter in Dortmund, Rechtsanw. und Notar in Lübbecke 254.
Rendſchmidt, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 267.
Rendtorff, Rechtsanw. und Notar in Kiel, Juſtizrath ..... 134.
Renner, Kreisrichter und Abth. Dirig. in Goldberg, Kreisger. Rath 33.
Rentz, Ref., Aſſ. im Dep. Poſen . 2.
Rentz, Kreisger. Rath ꝛc. in Tilſit, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 149.
Reul, Amtsrichter in Bockenheim, als Kreisrichter nach Hanau verſetzt 225.
— Kreisger. Rath ..... 246.
Reuland, Landger. Aſſ. in Saarbrücken, Landger. Rath in Elberfeld 245.
Reuſche, Geh. Juſtizrath, Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., auf ſein Anſuchen entlaſſen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 121.
— Die Stelle wird nicht wieder beſetzt 165.
Reuter, Kreisrichter in Wernigerode, Kreisger. Rath ..... 137.
Reuther, Applikant in Weſel, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. .. 266.
Ribbeck, Ref., † im Kriege 1870—71 262.
Richter, Kreisger. Rath in Spandau, geſtorben ..... 101.
Richter, Kreisger. Sekr. in Fredeburg, Kanzleirath ..... 126.
Richter, Kreisrichter von Löbau nach Graudenz verſetzt ..... 165.
Richter, Kreisger. Sekr. in Tilſit, Kanzleirath ..... 187.
Richter, G. Aſſ., Kreisrichter in Birnbaum ..... 261.
Richter, Ref., † im Kriege 1870—71 263.
v. Richthofen, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 264.
Freih. von Richthofen, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 266.
Riedeſel Freih. zu Eiſenbach, Ref., † im Kriege 1870—71 .. 264.

Digitized by Google

Seite

Riedіger, Civil-Supernumerar in Bromberg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Riel, Kreisrichter in Soldin, Kreisger. Rath ..... 185.
Rieth, Staats-Prok. in Düsseldorf, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.
Riffart, Advok. in Cöln, Anwalt bei dem Landger. das. ..... 246.
Rindfleisch, Oberger. Rath in Celle, jetzt Hülfsarbeiter im Just. Min., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.
Ringel, Handelsrichter in Elberfeld 193.
Rintelen, Kreisrichter und Abth. Dirig. in Altenkirchen (Dep. Ehrenbreitstein), Kreisger. Rath ..... 33.
Rintelen, Kreisger. Dir. in Bergen, A. G. Rath in Hamm .... 53.
Rintelen, Geh. Just. und A. G. Rath in Arnsberg, R. A. O. II. Kl. m. E. (50.) ..... 257.
Rintelen, Geh. Just. und A. G. Rath in Paderborn, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) ..... 257.
Ritter, Kreisger. Rath in Neustadt-Ebw., gestorben ..... 94.
Ritter, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Rittler, Rechtsanw. und Notar in Eilenburg, Justizrath ..... 118.
Rittler, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Rocholl, G. Ass., Kreisrichter in Bochum ..... 149.
Rodehuth, Rechtsanw. und Notar in Minden, Justizrath ..... 150.
Roedenbeck, Justizrath, Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., gestorben .. 150.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt 153.
Roedenbeck, Kreisrichter in Cüstrin, zur Verwalt. entlassen ..... 233.
Roeder, Kreisrichter in Schwerin a. d. W., Rechtsanw. und Notar in Friedeberg (Wohnsitz in Driesen) 182.
Roehr, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 162.
v. Roenne, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath ..... 185.
Roepell, G. Ass., aus dem Dep. Naumburg in das Dep. Breslau versetzt ..... 126.
Roepell, Rechtsanw. und Notar in Danzig, Justizrath ..... 187.
Röpke, G. Ass. in Osten, Amtsrichter bei dem Amtsger. Hümmling in Sögel, mit dem Titel: Amtsger. Ass. ..... 81.

Seite

Roer, Rechtsanw. und Notar, von Wongrowiec nach Coesfeld versetzt 158.
Roeren, Ref. aus Halberstadt, Ass. im Dep. Paderborn ..... 102.
Roesler, Ref., Ass. im Dep. Cassel 2.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 34.
Rösler, G. Ass., Rechtsanw. und Notar in Poln. Wartenberg ... 242.
Rohde, Kreisger. Rath, von Marienwerder nach Elbing versetzt ..... 89.
Rohden, Kammerger. Rath hierf., gestorben ..... 157.
Rohland, Kreisrichter, von Liebenwerda nach Erfurt versetzt ..... 109.
Rohland Kreisrichter in Delitzsch, Kreisger. Rath ..... 118.
Dr. v. Rohr, W. Geh. O. Just. Rath und Vize-Präs. bei dem Ober-Trib., Wirkl. Geh. Rath mit dem Prädik. »Excellenz« (50jähr. Dienst-Jubil.) ..... 117.
v. Rohrscheid (Friedrich Hans Paul), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Rohsner, Kreisger. Sekr. rc. in Wehlau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.
Roloff, A. G. Rath in Marienwerder, Geh. Justizrath ..... 185.
Romeiß, Kreisger. Sekr. in Burg, Kanzlei-Direktor ..... 242.
Roscher, Ref., Ass. im Dep. Celle 158.
Rose, A. G. Anwalt in Celle, Justizrath ..... 138.
Rose, Kreisger. Rath in Höxter, gestorben ..... 257.
Rose, Kreisger. Sekr. in Löwenberg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.
Rosemann, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 262.
Rosenheim, G. Ass., Kreisrichter in Schwetz ..... 209.
Rosinski, Rechtsanw. und Notar, von Rosenberg O. Schl. nach Oppeln versetzt ..... 242.
Rospatt, Landger. Ass. in Cleve, Landger. Rath in Elberfeld ..... 245.
Rosteck, Kreisger. Rath in Gilgenburg, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. 45.
Rotermund, Handelsrichter in Gladbach ..... 278.
Rothe, Ref. im Dep. Breslau, † im Kriege 1870—71 ..... 262.
v. Roux, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Rubach, Ref., Ass. im Dep. Celle 226.

Seite

Rudorff, Amtsrichter in Stade, Oberamtsrichter ..... 189.
Rüdiger, Amtsrichter in Gieboldehausen, Oberamtsrichter ..... 189.
Rüdiger, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 278.
Rüdorff, Oberger. Rath in Hameln, Substitut des Kronanw. in Hannover ..... 258.
Rüling, Staatsanw. in Magdeburg, nach Burg versetzt ..... 94.
Ruffmann, Staatsanw. in Gnesen, Kreisrichter in Bromberg, mit dem Charakter: Kreisger. Rath ..... 190.
Rumpff, G. Ass., Kreisrichter in Bochum (Funktion in Hattingen) 61.

S.

Seite

Saage, Kreisrichter in Löbau, Kreisger. Rath ..... 186.
— nach Culm versetzt ..... 241.
Saal, Ref., Ass. im Dep. Cöln .. 166.
Saalborn, Dep. Rechn. Revis. in Wiesbaden, Rechn. Rath ..... 174.
Sachs, Rechtsanw. und Notar, von Berleburg nach Wanzleben versetzt 166.
Sachse, Kreisrichter in Wreschen, Stadtrichter hierf. ..... 137.
Sadroziuski, Kreisrichter in Sensburg, Eis. Kr. II. am schw. B. . 266.
le Sage de Fontenay, G. Ass. im Dep. Kiel, † im Kriege 1870—71 263.
Salbach, Kreisrichter in Cottbus, Kreisger. Rath ..... 185.
von Saldern (Konrad), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Salomon, Stadtrichter in Breslau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 264.
Samberger, Rechtsanw. und Notar in Tost, Wohnsitzverlegung nach Gleiwitz ..... 134.
Sames, Friedensrichter in Andernach, gestorben ..... 137.
Sames, Kreisrichter in Neuwied, Kreisger. Rath ..... 181.
Sander, Rechtsanw. und Notar in Arnswalde, nach Guben versetzt . 281.
Saß, Kreisrichter, von Ratzebuhr nach Cöslin versetzt ..... 174.
Sauerteig, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 292.
Saurborn, Ger. Vollzieher in Münstermayfeld, Allg. Ehrenz. (50.) 282.

Digitized by Google

Seite

Saurland, Landger. Aff. in Elberfeld, Kaiserl. Landger. Rath in Mühlhausen ..... 218.

Sauvant, Kreisrichter in Goldap, Kreisger. Rath ..... 186.

Schaaf, Kreisger Rath und Abth. Dirig. in Langensalza, gestorben. 193.

Schade, Kreisrichter in Gleiwitz, Kreisger. Rath ..... 121.

Schaede, Kreisrichter, von Senftenberg nach Züllichau versetzt .... 253.

Schaefer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.

Schäfer, Kreisrichter in Schleusingen, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 267.

Schäffer, Kreisrichter in Beeskow, Stadtger. Rath hiers. ..... 137.

Schaeffer, Kreisrichter in Neustadt-Ebw., Kreisger. Rath..... 185.

Schaeffer, Friedensrichter, Landger. Aff. in Eupen, nach St. Goar versetzt ..... 201.

Schäffer, G. Aff., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.

Schatz, Kreisrichter, von Berlinchen nach Cüstrin versetzt ..... 246.

Schaumburg, G. Aff., aus dem Dep. Naumburg in das Dep. Hamm versetzt ..... 233.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 267.

Scheda, Kreisrichter zu Rosenberg (Westpr.), Eis. Kr. II. Kl. am w. Bande ..... 268.

Scheele, Handelsrichter in Barmen 186.

Scheffer, G. Aff. in Cassel, gestorben 190.

Scheibel, G. Aff., Kreisrichter in Freistadt ..... 181.

Schellong, Kreisrichter zu Insterburg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.

Schenck, Rechtsanw. und Notar in Elmshorn, gestorben ..... 193.

Schenk zu Schweinsberg (Gustolf), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 268. 292.

Schepke, Kreisrichter in Ragnit, als Ger. Komm. nach Wischwill versetzt ..... 186.

Scherdin, Kreisger. Büreau-Assist. in Bütow, Kanzlei-Sekr. bei seiner Pensionirung ..... 114.

Scheuer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.

Schiedges, Advok. in Düsseldorf, Anwalt bei dem Landger. das. ... 258.

Schieffer, Justizrath, Advokatanw. in Cöln, gestorben..... 122.

Schiericke, Rechtsanw. und Notar in Neuhof, Wohnsitzverlegung nach Hanau ..... 158.

Schiffers, Notar in Kerpen, gestorben..... 153.

Schild, Landger. Kammer-Präsid. in Cleve, Landger. Präsid. das... 253.

Schiller, Kammer-Präsid. in Saarbrücken, Präsid. des Kaiserl. Landger. in Metz ..... 218.

Schilling (Feodor Robert), Ref., Aff. im Dep. Naumburg ..... 73.

— Kreisrichter in Rybnik ..... 281.

Schilling (Peter Leonhard), G. Aff., Kreisrichter in Mühlhausen (Funktion in Treffurt)..... 190.

Schilling, Advokatanw. in Elberfeld, als Anwalt an den A. G. Hof in Cöln versetzt ..... 197.

Schimmelpfeng, Kreisger. Rath in Rotenburg, gestorben ..... 29.

Schink, Kreisrichter in Domnau, Kreisger. Rath ..... 186.

Schlafhorst, Handelsrichter in Gladbach ..... 278.

Schlemm, Ref., Aff. im Dep. Halberstadt ..... 150.

Schlenther, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.

Schlepps, Rechtsanw. und Notar in Prökuls, Wohnsitzverlegung nach Memel ..... 246.

Schlichter, G. Aff., Kreisrichter in Hagen (Funktion in Schwelm)... 89.

Schlink, Advokatanw. in Cöln, als Anwalt an den A. G. Hof in Cöln versetzt ..... 197.

Schlösser, Friedensrichter u. Landger. Aff. in Simmern, etatsm. Assessorstelle bei dem Landger. in Coblenz (Instrukt. Richter bei dem Unters. Amt in Simmern) ..... 117.

Schloßmann, Ref., Aff. im Dep. Breslau ..... 62.

Schmalz, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Wansen, R. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 230.

Schmid, G. Aff., Kreisrichter in Quedlinburg (Funkt. in Aschersleben)..... 190.

Schmidt, Kreisrichter und Abth. Dirig. in Liebenwerda, Kreisger. Rath..... 34.

Schmidt, Kreisger. Rath in Stettin, A. G. Rath in Marienwerder 53.

Schmidt, Rechtsanwalt u. Notar, von Johannisburg nach Lötzen versetzt ..... 62.

Schmidt, Kreisger. Rath, von Samter nach Posen versetzt..... 118.

Schmidt, Kreisger. Sekr. in Wittenberg, Kanzleirath..... 118.

Schmidt, Kreisrichter, von Pr. Stargardt an das Kreisger. in Marienwerder versetzt ..... 133.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B... 267.

Dr. Schmidt, St. u. Kreisrichter in Danzig, Stadtrichter hiers.... 137.

— Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Colmar..... 218.

Schmidt, Amtsger. Aff. in Gieboldehausen, Oberger. Aff. in Stade 141.

Schmidt, G. Aff., Kreisrichter in Erfurt (Funktion in Rauis)..... 157.

Dr. Schmidt (Hermann August Julius), G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig ..... 182.

Schmidt, Kreisrichter in Spandau, Kreisger. Rath ..... 185.

Schmidt, Kreisger. Büreau-Assist. ꝛc. in Sprottau, Kanzlei-Sekr. ..... 187.

Schmidt (Franz Wilhelm Otto), G. Aff., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Marienwerder versetzt 190.

— Kreisrichter in Carthaus ..... 241.

Schmidt (Martin Johannes), G. Aff., Kreisrichter in Ortelsburg (Funktion in Willenberg)..... 193.

Schmidt (Michael Julius), G. Aff., Kreisrichter in Neidenburg (Funktion in Soldau)..... 197.

Schmidt, Staatsanw. hiers., Stadtger. Rath hiers..... 217.

Schmidt, Kreisrichter, von Schubin nach Grottkau versetzt ..... 229.

Schmidt (Karl Albert Ferdinand), G. Aff., Kreisrichter in Naugard (Funktion in Gollnow) ..... 229.

Schmidt (Konrad Albrecht Franz), G. Aff., Kreisrichter in Flatow.. 261.

— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B... 267.

Schmidt, Büreau-Diätar in Ramslau, † im Kriege 1870—71..... 262.

Schmidt (Ludwig Ernst), G. Aff., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 266.

Schmidt (Otto), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.

Schmidt (Gustav Heinrich Otto), G. Aff., Kreisrichter in Spremberg (Funktion in Senftenberg).. 277.

Schmidt (Karl Paul Theodor), Ref., Aff. im Dep. Posen..... 289.

Digitized by Google

Schmidthals, Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Cüstrin, Kreisger. Rath — Seite 33.

von Schmidt-Phiseldeck, Amtsrichter in Mebingen, Oberamtsrichter — 189.

Schmiedel, Staatsanw. in Schneidemühl, gestorben — 109.

Schmieder, Kreisrichter in Bunzlau, Kreisger. Rath — 186.

Schmieding, Ref., Ass. im Dep. Hamm — 261.

— an das Landgericht in Coblenz (Dep. Cöln) versetzt — 282.

Schmieding (Wilhelm), Ref., Eif. Kr. I Kl. — 264.

Schmieding (Theodor), Ref., Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 266.

v. Schmiedseck, Kreisger. Rath in Cöslin, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. — 197.

Schmitz (Friedrich Hubert Eustach), Advok. in Cöln, Advok. im Bez. des Kaiserl. A. G. zu Colmar — 233.

Schmitz I., Advok. in Cöln, Anwalt bei dem Landger. daf. — 246.

Schmitz (Carl), Ref., † im Kriege 1870—71 — 263.

Schmitz (Ludwig), Ref., Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 265.

Schmula, Kreisrichter, von Beuthen O. Schl. nach Neisse versetzt — 186.

Schneegans, Geh. Just. Rath ꝛc. im Just. Minist., Gen. Prok. bei dem Kaiserl. A. G. in Colmar — 218.

— Eif. Kr. II. Kl. am w. B. — 268.

Schneider, Friedensrichter, von Hillesheim nach Andernach versetzt — 190.

Schneider, Friedensrichter u. Landger. Ass. in Burtscheid, etatsm. Landger. Ass. in Aachen — 237.

Schneider (Johann), Notar in Wazweiler — 246.

Schneider, Ref., Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 265.

Schneider, Kreisrichter in Werden, Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 266.

Schneidewind, Kreisrichter, von Sömmerda nach Nordhausen versetzt — 101.

Schneller, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath — 186.

Schniewind sen., Handelsrichter in Elberfeld, Präsid. des Handelsger. daf. — 85.

Schniewind, Justizrath, Friedensrichter in Cleve, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. — 225.

Schön, Landger. Ass. in Cleve, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Colmar — Seite 218.

v. Schönberg, Kreisrichter in Naumburg a. S., Kreisger. Rath — 117.

Schoene, Staatsanw., von Strehlen nach Glatz versetzt — 109.

Schöning, Advok., Wohnsitzverlegung von Liebenburg nach Harburg — 22.

Schöpke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, Geh. Just. Rath — 230.

Schörke, Rechtsanw. und Notar, von Spandau nach Belgard versetzt — 41.

— Die Stelle in Spandau wird nicht wieder besetzt — 65.

Scholz, Ref., † im Kriege 1870 bis 71 — 263.

Schopper, Ref., † im Kriege 1870 bis 71 — 262.

v. Schrader, G. Ass., Amtsrichter in Stickhausen, mit dem Titel: Amtsger. Ass. — 2.

Dr. jur. Schrader, Advok. und Notar in Diepholz, gestorben — 125.

Schrader, Kreisrichter in Plettenberg, Eif. Kr. II. Kl. am w. B. — 268.

Schrage, Rechtsanw. u. Notar, von Pr. Holland nach Thorn versetzt — 134.

— Die Stelle in Pr. Holland wird nicht wieder besetzt — 162.

Schraut, Friedensrichter, von Baumholder nach Saarlouis versetzt — 149.

Schreiber, Ref., Ass. im Dep. Celle — 254.

Schroeder, Kanzlei-Dir. ꝛc. in Demmin, pensionirt, Kanzleirath. — 86.

Schroeder, Kreisrichter in Treptow a. d. R., Kreisger. Rath — 185.

Schroeder, G. Ass. in Danzig, etatsm. Richter bei dem Kommerz-ꝛc. Kollegium daf. — 269.

Schroedter, Applikant in Berlin, Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 264.

Schroeter, Kreisger. Rath, von Mohrungen nach Rössel versetzt (Funktion in Rastenburg) — 93.

Schroetter, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Prenzlau, R. A. O. IV. Kl. (50.) — 138.

Schrötter, Ref., Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 264.

Schubert, Kreisrichter, von Hultschin nach Grottkau versetzt — 21.

Schubke, Kreisger. Rath in Fürstenberg, R. A. O. IV. Kl. — 81.

Schülke, Kreisger. Rath in Culm, gestorben — 193.

Schüller, Notar in Goch, gestorben — 34.

Schüller, Advok. in Elberfeld, G. Ass. im Dep. Cöln — 141.

Schuhmann, Kreisrichter, von Hoyerswerda nach Sorau versetzt — 174.

Graf von der Schulenburg-Angern, Ref., Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 265.

Schulte, G. Ass., Kreisrichter in Hagen (Funktion in Schwelm) — 157.

Schultheis, Kreisger. Dir. in Neuenburg, pensionirt — 29.

Schultz, A. G. Rath in Ratibor, pensionirt, Geh. Justizrath — 33.

Schultz, Kreisrichter, von Rosenberg i. Westpr. nach Thorn versetzt — 34.

Schultz, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath — 186.

Schultz, Rechtsanw. in Fredeburg, Eif. Kr. II. Kl. am w. B. — 268.

Schultze, Kreisger. Rath in Storkow, gestorben — 29.

Schultze (Georg Rudolph), Ref. im Bez. des Kammerger, † im Kriege 1870—71 — 262.

Schultze (Maximilian), Ref., Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 264.

Schulz, Kreisger. Rath in Bochum, Kreisger. Dir. in Dorsten — 21.

Schulz, Kreisger. Dir., von Genthin nach Halberstadt versetzt — 117.

Schulz, Kreisrichter zu Insterburg, Kreisger. Rath — 186.

Schulz, A. G. Rath in Hamm, gestorben — 201.

Schulz (Ferdinand), G. Ass., † im Kriege 1870—71 — 263.

Schulz, Geh. Kalkul. im Just. Minist., Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 264.

Schulze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Angerburg, gestorben — 65.

Dr. Schulze, Kreisrichter in Greifswald, Kaiserl. Landger. Rath in Straßburg — 219.

Schulze, Kreisger. Sekr. zu Seehausen i. d. Altm., Kanzlei-Dir. — 242.

Schumacher, Handelsrichter in Crefeld — 85.

Schumacher, Kreisrichter, von Stuhm nach Schwetz versetzt — 113.

Schumacher, Landger. Ass. in Hannover, Eif. Kr. II. Kl. am schw. B. — 265.

Schumann, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Zeitz, gestorben — 2.

Digitized by Google

	Seite
Schumann, A. G. Rath in Cöslin, Kreisger. Dir. in Münster	153.
Schurich, Rechtsanw. u Notar in Driesen, Wohnsitzverlegung nach Friedeberg i. d. Neum.	138.
Schuster, Kreisger. Rath, von Stallupönen nach Tilsit versetzt (Abth. Dirig.)	173.
Schuster, Oberamtsrichter in Goslar, gestorben	181.
Schwahn, Kreisrichter in Neuruppin, Kreisger. Rath	185.
Schwarz, Rechtsanw. u. Notar bei dem hies. Stadtger., Justizrath.	187.
Schwarzenberg, Amtsrichter, von Windecken nach Bockenheim versetzt	257.
Schwarzkopf, Ref., Ass. im Dep. Cassel	282.
Schweiger, Rechtsanw. u. Notar in Cammin, Justizrath	187.
Graf von Schweinitz, Erster Präsid. des A. G. in Posen, Wirkl. Geh. O. Just. Rath mit dem Range eines Raths 1. Klasse (50jähr. Dienstjubil.)	233.
Schwerin, Kreisrichter u. Abth. Dirig. zu Friedeberg i. d. Neum., Kreisger. Rath	33.
Graf von Schwerin, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Schwickardi, Ref., Ass. im Dep. Paderborn	2.
Schwinck, Kreisrichter in Forst, gestorben	157.
Schwing, Rechtsanw. u. Notar in Stralsund, gestorben	54.
Schwittay, Kreisrichter, von Schubin nach Schneidemühl versetzt	85.
Dr. Freih. von Seckendorff, O. Trib. Rath, Gen. Prok. in Cöln, mit dem Charakter: Geh. O. Just. Rath	118.
Seeger, Rechtsanw. in Alt-Landsberg, Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
Seelig, Amtsrichter, von Felsberg an das Amtsgericht II. in Cassel versetzt	165.
Seger, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Seiberlich, Kreisrichter in Militsch, gestorben	45.
Seibertz, Rechtsanw. u. Notar in Arnsberg, Justizrath	121.
— gestorben	293.
Seidel, Advok. in Göttingen, Oberger. Anw. das.	289.
Seidenstücker, G. Ass., Kreisrichter in Bochum	125.
Seiler, Rechtsanw. u. Notar in Angermünde, Justizrath	187.
Seissenschmidt, Justizrath, Rechtsanw. in Arnsberg, gestorben	174.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt	197.
Sell, Notar in Waxweiler, gestorben	209.
Sellmer, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Sentz, Kreisger. Sekr. zu Greifenhagen i. Pomm., Kanzleirath	138.
Sernau, Kreisrichter in Calbe a. d. S., Kreisger. Rath	181.
Seydel, Kreisger. Dep. Kass. Rend. in Ratibor, Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
Dr. von Seydewitz, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Seyffarth, Staatsanw. in Calbe a. d. S., nach Perleberg versetzt	101.
Siber, Geh. Just. Rath, Kreisger. Dir. in Stendal, gestorben	133.
Siegel, G. Ass., Amtsrichter in Dannenberg, Amtsger. Ass.	226.
Dr. Siegener, Amtsrichter in Uchte, Oberamtsrichter	189.
v. Sieghardt, Kreisger. Sekr. in Arnsberg, Kanzleirath	126.
Siemens, Amtsrichter in Celle, Oberamtsrichter	189.
Siemering, Kreisrichter in Gerdauen, Stadtrichter zu Königsberg in Pr.	133.
Dr. Silbermann, G. Ass., Kreisrichter in Marggrabowa	230.
Silkrodt, Kreisrichter, von Bleicherode nach Nordhausen versetzt	241.
Simon, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Ratibor, R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung	158.
Simon von Zastrow, Staatsanw. in Cottbus, Kreisger. Dir. in Genthin	233.
Simon von Zastrow, G. Ass., Eis. Kr. II. Kl. am w. B.	268.
Simons, G. Ass. in Trier, zur Verwalt. entlassen	46.
Dr. Simson, Präsid. des Norddeutschen Reichstages, Erster Präsid. des A. G. in Frankfurt a. d. O. — St. z. R. A. O. II. Kl. m. E.	1.
Sipman, G. Ass. in Altena, zur Staats-Eisenbahnverwaltung übergegangen	278.
Skopnik, Kreisrichter in Demmin, Kreisger. Rath	185.
Slawski, G. Ass., Kreisrichter in Samter	149.
Slevogt, Kreisrichter, von Pillkallen nach Ragnit versetzt	157.
Sobeski, Kreisrichter in Schubin, Kreisger. Rath	186.
Sönderop, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	268.
Sohmann, Banquier, Handelsrichter in Crefeld	86.
v. Soist, G. Ass., etatsm. Ass. bei dem Landger. in Saarbrücken	117.
Sommer, Geh. Registr. Assist., Geh. Registr. im Just. Min.	138.
Sommer, Kreisrichter, von Neumarkt nach Hirschberg versetzt	281.
v. Sommerfeld, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Soparth, Kanzleigehülfe in Breslau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	264.
Spangenberg, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Spanken, Kreisrichter in Witten, etatsm. Landger. Ass. in Cleve	237.
Spengler, Ref., Ass. im Dep. Celle	102.
Sperber, Kreisrichter in Dirschau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Sperling, Kreisrichter in Goldap, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	266.
Spieß, Handelsrichter in Düsseldorf	230.
Freih. von Spiegel, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	267.
Dr. Spilling, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B.	265.
Sprenkmann, G. Ass., Kreisrichter in Schroda	54.
Dr. Stachow, Ref., † im Kriege 1870—71	262.
Stadtländer, Ref. in Celle, Ass. im Dep. Cöln	289.
Stamm, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	46.
Stanislawski, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Stettin, Kanzleirath	187.
Stapper, Advok. in Düsseldorf, Anw. bei dem Landger. das.	258.
Starcke, G. Ass., Kreisrichter in Deutsch-Crone (Funktion in Märk. Friedland)	209.
Startz, Handelsrichter in Aachen	237.
Staud, Landger. Rath in Aachen, Kammer-Präsid. bei dem Landger. in Elberfeld	125.
Stavenhagen, Kreisrichter u. Abth. Dirig. zu Creuzburg O. Schl., Kreisger. Rath	34.

Digitized by Google

Seite

Steffenhagen, G. Aſſ., Kreisrichter in Heilsberg (Funktion in Guttſtadt) ..... 209.
Steger, Ref., Aſſ. im Dep. Cöln 242.
Steinbach, G. Aſſ., Kreisr. in Wittenberg (Funktion in Schweinitz) 246.
Steinbeck, Geh Juſt. Rath, Kreisger. Dir. in Brandenburg, geſtorben, 81.
Steinbeck, Kreisrichter in Hoyerswerda, zur Verwalt. übergegangen 197.
Steinberg, Kreisrichter, von Pforten nach Calbe a. d. S. verſetzt (Funktion in Acken) ..... 61.
Steinberg, Kreisrichter, von Roſenberg in Weſtpr. nach Thorn verſetzt ..... 229.
Steinhäuſer, Kreisrichter in Medebach, geſtorben ..... 253.
Steinhauſen, G. Aſſ., Kreisrichter in Angermünde (Funktion in Oderberg) ..... 118.
Stern, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lötzen, geſtorben ..... 29.
Sternberg, Königl. Belgiſcher Konſul u. kaufmänniſches Mitgl. der Handels- u Schifffahrts-Deput. in Memel, Kommerz. Rath ..... 89.
Sternberg, Kreisrichter in Barth, Kreisger. Rath ..... 217.
— nach Greifswald verſetzt ..... 253.
— die Verſetzung iſt zurückgenommen 268.
Stickers, Landger. Aſſ., etatsm. Aſſ. in Cleve ..... 278.
Stiebler, Kreisrichter, von Samter an das Kreisger. in Poſen verſetzt 53.
Stiefel, Kreisrichter in Duisburg, Kreisger. Rath ..... 186.
Stieger, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 265.
Stiegert, G. Aſſ., Kreisrichter in Schrimm ..... 54.
v. Stieglitz, Kreisger. Rath in Eisleben, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 285.
Stieve, Kreisrichter in Cüſtrin, Rath bei dem Kaiſerl. Landger. in Mühlhauſen ..... 218.
Stieve, Ref., † im Kriege 1870—71 262.
Stinner, Rechtsanw. u. Notar in Schlochau, Juſtizrath ..... 187.
Stockder, Handelsrichter in Barmen 186.
von Stockhauſen, Oberger. Rath in Lüneburg, nach Osnabrück verſetzt ..... 257.
Stockmann, Rechtsanw. in Groß-Strehlitz, Eiſ. Kr. II. Kl am ſchw. B. 267.
Stöhr, Büreau-Diätar in Glogau, † im Kriege 1870—71 ..... 263.
Stölting, Amtsrichter in Gartow, geſtorben ..... 1.

Seite

Dr. Stölting, Amtsrichter in Zellerfeld, Oberamtsrichter ..... 209.
— nach Goslar verſetzt ....
Stoermer, Kreisrichter, von Bartenſtein nach Creuzburg i. Oſtpr. verſetzt ..... 246.
Stoever, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Bochum, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 81.
Stolterfoth, Kreisrichter in Tiegenhoff, Rath bei dem Kaiſerl. Landger. in Colmar ..... 197.
— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. 61.
Stolz, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 229.
Story, Kreisrichter in Broich, Rechtsanw. u. Notar in Hagen.. 253.
Strahler, Kreisrichter in Inowraclaw, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. 118.
Straube, Stadtger. Regiſtr. in Caſſel, Kanzlei-Sekr. ..... 29.
Streuber, Kreisrichter in Ueckermünde, Kreisger. Rath ..... 89.
Struck, Rechtsanw. u. Notar in Cottbus, Juſtizrath ..... 217.
Struck, Kreisrichter, von Droſſen nach Landsberg a. d. W. verſetzt 253.
Stubenrauch, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. hierſ., Juſtizrath 268.
Stüler, Rechtsanw. u. Notar, von Rummelsburg nach Marienburg verſetzt ..... 278.
Stupp, Ref., Advok. im Dep. Cöln 53.
Sturm, Notar in Creuznach ..... 186.
Stute, Staatsanw. in Hamm, Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 265.
Suffrian, Kreisrichter, von Bergen auf Rügen nach Naugard verſetzt ..... 54.
— die Verſetzung iſt zurückgenommen ..... 285.
Sunkel, Amtsrichter, von Hilders nach Großalmerode verſetzt ..... 218.
Suszczynski, Kreisrichter in Neuſtettin, Eiſ. Kr. II. Kl. am w. B. 262.
Sy, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 187.
Szalla, Kammerger. Sekr. hierſ., Kanzleirath ..... 186.
Szymasko, R f., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 257.
v. Szymonski, Stadtger. Rath in Breslau, geſtorben ..... 267.

T.

Tadey, Amtsrichter, von Neidsburg nach Trittau verſetzt ..... 263.
Taegen, Kreisger. Sekr. in Carthaus, Kanzleirath bei ſeiner Penſionirung ..... 1.

Seite

v. Tempelhoff, Ref., Aſſ. im Dep. Poſen ..... 189.
Tesmer, Kreisrichter in Mewe, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Pr. Stargardt (Wohnſitz in Dirſchau) ..... 209.
Teſta, G. Aſſ., Kreisrichter in Liebenwerda (Funktion in Mühlberg) 89.
Teubner, Kreisrichter in Tilſit, Kreisger. Rath ..... 197.
Dr. Frhr. v. Thermann, G. Aſſ., aus dem Dep. Celle in das Dep. Cöln verſetzt ..... 218.
— etatsm. Landger. Aſſ. in Trier . 267.
Thewaldt, Kreisger. Dir. in Tilenburg, O. App. Ger. Rath hierſ. 265.
Thewalt, Amtsrichter in Ems, Kaiſ. Ruſſ. Stanisl. O. III. Kl. 109.
Theys, G. Aſſ., aus dem Dep. Caſſel in das Dep. Arnsberg verſetzt ..... 282.
— Kreisrichter in Brilon ..... 185.
Thiel, Kreisger. Rath in Poſen, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 187.
Thiel, Kreisrichter in Wreſchen, Rechtsanw. u. Notar daſ. ..... 190.
Thiel, Kreisger. Rath in Marienburg, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 187.
Dr. Thiele, Kreisrichter, von Riesenburg nach Roſenberg i. Weſtpr. verſetzt ..... 193.
Thiele, G. Aſſ., zur Kommunal-Verwalt. entlaſſen ..... 122.
Thielemann, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 266.
Thielmann, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 174.
Thieme, Kreisrichter, von Mühlberg nach Eisleben verſetzt ..... 186.
Thilo, Staatsanw. in Glatz, Kreisger. Dir. in Delitzſch ..... 21.
Thomé, Landger. Aſſ. aus Cöln, zur Verwalt. entlaſſen ..... 268.
— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. .. 266.
Dr. jur. Thomſen, Rechtsanw. u. Notar in Kiel, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 187.
Thulcke, Kreisrichter, von Memel nach Mohrungen verſetzt ..... 266.
Thun, Diätar, Geh. Regiſtr. Aſſiſt. im Juſt. Miniſt. ..... 85.
Thun, Kreisrichter in Culm, Kreisger. Rath ..... 165.
— Abtheil. Dirig. ..... 62.
Thymian, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 265.

Seite

Dr. Tobias, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg ..... 278.
Tesmer, Kreisrichter in Mewe, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Pr. Stargardt (Wohnſitz in Dirſchau) ..... 41.
Teſta, G. Aſſ., Kreisrichter in Liebenwerda (Funktion in Mühlberg) 193.
Teubner, Kreisrichter in Tilſit, Kreisger. Rath ..... 186.
Dr. Frhr. v. Thermann, G. Aſſ., aus dem Dep. Celle in das Dep. Cöln verſetzt ..... 166.
— etatsm. Landger. Aſſ. in Trier . 237.
Thewaldt, Kreisger. Dir. in Tilenburg, O. App. Ger. Rath hierſ. 61.
Thewalt, Amtsrichter in Ems, Kaiſ. Ruſſ. Stanisl. O. III. Kl. 189.
Theys, G. Aſſ., aus dem Dep. Caſſel in das Dep. Arnsberg verſetzt ..... 86.
— Kreisrichter in Brilon ..... 293.
Thiel, Kreisger. Rath in Poſen, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 65.
Thiel, Kreisrichter in Wreſchen, Rechtsanw. u. Notar daſ. ..... 187.
Thiel, Kreisger. Rath in Marienburg, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 217.
Dr. Thiele, Kreisrichter, von Riesenburg nach Roſenberg i. Weſtpr. verſetzt ..... 209.
Thiele, G. Aſſ., zur Kommunal-Verwalt. entlaſſen ..... 230.
Thielemann, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 267.
Thielmann, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 264.
Thieme, Kreisrichter, von Mühlberg nach Eisleben verſetzt ..... 153.
Thilo, Staatsanw. in Glatz, Kreisger. Dir. in Delitzſch ..... 61.
Thomé, Landger. Aſſ. aus Cöln, zur Verwalt. entlaſſen ..... 187.
— Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. .. 265.
Dr. jur. Thomſen, Rechtsanw. u. Notar in Kiel, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 45.
Thulcke, Kreisrichter, von Memel nach Mohrungen verſetzt ..... 141.
Thun, Diätar, Geh. Regiſtr. Aſſiſt. im Juſt. Miniſt. ..... 138.
Thun, Kreisrichter in Culm, Kreisger. Rath ..... 186.
— Abtheil. Dirig. ..... 241.
Thymian, Ref., Eiſ. Kr. II. Kl. am ſchw. B. ..... 265.

Digitized by Google

Seite

Tietze, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.
Tinter, Ref., † im Kriege 1870—71 262.
Toobe, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Memel, R. A. O. III. Kl. (50.) ..... 233.
Tourbié, Kreisg. Dir., von Rosenberg in Westpr. nach Angermünde versetzt ..... 261.
Toussaint, Staatsanw. Gehülfe in Frankfurt a. d. O., Staatsanw. in Trebnitz ..... 41.
Trautmann, Oberamtsrichter in Burtehude, R. A. O. IV. Kl. (50.) 217.
Trautmann, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Trautwein, Kreisrichter, von Habelschwerdt nach Breslau versetzt . 253.
Triepcke, Rechtsanw. in Inowraclaw, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 265.
Trieft, G. Ass. in Stettin, zur Steuerverwalt. entlassen..... 166.
Trieft (Richard Karl Johannes), Ref., † im Kriege 1870—71 .. 263.
Trieft (Paul Gustav), Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 268.
Triloff, Kreisger. Depos. Kass. Rend. hiers., Rechn. Rath ..... 187.
Trüftedt, Kreisrichter in Charlottenburg, Kreisger. Rath..... 185.
Trumy, G. Ass., Kreisrichter in Gleiwitz..... 94.
Türk, Rechtsanw. in Schlüchtern, Wohnsitzverlegung nach Salmünster 62.

U.

Ueberhorst, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 263.
Uflacker, Kreisrichter, von Lüdenscheid nach Altena versetzt ..... 246.
Ubben, Staats-Min., Erster Präs. des O. Trib., Stern der Groß-Komthure des Hohenzollerschen Haus-O. ..... 173.
— Schwarze Adler-O. (50jähr. Dienst-Jubil.) ..... 201.
Ubles, G. Ass., aus dem Dep. Frankfurt a. d. O. in das Dep. Cöln versetzt ..... 218.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.
v. Uklanski, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Neu-Ruppin ..... 261.
Ule, Rechtsanw. u. Notar in Tangermünde, gestorben ..... 158.
Ulrich, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 263.
Ulrich, Handelsrichter in Gladbach 278.
Urbatis, Kreisger. Sekr. u. Sportelrevisor in Tilsit, Rechn. Rath. 246.
Dr. Ursell, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B..... 264.

V.

Vacano, Gen. Advok. in Cöln, Erster Gen. Advok. bei dem Kaiserl. A. G. in Colmar ..... 246.
Vack, Advok. in Cöln, Landger. Anw. das. ..... 246.
Vanselow, Kreisrichter in Schroda, † im Kriege 1870—71..... 263.
Veit, G. Ass., Staats-Prok. bei dem Kaiserl. Landger. in Metz .. 218.
Velder, Advokatanw. in Aachen, Notar in Hermeskeil ..... 2.
Velthusen, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.
Velthuysen, Landger. Ass. u. Friedensrichter, von Waldbroel nach Cleve versetzt ..... 253.
Veltmann, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath ..... 137.
Versen, A. G Rath in Hamm, gestorben ..... 253.
Viebahn, Rechtsanw. u. Notar, von Lüdenscheid nach Dortmund versetzt ..... 109.
— Die Stelle in Lüdenscheid wird nicht wieder besetzt..... 218.
Viebig, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B..... 265.
Vietsch, G. Ass., Stadtrichter in Breslau ..... 165.
Violet, Dokumenten- ꝛc. Asservator bei dem Stadtger. hiers., gestorben 46.
Voelckers, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B..... 266.
Voelz, Kreisrichter in Neustettin, Kreisger. Rath ..... 181.
Vogeler, Kreisrichter in Bünde, nach Höxter versetzt ..... 293.
Vogelsang, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. ꝛc. zu Halle i. Westph., pensionirt, Kgl. Kronen-O. IV. Kl. 209.
Vogler, Justizr., Notar hiers., auf sein Ansuchen entlassen. Die Stelle wird nicht wieder besetzt..... 233.
Vogt, Geh. Justizr. in Hannover, pensionirt, Kgl. Kronen-O. III. Kl. 21.
Vogt, Kreisrichter u. Abtheil. Dirig. in Margrabowa, Kreisger. Rath ..... 33.
Voigt, Kreisger. Sekr. in Schroda, R. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 90.
Voigt, Kreisrichter in Buchholz, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 264.
Voigt, Sal. u. Depos. Kass. Rend. in Prenzlau, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. ..... 268.
Voigts, Ref., Ass. im Dep. Celle 134.
Volborth, Amtsrichter in Sulingen, pensionirt ..... 201.
Volgenau, Kreisrichter, von Mittenwalde nach Angermünde versetzt 181.
— Kreisger. Rath ..... 185.
Volkmann, G. Ass., in Folge seiner Ernennung als Postrath ausgeschieden ..... 233.
Vorwerk, Kreisrichter in Lobsens, in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses ausgeschieden ..... 186.
Vorwerk, Ref., † im Kriege 1870—71 ..... 263.
Voß, Notar u. Advok. in Werlte, ist der Advokatur verlustig erklärt 45.
— Gestattung der Wohnsitzverlegung nach Sögel u. zugl. der Wiederausübung der Advokatur ..... 150.
Voß, G. Ass., Stadtrichter hiers. . 138.
Voß, Kreisger. Rath in Frankfurt a. d. O., gestorben ..... 293.

W.

Wachendorf, Advok. in Aachen, Landger. Anw. das. ..... 246.
Wachler, Kreisrichter in Brieg, Staatsanw. in Oppeln ..... 29.
Wachler, Kreisger. Dir. in Breslau, Geh. Justizrath ..... 185.
Wachter, Staats-Prok. in Bonn, Kaiserl. Landger. Kammer-Präsid. in Saargemünd ..... 218.
Wackermann, Kreisrichter in Gostyn, nach Krotoschin versetzt ..... 181.
Waechter, G. Ass., Amtsrichter in Geestemünde, Titel: Amtsger. Ass. 226.
Wagner, Ref., G. Ass. im Dep. Glogau ..... 54.
— Kreisrichter zu Freistadt i. Schl. (Funktion in Carolath) ..... 186.
Wagner, Kreisrichter, von Falkenberg O. Schl. nach Neisse versetzt 149.
Wagner, Kreisger. Sekr. in Wriezen, Kanzleirath ..... 187.
Wagner, Kreisrichter in Gr. Strehlitz, nach Rosenberg in O. Schl. versetzt (Abth. Dirig.) ..... 293.
v. Walewski, Kreisrichter in Grätz, Kreisger. Rath ..... 117.
Wallach, G. Ass., Kreisrichter in Gardelegen ..... 21.
Walter, Rechtsanw. und Notar in Czarnikau, nach Birnbaum versetzt (Wohnsitz in Schwerin a. d. W.) 187.

Digitized by Google

Seite

Walter, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Elbing, Kanzleirath ..... 187.
Walter, Ref., Aff. im Dep. Breslau 261.
Walther, G. Aff. in Cassel, Amtsrichter in Hilders ..... 22.
Walther, Civil-Supernumerar in Labiau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 266.
Warsitz, Kreisrichter in Loslau, Rechtsanw. und Notar in Gleiwitz (Wohnsitz in Tost) ..... 182.
Weber, Justizrath, Rechtsanw. und Notar bei dem Stadtger. in Berlin, auf sein Ansuchen entlassen ..... 94.
Weber, Kreisrichter, von Ermsleben nach Quedlinburg versetzt ..... 161.
Weber, G. Aff., Kreisrichter in Flatow ..... 293.
Wedekind, Oberamtsrichter in Melle, pensionirt, R. A. O. III. Kl. .. 181.
de Weerth jun., Handelsrichter in Elberfeld ..... 193.
Wegener (Friedrich Emil Paul), Ref., † im Kriege 1870—71 ... 262.
Weger, A. G. Rath in Ratibor, pensionirt, Titel: Geh. Just. Rath 165.
Wehmer, Kreisrichter und Deput. Dirig. in Gostyn, Kreisger. Rath 33.
Wehowski, Ref., Aff. im Dep. Breslau ..... 261.
Weibezahn, Oberger. Anw. und Notar in Hameln, Justizrath ... 125.
Weidlich, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 62.
— in das Dep. Ratibor versetzt .. 65.
Weigert, Ref., Aff. im Dep. Breslau 150.
v. Weiher, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 268.
Weingärtner, Ref., Aff. im Dep. Paderborn ..... 278.
— in das Dep. Frankfurt a. d. O. versetzt ..... 282.
Weinreich, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath ..... 185.
Weise I., Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 233.
Weise II., Ref., Aff. im Bez. des Kammerger..... 261
Weise, Stadtrichter in Königsberg, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 266.
Weishaupt, Kreisrichter in Halberstadt, Kreisger. Rath ..... 137.
Weiß, Stadtger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., Kanzleirath ..... 187.
Weiße, Rechtsanw. und Notar in Delitzsch, Justizrath ..... 118.
Weißebach, Handelsrichter in Trier 150.
Weißleder, Ref., Aff. im Dep. Posen ..... 242.

Seite

Weitzel, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Zeitz, R. A. O. IV. Kl. bei seiner Pensionirung ..... 118.
Weitzenmiller, G. Aff., Kreisrichter in Mohrungen (Funktion in Liebstadt) ..... 157.
Weitzenmiller, Kreisrichter in Culm, Kreisger. Rath ..... 186.
Weitzenmiller, Kreisrichter in Tapiau, nach Samter versetzt (Abth. Dirig.) ..... 225.
— Kreisger. Rath ..... 237.
Welter, Geh. O. Just. Rath, A. G. Präs. in Paderborn, Kgl. Kronen-O. II. Kl. (50.) ..... 201.
Welter, Advokatanw. in Cöln, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Welter, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
v. Wenckstern, Kreisrichter in Schömberg, Kreisger. Rath .... 186.
Wende, Büreau-Diätar in Margonin, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. 268.
Wendland, Kreisger. Dir. zu Neustadt i. Westpr., gestorben ..... 113.
Wendlandt, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, Justizrath ..... 187.
Wendorff, Kreisrichter in Stralsund, Kreisger. Rath ..... 217.
Weniger, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Neuhaldensleben, R. A. O. IV. Kl. (50.) ..... 182.
Wentzel, Kreisrichter in Potsdam, Kreisger. Rath ..... 185.
Wentzel, Geh. Just. Rath ꝛc. im Just. Min., Geh. O. Just. Rath 229.
Wentzel, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 278.
Wenzel, Stadtger. Rath hiers., Kammerger. Rath ..... 137.
Wenzel, G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg (Funktion in Schmiedeberg) ..... 289.
Wermuth, Kreisrichter in Kirchhundem, † im Kriege 1870—71 262.
Werner, Staats-Prok. in Simmern, nach Coblenz versetzt ..... 61.
Werner, Ref., im Bez. des Kammerger., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 264.
Werner, Ref. im Dep. Frankfurt a. d. O., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Werner, Kreisger. Dir. in Demmin, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 268.
Werner, Geh. Kanzlei-Diätar im Just. Min., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 292.
Werren, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 268.

Seite

Freih. von Werthern, G. Aff., Kreisrichter in Lippstadt (Funktion in Rüthen) ..... 118.
Westerkamp, Amtsger. Aff. in Duderstadt, Oberger. Aff. in Hannover ..... 1.
Westrum, Ref., Advok. in Lüneburg 281.
Wettke, Kreisger. Rath und Abth. Dirig. in Neidenburg, Kreisger. Dir. zu Neustadt i. Westpr. ..... 185.
Weydermann, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 264.
Weyer, Ref., Aff. im Dep. Hamm 102.
Wevermann, Handelsrichter in Elberfeld ..... 193.
Weversberg, Handelsrichter in Elberfeld ..... 193.
Weyland, Ref., Advok. im Dep. Cöln ..... 242.
Weymann, Stadtger. Rath in Berlin, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 264.
Weymar, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Breslau, gestorben 22.
Wichmann, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Wiebalck, Ref., Aff. im Dep. Celle 46.
Wiebmer, Kreisrichter in Birnbaum, † im Kriege 1870—71 . 263.
Wiedeburg, Kreisrichter u. Abth. Dir. in Eisleben, Kreisger. Rath 34.
Wienandt, St. u. Kreisger. Depos. Rend. in Danzig, Rechn. Rath . 187.
Wiese, Kreisrichter, von Schlochau nach Sensburg versetzt ..... 161.
Dr. jur. Wiesehahn, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 150.
Wiesenhavern, Advok. und Notar in Sarstedt, dessen Befugniß zur Ausübung dieser Aemter ist erloschen ..... 118.
Wiesner, G. Aff., Kreisrichter in Spandau ..... 181.
Wihrheim, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Lublinitz, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. 268.
Wildt, Kreisger. Sekr. in Rees, Kanzleirath ..... 187.
von Wille, Staatsanw. Gehülfe in Rotenburg (Reg. Bez. Cassel), Staatsanw. in Sangerhausen ... 258.
Willebrand, Kreisrichter in Oelde, Kreisger. Rath ..... 93.
Dr. Willemer, Oberger. Rath in Stade, gestorben ..... 61.
Willenbücher, Kreisrichter, von Pr. Holland nach Osterode versetzt 161.
— diese Versetzung ist auf seinen Antrag zurückgenommen ..... 190.
— nach Osterode versetzt ..... 225.

Digitized by Google

Seite

Willhelmi, Kreisrichter in Broich, gestorben ..... 149.
v. Wilmowski, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Dr. Winckler, Oberamtsrichter in Damenberg, pensionirt, R. A. O. III. Kl. ..... 157.
Winkler, Kreisrichter in Meseritz, auf seinen Antrag entlassen ..... 153.
Winkler, Kreisger. Rath in Halle a. d. S., gestorben ..... 257.
Winterfeld, G. Ass., Kreisrichter in Schlochau (Funktion in Pr. Friedland) ..... 109.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 267.
Winterfeldt, Rechtsanw. in Berlin, Eis. Kr. II. Kl. am w. B. . 268.
Winterschladen, Landger. Ass. in Aachen, Landger. Rath das. ..... 181.
Winterschladen, Landger. Ass. in Elberfeld, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Mühlhausen ..... 218.
— Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. .. 265.
Freih. von Winzingerode, G. Ass., Kreisrichter in Cosel ..... 258.
Wippern, Ref., Ass. im Dep. Celle 102.
Wirth, Landger. Ass. in Bonn, Landger. Rath in Elberfeld ..... 133.
Wischel, Kreisger. Sekr. in Medebach, Kanzleirath bei seiner Pensionirung ..... 182.
Wisselinck, Kreisrichter, von Stuhm nach Marienburg versetzt ..... 277.
Witholz, Kreisger. Dir. in Schrimm, A. G. Rath in Bromberg ..... 53.
Witte, Kreisrichter u. Deput. Dirig. in Oranienburg, Kreisger. Rath. 33.
Witte, G. Ass., † im Kriege 1870 bis 71 ..... 262.
Wittke, Kreisrichter in Ragnit, Kreisger. Rath ..... 186.
— nach Stallupönen versetzt (Abth. Dirig.) ..... 217.
Wittkopf, Ref., Ass. im Dep. Celle 187.
Witzenhusen, Justizrath, Rechtsanw. in Oppeln, gestorben ..... 190.
v. Woedtke, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Wölffel, Kreisrichter in Krotoschin, nach Birnbaum versetzt (Abth. Dir.) 34.
— Kreisger. Rath ..... 53.

Seite

Wölffer, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, Justizrath ..... 125.
Wohlgemuth, G. Ass., Kreisrichter in Rössel (Funktion in Seeburg). 197.
v. Wolf, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 258.
Wolff, Kreisger. Sal. u. Depos. Kass. Rend. in Wriezen, Dokumenten- ꝛc. Asservator bei dem Stadtger. hierf. ..... 114.
Dr. jur. Wolff, Stadtger. Rath in Frankfurt a. M., gestorben ..... 117.
v. Wolff (Otto), Ref., Ass. im Dep. Frankfurt a. d. O. ..... 242.
Wolff, G. Ass., † im Kriege 1870 bis 71 ..... 263.
Wolff, Ref. im Dep. Cöln, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Wolff (Hugo), Ref. im Dep. Breslau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. 292.
Woltemas, O. Trib. Rath, pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schleife ..... 85.
Wolter, Kronanw. u. Oberger. Rath in Osnabrück, pensionirt, R. A. O. III. Kl. ..... 187.
Wossidlo, Kreisrichter in Kirchen, Kreisger. Rath ..... 181.
Wünnenberg, Kreisrichter in Posen, etatsm. Mitglied des Oberger. in Aurich ..... 1.
— Oberger. Rath ..... 117.
Wünsche, G. Ass., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Naumburg versetzt ..... 174.
Wüstefeldt, Amtsrichter in Wöltingerode, Oberamtsrichter ..... 189.
Wulff, Staatsanw. Gehülfe in Bochum, Staatsanw. in Lippstadt 133.
v. Wulffen, A. G. Rath in Magdeburg, Kammerger. Rath .. 53.
Wulkow, Applikant in Berlin, † im Kriege 1870—71 ..... 262.
Wunsch, Geh. Just. Rath, Rechtsanw. in Glogau, gestorben ..... 161.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt 174.
Wurzer, Notar in Siegburg, Justizrath ..... 174.
Wutzkowski, Kreisrichter in Halberstadt, Oberger. Ass. in Osnabrück 141.
— Substitut des Kronanw. das. .. 246.

Seite

A.

Graf York von Wartenburg, G. Ass., † im Kriege 1870—71 262.

Z.

Zaehle, G. Ass., Kreisrichter in Spremberg (Funktion in Hoyerswerda) ..... 261.
Zander, Ref., Advok. im Dep. Cöln 45.
Zauber, Kreisrichter in Lenzen, Kreisger. Rath ..... 185.
Zaremba, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lublinitz, gestorben. 278.
Freih. von Zedlitz, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 266.
Zeigermann, Kreisrichter, von Schönfließ nach Landsberg a. d. W. versetzt ..... 93.
Zeiz, Kreisger. Rath in Bitterfeld, gestorben ..... 45.
Zendatsch, Kanzleigehülfe in Löbau, Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ... 267.
Dr. Zentner, Staatsanw. in Saargerhausen, Staats-Prok. bei dem Kaiserl. Landger. in Colmar ..... 218.
Zerges, Landger. Ass. in Trier, Rath bei dem Kaiserl. Landger. in Saargemünd ..... 218.
Zesch, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 267.
Zielaskowski, Kreisrichter in Heilsberg, Kreisger. Rath ..... 186.
Zimmermann, Kreisrichter in Altenkirchen, Kreisger. Rath .... 151.
Zimmermann, G. Ass. in Eisleben, zur Verwalt. entlassen ..... 218.
— in den Justizdienst wieder aufgenommen als G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 282.
Ziolecki, Ref., Eis. Kr. II. Kl. am schw. B. ..... 265.
Zitelmann, Kreisrichter in Heilsberg, Kreisger. Rath ..... 186.
Zucker, Kreisrichter in Strehlen, Kreisger. Rath 186

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Januar 1871. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Präsidenten des Norddeutschen Reichstages, Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O. Dr. Simson ist der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

2. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath, Geheimen Justizrath Gutschmidt ist der Rothe Adler-Orden II Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Blumenbach in Aurich ist an das Obergericht in Stade, und
der Obergerichts-Assessor Hagemann in Stade an das Obergericht in Hildesheim
versetzt worden.
Der Kreisrichter Lorenz in Menden ist zum etatsmäßigen Mitgliede des Obergerichts in Hameln,
der Kreisrichter Wännenberg in Posen zum etatsmäßigen Mitgliede des Obergerichts in Aurich, und
der Amtsgerichts-Assessor Westerkamp in Duderstadt zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Hannover
ernannt worden.

C. Bei den Stadtgerichten, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Groschuff hierselbst ist vom 1. März d. J. ab, und
dem Kreisgerichts-Rath Bock in Elbing vom 1. Januar d. J. ab
die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und Beiden zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.
Der Kreisgerichts-Rath Höppner in Frankenstein,
der Kreisrichter Polthier in Züllichau, und
der Amtsrichter Stölting in Gartow
sind gestorben.
Der Friedensrichter, Justizrath Heyl in Saarlouis ist an das Friedensgericht in St. Johann, und
der Amtsgerichts-Assessor Angelbeck in Sögel an das Amtsgericht in Neustadt a. R. (Departement Celle)
versetzt worden.
Der Gerichts-Assessor Foerster in Zempelburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Zempelburg, ernannt worden.
Zu Amtsrichtern mit dem Titel „Amtsgerichts-Assessor" sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Kamlah in Hannover bei dem Amtsgericht in Weener,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor von Schrader in Stickhausen bei dem Amtsgericht daselbst, und
der Gerichts-Assessor Graßhoff in Osnabrück bei dem Amtsgericht in Duderstadt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schumann in Zeitz ist gestorben.

Der Advokat-Anwalt Velder in Aachen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Hermeskeil, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hermeskeil, ernannt worden.

Bei dem Kreisgericht in Essen soll ein Rechtsanwalt und Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steele angestellt werden.

E. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schwickardi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Rentz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Referendarius Roesler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1871, — den Abdruck eines Sachregisters zu den Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, und das von den Gerichten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Seit der Errichtung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ist es für zweckmäßig erachtet worden, alle wichtigeren Erkenntnisse desselben durch das Justiz-Ministerialblatt zu veröffentlichen, weil es eben so sehr für die Gerichte, als für die Verwaltungsbehörden von Interesse ist, die Grundsätze kennen zu lernen, von denen der gedachte Gerichtshof bei seinen Entscheidungen ausgegangen ist.

Diese Maaßregel ist von allen Seiten als zweckmäßig anerkannt, und es wird demgemäß auch ferner verfahren werden.

Es hat indeß seine unverkennbaren Schwierigkeiten, sich nunmehr in der großen Zahl von Erkenntnissen, welche seit dem Jahr 1847 ergangen und in mehr als zwanzig Jahrgängen des Justiz-Ministerialblattes abgedruckt sind, zurecht zu finden. Der Justiz-Minister hat deshalb, um den Beamten diese Aufgabe zu erleichtern, eine Uebersicht aller abgedruckten Urtheile über Konflikte und Kompetenz-Konflikte in Form eines alphabetisch geordneten Sachregisters ausarbeiten lassen, und ist dasselbe in der Anlage beigefügt.

Den Gerichten wird die Benutzung dieses Sachregisters besonders in den Fällen erwünscht sein, in denen es bei der Einleitung einer gerichtlichen Klage zweifelhaft erscheint, ob der Gegenstand derselben zur Entscheidung im Rechtswege geeignet sei.

Zugleich nimmt der Justiz-Minister Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschriften über das Verfahren, welches bei der Erhebung eines Kompetenz-Konfliktes von den Gerichten zu beobachten ist, in den §§. 4—8 und 13 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 170) und in der Allgemeinen Verfügung vom 2. April 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 86) enthalten sind, und daß eine genaue Beachtung dieser Vorschriften durchaus nothwendig ist, indem die von den Gerichten eingesandten Akten dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte erst dann vom Justiz-Minister zugestellt werden können, wenn die vorgeschriebenen Formalien vollständig beobachtet sind.

Dies gilt insbesondere von der in Nr. 5 der Allgemeinen Verfügung vom 2. April 1856 enthaltenen Bestimmung über die Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde und über die Empfangsbescheinigung der letzteren, weil im §. 13 des Gesetzes vom 8. April 1847 dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte das Abwarten einer bestimmten Frist nach der letzten Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörde zur Pflicht gemacht ist, und die Abfassung des Erkenntnisses daher nicht eher erfolgen darf, als bis die Empfangsbescheinigung der Verwaltungsbehörde zu den Akten gebracht ist.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4489. K. 35. Vol. V.

Digitized by Google

Sachregister

zu den

im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckten Erkenntnissen

des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

von 1848—1870.

A.

Abgaben (öffentliche, landesherrliche Abgaben, Steuern ꝛc.).

Ueber die Einziehung öffentlicher Abgaben ist der Rechtsweg nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78 und 79 in der Regel unzulässig **48.** 192. 270. 294. **49.** 11. **50.** 33. **52.** 84. 383. **53.** 200. **54.** 179. 367. **55.** 58. 201. **57.** 117. 343. **59.** 53. 361. 432. **66.** 38. 125. **67.** 179. 181. **69.** 185. **70.** 286.

Fälle, in denen der Rechtsweg für zulässig erachtet ist **58.** 246. **60.** 106. **68.** 84.

Streitigkeiten über die Höhe der Abgabe **53.** 27.

Vertheilung der Abgaben bei Dismembrationen **48.** 307. — s. Dismembration.

Vergütung der Steuer für exportirten Branntwein **70.** 298.

s. auch Gemeinde-, Gewerbe-, Kommunikations-, Kreis-, Mühlen-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben; desgl. Bergwerks-, Einkommen-, Gebäude-, Grund- und Klassen-Steuer.

Ablösung, s. Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Adcitation, Erhebung des Kompetenz-Konflikts gegen eine Adcitation **66.** 179.

Administrative Exekution **48.** 232. **51.** 36. 267. **54.** 95. **55.** 108. **58.** 5. 109. 207. **64.** 266. **65.** 118. **67.** 102. — Exekution gegen eine Ehefrau **51.** 267. — s. auch Exekution.

Aerzte, Entschädigung eines Badearztes wegen Abänderung der Badeordnung **52.** 201.

Alt-Lutheraner, Anspruch derselben auf Befreiung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben **49.** 368. **58.** 284. **60.** 371. **70.** 47.

Amtseinkommen, s. Gehalt.

Amtsgewalt, Mißbrauch derselben:

(§. 315 des Strafgesetzbuchs) **56.** 90.

(§. 316 des Strafgesetzbuchs) **57.** 431. **59.** 255.

(§. 317 des Strafgesetzbuchs) s. Verhaftung.

s. auch Beamte (Nr. 2—4).

Amtssuspension, Verhängung derselben **51.** 44. — Gehaltszahlung im Fall der Suspension **49.** 372. **51.** 44. **55.** 145.

Amtsvergehen, Erledigung derselben im Disziplinar-Verfahren, s. dieses; s. auch Beamte.

Apotheke, Entschädigung wegen des Privilegiums **48.** 268.

Armen-Angelegenheiten.

1) Streitigkeiten über die Kosten der Armenpflege:

a. der Rechtsweg ist zulässig **55.** 384. **63.** 21. **66.** 91. **69.** 237;

Digitized by Google

Armen-Angelegenheiten. (Forts.)
b. der Rechtsweg ist unzulässig 48. 127. 216. 59. 154. 61. 183. 65. 114. 66. 86. 264. 68. 91. 69. 39.
2) Streitigkeiten über die Höhe der Armenverpflegungskosten 59. 332. 61. 183. 65. 114. 66. 86. 88. 69. 39.
3) Ob Jemand als Armer anzusehen sei 54. 326. 59. 102. 68. 91.
4) Welcher von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen zu übernehmen hat (Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34) 54. 326. 58. 61. 430. 59. 332. 61. 183. 63. 54. 65. 114. 69. 237.
5) Verwaltung des Armenfonds 58. 216.
Auktion, Verhinderung derselben 54. 23.
Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, Separationen ꝛc.).
1) Der Rechtsweg ist zulässig 49. 215. 52. 98. 56. 378. 57. 279. 61. 205. 233. 273. 62. 20. 154. 63. 71.
2) Der Rechtsweg ist unzulässig 48. 462. 52. 5. 53. 194. 253. 331. 54. 7. 121. 186. 338. 407. 56. 235. 371. 57. 12. 207. 58. 339. 382. 59. 85. 94. 190. 62. 83. 64. 279. 68. 180. 69. 194.
3) Streitigkeiten über die Kosten und Gebühren in Auseinandersetzungssachen 57. 336. 58. 382. 60. 175. 66. 240. 70. 185.
4) Litis-Renunziation in Auseinandersetzungssachen (Ger. O. I. 20. §. 21) 57. 207.
Auseinandersetzungsbehörden (General-Kommissionen).
1) Negative Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten und Auseinandersetzungsbehörden 56. 378. 57. 12. 279. 58. 382. 62. 20. 64. 279. — Andere Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten und Auseinandersetzungsbehörden, s. Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.
2) Nullitätsklagen gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden 52. 98. 64. 279.
3) Befugniß der Spruchkollegien zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts 52. 98.
4) Die General-Kommissionen sind nicht befugt, wegen Forst- oder Feld-Kontraventionen Strafen festzusetzen 59. 110.
5) Entschädigungsansprüche gegen Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörden wegen begangener Versehen 63. 71. — s. Beamte (Nr. 5).
Auswanderer, deren Wiederaufnahme 48. 216.

B.

Badeanstalten, Abänderung der Badeordnung und der Badetaxe 52. 201. — Einziehung der Badeabgaben 54. 387. — s. Abgaben, Gemeinde-Abgaben.
Badeärzte, s. Aerzte.
Bauholz, s. Holzgerechtigkeiten.
Bäume, Bepflanzung eines Weges mit Bäumen 54. 295.
Baupolizei.
1) Gegen Anordnungen der Baupolizei-Behörde ist der Rechtsweg unzulässig 48. 137. 51. 59. 52. 277. 396. 53. 92. 262. 54. 35. 55. 35. 146. 162. 56. 20. 50. 58. 192. 59. 132. 382. 61. 268. 62. 146. 67. 93.
Fälle, in denen der Rechtsweg für zulässig erachtet ist 56. 52. 63. 225.
2) Streitigkeiten über das Eigenthum eines zu baulichen Anlagen bestimmten Platzes 52. 305. 56. 20.
3) Klage gegen einen Baubeamten wegen Entschädigung 64. 93. — s. auch Beamte, Polizeibeamte.
Beamte (Königliche, Staatsdiener, Staatsbeamte).
1) Befreiung derselben von Kommunal-Lasten und -Abgaben (Gesetz vom 11. Juli 1822) 48. 136. 51. 253. 54. 379. 55. 411. 427. 57. 202. 203. 225. 61. 177. 66. 317; insbes. von Schulbeiträgen und Kirchenabgaben 48. 136. 55. 115. 411. 56. 43.
Rechtsanwalte können auf eine Befreiung von Kommunal-Abgaben keinen Anspruch machen 57. 225.
2) Klagen gegen Beamte wegen Ueberschreitungen ihrer Amtsbefugnisse durch Mißhandlungen und Injurien:
a) der Konflikt ist begründet, der Rechtsweg also unzulässig 55. 129. 130. 57. 400. 408. 412. 439. 59. 254. 261. 269. 286. 63. 246.
b) der Konflikt ist unbegründet, der Rechtsweg also zulässig 55. 131. 57. 405. 406. 413. 415. 422. 431. 437. 59. 244. 245. 250. 252. 255. 259. 268. 269. 271. 276. 278. 279. 282. 283. 287.
3) Klagen gegen Beamte wegen widerrechtlicher Verhaftung oder Einsperrung eines Menschen:
a) der Konflikt ist begründet, der Rechtsweg also unzulässig 55. 161. 56. 354. 59. 248. 259;
b) der Konflikt ist unbegründet, der Rechtsweg also zulässig 57. 397. 428.
4) Klagen gegen Beamte wegen anderer Ueberschreitungen ihrer amtlichen Befugnisse:
a) der Konflikt ist begründet, der Rechtsweg also un-

Digitized by Google

Beamte (Königliche, Staatsdiener, Staatsbeamte). (Forts.)
zuläſſig 55. 155. 161. 56. 90. 57. 423. 59. 266. 62. 214. 64. 42. 70. 250;
b) der Konflikt iſt unbegründet, der Rechtsweg alſo zuläſſig 56. 59.
Klagen gegen Forſtbeamte, Polizeibeamte, Gendarmen, Geiſtliche, ſ. dieſe.
5) Entſchädigungsklagen gegen Beamte wegen Verſehen und Unterlaſſungen 55. 161. 60. 106. 61. 144. 63. 71. 64. 90. 93. 266. 65. 172. 66. 38. 133. — Entſchädigungsklagen gegen Polizeibeamte, ſ. dieſe.
6) Sonſtige Entſcheidungen:
a) Anſtellung und Entlaſſung eines Beamten 54. 83. 59. 172.
b) Streitigkeiten über den Umfang der Dienſtverpflichtungen eines Beamten 51. 35. 67. 342.
c) Verpflichtung der Beamten zur Verſicherung ihrer Ehefrau bei der Allg. Wittwen-Verpflegungsanſtalt 58. 132.
d) Anſpruch der Hinterbliebenen eines Beamten auf das Gnadengehalt 70. 270.
Gehalt und Emolumente der Beamten, ſ. Gehalt, Penſion.
e) Unterſuchung gegen Beamte 50. 286. — ſ. auch Disziplinar-Verfahren.
f) Verhältniſſe der Beamten in den mit Preußen vereinigten Landestheilen 69. 115.
ſ. auch Forſt-, Gemeinde-, Polizei-Beamte.

Begräbnißplätze, Beerdigung der Leichname 54. 392. — Benutzung der Begräbnißplätze 55. 13. — Eigenthumsrecht an einem Kirchhofe, Veräußerung von Begräbnißſtellen 61. 200.

Bergleute (Hüttenarbeiter), Beiträge derſelben zu den Knappſchaftskaſſen 48. 323. 329. — ſ. Knappſchafts-kaſſen.

Bergwerke (Hüttenwerke), Klagen gegen Verfügungen der Bergbehörden 48. 323. 329. 56. 70.
Expropriationsrecht derſelben 49. 454.
Entſchädigung für Schürfverſuche 60. 330.
Salzquellen gehören zum Bergwerks-Regal 49. 454.

Bergwerksſteuer 60. 306. 64. 115.

Beſchlagnahme.
1) Polizeiliche und gerichtliche Beſchlagnahme von Sachen 50. 286. 53. 322. 54. 16. 55. 51. 215. 56. 354. 57. 363. 58. 15. 353. 361. 389. 61. 134. 64. 42. 65. 172.

Beſchlagnahme. (Forts.)
2) Beſchlagnahme des Vermögens wegen Kaſſendefekte 58. 239.
3) Beſchlagnahme des Dienſteinkommens eines Beamten 52. 391.
4) Beſchlagnahme der Handelsbücher 61. 134.
ſ. auch Pfändung.

Beſitzſtörung, ſ. Poſſeſſorienklagen.

Bewäſſerungsanlagen 49. 488. 53. 312. 66. 48. 70. 83. 95. — Entwäſſerungsangelegenheiten 52. 252. 53. 348. 64. 246. — ſ. auch Meliorationen, Privatflüſſe, Vorfluth.

Biſchof, die biſchöflichen Behörden ſind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht befugt 58. 110; wohl aber zur Erhebung des Konflikts 59. 237. 61. 225.

Bohlwerksgeld 66. 125. — ſ. Abgaben.

Bollwerk, ſ. Waſſer.

Brandſchaden, ſ. Feuerſozietäts-Angelegenheiten.

Branntweinſteuer, ſ. Abgaben.

Braugerechtigkeit, Anſpruch auf freies Brennholz 53. 36. — Braugeſchoß 53. 411.

Brennholz, ſ. Holzgerechtigkeiten.

Brücken, Bau, Unterhaltung und Wiederherſtellung einer Brücke 48. 137. 54. 331. 55. 89. 419. 56. 11. 58. 332. 60. 30. 63. 106. 161. 225. 64. 93. 65. 124. 67. 418. — ſ. auch Wege-Angelegenheiten.

Brückengeld, Verbindlichkeit zur Entrichtung deſſelben 70. 352. — Entſchädigung für die Erhebung des Brückengeldes (Verordn. v. 16. Juni 1838 §. 14) 57. 126. — ſ. Kommunikations-Abgaben, Chauſſegeld.

Brunnen, Zuſchüttung eines Brunnens aus ſicherheitspolizeilichen Gründen 56. 127. — Abgabe zur Unterhaltung der Straßenbrunnen 65. 282.

Buchdruckerei, Entziehung der Konzeſſion 52. 237. — ſ. Gewerbeangelegenheiten.

Buhnenwerke, Anlegung derſelben 52. 374. 58. 175. — ſ. Privatflüſſe.

Bürgermeiſter, ſ. Gemeindebeamte.

Bürgerrechtsgelder, Erhebung derſelben 53. 26. — ſ. Gemeindeabgaben.

Bürgervermögen, ſ. Gemeindevermögen.

Digitized by Google

C.

Charite in Berlin, Aufnahme von Cholera- und syphilitischen Kranken **61.** 168. **64.** 380.

Chausseebauten, Beschaffung des dazu erforderlichen Materials an Steinen ꝛc. **49.** 12. **52.** 254. **53.** 67. **55.** 178. **56.** 29. 275. **65.** 190. **66.** 105. — s. auch Wege-Angelegenheiten, Straßen.

Chausseegeld, Streitigkeiten über die Erhebung desselben **60.** 359. **70.** 352; desgl. über die Höhe des Chausseegeldes **53.** 27. — s. auch Abgaben, Kommunikations-Abgaben.

Chausseegeld-Erheber, unterlassene Oeffnung des Schlagbaums für die Extrapost **58.** 370.

Chaussee-Kontraventionen, Einziehung der Strafe **53.** 139. — Sperrung eines Weges zur Verhütung von Chaussee-Kontraventionen **53.** 139. **56.** 117.

D.

Defekte, s. Kassendefekte.

Deich-Angelegenheiten (Dämme), gegen Anordnungen der Deichpolizeibehörden ist der Rechtsweg unzulässig **48.** 167. **55.** 407. **56.** 246. **58.** 254. 317. **59.** 292. 387. **62.** 260. **68.** 305.

Fälle, in denen der Rechtsweg für zulässig befunden ist **53.** 374. **56.** 171. **58.** 205.

Deposita, streitige Ansprüche **68.** 289.

Dezem, s. Zehnten.

Diäten der Beamten, s. Gehalt.

Diensteinkommen, s. Gehalt.

Dienstwohnung eines Beamten **52.** 244. — s. Gehalt.

Dismembration, Vertheilung der öffentlichen und Gemeinde-Abgaben bei Dismembrationen **48.** 307. **60.** 381.

Dissidenten, Beiträge derselben zu den Kirchen- und Schul-Abgaben **54.** 443. **55.** 135. — s. auch Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Disziplinar-Verfahren.

Erledigung von Amtsvergehen im Wege des Disziplinar-Verfahrens **51.** 204.

Beschlagnahme amtlicher Papiere und Bücher **50.** 286.

Streitigkeiten über die Pension des Beamten **58.** 145. **59.** 309.

Disziplinar-Verfahren. (Forts.)

Einziehung der Kosten des Disziplinar-Verfahrens **58.** 5. 207.

Domainen, Heranziehung derselben zu den Kreisbedürfnissen **52.** 184.

Domkapitel, s. Säkularisation.

E.

Ehefrau, administrative Exekution gegen eine Ehefrau wegen einer Geldbuße **51.** 267.

Einkommensteuer.

1) fiskalische **54.** 179. — s. Abgaben.

2) Gemeinde-Einkommensteuer **53.** 42. 379. **58.** 210. 275. **70.** 340. — s. Gemeindeabgaben.

Einquartierung, Vertheilung und Ausführung der Einquartierungslast **56.** 63. — Vertheilung derselben bei Dismembrationen **48.** 307.

Befreiung der Staatsbeamten **51.** 253. — Verpflichtung der Gemeinden **55.** 99. **68.** 320.

Servisvergütigung für die Einquartierung **62.** 41. **66.** 98.

Einsperrung eines Menschen, s. Verhaftung.

Einzugsgeld (Eintrittsgeld) in Städten **48.** 299. **51.** 171. **54.** 451. **57.** 173. **59.** 107. 231. — s. Gemeinde-Abgaben.

Eisenbahn-Angelegenheiten.

1) Expropriation zum Bau von Eisenbahnen **53.** 402. **54.** 325. **58.** 387. **59.** 46. — Rückgewähr eines zum Bau einer Eisenbahn überlassenen Areals **65.** 109.

2) Einrichtung und Benutzung der bei dem Bau von Eisenbahnen angelegten Wege für die benachbarten Grundbesitzer **53.** 91. **54.** 139. **57.** 445. **62.** 133. **63.** 47. **64.** 314.

Herstellung sonstiger Anlagen **53.** 335. **54.** 139. 452. **55.** 88. 330. 399. **61.** 136. **62.** 133.

3) Verpflichtung der Gesellschaft zur Abänderung des Fahrplans auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, Einrichtung von Nachtzügen **52.** 243. 410.

Einsendung monatlicher Zusammenstellungen der Betriebs-Einnahmen **57.** 249.

4) Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zur Entrichtung der Miethssteuer **53.** 443. **58.** 193. **61.** 188. — desgl. zur Entrichtung anderer Kommunal-Abgaben **62.** 91.

Digitized by Google

Eisenbahn-Angelegenheiten. (Forts.)
5) Besitzstörungsklagen gegen Eisenbahngesellschaften 59. 46. 65. 106. 67. 93.
6) Klage gegen den Fiskus auf Genehmigung zur Emission neuer Stammaktien und Garantie der Zinsen 49. 266.

Emolumente, s. Gehalt.

Entschädigungsklagen gegen Beamte wegen Versehen und Unterlassungen, s. Beamte.
Entschädigungsklagen gegen Gendarmen und Polizeibeamte, s. diese.
Entschädigungsansprüche gegen den Fiskus, s. Fiskus.

Entwässerung, s. Bewässerungs-Anlagen, Meliorationen, Privatflüsse.

Erzbischof, s. Bischof.

Exekution gegen eine Gemeinde in der Rheinprovinz 51. 14. — Exekution gegen eine Ehefrau 51. 267. — Abpfändung eines Bettes 51. 36.
Exekutionsrecht des Fiskus 67. 102. — s. Fiskus.
Exekutionsgewalt der Polizeibehörden, s. diese.
s. auch Administrative Exekution.

Expropriation,
1) von Seiten der Militairbehörden 54. 270;
2) von Seiten der Bergbehörden 49. 454;
3) von Seiten der Verwaltungsbehörden 51. 67. 56. 50. 52. 275. 61. 192;
4) zum Bau von Eisenbahnen 53. 402. 54. 325. 58. 387. 59. 46;
5) zum Bau von Straßen und Wegen 56. 275. 58. 258. 61. 215. 64. 145. 66. 105.
6) Expropriationen in den ehemals Nassauschen Landestheilen 58. 258. 59. 46.

F.

Fährgeld, s. Kommunikations-Abgaben.

Fahrgerechtigkeit 59. 211.

Feldmesser, Beamtenqualität und Gebühren derselben 54. 355.

Feldpolizei-Ordnung (v. 1. November 1847), Uebertretung derselben 52. 254. 55. 155.

Festungen, Klagen gegen Anordnungen der Festungsbehörden 54. 318. 63. 267. 66. 318. 69. 250.

Feuersozietäts-Angelegenheiten 53. 338. 56. 250. 61. 209. 66. 289.

Fischerei-Angelegenheiten 67. 415.

Fiskus.
1) Exekutionsrecht des Fiskus 67. 102. — Exmissionsrecht des Fiskus gegen den Pächter 55. 108. — s. Administrative Exekution.
2) Entschädigungsansprüche an den Fiskus:
a) wenn sie auf Akte der Gesetzgebung sich gründen (Kab. O. v. 4. Dezember 1831) 56. 87. 58. 254;
b) wenn sie auf einem Akte des Hoheitsrechts des Staatsoberhaupts beruhen 49. 5. 54. 238. 55. 384. 401. 56. 171. 62. 235. 70. 290. 330;
c) wenn sie auf Staatsverträge mit anderen Mächten gegründet werden 59. 155. 60. 326. 61. 221. 65. 179;
d) wenn sie auf Verwaltungsmaaßregeln beruhen 56. 171; oder auf polizeilichen Anordnungen 52. 60. 252. 53. 3. 322. 402; oder auf Privatverträgen 55. 222.
s. auch Fremdherrschaft, Provinzial-Staatsschulden.

Flüsse, s. Privatflüsse, Graben, Strompolizeiliche Anordnungen.

Forensen, Heranziehung derselben zu den Gemeinde- und Schul-Abgaben ꝛc. 56. 383. 59. 7. 60. 322. 63. 130. 65. 275. — s. Gemeinde-Abgaben, Kirchen- ꝛc. Abgaben.

Forstbeamte, Waffengebrauch derselben (Gesetz v. 31. März 1837) 53. 351. 56. 131. 57. 381. 65. 229. 66. 255.
Ueberschreitung ihrer sonstigen Befugnisse 56. 59.

Forst-Kontraventionen, Kompetenz der Gerichte 59. 110.

Forstpolizeiliche Anordnungen 58. 318.

Frankfurt a. M. Kompetenz-Konflikt 69. 115.

Freiheit, Beraubung derselben, s. Verhaftung.

Fremdherrschaft, Ansprüche aus derselben an den Staat (Kab. O. v. 4. Februar 1823):
1) der Rechtsweg ist unzulässig 49. 5. 55. 18. 310. 60. 60. 61. 237. 253. 62. 235. 68. 289. 300.
2) der Rechtsweg ist für zulässig befunden 61. 221.
s. auch Provinzial-Staatsschulden.

Fußsteig, s. Wege-Angelegenheiten.

G.

Gastwirthschaft, Konzession dazu 51. 154. — s. auch Schankwirthschaft.

Gebäudesteuer, Vorarbeiten zur Veranlagung derselben 64. 288. — s. Abgaben.

Digitized by Google

Gebühren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, s. diese.
Gefahr, Abwendung gemeiner Gefahr 51. 259.
Gefangene, Transport derselben 61. 144.
Gehalt (Diensteinkünfte, Emolumente).
1) Streitigkeiten über das Gehalt und die sonstigen Emolumente der Staatsbeamten:
a) nach der Kab. O. v. 7. Juli 1830: 50. 199. 51. 78. 191. 286. 52. 244. 58. 132. 59. 172. 188. 63. 35.
b) nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861: 63. 35. 67. 437. 69. 2. 115.
2) Gehalt eines suspendirten Beamten 49. 372. 51. 44. Beschlagnahme des Diensteinkommens eines Beamten 52. 391.
3) Gnadengehalt für die Hinterbliebenen 70. 270.
Gehalt und Diensteinkommen der Gemeindebeamten, Geistlichen und Schullehrer, s. diese. — Gehalt der Polizeibeamten, s. Polizeiverwaltung.
Geistliche (Prediger, Pfarrer ꝛc.).
1) Wahl des Geistlichen 52. 67. 66. 274. 68. 337.
2) Einkünfte, Dotation der Stelle, Festsetzung des Gehalts 52. 171. 65. 102. 141. 66. 282. 67. 437. 70. 61. — Verwendung des Gehalts und der Einkünfte einer vakanten Stelle 48. 184. 360. — Auseinandersetzung mit dem Nachfolger über die Einkünfte 58. 110. — Bewilligung einer Kompetenz 48. 191.
3) Das Gesetz vom 13. Februar 1854 über Konflikte findet auf Geistliche Anwendung 59. 237. — Welche Behörde den Konflikt zu erheben hat 59. 237. 61. 225.
4) Klagen gegen Geistliche wegen Injurien und anderer Ueberschreitungen ihrer Befugnisse:
a) der Konflikt ist begründet, der Rechtsweg also unzulässig 57. 430. 61. 225.
b) der Konflikt ist unbegründet, der Rechtsweg also zulässig 58. 68. 71. 59. 237. 262. 274.
Abgaben an Geistliche s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.
Geistliche Güter, s. Säkularisation.
Gemeinde.
1) Streitigkeiten darüber, zu welchem Gemeindeverbande ein Grundstück gehört 52. 69. 53. 423. 54. 423. 57. 22. 58. 275. 62. 280. 63. 231.
2) Aufnahme ausgewanderter und zurückgekehrter Familien in die Gemeinde 48. 216. — Aufnahme anderer Personen 53. 192. — Ob Jemand als vollberechtigtes Mitglied einer Gemeinde anzusehen 53. 99.
Gemeinde. (Forts.)
3) Klagen einer Gemeinde gegen die vorgesetzte Aufsichtsbehörde 53. 3. 54. 21. 56. 178. 61. 230. 68. 84. Vergl. auch 52. 406 u. 59. 77.
4) Entschädigungsansprüche einer Gemeinde für die Bewachung fiskalischer Kassen 53. 3. — Exekution gegen eine Gemeinde in der Rheinprovinz 51. 14. — Unterhaltung einer Gemeindeheerde, insbes. des Zuchtstiers, in der Rheinprovinz 61. 266.
Gemeindeabgaben.
1) Ueber die Einführung, Regulirung und Einziehung der Gemeindeabgaben ist nach dem Allg. Landrecht Th. II., Tit. 14. §§. 78. 79. der Rechtsweg in der Regel unzulässig 48. 127. 128. 299. 49. 7. 50. 287. 52. 52. 321. 339. 53. 26. 42. 379. 443. 54. 387. 428. 451. 55. 43. 56. 287. 383. 57. 23. 157. 173. 225. 343. 58. 126. 275. 59. 107. 231. 60. 138. 298. 322. 62. 280. 63. 130. 290. 64. 16. 230. 266. 65. 124. 282. 66. 114. 70. 114. 310.
Fälle, in denen der Rechtsweg für zulässig erachtet ist 55. 384. 56. 4. 54. 64. 47. 266. 65. 275.
2) Streitigkeiten unter den Gemeindemitgliedern über die Vertheilung und Berichtigung der Gemeindeabgaben (Allg. Landrecht Th. II Tit. 7. §§. 37—45) sind im Rechtswege zu entscheiden 48. 112. 113. 114. 129. 54. 347. 361. 371. 430. 62. 239. 66. 241.
3) Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden über die Erhebung und Verwendung von Gemeindeabgaben 52. 406. 59. 77.
4) Befreiung der Beamten von Kommunalabgaben (Gesetz v. 11. Juli 1822) 48. 136. 51. 253. 54. 379. 55. 411. 427. 57. 202. 203. 225. 61. 177. 66. 317.
5) Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Zahlung der Kommunalsteuern 62. 91.
s. auch Abgaben, Einkommensteuer, Einzugsgeld, Haus-, Hunde-, Miethssteuer, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.
Gemeindearbeiten, Festsetzung derselben in der Rheinprovinz 56. 287. — s. auch Gemeindedienste.
Gemeindebeamte (städtische Beamte), Anstellung derselben 51. 308. — Elementarlehrer gehören nicht zu den Gemeindebeamten 58. 260.
Gehalt und Diensteinkommen derselben 53. 83. 54. 316. 55. 81. 145. 401. 56. 186. 57. 242. 446. 58. 5. 59. 149. — Pensionsansprüche 53. 246. 61. 148.
Rechnungslegung eines suspendirten Kämmerers 50. 191.

Digitized by Google

Gemeindebeamte (städtische Beamte). (Forts.)
Klagen gegen Gemeindebeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse ꝛc. s. Beamte.
Gemeindedienste 54. 430. 56. 11. 62. 239. — s. auch Gemeindearbeiten, Spanndienste.
Gemeindenutzungen (Gemeinderechte), Theilnahme an denselben 52. 92. 53. 99. 54. 405. 418. 57. 351. 60. 250. 62. 61. 74. 66. 251.
Gemeindevermögen, über die Verwaltung und Verwendung desselben (Deklaration v. 26. Juli 1847) ist der Rechtsweg in der Regel unzulässig 51. 281. 56. 270. 58. 164. 59. 367. 448. 60. 96. 250. 314. 61. 153. 62. 108. 64. 62. 65. 150. 292. 66. 7. 114. 257. 68. 317. 69. 246.
Fälle, in denen der Rechtsweg für zulässig erachtet ist 48. 289. 53. 111. 68. 313.
Gemeindewaldung, Rechte daran 52. 92. 59. 94. 367. — s. auch Haubergs-Angelegenheiten.
Gemeinheitstheilungen, s. Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.
Gendarmen, Klagen gegen dieselben 53. 222. 54. 394. 57. 363. 58. 91. 61. 228. — Welche Behörde in solchen Fällen zur Erhebung des Konflikts oder Kompetenz-Konflikts befugt ist 58. 91. 61. 228. — s. auch Polizeibeamte.
General-Kommissionen, s. Auseinandersetzungsbehörden.
General-Landschaftsdirektionen, sind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht befugt 58. 293.
General-Prokurator in Cöln, ist zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts befugt 56. 323.
Genossenschaften, s. Meliorationen.
Gerichtliche Polizei in der Rheinprovinz, Klagen gegen Anordnungen derselben 56. 323.
Gerichtskosten, Einziehung derselben in der Rheinprovinz 54. 447. — Berichtigung der Gerichtskosten durch Anrechnung eines Alimentenvorschusses 59. 343. — Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, s. diese.
Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz, Kompetenz-Konflikt wegen der von einem Gerichtsvollzieher ausgeführten Exekution 51. 14.
Gesellen (Gehülfen), Einziehung der Beiträge zu den Unterstützungskassen derselben 70. 375.
Gesetz, Entschädigungsansprüche gegen den Fiskus, welche sich auf einen Akt der Gesetzgebung gründen (Kab. O. v. 4. Dezember 1831) 56. 87. 58. 254. — s. Fiskus.
Getränke, Kleinhandel mit Getränken, s. Schankwirthschaft.
Gewehr, Gebrauch der Schußwaffe gegen Holzdiebe und Schleichhändler ꝛc., s. Waffengebrauch.
Gewerbeabgaben (Gewerbesteuer), Festsetzung, Vertheilung und Erhebung derselben 48. 283. 63. 98. — Natur derselben 49. 263. 50. 33. — Befreiung von der Gewerbesteuer 58. 212. — Streitigkeiten über die Aufhebung einer Gewerbeabgabe 50. 33. 52. 5. 53. 411. 56. 371. s. auch Abgaben, Mühlenabgaben.
Gewerbe-Angelegenheiten, Konzession zum Betriebe eines Gewerbes 51. 154. 59. 216. — Entziehung der Konzession 52. 237. — Abnahme eines Gewerbescheins 54. 394. — Untersagung gewisser Handlungen des Gewerbetreibenden 68. 116. — s. auch Hausirhandel.
Gewerbegerichte, Anstellung und Entlassung der Beamten bei denselben 54. 83.
Gottesdienst, Benutzung von Simultankirchen 58. 199. 64. 4. 273. 66. 95.
Benutzung eines Lokals im Rathhause zur Feier von Messen 49. 280.
s. auch Kirchenangelegenheiten.
Graben, Anlegung eines Grabens 66. 133. — Zuschüttung eines Grabens 65. 19.
Reinigung und Ausräumung 53. 220. 232. 55. 218. 56. 178. 57. 110. 175. 58. 173. 250. 251. 61. 260. 64. 405. 66. 133. 168. 323. 67. 259. 69. 178. 213.
s. auch Privatflüsse, Vorfluth.
Grenzaufseher, Befugnisse derselben 68. 360.
Grenzstreitigkeiten 53. 194. 56. 78.
Grundsteuer, Einziehung derselben 49. 11.
Natur der Grundsteuer 49. 263. 50. 33. 55. 58. 58. 246. 59. 361.
Feststellung der Flurbezirke 63. 231.
Befreiung von der Grundsteuer 69. 235.
s. auch Abgaben, Gemeindeabgaben.
Grundzins, Klage gegen den Fiskus auf Remission vom Grundzinse wegen Mißwachs 55. 222. — Klage gegen eine Gemeinde, welche Grundzins einfordert 57. 22.
Gymnasien, Pensionirung der Lehrer 59. 34. 309. — Aufsicht des Staats über die Verwaltung des Vermögens der Gymnasien 70. 290. — s. auch Schulen.

H.

Hafengeld 66. 125.
Handelsbücher, Beschlagnahme derselben bei Steuerdefraudationen 61. 134.

Digitized by Google

Hand- und Spanndienste, ſ. Spanndienſte.
Handwerk, ſ. Geſellen, Gewerbe-Angelegenheiten.
Hannover (Provinz), Kompetenz-Konflikte, Siel- und Schleuſenbauten 68. 305. — Räumung eines Grabens 69. 213. — Wegräumung eines Stauwerks 70. 83. — Ermäßigung der Stauhöhe 70. 95. Vergl. auch 69. 115.
Haubergs-Angelegenheiten 58. 13. 59. 94. — ſ. auch Gemeindewaldung.
Hauſirhandel 58. 361. — ſ. Gewerbe-Angelegenheiten.
Hausſtands-Ergänzungsſteuer 60. 138. — ſ. Gemeindeabgaben.
Heſſen-Naſſau, Kompetenz-Konflikte 69. 185. 223. 70. 228. Vergl. auch 69. 115.
Hoheitsrecht des Staatsoberhauptes, Streitigkeiten darüber, Anſprüche gegen den Fiskus 49. 5. 54. 238. 55. 384. 401. 56. 171. 62. 235. 70. 290. 330. — ſ. Fiskus, Regierung.
Hohenzollern, das Verfahren in Kompetenz-Konflikten und Konflikten findet auch in den Hohenzollernſchen Landen Anwendung 58. 145. 59. 237. — Penſionirung eines Hohenzollernſchen Beamten 58. 145.
Holzbedarf der Schullehrer, ſ. dieſe.
Holzgerechtigkeiten 48. 462. 53. 36. 331. 57. 287. 290. 59. 367. 60. 314. 61. 205. 62. 108. 66. 257.
Hundeſteuer 52. 52. — ſ. Gemeindeabgaben.
Hüttenarbeiter, ſ. Bergleute.
Hüttenwerke, ſ. Bergwerke.
Hütungsſtreitigkeiten 56. 270. 57. 12. 60. 298. 66. 114. 68. 317.

J.

Jagd, Ausübung des Jagdrechts 56. 187. 58. 15. 59. 141. 63. 91. — Betreten eines fremden Jagdreviers 56. 59.
Verpachtung einer Gemeinde-Jagd 53. 111. 54. 21. 399.
Jagdhunde, Tödtung eines fremden Jagdhundes 65. 43.
Injurien, ſ. Beamte, Geiſtliche.
Intendantur eines Armeekorps, iſt zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts legitimirt 66. 265.
Juden, Austritt derſelben aus der Synagogen-Gemeinde, Berichtigung der Korporationsbeiträge 51. 273. 52. 84. 53. 85. 59. 116. 118.
Beiträge zum Bau einer Synagoge 54. 71; desgl. zu den Koſten des jüdiſchen Kultus 53. 31. 54. 131.
Beiträge der Juden zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben für Chriſten 57. 306; desgl. zu Kirchenbauten 58. 271.

K.

Kämmereivermögen, ſ. Gemeindevermögen.
Kanalanlage 51. 67. — Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Kanals 61. 172.
Kaſſen-Angelegenheiten 50. 191. 59. 343. — Entſchädigung für die Bewachung einer Königlichen Kaſſe 53. 3. — ſ. auch Rechnungsſachen.
Kaſſendefekte 56. 68. 57. 54. 157. 58. 110. 239.
Kellerhals, ſ. Straßen.
Kirchen-Angelegenheiten 48. 285. 52. 171. 58. 199. 216. 64. 4. 273. 65. 102. 66. 76. 95. 176. 350. 67. 437. 70. 61. — ſ. auch Simultankirchen, Gottesdienſt, Union.
Kirchenbeamte, Entſcheidung über den Umfang ihrer Dienſtverpflichtungen 67. 342. — ſ. Beamte.
Kirchenpatronat, ſ. Patronat.
Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.
1) Einziehung derſelben
a) nach der Kab. O. v. 19. Juni 1836:
aa) der Rechtsweg iſt zuläſſig 53. 344. 54. 438. 55. 115. 169. 238. 411. 56. 7. 43. 57. 218. 306. 58. 246. 59. 341. 60. 381;
bb) der Rechtsweg iſt unzuläſſig 52. 13. 16. 227. 53. 216. 54. 45. 95. 307. 443. 55. 115. 135. 186. 56. 363. 369. 386. 57. 6. 119. 251. 302. 390. 58. 47. 179. 187. 195. 267. 284. 334. 59. 7. 165. 219. 307. 60. 156. 316. 322.
b) nach dem Geſetze v. 24. Mai 1861 §. 15:
aa) der Rechtsweg iſt zuläſſig 62. 223. 65. 275. 66. 241;
bb) der Rechtsweg iſt unzuläſſig 63. 11. 80. 133. 304. 65. 141. 66. 22. 68. 66. 108. 118. 69. 98. 175. 231. 70. 47. 107. 112.

Digitized by Google

Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben. (Forts.)
2) Festsetzung der Kirchen- und Schulbeiträge durch die Verwaltungsbehörde 52. 321. 54. 122. 56. 383. 59. 7. 77.
3) Beiträge der Katholiken für die evangelischen Kirchen, Schulen, Lehrer ꝛc. und umgekehrt 48. 289. 52. 16. 54. 95. 56. 386. 58. 284. 60. 322.
Beiträge der Juden 57. 306. 58. 271.
Beiträge der Dissidenten 54. 443. 55. 135.
Beiträge der Forensen 56. 383. 59. 7. 60. 322. 63. 130. 65. 275.
4) Befreiung der Staatsbeamten von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben 48. 136. 55. 115. 411. 56. 43.
Befreiung der Alt-Lutheraner 49. 368. 58. 284. 60. 371. 70. 47.
5) Verjährung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben 56. 363. 63. 80. 304.
6) Ablösung von Kirchenabgaben 56. 371. 58. 339.
s. auch Abgaben, Gemeindeabgaben, Schulgeld.

Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 707—709).
1) der Rechtsweg ist zulässig 54. 94. 55. 121. 135. 139. 57. 202. 58. 267. 59. 174. 63. 237. 70. 89;
2) der Rechtsweg ist unzulässig 48. 169. 183. 53. 198. 55. 121. 57. 225. 58. 271. 63. 130. 65. 94. 70. 47.

Kirchenschlüssel 66. 176.

Kirchenstühle (Kirchensitze), Reparatur derselben 63. 237. — Verlegung des Kirchenstuhls 65. 134. 66. 249. 67. 155.

Kirchhof, s. Begräbnißplätze.

Klassensteuer 51. 36. 52. 383. — s. Abgaben, Gemeindeabgaben.

Klostergüter, s. Säkularisation.

Knappschaftskassen, Beiträge zu denselben 48. 323. 329. 65. 119. — s. auch Unterstützungskassen.

Kommune, s. Gemeinde; Kommunalabgaben, s. Gemeindeabgaben; Kommunalbeamte, s. Gemeindebeamte ꝛc.

Kommunikations-Abgaben (Verordn. v. 16. Juni 1838) 57. 126. — s. Abgaben, Chausseegeld.

Kompetenz, Bewilligung einer Kompetenz an Geistliche 48. 191.

Kompetenz-Konflikte (Gesetz v. 8. April 1847).
1) Anwendung des Gesetzes:
a) die Wirksamkeit des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ist durch die Verfassungs-Urkunde nicht alterirt 51. 44. 191;
b) das Gesetz v. 8. April 1847 findet auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung 58. 145; desgl. in Hannover 68. 305. 69. 213. 70. 83. 95. und in den übrigen mit Preußen vereinigten Landestheilen (Verordn. v. 16. Sept. 1867) 69. 115. 185. 223. 70. 66. 228;
c) auf Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines landschaftlichen Kreditvereins findet das Gesetz v. 8. April 1847 keine Anwendung 59. 294;
d) dagegen ist der Kompetenz-Konflikt zulässig gegen Handlungen und Verfügungen der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz 51. 14;
e) ebenso ist der Kompetenz-Konflikt auch in Untersuchungssachen zulässig 56. 138.
2) Zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts sind ermächtigt:
a) die Regierungen als Provinzialverwaltungsbehörden 55. 18;
b) die landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien in Auseinandersetzungssachen 52. 98;
c) die Provinzial-Steuerdirektoren 51. 44;
d) die Ober-Präsidenten in Meliorations-Angelegenheiten 63. 88;
e) die Militair-Intendanturen 66. 265;
f) die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen 70. 310;
g) die Ober-Staatsanwalte 54. 16;
h) der General-Prokurator in Cöln 56. 323.

Dagegen sind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht befugt:
a) die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden in katholischen Angelegenheiten 58. 110;
b) die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen 58. 293.

3) Gegen rechtskräftige Erkenntnisse ist der Kompetenz-Konflikt unzulässig (§. 2 des Ges. v. 8. April 1847) 48. 158. 57. 5. 60. 355. 61. 233. 67. 171. — Ebenso gegen die Ausführung eines rechtskräftigen Erkenntnisses 60. 355.

Diese Bestimmung findet auf negative Kompetenz-Konflikte keine Anwendung 48. 419.

Digitized by Google

Kompetenz-Konflikte (Gesetz v. 8. April 1847). (Forts.)

Begriff der Rechtskraft eines Erkenntnisses 52. 92. 53. 233. 55. 18. 58. 339. 61. 188. 260. 62. 97.

Rechtskraft ist nicht vorhanden, wenn gegen das Erkenntniß noch ein außerordentliches Rechtsmittel, z. B. der Rekurs in Bagatellsachen, oder die Nichtigkeitsbeschwerde resp. der Kassations-Rekurs zulässig ist 53. 3. 55. 74. 62. 108.

Die Rechtskraft eines Erkenntnisses wird durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts gehemmt 63. 119.

Die rechtskräftige Verwerfung des Präjudizial-Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges macht die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht unstatthaft 55. 238. — wohl aber, wenn eine »Verwaltungsbehörde« bei dem Prozesse als Partei betheiligt und von ihr der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges gemacht worden ist 57. 5. 60. 355. 66. 91. 67. 150. — Begriff der »Verwaltungsbehörde« 48. 167.

Durch die rechtskräftige Freisprechung eines Angeklagten wird die Erhebung des Kompetenz-Konflikts in dem späteren Civilprozeß nicht unzulässig 55. 201. 58. 353.

4) Verfahren.

a) Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges kann von den Gerichten nicht nur durch Erkenntniß, sondern auch durch ein bloßes Dekret entschieden werden 58. 30.

b) Durch das Anerkenntniß der Kompetenz des Gerichts von Seiten der Regierung als Partei wird die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht ausgeschlossen 48. 199.

c) Die Befugniß der Behörden zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts kann durch den Willen der Parteien nicht aufgehoben werden 58. 339.

d) Zum Thatbestande des Kompetenz-Konflikts ist es erforderlich, daß eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde ergangen ist 52. 406.

e) Der Umstand, daß die Zustellung des Beschlusses über die Erhebung des Kompetenz-Konflikts an die Parteien zu spät erfolgt ist, macht den Kompetenz-Konflikt nicht unzulässig 58. 339.

f) Hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte den Rechtsweg für zulässig erklärt, so kann in derselben Sache der Kompetenz-Konflikt nicht nochmals erhoben werden 62. 97.

g) Unterschied zwischen Konflikt und Kompetenz-Konflikt 55. 407.

Konfiskation, s. Beschlagnahme.

Konflikte (Gesetz vom 13. Februar 1854).

1) Dies Gesetz findet auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung 59. 237.

2) Auslegung des Gesetzes 57. 363.

Unterschied zwischen Konflikt und Kompetenz-Konflikt 55. 407.

3) Bei katholischen Geistlichen und Lehrern sind die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden zur Erhebung des Konflikts befugt 59. 237. 61. 225.

4) Erhebung des Konflikts bei Klagen gegen Gendarmen 58. 91. 61. 228.

5. Verfahren.

a) Der Konflikt ist nicht gestattet, wenn in dem Prozesse der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von der Verwaltungsbehörde gemacht, von den Gerichten aber rechtskräftig verworfen worden ist 67. 150. — Ebenso ist der Konflikt für erledigt anzusehen, wenn der gleichzeitig erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet worden ist 57. 363. 62. 214.

b) Inwiefern der Konflikt gegen das vorläufige Strafmandat einer Polizeibehörde zulässig ist 57. 108. 58. 30.

6) Fälle, in denen Konflikt erhoben ist, s. Beamte, Geistliche ꝛc.

Konkubinat, polizeiliche Beseitigung desselben 57. 21.

Konsistorialrecht, Ausübung desselben 48. 285.

Kontribution, landesherrliche, Streitigkeiten darüber 48. 192. 270. 294. — s. Abgaben.

Kosten, in Auseinandersetzungssachen, s. Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. — s. auch Gerichtskosten.

Krankheiten, Verfahren der Polizeibehörden bei ansteckenden Krankheiten 62. 214. — Aufnahme von Cholerakranken in die Charite zu Berlin, s. Charite.

Kreditverein, s. Landschaften.

Kreisabgaben, Aufbringung derselben 52. 184. 53. 67. 56. 29. — s. Abgaben, Gemeindeabgaben.

Kreisstände (Kreistage), Beschlüsse derselben 52. 184. 53. 67. 56. 29.

Digitized by Google

Kriegs-Entschädigungsansprüche (Kriegsschulden),
1) von 1806—15 (Kab. O. v. 4. Juli 1822) 50. 215. 52. 406. 60. 60.
2) Kriegsschäden aus der späteren Zeit, Insurrektion im Großherzogthum Posen 52. 18.
3) Kriegsleistungen (nach dem Gesetz v. 11. Mai 1851) 68. 388. 69. 204.

Kriegs-Ministerium, die Abtheilung für das Invalidenwesen ist zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts befugt 70. 310.

Kurhessen, Kompetenz-Konflikt 69. 185. — vergl. auch 69. 115.

Küster, s. Schullehrer. — Küstergebühren, s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Küsterwohnung, s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten.

L.

Landschaften, die General-Landschaftsdirektionen sind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht befugt 58. 293.
Das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten findet keine Anwendung auf Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines landschaftlichen Kreditvereins 59. 294.

Lehnskonsens-Gebühren sind keine öffentliche Abgaben 52. 323.

Lehrer, s. Schullehrer.

Leichengebühren 49. 369.

Leichnam, Beerdigung, s. Begräbnißplätze.

Litisdenunziation gegen den Fiskus 51. 271. — Verpflichtung des Fiskus zur Einlassung auf dieselbe 66. 179.

Litisrenunziation (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 20 §. 21) 57. 207.

Lutheraner, s. Alt-Lutheraner.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer, Entscheidung darüber 59. 432. 70. 286. — Erhebung eines Zuschlages 63. 290. — s. Abgaben.

Majestätsrecht, s. Hoheitsrecht.

Marktangelegenheiten, Verhaftung eines Verkäufers während der Marktzeit 57. 397. 70. 102.

Meliorationen, Streitigkeiten bei Meliorationsverbänden der Wiesenbesitzer 53. 312. 57. 388. 60. 334. 61. 192. 63. 88. 106. 65. 14. 68. 305. 348. 70. 83. 95. — s. auch Bewässerungsanlagen, Privatflüsse, Vorfluth.

Merkpfahl, s. Vorfluth.

Miether, Einquartierungslast 51. 253.

Miethssteuer, Einziehung derselben von den Eisenbahngesellschaften 53. 443. 58. 193. 61. 188. — s. auch Gemeindeabgaben.

Militair-Angelegenheiten, Störung des Besitzes durch militairische Schießübungen 66. 279. 70. 330. — Expropriation zum Bau einer Kaserne 54. 270. — Vorspann bei einer Mobilmachung 54. 347. — Beschaffung der Bekleidungsgegenstände für die eingezogenen Rekruten 66. 265. — s. auch Einquartierung.

Militairpersonen, Klagen gegen dieselben wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Gewalt 49. 412 — Verpflichtung der Militairpersonen zur Zahlung der städtischen Einkommensteuer 53. 379. — Ansprüche der Militairpersonen an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen, Pensionen ꝛc. (Kab. O. v. 28. Oktober 1836) 51. 78.

Minister der geistlichen Angelegenheiten, ist zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts in bischöflich-katholischen Angelegenheiten befugt 58. 110.

Minister des Innern, Befugniß desselben zur Erhebung des Konflikts und Kompetenz-Konflikts in Klagen gegen Gendarmen 58. 91.

Mißhandlungen, s. Beamte, Geistliche.

Mobilmachung, Entschädigungsklagen 54. 347. — — Diäten und Reisekosten der Taxatoren 55. 7. — s. auch Einquartierung.

Mühlen.
1) Anlage oder Wiederherstellung einer Mühle 48. 419.
2) Anspruch auf einen bestimmten Wasserstand (Gesetz v. 15. November 1811 §§. 1—5) 48. 301. 439. 56. 119. 60. 258. 64. 24.
3) Beeinträchtigung des Mühlenbetriebes durch Entziehung des nöthigen Wassers und sonstige Hindernisse 48. 301. 439. 49. 488. 53. 312. 66. 48.
s. auch Vorfluth, desgl. Windmühlen.

Digitized by Google

Mühlenabgaben, Natur derselben 48. 192. 270. 294. 52. 5. 56. 371. 57. 279. — Regulirung derselben 54. 121.

N.

Nachdruck 56. 138.

Nachtwächter, Beitrag zu dem Lohn des Dorf-Nachtwächters 48. 112.

Nassauische Landestheile, Entschädigung für Expropriationen (Verordn. v. 25./26. August 1812) 58. 258. 59. 46.

Einquartierungslast 68. 320.

Forderungen aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse (von 1803) 69. 223.

Ansprüche aus der früheren Nassauischen Regierungszeit 70. 228.

s. auch Hessen-Nassau.

Negative Kompetenz-Konflikte:

1) zwischen Gerichten und Auseinandersetzungsbehörden 56. 378. 57. 12. 279. 58. 382. 62. 20. 64. 279;
2) zwischen Gerichten und Bergbehörden 60. 330;
3) zwischen Gerichten und anderen Verwaltungsbehörden 48. 419. 49. 384. 488. 62. 260. 64. 246;
4) allgemeine Grundsätze, der §. 2 des Gesetzes v. 8. April 1847 findet auf negative Kompetenz-Konflikte keine Anwendung 48. 419.

Negatorienklage, Unzulässigkeit derselben gegen polizeiliche Verfügungen 48. 298. 54. 130. 56. 13. 57. 78. 67. 418. 70. 17.

Neuvorpommern, der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gilt auch in Neuvorpommern 55. 401. — Ebenso finden die §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. L. R. über Einziehung allgemeiner Abgaben in Neuvorpommern Anwendung 59. 53.

Befreiung der Beamten in Neuvorpommern von kommunalständischen Abgaben 55. 427. — Klage eines Gemeindebeamten auf Gewährung eines Sportelsigums 55. 401.

Streitigkeiten über Majestäts- und Hoheitsrechte in Neuvorpommern 55. 401.

Nullitätsklagen gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden 52. 98. 64. 279.

O.

Ober-Präsidenten sind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts in Meliorationsangelegenheiten ermächtigt 63. 88.

Ober-Staatsanwalte sind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts befugt 54. 16.

Observanz, Abänderung der Observanz durch Kreistagsbeschlüsse 53. 67. — Observanz bei Berichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, s. diese.

Offiziere, Ansprüche derselben auf eine höhere Pension 70. 310.

Opfergeld für Geistliche 54. 45. 56. 386. — s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Ordnungsstrafen der Polizeibehörden, s. diese (Exekutivgewalt).

Ostpreußen, s. Preußen (Provinz).

Ostrhein, s. Nassauische Landestheile.

P.

Pächter, Exmissionsrecht des Fiskus 55. 108.

Parochiallasten, s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Parochie, Streitigkeiten über Parochialverhältnisse 58. 267. 63. 133. 64. 191. 68. 108. 70. 47.

Parzellirung, s. Dismembration.

Patronat, Streitigkeiten über das Patronat 66. 76. 274. 68. 337. Berechtigung des Patrons zum Kirchenschlüssel 66. 176. — Beiträge zu den Patronatslasten 58. 271. — s. auch Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Pensionirung eines Beamten nach dem Disziplinargesetz v. 1852: 58. 145. 59. 309.

Pension der Gemeindebeamten 53. 246. 61. 148.

Pension der Schullehrer 58. 260. 62. 103.

Pensionirung der Lehrer an Gymnasien 59. 34. 309.

Ansprüche der Offiziere auf eine höhere Pension 70. 310.

Gnadenmonat für die Hinterbliebenen eines pensionirten Beamten 70. 270.

Pfandgeld für das widerrechtliche Befahren eines fremden Grundstücks 52. 254.

Pfändung durch einen Steuerbeamten 51. 36; durch einen Forstbeamten 53. 322; durch einen Polizeibeamten 55. 215. — s. auch Beschlagnahme.

Digitized by Google

Pfarrabgaben, s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Pfarrbauten, s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten.

Pfarrbezirk, s. Parochie.

Pfarrer, s. Geistliche.

Pflasterung einer Straße oder eines Weges, s. Straßen.

Plätze, Behauptung des Eigenthums an einem Platze 52. 305. 56. 20. — Wegschaffung einer Barriere 56. 207; eines Pfahls 58. 235. — Befahren eines Platzes mit Fuhrwerk 59. 211.

s. auch Straßen, Wege-Angelegenheiten.

Pochwerke, s. Bergwerke.

Polizeibeamte (Polizeibehörden).

1) Polizeiliche Anordnungen (Gesetz v. 11. Mai 1842); gegen polizeiliche Anordnungen ist der Rechtsweg unzulässig 48. 216. 298. 51. 68. 259. 52. 237. 374. 396. 53. 227. 232. 262. 54. 283. 295. 331. 381. 55. 407. 56. 20. 99. 127. 207. 323. 57. 175. 363. 58. 7. 173. 199. 235. 250. 327. 59. 132. 154. 61. 172. 215. 62. 214. 64. 4. 66. 220. 68. 6. 69. 38. 250. 70. 17. 66.

Fälle, in denen der Rechtsweg für zulässig erachtet ist 54. 23. 58. 318.

2) Exekutionsgewalt der Polizeibehörden und Polizeibeamten (Gesetz v. 11. März 1850 §. 20); gegen exekutive Verfügungen derselben ist der Rechtsweg unzulässig 51. 68. 53. 95. 227. 54. 164. 165. 283. 424. 55. 35. 74. 162. 56. 99. 206. 57. 21. 249. 58. 30. 199. 59. 132. 60. 113. 62. 12. 192. 64. 129. 68. 6. 116. 255. 69. 178. 70. 17.

3) Klagen gegen Polizeibeamte und Polizeibehörden wegen Entschädigung:

a) der Rechtsweg ist zulässig 53. 162. 58. 173. 59. 382. 61. 228. 67. 38. 69. 199;

b) der Rechtsweg ist unzulässig 49. 265. 55. 215. 56. 354. 57. 110. 363. 58. 7. 59. 248. 266. 62. 214. 64. 90. 66. 289. 69. 38. 206. 70. 102.

Entschädigungsklagen gegen Gendarmen, s. diese.

— Entschädigungsklagen gegen den Fiskus wegen polizeilicher Anordnungen, s. Fiskus.

4) Daß der Polizeibeamte sich bei seinen amtlichen Handlungen nicht in seiner amtlichen Eigenschaft als Polizeibeamter kenntlich gemacht hat, ist unerheblich 55. 215.

Polizeibeamte (Polizeibehörden). (Forts.)

5) Amtsvergehen der Polizeibeamten 51. 204.

Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse, Klagen wegen Mißhandlungen und Injurien, s. Beamte.

Städtische Polizeibeamte, s. Gemeindebeamte. — Gehalt der Polizeibeamten, s. Polizeiverwaltung.

s. auch Forstbeamte, desgl. Baupolizei, Deich- und Wege-Angelegenheiten.

Polizeiverwaltung, Kosten derselben (Gesetz v. 11. März 1850 §. 3) 53. 87. 342. 55. 304. 56. 178. 186. 57. 242. 66. 264. 68. 91.

Posen (Provinz), Aufhebung der schutzherrlichen Rechte 52. 84., s. Juden. — Insurrektion im Großherzogthum Posen, s. Kriegs-Entschädigungsansprüche.

Possessorienklagen gegen polizeiliche Anordnungen sind unzulässig 48. 167. 199. 291. 49. 265. 50. 34. 51. 67. 247. 52. 60. 410. 53. 179. 232. 54. 54. 295. 375. 392. 55. 168. 56. 70. 161. 246. 57. 36. 47. 58. 250. 363. 59. 61. 292. 60. 375. 61. 200. 63. 106. 119. 267. 64. 42. 273. 65. 19. 99. 106. 66. 29. 95. 279. 67. 93. 70. 66.

Fälle, in denen der Rechtsweg in Possessoriensachen für zulässig erachtet ist 56. 275. 58. 318. 59. 162. 61. 200. 64. 397. 66. 76. 274. 68. 337. 70. 330.

Possessorienklagen gegen Eisenbahngesellschaften 59. 46. 65. 106. 67. 93.; in Kirchensachen 48. 285. 66. 76. 95.

Postkontravention, unterlassene Oeffnung des Schlagbaums für die Extrapost 58. 370.

Predigerwittwenkasse, Rechte derselben auf die Revenüen vakanter Pfarrstellen 48. 305. — s. auch Wittwenanstalten.

Preßangelegenheiten 58. 389.

Preußen (Provinz), Schulangelegenheiten 55. 169. 65. 94. 68. 66.

Armenpflege 63. 21.

Fischereiangelegenheiten 67. 415.

Tödtung eines Jagdhundes auf fremdem Jagdrevier 65. 43.

Privatflüsse, Benutzung derselben (Gesetz v. 28. Februar 1843) 49. 384. 488. 53. 312. 56. 178. 66. 48. 68. 56. 70. 83. — Räumung eines Privatflusses 57. 175. 67. 259. — s. auch Graben, Vorfluth.

Privilegien, Streitigkeiten darüber 64. 380.

Provinzial-Staatsschulden (Kab. O. v. 2. November 1822) 54. 203. 60. 326. 61. 237. 253. 68. 289. 300. 323. 69. 223. 70. 228. — s. auch Fremdherrschaft.

Digitized by Google

Provinzial-Steuerdirektoren sind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts befugt 51. 44.

Provokation zur Anstellung einer Klage 56. 363.

R.

Rauchfangsteuer 53. 200. — Rauchhühner 58. 178. s. Abgaben, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Rechnungssachen, Rechnungslegung eines suspendirten Kämmereibeamten 50. 191. — Edition von Rechnungen über die fiskalische Polizeiverwaltung 55. 304. — Rechnungslegung eines Verwaltungsraths 60. 355; einer Krankenanstalt 62. 12. — s. auch Kassen-Angelegenheiten.

Rechtsanwalte sind unmittelbare Staatsbeamte, können jedoch auf Befreiung von Kommunalabgaben keinen Anspruch machen 57. 225.

Rechtskräftige Erkenntnisse, s. Kompetenz-Konflikte

Rechtsweg, Ausdehnung desselben durch das Gesetz vom 24. Mai 1861, Anwendung dieses Gesetzes auf frühere Fälle 62. 223. 63. 35.

Regierung, Befugniß der Regierungen zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts 55. 18. — Klagen gegen Gemeinden oder Behörden wegen der von der Regierung als Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen 48. 289. 52. 406. 55. 384. 401. 59. 77. 68. 84. — s. auch Hoheitsrecht, Fiskus, Verwaltungsbehörden.

Reichsdeputations-Hauptschluß (von 1803), Ansprüche daraus 60. 326. 69. 223. — s. auch Staatsverträge.

Reisekosten der Beamten, s. Gehalt.

Remission vom Grundzinse wegen Mißwachs 55. 222.

Rheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft, Anspruch derselben auf Befreiung von der Einkommensteuer 58. 210. — desgl. von der Gewerbesteuer 58. 212.

Rheinprovinz.

1) Anwendung von Verordnungen, Gesetzen ꝛc.
   a) Das Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 hat in der Rheinprovinz Gesetzeskraft 52. 172.
   b) Die Kab. O. v. 19. Juni 1836 über die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben ꝛc. findet auch in der Rheinprovinz Anwendung 53. 216. 58. 47;

Rheinprovinz. (Forts.)

   c) ebenso die §§. 78 u. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts über die Einziehung öffentlicher Abgaben 57. 117.

2) Gerichts-Angelegenheiten:
   a) Einziehung der Gerichtskosten und Gerichtsschreiber-Gebühren 54. 447.
   b) Der General-Prokurator ist zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts befugt 56. 323. — Mittheilung des Beschlusses über die Erhebung des Kompetenz-Konflikts an den Ober-Prokurator 58. 339.
   c) Klagen gegen Anordnungen der gerichtlichen Polizei 56. 323.

3) Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. Verpflichtung der Gemeinden zum Kirchenbau 55. 121. — Schulversäumnißstrafen 65. 54. — Parochialverhältnisse nach der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung 68. 108.

4) Gemeinde-Angelegenheiten:
   a) Exekution gegen eine Gemeinde 51. 14.
   b) Vertheilung von Gemeindearbeiten 56. 287.
   c) Kosten für die Unterhaltung einer Gemeindeheerde, insbesondere des Zuchtstiers 64. 266.
   d) Theilnahme an den Gemeindenutzungen 52. 92. 53. 99. 54. 405. 418. 57. 351. 62. 74. 66. 251.
   e) Streitigkeiten über das Gemeinde-Vermögen 48. 289. 51. 281.

5) Sonstige Angelegenheiten:
   a) Entsumpfung der Wiesen in der Rheinprovinz 58. 103.
   b) Anordnungen der Schauämter und Schau-Kommissionen 58. 250. 251. — Deichangelegenheit 62. 260.
   c) Ablösung von Servituten 59. 190.
   d) Expropriationsverfahren (nach dem Gesetze vom 8. März 1810) 56. 275. 64. 145.
   e) Wege-Angelegenheiten 60. 114. 66. 326.
   f) Administrative Exekution in der Rheinprovinz 48. 232. 58. 5. 109. 207. 64. 266. 65. 119.

Ritterschaft, die Haupt-Ritterschaftsdirektionen sind zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht befugt 58. 293.

Digitized by Google

S.

Säkularisation der Kloster- und Stiftsgüter, Entschädigungsansprüche 48. 191. 54. 238. 57. 231. 61. 221. 280. 62. 235.

Salzkonsumtionssteuer, s. Abgaben.

Salzquellen gehören zum Bergwerksregal 49. 454.

Schaden, Entschädigungsklagen gegen Beamte, Gendarmen, Polizeibeamte s. diese; s. auch Kriegs-Entschädigungsansprüche.

Schäferei, Entschädigungsansprüche gegen die Mitglieder einer Schäfereigesellschaft 62. 74.

Schankwirthschaft, Konzession dazu 51. 154. 59. 216.

Schauämter (Schaukommissionen) in der Rheinprovinz, Anordnungen derselben 58. 250. 251. — s. auch Deich-Angelegenheiten, Meliorationen.

Schießgewehr, s. Gewehr.

Schießübungen, Störung des Besitzes durch militairische Schießübungen 66. 279. 70. 330.

Schifffahrt, s. Strompolizeiliche Anordnungen.

Schlachtsteuer, s. Mahl- und Schlachtsteuer.

Schleichhändler, s. Waffengebrauch.

Schlesien, Schulangelegenheiten 58. 325. 63. 11. 68. 118. 69. 98.

Pfarr- und Kirchen-Angelegenheiten 58. 246.

Landschafts-Angelegenheiten 58. 293. 59. 294.

Wasserbauten 58. 175.

Wege-Angelegenheiten 66. 105.

Schleswig-Holstein, Kompetenz-Konflikte 70. 66. Vergl. auch 69. 115.

Schleuse, Wegnahme oder Oeffnung einer Schleuse 48. 301. — Benutzung derselben 54. 381. — Siel- und Schleusenbauten in Hannover 68. 305.

Schulabgaben, s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Schulbauten, s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten.

Schule, Haltung einer Privatschule 54. 424. — Konzession zur Leitung einer Schule 59. 162. — Bestimmung darüber, was in der Schule gelehrt werden soll 69. 98. 70. 112. — Unterhaltung der Schule von Seiten der Gemeinde 69. 46. — Leistungen der Schulsozietät für die Schule 68. 66.

Aufsicht der Staatsbehörden über die Verwaltung des Vermögens der Schulen 70. 290.

Schule. (Forts.)

Benutzung eines Weges zur Anfuhr von Holz und Naturalien für die Schule 56. 14.

s. auch Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Schulgeld, Einziehung desselben 56. 231. 363. 58. 187. 60. 156. 70. 212. — s. auch Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Schullehrer (Lehrer):

1) Streitigkeiten über das Amtseinkommen und die Emolumente derselben 48. 358. 52. 13. 178. 54. 122. 55. 370. 59. 340.
2) Festsetzung ihres Einkommens durch die vorgesetzte Behörde 51. 55. 57. 218. 58. 325. 69. 175. 70. 107. — Festsetzung der Pension 58. 260. 62. 103.
3) Holzbedarf des Schullehrers 51. 55. 53. 363. 54. 438. 55. 370. 56. 347. 63. 80. — s. auch Schulstube.
4) Entschädigung der Schullehrer für besondere Leistungen 51. 35.
5) Beitritt der Schullehrer zur Wittwen-Anstalt 54. 133.
6) Elementarlehrer an einer städtischen Schule sind zu den besoldeten Gemeindebeamten nicht zu rechnen 58. 260.

s. auch Gymnasien, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

Schulstube, Heizung derselben 53. 363. 55. 370. 56. 347. 60. 316. — s. auch Schullehrer (Nr. 3).

Schulversäumnißstrafen 63. 126. 65. 54.

Schulzenamt, Erstattung der damit verbundenen Auslagen 57. 55.

Schulzucht, Anwendung und Ueberschreitung des Züchtigungsrechts (Kab. O. v. 14. Mai 1825):

1) der Konflikt ist begründet, der Rechtsweg also unzulässig 58. 67. 75. 77. 78. 79. 282. 59. 442;
2) der Konflikt ist unbegründet, der Rechtsweg also zulässig 58. 68. 71. 59. 274.

Separation, s. Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Servis, s. Einquartierung.

Simultankirchen, Streitigkeiten über die Benutzung derselben 58. 199. 64. 4. 273. 66. 95. — s. auch Kirchen-Angelegenheiten.

Sonntagsfeier, Störung derselben 57. 108.

Spanndienste (Hand- und Spanndienste) 48. 298. 53. 211. 54. 130. 430. 56. 11. 13. 62. 239. 63. 130. 67. 418.

Digitized by Google

Spruchkollegien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, Befugniß derselben zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts 52. 98. — s. Auseinandersetzungsbehörden.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatshaushalts-Etat (Verf. Urk. v. 31. Januar 1850 Art. 99.) 55. 304.

Staatsschulden, s. Provinzial-Staatsschulden.

Staatsverträge, Verpflichtungen des Fiskus aus solchen Verträgen 59. 155. 60. 326. 61. 221. 65. 179.

Stadtgemeinde, s. Gemeinde, Polizeiverwaltung.

Stauwerk, s. Vorfluth, Privatflüsse.

Stempelsachen 50. 35. 51. 174. 271. 66. 179.

Steuerbeamte, s. Beamte.

Steuerbehörden, s. Verwaltungsbehörden.

Steuerdefraudationen 55. 201. 58. 353. 59. 432. 61. 134. 65. 172. 68. 360.

Steuer-Exemtionen 51. 174. 57. 117. 59. 53. 69. 185. 235. — s. auch Verjährung.

Steuern, s. Abgaben.

Stiftungen, Ansprüche aus Privatstiftungen 57. 298. — s. auch Säkularisation.

Strafmandat, Provokation auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche oder administrative Strafverfügung 53. 139. 57. 5. 108. 62. 12.

Straßen (in den Städten):

1) Anlegung einer neuen Straße 65. 19. — Verlegung einer Straßenrinne 61. 268. — Pflasterung der Straßen 55. 323. 58. 126. 192. 70. 66.

2) Wegschaffung eines Stalles an der Straße 53. 262; einer Barriere 56. 207; eines Pfahls 58. 235; eines Kellerhalses 59. 382. 62. 146; Beseitigung von Thüren und Fenstern 65. 99.

3) Behauptung des Eigenthums an einer zur Herstellung einer öffentlichen Straße verwendeten Grundfläche 52. 305. 56. 20.

s. auch Wege-Angelegenheiten, Chausseen, Plätze, Baupolizei.

Strompolizeiliche Anordnungen 54. 375. 381. 57. 47. 58. 347. 61. 90. 66. 220. — s. auch Buhnenwerke.

Suspension vom Amte, s. Amtssuspension.

Synagogen, s. Juden.

T.

Tantieme eines Beamten, s. Gehalt.

Taufen, Verhalten der Geistlichen bei Taufen 61. 225.

Telegraphen, Kosten der Anlage einer städtischen Telegraphenlinie für polizeiliche Zwecke 55. 304.

Todtengräber, Kornabgabe an denselben 56. 7. — s. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

U.

Uferbesitzer, Entschädigungs- und Eigenthums-Ansprüche derselben 58. 175. 347. 66. 48. 70. 17. — s. auch Privatflüsse.

Union, der Beitritt zur Union ist nicht als Konfessionswechsel anzusehen 68. 108. 70. 47.

Unterlassungen der Beamten, Entschädigungsansprüche, s. Beamte, Polizeibeamte.

Unterstützungskassen der Gesellen und Gehülfen, Einziehung der Beiträge 70. 375. — s. auch Knappschaftskassen.

Untersuchung, Beschlagnahme von Papieren und Rechnungsbüchern, s. Beschlagnahme; s. auch Disziplinar-Verfahren.

Urbede (Abgabe) 55. 58. — s. Abgaben.

V.

Verhaftung (Einsperrung) eines Menschen, inwiefern darin eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse zu finden ist (Gesetz v. 12. Februar 1850) 55. 161. 56. 354. 57. 397. 428. 59. 248. 259. 70. 102.

Verjährung eines Stempels 51. 174. — Befreiung von öffentlichen Abgaben durch Verjährung 57. 117. 59. 53. — Befreiung von Deichverpflichtungen 53. 374. — Befreiung von Zahlung des Brückengeldes durch Verjährung 70. 352.

Verjährung von Gemeindeabgaben 57. 343. 59. 107. — insbes. von Beiträgen zur Armenverpflegung 55. 384.

Verjährung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben 56. 363. 63. 80. 304.

Verjährung in anderen Rechtsverhältnissen 62. 146.

Versehen der Beamten, Entschädigungsansprüche, s. Beamte, Polizeibeamte.

Digitized by Google

Versteigerung, s. Auktion.

Verwaltungsangelegenheiten, s. Regierung, Fiskus, Hoheitsrecht.

Verwaltungsbehörden, Begriff der »Verwaltungsbehörde« (§. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847) 48. 167. Negative Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 48. 419. 49. 384. 488. 62. 260. 64. 246. — s. auch Regierung.

Vicinalwege in der Rheinprovinz 56. 155. — s. Wege-Angelegenheiten.

Vorfluth.

1) Gestattung und Entziehung derselben (Gesetz v. 15. November 1811 §. 15) 52. 252. 53. 348. 56. 243. 61. 127. 64. 246. 405. 68. 56.

2) Regulirung des Wasserstandes im Interesse der Vorfluth, Setzung eines Merkpfahls (Gesetz v. 15. November 1811 §§. 1 — 5) 48. 301. 439. 56. 119. 60. 258. 64. 24. — s. auch Mühlen.

3) Ausräumung eines Grabens zur Beschaffung der Vorfluth (Gesetz v. 15. November 1811 §. 10, Gesetz v. 28. Februar 1843 §. 7) 53. 220. 55. 218. 57. 110. 61. 260. 64. 405. 66. 168. 323. 67. 259. 69. 178. 213. — s. auch Graben.

Vorspann, s. Spanndienste.

W.

Waffengebrauch der Forstbeamten (Gesetz v. 31. März 1837) 53. 351. 56. 131. 57. 381. 65. 229. 66. 255.

Wahl eines Predigers, s. Geistliche.

Waldung, s. Gemeindewaldung, Haubergs-Angelegenheiten.

Wasser, Benutzung der Wasserkraft 48. 419. — Fortschaffung eines Wasserbaues (Bollwerks) 55. 146. — s. auch Buhnen, desgl. Privatflüsse.

Wasserleitungen, Zuführung von Wasser in eine städtische Wasserleitung 58. 363. — Ausräumung derselben 61. 260.

Wasserstand (Wasserstau), s. Mühlen, Vorfluth.

Wege-Angelegenheiten.

1) Anlegung, Erweiterung, Ausbesserung und Wiederherstellung von Wegen:

a) der Rechtsweg ist zulässig 48. 292. 53. 162. 64. 145. 68. 2;

b) der Rechtsweg ist unzulässig 48. 291. 50. 34. 51. 247. 52. 312. 53. 162. 54. 35. 56. 23. 78. 57. 167. 58. 243. 332. 59. 124. 211. 60. 113. 114. 61. 196. 215. 63. 103. 65. 19. 66. 133. 68. 71. 69. 104. 70. 250.

2) Klagen wegen der Bau- und Unterhaltungskosten, Verrichtung von Dienstleistungen:

a) der Rechtsweg ist zulässig 54. 130. 291. 55. 323. 419. 56. 11. 13. 57. 167;

b) der Rechtsweg ist unzulässig 48. 298. 52. 172. 53. 67. 211. 57. 78. 60. 114. 66. 105. 67. 418.

3) Streitigkeiten darüber, ob ein Weg als ein öffentlicher oder als ein Privat-Weg anzusehen sei, sind vom Rechtswege ausgeschlossen 51. 203. 53. 59. 55. 89. 419. 58. 291. 59. 148. 67. 38;

ebenso Klagen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche ein Weg für einen öffentlichen oder Vizinal-Weg erklärt wird, Benutzung solcher Wege 53. 179. 54. 180. 56. 14. 155. 57. 36. 58. 291. 59. 61. 63. 103. 225. 64. 75. 66. 326. 67. 38. 68. 71. 296.

4) Klagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen, Wegräumung von Hindernissen auf öffentlichen Wegen 52. 60. 53. 95. 179. 54. 35. 55. 187. 56. 127. 155. 58. 291. 60. 113. 64. 388. 397. 66. 133.

Sperrung eines Weges zur Verhütung von Chausseegeld-Defraudationen 53. 139. 56. 117.

5) Streitigkeiten über das Eigenthum an den zur Herstellung eines Weges verwendeten Grundflächen 53. 58. 55. 146. 187. 56. 23. 78. 155. 58. 332. 60. 113. 66. 326. 70. 250. — s. auch Plätze.

6) Anlegung von Wegen bei dem Bau von Eisenbahnen für die Adjacenten 53. 91. 54. 139. 57. 445. 62. 133. 63. 47. 64. 314.

7) Bepflanzung eines Weges mit Bäumen 54. 295.

s. auch Chausseebauten, Straßen, Plätze, Brücken.

Wegegeld, s. Kommunikations-Abgaben.

Weide, s. Hütungsstreitigkeiten.

Westphalen.

1) Theilnahme an den Gemeindenutzungen in Westphalen 60. 250. 62. 61.

Digitized by Google

Westphalen. (Forts.)
2) Streitigkeiten über die Benutzung des Gemeindevermögens 53. 111. 58. 164. 59. 367. 448. 60. 96. 250. 61. 153. 62. 61. 108. 65. 150. 66. 7. 114. 257. 68. 313. 317. 69. 246.
3) Haubergs-Angelegenheiten 58. 13. 59. 94.
4) Kirchliche Angelegenheiten. Jesuitenfonds in Büren (Kab. O. v. 20. November 1823) 54. 238. — Parochialverhältnisse 68. 108.

Widersetzlichkeit gegen Forst- und Grenz-Beamte, s. Waffengebrauch.

Wiener Kongreßakte von 1815, Verpflichtungen des Fiskus aus derselben 59. 155. 65. 179.

Wiesen, Entsumpfung derselben in der Rheinprovinz 58. 103. — Wiesen-Polizeiordnung für die Gemeinde Linz 58. 327.

Wiesenbesitzer, Genossenschaften derselben, s. Meliorationen.

Windmühlen, Anpflanzung von Chausseebäumen, welche der Mühle den nöthigen Wind entziehen (Allg. L. R. Th. II Tit. 15 §. 247) 57. 271. — s. auch Mühlen.

Wittwenanstalten, Verpflichtung der Schullehrer zum Beitritt 54. 133. — Verpflichtung der Staatsbeamten 58. 132. — s. auch Predigerwittwenkasse.

Z.

Zehnten 49. 215. 58. 246.

Züchtigungsrecht der Lehrer und Geistlichen, s. Schulzucht.

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Januar 1871. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Direktor Koch in Münster ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

dem Appellationsgerichts-Rath Moers in Ratibor ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1871 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Obergerichte im Departement Celle.

Dem Geheimen Justiz- und Obergerichts-Rath Vogt in Hannover ist unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, und

dem Obergerichts-Rath Frankenfeld in Osnabrück unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath

die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Kammer-Präsident Beckers bei dem Landgericht in Düsseldorf ist gestorben.

D. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Ferdinand Theodor Schulz in Bochum ist zum Direktor des Kreisgerichts in Dorsten ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Rampoldt in Gleiwitz an das Kreisgericht zu Creuzburg in Oberschlesien,

der Kreisrichter Schuberth in Hultschin an das Kreisgericht in Grottkau,

der Kreisrichter Lebstik in Lötzen an das Kreisgericht in Stallupönen,

der Amtsrichter Israel in Großalmerode an das Amtsgericht in Rosenthal, und

der Amtsrichter Sunkel in Hilders an das Amtsgericht in Großalmerode.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wallach bei dem Kreisgericht in Gardelegen, und

der Gerichts-Assessor Buttler bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mühlhausen.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Walther in Cassel bei dem Amtsgericht in Hilders, und

der Gerichts-Assessor Harms in Altona bei dem Amtsgericht in Kiel.

E. Rechtsanwalte und Advokaten.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weymar in Breslau ist gestorben.

Dem Advokaten Schöning in Liebenburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Harburg gestattet.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Lenzmann ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

Der Referendarius Bunnemann in Göttingen ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle ernannt.

G. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair von Normann zu Greifenberg in Pommern ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Stadtgerichts-Kanzlisten Feinholz in Berlin bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Secretair" verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1870, — betreffend die Berichtigung der Gebühren für die Gutachten der zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung gebildeten Vereine von Sachverständigen.

Allg. Verfügung vom 11. März 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 74).

Durch die Allgemeine Verfügung vom 11. März 1864 sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, die von der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Empfangsberechtigten vorschußweise gezahlten Gebühren für die Gutachten der Vereine von Sachverständigen zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung an die gedachte Generalkasse zu erstatten.

Da diese Erstattung nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in einzelnen Fällen erheblich verzögert worden ist, so werden die Gerichte an die pünktliche Absendung der in Rede stehenden Gebühren an die genannte Königliche Generalkasse hierdurch erinnert.

Berlin, den 30. Dezember 1870.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4439. N. 3. Vol. XI.

Digitized by Google

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Oktober 1870.

Als Thierarzt darf ſich ſeit Einführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869 nur derjenige bezeichnen, der als ſolcher förmlich approbirt iſt. Die früher in Preußen beſtandene Befugniß, ſich beliebig Thierarzt zu nennen, kann weder die fernere Führung dieſes Titels, noch eine desfallſige Strafloſigkeit rechtfertigen.

In der Unterſuchung wider den Schmiedemeiſter W. zu Sch., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, I. Abtheilung, in ſeiner Sitzung vom 12. Oktober 1870 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Implorant mit ſeiner gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 13. Mai 1870 angebrachten Nichtigkeitsbeſchwerde zurückzuweiſen, und ihm die Koſten dieſer Inſtanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte iſt durch das reformatoriſche Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 13. Mai 1870 nach §. 147 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869 mit einer Geldbuße von einem Thaler, event. einem Tage Gefängniß, unter der thatſächlichen Feſtſtellung beſtraft worden,

daß er zu Sch. im Oktober 1869 ſich, ohne hierzu approbirt zu ſein, unbefugt als Thierarzt bezeichnet habe.

Er hat dagegen rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt und Folgendes gerügt.

Der Schlußſatz des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beſtimme,

daß Perſonen, welche vor Verkündigung dieſes Geſetzes in einem Bundesſtaate die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, für das ganze Bundesgebiet als approbirt gelten ſollen.

Es ſtehe thatſächlich feſt,

daß der Angeklagte vor Publikation der gedachten Gewerbe-Ordnung die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Thierarzt gehabt, daß er dies Gewerbe ſeit langen Jahren ausgeübt und mit vollem Recht den Titel Thierarzt geführt habe. (Verfüg. des Miniſters der Medizinal-Angelegenheiten vom 31. März 1847, Miniſt. Bl. für innere Verwaltung S. 52.)

Danach ſei er auch jetzt zur Führung dieſes Titels berechtigt, obwohl er eine beſondere Approbation weder früher noch jetzt gehabt. Dadurch, daß der Appellationsrichter eine entgegengeſetzte Anſicht zur Geltung gebracht, habe er den §. 29 a. a. O. verletzt, und den §. 147 Nr. 3 ebend. unrichtig angewendet. Außerdem ſei gegen den Rechtsgrundſatz verſtoßen, daß bei jedem Vergehen der Dolus des Angeklagten feſtgeſtellt

Digitized by Google

werden müsse, wenn auch der Strafgrund, wie in dem vorliegenden Falle, ein rein polizeilicher sei. Es wäre wenigstens festzustellen gewesen, daß der Angeklagte seinen Titel als Thierarzt mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fortgeführt habe. Daß ihm ein solches gefehlt, sei zweifellos und folge schon aus der Ausführlichkeit der Erwägungsgründe des Appellationsrichters über die Auslegung des §. 29 a. a. O.

Nach Ausweis der Akten habe der Polizei-Anwalt nur auf ausdrückliche Anweisung des Ober-Staatsanwalts die Anklage erhoben, und auch der erste Richter habe freigesprochen.

Der Antrag geht auf Wiederherstellung des ersten Urtheils. Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte indeß als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn es ist dem Appellationsrichter beizupflichten, daß seit der Gesetzeskraft der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zwar Jedermann in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 29 a. a. O. ärztliche, beziehungsweise thierärztliche Praxis im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes ausüben darf, als Arzt oder Thierarzt aber sich zu bezeichnen nur demjenigen gestattet ist, welcher sich im Besitze einer Approbation befindet, die auf Grund des Nachweises der Befähigung ertheilt wird, so daß demgemäß in Preußen sich nicht mehr, wie früher vor dem 1. Oktober 1869, Jedermann den Titel »Thierarzt« nach Belieben beilegen darf, und diese Bezeichnung nicht mehr blos eine Beschäftigung, die Ausübung thierärztlicher Praxis, sondern eine besondere, staatlich anerkannte und erlangte Qualifikation bedeutet. Dem steht auch nicht der letzte Absatz des §. 29 a. a. O. entgegen, welcher bestimmt:

> »Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte ..... oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.«

Denn der im Gesetze gebrauchte Ausdruck »die Berechtigung zum Gewerbebetrieb« ist gleichbedeutend mit »Approbation«, wie sich bereits aus den Schlußworten:

> »gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt«,

ergiebt und auch aus den Motiven des im Wesentlichen unverändert gebliebenen Regierungs-Entwurfes deutlich erhellt, indem dort ausdrücklich bemerkt wird:

> »Was endlich die vor Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung von den Landesbehörden ertheilten ärztlichen Approbationen angeht, so unterliegt es keinem Bedenken, dieselben, wie es im letzten Alinea geschieht, als für das gesammte Bundesgebiet erfolgt, anzusehen«.

Es ist nun in dem gegenwärtigen Falle thatsächlich festgestellt:

> daß der Angeklagte, ein Schmiedemeister, als Thierarzt nicht geprüft und approbirt ist,

und es folgt hieraus nach der obigen Ausführung,

> daß er seit dem 1. Oktober 1869 nicht mehr, wie früher berechtigt ist, sich die Bezeichnung als »Thierarzt« beizulegen.

Da er dies festgestelltermaßen im Oktober 1869, also zu einer Zeit, in welcher die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bereits Gesetzeskraft hatte, dennoch gethan, so verfällt er der im §. 147 Nr. 3 a. a. O. angedrohten Strafe.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob er sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen, da nur eine Gewerbepolizei-Kontravention vorliegt, und hierbei es genügt,

> daß ein bewußtes, vorsätzliches Thun an und für sich stattgefunden,

welches der Vorderrichter angenommen hat.

Das Strafmaaß ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen verblieben, und da der Kostenpunkt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt, so war, wie geschehen, zu erkennen.

Ob.-Trib. Nr. 744/70. Cr. I.
I. 3877. M. 22. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. November 1870.

Die Gewerbesteuern unterliegen weder der Beaufsichtigung, noch der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Insbesondere sind die bisherigen Preußischen Hausirgesetze, soweit sie die Besteuerung des Hausirgewerbes betreffen, auch nach Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Kraft geblieben, dergestalt, daß ein Hausirgewerbeschein nach Maaßgabe des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und der Zusatzgesetze zu demselben nach wie vor zu lösen, die Hausir-Gewerbesteuer zu entrichten und die bisherige gesetzliche Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen diese Steuergesetze anzuwenden ist, wenngleich in einem gegebenen Falle es nach der Bundes-Gewerbe-Ordnung in polizeilicher Beziehung keines Gewerbescheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bedarf.

Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund Art. 4, 70, 35.
Bundes-Gewerbe-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§. 5, 7 Nr. 6; §§. 58, 143 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

In der Untersuchung wider den Kaufmann Isidor C. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Regierung zu Stettin,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 18. November 1870 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 6. Mai 1870 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück, und zwar vor das Königliche Appellationsgericht zu Cöslin, zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann Isidor C. zu L. ist durch Resolut der Königlichen Regierung zu Stettin vom 8. Juni 1869 wegen Hausirgewerbesteuer-Defraudation zu 8 Thalern Geldbuße und 2 Thalern Nachsteuer verurtheilt worden, weil er in den Jahren 1868 und 1869 außerhalb seines Wohnorts Aufkäufe von Getreide zum Zweck des Wiederverkaufs an seinem Wohnort gemacht haben soll.

Er provozirte auf rechtliches Gehör. Der erste Richter, das Königliche Kreisgericht zu Stettin, sah zwar für erwiesen an: daß der Angeklagte in den Jahren 1868 und 1869 umherziehend Getreide aufgekauft habe, um es an seinem Wohnort wieder zu verkaufen, stellte aber auch fest, daß er in derselben Zeit als

Digitized by Google

Kaufmann in Klasse A. II. für den Handel die Steuer mit 10 Thalern resp. 12 Thalern entrichtet habe, und erachtete deshalb den Angeklagten für nicht schuldig:

> in der gedachten Zeit Getreide im Umherziehen behufs des Wiederverkaufs gekauft zu haben, ohne sich im Besitze eines dazu erforderlichen Gewerbe- oder sonstigen Legitimationsscheins zum Hausirhandel zu befinden, weil nach dem am 1. Januar 1870 in Kraft getretenen dritten Titel der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 Kaufleute einer besonderen Legitimation zum Hausirhandel mit Getreide nicht mehr bedürften, die That des Angeklagten somit, wenn sie nach dem 1. Januar 1870 begangen wäre, straflos sein würde, die vor der rechtskräftigen Entscheidung von der Gesetzgebung ausgesprochene Strafloſigkeit solcher Handlungen aber rückwirkende Kraft habe.

Auf die Appellation des Polizei-Anwalts zu Stettin bestätigte auch das dortige Königliche Appellationsgericht unterm 6. Mai 1870 das den Angeklagten freisprechende erste Erkenntniß, indem es der Ausführung desselben als vollkommen zutreffend beitrat:

> daß auch der zum Zwecke des Wiederverkaufs erfolgte Ankauf von Getreide im Umherziehen außerhalb des Wohnorts des Ankaufenden, wenn der Letztere den Handel als stehendes Gewerbe betreibe und versteuere, nach der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 kein Hausirhandel sei, es in einem solchen Falle also auch keines Hausir-Gewerbescheins bedürfe. Dies sei in den §§. 42 und 55 alin. ult. der gedachten Gewerbe-Ordnung in ihrem Zusammenhange unzweideutig ausgesprochen.

Die von der Königlichen Regierung zu Stettin wider das ergangene Appellations-Erkenntniß wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde führt dagegen aus:

> daß die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Steuerpflichtigkeit der Gewerbe gar nicht berühre, daß vielmehr die bisherigen Preußischen Gesetze über Entrichtung der Hausir-Gewerbesteuer noch in voller Kraft beständen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß auch für begründet erachtet werden.

Denn die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 konnte in Betreff der in den einzelnen Landestheilen des Bundes bestehenden Gesetze über die Entrichtung der Gewerbesteuer überhaupt keine Abänderungen treffen, weil die Gewerbesteuer gar nicht zum Ressort des Bundes gehört.

Dies ergiebt sich unzweifelhaft aus den Artikeln 4, 70 und 35 der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund.

Der Artikel 4 a. a. O. schreibt vor, daß nur die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen.

Der Artikel 70 verordnet sodann:

> »Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.«

Der Artikel 35 a. a. O. endlich aber lautet:

> »Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteue-

Digitized by Google

rung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.«

Die Gewerbesteuern unterliegen hiernach weder der Beaufsichtigung des Norddeutschen Bundes, noch der Gesetzgebung desselben; sie sind vielmehr lediglich Gegenstand der einzelnen Landesgesetzgebungen. Dies gilt mithin auch von der Hausir-Gewerbesteuer, so daß die bisherigen Preußischen Hausirgesetze, soweit sie die Versteuerung des Hausirgewerbes betreffen, auch nach Publikation der neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund in Kraft geblieben sind, dergestalt, daß, wenn es auch in einem gegebenen Falle nach den Vorschriften der neuen Gewerbe-Ordnung in polizeilicher Beziehung eines Gewerbescheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht bedürfen sollte, doch nach wie vor ein solcher Hausir-Gewerbeschein nach Maaßgabe des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und den Zusatzgesetzen zu demselben zu lösen, und die Hausir-Gewerbesteuer nach diesen bisherigen Gesetzen zu entrichten ist.

Dies ergiebt sich denn aber auch aus der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 selbst. Denn sie schreibt im §. 5 unter den allgemeinen Bestimmungen des Tit. I. vor:

»In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.«

Im §. 7 Nr. 6 daselbst ist aber auch noch ausdrücklich ausgesprochen, daß alle an den Staat und an die Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuern vorbehalten bleiben, also nicht mit aufgehoben, sondern in Kraft geblieben sind, und im Schlußsatz des §. 58 a. a. O. ist noch speziell anerkannt, daß in den Fällen, in welchen die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheins nothwendig machen, ein solcher auch zugleich den Legitimationsschein vertreten kann, woraus sich ergiebt, daß in solchen Fällen ein Gewerbeschein nach wie vor erforderlich ist.

Auch die Vorschriften im Titel X. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welcher die Strafbestimmungen enthält, stehen hiermit im Einklang. Denn der §. 143 a. a. O. verordnet:

»Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15 Absatz 2 und §. 35) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.«

Der §. 147 a. a. O. bestimmt aber, daß, wenn die in demselben mit Strafe bedrohten Vergehen zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthalten, nicht außerdem noch eine Steuerstrafe erkannt, aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht genommen werden soll, was mit der gleichlautenden Vorschrift des §. 177 der älteren Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 übereinstimmt, und nach §. 148 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 soll umgekehrt, wenn eine darin mit Strafe bedrohte Uebertretung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, nur allein auf die Steuerstrafe erkannt werden, was wieder mit §. 176 der älteren Gewerbe-Ordnung in seiner Fassung nach dem Gesetze vom 22. Juni 1861 übereinstimmt.

Es ergiebt sich hieraus, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze auch die bisherigen gesetzlichen Strafbestimmungen maaßgebend geblieben und durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht abgeändert sind.

Uebrigens regelten auch schon die ältere Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und die späteren Zusatzgesetze zu derselben den Gewerbebetrieb nur in polizeilicher Beziehung, während sie die über die

Digitized by Google

Steuerpflichtigkeit der Gewerbe bestehenden Gesetze in gleicher Art, wie die neue Gewerbe-Ordnung unberührt ließen.

Im Einklang mit den gedachten gesetzlichen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist denn auch im Eingange der Ministerial-Anweisung zur Ausführung des dritten Titels derselben mit Recht ausgesprochen, daß durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getretenen Vorschriften in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen zwar alle in den Preußischen Gesetzen enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben sind, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben, daß dagegen die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben sind, und daß es daher dabei sein Bewenden behält, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheins abhängig ist, auch die zur Zeit anwendbaren Steuersätze in Kraft bleiben.

Das angefochtene Erkenntniß unterliegt hiernach in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück, jedoch vor ein anderes Appellationsgericht zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 896/70. Cr. I.
I. 4467. Steuersachen 9. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Januar 1871. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kammergerichtsrath Becker ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Schultheis in Rotenburg (Departement Kassel) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt.

Der Kreisgerichts-Direktor Grothe in Halberstadt,
der Kreisgerichts-Rath Schimmelpfeng in Rotenburg (Departement Kassel), und
der Kreisgerichts-Rath Schultze in Storkow
sind gestorben.

Dem Oberamtsrichter Dr. Bergmann in Zellerfeld ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Stadtrath und Syndikus Joseph in Thorn, früher Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Löbau, ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und zunächst dem Appellationsgericht in Marienwerder zur Beschäftigung bei einem Gericht des Departements überwiesen;

der Gerichts-Assessor Denhard aus Stralsund ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bergen ernannt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Wachler in Brieg ist zum Staatsanwalt in Oppeln, und

der Gerichts-Assessor Hedemann in Breslau zum Staatsanwalt zu Neustadt i. Oberschl. ernannt worden.

D. Rechtsanwalte, Advokatanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brand in Dortmund, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hesse in Soest ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heinrichsdorff in Ragnit,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stern in Lötzen, und

der Rechtsanwalt und Notar Adam in Niederaula
sind gestorben.

Der Advokat Lichtschlag in Düsseldorf ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Lehmann in Strausberg zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

ernannt worden.

E. Assessoren.

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Gerichts-Assessor Preusser aus Greifenhagen in Pommern ist in Folge der in der Schlacht bei Gravelotte empfangenen Verwundung gestorben.

F. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Friedrichsen in Kiel ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 24. November 1870.

Durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung sind ältere Polizeiverordnungen, welche den Gastwirthen gewisse, auf die polizeiliche Kontrolirung des Fremdenverkehrs abzielende Verpflichtungen auferlegen, nicht aufgehoben.

Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§. 155, 75.

Der Gastwirth K. in Cöln stand am 2. und 9. Juni d. J. vor dem Polizeigericht Nr. II. daselbst unter der Beschuldigung, am 25. und 26. April d. J. keinen Fremdenzettel bei der Polizeibehörde eingereicht zu haben, was er thatsächlich auch einräumte, aber für straflos erachtete, weil die Gastwirthe nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 keine Verpflichtung mehr zur Einreichung von Fremdenzetteln hätten.

Der Polizeianwalt beantragte die Verurtheilung des Beschuldigten zu einer Geldbuße von Einem Thaler auf Grund einer Verordnung vom 28. Oktober 1855, das Polizeigericht erkannte jedoch auf Freisprechung:

in Erwägung:

daß der Beschuldigte als Gastwirth wegen Nichteinreichung eines Fremdenzettels beschuldigt wird und thatsächlich diese Beschuldigung nicht in Abrede gestellt hat;

in Erwägung:

daß die in dieser Beziehung früher geltende Verordnung der Königlichen Regierung vom 28. Februar 1852, resp. der Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1855 nach dem §. 155 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als aufgehoben betrachtet werden muß, weil in diesem Gesetze auf das Fortbestehen der verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen nicht Bezug genommen worden ist, und der §. 65 ebend. nur bestimmt, daß die Gastwirthe durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden können, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen;

in Erwägung:

daß demzufolge dem Beschuldigten eine Verpflichtung zur Einreichung eines Fremdenzettels nicht obliegt.

Am nämlichen Tage hat der Polizeianwalt den Kassations-Rekurs angemeldet, welcher am 20. desselben Monats dem Beschuldigten zugestellt worden ist.

Digitized by Google

Der Ober-Prokurator zu Cöln hält den Kassations-Rekurs wegen unrichtiger Anwendung der §§. 75 und 155 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Verletzung einer Verordnung der Königlichen Polizei-Direktion zu Cöln vom 28. Oktober 1855 über die Führung der Fremdenzettel für begründet. Diese Verordnung, welche gemäß einem Erlasse der Königlichen Regierung zu Cöln vom 25. Mai 1850 öffentlich angeheftet und in der Beilage zu Nr. 309 der Cölnischen Zeitung vom 7. November 1855 abgedruckt worden ist, schreibt im Artikel 2 vor, daß die Gastwirthe außer der richtigen Führung des Fremdenbuchs zweimal täglich nach den Rubriken desselben Anmeldezettel bei der Polizei-Direktion einzureichen haben, und bedroht in Artikel 11 die Unterlassung der Einreichung mit einer Geldstrafe von 1—3 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

In Erwägung:

daß der §. 155 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund Alinea 1, worauf der Polizeirichter Bezug nimmt, lediglich bestimmt, daß unter den »Landesgesetzen«, worauf in jener Ordnung verwiesen ist, auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden seien, aber nicht im Entferntesten so gedeutet werden kann, als hätten durch diese Gewerbe-Ordnung alle Verordnungen, welche darin nicht erwähnt sind, ihre Kraft verloren;

daß der §. 75 daselbst wie der ganze »Taxen« überschriebene Titel, wozu der Paragraph gehört, und die Gewerbe-Ordnung überhaupt die Fremdenpolizei als solche gar nicht zum Gegenstande haben, und aus der in jenem Paragraph ausgesprochenen Zulässigkeit ortspolizeilicher Gebote an die Gastwirthe, Preisverzeichnisse einzureichen und anzuschlagen, keineswegs der Schluß gezogen werden kann, daß den Polizeibehörden der Norddeutschen Staaten damit die ihnen nach den Landesverfassungen gebührende und in Preußen durch die §§. 5 und 6 lit. e. und §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sanktionirte Befugniß entzogen werden sollte, von den in ihren Amtsbezirken ankommenden Fremden Kenntniß zu nehmen und die dazu erforderlichen Verordnungen zu erlassen;

daß insofern, als den Gastwirthen insbesondere eine berufsmäßige Mitwirkung bei Handhabung der Fremdenpolizei durch solche Verordnungen zur Pflicht gemacht und mit Strafandrohung gesichert ist, der §. 144 der neuen Gewerbe-Ordnung diese sogar in der nämlichen Weise aufrecht hält, wie es in §. 175 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 geschehen war, aus deren §. 91, welchem der §. 75 der Norddeutschen Bundes-Gewerbe-Ordnung entspricht, auch niemals ein Einfluß auf die fraglichen Bestimmungen über die Fremden-Register gefolgert worden ist;

daß der Polizeirichter demnach die Bedeutung der Gewerbe-Ordnung von 1869 auf ein der Aufgabe und dem Inhalte derselben ganz fremdes Gebiet übertragen hat, und sein Urtheil der Vernichtung wegen Verletzung der §§. 75 und 155 daselbst durch unrichtige Auslegung und Anwendung unterliegt.

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, zweite Abtheilung, das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts Nr. II. zu Cöln vom 9. Juni 1870, verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten und legt dem Kassationsverklagten die Kosten des Kassationsverfahrens zur Last; sodann in der Sache selbst erkennend:

in Erwägung:

daß der Beschuldigte durch die Anzeige-Protokolle vom 26. April 1870 und sein Geständniß für überführt ist:

am 25. und 26. April d. J. als Gastwirth zu Cöln keine Fremdenzettel bei der Polizei-Direktion daselbst eingereicht zu haben,

nach Einsicht der Artikel 2 und 11 der vorschriftsmäßig verkündeten Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1855 und des Artikels 162 der Strafprozeß-Ordnung, welche also lauten:

Digitized by Google

Artikel 2.

Außer der richtigen Führung dieses Fremdenbuches haben die Gastwirthe und die übrigen ihnen gleichgestellten Gewerbetreibenden zu Cöln und Deutz zweimal täglich Anmeldezettel, welche nach den Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen sind, bei der Polizei-Direktion, resp. bei dem Bürgermeister-Amte zu Deutz einzureichen.

Artikel 11.

Die Gastwirthe und die ihnen nach der Verfügung der Königlichen Regierung gleichgestellten Gewerbetreibenden, welche die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 4, 7 und 10 nicht befolgen, oder die Anzeige ad 6 unterlassen, sowie andere Einwohner, welche die §§. 8, 9 und 10 außer Acht lassen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Artikel 162 der Prozeß-Ordnung.

Die Partei, welche unterliegt, wird selbst der öffentlichen Partei gegenüber in die Kosten verurtheilt. Die Kosten werden in dem Urtheile liquidirt.

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, den Beschuldigten in eine Geldbuße von zwei Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe von Einem Tage und in die Kosten, welche auf vier und zwanzig Silbergroschen fünf Pfennige festgesetzt werden.

Berlin, den 24. November 1870.

Ober-Trib. Nr. 332/70. Cr. II.
I. 4382. G. 76. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Januar 1871. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Tribunals-Rath Dr. Küßner zu Königsberg in Pr. ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Karl Wilh. Eduard Schultz in Ratibor ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtgerichts-Rath Liebmann hierselbst ist gestorben.
Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

a. die Kreisrichter und Deputations-Dirigenten:

Witte in Oranienburg,
Meißner in Schönau,
Reisewitz in Neurode,
Langrock in Osterwieck,
Birnbaum in Preuß. Holland,
Petzelt in Mehlauken,
Moser in Fischhausen, und
Wehmer in Goldap;

b. die Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigenten:

Geißler in Hechingen,
Nessel in Neumarkt,
Kalbeck in Glatz,
Orthmann in Namslau,
Rintelen in Altenkirchen,
Schmidthals in Cüstrin,
Schwerin zu Friedeberg i. d. Neumark,
Renner in Goldberg,
Beling in Lüben,
Kramer in Quedlinburg,
Bernau in Iserlohn,
Reibe in Angerburg,
Vogt in Marggrabowa,
Gryczewski in Sensburg,
Breyer in Braunsberg,

Digitized by Google

Schmidt in Liebenwerda,
Wiedeburg in Eisleben,
Haase in Bielefeld,
Hilse in Krotoschin,
Beisert in Kosten,
von Kurnatowski in Wollstein,
Gerhardt in Samter,
Mylius in Rogasen,
Buttmann in Meseritz,
Küntzel in Schroda,
Stavenhagen zu Creuzburg i. Oberschlesien,
Krahn in Lublinitz, und
Mosler in Groß-Strehlitz.

Der Kreisrichter Große in Meseritz ist an das Kreisgericht in Schrimm,
der Kreisrichter Franke in Kosten an das Kreisgericht in Pleschen,
der Kreisrichter Wölffel in Krotoschin an das Kreisgericht in Birnbaum, und
der Kreisrichter Krug in Rogasen an das Kreisgericht in Wreschen
versetzt und sind denselben die Funktionen eines Abtheilungs-Dirigenten bei den betreffenden Gerichten übertragen.

Der Kreisrichter Fritsch in Landeck ist an das Kreisgericht in Waldenburg, und
der Kreisrichter Joseph Schultz in Rosenberg (Dep. Marienwerder) an das Kreisgericht in Thorn
versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Giese bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wippra, und
der Gerichts-Assessor Kempf, sowie
der Gerichts-Assessor Dr. jur. Göring
bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarien in Dierdorf.

Die in dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn bei dem Kreisgericht in Herford erledigte Richterstelle (Just. Min. Bl. von 1870 S. 269) ist auf das Kreisgericht in Bielefeld übertragen.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hoffmann in Thorn ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das hiesige Stadtgericht versetzt.

Die Befugniß des Advokaten und Notars Kirchhoff in Norden zur Ausübung des Notariats ist in Folge seines Verzichtes erloschen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Flemming in Belzig,
der Notar Schüller in Goch, und
der Notar Wilhelm Meyer in Cöln
sind gestorben.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Roesler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cassel in den Bezirk des Kammergerichts versetzt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Henkel in Ratibor ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 21. Januar 1871.

Die nachstehende, zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügung vom heutigen Tage wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden
I. 261. Criminalia 174.

Digitized by Google

a.

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, — betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung ꝛc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3.

Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstalts-Ordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disziplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4.

Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängniß-Vorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine spezielle Erörterung resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben, bezw. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5.

Der Antrag des Gefängniß-Vorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maaßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Digitized by Google

Dem Antrage sind die Personalakten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6.

Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängniß-Vorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängniß-Vorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Bericht des Appellationsgerichts ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7.

Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängniß-Vorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängniß-Vorstand dem Appellationsgericht zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8.

In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9.

Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängniß-Vorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängniß-Vorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 und folgende des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses Paragraphen ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

   Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes, bezw. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunter-

Digitized by Google

stützung an denselben, kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird seitens des Anstalts-Vorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungs-Ausweises der Polizeibehörde des Entlassungs-Ortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist seitens der Ortspolizeibehörde des letzteren nach Maaßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrole, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12.

Die Kontrole wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- bezw. jedesmaligen Aufenthalts-Ortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13.

Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthalts-Ort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§. 14.

Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthalts-Orte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufes der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15.

Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu, oder trunkfällig, oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuchs der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16.

Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängniß-Anstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuchs zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17.

Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, bezw. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt, entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

§. 18.

Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Ortspolizeibehörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden

Digitized by Google

Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Justiz-Minister. Leonhardt.

b.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement:

Unterschrift.

Vorzeiger..... dieses, d.. nebenstehend signalisirte .....
.....
aus .....
von dem Königlichen .....gericht zu .....
wegen .....
zu einer ..... Strafe von ..... Jahren verurtheilt und am ..ten ..... 18.. zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden. D..selbe hat sich über .....
nach ..... Kreis ..... zu begeben, woselbst ..... binnen ..... Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde ..... Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d.. ..... festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am ..ten ..... 18.. ab.

....., den ..ten ..... 18..

(L. S.)

Königliche ..... de. .....

Digitized by Google

Verhaltungsvorschriften

für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Kontrole und hat sich allen Maaßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthalts-Ort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

   Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthalts-Ortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises nachzusuchen.

3. Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:
   a) sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
   b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
   c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Februar 1871. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Holtmann in Ibbenbüren ist gestorben.

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Kreisrichter Foerstemann aus Graudenz ist beim Sturm auf Villersexel gefallen.

B. Staatsanwaltschaft.

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Staatsanwalt Binder aus Burg ist bei Belfort gefallen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Toussaint in Frankfurt a. d. O. ist zum Staatsanwalt in Trebnitz ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der an das Kreisgericht in Wehlau versetzte Rechtsanwalt und Notar Schoerke aus Spandau (Just. Min. Bl von 1870 S 355) ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Belgard, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Preiß in Münsterberg ist gestorben.

Der Kreisrichter Tesmer in Mewe ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dirschau, ernannt worden.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Jaenisch ist behufs Uebernahme in den Verwaltungsdienst, und

dem Gerichts-Assessor Brütt in Altona in Folge seines Uebertritts zur städtischen Polizeiverwaltung daselbst

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

E. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Dittmann hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. November 1870.

Die Wundärzte erster Klasse, welche als solche in Preußen vor Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 eine Approbation erhalten haben und zur ärztlichen Praxis bedingt zugelassen sind, haben das Recht, sich als praktische Aerzte zu bezeichnen.

Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §. 29 (Bundes-Gesetzblatt S. 252).

In der Untersuchung wider den Wundarzt R. zu Z., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 30. November 1870 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 7. Juli 1870 zu vernichten, und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch die Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Schneidemühl vom 29. März 1870 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 7. Juli dess. J. nach den §§. 29 und 147 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wegen Gewerbepolizei-Kontravention mit einer Geldbuße von 1 Thlr. event. mit einem Tage Gefängniß bestraft worden. Es ist dabei angenommen, daß er Wundarzt erster Klasse ist, und sich in drei Eingaben mit dem Namen »R.« und dem Zusatze »Arzt resp. praktischer Arzt« unterzeichnet habe, ohne hierzu approbirt zu sein.

Seine rechtszeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde rügt die Verletzung des §. 147 Nr. 3 a. a. O. Dieser bestrafe nur diejenigen Personen, welche sich einen Titel beilegen, durch den der Glaube erweckt werde, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Dieser Fall liege nicht vor, es stehe vielmehr fest, daß Angeklagter als Wundarzt erster Klasse nach bestandener Prüfung approbirt sei, er falle daher nicht unter den §. 147 Nr. 3 a. a. O. Die Vorderrichter ignorirten, daß nach den bestehenden Prüfungs-Reglements die Prüfungs-Gegenstände für praktische Aerzte und Wundärzte erster Klasse dieselben seien, und die Prüfung der praktischen Aerzte von der der Wundärzte erster Klasse sich nur durch ein tieferes Eingehen in die wissenschaftlichen Theorien unterscheide. Die Avokation der Prüfungs-Reglements von der Medizinal-Abtheilung des Kultus-Ministeriums werde beantragt. Endlich seien Wundärzte erster Klasse zur Vornahme innerer Kuren berechtigt, und der Streit, ob sich Wundärzte erster Klasse praktische Aerzte nennen dürfen, sei durch die im April 1870 veröffentlichte Entscheidung des Bundeskanzler-Amtes bejahend getroffen.

Der Antrag geht auf Freisprechung.

Es mußte die Nichtigkeitsbeschwerde in nachfolgender Beziehung als begründet erachtet werden.

Digitized by Google

Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, und der zweite ist dabei verblieben:

daß der Angeklagte im November und Dezember 1869 zu B., ohne hierzu approbirt zu sein, sich als praktischer Arzt bezeichnet hat.

Der Angeklagte glaubt, als geprüfter und approbirter Wundarzt erster Klasse zur Annahme der gedachten Bezeichnung berechtigt zu sein, und die Entscheidung hängt davon ob, ob er zu denjenigen Wundärzten erster Klasse gehört, die als solche nach der damals bestehenden Gesetzgebung, wenn sie die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hatten, eine Approbation erhielten.

Nach dem durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Juni 1825 genehmigten Cirkular vom 24. August 1825 erhielten Wundärzte erster Klasse in Folge abgelegter Prüfung eine Approbation, und wurden berechtigt, innere Kuren vorzunehmen, sofern sie sich an Orten niederließen, an welchen keine promovirte Aerzte ansässig waren. Das Reskript vom 30. Juni 1837 ordnete demnächst an, daß sie sich bei Verlust ihrer Approbation erster Klasse fortan gar nicht mehr an Orten habilitiren sollen, wo bereits promovirte Aerzte sich befinden.

Dem entsprechend hat früher das Königliche Ober-Tribunal öfter, und namentlich in den Erkenntnissen vom 27. September 1852, vom 10. Februar 1853 und vom 20. Oktober 1853 (Goltdammer's Archiv Bd. I. S. 244, Bd. II. S. 121) entschieden, daß unter den angegebenen Voraussetzungen Wundärzte erster Klasse zur Vornahme innerer Kuren berechtigt sind, und sodann in dem Urtheil vom 21. Juni 1855 ausgeführt, daß sie sich »praktische Aerzte« nennen dürfen.

Allein dies Alles reicht gegenwärtig nicht aus. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat in der gedachten Beziehung die bisherige Gesetzgebung geändert. Nach dem ersten Absatze des §. 29 derselben darf zwar Jedermann ärztliche Praxis ausüben, als Arzt, Wundarzt ꝛc. sich bezeichnen, aber nur dann, wenn er auf Grund eines Nachweises der Befähigung eine diesfällige Approbation erhalten hat. Darin ändert auch der letzte Absatz des §. 29 a. a. O. nichts, welcher lautet:

»Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte ꝛc. bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.«

Denn der Ausdruck: »die Berechtigung zum Gewerbebetriebe«, ist gleichbedeutend mit »Approbation«, wie sich bereits aus den Schlußworten: »gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt«, ergiebt, und aus den Motiven des im Wesentlichen unverändert gebliebenen Regierungs-Entwurfs erhellt, indem dort ausdrücklich bemerkt wird:

»Was endlich die vor Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung von den Landesbehörden ertheilten ärztlichen Approbationen angeht, so unterliegt es keinem Bedenken, dieselben, wie es im letzten Alinea geschehen, als für das gesammte Bundesgebiet erfolgt, anzusehen.«

In gleicher Weise hat das Königliche Ober-Tribunal in der Untersuchung wider W. am 12. Oktober 1870 erkannt, und es kommt deshalb gegenwärtig hauptsächlich darauf an, ob der Angeklagte, nachdem er die Prüfung als Wundarzt erster Klasse abgelegt, eine Approbation zur ärztlichen Praxis erhalten hat.

Die bereits gedachten Motive zu §. 29 a. a. O. besagen nämlich, daß vor der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung in letzter Zeit in Preußen den Wundärzten erster Klasse keine Approbationen mehr ertheilt worden sind, daß aber noch aus der früheren Periode eine ansehnliche Zahl von Wundärzten erster Klasse vorhanden, die zur ärztlichen Praxis bedingt zugelassen seien. Eine Folge der für das letzte Alinea des §. 29 a. a. O. gewählten Fassung werde es sein, daß diesen Personen die Befugniß zur ärztlichen Praxis im ganzen Bundesgebiet frei steht.

Ist dies, wie nach den Worten des Gesetzes nicht zu bezweifeln, anzunehmen, dann haben solche, mit einer Approbation versehene Wundärzte erster Klasse auch das Recht, sich als praktische Aerzte zu bezeichnen, weil sie eben die Berechtigung von früher her besitzen, ärztliche Praxis in der ausgedehntesten Weise, sowohl in Bezug auf innere, als auch auf äußere Krankheiten auszuüben, und sie nach dem Willen des Gesetzes in ihrem Besitze nicht gestört oder verkürzt werden sollen. Es fragt sich daher, ob der Angeklagte eine Approbation gedachter Art erlangt hat. Im Laufe der Vorinstanzen hat er dies zwar nicht ausdrücklich behaup-

Digitized by Google

tet, wohl aber, daß er die Prüfung als Wundarzt erster Klasse bestanden und zur Vornahme innerer Kuren berechtigt sei. Es ist indeß in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses erster Instanz gesagt:

> der Angeklagte besitze die Approbation als Arzt nicht, er sei nur als Wundarzt approbirt und habe als solcher nur eine niedere Qualifikation erlangt.

Nimmt man den Ausdruck: »approbirt« wörtlich, dann würde allerdings gegen den Angeklagten nicht auf Strafe haben erkannt werden dürfen; der ganze Zusammenhang der Entscheidungsgründe läßt es aber bezweifeln, ob die erwähnte Stelle diesen Sinn haben sollte und auch wirklich hat, indem das ganze Gewicht auf der höheren oder geringeren Qualifikation ruht, auf die es gegenwärtig nicht ankommt.

In seiner Appellationsschrift erwähnt dann der Angeklagte:

> das erste Urtheil bezeichne ihn lediglich als zum Wundarzt approbirt,

geht aber darauf, ob und wann er eine spezielle diesfällige Approbation erhalten, nicht weiter ein, und das Appellations-Erkenntniß beschäftigt sich mit der diesfälligen Frage gleichfalls nicht, erwähnt blos, daß der Angeklagte Wundarzt erster Klasse sei.

Hiernach ist der eigentliche Kern der Entscheidung gar nicht berührt worden, so daß das angefochtene Appellations-Erkenntniß auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung der §§. 29, 147 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beruht und nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung unterliegt.

In der Sache selbst konnte nach Art. 116 a. a. O. nicht sofort erkannt werden, da noch thatsächlich erörtert und festgestellt werden muß, ob der Angeklagte zu denjenigen Wundärzten erster Klasse gehört, welche eine förmliche Approbation als solche, mit der Berechtigung, innere Kuren vorzunehmen, erhalten haben.

Es war deshalb die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ob.-Trib. Nr. 1055/70. Cr. I.
I. 4466. M. 22. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Februar 1871. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Rosteck in Eilenburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1 April d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Zeiz in Bitterfeld, und
der Kreisrichter Seiberlich in Militsch
sind gestorben.

Der Kreisgerichts-Rath Knoll zu Rosenberg in Oberschlesien ist an das Kreisgericht in Neiße, und
der Kreisrichter Hentzen in Schwelm an das Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,
versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Matthes bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz, und
der Gerichts-Assessor Adamczyk bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Orlich in Perleberg ist an das hiesige Kreisgericht versetzt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Burchardt in Landsberg a. d. W. ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Thomsen in Kiel ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt.

Der Referendarius Zander aus Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts hofes zu Cöln ernannt worden.

Der Advokat Vos in Werlte ist der Advokatur für verlustig erklärt.

Dem Notar Nuß in Remscheid ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Notar vom 1. März d. J. ab bewilligt worden.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Hayn aus Breslau ist nach einer verspäteten Anzeige in der Schlacht bei Wörth, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Henrichsen am 11. Januar d. J. beim Sturm der Höhen von Le Mans gefallen.

Dem Gerichts-Assessor Simons in Trier, und dem Gerichts-Assessor Lüdemann hierselbst ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Doelle, und
der Referendarius Stamm
im Bezirk des Kammergerichts;
der Referendarius Bennewitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., und
der Referendarius Wiebalck im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle.

E. Subalternen.

Der erste Deposital- und Dokumenten-Asservator bei dem hiesigen Stadtgericht, Sekretair Violet ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1871, betreffend die Stempelverwendung zu den Verfügungen, durch welche eine Sache von der Rolle gestrichen wird.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers wird bei den Gerichten im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes bezüglich der Stempelverwendung zu den die Streichung einer Sache von der Rolle anordnenden Dekreten verschiedenartig verfahren und der Absatz 3 der Stempeltarif-Position »Prozeß« meistens nicht beachtet.

Verfügungen, welche die Streichung einer Sache von der Rolle anordnen, können nicht als wirkliche Erkenntnisse angesehen werden. Es ist daher nicht gerechtfertigt, wenn sowohl zur Urschrift, als auch zur Ausfertigung derselben ein Stempel von 15 Sgr. verwendet wird. Vielmehr sind jene Verfügungen denjenigen gleich zu achten, durch welche im Gebiete der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Aktenreposition angeordnet wird, so daß es nur der einmaligen Verwendung eines Stempels von 15 Sgr. bedarf. Dieser Stempel ist zur Ausfertigung und nur dann, wenn eine Ausfertigung nicht ertheilt wird, zur Urschrift zu kassiren. Uebrigens muß die Streichung einer Sache von der Rolle in Form eines Dekrets verfügt werden es genügt nicht, wenn dieselbe lediglich in dem Audienzprotokoll registrirt wird.

Eine strenge Durchführung der Vorschrift im Absatz 3 der Stempeltarif-Position »Prozeß« erscheint im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes mit Rücksicht auf die dortige Gerichtsverfassung allerdings nicht thunlich. Wenn indessen die Parteien die Beurkundung eines abgeschlossenen Vergleichs oder die Entscheidung über ein désistement beantragen, so sind die Gerichte stets in der Lage, die etwa vorbehaltenen Stempel nach Maaßgabe des Absatzes 3 a. a. O. festsetzen zu können. Ein Gleiches ist auch dann der Fall, wenn ein Richter-Kommissar nach Aufnahme eines Zeugenverhörs oder Sachverständigen-Gutachtens oder nach Abnahme eines Eides einen Vergleich vermittelt und zu Protokoll nimmt. Der kommittirte Richter wird regelmäßig in der Lage sein, unter Benutzung der Parteiakten das Material für die Bestimmung des Stempels, insbesondere die Höhe der verwendeten Stempel anzugeben, so daß demnächst das Prozeßgericht, dem jene Protokolle in Original übersandt werden, den Stempel festsetzen und überweisen kann. Selbstredend

Digitized by Google

ist alsdann bei einem späteren Antrage auf Beurkundung dieses Vergleichs der Stempel nicht zum zweiten Male festzusetzen.

Die Gerichte werden angewiesen, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 31. Januar 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichte im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4532. Rheinprovinz. Generalia 62. Vol. X.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1870.

Der Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs an anderen als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen ist nicht strafbar.

Bundes-Gewerbe-Ordn. vom 21. Juni 1869 §§. 69, 64. (Pr. Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 §. 80.)

In der Untersuchung wider den Gastwirth G. zu Allenstein, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung 1, in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1870 ꝛc.

für Recht erkannt,

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 25. Juni 1870 angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das abändernde Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 25. Juni 1870 sprach den Angeklagten von der Anschuldigung einer Marktpolizei-Kontravention frei. Er war angeklagt, dem §. 22 der Marktordnung für die Stadt Allenstein vom 24. Juni 1852 entgegen, am 2. März 1870, an einem Wochenmarkttage in Allenstein, außerhalb der für den Markt bestimmten Plätze, einen Scheffel Leinsaat gekauft zu haben, und das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Allenstein vom 31. März 1870 verurtheilte ihn deshalb zu einer Geldbuße von 15 Sgr., event. zu einem Tage Gefängniß. Der Rekursrichter führte dagegen aus, daß die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 den §. 80 der

Digitized by Google

früheren Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht enthalte, nach welchem der Ankauf von Wochenmarkt-Artikeln, welche von auswärts zum Markte gebracht werden, vor den Thoren oder an anderen, als für den Markt bestimmten Plätzen verboten war. Der §. 69 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung habe zwar den Behörden die Festsetzung der lokalen Marktordnungen, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Bestimmungen der §§. 65—68 a. a. O. freigelassen, und wenn hierbei auch des Feilbietens gleichartiger Gegenstände gedacht sei, für welche in diesen Marktordnungen der geeignete Platz bestimmt werden dürfe, so beziehe sich diese Disposition selbstverständlich immer nur auf die Verkäufer, als die feilhaltenden Personen, wogegen der Ankauf von dergleichen Wochenmarkt-Artikeln fortan jedem Käufer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Platz gestattet sei.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft, unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und Verletzung des §. 69 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 behauptet. Die Wortfassung desselben lasse deutlich erkennen, daß durch die namentliche Hervorhebung der Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Anweisung bestimmter Plätze für das Feilhalten von gleichartigen Gegenständen, die Ermächtigung dieser Behörden zur Festsetzung der Marktordnung überhaupt, keineswegs eingeschränkt werden sollte. Dazu gehöre aber auch das Verbot des Kaufens von Marktartikeln außerhalb des dazu bestimmten Orts, womit das Prinzip des freien Kaufs im §. 64 a. a. O. keineswegs berührt und ausgeschlossen sei. Wenn eine Wiederholung des generellen §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht nothwendig befunden worden sei, so folge daraus noch nicht die Verwerfung des früheren Grundsatzes. Der §. 69 a. a. O. enthalte die Verwirklichung desselben.

Der Antrag geht auf Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Der §. 80 der früheren Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher den Ankauf von Wochenmarkt-Artikeln an anderen, als für den Marktverkehr bestimmten Plätzen verbietet, ist in die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nicht übernommen worden. Der §. 69 derselben überläßt es den Ortspolizeibehörden, in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde, innerhalb der Grenzen der §§. 65—68 a. a. O. Marktordnungen nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen; die in Bezug genommenen Bestimmungen der §§. 65—68 a. a. O. aber enthalten darüber, daß der Ankauf von Wochenmarkt-Artikeln auf bestimmte Plätze eingeschränkt sein soll, keine Andeutung, und nur der §. 69 a. a. O. fügt seiner früheren Anordnung noch hinzu:

> daß die Marktordnungen namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz ... bezeichnen können.

Der hierbei gebrauchte Ausdruck »namentlich« hat mit dem unmittelbar vorhergehenden Satze offenbar die Bedeutung eines erweiternden Zusatzes und bezeichnet soviel wie »außerdem«. Allein auch diese erweiternde Hervorhebung gedenkt lediglich des »Feilbietens«, also des Verkaufs von Wochenmarktgegenständen, welchen auf gewisse vorauszubestimmende Orte zu beschränken, verstattet ist, nicht aber zugleich auch des Ankaufs, so daß eine Ausdehnung des Gesetzes auf eine derartige Handlung unstatthaft ist. Dabei kann auch nicht verkannt werden, daß es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem Marktverkehr genügt, daß lediglich die Verkäufer für die Uebertretung der diesfälligen polizeilichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden. Demgemäß hat der Rekursrichter bei seiner Entscheidung rechtlich nicht geirrt, und da der Kostenpunkt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt, so war wie geschehen zu erkennen.

I. 4553. G. 76. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1870.

Den Stadt- und Landgemeinden steht die Befugniß zu, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als eine Gemeindelast zu übernehmen. Ist dieser Beschluß von der vorgesetzten Regierung genehmigt, so kann die Rechtsgültigkeit desselben im Wege des Prozesses nicht angefochten werden. Ebenso ist der Rechtsweg über Streitigkeiten betreffend die Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf Grund eines solchen Beschlusses eingezogenen Schulbeiträge unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78, 79.
Erkenntnisse vom 30. Oktober und 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 107 und 171) und vom 14. Oktober 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers K. zu D., Klägers und Appellaten,

wider

die politische Gemeinde zu Klein-O., Verklagte und Appellantin,

betreffend Befreiung von Schulbaubeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die verklagte politische Gemeinde in Klein-O. hat in einer auf Veranlassung des Kreis-Landraths am 10. April 1867 stattgefundenen Gemeinde-Versammlung einstimmig beschlossen, fortan an Stelle der Schulgemeinde die Unterhaltung des ganzen Schulsystems von Klein-O. zu übernehmen. Auf Grund dieses

Digitized by Google

von der Königlichen Regierung in Magdeburg genehmigten Gemeinde-Beschlusses ist Kläger, der ein Acker- und Kossätengut in Klein-O. besitzt, daselbst aber nicht seinen Wohnsitz hat, zu Gemeindesteuern herangezogen, welche behufs Deckung der Baukosten für ein neues Schulhaus umgelegt werden mußten. Mit der hierüber geführten Beschwerde in den Verwaltungs-Instanzen zurückgewiesen, hat er unterm 21. Februar 1869 gegen die vorgenannte politische Gemeinde Klage erhoben und darauf angetragen, zu erkennen, daß er nicht für verpflichtet zu erachten, zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der in Klein-O. in den Jahren 1866/67 neu erbauten Schule, so lange er seinen Wohnsitz nicht dorthin verlegt, beizutragen, daß auch die verklagte Gemeinde nicht befugt sei, ihn zu Beiträgen zur Erbauung und Erhaltung der qu. Schule heranzuziehen, vielmehr gehalten, die bereits von ihm eingezogenen, in separato festzustellenden diesfälligen Beträge ihm zurückzuzahlen. Diesen Antrag gründet Kläger im Wesentlichen auf die Behauptung, daß er als Forense zwar zur politischen Gemeinde Klein-O., aber nicht zu der damit nicht identischen Schulgemeinde, nicht zu den der Schule daselbst zugewiesenen Hausvätern gehöre, daß nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nur diesen, nicht aber der politischen Gemeinde die Unterhaltung der Schule obliege, und die politische Gemeinde nicht befugt sei, ihrerseits diese Last zu übernehmen und sie so den Forensen mit aufzulegen. Kläger fügt hinzu, daß der Gemeinde-Beschluß vom 10. April 1867 um so weniger für ihn verbindlich sei, als er zu der Gemeinde-Versammlung gar nicht vorgeladen worden.

Die verklagte Gemeinde behauptet dagegen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359 ff.) zu diesem Beschluß befugt gewesen zu sein, und erachtet denselben, nachdem er von der Königlichen Regierung genehmigt worden, auch für den Kläger für verbindlich, gleichviel, ob letzterer zu der Gemeinde-Versammlung vorgeladen sei oder nicht.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ist dieser Auffassung nicht beigetreten und hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1869 ganz nach dem Antrage des Klägers erkannt. Gegen dieses Erkenntniß hat die Verklagte das Rechtsmittel der Appellation angemeldet. Aber noch vor dem Eingang der Rechtfertigungsschrift ist von der Königlichen Regierung in Magdeburg mittelst Plenarbeschlusses vom 3. September 1869 auf Grund der §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Kompetenz-Konflikt erhoben und in Folge dessen das weitere Prozeßverfahren einstweilen eingestellt.

Die Parteien und die Ressort-Minister haben sich über den Kompetenz-Konflikt nicht erklärt.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg erachtet denselben für unbegründet, indem es zwar zugiebt, daß die §§. 78 ff. a. a. O. auch auf Gemeindesteuern zu beziehen seien, aber dafür hält, daß der Rechtsweg nur dann ausgeschlossen sein könne, wenn der Kläger seine Klage auf Befreiung gegen die Aufsichtsbehörde, welche für Aufbringung und Vertheilung der Steuer amtlich Sorge zu tragen habe, nicht aber, wenn er, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Klage gegen die anderweit Verpflichteten gerichtet habe. Das Gericht beruft sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht auf das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 174).

Das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg erachtet dagegen den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und den Kompetenz-Konflikt für begründet, indem es die Befugniß der politischen Gemeinden, die Schulunterhaltungs-Last den Schulgemeinden ab- und selbst zu übernehmen, anerkennt und die allseitige Beurtheilung der Zulässigkeit und Rechtsbeständigkeit solcher Gemeinde-Beschlüsse ausschließlich den Königlichen Regierungen als den Kommunal-Aufsichtsbehörden vindizirt.

Dieser Auffassung ist, als auch für den vorliegenden Fall maaßgebend, beizupflichten und demgemäß der Kompetenz-Konflikt aufrecht zu erhalten.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist von dem Gerichtshof in mehreren Fällen — vergl. Just.-Minist.-Bl.

Digitized by Google

von 1856 S. 383, von 1860 S. 322 und von 1865 S. 275 ff., insbesondere S. 279, — anerkannt, daß Stadt- und Landgemeinden, letztere in den, §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) vorgeschriebenen Formen befugt sind, die Unterhaltung ihrer Elementarschulen den nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichteten, mit der politischen Gemeinde nicht identischen Schulsozietäten ab- und auf Kämmerei- resp. Kommunalfonds zu übernehmen. Macht eine Gemeinde von dieser Befugniß Gebrauch, und ist der Beschluß von der Kommunal-Aufsichtsbehörde genehmigt, so sind damit die Schulabgaben Kommunalabgaben geworden. Letztere sind öffentliche Abgaben, und demzufolge ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu denselben nur unter den §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §§. 9 und 10 des die Erweiterung des Rechtsweges betreffenden Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) — angegebenen Voraussetzungen zulässig, wie dies der Gerichtshof ebenfalls in konstanter Praxis angenommen hat. Vergl. u. A. das Erkenntniß vom 30. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 107 ff.) — und die daselbst S. 108 allegirten Präjudikate.

Im vorliegenden Fall hat die verklagte politische Gemeinde einstimmig, und zwar nach Ausweis des über die Verhandlung in der Gemeinde-Versammlung am 10. April 1867 aufgenommenen Protokolls auf Anregung des Kreis-Landraths und der Königlichen Regierung in Magdeburg beschlossen, an Stelle der Schulgemeinde die Unterhaltung des ganzen Schulsystems von Klein-O. zu übernehmen. Die Königliche Regierung hat, wie Kläger selbst angiebt, diesen Beschluß genehmigt; es liegt kein Grund vor, in Zweifel zu ziehen, daß sie diese Genehmigung in ihrer Eigenschaft als Kommunal-Aufsichtsbehörde ertheilt hat. Demzufolge ist die vorliegende Klage nicht als eine auf Befreiung von Schulabgaben, insbesondere von Schulbaukosten, vielmehr lediglich als eine auf Befreiung des Klägers von öffentlichen Abgaben gerichtete anzusehen.

Es fragt sich demnach nur, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach den oben angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg behufs der Befreiung von öffentlichen Abgaben gestattet ist. Diese Frage ist zu verneinen. Der Kläger gründet seinen Antrag weder auf ein Privilegium, noch auf Verjährung oder Prägravation, noch behauptet er, daß die Forderung bereits früher getilgt sei, noch daß sie auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe. Kläger behauptet nur, die verklagte politische Gemeinde sei nicht befugt, die Unterhaltung des Schulsystems zu übernehmen, resp. sie dadurch auch auf die Forensen auszudehnen, und der Gemeindebeschluß sei für ihn nicht verbindlich, weil er zu der Gemeinde-Versammlung, welche denselben gefaßt habe, nicht eingeladen sei. Das aber sind Momente, welche ausschließlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen und deren Würdigung bei der Prüfung und Genehmigung des Gemeinde-Beschlusses allein den Kommunal-Aufsichtsbehörden zusteht. Glaubte der Kläger, den von der Königlichen Regierung genehmigten Beschluß aus den angegebenen Gründen anfechten zu können, so mußte er den Weg der Beschwerde bei den vorgesetzten Kommunal-Aufsichts-Instanzen betreten. Der Rechtsweg ist ihm verschlossen, da seine Angriffe gegen die Zulässigkeit und Verbindlichkeit des Gemeinde-Beschlusses, wie vorstehend dargethan worden, der richterlichen Beurtheilung nicht unterliegen.

Wenn endlich das Königliche Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg den Rechtsweg in dieser Sache um deswillen für zulässig erachtet, weil die Klage nicht gegen die Aufsichtsbehörde, welche für Aufbringung und Vertheilung der Steuer amtlich Sorge zu tragen habe, sondern gegen die anderweit Verpflichteten gerichtet sei und sich dieserhalb auf den hiermit übereinstimmenden, in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 174 ff.) ausgesprochenen Grundsatz beruft, so übersieht dasselbe, daß dieser auch anderweit von dem Gerichtshof angenommene Grundsatz nur auf solche Fälle Anwendung findet, in welchen die Schulbaulast von den Schulsozietäten zu tragen ist, nicht aber auf solche Fälle, in welchen, wie vorliegend, die gesammte Unterhaltung der Schule, also auch die Schulbaulast von der politischen Gemeinde mittelst besonderen Gemeinde-Beschlusses übernommen worden ist und demzufolge die Bedürfnisse der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde, von den

Digitized by Google

Mitgliedern der letzteren zu bestreiten sind. In Fällen dieser Art ist der Anspruch an einen anderen Verpflichteten nur insofern denkbar, als eine falsche Repartition oder die Belastung des Einen mit der Beitragsquote eines Anderen behauptet wird, während im gegenwärtigen Prozesse nur von dem Repartitions-Modus die Rede ist.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4556. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Februar 1871. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Tribunals-Rath Rathmann zu Königsberg in Pr., und der Appellationsgerichts-Rath von Wulffen in Magdeburg sind als Kammergerichts-Räthe an das Kammergericht, und der Appellationsgerichts-Rath Hesse in Hamm in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Naumburg versetzt worden.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Direktor Rintelen in Bergen bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Kreisgerichts-Direktor Witholz in Schrimm,
der Staatsanwalt Eiteldinger in Bromberg, und
der Kreisgerichts-Rath Niederstetter in Oppeln bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Kreisgerichts-Rath Hinrichs in Halle a. d. S. bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Stettin bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Kreisgerichts-Rath von Gansauge in Delitzsch bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Stadtgerichts-Rath Fischer zu Königsberg in Pr., und
der Stadtgerichts-Rath Graf von Bredow in Berlin zu Tribunals-Räthen bei dem Tribunal zu Königsberg in Pr.

B. Bei den Stadtgerichten und den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Barbeleben in Unna ist zum Direktor des Kreisgerichts in Hagen ernannt.

Dem Stadtgerichts-Rath Friedrich hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Große in Meseritz,
der Kreisrichter Franke in Kosten,
der Kreisrichter Wölffel in Krotoschin, und
der Kreisrichter Krug in Rogasen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Stiebler in Samter an das Kreisgericht in Posen,
der Kreisrichter Brauer in Schönau an das Kreisgericht in Striegau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Volkenhayn,
der Kreisrichter Gerloff in Meseritz an das Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Rathenow.

Digitized by Google

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Kreisrichter Coeler beim Kreisgericht in Thorn ist beim Sturm auf Villersexel in der Nacht vom 9. zum 10. Januar d. J. gefallen.

Der Kreisrichter Brenschedt in Bochum ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gerlach bei dem Kreisgericht in Iserlohn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Menden,

der Gerichts-Assessor Munk bei dem Kreisgericht in Birnbaum,

der Gerichts-Assessor Stiegert bei dem Kreisgericht in Schrimm, und

der Gerichts-Assessor Sprenkmann bei dem Kreisgericht in Schroda.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kligge in Paderborn ist die Erlaubniß zur Anlegung der Insignien des ihm vom Papste verliehenen Ritter-Ordens St. Gregor's ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Adamczyk in Glewitz, und

der Rechtsanwalt und Notar Schwing in Stralsund

sind gestorben.

D. Assessoren.

Der Referendarius Wagner ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden.

E. Unterbeamte.

Dem Boten, Exekutor und Gefangenwärter Favre in Saudau ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Januar 1871.

Eine Frauensperson, welche gewerbemäßig die Geschäfte einer Hebeamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet, ist nach §. 147 Nr. 1 der Bundes-Gewerbe-Ordnung zu bestrafen.

Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§. 1, 6, 29, 30, 53, 54, 147 Nr. 1 u. 3 (Bundes-Gesetzblatt S. 245).

In der Untersuchung wider die Wittwe B. zu T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Cöslin,

hat das Königliche Ober-Tribunal in den vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen in der Sitzung vom 9. Januar 1871 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 18. Juni 1870 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurück zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Beide Vorderrichter haben auf Grund des Geständnisses der Angeklagten, Wittwe B., thatsächlich festgestellt:

daß dieselbe, ohne approbirt zu sein und eine polizeiliche Konzession zu besitzen, seit Weihnachten 1869 in mehreren Fällen Hebeammen-Pfuscherei betrieben und dafür Geschenke als Belohnung angenommen hat.

Der Polizeirichter zu B. hat sie deshalb wegen Gewerbe-Kontravention aus den §§. 30 und 147 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt, das Appellations-

Digitized by Google

gericht zu Cöslin aber auf ihren Rekurs freigesprochen. Gegen dieses Erkenntniß hat der Ober-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und der Herr General-Staatsanwalt mit gleicher Ermächtigung die Entscheidung darüber durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen beantragt.

Der Ober-Staatsanwalt zu Cöslin sucht die Verletzung des §. 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 folgendermaßen auszuführen:

> mit Rücksicht auf die Ueberschrift zu §§. 29 ff. sei nach §. 30 Alin. 3 daselbst anzunehmen, daß Hebeammen zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen und der Strafvorschrift des §. 147 Nr. 1 somit unterliegen. Hätte sich der §. 30 nur auf Hebeammen beziehen sollen, welche sich als approbirte Hebeammen bezeichnen wollten, so wäre §. 29 der Ort dazu gewesen und insbesondere würde es nahe gelegen haben, solches wie bei den Aerzten auszudrücken. Dagegen finde sich die betreffende Vorschrift in einem neuen Paragraphen mit denjenigen über die Privat-Kranken- und Entbindungs-Anstalten zusammengestellt, und es spreche schon diese Absonderung von den Vorschriften über die Aerzte dafür, daß das Gesetz die durch Frauenspersonen gewerbsmäßig betriebene Geburtshülfe anders und selbstständig habe normiren wollen. Ebenso aber auch die Entstehungsgeschichte der §§. 29, 30. Nach §. 29 des Entwurfs hätten Aerzte ꝛc. einer Approbation bedurft, nach §. 30 desselben Heilgehülfen und Hebeammen eines Prüfungszeugnisses. Bei der zweiten Berathung habe §. 30 seine jetzige Fassung erhalten, und sei das Erforderniß des Prüfungszeugnisses nur der Heilgehülfen weggefallen. Hieraus gehe klar hervor, daß die Bestimmungen in Betreff der Aerzte im weiteren Sinne einerseits und diejenigen in Betreff der Heilgehülfen und Hebeammen andererseits aus einer völlig verschiedenen Beurtheilung entstanden und die Vorschriften über die Geburtshelfer in §. 29 auf die Leistung der Geburtshülfe durch Frauenspersonen unanwendbar seien. Insbesondere habe die Bestimmung in Betreff der Hebeammen im Entwurfe gerade so, wie jetzt im Gesetze, gelautet, obwohl die jetzige Bestimmung in Betreff der Aerzte im Entwurfe sich nicht vorgefunden, und es sei hiernach nicht anzunehmen, daß sich §. 30 auf diejenigen Frauenspersonen beziehen solle, welche sich für Hebeammen ausgeben. Endlich ließen sich auch innere Gründe für die Verschiedenheit der Behandlung der Geburtshülfe durch Männer oder Frauen anführen: denn Männer, welche nicht eine Approbation als Geburtshelfer besitzen, nähmen höchst selten, Frauen häufig geburtshülfliche Handlungen vor.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist der Angeklagten mitgetheilt und eine Beantwortung derselben mit dem Antrage, sie zu verwerfen, erfolgt.

Die wiederholte Prüfung des Unterschiedes, welchen die Gewerbegesetzgebung in Preußen stets zwischen Aerzten und Hebeammen gemacht und in die §§. 29 und 30 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 übertragen hat, führt jedoch zu der Ueberzeugung, daß die Anwendung der Bestimmungen über die Aerzte in §. 29 auf die Hebeammen unzulässig ist.

Schon das Edikt vom 28. Oktober 1810 §. 21 hielt in der Aufzählung der Gewerbe, zu deren Ausübung ein Nachweis über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften geboten war, die Aerzte und Wundärzte aller Art (Nr. 2) und die Hebeammen (Nr. 10) weit auseinander. Das Gesetz vom 7. September 1811 erforderte in §. 89 als Bedingung der Ausübung des Geschäftes von »Aerzten und Wundärzten aller Art«, Apothekern ꝛc. ein Zeugniß der Provinzial-Regierung, ließ aber in §. 90 den Hebeammen einen Gewerbeschein auf Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisphysikus ertheilen, und verlangte in §. 91 für Privat-Irren- und Krankenhäuser die Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements.

Nach §. 42 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bedurften Aerzte, Wundärzte ꝛc., Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privat-Krankenanstalten eine ministerielle Approbation, und erst nach Behandlung der Erziehungsanstalten und Baumeister (§§. 43, 44) werden in §. 45 hinter den Seeschiffern, Bauhandwerkern ꝛc. die Hebeammen in einem Satze mit den Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente zusammengestellt, und für alle ein Befähigungszeugniß der Regierung erfordert. §. 46 daselbst ertheilt den Ministerien die Befugniß, die in §. 44 und §. 45 genannten Gewerbetreibenden auch ungeprüft zu Gewerbehandlungen zuzulassen oder von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

Der §. 2 des sogenannten Nothgewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund vom 8. Juli 1868 ist hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Aerzten und Hebeammen zwar von keiner besonderen Bedeutung, hält

Digitized by Google

ihre Gewerbe aber doch auch auseinander unter den Ausnahmen von der Regel, daß es keines Befähigungsnachweises mehr für den Betrieb eines Gewerbes bedürfen solle. Wie dieser Paragraph auszuführen, blieb der neuen Gewerbe-Ordnung vorbehalten, und ist in den §§. 29 ff. derselben bestimmt. Aus derselben und ihrer unmittelbaren Entstehung erhellet nun unzweifelhaft, daß hier so wenig, wie in allen früheren Gewerbegesetzen, Aerzte einschließlich der Geburtshelfer einerseits und Hebeammen andererseits unter einen und den nämlichen Begriff gebracht, mit anderen Worten, daß die Hebeammen den in §. 29 gedachten Medizinalpersonen keineswegs gleich behandelt sind.

Der §. 29 des von der Bundes-Regierung vorgelegten Entwurfs unterschied sich im Eingange von §. 42 der Gewerbe-Ordnung von 1845 dadurch, daß er die Wundärzte, Augenärzte und Geburtshelfer gar nicht besonders erwähnte, und zwar weil man beabsichtigte, Approbationen für Spezialärzte nicht zu ertheilen (Motive S. 117). Die Geburtshelfer wurden also stillschweigend den »Aerzten« beigezählt und sollten einer Approbation auf Grund eines Nachweises ihrer Befähigung bedürfen.

Dagegen wurden die Hebeammen und die im Entwurfe daneben genannten Heilgehülfen, gleichwie die zuerst hinter §. 29 genannten Unternehmer von Krankenanstalten nicht zu den Aerzten gezählt, was in den Motiven zu §. 30 des Entwurfs ausdrücklich gesagt ist, und für sie erforderte man nur ein Prüfungszeugniß der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Die Vorrichtungen der Hebeammen und Heilgehülfen werden in den Motiven als einander ähnliche »Dienstleistungen« untergeordneter Art betrachtet, und von dem Begriffe der Geburtshelfer als Aerzte ausgeschlossen. Sie erfuhren, wie von jeher, eine andere Behandlung in der Gewerbe-Ordnung, sie blieben Gewerbetreibende außer den in §. 29 bezeichneten Medizinalpersonen, welcher die Geburtshelfer in einem engern technischen Sinne umfaßte. Hieran hat auch das Gesetz, indem es die Heilgehülfen strich, hinsichtlich der Hebeammen nichts geändert. Das Amendement, woraus der jetzige §. 29 entstanden ist (Aktenstück Nr. 86), kennzeichnete durch seine Parenthese die Geburtshelfer noch deutlicher, wie der Entwurf, als Aerzte, und die ganze Diskussion im Reichstage bewegte sich um diese allein zu den §§. 29 und 30; der Hebeammen wurde dabei gar nicht gedacht, und es fiel keinem der Redner ein, dieselben dem ärztlichen Stande beizuzählen, für welchen der ebengedachte Abänderungsantrag die Approbation in Wegfall bringen wollte, insofern die betreffenden Personen bei Ausübung der Heilkunde sich nicht als »Aerzte« (Wundärzte, Geburtshelfer ꝛc.) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichneten oder amtlich anerkannt werden sollten. Unter den »gleichbedeutenden Titeln« konnte man aber nicht die Bezeichnung »Hebeamme« verstehen, da der Abänderungsvorschlag lediglich den Artikel 29 betraf, von den Hebeammen aber erst in Artikel 30 und erst hinter den Unternehmern von Krankenanstalten ꝛc. die Rede war und dessen Bestimmung über die Hebeammen mit keiner Silbe bemängelt wurde (Aktenstück 86 und stenographischer Bericht S. 346).

Die Frage, ob man nach Abänderung des §. 29 des Entwurfs nicht auch den §. 30 desselben hinsichtlich der Hebeammen folgerichtig hätte ändern sollen, hat das Richteramt nicht zu untersuchen: genug, daß letzterer (abgesehen von der Auslassung der Heilgehülfen) nicht abgeändert worden und keine Andeutung darüber zu finden ist, daß die Faktoren der Gesetzgebung denselben ändern wollten. Die Folgerung: weil nach §. 29 die Heilkunde durch Aerzte einschließlich der Geburtshelfer ohne Approbation ausgeübt werden kann, wenn sie sich den Titel »Arzt« nur nicht beilegen, so muß auch das Gewerbe der Hebeammen ohne Prüfungszeugniß nach §. 30 ausgeübt werden dürfen, ist vom Gesetzgeber nicht gezogen worden und beruht keineswegs auf logischer Nothwendigkeit.

Denn es lassen sich sehr wohl Gründe denken, weshalb das Gesetz keinen Unterschied zwischen Frauen macht, welche gewerbsmäßig Hebeammendienste verrichten, d. i. thatsächlich Hebeammen sind und sich nur nicht selbst geradezu so nennen, und zwischen solchen, die sich so nennen, gleichwohl die Bestimmung des §. 29 hinsichtlich der Aerzte getroffen hat.

Da die ganze Geschichte der Gewerbegesetzgebung die Gleichstellung der Aerzte und Hebeammen von sich gewiesen hat, so läßt sie sich aus §. 29 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung unmöglich in den §. 30 hineintragen. Schlechterdings unstatthaft ist die Annahme, als hätten Bundesregierung und Reichstag bei der Diskussion und Sanktion des §. 30 unabsichtlich vergessen, die beschlossene Aenderung des §. 29 auf die Hebeammen auszudehnen, während doch beide Paragraphen speziell ins Auge gefaßt und die Heilgehülfen aus §. 30 entfernt wurden.

Das Belassen des Wortlautes und des damit verbundenen Sinnes des Entwurfs hinsichtlich der Hebeammen darf nur als ein von den Gesetzgebern gewolltes angesehen werden, wobei von den Betheiligten

Digitized by Google

alle Konsequenzen für und wider wohl erwogen wurden, keinesfalls aber dem Richteramte das Ermessen übrig blieb, ob der §. 30 nach Abänderung des §. 29 auch abzuändern oder daran festzuhalten sei, wie der Gesetzgeber daran festgehalten hat.

Der Vorderrichter bezieht sich zwar auch auf §. 11, allein der hier ausgesprochene, den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nachgebildete (Motive S. 114) allgemeine Satz: das Geschlecht begründe in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied, würde durch die speziellen Vorschriften der §§. 29 und 30 eine Beschränkung erleiden, wenn er nicht schon gemäß §. 6 auf die Ausübung der Heilkunde unanwendbar wäre. Das Nämliche gilt von der Regel der Gewerbefreiheit, welche §. 1 aufstellt.

Wie nach der bisherigen Ausführung in §. 29, so können auch in §. 147 Nr. 3 unter den »Aerzten« (ꝛc. »Geburtshelfern«) die Hebeammen nicht mit verstanden sein, und schon bei Vergleichung des Wortlautes der §§. 29 und 147 Nr. 3 ergiebt sich, daß diese Strafbestimmung nur dem §. 29, nicht auch dem §. 30. entsprechen soll, wie sie auch erst und nur in Folge der Abänderung des Entwurfs des §. 29 entstanden ist (vergl. §. 163 des Entwurfs).

Dagegen sind unter den Genehmigungen oder Bestallungen in §. 147 Nr. 1 allerdings auch die Prüfungszeugnisse der Hebeammen in §. 30 *nach* wie *vor* der Abänderung des §. 29 des Entwurfs begriffen. Daß sie gemäß dem Entwurfe (§. 163 Nr. 1) dazu gehörten, ist nicht zu bezweifeln, wie auch die Anwendbarkeit des §. 177 der Gewerbe-Ordnung von 1845 auf die in §. 45 daselbst genannten Gewerbe einschließlich der Hebeammen, in Konkurrenz mit dem für Norddeutschland nunmehr aufgehobenen §. 199 des Preußischen Strafgesetzbuchs, nicht zweifelhaft war; die Abänderungen der §§. 29 und 163 des Entwurfs im Reichstage (§§. 29 und 147 des Gesetzes) berührten aber, wie gezeigt worden, den §. 30 eben so wenig in Betreff der Hebeammen wie der Unternehmer von Privat-Krankenanstalten.

Nur die Aerzte, welche nach §. 163 Nr. 1 des Entwurfs bestraft werden sollten, wenn sie die in §. 29 des Entwurfs vorgeschriebene Approbation nicht erworben hätten, erforderten nach Abänderung des entworfenen §. 29 die neue Strafandrohung in §. 147 Nr. 3 des Gesetzes. Denn ungestraft dürfte Niemand bleiben, der eine der unter Nr. 2 Th. II. Tit. II. (§§. 29 ff.) der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Genehmigungen nicht erlangt hatte, da die Strafbestimmungen in Titel X. selbstverständlich zur Perfektion und Sicherstellung der vorhergeschickten Vorschriften gehörten und deshalb auch in §. 6 nicht ausdrücklich erwähnt worden sind.

Sich Hebeamme zu nennen, wenn man thatsächlich das Hebeammengeschäft besorgt, wurde nirgends verboten, und die Urheber der Abänderung des §. 29 des Entwurfs mochten es gar nicht angemessen finden, die Bezeichnung »Hebeamme« als einen Titel in Parallele mit dem Titel »Arzt« zu stellen; was §. 30 gebietet, ist die Erlangung eines Prüfungszeugnisses für diejenigen Frauen, welche aus der beschränkten Hülfeleistung bei normalen Geburten, wobei es der Kunst und Wissenschaft eines Arztes nicht bedurfte, ein Gewerbe machen wollten; was §. 163 Nr. 1 des Entwurfs unter das Verbot stellte und §. 147 Nr. 1 des Gesetzes verbietet, ist unter Anderm eben die Ausübung dieses Gewerbes ohne Prüfungszeugniß.

Die Zurechnung der Prüfungszeugnisse der Hebeammen zu den »Genehmigungen« oder »Bestallungen« erhellet übrigens auch aus den §§. 53 und 54 daselbst.

Der Vorderrichter hat also die §§. 30 und 147 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 unrichtig ausgelegt, und sein Erkenntniß unterliegt daher der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden, da es vorerst noch der thatsächlichen Prüfung bedarf, ob die Angeklagte *gewerbemäßig* Geschäfte der Hebeamme verrichtet habe.

Denn andernfalls würden die Bestimmungen der §§. 30 und 147 der Gewerbe-Ordnung außer Betracht bleiben.

Ob.-Trib. Nr. $\frac{2/70.}{338.}$ Crim. Pl.

I. 455. H. 4.

Digitized by Google

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1870.

Wenn eine Dorfstraße der Reparatur bedürftig und die Ausbesserung nach einem von der Polizeibehörde genehmigten Plane ausgeführt worden ist, so ist eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 4 (Ges.-Samml. S. 192).
Erkenntniß vom 4. Juli 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 225).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Quedlinburg modo dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbauers und Zimmermanns Gottfried L. in T., Klägers und Appellaten,
wider
den Mühlenbesitzer Karl B. daselbst, Verklagten und Appellanten,
betreffend die Abänderung einer Wege-Anlage,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mühlenbauer L. besitzt in T. ein Grundstück an der Dorfstraße; Haus, Hof und Garten liegen auf der einen Seite und ein größerer Garten auf der anderen Seite dieser Straße, wo sich zugleich, ungefähr parallel mit der Straße, der Mühlengraben des Mühlenbesitzers B. hinzieht. Die gedachte Dorfstraße ist in den Jahren 1866 und 1867 durch Schüttungen um etwa 2½ Fuß auf Veranlassung des B. erhöhet, und bei dieser Gelegenheit ist der in den Mühlengraben sich ergießende Weiberbach, welcher früher seinen Lauf zwischen der Dorfstraße und dem größeren L.'schen Garten hatte und, letzteren durchschneidend, in den Mühlengraben mündete, weiter oberhalb abgedämmt und mittelst eines Durchstiches direkt in den Mühlengraben geführt worden. Der Kläger L. findet sich durch diese Einrichtung in seinen Rechten mehrfach gekränkt; die Gartenthüren, welche sich nach der Dorfstraße hin bewegen, sollen wegen des erhöhten Terrains nicht mehr völlig zu öffnen sein; das von der erhöheten Straße abfließende Wasser soll den Garten bei Regengüssen Ueberschwemmungen aussetzen, während die Benutzung des Weiberbaches, welcher früher den Garten durchschnitt und worin L. selbst einen Fischkasten gehabt haben will, demselben entzogen worden. Es ist deswegen auf Wiederherstellung des früheren Zustandes geklagt worden.

Der Klage wurde zunächst bloß der Einwand entgegengesetzt, daß ein gerichtliches Verfahren unzulässig sei, weil die Dorfstraße, welche sich in einem höchst traurigen Zustande befunden und einer Reparatur nothwendig bedurft habe, von dem Verklagten nach dem von der vorgesetzten Instanz genehmigten Plane in besseren Stand gesetzt worden, eine Abänderung der nach polizeilicher Anordnung ausgeführten Wegebesserung aber im Wege Rechtens nicht verlangt werden könne.

Durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Quedlinburg vom 21. Januar 1868 (insinuirt den 14. Mai dess. Jahres) wurde der Einwand der Inkompetenz verworfen und hiergegen zwar die Appellation angemeldet, dieselbe indeß bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt nicht eingeführt, so daß das erste Erkenntniß rechtskräftig geworden. Darauf ist das Verfahren fortgesetzt und nach einer weitläufigen Beweisaufnahme von dem Kreisgericht in Quedlinburg unter dem 7. Dezember 1869 erkannt:

daß der Verklagte schuldig, den (in Rede stehenden) Fahrweg in den früheren, vor der vom Verklagten in den Jahren 1866 und 1867 bewirkten Aufschüttung bestandenen Zustand zu versetzen, dergestalt, daß dieser Weg mit dem Terrain der klägerischen Grundstücke wieder au niveau zu

Digitized by Google

liegen kommt und von demselben Wasser nicht auf die bezeichneten Grundstücke abfließen kann, die beiden Thüren der gedachten Gärten nach dem Fahrwege zu wieder, wie früher, geöffnet werden können, Verklagter auch schuldig, unter Beseitigung des (oberhalb angebrachten) Durchstiches den früheren Lauf des Weiberbaches, wie er vor der von ihm bewirkten Ableitung war, und dessen früheren Abfluß durch den größeren Garten des Klägers, sowie die daselbst bestandene Einmündung in den Mühlengraben wieder herzustellen.

Gegen dieses Erkenntniß ist rechtzeitig die Appellation eingelegt und, während die Sache bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt schwebte, von der Regierung zu Magdeburg der Kompetenz-Konflikt erhoben. Zur Begründung des Konflikts wird angeführt, die Dorfstraße in T. habe nothwendig einer Reparatur bedurft, zu deren Ausführung sich der B. bereit erklärt und, nachdem, Ausweise der landräthlichen Akten, ein Situations- und Nivellements-Plan nebst Kostenanschlag angefertigt und zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden, sei unter dem 30. Juli 1867 die Genehmigung zur Ausführung resp. Vollendung der projektirten Arbeiten unter der Bedingung ertheilt:

1) daß B. den Bau auf seine Kosten ausführe und für ewige Zeiten nach den Anforderungen, welche die Polizeibehörde an die ordnungsmäßige Unterhaltung öffentlicher Straßen zu stellen berechtigt sei, unterhalte;
2) daß das auf den Bau der Straße verwendete Material sofort in das Eigenthum der Gemeinde (welcher der Weg gehört) übergehe und eine Veränderung der Straße nur mit Genehmigung der Polizeibehörde statthaft sein solle;
3) daß, insoweit durch den Ausbau der Straße Privatrechte berührt resp. beeinträchtigt werden, der B. die nach den Gesetzen zulässigen Ansprüche auf Entschädigung u. s. w. Namens der Gemeinde zu befriedigen habe.

Das Appellationsgericht zu Halberstadt bemerkt, nach dieser Verfügung, welche die durch den Verklagten bewirkte Verbesserung der Dorfstraße, als eine auf Anordnung der Polizeibehörde getroffene Einrichtung charakterisire und welche zugleich jede künftige Veränderung von einer Genehmigung der Polizeibehörde abhängig mache, könne die Natur der in Rede stehenden Anlage als einer auf Anordnung der Polizeibehörde beruhenden, nicht bezweifelt werden. Und da die polizeilich getroffene Einrichtung durch eine Verurtheilung des Verklagten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes geradezu würde vereitelt werden, so wird dahin sentirt, daß der Kompetenz-Konflikt als wohlbegründet müsse anerkannt werden.

Dieser Ansicht muß lediglich beigetreten werden. Allerdings ist durch ein rechtskräftiges Urtheil die Kompetenz der Gerichte bereits anerkannt; allein da dieses Urtheil nur über die Präjudizial-Einrede entscheidet und ohne Zuziehung der Verwaltungsbehörde ergangen ist, so steht dasselbe nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht im Wege. Zur Begründung der Kompetenz der Gerichte wird in dem betreffenden Erkenntniß des Kreisgerichts zu Quedlinburg angeführt, es sei evident, daß der Kläger nur seine verletzten Privatrechte verfolge, und deswegen sei das Gericht zur Entscheidung der Sache kompetent; auch habe die Verwaltungsbehörde die Ansprüche des Klägers so wenig als ihrer Entscheidung unterliegend bezeichnet, daß vielmehr dem B. die Befriedigung von Privat-Entschädigungs-Ansprüchen ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden. Dabei ist jedoch übersehen, daß nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) wegen des durch eine polizeiliche Verfügung erfolgten Eingriffs in Privatrechte, jederzeit nur die Klage auf Entschädigung, nicht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, zulässig ist.

In der Erwiederung auf den Kompetenz-Konflikts-Beschluß wird besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Polizeibehörde, wenn auch die Wege-Anlagen unter ihrer Aufsicht ständen, dennoch unter keinen Umständen die Befugniß habe, den Lauf eines Privatflusses, wie hier des Weiberbachs, in der Art zu verändern, daß Grundstücke, zwischen welchen derselbe früher sein Bett hatte, von demselben nicht mehr berührt werden. Allein die Ableitung des Weiberbachs vermöge eines oberhalb der klägerischen Grundstücke angebrachten Durchstichs bildet einen Theil der Wege-Anlage und beruht unter allen Umständen auf der Ganzheit der polizeilichen Anordnung.

Es kommt nicht selten vor, daß bei Wege-Anlagen die Wasser-Abflüsse eine andere Richtung erhalten müssen. In wie fern zu einer derartigen Einrichtung im vorliegenden Falle hinreichende Veranlassung vorhanden war, stand zur Erwägung der Administrativ-Behörde; es hätte, wenn dies nicht der Fall war, nur

Digitized by Google

im Wege der Administrativ-Instanzen Remedur getroffen werden können; der richterlichen Kognition steht die ergangene polizeiliche Verfügung, gegen welche nicht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern nur auf Entschädigung geklagt werden kann, entgegen.

Schließlich wird von dem Kläger in der Erwiederung auf den Kompetenz-Konflikts-Beschluß die Sache von dem Gesichtspunkte aufgefaßt, daß überhaupt nicht von einer im Interesse der Gemeinde vorgenommenen Anlage, sondern nur von einer von dem Verklagten zu seinem eigenen Nutzen getroffenen Einrichtung die Rede sei. Dabei wird der Unterschied zwischen polizeilicher Anordnung und bloßer obrigkeitlicher Genehmigung hervorgehoben und mit Rücksicht auf die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1863 (Just. Min. Bl. S. 225) ausgeführt, daß gegen eine nicht angeordnete, sondern bloß genehmigte Wege-Anlage der Rechtsweg zugelassen werden müsse.

In jenem im Jahre 1863 entschiedenen Falle war von den Inhabern einer Privat-Chaussee gegen die Ueberbrückung des Chausseegrabens durch andere Privatpersonen, welche dadurch die Einmündung eines von ihren Grundstücken auf die Chaussee führenden Weges bezweckten, protestirt worden. Allerdings lag nun dieser letztere Weg in dem neuen Bebauungsplan von Berlin, war aber noch keineswegs eine öffentliche Straße, und der Rechtsweg ist in jenem Erkenntnisse zugelassen, weil ausdrücklich nur noch von einer polizeilichen Genehmigung die Rede war. Es war von einer allerdings in Aussicht genommenen, aber noch keineswegs als solche in Ausführung gebrachten öffentlichen Wege-Anlage die Rede, und das Erkenntniß hat sich am Schlusse ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die ganze Lage der Sache sich ändern werde, sobald die Polizeibehörde die Erhaltung der in Rede stehenden Ueberbrückung im öffentlichen Interesse anordne.

Die Verschiedenheit dieses Falles von dem vorliegenden liegt auf offener Hand. Dort war von einer in Aussicht genommenen Wege-Anlage, hier dagegen ist von der Veränderung einer anerkannt im Eigenthum der Gemeinde befindlichen Dorfstraße die Rede; ja es ist sogar die Anordnung getroffen, daß das von dem Privat-Unternehmer verwendete Material in das Eigenthum der Gemeinde falle. Die Analogie, auf welche sich der Kläger zur Entkräftung der für den Kompetenz-Konflikt angeführten Gründe bezieht, ist daher in keiner Weise zutreffend.

Der Kompetenz-Konflikt hat deswegen, wie geschehen, als wohlberechtigt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4563. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Februar 1871. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Appellationsgericht.

Der Kreisgerichts-Direktor Thewalt in Dillenburg ist zum Ober-Appellationsgerichts-Rath ernannt worden.

B. Obergerichte im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Dr. Willemer in Stade ist gestorben.

C. Bei den Kreis- und Amtsgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath von Bismarck in Flatow bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Staatsanwalt Thilo in Glatz bei dem Kreisgericht in Delitzsch.

Dem Kreisgerichts-Rath Börstinghaus in Bochum ist die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem dortigen Kreisgericht übertragen.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Steinberg in Pförten an das Kreisgericht in Calbe a. d. Saale, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Acken, und
der Kreisrichter Kerklau in Hattingen an das Kollegium des Kreisgerichts in Bochum.

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Kreisrichter Kurreck aus Mohrungen ist in Folge der bei dem Sturm auf Villersexel erhaltenen Wunden, und
der als Freiwilliger im 2. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11 eingetretene Amtsrichter Jaspersen aus Apenrade in Folge der bei le Mans erhaltenen Wunden
gestorben.

Der Gerichts-Assessor Rumpff in Plettenberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen, ernannt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:
der Staats-Prokurator Mühlinghaus in Saarbrücken, und
der Staats-Prokurator Werner in Simmern
an das Landgericht in Coblenz.

Der Landgerichts-Assessor Massau in Saarbrücken ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Johannisburg ist unter Belassung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg an das Kreisgericht in Lötzen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden;

dem Rechtsanwalt Türk in Schlüchtern ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Salmünster gestattet.

Der Advokat Augspurg in Soltau ist zugleich zum Notar im Bezirk des Obergerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soltau, ernannt worden.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Haese in Heydekrug ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schloßmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Reichau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius Weidlich im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Dr. Kolkmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

G. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Taegen in Carthaus ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Januar 1871.

Das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden ohne Gewerbeschein ist auch nach Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung als Gewerbesteuer-Vergehen zu bestrafen.

Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §§. 5, 7 (Ges.-Samml. S. 125).
Allerh. Order vom 8. Dezember 1843 (Ges.-Samml. von 1844 S. 15).
Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§. 44, 55 (Bundes-Gesetzblatt S. 256).

In der Untersuchung wider den Kaufmann T. in A. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts daselbst,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 12. Januar 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 7. Juli 1870 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurück zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Königliche Kreisgericht zu Meschede hat den Angeklagten durch Erkenntniß vom 28. April 1870 auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß er im Frühjahre 1869 außerhalb seines Wohnortes im Umher-

Digitized by Google

ziehen Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden nach vorgelegten Mustern gesucht und keinen Gewerbeschein zum Nachsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen gelöst habe, aus den §§. 5 und 26 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu einer Geldstrafe von 64 Thlr. als dem vierfachen Betrage der Jahressteuer, event. zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, das Königliche Appellationsgericht aber abändernd auf Freisprechung erkannt, weil nach der Kabinets-Order vom 8. Dezember 1843 Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden verboten gewesen seien, also auch keine Gewerbescheine darauf hätten gelöst werden können, und die allein übrig gebliebene Polizei-Kontravention durch die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (§. 44) zu einer erlaubten Handlung geworden. Die gegen dieses Urtheil von dem Ober-Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Die ganze Deduktion des Appellationsrichters beruht auf einer unrichtigen Schlußfolgerung.

Richtig ist zwar, daß nach der Kabinets-Order vom 8. Dezember 1843 Gewerbescheine auf Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden nicht ertheilt werden konnten, allein dies war nicht erst eine Folge der Kabinets-Order, sondern die Gewerbescheine wurden schon vorher und überhaupt nicht auf gewisse Personen oder Stände, wobei hausirt werden sollte, sondern auf einen gewissen Gewerbebetrieb im Umherziehen, beziehungsweise den Hausirhandel mit gewissen Waaren, ausgestellt. §. 8 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824.

Wer im Umherziehen Waarenbestellungen suchen will, ist in der Regel steuerpflichtig und muß in Gemäßheit des §. 21 a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und der §§. 5 und 7 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 einen Gewerbeschein lösen. Die Kabinets-Order vom 8. Dezember 1843 enthielt nun sowohl für solche, welche einen Gewerbeschein behufs des Suchens von Waarenbestellungen gelöst hatten, als für Andere, die keinen gelöst hatten, das Verbot, bei Nicht-Gewerbetreibenden die Bestellungen zu suchen.

Die Uebertretung dieses Verbotes sollte jedoch unter keinen Umständen dahin führen, daß der betreffende Hausirer steuerfrei und die Umgehung der Steuer straflos wurde; die Lage desjenigen, welcher ohne den Besitz eines Gewerbescheins bei Nicht-Gewerbetreibenden Waarenbestellungen suchte, war vielmehr analog dem Hausirer mit Waaren, auf welche nach §. 14 des Regulativs oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. der Kabinets-Order vom 12. Januar 1833 (Ges.-Samml. S. 22), keine Gewerbescheine ausgefertigt werden durften. Nach der vorderrichterlichen Ausführung hätte derselbe straffrei sein müssen. Der §. 26 des Regulativs bestimmt aber in seinem zweiten Satze ausdrücklich das Gegentheil: auch wer hausirend Waaren, auf welche er gar keinen Gewerbeschein erlangen konnte, bei sich führt, verfällt in die Steuerstrafe für das Gewerbe im Umherziehen; die konkurrirende Uebertretung des gewerbepolizeilichen Verbotes soll ihn aber nicht besser stellen, als er gestellt sein würde, wenn er mit erlaubten Waaren ohne Gewerbeschein hausirte.

Die Kabinets-Order vom 8. Dezember 1843 änderte nichts an diesem Grundsatze, sondern wandte denselben auch auf die darin ausgesprochenen neuen Verbote, Waarenbestellungen bei Nicht-Gewerbetreibenden zu suchen (Nr. 1) und Waaren statt Proben oder Muster mitzuführen (Nr. 2) an, indem in Nr. 3 die Strafe von 48 Thlr. auch denjenigen (Nr. 1) angedroht wird, welche einen Gewerbeschein besitzen, wie Hausirer ohne Gewerbeschein die nämliche Strafe von 48 Thlr. als dem vierfachen Betrage der damaligen Jahressteuer im höchsten Satze schon nach §. 26 des Hausir-Regulativs (vergl. Beilage B. lit. L. zum Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 und §. 5 des Regulativs vom 4. Dezember 1836, Ges.-Samml. S. 13) zu erleiden hatten und auch fortan erleiden, sowie daneben die Steuer nachzahlen mußten. Nr. 3 der Kabinets-Order bezweckte also keineswegs, Hausirer von der Pflicht, einen Gewerbeschein zu lösen, oder von der Strafe der Umgehung der Steuerpflicht zu befreien, und konnte dies nicht bezwecken, ohne mit dem Prinzip der §§. 26 und 27 des Regulativs (vergl. das Reskript des General-Direktors der Steuern vom 1. April 1823) in Widerspruch zu gerathen, welches den guten Grund für sich hat, daß dem Gewerbebetriebe im Umherziehen mit Umgehung der Steuer reiche Gelegenheit geboten worden wäre, wenn man denselben in irgend einer Weise Leuten gestattet hätte, die keinen Gewerbeschein besaßen, sei es, daß sie einen solchen zu einem von ihnen beabsichtigten Gewerbebetriebe gar nicht erlangen oder im Gegentheil sogar steuerfrei erlangen konnten (Kabinets-Order vom 31. Dezember 1836, Ges.-Samml. von 1837 S. 13). Hat demnach nicht die Kabinets-Order vom 8. Dezember 1843, sondern die Steuergesetzgebung die Strafbarkeit des Hausirens ohne Gewerbeschein bei Nicht-Gewerbetreibenden wie Gewerbetreibenden begründet, so kann von dem

Digitized by Google

Wegfalle die Strafbarkeit des Angeklagten durch §. 44 und §. 55 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung keine Rede sein.

Denn diese Gewerbe-Ordnung läßt die Steuergesetze gänzlich unberührt, wie in den Motiven der Bundesregierung zu Titel III. hervorgehoben, und aus §. 5 derselben wie aus den Schlußbestimmungen der §§. 58, 147 im vorletzten Satze und §. 148 zu ersehen ist. Vollends ist nicht erkennbar, wie der vom Vorderrichter citirte §. 44 den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, die hiernach bestehende Steuerpflicht des Angeklagten und die Strafbarkeit der Umgehung derselben, hätte berühren und letztere aufheben können, weil er etwa nur bei Nicht-Gewerbetreibenden Waarenbestellungen suchte, und andere Fälle nicht konstatirt sind. Soweit er nach derselben die Steuer für das Suchen von Waarenbestellungen im Umherziehen vor dem Erlasse der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung zu entrichten hatte, ist er durch diese davon sicher nicht befreit worden.

Demnach mußte das angegriffene Erkenntniß wegen unrichtiger Anwendung der mehrgenannten Gewerbe-Ordnung vernichtet und, da der Appellationsrichter die erstrichterliche thatsächliche Feststellung seiner Prüfung nicht unterzogen hat, die Sache an denselben zurückverwiesen werden.

Ob.-Trib. Nr. 363/70. Crim. II.
I. 402. Steuersachen 9. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. März 1871. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Orden-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath Dr. Falk ist zum Geheimen Ober-Justizrath, und
der Kammergerichts-Rath Hertz zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium
ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Goetze in Frankfurt a. d. O. ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juni d. J. ab ertheilt.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Präsidenten des Gesammt-Obergerichts in Meppen, Obergerichts-Direktor Kannengießer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse verliehen.

D. Bei den Kreis- und den Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Thiel in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juni d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Müller in Schrimm an das Kreisgericht in Posen,
der Kreisrichter Libawski in Rybnik an das Kreisgericht in Brieg,
der Kreisrichter Mohr in Schwedt a. d. O. an das Kreisgericht in Graudenz,
der Kreisrichter Gürich in Darkehmen an das Kreisgericht in Ragnit, und
der Friedensrichter Arets in Düren an das Friedensgericht Nr. II. in Aachen.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schulze in Angerburg ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Döhring in Frankenstein ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar zum 1. April d. J. ertheilt.

Die Stelle in Frankenstein, sowie die durch die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Schoerke erledigte Stelle bei dem Kreisgericht in Spandau (Just.-Minist.-Bl. von 1870 S. 355) werden nicht wieder besetzt.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Weidlich ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1871, — betreffend die rechtzeitige Erklärung über einen in der Appellations-Instanz zugeschobenen Eid.

Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 5 Nr. 2 (Ges.-Samml. S. 302).

a. Plenarbeschluß.

Wenn der Appellant in der Appellations-Rechtfertigungsschrift dem Gegner über eine von demselben bereits früher bestrittene Thatsache den Eid zugeschoben, und der mit der Beantwortung jener Schrift präkludirte Appellat im Audienztermin den Eid angenommen hat, der Appellationsrichter aber hiernächst ausspricht, daß Appellat sich nicht rechtzeitig über den Eid erklärt habe, und deshalb in contumaciam pro jurare nolente, jene Thatsache somit für feststehend zu erachten sei, so ist von dem Richter zweiter Instanz ein falsches Präjudiz im Sinne des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zur Anwendung gebracht worden.

Angenommen im Plenum am 16. Januar 1871.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Königliche Ober-Tribunal ist heute zu einer Plenar-Versammlung berufen worden. Veranlassung hat ein Beschluß des vierten Senats des Kollegiums gegeben, der in der Nichtigkeits-Beschwerdesache des Bauergutsbesitzers Friedrich Sch. wider Johann Georg Sch. einen bisher befolgten Grundsatz aufzugeben sich bestimmt hat.

In diesem Rechtsstreite war von dem durch das erste Erkenntniß abgewiesenen Kläger in der Appellations-Rechtfertigung dem Verklagten über eine schon in erster Instanz behauptete und dort bereits vom Verklagten bestrittene Thatsache noch ein Eid angetragen worden; der Verklagte ließ sich mit der Beantwortung präkludiren, nahm bei der mündlichen Verhandlung diesen Eid an, das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor hielt dies aber nicht mehr für zulässig und verurtheilte den Verklagten nach dem Klageantrage, indem es ausführte: der Verklagte sei in contumaciam für einen solchen zu achten, der nicht schwören könne, oder wolle, weil er sich nicht rechtzeitig über den ihm in der Appellations-Rechtfertigung angetragenen Eid erklärt habe. Dies hätte nach §. 20 der Verordnung vom 21. Juli 1846 und §§. 44, 46 der Verordnung vom 1. Juni 1833 in der für die Einreichung der Appellations-Beantwortung gestellten Frist geschehen müssen.

In der gegen das zweite Erkenntniß erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde der Entscheidungsgrund des Appellationsrichters mit dem Vorwurfe angegriffen, daß durch denselben die wesentliche Prozeßvorschrift des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 verletzt sei, welche es nämlich für eine solche Verletzung erklärt:

> wenn in den Fällen, in denen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist.

Der vierte Senat hält diesen Angriff für begründet.

Denn der in der Appellations-Rechtfertigung deferirte Eid betreffe keine neue Thatsache, sondern sei nur ein neues Beweismittel für eine schon in erster Instanz bestrittene Thatsache, und die Präklusion mit der Appellations-Beantwortung habe daher dem Appellaten nicht die Befugniß entzogen, den angetragenen

Digitized by Google

Eid im nächsten Audienztermin zu acceptiren; die bereits bestrittene Thatsache habe nicht mehr in contumaciam für zugestanden angesehen werden können, es handle sich nur um das Beweisverfahren, und in Beziehung auf dieses sei der Präklusion mit der Appellations-Beantwortung keine andere Wirkung beigelegt, als die: daß die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren gingen, nach den oben schon angeführten Gesetzstellen. Dieses Präjudiz hätte daher in dem vorliegenden Falle nur Anwendung finden dürfen, und der Richter zweiter Instanz habe an Stelle dieses, ausdrücklich angedrohten, besonderen Präjudizes ein anderes angewendet, mithin gegen §. 5 Nr. 2 a. a. O. gefehlt.

Der vierte Senat hat indessen in früheren Fällen, namentlich in einem jetzt zur Sprache gebrachten Erkenntnisse vom 8. Mai 1860 eine andere Rechtsansicht geltend gemacht, den Nichtigkeitsgrund aus §. 5 Nr. 2 a. a. O. verworfen, »weil das neuere Prozeßverfahren ein besonderes Präjudiz, unter welchem die Eidesannahme-Erklärung vom Delaten zu erfordern sei, nicht vorschreibe, und die vom Imploranten hervorgehobenen allgemeinen Vorschriften über das Kontumazial-Verfahren in appellatorio (§§. 9, 20, 22 der Verordnung vom 21. Juli 1846, §§. 44, 45, 49 der Verordnung vom 1. Juni 1833) die Stelle eines solchen besonderen Präjudizes nicht zu ersetzen vermöchten.«

Der hiernach hervorgetretene Widerspruch zwischen der neueren und der älteren Meinung, bei Auslegung einer Gesetzesstelle von allgemeiner Bedeutung, ist dem vierten Senat so erheblich erschienen, daß er es für erforderlich geachtet hat, die Entscheidung des Plenums des Ober-Tribunals nach §. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 einzuholen, und die zu lösende Frage ist dahin gefaßt worden:

> ob, wenn der Appellant in der Appellations-Rechtfertigungsschrift dem Gegner über eine von diesem früher bestrittene Thatsache den Eid zuschiebt, der Appellat die Rechtfertigung unbeantwortet läßt und den Eid erst im Audienztermin annimmt, und der zweite Richter demnächst annimmt, daß, weil Appellat sich nicht rechtzeitig über den Eid erklärt habe, er pro jurare nolente und jene Thatsache in contumaciam für zugestanden zu erachten sei, dem zweiten Richter der Vorwurf gemacht werden könne, daß er im Sinne des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ein falsches Präjudiz zur Anwendung gebracht habe?

Daß das vom Appellationsrichter angewandte Präjudiz ein unrichtiges sei, darüber hat der vierte Senat keinen Zweifel; in dieser Beziehung besteht aber kein Konflikt, dieser betrifft vielmehr nur die Frage: ob jenes (immerhin unrichtige) Präjudiz ein falsches, im Sinne des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ist?

Daß das Plenum des Ober-Tribunals zur Entscheidung über diesen Konflikt nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 berufen sei, ist von den beiden bestellten Referenten und ebenmäßig heute von dem Kollegium für unbedenklich erachtet, und deshalb die von dem einen Referenten angeregte Frage, ob der vierte Senat, mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Umgestaltung des Prozeßverfahrens, nicht den Konflikt in seiner eigenen Mitte, wie nach dem Gesetze von 1856 zulässig gewesen sein würde, hätte lösen können, bei Seite gestellt worden.

Beide Referenten haben sich hiernächst über die entstandene Rechtsfrage in Uebereinstimmung mit der neueren Meinung des vierten Senats ausgesprochen.

Der erste Referent führte aus: nach §. 20 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 291 ff.) sei die schriftliche Appellations-Beantwortung innerhalb der dort bezeichneten Frist, »bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44 und 45 der früheren Verordnung vom 1. Juni 1833 festgesetzt seien«, und diese Paragraphen lauten:

> §. 44. Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle, zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, über welche er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.
>
> §. 45. Versäumt der Appellat den Termin, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, und die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren (Ges.-Samml. S. 44).

Die nach §. 22 der Verordnung vom 21. Juli 1846 in Betreff der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter beibehaltenen, jedoch durch §. 9 dieser Verordnung modifizirten Vorschriften der §§. 49—53 der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthielten nichts auf den vorliegenden Fall Bezügliches,

Digitized by Google

insbesondere komme das im §. 49 der letzteren und im §. 9 der ersteren Verordnung der in der Verhandlung nicht erscheinenden Partei angedrohte Kontumazial-Präjudiz nicht in Betracht, weil hier der Appellat in der mündlichen Verhandlung erschienen sei. In den oben hervorgehobenen, allein noch geltenden Vorschriften finde die Ansicht des Appellationsrichters: daß der Appellat den ihm in der Appellations-Rechtfertigung zugeschobenen Eid nur in einer rechtzeitigen Beantwortungsschrift wirklich hätte annehmen können, keine Unterstützung. Die betreffende Thatsache sei nach der Feststellung des Appellationsrichters keine neue, sondern eine schon in erster Instanz bestrittene, und es habe daher dieselbe nicht in contumaciam für zugestanden erachtet werden können; die Eideszuschiebung sei ein Beweismittel, der Appellat sei nur der Einwendungen gegen dieses Beweismittel verlustig gegangen, darin liege aber nicht der Verlust der Befugniß, die angetragenen Eide anzunehmen, was nach §. 297 Tit. 10 der Prozeßordnung bis zum Schlusse der Sache geschehen dürfe.

Nach dieser Einleitung über die Unrichtigkeit des angewendeten Präjudizes zur Hauptfrage übergehend:

> ob das vom Appellationsrichter angewandte unrichtige Präjudiz ein falsches, im Sinne des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 sei?

äußerte der erste Referent weiter: es sei nicht dem Nichtigkeitsrichter überlassen, zu beurtheilen, ob eine als verletzt vom Imploranten bezeichnete Prozeßvorschrift eine wesentliche sei, sondern der §. 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimme, daß nur die in diesem Paragraphen aufgeführten Fälle als Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften zu betrachten seien. Handle es sich nun um die im §. 5 Nr. 2 vorgesehene Verletzung:

> wenn in den Fällen, in denen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht ... worden ist,

so stehe hier in Frage: ob das richtige Präjudiz, welches der Appellationsrichter hätte befolgen sollen, für ein in den Gesetzen »ausdrücklich angedrohtes besonderes Präjudiz« zu erachten sei? Die ältere Ansicht vermisse, nach den Gründen der betreffenden Entscheidungen, eine Spezialvorschrift darüber, welche Rechtsfolge es haben solle, wenn dem mit der Beantwortung präkludirten Appellaten in der Appellations-Rechtfertigung ein Eid angetragen, oder zurückgeschoben sei. Darnach werde also dem Ausdruck »ausdrücklich angedrohtes«, »besonderes Präjudiz« der Sinn beigelegt, daß es einer, jeden Spezialfall betreffenden, direkten, positiven Vorschrift bedürfe, da es an einer ausdrücklichen Vorschrift, die auf den vorliegenden Fall auch anwendbar sei, nicht fehle, dieselbe oben bereits nachgewiesen sei.

Das sei richtig. Der Gesetzgeber könne mit den Worten: »besonderes Präjudiz« nicht unterscheiden wollen zwischen allgemeinen Präjudizien, im Sinne der Anwendbarkeit auf einen größeren Umkreis von Fällen, die im Uebrigen allerlei thatsächliche und rechtliche Unterschiede aufwiesen, und mehr spezialisirten, da es durchaus relativ sei, eine Vorschrift als eine allgemeine zu bezeichnen, die einer noch allgemeineren gegenüber eine spezielle, und im Verhältnisse zu einer noch spezielleren eine allgemeine genannt werden dürfe. Der Gebrauch der beiden Ausdrücke »ausdrücklich« und »besonderes« nebeneinander könne nur eine schärfere Hervorhebung des Erfordernisses einer, das Präjudiz enthaltenden positiven Vorschrift bezwecken, und die Wirksamkeit einer solchen Gesetzesvorschrift solle dadurch geschützt werden, daß die Anwendung eines anderen, als des darin bestimmten Präjudizes für einen Nichtigkeitsgrund erklärt werde.

Schließlich wies Referent auch auf Erkenntnisse anderer Senate hin, in welchen diese von ihm vertheidigte Ansicht ausgesprochen worden.

Der zweite Referent war der Meinung, es dürfe bei Entscheidung des Konflikts nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Vorschrift des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bisher nicht lediglich in Betreff der Kontumaz bei Erklärungen über Eidesannahmen und des dafür maßgebenden Präjudizes eine abweichende Auslegung und Anwendung erfahren habe, sondern daß dies vielmehr in umfassenderer, die Bedeutung und Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmung in Frage stellenden Weise geschehen sei. Um diese Behauptung zu belegen, hatte der Referent eine Zusammenstellung von Entscheidungen aus allen Civilsenaten des Ober-Tribunals vorgelegt, aus denen erhelle, daß seit längerer Zeit schon in und zwischen den einzelnen Senaten ein Zwiespalt insofern stattfinde, als der, meistens geübten freien Auffassung des §. 5 Nr. 2 eine strengere gegenüberstehe, welche das in demselben gewährte Hülfsmittel sehr beschränke. Die praktische Verschiedenheit der beiden abweichenden Ansichten bestehe darin, daß, auf der einen Seite, man nur darauf Gewicht lege, ob ein gesetzlich angedrohter prozessualischer Rechtsnachtheil (ein Prä-

Digitized by Google

judiz) unrichtig angewendet worden, also eine denselben androhende Vorschrift verletzt sei? auf der anderen Seite dagegen der Nachweis gefordert werde, daß statt eines besonderen, ausdrücklich in den Gesetzen angedrohten Präjudizes ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht sei.

Bestehe aber ein solcher genereller Konflikt, so erscheine es nothwendig, jene Vorschrift des §. 5 Nr. 2 zuerst einer allgemeinen Würdigung zu unterziehen, um über die Bedeutung derselben einen Beschluß des Plenums herbeizuführen, und erst daran die Erledigung des gegenwärtigen Spezialfalles anzuschließen.

In der ersteren Beziehung gab nun der Referent eine Uebersicht der Veränderungen, welche das Prozeßverfahren seit der Verordnung vom 1. Juni 1833 und durch die Verordnung vom 14. Dezember dess. J., wie durch deren Deklaration vom 6. April 1839, nebst der Instruktion vom 7. dess. Monats, in der Richtung erfahren habe, daß das ordentliche Rechtsmittel der Revision beschränkt und neben der Nullitätsklage ein außerordentliches Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde, eingeführt worden, welches sowohl wegen Verletzung materieller Rechtsgrundsätze als wegen Verletzung verschiedener, für wesentlich erklärter Prozeßvorschriften der dadurch beeinträchtigten Partei Abhülfe verschaffen sollte; und er führte dann weiter aus, wie folgt: solche Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften könnten nach den gegebenen Verordnungen stattfinden, sowohl in Betreff der richterlichen Person,

nach §. 5 Nr. 4—8 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, Art. 3 Nr. 3 der Deklaration, u. s. w.,

als in Bezug auf die Parteirechte bei Verhandlung der Sache; §. 5 Nr. 1 der Verordnung, »wenn Implorant nicht gehört worden«; §. 5 Nr. 2 daselbst — von dem hier die Rede ist u. s. w., oder endlich in Bezug auf die Abfassung des Urtels, nach §. 5 Nr. 9, §. 5 Nr. 10 u. s. w.

Die hier zunächst interessirende Vorschrift des §. 5 Nr. 2 betreffe allerdings einen wesentlichen Bestandtheil des Prozesses, nämlich die richtige Handhabung der Präjudize, — deren es bedürfe, um die Parteien zur Erfüllung ihrer prozessualischen Obliegenheiten zu nöthigen, wenn sie nicht die aus der Nichterfüllung entstehenden Nachtheile erleiden wollten. So müsse zum Beispiel das Vorbringen des einen Theils dem anderen zur Beantwortung mitgetheilt und diese Beantwortung auch in einem gewissen Zeitmaße gegeben werden, da dieses nicht dem Belieben der Partei überlassen bleiben könne. Die Nichtbefolgung derjenigen Obliegenheiten, welche eine Partei im ordentlichen Gange des Verfahrens, gemäß einer ihr mit der Androhung eines gesetzlichen Rechtsnachtheils verbundenen, ihr gehörig bekannt gemachten Verfügung des Richters der Gegenpartei gegenüber zu erfüllen habe, damit eine kontradiktorische Grundlage für die Entscheidung gewonnen werde, — diese Nichtbefolgung erzeuge die Kontumaz, den Ungehorsam. Die Vorschriften über diese eintretenden Rechtsnachtheile seien der Kernpunkt dessen, was von Prozeßgesetzen auf die Würdigung des Prozeßstoffes Einfluß habe, und diese Würdigung sei keine thatsächliche, sondern eine rechtliche Operation, sofern es sich von der Auffassung und Auslegung des gesetzlich angedrohten Rechtsnachtheils, oder von der unterlassenen Anwendung desselben handle. Daraus folge, daß, sobald die Verletzung eines Präjudizes gerügt werde, freie Beurtheilung von Seiten des Nichtigkeitsrichters eintreten müsse, wie auch das Königliche Ober-Tribunal stets angenommen habe.

Bestimme nun §. 5 Nr. 2 von den Fällen, in denen

a) die Gesetze ein Präjudiz als ein besonderes ausdrücklich angedroht haben,
b) statt desselben aber ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht worden,

so sei mit dem ersten Satze ausgedrückt, daß das Präjudiz speziell oder positiv, wie §. 1 Titel 7 der Prozeß-Ordnung sage, in den Gesetzen enthalten sein müsse, d. h. daß aus dem Inhalte desselben, wenngleich mittelst Schlußfolgerungen, die Absicht und der Gedanke des betreffenden Gesetzes sich ergebe; und unter dem anderen Präjudize sei jeder Rechtsnachtheil zu verstehen, welcher mit dem gesetzlich angedrohten unvereinbar sei, der weiter, oder nach anderer Richtung hin, als dieser, sich erstrecke;

c) es müsse aber auch die Anwendung dieses anderen Präjudizes der Grund des dem Imploranten nachtheiligen Inhaltes des Erkenntnisses ein.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen habe der Nichtigkeitsrichter frei zu prüfen, und es ergebe sich hiernach als der Sinn der Vorschrift des §. 5 Nr. 2 der allgemeine Satz:

die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift nach §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ist alsdann vorhanden, wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein Präjudiz

Digitized by Google

androhen, dasselbe zum Nachtheil des Imploranten verletzt, oder nicht richtig angewendet und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist.

Dies durch einen Plenarbeschluß festzustellen, hielt der zweite Referent für zweckmäßig.

Nach diesem gewonnenen Resultat hielt derselbe demnächst es für unbedenklich, den Spezialkonflikt im Sinne der neueren Meinung des vierten Senats zu beantworten. Denn, abgesehen davon, daß es sich vielleicht rechtfertigen würde, die Verletzung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Zuschiebung, die Annahme, oder Nichtannahme, Zurückschiebung und Leistung eines deferirten Eides, sowie die rechtlichen Wirkungen derselben beträfen, wegen des bei der Eidesdelation konkurrirenden Vertrags-Elementes, als eine rechtsgrundsätzliche zu behandeln, so komme vor Allem in Betracht, daß die Erklärung über die Eidesannahme zum Beweisverfahren gehöre, welches, nachdem es schon in der Prozeß-Ordnung von dem ersten Verfahren getrennt worden, zufolge der neueren Prozeßgesetze vom 1. Juni 1833 und vom 21. Juli 1846 regelmäßig erst mit dem in der Audienz abzufassenden Beweisresolute beginne. Die alte Prozeß-Ordnung sei aber hinsichtlich der Stellung und des Verhältnisses des Richters zu dem Beweisverfahren in allen Hauptpunkten noch gegenwärtig maaßgebend geblieben; sie enthalte in dem 10. Titel §§. 295 ff. die Vorschriften über die Aufnahme des Beweises durch den Eid, sie erkläre im §. 297 denjenigen, der die Ableistung des angetragenen oder zurückgeschobenen Eides, oder eine Erklärung darüber verweigere, für einen solchen, der nicht schwören könne oder wolle, ebenso im §. 375 denjenigen, welcher den Eid zwar angenommen, aber demnächst in dem zur Eidesleistung anberaumten Termin sich nicht eingefunden und dessen Verlegung aus erheblichen und bescheinigten Gründen nicht nachgesucht habe, komme ihm aber dennoch im §. 376 zu Hülfe durch die Bestimmung:

> Ist hingegen eine Partei blos wegen Ausbleibens im Termin zur Eidesleistung, oder wegen verweigerter bestimmter Erklärung über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides dafür, daß sie selbigen nicht schwören könne oder wolle, erachtet worden, so soll ihr bis zum Schlusse der Sache und allenfalls noch in der Appellations-Instanz das Versäumte nachzuholen gestattet sein. Doch versteht es sich von selbst, daß eine solche Partei nicht nur Gründe, womit sie die Versäumniß entschuldigen könne, angeben und nöthigenfalls bescheinigen, sondern auch alle, durch diese Versäumniß entstandenen mehreren Kosten allein tragen müsse.

Ferner schreibe §. 31 der Verordnung vom 21. Juli 1846, welcher in seinem ersten und zweiten Satze von dem Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse und Purifikations-Resolutionen handle, indem er dasselbe für zulässig erkläre, wenn auch erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt seien, im dritten Absatze vor:

> wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termin, es mag inzwischen erkannt sein, oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

Neben dieser neuen Vorschrift, die doch auf eine Erweiterung der Befugnisse der prozeßführenden Parteien gerichtet sei, bleibe die des vorgedachten §. 376 bestehen, da diese noch nach Ablauf der zehntägigen Frist Hülfe gewähre, während aus §. 31 a. a. O. erreicht werde, daß die Hülfe noch in erster Instanz gegen ein nachtheiliges Urtel eintreten könne. Erwäge man nun, daß an die Stelle des nach der Prozeß-Ordnung (§. 39 Tit. 10, §§. 57—58 Tit. 14) in erster wie in zweiter Instanz stattfindenden Termins zur Regulirung des status causae et controversiae, jetzt das Referat und der Termin zur mündlichen Verhandlung getreten sind und daß ferner das erkennende Gericht die zu beweisenden, also auch die zu beschwörenden Thatsachen und die Beweismittel, nach §. 30 der Verordnung vom 1. Juni 1833, durch Resolut festzusetzen, mithin über die Erheblichkeit eines angetragenen Eides zu befinden habe, während der Delat nur über den vom Richter für erheblich gehaltenen Eid sich zu erklären verpflichtet sei, so gelange man zu der Annahme, daß es dem Vorsitzenden des Gerichts obliege, den Delaten, unter Angabe der zu beschwörenden Thatsachen, zur Erklärung über die Eideszuschiebung aufzufordern. Demzufolge könne nur derjenige pro jurare nolente erachtet werden, und nur denjenigen treffe dies Präjudiz, in Gemäßheit des §. 297 der Prozeß-Ordnung, der seine Erklärung über den angetragenen Eid abzugeben verweigert habe.

Wolle man trotzdem, daß dem zur Ableistung eines Eides Vorgeladenen die Folgen des Ungehorsams vorher bekannt gemacht werden müßten, den Delaten ohne Weiteres als Eidesverweigerer ansehen, so würde man gegen die Rechtsgleichheit verstoßen, zumal jenem auch noch die Restitution, wie schon erwähnt sei, zu Statten komme, diesem aber nicht. Auch vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet,

Digitized by Google

lasse sich die Behauptung, daß eine Erklärung über den zugeschobenen Eid in der betreffenden Parteischrift nothwendig sei, nicht rechtfertigen, da die Abnahme des Eides doch nicht eher erfolgen könne, als bis das erkennende Gericht über dessen Erheblichkeit und über die Eidesnorm entschieden habe, also nach dem Audienztermine, frühestens in demselben. Daß der Delat sich früher erklären könne und auch meistens erklären werde, folge schon daraus, daß nach erfolgter Annahme ein zugeschobener Eid nicht mehr widerrufen werden könne, und daß ein ohne Vorbehalt angenommener Eid, wenn der Annehmende vor der Ableistung sterbe, als geschworen gelte (§§. 298, 378 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung).

Aus §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und aus §§. 7—8 der Verordnung vom 21. Juli 1846, aus denen eine an einem anderen Orte ausgesprochene, abweichende Meinung den Schluß ziehe, daß die Erklärung über die Annahme oder die Zurückschiebung eines Eides in der Klagebeantwortung und bezw. in der Replik und Duplik abzugeben sei, lasse sich dies auch nicht rechtfertigen, da diese Gesetzstellen nur von der Vollständigkeit der Parteischriften sprächen, deren Mangel die Folge haben solle, daß nicht vorgebrachte, auf Thatsachen beruhende Einwendungen und Entgegnungen im Laufe der Instanz nicht vorgebracht werden dürften, und Thatsachen wie Urkunden, über welche eine Erklärung nicht abgegeben worden, für zugestanden und anerkannt gehalten würden. Von einer Aufforderung, sich über angetragene Eide zu erklären, und von einem Präjudize des Inhalts: daß im Falle einer Nichterklärung der Delat als Eidesverweigerer betrachtet werden solle, sei dort nicht die Rede. Ebensowenig finde sich eine solche Aufforderung in den §§. 5 und 16 Tit. 9 der Prozeß-Ordnung, wo die Vollständigkeit der Klagebeantwortung ebenfalls gefordert werde, welche Forderung aber nicht im Widerspruch mit der im §. 295 Tit. 10 gegebenen, oben bereits erwähnten Vorschrift aufgefaßt werden dürfe. Daß endlich in der Appellations-Instanz der Appellat seine Erklärung über die Annahme eines zugeschobenen Eides bis zum Audienztermine verschieben dürfe, ergebe sich aus den schon besprochenen §§. 44—45 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und aus §. 20 der Verordnung vom 21. Juli 1846.

Der zweite Referent nahm schließlich zur Unterstützung seines Votums über den eigentlichen Konflikt Bezug nicht nur auf früher ergangene Erkenntnisse, sondern auch auf einen von ihm übergebenen Extrakt aus den legislatorischen Materialien zu diesen genannten Verordnungen und zu der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

Bei Eröffnung der Diskussion wurde zunächst die Frage gestellt:

ob, nach dem Antrage des zweiten Referenten, das Plenum sich nicht auf die Erledigung des entstandenen Konflikts beschränken, sondern überhaupt die Vorschrift des §. 5 Nr. 2 einer näheren Erörterung unterziehen und in dieser Richtung einen Beschluß fassen wolle?

Der Antrag fand Unterstützung, weil es doch jedenfalls darauf ankomme, festzustellen, welche Bedeutung die Vorschrift und namentlich die Ausdrücke »besonderes« und »ausdrücklich angedrohtes Präjudiz« haben? ob bei ihrer Auslegung eine strengere oder freiere Auffassung geboten, resp. zulässig sei, und weil, wenn man hierüber und etwa sonst noch entstehende Vorfragen sich geeinigt haben werde, der Konfliktsfall um so sicherer werde entschieden werden können. Es wurde jedoch dagegen bemerkt, daß das Ober-Tribunal nicht berufen sei, in seinen nach der Kabinets-Order vom 1. August 1836 und dem Gesetze vom 7. Mai 1856 stattfindenden Plenarversammlungen streitige Rechtsfragen überhaupt zu entscheiden, sondern nur die an das Plenum gelangenden bestimmten Streitfragen, zur Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den Entscheidungen letzter Instanz, zu erledigen, und daß man daher auch in dem gegenwärtigen Falle sich auf den bei dem vierten Senat hervorgetretenen Konfliktsfall beschränken müsse.

Auf die vom Präsidium gestellte Frage wurde denn auch mit großer Mehrheit beschlossen, dem vorher erwähnten Antrage des zweiten Referenten nicht zu entsprechen.

Bei Besprechung der Konfliktsfrage erhoben sich einzelne Stimmen für die ältere Meinung des vierten Senats. Es wurde behauptet, die Verordnung vom 1. Juni 1833 beschränke doch alle Vorbringungen der Parteien auf die Klage und Klagebeantwortung, wie auf die beiden Schriften in zweiter Instanz, und auf dieser Grundlage beruhe die Vorschrift des §. 5 unter Nr. 2. Ein Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde dürfe nicht extensiv angewendet werden; das hier in Rede stehende sage mit Bestimmtheit, daß nur dann, wenn ein Gesetz (Präjudiz) unrichtig und statt desselben ein anderes Präjudiz angewendet worden, dies ein Nichtigkeitsgrund sein solle. — Man dürfe nicht an eine mangelhafte Fassung dieses §. 5 Nr. 2 denken, weil nach den vorliegenden Mittheilungen aus den legislativen Materialien die Fassung der Vorschrift wohl überlegt worden sei.

Digitized by Google

Doch wurde hiergegen wieder bemerkt, daß die Nr. 2 ursprünglich gelautet habe:

»wenn in Beziehung auf den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht worden ist, als die Gesetze vorschreiben.«

Es sei dabei in der Staatsrathskommission das Bedenken erhoben worden, das Präjudiz, welches verletzt sein solle, müsse im Gesetze speziell bestimmt sein, wenn eine Nichtigkeit Folge der Verletzung sein dürfte, weil sonst jede Verletzung eines auch nur vom Richter angedrohten Präjudizes eine Nichtigkeit veranlassen werde. Darauf sei dann, ohne daß der weitere Gang der Berathung sich ersehen lasse, diejenige Fassung gewählt worden, welche das publizirte Gesetz (die Verordnung vom 14. Dezember 1833) enthalte, und wenn dies nun dahin laute:

wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist,

so lasse diese Aenderung doch nicht erkennen, daß der ursprüngliche Gedanke aufgegeben worden sei, der nur die Anwendung eines anderen Präjudizes, als des richtigen gesetzlichen, mit Nichtigkeit der Entscheidung habe bedrohen wollen. Die Aenderung solle nur soviel bedeuten, daß ganz bestimmte, deutliche, gesetzliche Vorschriften vorausgesetzt würden, und die dem Nichtigkeitsrichter in dieser Beziehung eingeräumte freie Prüfung gestatte in der That nicht eine beschränkende Interpretation dieses Nichtigkeitsgrundes.

Hiermit endigte die Diskussion, indem man den Gegenstand durch die Vota der beiden Referenten für vollständig erschöpft erachtete und die auf den vorliegenden Konfliktsfall sich beziehenden Ausführungen in diesen Votis im Wesentlichen für übereinstimmend ansah.

Das Präsidium stellte hiernächst die Frage:

ob die ältere oder die neuere Meinung des vierten Senats genehmigt werde?

und es wurde mit sehr großer Mehrheit der neueren Meinung die Zustimmung ertheilt.

Der Beschluß der Plenarversammlung lautet daher wie folgt:

Wenn der Appellant in der Appellations-Rechtfertigungsschrift dem Gegner über eine von demselben bereits früher bestrittene Thatsache den Eid zugeschoben, und der mit der Beantwortung jener Schrift präkludirte Appellat im Audienztermin den Eid angenommen hat, der Appellationsrichter aber hiernächst ausspricht, daß Appellat sich nicht rechtzeitig über den Eid erklärt habe, und deshalb in contumaciam pro jurare nolente, jene Thatsache somit für feststehend zu erachten sei, so ist von dem Richter zweiter Instanz ein falsches Präjudiz im Sinne des §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zur Anwendung gebracht worden.

I. 638. R. 14. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. März 1871. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Orden-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Obergerichts-Direktor Albrecht in Verden ist zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Greifswald ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Hassenstein in Gumbinnen, und
der Kreisrichter Berger in Rietberg
sind gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der von Schwelm als Deputations-Dirigent nach Hattingen versetzte Kreisrichter Henzen, und
der von Meyenburg als Deputations-Dirigent nach Rathenow versetzte Kreisrichter Gerloff.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath von Brehmer in Ohlau an das Kreisgericht in Jauer, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Schönau,
der Kreisrichter Dr. Bleich in Schneidemühl an das Kreisgericht in Schubin, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei diesem Gericht,
der Kreisrichter Matthies in Habelschwerdt an das Kreisgericht in Frankenstein, und
der Amtsrichter Dr. Moeller in Nastätten als Kreisrichter an das Kreisgericht in Limburg a. L.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath D'ham in Paderborn, und
der Obergerichts-Anwalt und Notar de Languilette in Verden
sind gestorben.

Der Notar Naegelé in Bacharach ist in den Friedensgerichts-Bezirk Goch, im Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goch, versetzt worden.

D. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schilling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius von Broich in Bonn,
der Referendarius Dr. jur. Dückers in Coblenz,
der Referendarius Heimsoeth in Cöln, und
der Referendarius Heusgen ebendaselbst
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Reinecke in Roßla ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1871.

Erachtet das Gericht im Laufe des anhängigen Strafverfahrens die nachträgliche Beibringung eines Strafantrages für erforderlich, so liegt demselben die Pflicht ob, die zur Einholung eines solchen erforderlichen Verfügungen selbst zu erlassen; diese dürfen nicht der Staatsanwaltschaft überlassen werden, zumal wenn diese die Vernehmung des Verletzten zu jenem Zweck bei dem Gericht beantragt hatte.

Bundes-Strafgesetzbuch §. 61.

Auf die in der Untersuchungssache wider die Eigenthümerin O. aus S. vom Königlichen Ober-Staatsanwalt zu Posen wider den Beschluß des dortigen Königlichen Appellationsgerichts vom 2. Januar 1871 geführte Beschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., nach Vernehmung des schriftlichen Antrages des Königlichen General-Staatsanwalts,

in Erwägung,

daß die Frage, ob wenn eine Untersuchung wegen vorsätzlicher und erheblicher Körperverletzung aus §. 192 a. des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 vor dem 1. Januar 1871 ohne den damals nicht erforderlichen Antrag des Verletzten eingeleitet gewesen ist, die Sache aber erst zu einer Zeit zur definitiven Entscheidung gelangt, wo nach den §§. 223, 232 des seitdem in Kraft getretenen Norddeutschen Strafgesetzbuchs ein solcher Antrag erforderlich gewesen sein würde, der letztere nachgebracht werden müsse, um die Abfassung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses gegen den Angeklagten zu ermöglichen, vorläufig auf sich beruhen muß, weil das Appellationsgericht durch den angefochtenen Beschluß die Entscheidung der Sache nur bis zur Nachbringung dieses Antrages, event. bis zum 1. April d. J. als dem Ablauf der im §. 61 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Rügefrist vertagt hat, also noch in die Lage kommen wird, über diese Frage durch ein Erkenntniß zu entscheiden, und hierbei an die Ansicht, welche das Ober-Tribunal durch Beschluß aussprechen möchte, nicht gebunden sein würde;

in Erwägung jedoch,

daß, wenn das Appellationsgericht die Nachbringung dieses Antrages bis zum 1. April d. J. für erforderlich erachtet, dasselbe als einmal mit der Sache befaßte Gerichtsbehörde, es nicht lediglich dem Staatsanwalt überlassen kann, den erforderlichen Antrag des dazu Berechtigten zu beschaffen,

(vergl. Goltdammer's Archiv Bd. XVII. S. 714, 803),

das Königliche Appellationsgericht hierfür vielmehr selbst und unmittelbar Sorge tragen muß;

Digitized by Google

in Erwägung endlich,

daß, wenn selbst die Beschaffung des erforderlichen Antrages auch in Fällen der vorliegenden Art vorzugsweise als eine Obliegenheit der Staatsanwaltschaft aufgefaßt werden könnte, der Ober-Staatsanwalt doch nach §. 7 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ebensowenig als der Staatsanwalt in der Lage ist, eine Vernehmung des Antragsberechtigten, deren es hier doch bedürfen würde, selbst zu bewirken, er dieselbe vielmehr immer nur bei der betreffenden Polizei- oder Gerichts-Behörde beantragen kann, und daß ein solcher Antrag im vorliegenden Falle vom Ober-Staatsanwalt wirklich beim Appellationsgericht, welches hier die betreffende Gerichtsbehörde war, gestellt worden ist, für das letztere also keine Veranlassung vorlag, die Erledigung eines solchen Antrages, den es selbst für erheblich erachtet hatte, von der Hand zu weisen,

beschlossen,

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 2. Januar 1871 insoweit aufzuheben, als darin dem Ober-Staatsanwalt die erforderlichen Schritte überlassen worden sind und die Sache bis zur Beibringung eines Strafantrages von Seiten des dazu Berechtigten vertagt wird, in der Sache selbst aber das Königliche Appellationsgericht für verbunden zu achten, die zur Einholung des für erforderlich erachteten Antrages nöthigen Verfügungen selbst zu erlassen und demnächst der Sache Fortgang zu geben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Ober-Trib. Nr. 18/71. B. Crim. I.

I. 484. Criminalia 26.

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1870.

Streitigkeiten zwischen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide und einzelnen Mitgliedern derselben über Entschädigungs-Ansprüche sind vom Rechtswege ausgeschlossen.

Statut vom 24. Juli 1850 §. 63 (Ges. Samml. S. 388).
Erkenntnisse vom 12. November 1859 (Just. Minist. Bl. von 1860 S. 334) und vom 11. Oktober 1862 (Just. Minist. Bl. von 1863 S. 88).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache

des Amtmanns G. zu M., Klägers,
wider
die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide, Verklagte,

betreffend 2626 Thaler 25 Sgr. nebst Zinsen,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichts derjenigen 25 Morgen Roggen für zulässig zu erachten, welche nach Angabe des Klägers in der Fläche zwischen dem nördlichen Abzugsgraben und der Grenze, a, g, h, i der Uebersichtskarte der Bewässerungs-Anlagen der Bocker Heide, belegen sind, hinsichts der übrigen in der Klage bezeichneten Flächen aber für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher hinsichtlich der letztgedachten Flächen für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat im Sommer 1867 die Pachtung der Domaine M. bei L. durch Cession des früheren Pächters Gr. übernommen. Durch notarielle Cession vom 5. August 1867 hat der Gr. auch die Entschädigungs-Ansprüche, welche ihm angeblich durch das Verfahren der Bewässerungs-Genossenschaft der Bocker Heide bei Handhabung der Be- und Entwässerungs-Anlagen im Winter 1866/67 und Frühjahr 1867 gegen die genannte Sozietät erwachsen sind, an den Kläger G. abgetreten, und G. hat den Schaden mit 2626 Thalern 25 Sgr. nebst 5 Prozent Verzugszinsen seit dem 28. September 1867 gegen die genannte Sozietät, vertreten durch ihren Direktor, am 29. Oktober 1867 eingeklagt. Er behauptet, daß der untere Theil des Sozietäts-Kanals zu eng sei, so daß er das von oben zugeführte Wasser nicht fassen könne, und insbesondere bei hohem Wasserstande Ueberschwemmung entstehe. Es falle der Sozietät ein doppeltes Versehen zur Last, einmal bei der Anlage der Kanäle und sodann bei der Handhabung der Bewässerung; das letztere Versehen sei um so größer, als die Sozietät öfters von dem Kläger und anderen Interessenten zur Vergrößerung der Abzugskanäle aufgefordert sei. Unter Berufung auf Einnahme des Augenscheins, die Akten der Sozietät, Zeugen und Sachverständige, fordert Kläger die obengenannte Summe für die Beschädigung von 57 Morgen Roggen, 16 Morgen Roggen, 10 Morgen Raps, 25 Morgen Klee, 40 Morgen Wiesen, welche durch Ueberschwemmung oder Nässe gelitten haben sollen. Er bemerkt, daß, wenn auch einzelne der fraglichen Grundstücke zur Sozietät der Bocker Heide gehören sollten, der ordentliche Richter dennoch kompetent sei, weil der vorliegende Fall nicht unter Alinea 2 des §. 63 des Sozietäts-Statuts vom 24. Juli 1850 (Ges. Samml. vom Jahre 1850 S. 373) falle, indem der Vorstand der Sozietät die vorliegende Beschwerde selbst veranlaßt habe und nicht Richter in eigener Sache sein könne.

Die verklagte Sozietät behauptet, daß die Grundstücke, auf welchen die Früchte beschädigt sein sollen, zu der Bewässerungs-Sozietät gehören, und hat in der Klagebeantwortung Einwand gegen die Kompetenz des Gerichts erhoben — Anfangs als Präjudizial-Einrede, später als gewöhnliche Einrede —, gestützt auf §. 63 des Sozietäts-Statuts. Erst vor einigen Jahren habe der frühere Pächter Wiesenboden umgebrochen und Acker daraus gemacht, wozu der Boden nicht bestimmt sei und sich nicht eigne. Vermuthlich habe derselbe auf das Uebertreten des Wassers spekulirt, um demnächst zur Verbesserung seiner zerrütteten Vermögens-Verhältnisse eine Schadensforderung gegen die Sozietät geltend zu machen. Das sei um so wahrscheinlicher, als der Gr. gerade in der Zeit, als der Schaden seinen Früchten durch Ueberfluthung zugefügt sein soll, den Kanal-Inspektor wiederholt durch den Kanalwärter ersucht habe, mehr Wasser in den Kanal zu lassen, damit er seine Wiesen besser wässern könne. Ueberdies habe die Sozietät am 27. März 1862 mit dem Königlichen Fiskus als Eigenthümer des Gutes M. einen besonderen Vertrag über die zum Schutze der Gutsgrundstücke anzulegenden Entwässerungsgräben abgeschlossen. Auf dessen Ausführung könne der Pächter nur dringen. Die Ueberschwemmung, über welche er klage, sei durch Umstände veranlaßt, welche außerhalb der Macht der Sozietät liegen.

In der Replik bestreitet Kläger, daß die beschädigten Grundstücke zur Bewässerungs-Sozietät der Bocker Heide gehören, sowie die sonstigen Anführungen der Verklagten, und beruft sich zur Begründung

Digitized by Google

der richterlichen Kompetenz auf ein Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. November 1859, welches nach Ansicht der Verklagten einen anderen Fall behandelt, indem nicht ein Mitglied der Sozietät, sondern ein nicht angeschlossener Grundbesitzer Kläger war. Den Vertrag vom 27. März 1862 kennt der Kläger angeblich nicht und hält ihn für unerheblich, weil das Remonte-Depot nirgends auf Ersatz des durch fehlerhafte Bewässerung ihm entstehenden Schadens verzichtet habe. Die Sozietät leite jetzt von oben her mehr Wasser in die Kanäle, als die Abzugskanäle und Gräben fassen können; auf Ersatz des hierdurch verursachten Schadens sei die Klage gerichtet.

Das Königliche Kreisgericht in Paderborn beschloß im Audienztermin, den 4. Mai v. J., Beweis darüber zu erheben, ob die behauptete Ueberschwemmung dadurch entstanden sei, daß die Sozietät das aus zwei Ableitungskanälen zusammenfließende Wasser sämmtlich in den nach Cappel führenden Kanal ableitete, statt es theilweise durch den Rücklaufskanal oberhalb Lippstadt in die Lippe abfließen zu lassen, sowie für den Fall der Bejahung dieser Frage Beweis zu erheben über die behauptete Beschädigung der einzelnen Flächen. Hierauf erhob der Ober-Präsident der Provinz Westphalen am 17. Juni v. J. den Kompetenz-Konflikt, gestützt auf §§. 56 und 63 des Sozietäts-Statuts vom 24. Juli 1850.

Der Kläger bestreitet dem Ober-Präsidenten die Befugniß, in dieser Sache den Kompetenz-Konflikt zu erheben, da nicht ein Kompetenzstreit zwischen Gericht und Verwaltungsbehörden vorliege, sondern zwischen dem Gericht und dem im §. 63 des Sozietäts-Statuts bezeichneten Organe, nämlich dem Sozietäts-Vorstande und dem Schiedsgericht. Der Spruch des Schiedsgerichts sei auch ein richterlicher Spruch, und der Ober-Präsident, welcher die Staatsaufsicht über die Sozietät ausübe, habe doch keinerlei Einwirkung auf das im §. 63 konstituirte Schiedsgericht. Nur das Ober-Tribunal würde zur Entscheidung kompetent sein, wenn sich zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Schiedsgericht ein bisher nicht vorhandener Kompetenzstreit erheben sollte. Für den Fall, daß der Kompetenz-Konflikt als legal erhoben angesehen werden sollte, widerspricht Kläger dem Antrage, unter wiederholter Berufung auf das oben angeführte Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. November 1859 und erwartet event. zunächst den Nachweis, daß die beschädigten Grundstücke zur Sozietät gehören. Die verklagte Sozietät hat eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben.

Das Königliche Kreisgericht in Paderborn hält den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, denn der Vorstand der Sozietät dürfe sich wegen seines nahen Interesses zur Sache nach §. 143 der Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. der Entscheidung nicht unterziehen, indem der Entschädigungs-Anspruch auf die Behauptung basirt sei, daß dem Vorstande der Sozietät ein Versehen bei Anlage der Be- und Entwässerungs-Anstalten zur Last falle.

Auch der Civilsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn schließt sich der Ansicht an, daß der Kompetenz-Konflikt nicht gerechtfertigt sei, jedoch aus anderen Gründen. Der Civilsenat meint, daß im §. 63 des Sozietäts-Statuts nur von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Sozietät untereinander die Rede sei, nicht von Streitigkeiten zwischen der Sozietät und den einzelnen Genossen; deshalb gehöre dieser Prozeß vor das ordentliche Gericht, mögen die beschädigten Grundstücke der Sozietät angeschlossen sein oder nicht.

Diese Ansicht, welcher der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in seiner Erklärung vom 30. November v. J. entgegentritt, läßt sich nicht billigen.

Der §. 63 des Statuts für die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide vom 24. Juli 1850 (Ges.-Samml. S. 373) lautet:

> »Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Digitized by Google

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Sozietät untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden muß. u. s. w.«

Der Wortlaut und der Sinn der vorstehenden Bestimmung stehen der Auslegung des Appellationsgerichts zu Paderborn nicht zur Seite. Wenn das erste Alinea von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Sozietät spricht, so ist darin kein Unterschied gemacht, ob der Streit zwischen einem Mitgliede und einem zweiten Mitgliede schwebt, oder zwischen einem Mitgliede und allen übrigen Mitgliedern der Sozietät. Auch ein Prozeß zwischen einem Mitgliede und der ganzen Sozietät über das Eigenthum eines Grundstücks gehört nach Alinea 1. des §. 63. ohne Zweifel vor die ordentlichen Gerichte.

Noch weniger gestattet die Wortfassung des Alinea 2 die vom Appellationsgericht vertheidigte einschränkende Auslegung, indem — abgesehen von Prozessen über Eigenthum, Servituten und spezielle Rechtstitel — alle anderen die gemeinsame Angelegenheit der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden zur Entscheidung durch den Vorstand und das Schiedsgericht verwiesen sind. Selbst wenn man annehmen wollte, daß Alinea 1 nur von Streitigkeiten zwischen einzelnen Sozietäts-Mitgliedern spricht, würde doch das Alinea 2, indem es alle anderen Beschwerden dem ordentlichen Rechtswege entzieht, nicht im Sinne des Appellationsgerichts interpretirt werden können, indem der Ausdruck »alle anderen Beschwerden« nach seinem deutlichen Wortlaut auch diejenigen Beschwerden umfaßt, bei welchen ein Sozietäts-Mitglied sich über Beeinträchtigung durch Maaßregeln der Sozietäts-Verwaltung beklagt.

Eine nähere Betrachtung über die Bedeutung des allegirten §. 63 des Sozietäts-Statuts wird die Richtigkeit der vorstehenden, auf die Wortfassung gestützten Auslegung bestätigen. Die Statuten über Meliorations-Genossenschaften enthalten regelmäßig auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 57 b. ein administratives Verfahren für die Feststellung der Beitragspflicht der Genossen nach Verhältniß des Vortheils. (Vergl. §§. 76 ff. des Statuts vom 24. Juli 1850.)

Reklamationen gegen die eingeforderten Sozietätsbeiträge hat in der Sozietät der Bocker Heide nach §. 80 a. a. O. der Vorstand und in höherer Instanz das Schiedsgericht zu entscheiden. Ein Prozeß vor den ordentlichen Gerichten über die Beitragspflicht findet nicht statt. (Vergl. Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. November 1859 in Sachen des Bauern K. wider den Verband zur Regulirung der Notte. — Just.-Min.-Bl. von 1860 S. 334.) Die administrative Regelung der Beitragspflicht würde aber illusorisch gemacht und die schließliche Entscheidung darüber, ob die Sozietätsanlagen einem Genossen Vortheil bringen, den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden, wenn man annehmen wollte, daß — ungeachtet der Vorschrift im §. 63 des Bocker Haide-Statuts und ähnlicher Genossenschaftsstatuten — jedes Sozietäts-Mitglied Prozeß vor dem ordentlichen Gericht gegen die Genossenschaft anstellen kann, weil angeblich durch mangelhafte Ableitung oder etwa durch ungenügende Zuleitung von Wasser dem Grundstück des Klägers Schaden zugefügt sei.

Lebensbedingung für eine gedeihliche Entwickelung der Meliorations-Genossenschaften ist eine kräftige Selbstverwaltung. Eine solche würde nicht möglich sein, wenn der Vorstand wegen jedes Schrittes bei dem Bau und bei der späteren Verwaltung der Meliorations-Anstalten von den einzelnen Sozietäts-Mitgliedern vor dem ordentlichen Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnte. Nachdem der Plan einer Melioration durch die gesetzliche Bestätigung des Statuts festgestellt ist, soll der Vorstand bei der Ausführung und Verwaltung der Anlagen möglichst unabhängig gestellt sein. Detailbeschwerden über mangelhafte oder statutenwidrige Anlagen, welche gewöhnlich gegen die Handlungen der einzelnen ausführenden Beamten gerichtet sind, sollen zunächst von dem lokalkundigen Gesammtvorstande und in der Berufungsinstanz von

Digitized by Google

einem örtlichen Schiedsgericht entschieden werden, weil selbst der gewöhnliche administrative Instanzenzug als ungeeignet und zu weitläufig für den Zweck erachtet ist. Noch weniger angemessen würde es sein, die Fragen, ob eine Schleuse zur unpassenden Zeit geöffnet ist, ob ein Entwässerungsgraben ungenügend angelegt oder nicht gehörig geräumt ist, ob die Bewässerung zu lange oder zu kurze Zeit gedauert hat u. dergl., zum Gegenstande von richterlichen Prozessen zwischen den einzelnen Sozietäts-Mitgliedern und der Genossenschaft selbst zu machen.

Der §. 143 der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2, auf welchen sich das Königliche Kreisgericht in Paderborn beruft, steht dieser Ausführung nicht entgegen. Nach diesem Paragraph kann die Partei, welche Bedenken trägt, sich vor einem Richter einzulassen, weil derselbe ein nahes oder auch nur ein entferntes Interesse hat, auf Verweisung der Sache an ein Obergericht antragen. Die Vorschrift gilt für die gewöhnlichen Gerichte, während im §. 63 des Bocker Heide-Statuts Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Sozietäts-Verwaltung zur schließlichen Entscheidung an ein Schiedsgericht gewiesen sind. Von Schiedsrichtern handeln aber erst die §§. 167 ff. der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. Der Umstand, daß eine vorläufige Entscheidung, bei welcher sich in den meisten Fällen die Beschwerdeführer beruhigen mögen, dem Vorstande der Sozietät zugewiesen ist, erscheint von keiner Bedeutung, zumal die Vorstandsmitglieder für ihre Person nicht verklagt sind, vielmehr die Klage gegen die ganze Sozietät gerichtet ist.

Das Königliche Appellationsgericht in Paderborn hat sich für seine Ansicht der Zulässigkeit des Rechtsweges noch auf zwei Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Februar 1866 (Striethorst's Archiv Bd. 64 S. 55) und vom 14. März 1867 (Gruchot's Archiv Bd. 12 S. 91) berufen. Beide Erkenntnisse betreffen Fälle, in welchen Streitigkeiten in Versicherungs-Sozietäten durch das Sozietätsstatut zur schließlichen Entscheidung an die General-Versammlung gewiesen waren. Das Königliche Ober-Tribunal hat eine solche Stipulation für gesetzlich unverbindlich erachtet, weil ein Kompromiß seinem Begriffe nach voraussetzt, daß die Entscheidung des Streites dritten Personen übertragen wird, nicht einer der streitenden Parteien selber. Die angeführten Fälle bieten indeß keine Analogie für den hier vorliegenden Rechtsstreit. Denn das Statut der Bocker Haide-Sozietät überträgt einestheils die schließliche Entscheidung von Streitigkeiten nicht der General-Versammlung der Betheiligten, sondern einem besonderen Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Königlichen Kommissarius, und anderentheils hat das genannte Statut nicht die Bedeutung eines bloßen Vertrages, sondern die Kraft einer rechtsverbindlichen landesherrlichen Verordnung, welche der Landesherr auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung vom 28. Februar 1843 zu erlassen befugt war.

Das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. November 1859, auf welches Kläger sich beruft, bietet ebenfalls keine Analogie.

In dem Prozeß B. wider die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bocker und Mastholter Niederung handelte es sich nicht um die Frage, ob ein zur Sozietät gehöriges Grundstück durch Maaßregeln der Sozietäts-Verwaltung beschädigt sei, sondern um die Frage, ob der Kläger im Possessorien-Prozeß Schutz dagegen finden könne, daß die Sozietät ohne gehörige Expropriation einen Graben auf seinem Grundstück anlegte, und diese Frage ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe bejaht, weil die statutenmäßige Entscheidung der Königlichen Regierung in Minden über die Expropriation des fraglichen Grundstücks noch nicht ergangen war, und die Sozietät sich nicht ohne Weiteres in den Besitz fremden Eigenthums setzen dürfe.

Daß endlich der Ober-Präsident in Westphalen zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts im vorliegenden Falle die Befugniß hat, ist schon in einem ähnlichen Prozesse des Vikars K. zu Delbrück wider die Gebrüder B. daselbst auf Grund des Statuts der Meliorations-Sozietät der Bocker Haide durch Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 11. Oktober 1862 (Just.-Min.-Bl. von 1863 S. 88) anerkannt, sowie in dem vom Kläger beigebrachten Urtheil vom 12. November 1859 nicht in Zweifel gezogen.

Hiernach ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, wenn die beschädigten Grundstücke zur Bewässerungs-Sozietät der Bocker Haide gehören. Da diese Frage zwischen den Parteien streitig war, so ist darüber in Folge des Resoluts des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. März 1870 Beweis erhoben.

Digitized by Google

Als Resultat der Beweisaufnahme ergiebt sich, daß von der in der Klage zuerst genannten Fläche der 57 Morgen Roggen der kleinere Theil von 25 Morgen außerhalb des Sozietätsgebietes liegt, daß dagegen die übrigen in der Klage bezeichneten Flächen innerhalb der Grenze der Sozietät liegen.

In Betreff dieser 25 Morgen Roggen ist hiernach der Rechtsweg zulässig, in Betreff aller übrigen in der Klage bezeichneten Flächen nicht.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 19. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. März 1871. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Potthoff in Simmern ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Steinbeck in Brandenburg a. d. H,
der Kreisgerichts-Rath von Brockhusen in Naugard, und
der Kreisrichter Mock in Bochum
sind gestorben.

Dem Stadtgerichts-Rath Maas hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Schubke in Fürstenberg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Gerichts-Assessor Haertel in Leobschütz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hultschin, und

der Gerichts-Assessor Röpke in Osten unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hümmling in Sögel

ernannt worden.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Francke in Wanzleben,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hennecke in Soest, und
der Advokat und Notar von Nordheim in Wittmund
sind gestorben.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Padelt in Bolkenhain an das Kreisgericht in Münsterberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

Digitized by Google

der Notar Flasche in Kreuznach in den Friedensgerichts-Bezirk Remscheid, im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Remscheid.

Der Advokat Aretz in Aachen ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Bieling in Coblenz ist in den Ruhestand versetzt.

Der Referendarius Gebser in Hildesheim ist zum Gerichts-Assessor ernannt, und zugleich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Celle in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

E. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Berg in Hamm ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt.

F. Unterbeamte.

Dem Ersten Gerichtsdiener Lorenz in Suhl ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1871.

Das zu einem bestimmten Zweck steuerfrei abgelassene, der Verwendungskontrole unterliegende Salz (z. B. »Gewerbesalz«) darf nur als solches verkauft werden. Wer über dasselbe schlechthin als »Salz«, ohne den Nachweis der Verwendung zu dem speziell nachgelassenen gewerblichen Zweck (also als »Gewerbesalz«) und ohne Beobachtung der von der Steuerbehörde dieserhalb vorgeschriebenen Kontrolvorschriften verfügt, macht sich einer Defraudation schuldig.

Staats-Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 Art. 2 (Bundes-Gesetzblatt S. 49);
Bundes-Gesetz vom 12. Oktober 1867 §. 13 Nr. 6, §. 15 (ebendas. S. 41).

In der Untersuchung wider den Kaufmann K. zu O., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Breslau,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 3. Februar 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor vom 19. Juli 1870 insoweit zu vernichten, als es den Angeklagten in Betreff der ihm wegen des stattgehabten Verkaufs von Salz an die Kaufleute P. F. und J. zur Last gelegten Salzabgabe-Defraudation resp. Kontravention freispricht, und die Sache in dieser Beziehung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück und zwar an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde, welche nur die Verkaufsfälle an die Kaufleute P. F. und J. betrifft, muß für begründet erachtet werden. Denn es ist rechtsirrthümlich, wenn der Appellationsrichter in seiner Entscheidung davon ausgeht, daß dem Angeklagten von der Anklage der Beweis geführt werden müsse, daß er das ihm steuerfrei überlassene Gewerbesalz als Speisesalz verkauft hat. Sodann ist es auch ferner unrichtig, daß, wie der Appellationsrichter annimmt, wenn das abgabenfrei überlassene Salz auch zu anderen Zwecken, als den gestatteten, jedoch zu solchen Zwecken, zu welchen gleichfalls Salz abgabenfrei verabfolgt wird, verwandt ist, niemals eine Defraudation vorliegen könne.

Nach Artikel 2 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (Bundes-Ges.-Bl. S. 49) unterliegt das im Zollvereins-Gebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz einer Abgabe von 2 Thlr. für den Zoll-Centner Nettogewicht, und unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Nach §. 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Ges.-Bl. S. 41), soll aber die Salzabgabe-Defraudation für vollbracht angesehen werden, wenn über das unter Steuer-Kontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt, oder das steuerfreie oder gegen Kontrolgebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird. Am Schlusse des §. 13 a. a. O. heißt es aber: »Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.«

Es ergiebt sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen:

1) daß Salz, welches sich unter Kontrole der Verwendung befindet, und nur zu dem gestatteten Zweck steuerfrei abgelassen ist, also auch das im denaturirten Zustand zu bestimmten gewerblichen Zwecken steuerfrei abgelassene Gewerbesalz nur als solches verkauft werden darf;
2) daß schon durch den Verkauf von steuerfrei überlassenem Gewerbesalz schlechthin als Salz, ohne den Nachweis der Verwendung zu dem gewerblichen Zweck, für welchen die steuerfreie Verabfolgung geschehen war, und ohne Beobachtung der in dieser Beziehung von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Kontrol-Maaßregeln, darüber eigenmächtig verfügt, und eine Salzabgabe-Defraudation nach §. 13 a. a. O. begangen wird.

Hiermit im Einklang verordnet denn auch die durch das Amtsblatt publizirte Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 23. Februar 1869:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundes-Ges. vom 12. Oktober 1867), und zwar stets nur zu dem gewerblichen Zweck verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde, von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht, und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

Es erscheint hiernach im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt, wenn der Appellationsrichter den Angeklagten von der ihm wegen des stattgehabten Verkaufs von Salz an die Kaufleute P. und F. zur Last gelegten Salzabgabe-Defraudation freigesprochen hat, da dies auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes beruht. Eventuell hätte es immer noch der Prüfung und Entscheidung darüber bedurft, ob der Angeklagte sich in diesen beiden Fällen nicht wenigstens einer Kontravention dadurch schuldig gemacht hat, daß er der Vorschrift in Nr. 3 der Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 23. Februar 1869 zuwider an P. und F. Gewerbesalz verkauft hat, ohne daß sich letztere über den Besitz der in Nr. 2 a. a. O. gedachten Bescheinigung

Digitized by Google

ausgewiesen hatten. Dies gilt aber auch von dem Verkaufsfalle an den Kaufmann J., in Beziehung auf welchen die Nichtigkeitsbeschwerde nur rügt, daß der Angeklagte nicht in die Kontraventionsstrafe aus dem angeführten Grunde verurtheilt ist, von der Defraudationsstrafe dagegen abstrahirt.

Das angefochtene Erkenntniß unterliegt hiernach wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 insoweit der Vernichtung, als es den Angeklagten in Betreff der ihm wegen des stattgehabten Verkaufs von Salz an die Kaufleute P. F. und J. zur Last gelegten Salzabgabe-Defraudation resp. Kontravention freispricht, und war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in dieser Beziehung in die zweite Instanz zurück und zwar an das Appellationsgericht zu Breslau zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 1084 70. Crim. I.
I. 764. S. 30. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. März 1871. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Woltemas ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab bewilligt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Präsident Maercker in Halberstadt ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von Larisch in Neiße ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Der Stadtgerichts-Rath von Szymonski in Breslau ist gestorben.

Der von Schneidemühl an das Kreisgericht in Schubin als Abtheilungs-Dirigent versetzte Kreisrichter Dr. jur. Bleich ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schwittay in Schubin an das Kreisgericht in Schneidemühl, und

der Kreisrichter Abert in Cosel an das Kreisgericht in Oppeln.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kerstein bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor Dierschke bei dem Kreisgericht in Rogasen, und

der Gerichts-Assessor Guttmann bei dem Kreisgericht in Militsch.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Dem Geheimen Kommerzien-Rath Gebhard in Elberfeld ist die erbetene Entlassung von seinem Amte als Präsident des Handelsgerichts daselbst ertheilt.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Elberfeld getroffene Wahl des Kaufmanns und bisherigen Handelsrichters Schniewind sen. zum Präsidenten des Handelsgerichts in Elberfeld; ferner

die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Schumacher und Köttgen zu Richtern, so wie

der bisherigen Ergänzungsrichter von Randow und de Greiff, und

Digitized by Google

des Banquiers Sohmann
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Crefeld
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Ploch zu Beuthen in Oberschl. ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Bromberg versetzt.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Aschenborn in Arnswalde ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar zum 1. April d. J. ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Carpe in Brilon,
der Advokat-Anwalt, Geheime Justizrath Ferdinand Joseph Esser II. in Cöln, und
der Advokat und Notar Dr. Mues in Steinburg
sind gestorben.

Dem Advokaten Rathoff in Bentheim ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neuenhaus gestattet.

G. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Theys ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cassel in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt.

Dem Gerichts-Assessor Frank in Breslau, und
dem Gerichts-Assessor Becher aus Berlin
ist in Folge ihres Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Lennings in Dortmund ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Schröder zu Demmin bei seiner Versetzung in den Ruhestand
der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Erkenntniß des Koniglichen Ober-Tribunals vom 3. März 1871.

Ist von den Geschworenen die »vorsätzliche Tödtung« betreffende Hauptfrage mit sieben gegen fünf Stimmen bejaht und deshalb die wegen »fahrlässiger Tödtung« gestellte Hülfsfrage unbeantwortet gelassen worden, so wird die nachträgliche Beantwortung der letzteren nöthig, wenn der Gerichtshof in Betreff der Hauptfrage das »Nichtschuldig« ausspricht.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 86.

In der Untersuchung wider die unverehelichte M. M. aus B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 3. März 1871 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Stadt-Schwurgerichtshofes zu Berlin vom 22. November 1870, nebst dem demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren, insoweit dadurch die durch die Eventualfrage gegen die Angeklagte erhobene Beschuldigung der fahrlässigen Tödtung der Anna H. nicht zum Austrage gebracht worden, zu vernichten, und die Sache in dieser Beziehung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Gerichtsabtheilung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Angeklagte ist durch das Erkenntniß des Königlichen Stadt-Schwurgerichtshofes zu Berlin vom 22. November 1870 von der Anschuldigung der Beibringung gesundheitsgefährlicher Stoffe mit tödtlichem Erfolge freigesprochen worden, wogegen die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung des Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 behauptet hat.

Den Geschworenen war folgende Hauptfrage vorgelegt worden:

1) »Ist die ꝛc. schuldig, zu Berlin am 2. April 1870 vorsätzlich der Anna H. einen Stoff, welcher geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören, beigebracht, und dadurch den Tod der H. herbeigeführt zu haben?«

Für den Fall der Verneinung dieser Frage ward eine eventuelle dahin gestellt:

2) Ist die ꝛc. schuldig, zu Berlin am 2. April 1870 durch Fahrlässigkeit den Tod der Anna H. herbeigeführt zu haben?

Die Geschworenen bejahten die Hauptfrage mit 7 gegen 5 Stimmen, der Schwurgerichtshof gab jedoch eine verneinende Erklärung ab. Die eventuelle Frage war von den Geschworenen unbeantwortet geblieben, und es heißt in Beziehung hierauf in dem betreffenden Audienz-Protokolle:

»Auf die nunmehr von dem Vorsitzenden angeregte Frage, ob nicht jetzt in Betreff der ad 2. gestellten Eventualfrage ein Wahrspruch der Geschworenen zu erfordern sei, erklärte der Staatsanwalt, daß er eine weitere Beantwortung dieser Frage Seitens der Geschworenen für unzulässig halte, da die Mehrheit der Geschworenen die erste Frage und damit den Vorsatz der Angeklagten bereits bejaht habe, die Begriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit sich aber gegenseitig ausschlössen. Der Vertheidiger schloß sich dieser Auffassung an. Der Gerichtshof zog sich zur Berathung zurück, und verkündete nach Wiedereintritt desselben der Vorsitzende den Beschluß des Gerichtshofes dahin:

daß die sub 2. gestellte Eventualfrage aus den von dem Staatsanwalt angegebenen Gründen nicht mehr zur Beantwortung der Geschworenen zu stellen sei.«

Hierauf erfolgte die bereits gedachte Freisprechung der Angeklagten, ohne daß die Erkenntnißgründe etwas über die unterlassene Beantwortung der Eventualfrage enthalten.

In diesem Vorgange findet die Nichtigkeitsbeschwerde die Verletzung des oben allegirten §. 86 a. a. O. die Ansicht des Gerichtshofes sei eine irrige, wie bereits das Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. April 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 339) ausgeführt habe. Es könne die Möglichkeit gedacht werden, daß die Geschworenen, nachdem die Abwesenheit des Vorsatzes anderweitig festgestellt worden, abweichend von ihrer, bei der Beantwortung der ersten Frage ausgesprochenen Ansicht, zu der Annahme gelangen, daß die Handlung wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen sei.

Der Antrag geht auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und des demselben vorangegangenen Verfahrens unter Aufrechthaltung der verneinenden Entscheidung des Gerichtshofes zur ersten Frage, und Zurückweisung der Sache bezüglich der fahrlässigen Körperverletzung an die betreffende Gerichtsabtheilung.

Es mußte auch die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

Die Anklage lautete, in Uebereinstimmung mit dem Anklagebeschlusse allerdings nur auf vorsätzliche Beibringung eines Stoffes, welcher geeignet gewesen, die Gesundheit zu zerstören, und demnächst den Tod der Anna H. herbeigeführt hat. Dies hinderte indeß den Schwurgerichtshof nicht, unter Berücksichtigung des Artikels 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und des Artikels XXV. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 für den Fall der Verneinung der hierauf gerichteten Frage, sowie es geschehen, eine eventuelle, dahin zu stellen, ob die Angeklagte die ihr zur Last gelegte Handlung nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen habe. Die Geschworenen hatten nun zwar über die ihnen wegen der Vorsätzlichkeit vorgelegte Hauptfrage nur mit relativer Stimmenmehrheit ein bejahendes Verdikt abgegeben, so daß von ihrer Seite, da die Entscheidung des Schwurgerichtshofes einzutreten hatte, vor dem Ergehen derselben, die Beantwortung der eventuellen Frage vorläufig unterbleiben mußte, allein dies hinderte, nachdem der Schwurgerichtshof der verneinenden Minorität der Geschworenen hinsichts der Hauptfrage zu 1

Digitized by Google

beigetreten war, keineswegs, daß nunmehr die erwähnte Eventualfrage zur Erledigung durch die Geschworenen gebracht wurde. Denn an sich lag der vorausgesehene eventuelle Fall vor, die Vorsätzlichkeit der Handlungsweise der Angeklagten war verneint, gleichviel, daß dies durch den Hinzutritt des Schwurgerichtshofes bewerkstelligt worden. Die Erwägung desselben, daß, da die Majorität der Geschworenen den Vorsatz der Angeklagten bereits bejaht gehabt und diesen nicht zugemuthet werden könne, jetzt über das etwaige Vorhandensein einer Fahrlässigkeit abzustimmen, weil die Begriffe beider sich gegenseitig ausschlössen, ist eine irrthümliche, wie schon das in Bezug genommene Präjudikat des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. April 1853 entschieden hat. Es heißt dort in Betreff der gegenwärtigen Frage:

> »daß zwar die Begriffe von Vorsatz und Fahrlässigkeit einander ausschließen, dergestalt, daß von einer Handlung und deren Folgen nicht gleichzeitig ausgesagt werden könne, daß letztere vorsätzlich und daß sie fahrlässig herbeigeführt seien, es jedoch nichts Widersprechendes enthalte, wenn derjenige, der eine Handlung für eine vorsätzliche erklärt hat, hiernächst, nachdem gegen diese seine Annahme anderweit die Abwesenheit des Vorsatzes festgestellt worden ist, von derselben Handlung aussage, daß sie wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen sei.«

Der damalige Fall lag, soweit er die hier zu beantwortende Frage angeht, keineswegs wie die Gegenerklärung des Vertheidigers der Angeklagten meint, anders, denn auch dort hatten die Geschworenen die ihnen vorgelegte zweite Frage wegen vorsätzlicher, jedoch nicht mit Ueberlegung verübten Tödtung, mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht, so daß der Schwurgerichtshof eintreten mußte, der Minorität, wie in dem vorliegenden Falle beitrat, und nur noch den Fehler beging, selbst über die dritte Frage, hinsichtlich der Fahrlässigkeit zu entscheiden, anstatt den Geschworenen die diesfällige Beantwortung zu überlassen.

Dabei ist auch der Umstand gleichgültig, daß in der gegenwärtigen Untersuchung die Staatsanwaltschaft selbst die Nichtbeantwortung der Eventualfrage beantragt, und denselben irrigen Grund, den später der Gerichtshof adoptirt hat, geltend gemacht hatte, weil dergleichen durch die Gesetze nicht gebilligten Anträge nicht im Stande sind, nach irgend einer Richtung hin einzuwirken.

Sonach unterliegt das angefochtene Erkenntniß nebst dem demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren, insoweit dadurch die unter Nr. 2 gestellte Eventual-Frage über die der Angeklagten zur Last gelegte fahrlässige Tödtung der Anna H. nicht zum Austrage gebracht worden ist, nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung. Die Sache selbst mußte in dieser Beziehung nach Art. 117 a. a. O. in Verbindung mit dem §. 184 des Preußischen Strafgesetzbuchs resp. dem §. 222 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs an die betreffende Gerichts-Abtheilung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen werden.

Ausgefertigt ꝛc.

Berlin, den 3. März 1871.

Unterschrift.

Ober-Trib. Nr. 177/71. Crim. I.
I. 1013. Criminalia 4. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. März 1871. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem zum kaufmännischen Mitgliede der Handels- und Schifffahrts-Deputation des Kreisgerichts in Memel ernannten Kaufmann und Königlich Belgischen Konsul Sternberg daselbst ist der Charakter als Kommerzien-Rath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Kaninski in Elbing ist die Funktion des Dirigenten der zweiten Abtheilung des dortigen Kreisgerichts übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Rohde in Marienwerder an das Kreisgericht in Elbing,

der Kreisrichter Frost zu Creuzburg in Ostpreußen an das Kollegium des Kreisgerichts in Bartenstein,

der Kreisrichter Stoermer in Bartenstein an die Gerichts-Kommission in Creuzburg,

der Kreisrichter Kullmann in Forst an das Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda,

der Kreisrichter Münch in Dobrilugk an das Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst,

der Kreisrichter Brüning in Ibbenbüren an das Kreisgericht in Bielefeld, und

der Kreisrichter Grundschöttel in Rüthen an das Kreisgericht in Siegen.

Dem Kreisrichter Posselbt in Lieberose ist behufs Ueberganges zur Eisenbahnverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April d. J. ab ertheilt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Boele bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, und

der Gerichts-Assessor Schlichter bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Heinsius ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kehl in Essen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Rebe zu Neusalz a. d. O. an das Kreisgericht in Zeitz, und

der Rechtsanwalt und Notar Löwe zu Calbe a. d. S. an das Stadtgericht in Breslau.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Polac ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Mecklenburg in Angermünde ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Voigt in Schroda der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vom 15. März 1871.

Die im Bundes-Strafgesetzbuch mehrfach vorkommende Bestimmung, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintrete, ist prozessualischer Natur. Die während der Geltung des Preußischen Strafgesetzbuchs erfolgte Einleitung einer Untersuchung ist auch nach dem Inkrafttreten des Bundes-Strafgesetzbuchs als eine rechtsgültig vollendete Thatsache zu betrachten, und der Mangel eines nur nach letzterem Gesetzbuche erforderlichen Antrages kann die Einstellung des rechtsgültig eingeleiteten Verfahrens nicht begründen.

Bundes-Strafgesetzbuch §. 2.

In der Untersuchung wider den Invaliden H. in A., wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit, — auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in der Sitzung vom 15. März 1871 ꝛc.,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Altona vom 23. Januar d. J. zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens dem Beschwerdesteller aufzuerlegen.

Von Rechs wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gegründet auf Verletzung und unrichtige Anwendung der §§. 2, 61, 65, 176 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und Verletzung des Rechtsgrundsatzes: Nulla poena sine lege poenali.

Digitized by Google

Der zuletzt hingestellte Rechtsgrundsatz enthält nichts von dem §. 2 des Bundes-Strafgesetzbuchs Verschiedenes, und fällt daher die desfällige Rüge mit der über Verletzung des §. 2 zusammen.

Es müssen aber die vermeintlichen Rechtsverstöße überhaupt in Abrede gestellt werden.

Daß diejenigen Handlungen, deren der Angeklagte nach dem Wahrspruche der Geschworenen schuldig befunden worden ist, zur Zeit der Begehung derselben durch das Preußische Strafgesetzbuch §. 144 Nr. 3 mit Strafe bedroht waren, und daß bei der erst nach dem Inkrafttreten des Bundes-Strafgesetzbuchs erfolgenden Aburtheilung die Strafbestimmung des Bundes-Strafgesetzbuches §. 176 Nr. 3 als die mildere anzuwenden sei, hat der Königliche Schwurgerichtshof in Gemäßheit §. 2 des Bundes-Strafgesetzbuchs richtig angenommen.

Es hätte aber, meint Angeklagter, gar keine Strafe erkannt werden dürfen, weil die Strafdrohung im §. 176 des Bundes-Strafgesetzbuchs bedingt sei durch einen rechtszeitig nach §. 61 und von einer zur Vertretung der Verletzten ermächtigten Person nach §. 65 gestellten Antrag auf Verfolgung, woran es im vorliegenden Falle anerkanntermaßen fehle.

Allein die Annahme, daß das Bundes-Strafgesetzbuch §. 176 Nr. 3 nur eine bedingte Strafdrohung enthalte, ist irrig. Der §. 176 Nr. 3 enthält vielmehr zunächst die thatbestandlichen Merkmale des Verbrechens, ganz übereinstimmend mit dem Preußischen Strafgesetzbuch §. 144 Nr. 3, und die betreffende Strafandrohung. Diesen, ihrem Inhalte nach dem materiellen Strafrechte angehörigen Bestimmungen ist keine Bedingung hinzugefügt.

Alsdann folgt die ihrem Inhalte nach prozessualische Bestimmung, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintrete, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden könne.

So wie die letztere Einschränkung der Befugniß zur Rücknahme des Antrages auf Bestrafung klar beweist, daß der Staat sein Recht auf Strafe bei dem in Rede stehenden Verbrechen keineswegs der Disposition der verletzten Privatperson, beziehungsweise deren Vertreter, völlig hat unterordnen und zu einem durch deren Einwilligung zur Strafe bedingten hat machen wollen, so geht auch aus den Motiven zum Entwurfe des Bundes-Strafgesetzbuchs §§. 174 und 175, korrespondirend den demnächstigen §§. 176 und 177, hervor, daß gerade nur das oft dringende Interesse der verletzten Person an Geheimhaltung der That hat berücksichtigt, und demnach derselben ein maaßgebender Einfluß nur in Beziehung auf die Einleitung der Untersuchung hat zugestanden werden sollen.

Kann hiernach die prozessualische Natur der Schlußbestimmung im §. 176 des Bundes-Strafgesetzbuchs nicht bezweifelt werden, so kommt weiter in Betracht, daß der §. 2 des Bundes-Strafgesetzbuchs die Rückbeziehung des neuen Gesetzes, sofern es das mildere, nur für die Aburtheilung der verbrecherischen Handlung vorgeschrieben hat, also für die Unterstellung unter die dabei maaßgebenden Bestimmungen des materiellen Strafrechts. Für die vereinzelt im Bundes-Strafgesetzbuch vorkommenden, das Strafverfahren angehenden Vorschriften fehlt es an besonderen Uebergangsbestimmungen, und muß es daher bei der aus §. 1 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai v. J. folgenden Regel bewenden, daß dieselben normgebend sind für die in die Zeit seit dem 1. Januar d. J. fallenden Abschnitte des Verfahrens. Frühere Theile des Verfahrens sind, was deren Erfordernisse und Rechtsgültigkeit betrifft, ausschließlich nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit der Vornahme derselben in Geltung waren.

Da nun die Anklageschrift des Ober-Staatsanwalts bereits am 6. August v. J. beim Kreisgerichts-Direktor eingereicht, auch schon in der ersten Schwurgerichtssitzung am 7. Oktober v. J. zur Verlesung gekommen war, und der §. 144 des derzeit in Geltung befindlichen Preußischen Strafgesetzbuchs so wenig, als die im §. 488 auf das Strafgesetzbuch verweisende Straf-Prozeß-Ordnung zur Verfolgung des in Frage stehenden Verbrechens einen Antrag der Verletzten, beziehungsweise ihrer Vertreter erforderten: so ist die Einleitung der Untersuchung wider den Angeklagten auch nach dem Inkrafttreten des Bundes-Strafgesetzbuchs als rechtsgültig vollendete Thatsache zu betrachten, und nach diesem Abschnitte des Verfahrens verstattet die Schlußbestimmung im §. 176 des Bundes-Strafgesetzbuchs der Verletzten, beziehungsweise deren Vertretern, keinen Einfluß mehr auf den weiteren Verfolg der Sache.

Ob nicht in denjenigen Fällen, in welchen das Bundes-Strafgesetzbuch nach §. 64 nicht blos die Einleitung der Untersuchung vom Antrage des Verletzten abhängig macht, sondern auch dem Verletzten über

Digitized by Google

den weiteren Fortgang der Untersuchung bis zur Urtheilsverkündung sie durch Zurücknahme des Antrages auf Verfolgung zu disponiren verstattet, sofern die Untersuchung vor dem 1. Januar d. J. rechtsgültig ohne Antrag des Verletzten eingeleitet war, anstatt der Zurücknahme des vorausgesetzten Antrages auf Verfolgung ein Interventions-Antrag auf Niederschlagung weiteren Verfahrens dem Verletzten zugestanden werden müsse, kann hier dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall nach der Schlußbestimmung des §. 176 hier nicht in Frage steht, auch Angeklagter mit Recht selbst zugesteht, daß der Arbeitsmann H. als bloßer Kostgeber der Verletzten bei der von ihm abgegebenen Erklärung, daß er die Bestrafung des Angeklagten nicht wolle, als gesetzlicher Vertreter der Verletzten nach Bundes-Strafgesetzbuch §. 65 nicht hat betrachtet werden können.

Es genügt vielmehr zur Widerlegung der erhobenen Beschwerde der im Vorstehenden enthaltene Nachweis, daß die Untersuchung wider den Angeklagten auch ohne einen Antrag von Seiten der Verletzten oder eines gesetzlichen Vertreters derselben hat zu Ende geführt werden müssen.

Ober-Appell.-Ger. Nr. 37/71. Crim. II. 277.
I. 1028. Criminalia 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. April 1871. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Brüning in Tecklenburg,

der Kreisrichter Cremer in Tecklenburg,

der Kreisrichter Willebrand in Oelde, und

der Kreisrichter Keller in Münster.

Der Stadtgerichts-Rath Koch hierselbst ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Finanz-Rath, Hauptbank-Justitiarius und Mitgliede des Hauptbank-Direktoriums aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Stadtgerichts-Rath Casperschock hierselbst ist die Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schroeter in Mohrungen an das Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rastenburg,

der Kreisrichter Hühne in Zörbig an das Kollegium des Kreisgerichts in Delitzsch,

der Kreisrichter Metsch in Löbejün an das Kollegium des Kreisgerichts in Halle a. d. S.,

der Kreisrichter Zeigermann in Schönfließ an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W.,

der Kreisrichter Kaminski in Bischofsburg an das Kreisgericht in Wehlau,

der Kreisrichter Doering in Beelitz an das Kreisgericht in Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meyenburg, und

der Amtsrichter Goos in Bramstedt an das Amtsgericht in Altona.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Führling zu Seehausen i. d. Altmark ist vom 1. Juli 1871 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Giesecke in Brandenburg,

der Kreisgerichts Rath Ritter in Neustadt-Eberswalde, und

der Kreisrichter Eichhorn in Herzberg

sind gestorben.

Der als Offizier zu den Fahnen einberufene Kreisrichter Lorz aus Löbau ist seinen in der Schlacht bei St. Quentin empfangenen Wunden erlegen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Freiherr von Lebebur bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Unna, unter der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Kreisgerichts-Rath" zu führen.

der Gerichts-Assessor Joseph bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen;

der Gerichts-Assessor Engelhard bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Tribsees,

der Gerichts-Assessor Trump bei dem Kreisgericht in Gleiwitz,

der Gerichts-Assessor Heiligenbörfer bei dem Kreisgericht in Soldin, und

der Gerichts-Assessor Kroenitz bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Rüling in Magdeburg ist als Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Burg und Genthin nach Burg versetzt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Gierse in Münster, und

dem Rechtsanwalt und Notar Dierickz in Beckum

ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weber bei dem Stadtgericht in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Huck zu Friedeberg i. d. Neum. ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Gleiwitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Advokat-Anwalt Dick in Aachen ist gestorben.

Der Kreisrichter Graßhoff in Ziesar ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Brandenburg und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belzig,

ernannt.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Meyer ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hasford im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius Deumling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Coing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Gruthölter in Recklinghausen, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Blüdorn zu Friedeberg i. d. Neum. ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. November 1870.

Eine Polizei-Verordnung, welche den Gastwirthen zur Pflicht macht, ein Fremdenbuch zu führen, ist durch das Bundes-Paßgesetz nicht unwirksam geworden.

Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 (Bundes Gesetzblatt S. 33).

Der Gastwirth H. zu D. war in die Sitzung des Königlichen Polizeigerichts zu D. vom 14. Juli d. J. unter der Beschuldigung geladen,

> am 6. und 7. Juli 1870 die Reisenden Professor D. und vier andere, welche bei ihm übernachtet hatten, nicht angemeldet zu haben.

Bei seinem Ausbleiben wurde der Polizeikommissar H. als Zeuge vernommen, und durch Urtheil vom 28. Juli d. J., obgleich darin der Polizeirichter den Inhalt der Beschuldigung für erwiesen annahm, Beschuldigter freigesprochen.

In Erwägung:

> daß die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1857 resp. 12. Februar 1860 im §. 10 vorschreibt, daß die Gastwirthe Fremdenbücher zu führen und dafür zu sorgen haben, daß ein jeder Reisender in dieselben sogleich nach seiner Ankunft die für die einzelnen Rubriken erforderlichen Notizen entweder einträgt oder die nöthige Auskunft giebt, damit der Wirth die Eintragung bewirken kann;

in Erwägung:

> daß nach dem Bundesgesetze vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen Bundesangehörige zu Reisen innerhalb des Bundesgebietes keines Reisepapiers bedürfen;
>
> daß auch von Ausländern weder während ihres Aufenthalts noch während ihrer Reisen Reisepapiere gefordert werden sollen;
>
> daß diesen Vorschriften gemäß kein Gastwirth berechtigt ist, einen Legitimationsschein der bei ihm einkehrenden Reisenden zu fordern, wie dieses insbesondere noch aus der Bestimmung des Gesetzes hervorgeht, daß Bundesangehörige wie Ausländer verpflichtet sind, auf amtliches Erfordern sich über ihre Person auszuweisen, daß die Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visirung aufgehoben ist, daß hiernach die Reisenden nicht weiter verpflichtet sind, einem Verlangen des Gastwirths um Auskunft bei Vermeidung von Strafe nachzukommen;
>
> daß hiermit die Berechtigung und Verpflichtung des Gastwirths fortgefallen ist, den Reisenden zur Ausfüllung der Rubrik des fraglichen Buchs oder Angabe der desfallsigen Notizen anzuhalten, daß es als nothwendige Folge hiervon erscheint, daß die Verpflichtung zur Meldung der Reisenden bei der Polizeibehörde aufhört, daß die bezügliche Bestimmung der bezogenen Polizeiverordnung hiernach als aufgehoben zu betrachten ist.

Digitized by Google

Nachdem das Urtheil am 29. September dem Beschuldigten zugestellt worden, legte der Polizeianwalt am 4. Oktober den Kassations-Rekurs dagegen ein und ließ denselben am 4. November dem Beschuldigten insinuiren. Er ist auf Verletzung der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 23. Juni 1857 (Amtsblatt Nr. 38 S. 520), beziehungsweise des Oberbürgermeisters als Polizeiverwalters daselbst vom 12. Februar 1860 durch Nichtanwendung gegründet. Der Oberprokurator führt aus, daß die Schlußfolgerungen des Polizeirichters aus den §§. 3 und 10 des cit. Bundesgesetzes unrichtig, die Bestimmungen derselben vielmehr mit dem Fortbestehen der Fremdenbücher und Fremden-Anmeldungen wohl vereinbar seien.

Auf den Vortrag des Referenten und den Antrag des General-Staatsanwalts,

in Erwägung:

daß die in der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 23. Juni 1857 (Amtsblatt Nr. 38), wozu die Verordnung der städtischen Polizeiverwaltung vom 12. Februar 1860 eine hier unerhebliche Ausführungsmaaßregel enthält, den Gastwirthen vorgeschriebene Haltung von Fremdenbüchern und Anmeldung von Reisenden bei der Ortspolizeibehörde durchaus nicht die Verpflichtung der letzteren, Reisepapiere bei sich zu führen, zur nothwendigen Voraussetzung hat, daher auch mit der Aufhebung dieser Verpflichtung durch das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 nicht als stillschweigend aufgehoben angesehen werden kann, sondern insoweit fortbesteht, als sie ohne die Anforderung an Reisende, Pässe oder andere Legitimationspapiere vorzulegen, noch ausführbar erscheint;

daß die genannte Verordnung insoweit vielmehr zu den Bestimmungen über die Kontrole der neu anziehenden Personen und der Fremden in ihrem Aufenthaltsorte gehört, welche der §. 10 cit. Gesetzes ausdrücklich aufrecht hält, und kein Paragraph des Gesetzes über das Paßwesen die Gastwirthe hindert, die Fremden um ihre Einzeichnung in das Fremdenbuch zu ersuchen und eventuell deren Ankunft der Polizeibehörde nach Maaßgabe der darauf erfolgten Einzeichnung oder mit dem Bemerken zu melden, daß diese von dem angekommenen Unbekannten verweigert worden seien, damit die Behörde nach §. 3 des Gesetzes den Ausweis über deren Persönlichkeit amtlich erfordern könne;

daß der Polizeirichter daher das Gesetz vom 12. Oktober 1867 unrichtig angewendet und die Anwendung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 23. Juni 1857 aus einem gesetzwidrigen Grunde abgelehnt hat;

aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu Düsseldorf vom 28. Juli 1870, verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten und verurtheilt den Kassationsverklagten in die Kosten;

sodann in der Sache selbst erkennend,

in Erwägung:

daß der Beschuldigte, welcher auf die an ihn ergangene Vorladung vom 11. Juli 1870 nicht erschienen ist, der im Ladungsakte aufgestellten Uebertretung,

am 6. und 7. Juli 1870 mehrere Reisende, welche bei ihm übernachtet, nicht angemeldet zu haben,

durch das Anzeige-Protokoll vom 8. Juli 1870 und das in der Sitzung des Polizeigerichts vom 14. Juli abgelegte eidliche Zeugniß des Polizeikommissars H. überführt erscheint, nach welchem letzteren der Beschuldigte die in seinem Fremdenbuche eingetragenen fünf Personen an den genannten Tagen nicht angemeldet hat, nach Einsicht des §. 10 Alinea 1, §. 11 und §. 21 der

Digitized by Google

Polizeiverordnung vom 23. Juni 1857, sowie des Artikels 162 der Strafprozeß-Ordnung, welche also lauten:

§. 10. 1.

»In sämmtlichen Städten und außerdem in denjenigen Ortschaften, wo die Königlichen Landräthe solches anordnen, haben die Gastwirthe Fremdenbücher, welche von der Ortspolizeibehörde paraphirt und paginirt sind, zu führen und dafür zu sorgen, daß ein jeder Reisender in dieselben sogleich nach seiner Ankunft die für die einzelnen Rubriken erforderlichen Notizen entweder selbst leserlich einträgt oder die nöthige Auskunft giebt, damit der Wirth die Eintragung bewirken kann.«

§. 11.

»Die Gastwirthe, welche Fremdenbücher führen, sind verpflichtet, jeden Morgen bis 9 Uhr ein Verzeichniß der am vorhergehenden Tage und in der Nacht eingekehrten Reisenden an die Ortspolizeibehörde einzureichen.«

§. 21.

»Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, unterliegen, sofern nicht der §. 10 oben oder das Strafgesetzbuch strengere Strafen androhen, einer Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zehn Thaler.«

Artikel 162 der Straf-Prozeß-Ordnung.

»Die Partei welche unterliegt, wird selbst der öffentlichen Partei gegenüber in die Kosten verurtheilt. Die Kosten werden in dem Urtheile liquidirt,«

verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, den Beschuldigten in eine Geldbuße von einem Thaler fünfzehn Silbergroschen, für den Fall des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von einem Tage, und in die Kosten, welche auf zwanzig Silbergroschen elf Pfennige festgesetzt werden.

Berlin, den 24. November 1870.

Ober-Trib. Nr. 382/70. Crim. II.
I. 4383. P. 21.

Num. 21.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. März 1871.

Die prozessualische Behandlung einer an sich strafbaren That wird durch die Vorschrift des §. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nicht berührt. Bei den sogenannten Antragsdelikten ist lediglich die Verfolgung (prozessualische Behandlung), nicht die Strafbarkeit von dem Antrage des dazu Berechtigten abhängig gemacht (§. 61. a. a. O.).

Eine vor dem 1. Januar 1871 nach den damals geltenden Vorschriften des Untersuchungsverfahrens, nach welchen ein Antrag des Verletzten nicht erforderlich war, einmal mit Recht eröffnete Untersuchung muß ihren ungehinderten Fortgang behalten.

Beim Mangel eines nothwendigen Antrages des Verletzten ist nicht auf Freisprechung zu erkennen, sondern nur die Unstatthaftigkeit des strafrechtlichen Verfahrens auszusprechen.

Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 15. März 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 90).

In der Untersuchung wider den Stellenbesitzer Gottlob S. zu P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 24. März 1871 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Brieg vom 12. Januar 1871, unter Aufrechthaltung der Verdikte der Geschworenen, zu vernichten und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in Betreff der zu verhängenden Strafe und des Kostenpunktes an den Königlichen Schwurgerichtshof zu Brieg zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Stellenbesitzer Gottlob S. war am 22. November 1870 auf Grund des §. 144 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs angeklagt worden,

im Monat Juli 1870 wiederholt mit der noch nicht 14 Jahre alten Stellenbesitzertochter Caroline B. unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben.

Der Schwurgerichtstermin stand erst am 12. Januar 1871 an, und in diesem erklärte der Vater der Gemißhandelten, Gärtner Joseph B., auf Befragen, daß er die Bestrafung des Angeklagten nicht verlange.

In Folge dessen erkannte der Königliche Schwurgerichtshof zu Brieg am 12. Januar 1871,

daß der Angeklagte freizusprechen,

und hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Das angefochtene Erkenntniß hatte seine Entscheidung dahin begründet, daß der §. 176 des jetzt in Kraft getretenen Norddeutschen Strafgesetzbuchs die Verfolgung der, dem Angeklagten durch den Ausspruch der Geschworenen zur Last gelegten, erwähnten strafbaren Handlungen nur auf Antrag eintreten lasse, ein solcher nach §. 65. a. a. O. von dem Vater der Caroline B. zu stellen gewesen, und nicht gestellt, von dem Vater vielmehr ausdrücklich erklärt worden sei, daß er die Bestrafung nicht verlange, und daher der §. 176 Nr. 3. a. a. O., welcher das vorliegende Verbrechen ohne Antrag zu verfolgen für unstatthaft erkläre, nach §. 2. a. a. O. als das mildere Gesetz in Anwendung komme.

Dem entgegen behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde die Verletzung der citirten Gesetzstellen in folgender Art.

1. Der §. 2 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs statuire eine Ausnahme von der Regel, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben. Er müsse deshalb strikte interpretirt werden. Danach sei es unzulässig und mit dem Sinne des Gesetzes unvereinbar, den Ausdruck: »das mildere Gesetz« hinsichts der Anwendung des §. 176 a. a. O. bis auf das Erforderniß des Strafantrages auszudehnen. Im vorliegenden Falle würde der Vorderrichter zu demselben Resultate gelangt sein, selbst wenn der §. 176 a. a. O. neben dem neu hinzutretenden Erfordernisse des Strafantrages eine schwerere Strafe als der §. 144 des Preußischen Strafgesetzbuchs angedroht hätte.

Der §. 61 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs enthalte, obschon er unter dem Titel: »von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern«, stehe, doch nur eine prozessualische Bestimmung, wenngleich diese, wie die meisten Prozeßvorschriften, von materiellen Folgen begleitet sei. Es sei daher nicht zuzugeben, daß eine derartige Vorschrift, welche erst mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getreten, auf ein vor dieser Zeit eingeleitetes Verfahren anzuwenden sei, und eine damals zu Recht bestehende Strafverfolgung für unstatthaft erklärt werde.

Zwar werde hiergegen geltend gemacht, daß diese Einstellung sich nur auf den Endzweck der Strafverfolgung, nämlich auf die unter dem neuen Gesetze auszusprechende Strafe erstrecke, allein Beides, — die Verfolgung und die Bestrafung, — seien ein Ganzes, und sei die erstere statthaft, so könne sie ohne eine ausdrückliche Bestimmung des neueren Gesetzes nicht für unzulässig erklärt werden. Zwar sei schon bezüglich ähnlicher Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs die Ansicht geltend gemacht worden, daß bei dem Mangel eines von dem neueren Gesetze verlangten Strafantrages dieser nachzuholen sei. Allein sofern überhaupt dem §. 61 a. a. O. rückwirkende Kraft beigelegt werden könne, dürfe von dessen Wortlaute in keiner Beziehung abgewichen werden; danach sei die dreimonatliche Rügefrist, deren Anfangstermine der citirte §. 61 an ganz bestimmte Thatsachen knüpfe und welche im vorliegenden Falle bereits abgelaufen gewesen, nicht erst

Digitized by Google

von dem Tage zu berechnen, mit welchem das neue Gesetz in Kraft getreten. Es könne deshalb die Erklärung des Antragsberechtigten höchstens den Werth einer Zurücknahme des Strafantrages haben, und mit Rücksicht auf die anderweitigen Bestimmungen des §. 176 a. a. O. unberücksichtigt bleiben müssen.

Auch die Motive des Gesetzes ständen der Ansicht des Vorderrichters nicht zur Seite. Es handle sich nicht um ein dem Thäter zu verleihendes Recht, oder um Aufgebung des Prinzips, daß alle Verbrechen und Vergehen von Amtswegen zu verfolgen seien, sondern nur um eine Ausnahme von dieser Regel, theils im öffentlichen Interesse, resp. zur Schonung sittlicher Interessen. Die letzteren können nicht mehr in Betracht kommen, sobald das Verfahren bis zur öffentlichen Anklage gediehen sei, und dies erscheine als der Grund, weshalb der §. 176 eine Zurücknahme des Strafantrages nach diesem Zeitpunkte für unwirksam erkläre.

Schließlich dürften zwar die Vorschriften der Verjährung auf den Ablauf von Rügefristen nicht in Bezug genommen werden, allein die Frage über die Rückwirkung milderer Verjährungsgesetze sei nicht in allen Fällen eine unstreitige, es könne daher eine Rückwirkung der Vorschriften über den Strafantrag um so weniger zugegeben werden.

Jedenfalls sei

II. der Vorderrichter nicht befugt gewesen, den Angeklagten freizusprechen, weil der §. 61 a. a. O. nur bestimme, daß in Ermangelung eines Strafantrages blos die Strafverfolgung nicht stattfinden dürfe.

Der Antrag geht auf Bestrafung des Angeklagten in Folge Ausspruchs der Geschworenen.

Der Angeklagte hat keine Gegenerklärung abgegeben, wohl aber dessen Vertheidiger, welcher aus den von dem Gerichtshofe ausgeführten Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde für verfehlt ansieht, und dabei noch besonders hervorhebt, daß der §. 176 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs mildere Strafbestimmungen enthält als der frühere §. 144 des Preußischen Strafgesetzbuchs, also jetzt unzweifelhaft berücksichtigt werden müsse.

Es mußte die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden. Denn

zu I. derselben bestimmt der §. 2 des in Betracht kommenden Norddeutschen Strafgesetzbuchs:

> »Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begonnen wurde.
>
> Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.«

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist klar. Sie bezieht sich ausschließlich auf ein, eine Handlung mit Strafe bedrohendes, materielles Strafgesetz, d. h auf diejenigen Merkmale, welche den von demselben zu seiner Anwendung erforderlichen Thatbestand bilden und diesen mit einer Strafe belegen, sobald er vorhanden ist. Nur insoweit übt die bis zur Aburtheilung des jedesmaligen Falles eingetretene Veränderung der materiellen Strafgesetzgebung nach §. 2. a. a. O. einen Einfluß aus, wogegen die prozessualische Behandlung der an sich strafbaren That nicht berührt wird. Es liegt dies in der Natur der Sache, und wenn der Gesetzgeber hierüber anderer Ansicht gewesen wäre, so würde er sich dem entsprechend ausgedrückt, jedenfalls aber in dem Einführungsgesetze zum Norddeutschen Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 eine hierauf bezügliche ausdrückliche Bestimmung getroffen haben, was nicht geschehen ist.

Eine unzweifelhafte Bestätigung der vorstehenden Ausführung gewährt demnächst gerade der für den vorliegenden Fall einschlagende §. 61 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs, welcher das leitende Prinzip für die sogenannten Antragsdelikte enthält. Er lautet wörtlich:

> »Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.«

Hierdurch wird unzweifelhaft vorgeschrieben, daß lediglich die Verfolgung des Thäters im Wege des strafrechtlichen Verfahrens von dem Antrage des dazu Berechtigten abhängen soll, die That selbst bleibt stets eine an sich mit Strafe bedrohte, an deren Thatbestande nichts geändert wird. Nur die Einleitung der Untersuchung ist eine bedingte; diese Beschränkung hängt aber genau mit dem Zeitpunkt zusammen, in welchem das Norddeutsche Strafgesetzbuch in Kraft getreten, und dies ist nach §. 1 des Einführungsgesetzes der 1. Januar 1871. Was vorher für die Eröffnung einer Untersuchung gesetzlich statthaft war, wird in prozessualischer Beziehung durch eine neue materielle Strafgesetzgebung nicht betroffen, weder dem

Digitized by Google

Einen eine Pflicht, die ihm früher nicht oblag, noch dem Andern ein Recht für die Vergangenheit eingeräumt. Was vordem in Betreff des Verfahrens in zulässiger Weise geschehen ist, bleibt bestehen, behält seine Wirksamkeit, und daraus folgt, daß eine einmal mit Recht eröffnete Untersuchung ihren ungestörten Fortgang behalten muß, sofern damals ein entsprechender Strafantrag nicht erforderlich war. Für eine entgegenstehende Anschauung läßt sich kein Grund auffinden, und zwar um so weniger, als es ein strafrechtliches Hauptprinzip ist, daß eine Handlung von vornherein nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen ist, welche zur Zeit der Begehung maaßgebend waren, wenn nicht etwa ausdrückliche Ausnahmen von der Gesetzgebung gemacht worden sind.

Aus alle dem ergiebt sich die Regel, daß bezüglich der vor der neuen materiellen Strafgesetzgebung begangenen Handlungen, welche bereits damals strafbar waren, als sie verübt wurden, diejenigen Vorschriften des Untersuchungs-Verfahrens maaßgebend sind, die zur Zeit der Erhebung der Anklage und der Einleitung der Untersuchung Geltung hatten.

In der vorliegenden Sache steht es durch den Spruch der Geschworenen fest, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Strafthat im Monat Juli 1870 begangen hat. Sie war damals nach dem §. 144 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs strafbar, ohne daß es zur Verfolgung derselben eines Antrages der Beschädigten, oder deren gesetzlicher Vertreter bedurfte. Der Anklagebeschluß ist am 15. November 1870 ergangen, die Anklage am 22. November dess. J. abgefaßt, und der Schwurgerichtstermin durch Verfügung vom 10. Dezember 1870 angesetzt, also Alles vor dem entscheidenden 1. Januar 1871. Daß die Hauptverhandlung am 12. Januar 1871 anstand und erst an diesem Tage die Fällung des Erkenntnisses erfolgen konnte, ist nach dem Obigen ohne Einfluß, und daraus ergiebt sich ferner, daß die in dem erwähnten Audienztermin abgegebene Erklärung des Vaters des gemißhandelten Mädchens, die Bestrafung des Angeklagten nicht verlangen zu wollen, keine rückwirkende Kraft ausübt. Der Schwurgerichtshof durfte daher, wie er rechtsirrthümlich gethan, eine solche Wirksamkeit nicht annehmen, am allerwenigsten aber, wie die Nichtigkeitsbeschwerde

zu II. ganz richtig ausführt, auf Freisprechung des Angeklagten erkennen, da nach den Bestimmungen des §. 61 und des §. 176 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs höchstens nur die Unstatthaftigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Thäters auszusprechen, zulässig gewesen sein würde.

Hiernach unterliegt das angefochtene Urtheil nach Artikel 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war die Sache selbst behufs Verhandlung und Entscheidung über die zu verhängende Strafe und den Kostenpunkt an den Königlichen Schwurgerichtshof zu Brieg zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 286/71. Crim. I.
I. 1116. Criminalia 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. April 1871. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Goebel ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Leue in Bromberg ist gestorben.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Appellationsgerichts-Rath Bleibtreu in Cöln ist zum Präsidenten des Landgerichts in Cleve ernannt.

D. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Richter in Spandau ist gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Mielentz in Bärwalde an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisrichter Schneidewind in Sömmerda an das Kreisgericht in Nordhausen, und

der Kreisrichter Müller zu Seckenburg in Ostpreußen an das Kreisgericht in Tecklenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ibbenbüren.

Der Gerichts-Assessor Frege ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Beeskow, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Storkow, ernannt.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Seyffarth in Calbe a. d. S. ist an das Kreisgericht in Perleberg, mit der gleichzeitigen Funktion bei dem Kreisgericht in Wittstock, versetzt.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Dorn ist die Anlegung der Insignien der ihm von Seiner Hoheit dem Bey von Tunis verliehenen Ersten Klasse des Ordens „Nischan el Jphtikhâr" gestattet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berckenkamp in Mülheim a. d. Ruhr ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Rechtsanwalt Etscheit in Ehrenbreitstein ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Meißner in Dramburg ist unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg als Rechtsanwalt an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzt.

Der Kreisrichter Laube in Willenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Johannisburg und zugleich zum Notar im

Digitized by Google

Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Johannisburg, ernannt.

G. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Grothusen in Tostlund ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Weyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Roeren aus Halberstadt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Bergmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendarius Wippern, und
der Referendarius Spengler
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

H. Subalternbeamte.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Hertramph in Glogau ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 6. Januar 1871.

Die Verwandtschaft eines Geschworenen mit dem durch ein Verbrechen Verletzten macht ihn nicht unfähig, in der betreffenden Untersuchungssache mitzuwirken.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 95.

In der Untersuchung wider die Ehefrau H. F. geborene A., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 6. Januar 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Graudenz vom 3. Oktober 1870 zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz der Angeklagten aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagte ist von den Geschworenen für schuldig erklärt, zum Absatz eines Schinkens und einer Quantität Speck, wiewohl sie wußte, daß diese Gegenstände gestohlen waren, bei Anderen mitgewirkt zu haben. Auf Grund dieses Verdikts ist sie vom Schwurgerichtshofe wegen Hehlerei zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. Ihre Nichtigkeitsbeschwerde rügt folgende Verletzungen des Verfahrens:

1) Trotzdem ihr von Amtswegen der Justizrath W. zum Vertheidiger zugeordnet worden, sei ihre Vertheidigung durch den Justizrath H. bewirkt worden.
2) Der K. habe vor der öffentlichen Verhandlung keine Unterredung mit ihr vorgenommen, von ihr also keine Information eingezogen; er habe daher kein Material der Vertheidigung gehabt.
3) Der Gastwirth B., welcher als Geschworener mitgewirkt, habe verschwiegen, daß er mit dem Damnifikaten des hier in Rede stehenden Diebstahls verschwägert sei; sie würde ihn abgelehnt haben, wenn dieser Umstand im Termin zu ihrer Kenntniß gekommen wäre.

Digitized by Google

4) Derselbe Geschworene habe sich vor der Berathung mit den übrigen Geschworenen mit seinem Schwager besprochen.

Zu 1, 2, 3 wird auf die Akten Bezug genommen; zu 4 werden Zeugen benannt. Der Staatsanwalt bestreitet die Thatsachen zu 3 und 4, und beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

Diesem Antrage gemäß mußte auch erkannt werden. Denn zu 1 ist zwar richtig, daß ursprünglich der Rechtsanwalt W. der Angeklagten von Amtswegen zum Vertheidiger bestellt, daß sie indeß von dem Rechtsanwalt K. vertheidigt worden ist. Die Akten ergeben aber, daß später der W. beurlaubt und an dessen Stelle der K. zum Vertheidiger bestellt ist. Dies ist der Angeklagten bekannt gemacht; sie hat Anträge auf Unterredung mit dem K. nicht gestellt, und wenn derselbe es versäumt hat, Information von der Angeklagten einzuziehen, so kann aus solchem Grunde nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 22 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das Verfahren nicht angegriffen werden.

Die Behauptung, daß der Geschworene B. ein Schwager des Damnifikaten sei, würde, auch wenn sie erwiesen worden wäre, die Gültigkeit des stattgefundenen Verfahrens nicht beeinträchtigen. Nach §. 95 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sind diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche von den Fähigkeiten des Richters, in der vorliegenden Sache als solcher zu fungiren handeln, auch auf die Geschworenen anzuwenden. Nach jenen Vorschriften (§. 47 der Kriminal-Ordnung, §. 143 Tit. 2 Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung) ist aber nur die dort näher bezeichnete Verwandtschaft des Richters zur Partei, und darunter allerdings auch die Verschwägerung, ein gesetzliches Hinderniß. Als Partei im Sinne des Strafprozesses kann aber nur der Angeklagte, nicht aber auch der durch die strafbare Handlung desselben Beschädigte, also der Damnifikat gelten. Daß endlich der gedachte Geschworene B. vor der Berathung der Geschworenen mit seinem so eben gedachten Schwager gesprochen haben soll, würde für sich allein keine Nichtigkeit des Verfahrens begründen.

Ober-Trib. Nr. 1129/70. Crim. I.
I. 340. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1871.

Wenn bei einer Veränderung der Parochial-Verhältnisse von der Regierung die Festsetzung getroffen worden ist, daß die Neu-Eingepfarrten dieselben Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu entrichten haben, wie die bisherigen Mitglieder der Parochie, so ist dies nicht als eine solche Umlage im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §. 15 anzusehen, gegen welche der Rechtsweg nur insoweit stattfindet, als dies bei Einziehung öffentlicher Abgaben zulässig ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 294—298; Th. II. Tit. 14. §§. 79. 4—8.
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges. Samml. S. 244).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache

des Hofbesitzers O. zu G., Klägers,
wider
den Pfarrer T. zu W., jetzt dessen Wittwe und Kinder, Verklagte,
betreffend Pfarrabgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Digitized by Google

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Hofbesitzer O. zu G. erhob unter dem 31. Mai 1868 gegen den Pfarrer T. zu W. bei dem Kommissar des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig Klage, indem er vortrug:

Der Verklagte behaupte, daß ihm in seiner Eigenschaft als Pfarrer zu W. die Befugniß zustehe, von dem Kläger, als Besitzer von Grundstücken in den Feldmarken G. und O., Decem an Roggen, Gerste, Hafer, baare Gefälle und sonstige Leistungen als Beitrag zu seinem Pfarreinkommen zu fordern. Verklagter habe unter der Angabe, daß Kläger mit diesen ihm obliegenden Abgaben für das Jahr 1866 im Rückstande geblieben sei, dem Königlichen ländlichen Polizeiamte zu Danzig Aufstellungen, zufolge welcher Kläger an Rückständen 9 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zu zahlen habe, behufs Beitreibung im Wege der Administrativ-Exekution eingereicht, und das Polizeiamt habe in Voraussetzung der Richtigkeit jener Aufstellungen dem Kläger die Aufforderung zur Zahlung, resp. die eventuelle Exekutions-Androhung zugehen lassen. Allein der gegen ihn erhobene Anspruch sei nicht begründet. Zwar sei es richtig, daß die Ortschaft G., deren Angehöriger Kläger sei, durch den Ordnungsbeschluß vom 12. Juli 1752 von dem Kirchspiel O., dem sie bis dahin angehört, abgezweigt und nach W. eingepfarrt worden sei. Was aber den von den Neu-Eingepfarrten zu leistenden Beitrag zum Amtseinkommen des Pfarrers in W. betreffe, so sei lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt worden,

> daß, abgesehen von einer von Seiten des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von G. nur die üblichen Stollgebühren zu entrichten hätten.

Diese notorische Ortsverfassung und dieses rechtsverjährte vermögensrechtliche Verhältniß zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer habe nicht dadurch zum Nachtheil der ersteren beseitigt werden können, daß die geistliche Ortsbehörde eine neue definitive Einpfarrung der angeblich bisher noch nicht gehörig eingepfarrten Ortschaften beschlossen und darüber in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Danzig unter dem 27. Juli 1863 resp. 10. August 1833 eine Einpfarrungs-Urkunde errichtet habe. Ohne Zweifel solle der §. 3 dieser Urkunde, Inhalts dessen die Eingepfarrten aus den im §. 1 bezeichneten Ortschaften außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten zu W dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten haben, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, der Titel sein, auf Grund dessen Verklagter die in Rede stehenden Prästationen glaube fordern zu können. Allein, abgesehen zunächst von der Hauptfrage, ob diese ohne Zustimmung der bezüglichen Gemeinden erlassene Bestimmung rechtsgültig sei, so sei die Annahme unbegründet, daß in Anwendung jenes §. 3 Kläger wirklich das von ihm Geforderte zu kontribuiren habe Denn es habe bisher weder eine Feststellung darüber stattgefunden, welche Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu W. die übrigen Mitglieder dieser Parochie, womit wohl die Einwohner von W. gemeint seien, zu leisten hätten, noch auch darüber, zu welcher Kategorie der verschiedenen Prästationspflichtigen von W. der Kläger und die übrigen Einwohner der eingepfarrten Ortschaften etwa einzuschätzen seien, ob die Beiträge etwa nach der Hufenzahl des Landbesitzes zu repartiren, ob sie als Personal- oder als Reallast anzusehen seien u. s. w. Kurz es fehle noch an jeder Bestimmung und Festsetzung, wie sie erforderlich sei, wenn der angeführte §. 3 in Kraft treten solle. Es sei eine willkürliche Annahme, daß Kläger dasjenige, was man von ihm fordere, zu leisten haben würde. Vor Allem aber und präjudiziell entscheidend sei es, daß der Verklagte eine gesetzliche Befugniß, von dem Kläger irgend etwas an Pfarrgehalt zu beanspruchen, nicht zu erweisen vermöge, um die auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erhobene Klage zu widerlegen. Derselben stehe der Absatz 2 des §. 15 schon um deswillen nicht entgegen, weil es noch überall an der von der Aufsicht führenden Regierung angeordneten U m l a g e fehle. Der Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sie angeordnet sein könnten, bedürfe es daher noch nicht, und bleibe die Beweisführung darüber vorbehalten, daß die Prästationen, welche Kläger durch Administrativ-Exekution

Digitized by Google

beitreiben lassen wolle, weder vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten seien, noch durch die erwähnte Einpfarrungs-Urkunde gesetzlicher Bestimmung gemäß habe angeordnet werden können.

Der Antrag des Klägers ging dahin, zu erkennen,

daß der Verklagte nicht befugt sei, von dem Kläger die für 1866 geforderten 9 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zu fordern und durch Administrativ-Exekution beitreiben zu lassen.

Nach Einleitung der Klage und vor Beantwortung derselben Seitens des Beklagten erhob die Königliche Regierung zu Danzig durch Plenarbeschluß vom 24. Juli 1868 den Kompetenz-Konflikt und führte zur Begründung desselben an:

Durch die Einpfarrungs-Urkunde vom 27. Juli resp. 10. August 1863, welche unter dem 31. Dezember 1863 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt und in der Nummer 8 des Amtsblattes der Regierung zu Danzig für 1864 veröffentlicht worden, seien die evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften, insbesondere auch der Ortschaften G. und O., definitiv als wirkliche Gemeindeglieder zur evangelischen Kirche in W. eingepfarrt worden. In §. 3 dieser Einpfarrungs-Urkunde sei festgesetzt worden, daß die Neueingepfarrten außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten hätten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde oblägen. Gemäß dem erwähnten §. 3 sei festgestellt worden, was die Einwohner von W. nach der Ortsverfassung an den Pfarrer und den Organisten zu entrichten hätten, und hiernach sei berechnet, welche Leistungen jedem Einzelnen der Neueingepfarrten nach Maaßgabe der Größe seines Grundbesitzes oblägen. Gegen die auf Grund der speziellen Berechnungen angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben an die evangelische Pfarre in W. seien auch Seitens der Neueingepfarrten keine anderen Einwendungen erhoben worden, als der Einwand, daß die Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zur Begründung einer neuen Parochie und zur Regulirung der neuen Parochiallasten befugt seien. Da dieser Einwand nach den gesetzlichen Vorschriften für unbegründet erachtet worden, so seien die neuen Parochiallasten unter Zugrundelegung der in W. bestehenden Ortsverfassung von der Regierung in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg festgesetzt worden. Die Befugniß der Verwaltungsbehörde, neue Parochial-Verbände zu bilden und die neuen Parochiallasten zu reguliren, sei nach §§. 111 und 296 ff. Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts außer Zweifel, und es erscheine unstatthaft, Anordnungen, welche die Verwaltungs-Behörde kraft eigener Machtvollkommenheit getroffen, der richterlichen Kognition zu unterbreiten. In dem vorliegenden Rechtsstreite handle es sich um Pfarrabgaben, welche von der Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet und für exekutorisch erklärt worden seien. Die Voraussetzungen, unter welchen der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Ansehung solcher Abgaben den Rechtsweg zulasse, lägen nicht vor, da der Kläger weder eine Verjährung der Pfarrabgaben, noch eine Befreiung von denselben aus dem Grunde behaupte, weil sie nicht öffentliche Abgaben seien (§§. 9, 10. a. a. O.) Hiernach sei der Rechtsweg über den Klageantrag für ausgeschlossen zu erachten; insbesondere könne eine richterliche Kognition darüber nicht eintreten, ob die Regierung zur Vollstreckung der Administrativ-Exekution befugt sei.

Eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt ist nur Seitens des Klägers eingegangen, welcher denselben als begründet nicht anerkennt. Indem Kläger bei seinen in der Klage enthaltenen Anführungen verbleibt, bestreitet er insbesondere, daß überhaupt und insbesondere unter Zuziehung der Neueingepfarrten festgestellt worden sei, was die Einwohner von W. an Pfarrabgaben zu entrichten hätten, wie und nach welchen Prinzipien die Vertheilung angelegt worden, ob namentlich der Flächeninhalt des Grundbesitzes dabei entscheidend gewesen und also die Beiträge Reallasten seien. Den Neueingepfarrten sei eine auf Grund spezieller Berechnung angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben nicht mitgetheilt, noch weniger seien sie mit ihren Erklärungen darüber gehört oder zur Abgabe solcher Erklärungen aufgefordert worden. Der Beweis der stattgefundenen Feststellung, Berechnung und Mittheilung derselben liege, als zur Begründung des Kompetenz-Konflikts gehörig, der Regierung ob; so lange dieser Beweis nicht geführt sei, erscheine der Rechtsweg als zulässig.

Digitized by Google

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war für unbegründet zu erachten.

Die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften G. und O. ist durch die von dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg und der Königlichen Regierung zu Danzig unter dem 10. August resp. 27. Juli 1863 ausgegangene, von dem Königlichen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 31. Dezember 1863 genehmigte Einpfarrungs-Urkunde erfolgt. Die Befugniß der geistlichen Oberen zu dieser Anordnung geht aus den Bestimmungen der §§. 294 ff. Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts hervor und wird auch von dem Kläger unter der Voraussetzung nicht bestritten, daß seine Verbindlichkeit, zum Amtseinkommen des Pfarrers in W. beizutragen, nicht eine ihm nachtheilige Veränderung erleide.

Was nun die Regelung der Beitragspflicht betrifft, so schreibt der §. 297 a. a. O. vor:

> Bei der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben ..... unter Direktion der geistlichen Oberen bestimmt werden;

und der §. 298 a. a. O. lautet:

> »Sind damals keine Verträge geschlossen worden, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Oberen nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise und in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.«

Zwar behauptet Kläger, daß bei der Einpfarrung im Jahre 1752 in Beziehung auf den von den Neueingepfarrten zu leistenden Beitrag lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt sei, daß, abgesehen von einer Seitens des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von G. ꝛc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Da jedoch hierin die Behauptung, daß ein die Beiträge regelnder Vertrag in Gemäßheit des §. 297 cit. unter Direktion der geistlichen Oberen geschlossen worden, nicht gefunden werden kann, so lag die Voraussetzung des §. 298 cit. vor. Auf Grund desselben konnte von den geistlichen Oberen eine Verfügung, durch welche die von dem Kläger an die evangelische Kirche in W. zu entrichtenden Pfarrabgaben festgesetzt worden, erlassen resp. eine dieserhalb gemachte Umlage für exekutorisch erklärt werden.

Gegen derartige Anordnungen resp. Umlagen findet nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 §. 15 der Rechtsweg nur insofern statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Von den Gründen, aus welchen nach den Bestimmungen des §. 79 in Verbindung mit den §§. 4 bis 8 Tit. 14 Th. II. Allg. Landr. der Rechtsweg bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, kommt hier nur die Befreiung durch Verjährung in Frage, da, wie bemerkt, die rechtsgültige Abschließung eines Vertrages von dem Kläger nicht behauptet wird, auch von einem ausdrücklichen Privilegium nicht die Rede ist.

Der Behauptung des Klägers zufolge sollen nach dem rechtsverjährten vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer zu W. die Eingepfarrten lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten haben. Allein, wie aus §. 79 in Verbindung mit §. 5 a. a. O. hervorgeht, reicht die allgemeine Berufung auf Verjährung nicht hin, um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu begründen; vielmehr muß diese Berufung nach den §§. 655 ff. Tit. 9 Th. I. Allg. Landrecht substantiirt sein. Diesen Vorschriften zufolge wird aber die Befreiung von öffentlichen Abgaben dadurch allein nicht erworben,

Digitized by Google

daß der Verpflichtete dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat. Vielmehr ist zur Begründung der Vermuthung, daß die Befreiung auf rechtsgültige Weise erlangt sei, erforderlich, daß der Verpflichtete zu der Abgabe aufgefordert worden sei, sich aber der Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei. In dieser Weise die Einrede der Verjährung zu begründen, hat Kläger nicht versucht.

Hiernach würde in der vorliegenden Sache der Rechtsweg allerdings ausgeschlossen sein, wenn wegen der fraglichen Abgaben von der Königlichen Regierung eine Umlage angeordnet oder exekutorisch erklärt worden wäre. Diese Voraussetzung soll nach Inhalt des Plenarbeschlusses vom 24. Juli 1868 vorliegen, indem es darin unter Bezugnahme auf §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 heißt, es handle sich um Pfarrabgaben, welche in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen von der Regierung angeordnet und für exekutorisch erklärt worden seien. In Folge des Resoluts hiesiger Stelle vom 14. Mai 1870, welches die Beibringung der betreffenden Regierungs-Verfügung anordnete, legte die Königliche Regierung in ihrem an das Prozeßgericht gerichteten Schreiben vom 1. August 1870 unter Bezugnahme auf die zugleich übersandten Akten des Landraths-Amtes zu Danzig und der Regierung den Gang der Verhandlungen dar, welche zu der definitiven Einpfarrung der fraglichen Ortschaften in die Kirche zu W. geführt haben. In Ansehung der Pfarrabgaben wies sie darauf hin, daß der mit den Verhandlungen beauftragte Landrath berichtet habe, der aufzuerlegende Pfarr-Decem sei pro kulmische Hufe auf 14 Metzen Roggen, 7 Metzen Gerste, 15 Metzen Hafer, 1 Thlr. 9 Sgr. Quartalgeld und 16 Sgr. 9 Pf. Kalendengeld anzunehmen. Nachdem hierüber die einzupfarrenden Ortschaften gehört seien, habe der Landrath in seinem Bericht vom 28. November 1861 sich auch der Regierung gegenüber für die Auferlegung des gedachten Decem ausgesprochen. Demnächst habe auch das Königliche Konsistorium in dem Schreiben vom 24. Oktober 1862 sich damit einverstanden erklärt, daß die Einpfarrungs-Urkunde nach den bisherigen Feststellungen entworfen werde. Darauf sei die Einpfarrungs-Urkunde vom 27. Juli resp. 10. August 1863 errichtet, von dem Königlichen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt und sodann gehörig publizirt worden.

Nachdem dieses Schreiben mit den Akten den Parteien vorgelegt war, beantragte der Vertreter der Beklagten, die Regierung um Einreichung der mit exekutorischer Klausel versehenen Umlage der in Rede stehenden Pfarrabgaben auf die neueingepfarrten Mitglieder der evangelischen Kirche in W. zu ersuchen. Auf das deshalb an sie ergangene Ersuchschreiben erwiederte die Regierung unter dem 31. August 1870, sie vermöge ein besonderes Dokument, enthaltend die mit der exekutorischen Klausel versehene Umlage, nicht vorzulegen. Eines solchen bedürfe es auch nach ihrer Ansicht nicht, da durch die Einpfarrungs-Urkunde und die voraufgegangenen Verhandlungen bestimmt genug festgestellt worden sei, welche Pfarrabgaben die Neueingepfarrten zu leisten hätten.

Eine von der Regierung angeordnete oder für exekutorisch erklärte Anordnung, wie sie der §. 15 cit. erfordert, kann nun aber durch die in der Einpfarrungs-Urkunde vom 27. Juli bis 10. August 1863 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Neueingepfarrten dieselben Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer in W. zu leisten haben, die den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, und durch die Thatsache nicht ersetzt werden, daß nach Inhalt der der Einpfarrung vorausgegangenen Verhandlungen Einverständniß unter den betreffenden Behörden darüber vorhanden war, wie hoch sich der Betrag der Abgaben an Getreide und Geld pro kulmische Hufe belaufe. Denn eine solche Umlage muß ihrem Wesen nach die Festsetzung enthalten, wer der Pflichtige und welches der Betrag der Abgabe sei, deren Leistung ihm angesonnen wird. Darauf, daß, wie in der Klage angeführt wird, das Königliche ländliche Polizeiamt zu Danzig dem Kläger eine Aufforderung zur Zahlung bestimmter Beträge hat zugehen lassen, in welcher übrigens statt der Abgaben an Getreide, und statt einer zu leistenden Fuhre, Geld in Ansatz gebracht ist, hat sich die Königliche Regierung selbst nicht bezogen, wie es denn auch außer Zweifel ist, daß eine Verfügung des Königlichen ländlichen Polizeiamtes einer von der Königlichen Regierung ausgehenden Umlage in keiner Weise gleichgestellt werden kann.

Digitized by Google

Daß es sich um eine Abgabe handelt, wegen welcher nach der obigen Ausführung von der Königlichen Regierung eine Umlage hätte angeordnet oder exekutorisch erklärt werden können, kommt hier nicht in Betracht. Für die Frage, ob in der gegenwärtigen Sache der Rechtsweg zulässig sei, ist es entscheidend, daß die Voraussetzung, durch welche die Unzulässigkeit des Rechtsweges nach §. 15 cit. bedingt ist, nämlich das Vorhandensein einer von der Königlichen Regierung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage, nicht vorliegt.

Berlin, den 11. Februar 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 861. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. April 1871. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Loos in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisrichter Posseldt in Bartenstein, und
der Stadtrichter Leonardi zu Königsberg in Pr.
sind zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht zu Königsberg in Pr. ernannt.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Kracel in Sensburg an das Kreisgericht in Lötzen, und
der Kreisrichter Rohland in Liebenwerda an das Kreisgericht in Erfurt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Winterfeld bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pr. Friedland, und
der Gerichts-Assessor Grünig bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Landeck.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schmiedel in Schneidemühl ist gestorben.

Der Staatsanwalt Schoene in Strehlen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht in Glatz für die Bezirke der Kreisgerichte zu Glatz und Habelschwerdt versetzt.

Der Geheime Raths-Sekretair Wilhelm Müller in Biedenkopf ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Brachvogel in Gleiwitz ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hennecke in Werl ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Soest gestattet.

Versetzt sind:
die Rechtsanwalte und Notare Viebahn in Lüdenscheid und Kindermann in Warburg an das Kreisgericht in Dortmund, und
der Rechtsanwalt und Notar Lex in Warstein an das Kreisgericht in Essen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steele.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Storp in Broich bei dem Kreisgericht in Hagen, und
der Kreisrichter Grabowsky in Heydekrug bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruß.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Knatz in Cassel ist behufs Uebertritts zur Verwaltung, und
dem Gerichts-Assessor Hagemann in Bergen in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath und Syndikus der Stadt Thorn
die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871, — betreffend die unverkürzte Verabfolgung von Pensionen an die Beamten, welche sich in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten aufhalten.

Pensions-Reglement vom 30. April 1825 §. 28.
Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 78).

a. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871.

Auf Ihren Bericht vom 13. März d. J. genehmige Ich, daß den Empfängern von Pensionen und Unterstützungen aus Preußischen Staatsfonds, welche im Gebiete des Deutschen Reiches sich aufhalten, ihre Pensionen und Unterstützungen dorthin bis auf Weiteres, ohne in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubniß einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben nicht aus dem Preußischen Staatsverbande ausscheiden.

Berlin, den 20. März 1871.

Wilhelm.
(gegengez.) Camphausen.

An den Finanz-Minister.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. April 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1152. O. 64.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vom 1. März 1871.

Angehörige der im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile sind dadurch Preußen geworden, und haben damit die Verpflichtung zum Kriegsdienste, soweit solche aus ihren persönlichen Verhältnissen folgt, überkommen, selbst wenn sie zur Zeit jener Vereinigung sich im Auslande aufhielten und nicht in die Heimath zurückgekehrt sind.

Preußisches Strafgesetzbuch §. 110.
Bundes-Strafgesetzbuch §. 140.

In der Untersuchung wider K. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Kronanwaltschaft zu Celle in Betreff der in dem Urtheil der Berufungskammer des Königlichen Obergerichts daselbst vom 20. Oktober 1870 unter 9—18 genannten Angeklagten,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in der Sitzung vom 1. März 1871 ꝛc., nach vorgängiger mündlicher Verhandlung

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Berufungskammer des Königlichen Obergerichts zu Celle vom 20. Oktober 1870, soweit es die Imploraten betrifft, zu vernichten, und jeder der Angeklagten ꝛc. der Uebertretung des §. 110 des Strafgesetzbuchs schuldig zu erkennen, und dieserhalb zu einer Geldbuße von Funfzig Thalern, eventuell für den Fall der Unbeitreiblichkeit zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der erste Richter, welcher feststellt, daß die hier in Betracht kommenden Angeklagten vor der Einverleibung des Königreichs Hannover in die Preußische Monarchie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande

Digitized by Google

verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht hätten, nimmt zwar an, daß durch jene Einverleibung auch die bereits ausgewanderten Hannoveraner, dafern sie nicht — worüber hier nichts vorliege — aus dem Hannoverschen Unterthanenverbande geschieden gewesen, zu Preußen geworden seien, hält aber das Preußische Strafgesetzbuch hier nicht für anwendbar. Der Appellationsrichter bestätigt die Freisprechung, indem er annimmt, daß die Angeklagten, auch wenn sie aus dem Hannoverschen Unterthanenverbande bei ihrer Entfernung nicht entlassen gewesen, durch die Einverleibung von Hannover die Eigenschaft Preußischer Unterthanen nicht erlangt hätten, folglich auch dahier nicht militairpflichtig geworden seien.

Diese Annahme ist in ihrer rechtlichen Begründung als irrthümlich mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten worden.

Der Appellationsrichter, welcher sich dabei mit den auf die Einverleibung des Königreichs Hannover bezüglichen Staatsakten im Einklange zu finden glaubt, geht von nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen aus. Die Eroberung eines fremden Territoriums bringe den erobernden Staat zu den bisherigen Unterthanen des eroberten Staats unmittelbar in kein rechtliches Verhältniß, weil der Eroberer nicht in die Rechte der letzteren succedire, sondern nur Rechte durch einen originairen Grund, die Okkupation, erwerbe. Personen seien aber nicht Gegenstand der Okkupation, träten vielmehr nur dadurch in ein Rechtsverhältniß zu dem Eroberer, daß sie in einem faktischen Verhältnisse zu dem okkupirten Lande als dessen Bewohner ständen, welches zur Aufrechthaltung der neuen Staatsordnung es nothwendig mache, sie mit dem okkupirten Lande als der neuen Ordnung unterworfen anzusehen. Nur Diejenigen träten in ein Pflichtverhältniß zu dem erobernden Staat, welche zur Zeit der Besitzergreifung sich in der Machtsphäre des Eroberers befänden, nicht auch Diejenigen, welche sich vorher dieser Machtsphäre durch Austritt aus dem okkupirten Lande entzogen hätten, zumal bei ausdrücklicher oder stillschweigender Erklärung, sich der neuen Ordnung nicht unterwerfen zu wollen.

Diese Argumentation, bei welcher nicht abzusehen ist, weshalb ein blos faktisches Verhältniß, das Bewohnen des betreffenden Landes, die Unterthanen des überwundenen Staats in ein weiteres Pflichtverhältniß zu dem Eroberer bringen soll, als auf Seiten der in einem solchen Lande wohnhaften Fremden stattfindet, würde im Uebrigen zutreffen, wenn es sich um Besitznahme eines Gebiets handelte, worauf zwar sich Bewohner finden, die es aber zu einer Staatsgenossenschaft noch nicht gebracht haben. Zu diesen Personen gelangt der okkupirende Staat allerdings nicht ohne Weiteres in ein dauerndes Rechtsverhältniß, weil solche Bewohner eines staatlosen Gebietes in keinem mit diesem zusammenhängenden Verbande stehen, also ein Recht auf deren mehr als zeitweilige Subjektion aus der Besitznahme des Gebiets allein nicht folgen kann und dieselben ohne freiwilligen Eintritt in den das fragliche Gebiet umfassenden Staatsverband sich, wie jeder Staatsfremde, der zeitweiligen Unterwürfigkeit jederzeit entziehen können.

Allein bei der Eroberung eines schon bestehenden Staats liegt die Sache anders. Die Eroberung zielt hier mittelst Ergreifung des Territoriums auf Erwerb der dem unterworfenen Staat zugestandenen Territorial- und sonstigen Hoheit ab und ist, auch ohne Abtretung durch Friedensschluß, als ein deshalbiger Erwerbsgrund anzusehen. Indem aber der Eroberer sich des unzertrennlich mit dem Staatsgebiet verbundenen Staatswesens des darauf wohnenden Volkes bemächtigt, seine Gewalt an die Stelle des bisherigen Inhabers setzt, liegt hierin, auch wenn sich nicht blos auf den Wechsel in der Person des Herrschers beschränkt wird, sondern eine Inkorporation eintritt, keine völlige Vernichtung der bisherigen Staatsordnung vor. Der bisher selbstständige Staat geht nicht als ein bloßes Aggregat der auf dem Gebiet befindlichen Einwohner, sondern mit seinem Organismus und seiner Gliederung in Gemeinde- und sonstigen Verbänden in den inkorporirenden Staat über. Die frühere Staatsordnung hört dabei selbstverständlich auch ohne ausdrückliche Bestimmung insofern auf, als sie nicht mehr möglich ist, weil und insoweit sie sich auf das Verhältniß des bisherigen Herrschers und das Bestehen des Staats in seiner bisherigen Selbstständigkeit bezieht. Keineswegs aber erlischt ohne Weiteres das gesammte öffentliche Recht des inkorporirten Staats sowenig, als das Privatrecht, obgleich auch dieses nur im Staat Leben und Wirklichkeit hat und sein Dasein von der staatlichen Anerkennung, also von der Staatsgewalt losgelöst nicht gedacht werden kann. Der Eroberer erlangt deshalb, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob dieser Uebergang unter die Benennung Succession zu bringen ist, die in dem öffentlichen Recht des eroberten Staats begründete Gewalt über dessen bisherige Unterthanen, und es kann hieran dadurch nichts geändert werden, daß die letzteren, ohne das Band, welches sie an den eroberten Staat knüpfte, den bisherigen Staatseinrichtungen gemäß gelöst zu haben, sich von der Botmäßigkeit eigenmächtig lossagen.

Digitized by Google

Dem gegenüber kann sich nicht auf eine völkerrechtliche Praxis berufen werden, wonach bei der Inkorporation eroberter Staaten den Unterthanen derselben binnen einer Frist das Ausscheiden aus dem neuen Verbande ohne Weiteres gestattet werde. Eine solche aus Humanitätsrücksichten gewährte Vergünstigung stellt sich als Ausnahme von der Regel dar und beweist nicht gegen, sondern für obige Annahmen.

Der Appellationsrichter will nun in dem Inhalt des Patents vom 3. Oktober 1866 eine Bestätigung der von ihm aufgestellten Ansichten finden, aber mit Unrecht. Nachdem das Gesetz vom 20. September 1866 das Königreich Hannover mit der Preußischen Monarchie für vereinigt erklärt hatte, enthält das Patent vom 3. Oktober die Erklärung, daß die Hannoverschen Lande mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz genommen und mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen der Preußischen Monarchie einverleibt würden. Allerdings wird daneben den Einwohnern des gedachten Königreichs geboten, den König von Preußen als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen ꝛc., und so ist auch die Proklamation von demselben Tage an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover gerichtet. Unmöglich konnte aber damit das bloße Verhältniß des zeitweiligen Wohnens bezeichnet werden, wobei sonst auch Fremde mitbegriffen sein würden. Einwohner sind vielmehr die der in Besitz genommenen Landeshoheit und Oberherrlichkeit rechtlich unterworfen gewesenen bisherigen Staatsangehörigen (im Indigenatsverhältniß sich Befindenden).

Demnach kann es darauf, daß die Angeklagten zur Zeit der Inkorporation im Hannoverschen Gebiet nicht anwesend waren, sowie auf deren Absicht hinsichtlich der Unterwerfung nicht ankommen. Sie sind nach der nicht in Zweifel stehenden Annahme des ersten Richters zur Zeit der Inkorporation aus dem Hannoverschen Unterthanenverbande nicht geschieden gewesen, wurden mithin als früher Hannoversche Unterthanen in den neuen Staatsverband aufgenommen. Damit ging auch der Anspruch des Hannoverschen Staats auf Leistung der Kriegsdienstpflicht, soweit solcher nach den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten bestehen konnte, auf den Preußischen Staat über und fand, nachdem zunächst, der in dem Patent vom 3. Oktober 1866 enthaltenen Ankündigung der Aufrechthaltung bisheriger Gesetze und Einrichtungen gemäß, die Hannoversche Gesetzgebung maaßgebend geblieben war, in den später hierüber ergangenen Anordnungen seine weitere Regelung.

Die Freisprechung der Angeklagten beruhte deshalb auf einem rechtsirrthümlichen Grunde, und mußte daher das angefochtene Urtheil vernichtet werden.

Was die ferner zu ertheilende Entscheidung anlangt, so hatte zwar die Entfernung der Angeklagten, wodurch sie sich nach der Feststellung des ersten Richters dem Dienste im stehenden Heere zu entziehen suchten, vor der Unterwerfung derselben unter die Preußische Militairdienstpflicht stattgefunden und daher keine Richtung auf Umgehung der letzteren. Der §. 110 des Strafgesetzbuchs hat jedoch nach richtiger Auslegung nicht den Sinn, daß es nur auf das Weggehen aus dem Lande mit der Absicht der Umgehung der Militairpflicht ankommt, sondern begreift unter dem Verlassen des Landes auch das Verbleiben außer demselben in solcher Absicht, wenn auch die ursprüngliche Entfernung aus dem Lande keinem Strafgesetze zuwiderläuft; wie denn auch das Norddeutsche Strafgesetzbuch, welches ausweislich der Motive zu §. 140 hier nur das Preußische Recht wiederholen wollte, den unerlaubten Aufenthalt außer dem Bundesgebiet ausdrücklich neben das Verlassen des letzteren gestellt hat.

Der Thatbestand des Austretens in diesem Sinne wird aber durch die Annahme des ersten Richters genügend festgestellt, indem danach die in §. 469 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebene Erklärung der Landespolizeibehörde erfolgt ist und somit in Ermangelung des in §. 473 der Strafprozeß-Ordnung vorgesehenen Gegenbeweises die Voraussetzung der fortdauernd unerlaubten Abwesenheit zum Zweck der Umgehung des Dienstes im Preußischen Heere, wozu die Angeklagten nach der Erklärung zu 1. des §. 469 der Strafprozeß-Ordnung sich nicht gestellt haben, vorliegt, weshalb in Gemäßheit des citirten §. 473 die Verurtheilung erfolgen mußte. Dabei über das geringste Maaß der angedrohten Strafe hinauszugehen, lag kein Grund vor.

Ober-Appell.-Ger. Nr. 28/71. Crim. II.
1. 1064. Criminalia 11. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. April 1871. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Mager ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Wendland zu Neustadt in Westpreußen,
der Kreisgerichts-Rath Balthasar in Weißenfels, und
der Kreisrichter Baensch in Eisleben
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Meißner in Jossen an das Kollegium des Kreisgerichts in Berlin,
der Kreisrichter Schumacher in Stuhm an das Kreisgericht in Schwetz,
der Kreisrichter Boele in Lüdinghausen an das Kreisgericht in Tecklenburg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Ibbenbüren, und
der Kreisrichter Lühe in Liebau an das Kreisgericht in Ohlau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Franzki bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt, und
der Gerichts-Assessor Karl Ivo Joseph Johannes Müller bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Goetz bei dem Amtsgericht in Rastätten, und
der Gerichts-Assessor Heinzemann bei dem Amtsgericht in Selters.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hagens bei dem Stadtgericht hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt.

Der Kreisrichter Meitzen in Osterode ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Angerburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Angerburg, ernannt.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Ludwig in Breslau ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Kabilinski ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Dr. jur. Bauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder,
der Referendarius Ludewig im Bezirk des Appeationsgerichts zu Stettin,
der Referendarius Doniges im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Referendarius Dirksen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

E. Subalternbeamte.

Der Vorstand des Rechnungsbüreaus bei der Kron-Ober-Anwaltschaft in Celle, Rechnungs-Rath Hertting ist zum Geheimen

Digitized by Google

Rechnungs-Revisor bei der Ober-Rechnungskammer ernannt und in Folge dessen aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Goebel in Siegen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Scherdin in Bütow aus gleicher Veranlassung der Titel „Kanzlei-Sekretair“ verliehen.

Der Stadtgerichts-Sekretair Huth hierselbst ist zum Rendanten des Pupillen-Depositoriums (zweite Abtheilung), und der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Wolff in Wriezen a. d. O. zum Dokumenten- und ersten Deposital-Asservatar bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

F. Unterbeamte.

Dem Stadtgerichts-Exekutor Gaede hierselbst ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1871.

1) Durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung sind ältere, auf die Zulassung öffentlicher Tanzlustbarkeiten bezügliche Polizei-Verordnungen nicht aufgehoben worden.

Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§. 1, 5 (Bundes-Gesetzblatt S. 245).

2) Uebersteigt die Strafandrohung in einer vor Verkündung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Polizei-Verordnung das in den §§. 5, 11 a. a. O. vorbestimmte Maaß, so ist sie nicht als unwirksam, sondern als herabgesetzt auf dieses Maaß zu erachten.

Gesetz vom 11. März 1850 §§. 5, 11 (Ges.-Samml. S. 265).

In der Untersuchung wider den Gastwirth und Müller O. aus T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 18. Januar 1871 ꝛc.,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 23. September 1870 zu vernichten und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Verordnung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 12. September 1837 (Amtsblatt S. 207) bestimmt,

daß Gast- und Schankwirthe jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß hierzu bei der Orts-Polizeibehörde nachsuchen müssen, und ohne dergleichen ausdrückliche Erlaubniß keine Tanzmusik bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thaler event. verhältnißmäßigem Gefängniß ꝛc. halten dürfen.

Der Gastwirth O. wurde beschuldigt, am 24. April 1870 Nachmittags bis zum Morgen des nächstfolgenden Tages ohne vorherige Nachsuchung der erforderlichen ortsobrigkeitlichen Erlaubniß ein Tanzvergnügen abgehalten zu haben, und durch das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu T. vom 25. Juni 1870 zu einer Geldbuße von 3 Thalern event. zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen verurtheilt.

Digitized by Google

Er legte hiergegen Rekurs ein, und das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 23. September 1870 sprach ihn frei, weil es annahm, daß nach den §§. 1 und 5 der Gewerbe-Ordnung für Norddeutschland vom 21. Juni 1869 die in Rede stehende Regierungs-Verordnung vom 12. September 1837 als unzulässige Beschränkung des Gewerbebetriebes eines Gastwirths aufgehoben sei, die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit aber als eine Handlung erscheine, welche im Betriebe des Gewerbes eines Gastwirthes liege, indem dasselbe in dem Hingeben seiner Lokalität, seiner Dienerschaft, und der Beköstigung an das Publikum gegen Entgelt bestehe.

Gegen diese Entscheidung hat die Königliche Staatsanwaltschaft mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und Verletzung der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung, sowie der erwähnten Regierungs-Verordnung behauptet. Es wird auszuführen gesucht:

1) daß die gedachte Gewerbe-Ordnung nur solche Gewerbebeschränkungen beseitigt habe, welche sich der Zulassung zu einem Gewerbe entgegenstellten, nicht aber Bestimmungen, welche die Ausübung des Gewerbes in gewisse Schranken bannten, und die Beachtung der im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte bestehenden Vorschriften für die gewerbliche Handthierung verlangten. In diesem Sinne sei nur die gewerbliche Freiheit des §. 1 a. a. O. aufzufassen und unter Betrieb eines Gewerbes der Beginn eines solchen zu verstehen, das unter Beobachtung der zu Recht gezogenen Schranken auszuüben sei; daß die letzteren durch die neue Gewerbe-Ordnung nicht berührt würden, erhelle namentlich aus dem §. 144 a. a. O., der die Bestrafung von Zuwiderhandlungen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorbehalte, wie auch der Gang der bezüglichen Verhandlungen im Reichstage ergebe und die Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Gewerbe, des Unterrichts und des Innern vom 4. September 1869 bestätige. Sodann sei

2) die Annahme des Rekursrichters unzutreffend,
daß das Veranstalten von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu den Gewerbehandlungen der Gastwirthe gehöre.

Eine Erörterung für den speziellen Fall sei nicht zum Grunde gelegt. Die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung habe ebenso wenig wie die bis dahin in Preußen bestandene Gewerbegesetzgebung den Begriff der Gastwirthschaft aufgestellt und für die Gewerbshandlungen bestimmte Grenzen gezogen. Das Allgemeine Landrecht handle in den §§. 434 bis 443 Tit. 8 Th. II. von den Rechten und Pflichten der Gastwirthe und zähle dahin das Versorgen ihrer Gäste mit Speisen und Getränken, sowie das Beherbergen von Reisenden. Der Veranstaltung von Tanz und anderen öffentlichen Lustbarkeiten sei nicht gedacht. Die Regierungs-Verordnung vom 12. September 1837, welche diese letztere Handlung als eine nicht gewerbliche und durch die Konzession für die Gastwirthschaft nicht als gedeckt erkläre, trete daher mit der neuen Gewerbe-Ordnung nicht in Widerspruch. Das Recht der Polizeibehörde, diese Lustbarkeiten zu beaufsichtigen, fließe nicht aus der Gewerbekontrole, sondern aus der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sittenpolizei. Die Verbindlichkeit, öffentliche Tanzlustbarkeiten anzumelden, hätten deshalb nicht nur Personen, die das Gewerbe des Gastwirths betreiben, sondern ebenso Privatpersonen zu beobachten, wenn sie in ihrer Wohnung öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstalten wollen, wie die Regierungs-Verordnung vom 8. November 1854 (Amtsblatt S. 388) bestimme.

Der Antrag geht auf Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses. Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch als begründet erachtet werden.

Die Vorwürfe zu 1 und 2 sind im Wesentlichen zutreffende. Denn es ist bereits in dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207) des Näheren ausgeführt, daß der §. 1 der Gewerbe-Ordnung für Norddeutschland vom 21. Juni 1869, wie schon der bloße Wortlaut ergiebt, lediglich auf Zulassung zum Betriebe von Gewerben im Allgemeinen, nicht aber auf solche polizeiliche Vorschriften sich erstreckt, unter denen im Interesse der öffentlichen Ordnung die Ausübung des bezüglichen Gewerbes gestattet ist. Diesen letzteren muß sich ein Jeder, der das Gewerbe betreiben will, zur Erhaltung des Gemeinwohls unterwerfen, und sie sind unabhängig von den etwa früher erforderlich gewesenen Qualifikationen oder den noch jetzt in den gegebenen Fällen, z. B. den in den §§. 33, 24, 43 a. a. O. u. s. w. enthaltenen Erlaubnißbewilligungen, vorgeschriebenen Beschränkungen. Dem steht auch nicht der §. 5 a. a. O. entgegen, welcher bestimmt,

daß in den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, durch die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung nichts geändert werde.

Digitized by Google

Denn die diesfälligen Motive besagen ausdrücklich, daß, da die im §. 5 a. a. O. angeführten Gesetze Beschränkungen enthalten, welche auch die Zulassung zum Betriebe gewisser Gewerbe betreffen, es auch gegenüber der veränderten Fassung des §. 1 a. a. O. nöthig gewesen, dieselben besonders vorzubehalten. Rein polizeiliche Anordnungen werden dadurch in keiner Weise berührt. Nun ist es aber unzweifelhaft, daß öffentliche Tanzlustbarkeiten für die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung, namentlich in Anbetracht der niederen Volksklassen, gefährlich sind, und daß es daher zur Befugniß der Polizeibehörden gehört, diesfällige Vorschriften zu erlassen, die dann von den dabei Interessirenden, auch wenn sie, wie die Gastwirthe ein Gewerbe betreiben, inne gehalten werden müssen, eben weil sie allgemeiner, und nicht gewerblicher Natur sind.

In dieser Beziehung bestimmen dann auch die §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung,

daß die Bezirks-Regierungen befugt sind, für mehrere Gemeinden, oder für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks, gültige Polizeivorschriften zu erlassen, welche sich auf Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen, und auf das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken erstrecken. (§. 6 Nr. d. und e. a. a. O.)

Außerdem besagt auch noch der §. 12 a. a. O. ausdrücklich,

daß die Vorschriften der Bezirks-Regierungen, außer auf die im §. 6 a. a. O. angeführten, sich auf alle anderen Gegenstände beziehen können, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

Die hier in Rede stehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 12. September 1837 ist hiernach von der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden, und hat auch sonst nach §. 19 des Gesetzes vom 11. März 1850 fortwirkende Kraft. Sie entspricht demnächst allen Vorschriften desselben mit Ausnahme dessen, daß im §. 9 derselben bestimmt ist,

daß im Wiederholungsfalle die Strafe, welche im ersten Begehungsfalle auf 10 Silbergroschen bis 10 Thaler normirt ist, verdoppelt werden soll und in der Regel die Entziehung der Gewerbsberechtigung auszusprechen ist,

während nach §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Bezirks-Regierungen nur Strafen bis zur Höhe von 10 Thalern androhen dürfen. Dies hat indeß nur zur Folge, daß die Strafe diesen Betrag nicht übersteigen darf und daher in dem diesfälligen Erkenntnisse inne gehalten, auch die eventuelle Gefängnißstrafe nach §. 18 a. a. O. bemessen werden muß. Cfr. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Oktober 1864 wider Roehricht (Oppenhoff, Rechtsprechung V. Seite 174).

Nach alle dem fällt dem angefochtenen Rekurs-Erkenntnisse ein Rechtsirrthum im Sinne des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Last, und es unterliegt deshalb der Vernichtung.

Da es jedoch an einer ausreichenden thatsächlichen Feststellung ermangelt, so war die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung nach Artikel 116 a. a. O. in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 1157/70. Crim. I.
I. 538. G. 76. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Mai 1871. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Vize-Präsidenten bei dem Ober-Tribunal, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. von Rohr ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Amtsjubiläums der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz“ verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Naumburg Dr. Koch ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Amtsjubiläums der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths Erster Klasse verliehen.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Zu Obergerichts-Räthen sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Francke in Meppen,
der Kreisrichter Wünnenberg in Aurich, und
der Kreisrichter Lorenz in Hameln.

D. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Schlösser in Simmern ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Coblenz, mit der Funktion als Instruktionsrichter bei dem Untersuchungs-Amt in Simmern, und
dem Gerichts-Assessor von Soist in Coblenz eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Saarbrücken
verliehen.

E. Bei den Stadtgerichten und den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Cleinow in Posen, und
dem Kreisgerichts-Direktor Filter in Eisleben
ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.
Der Kreisgerichts-Direktor Schulz in Genthin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Halberstadt versetzt, und
der Kreisgerichts-Rath von Kunowski zu Neustadt in Oberschlesien zum Direktor des Kreisgerichts in Gardelegen ernannt.
Der Stadtgerichts-Rath Dr. jur. Wolff in Frankfurt a. M. ist gestorben.
Dem Kreisgerichts-Rath Palmié in Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter von Walewski in Grätz,
der Kreisrichter Perez in Kempen,
der Kreisrichter Motty in Posen,
der Kreisrichter Meyer in Merseburg,
der Kreisrichter von Schönberg in Naumburg a. d. S.,

Digitized by Google

der Kreisrichter Kettembeil in Naumburg a. d. S.,
der Kreisrichter Dütschke in Zeitz,
der Kreisrichter Bertram in Halle a. d. S.,
der Kreisrichter Rohland in Delitzsch,
der Kreisrichter Brandt in Torgau, und
der Kreisrichter Doering in Erfurt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Samter an das Kreisgericht in Posen, und
der Kreisrichter Krause zu Schmiedeberg in der Provinz Sachsen an das Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Bitterfeld.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Steinhausen bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Oderberg, und
der Gerichts-Assessor Freiherr von Werthern bei dem Kreisgericht in Lippstadt, mit der Funktion an den Gerichts-Kommissionen in Rüthen.

F. Staatsanwaltschaft.

Dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Nicolovius ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz" verliehen, und
der Ober-Tribunals-Rath Dr. Freiherr von Seckendorff hierselbst unter Verleihung des Charakters als Geheimer Ober-Justizrath zum General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt.
Der Staatsanwalt Grawert in Lippstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bochum versetzt.

G. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bielitz in Naumburg a. d. S. ist aus Anlaß seines 50jährigen Amtsjubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.
Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Giese in Coesfeld ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt, und
dem Notar, Justizrath Crone in Münster der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal Dr. Braun hierselbst,
der Rechtsanwalt und Notar Polenz in Naumburg a. d. S.,
der Rechtsanwalt und Notar Weiße in Delitzsch,
der Rechtsanwalt und Notar Rittler in Torgau,
der Rechtsanwalt und Notar Berendes in Eilenburg, und
der Rechtsanwalt und Notar Janecki in Posen.

Der Rechtsanwalt und Notar Kniebusch in Schönau ist an das Kreisgericht in Striegau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bolkenhayn, versetzt.
Die Befugniß des Advokaten und Notars Wiesenhavern in Sarstedt zur Ausübung der Advokatur und des Notariats ist erloschen.

H. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor von Destinon aus Kiel ist gestorben.
Der Gerichts-Assessor Bachmann ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt.
Der Referendarius Grüttner ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt.

J. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Weitzel in Zeitz ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.
Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Ehrlich in Naumburg a. d. S. ist der Charakter als Rechnungsrath,
dem Registrator Damerow bei dem Ober-Appellationsgericht,
dem Appellationsgerichts-Sekretair Pohle in Posen,
dem Kreisgerichts-Sekretair Schmidt in Wittenberg, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Ehrhardt in Naumburg a. d. S.
der Charakter als Kanzleirath
verliehen.

K. Unterbeamte.

Dem Gerichtsvogt Hümme in Peine, und
dem Gerichtsvogt Lemann in Hoya
ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. März 1871.

1) Die Gewerbsmäßigkeit eines Schankwirthschaftsbetriebes ist nicht durch die Absicht bedingt, dadurch nachhaltig den Lebensunterhalt zu finden; eine solche kann daher angenommen werden, auch wenn nur an gewissen Festtagen der Betrieb stattgefunden hat.
2) »Stehend« ist ein Gewerbebetrieb, sobald er nicht im Umherziehen stattfindet.

Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§. 33, 147, 14, 55.
Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 19, 39.*)

In der Untersuchung wider den Winzer Johann K. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 2. März 1871 ꝛc.,

in Erwägung:

daß in dem ersten positiven Theile der thatsächlichen Feststellung der Vorderrichter:

daß der Angeklagte am 1. und 2. Mai 1870 bei Gelegenheit der Kirmes zu L. Wein zum Genusse auf der Stelle in seinem Hause und gegen Bezahlung ausgeschenkt hat, sowie daß derselbe die zum Betriebe einer Schankwirthschaft erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht eingeholt und die gesetzliche Gewerbesteuer nicht bezahlt hat,

das angegriffene Urtheil einen gewerbsweisen Schankwirthschaftsbetrieb deshalb nicht erkennt, weil der Angeklagte nicht beabsichtigt habe, durch den Weinverkauf nachhaltig den Unterhalt seines Lebens zu suchen und zu finden;

daß aber der Begriff einer gewerbsweisen Thätigkeit nirgends in den Gesetzen durch das Merkmal bestimmt ist, ob der Unternehmer derselben die Absicht habe, damit nachhaltig den Unterhalt seines Lebens zu finden, und die Vorschriften der Steuer- und Polizeigesetze, welche die Anzeige oder Erlaubniß beziehungsweise Anmeldung zur Besteuerung bei dem Beginne eines Gewerbes erfordern, ihrer Natur nach nicht gestatten, daß ihre Anwendbarkeit durch die Untersuchung einer solchen Absicht des Unternehmers bedingt sei,

(vergl. §§. 19, 39 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820; §§. 14, 148 Nr. 1, §§. 33, 147 Nr. 1 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Motive dazu);

daß der Begriff der Gewerbsmäßigkeit vielmehr von jeher in einer fortgesetzten Erwerbsthätigkeit durch gleichartige, auf Geldgewinn abzielende Handlungen erkannt und daher insbesondere jede thatsächliche Schankwirthschaft, d. i. das Feilhalten von Getränken für Jedermann zum Genusse auf der Stelle, in der Gewerbe- und Steuergesetzgebung als ein Gewerbebetrieb angesehen und dessen vorgängige Anmeldung erfordert worden ist, ohne Unterschied, ob die Absicht dabei auf einen längeren oder kürzeren Ausschank gerichtet war, da der Zweck jener thatsächlichen Schankwirthschaft selbstverständlich den Erwerb oder die Vermögensverbesserung des Unternehmers in größerem oder geringerem Umfange zum Gegenstande hat (§. 10 c. des citirten Gesetzes vom 30. Mai 1820, Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 Nr. 1);

daß auch die unbedingte Ausschließung einer thatsächlichen Schankwirthschaft von dem Begriffe der gesetzlichen Schankwirthschaft, mit anderen Worten von der Anwendung der die Schankwirthschaft betreffenden Bestimmungen der Gewerbepolizei- und Steuergesetze aus dem

*) vergl. Rechtssprüche des Königl. Ober-Tribunals Bd. 10 S. 382, Bd. 11 S. 471.

Digitized by Google

Grunde, weil dieselbe nur an gewissen Tagen, insbesondere an Kirmestagen, an welchen sie den meisten Gewinn bringt und das Publikum vorzugsweise anzieht, nicht allein den sitten- und sicherheitspolizeilichen Gründen, auf welchen die Konzessionspflicht der Schankwirthschaft überall beruht (vergl. die Motive zu §. 33 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung a. a. O. S. 61), besonders zuwiderlaufen, sondern auch die konzessionirten und besteuerten Schankwirthe um einen erheblichen Theil des Erwerbes bringen würde, zu welchem sie berechtigt sind;

daß hiernach der von den Vorderrichtern thatsächlich festgestellte Weinausschank des Angeklagten, »um sich eine Einnahme zu verschaffen«, wie der zweite Richter erläutert, unbedenklich unter den Begriff des Schankwirthschaftsgewerbes oder derjenigen Schankwirthschaft fallen kann, wovon in den angeführten Bestimmungen der Steuergesetze und der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung die Rede ist;

daß ebenso unzweifelhaft dieser Schankwirthschaftsbetrieb ein stehender war;

daß die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung nicht allein den Begriff der stehenden Gewerbe nicht positiv aufstellt, wie der Vorderrichter gleichfalls bemerkt, sondern es auch lediglich bei dem althergebrachten und in der ganzen Preußischen und den meisten Deutschen Gesetzgebungen anerkannten Begriffe der stehenden Gewerbe belassen hat, wonach dazu alle gehören, die nicht im Umherziehen betrieben werden, so daß der stehende Gewerbebetrieb, wie es in den Motiven der Bundesregierung zu Titel II. §. 14 heißt: »insofern als die Regel aufgefaßt wird, daß alle Betriebsformen, die nicht im Titel III. ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifizirt sind, als Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetriebe betrachtet werden;«

daß in den vom Appellations-Richter bezogenen §§. 14 und 55 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung nicht die geringste Veranlassung liegt, einen positiven engeren Begriff des stehenden Gewerbebetriebes zu unterstellen, als in den fortgeltenden Steuergesetzen, wie vorstehend anerkannt ist,

(vgl. §§. 2 und 20 ff. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und die Steuersätze Beilage B., dazu Lit. A. bis K. incl. insbesondere C. und Z. — Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 ꝛc. mit §§. 5, 143 Al.),

auch in der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 15 ausgedrückt war, und die Annahme verschiedener Bedeutungen der Bezeichnung »stehendes Gewerbe« oder genauer »stehender Gewerbebetrieb« in der Steuergesetzgebung und der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung zu den bedenklichsten Folgen führen müßte;

daß namentlich die Schankwirthschaft nach §. 33 im Titel II. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung ebenso gewiß zu den stehenden Gewerben gehört, wie nach allen Steuer- und Gewerbepolizei-Gesetzen, von einer Ausübung derselben im Umherziehen übrigens im vorliegenden Falle gar keine Rede sein kann, eine Erlaubniß dazu gar nicht ertheilt wird,

(§. 56 Nr. 1 daselbst),

der Verkauf geistiger Getränke selbst im Wochenmarktsverkehr verboten und zum Genusse auf der Stelle sogar auf Jahrmärkten nur mit polizeilicher Genehmigung erlaubt ist (§. 66 Nr. 2 am Ende und §. 67 Al. daselbst);

daß demnach die Anschauung des Appellationsrichters sowohl die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung, als die angeführten Steuergesetze verletzt, und die Sache von der gegebenen richtigen Auslegung derselben näher zu untersuchen ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 15. Oktober 1870 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts in Arnsberg zu verweisen. Von Rechts wegen.

Berlin, den 2. März 1871.

Ob.-Trib. Nr. 393/70. Crim. II.
I. 1065. G. 76. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Mai 1871. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Ober-Justizrath Baumeister ist in Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Becker in Coblenz ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt.

C. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Gleim in Rinteln ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Rotenburg an der Fulda versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Mertz in Rotenburg an der Fulda ist zum Direktor des Kreisgerichts in Rinteln, und
der Kreisrichter Müller in Cassel zum Direktor des Kreisgerichts in Bergen auf Rügen
ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Consbruch in Paderborn ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Dallmer in Tilsit ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Mues in Gesecke,
der Kreisrichter Diesterweg in Laasphe,
der Kreisrichter Köcher zu Pleß,
der Kreisrichter John in Neiße,
der Kreisrichter Lonicer ebendaselbst, und
der Kreisrichter Schade in Gleiwitz.

Der Kreisgerichts-Rath Patzschke in Cüstrin,
der Kreisrichter Hupe in Quedlinburg, und
der Amtsrichter Franzen in Augustenburg
sind gestorben.

Der Gerichts-Assessor von der Lage ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Strausberg, ernannt.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Dem Geheimen Kommerzienrath Bischoff in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Präsident des Handelsgerichts in Aachen ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notare.

Dem Geheimen Justizrath Reusche hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal vom 1. Mai d. J. ab ertheilt, und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Hagemeister in Stralsund ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stralsund, und mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Titels fortan den Titel „Justizrath“ zu führen.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Esleben in Olpe,
der Rechtsanwalt und Notar Seibertz in Arnsberg, und
der Rechtsanwalt und Notar Langer in Rybnik.

Digitized by Google

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Huß in Wandsbeck ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Ahrensburg gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar Kliver in Soldin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Soest versetzt.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Schieffer in Cöln,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Dr. jur. Kastendieck in Hannover,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Dinkgraeve in Aurich, und
der Obergerichts-Anwalt Dr. Benfey in Göttingen
sind gestorben.

Der Notariats-Kandidat Sturm in Solingen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Creuznach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Creuznach, ernannt.

Die durch den Tod des Justizraths D'ham (S. 73) erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars bei dem Kreisgericht in Paderborn, sowie
die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Hennecke erledigte Rechtsanwalts-Stelle in Werl (S. 109)
werden nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1871.

Wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe, insbesondere einer Schulsteuer, auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78, 79.
Erkenntnisse vom 26. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 368), vom 17. Dezember 1853 (Just.-Minist.-Bl. v. 1854 S. 123) und vom 11. Juni 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 380).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stralsund erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission II. zu Barth anhängigen Prozeßsache
des Bootsfahrers L. zu W., Klägers,
wider
den Schulvorstand daselbst, Verklagten,
betreffend Erstattung von Schulsteuer,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das nach den Anträgen des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages unterm 29. August 1831 Allerhöchst sanktionirte, im Amtsblatt S. 509 ff. publizirte Regulativ über die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern verordnet im Art. 1, daß neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Regierungsbezirks Stralsund auf dessen plattem Lande von den ländlichen Gemeinden dem Unterrichtsbedürfnisse entsprechend neue Schulen zu errichten und zu unterhalten seien; im Art. 3, daß die Lehrer an diesen neuen Schulen eine feste Besoldung unter Wegfall jedes Schulgeldes erhalten sollen; im Art. 5, daß diese feste Besoldung von sämmtlichen Familienvorständen des Schulbezirks ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, als eine persönliche Last und zwar in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung nach dem Klassensteuerfuß aufzubringen sei. Hinsichtlich der schon bestehenden Landschulen sagt Art. 7, es sei zu wünschen, daß auch bei diesen das bisherige Schulgeld abgeschafft und dafür eine nach Art. 5 aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge; es werde daher solches allen denen, welche zu einem solchen Abkommen beiwirken können, anempfohlen.

Im Anschlusse an diese letztere Bestimmung trug bereits im Jahre 1833 der Neuvorpommersche Kommunal-Landtag darauf an, es möge binnen zwei Jahren überall auch an den bestehenden Landschulen unter Wegfall des Schulgeldes eine mit den Interessenten zu vereinbarende, eventuell von der Regierung zu bestimmende feste Lehrerbesoldung eingeführt und deren Aufbringung nach Vorschrift des Art. 5 a. a. O., jedoch mit der Maaßgabe angeordnet werden:

Digitized by Google

daß Familienväter, welche zu der Zeit, wo die neue Einrichtung ins Leben trete, bereits das 60. Lebensjahr zurückgelegt und die Schulbildung ihrer Kinder beschafft haben, insofern sie ihren Verhältnissen nach zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer gehören, allgemein von der Beitragspflichtigkeit zu der fixirten Besoldung des Lehrers ausgenommen werden.

Dieser Antrag wurde mittelst einer im Amtsblatt von 1833 S. 314 publizirten Allerhöchsten Order vom 15. August 1833 in Betreff der allgemeinen Einführung fester Lehrerbesoldungen anstatt des Schulgeldes zwar so, wie er gestellt worden, genehmigt, aber in Betreff der Befreiung der über 60 Jahre alten Familienväter von Beiträgen zu dieser Besoldung mit der dem Wortlaut nach über denselben hinausgehenden Maaßgabe:

daß Hausväter, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben, insofern sie nicht etwa selbst noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben.

Dessenungeachtet sind eine Reihe von Jahren hindurch, im Sinne des Antrages des Kommunal-Landtages, nur die zur niedrigsten Stufe der Klassensteuer veranlagten resp. ganz von dieser Steuer befreiten, über 60 Jahre alten Hausväter von den Beiträgen zur festen Lehrer-Besoldung freigelassen, die übrigen Hausväter dieser Kategorie aber zu letzteren herangezogen worden. Erst in neuester Zeit ist die Angelegenheit zur Kognition der Gerichte gelangt.

Im vorliegenden Prozesse hat Kläger unterm 8. Juli v. J. darauf angetragen, den verklagten Schulvorstand zur Erstattung von 21 Sgr. Schulsteuer und Exekutionsgebühren zu verurtheilen, indem er als bereits über 60 Jahre alter Hausvater ohne schulpflichtige Kinder das durch die Allerhöchste Order vom 15. August 1833 den Hausvätern dieses Alters verliehene Privilegium der Befreiung von Beiträgen zur Lehrer-Besoldung für sich in Anspruch nimmt.

Gegen das hierauf erlassene Mandat hat Verklagter Widerspruch, die Königliche Regierung zu Stralsund aber noch vor dem Termin zur Klagebeantwortung mittels Plenarbeschlusses vom 5. August v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf das Rechtsverfahren eingestellt worden ist.

Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts wird geltend gemacht, daß in der citirten Allerhöchsten Order ein spezieller Rechtstitel für die Befreiung der über 60 Jahre alten Hausväter von der Schulsteuer nicht zu finden, daß diese Order vielmehr nur als eine Deklaration des Regulativs vom 29. August 1831 und in Verbindung mit demselben nicht als ein Privilegium, sondern nur als ein allgemein verbindliches Gesetz anzusehen sei, auf Grund dessen die Befreiung von einer öffentlichen Abgabe, insbesondere von der Schulsteuer, nach §§. 78 und 79 Tit. 14 Thl. II. des Allgem. Landrechts im Rechtswege nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Die Parteien haben eine Erklärung nicht abgegeben. Die Königliche Kreisgerichts-Kommission in Barth und das Königliche Appellationsgericht zu Greifswald erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, indem sie, im Wesentlichen mit einander übereinstimmend, als Klagefundament ein durch die Allerhöchste Order vom 15. August 1833 für den Kläger begründetes Privilegium betrachten und demzufolge auf Grund der §§. 78. und 79 Tit. 14 Thl. II. des Allgem. Landrechts unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 26. Juni 1849 und 17. Dezember 1853 (Just.-Minst.-Bl. von 1849 S. 368 und von 1854 S. 123) den Rechtsweg zugelassen wissen wollen.

Dagegen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Kompetenz-Konflikt aufrechterhalten und zur Unterstützung seiner Auffassung die in den Akten seines Ministeriums enthaltenen Materialien zu der Allerhöchsten Order vom 15. August 1833 dem Gerichtshofe mitgetheilt. Nach Ausweis derselben ist der Antrag des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages, welcher demnächst die Emanation der angeführten Allerhöchsten Order zur Folge gehabt hat, unterm 23. April 1833 wörtlich so, wie oben angegeben, gestellt und gerade ebenso von der Königlichen Regierung in Stralsund mittels Berichts vom 22. Mai 1833 ausdrücklich befürwortet worden. Allein schon der damalige Oberpräsident der Provinz Pommern erwähnt bei Ueberreichung dieser Schriftstücke nur der Befreiung der über 60 Jahre alten Hausväter von der Schulsteuer, ohne ausdrücklich der Beschränkung dieser Exemtion auf diejenigen über 60 Jahre alten Hausväter zu gedenken, welche dieses Alter bei dem Eintritt der neuen Einrichtung bereits erreicht haben und zugleich zur niedrigsten Stufe der Klassensteuer veranlagt sind. Dieser Darstellung folgend, haben denn auch die damaligen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern in ihrem gemeinschaftlichen Immediatbericht vom 23. Juli 1833, ohne den Wortlaut des kommunalständischen Petitums zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, nur den Antrag gestellt:

Digitized by Google

daß Hausväter, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt und nicht selbst etwa noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben, von den Beiträgen zur festen Lehrerbesoldung befreit bleiben sollen, und nur so ist der Antrag durch die mehrerwähnte Allerhöchste Order vom 15. August 1833 genehmigt worden. Aus diesem aktenmäßigen Hergange der Sache folgert der Herr Minister, daß die Auslassung der von dem Kommunal-Landtage beantragten und von der Regierung in Stralsund befürworteten Beschränkung jener Befreiung von der Schulsteuer auf die zur niedrigsten Klassensteuerstufe veranlagten, über 60 Jahre alten Hausväter eine absichtliche nicht gewesen, daß eine solche Abänderung des kommunalständischen Antrages auch aller inneren Gründe entbehre, daß demgemäß seither mit Recht die Allerhöchste Order vom 15. August 1833 von den Verwaltungsbehörden nur nach Maaßgabe dieses Antrages in Anwendung gebracht und die Order als ein Privilegium im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sei, die bloße Behauptung aber, daß sie ein solches sei, nicht genüge, um die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen. Zugleich hat der Herr Minister Abschrift des vom Kläger allegirten Urtheils des Königlichen Appellationsgerichts in Sachen Fabricius wider die Schulgemeinde Born vom 16. Juli 1869 mitgetheilt, mittels dessen in einem gleichen Fall auf Rückzahlung der Schulsteuer erkannt und die Prozeßfähigkeit des Anspruchs daraus hergeleitet worden, daß Kläger seine Freilassung von der Steuer auf Grund eines Privilegiums forderte. Der Herr Minister glaubt aber hieraus ein Argument gegen den Kompetenz-Konflikt nicht entnehmen zu sollen, weil das Appellationsgericht keineswegs festgestellt habe, daß die Allerhöchste Order vom 15. August 1833 in der That ein Privilegium sei, sondern sich darauf beschränkt habe, ohne Einsicht der Vorverhandlungen die Order anders zu interpretiren, als es von Seiten der Verwaltungsbehörden auf Grund der ihnen vorliegenden Materialien geschehen sei.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr hat der Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg demnach für zulässig erachtet werden müssen.

Die Schulsteuer, deren Betrag Kläger zurückfordert, gehört zu den allgemeinen Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben findet nach §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgem. Landrechts kein Prozeß statt. Nach §. 79 ebend. soll aber Derjenige, welcher die Befreiung von einer solchen Abgabe aus besonderen Gründen, namentlich auf Grund eines Vertrages oder eines ausdrücklichen Privilegiums (§. 4 a. a. O.) behauptet, darüber rechtlich gehört werden. Dieser Fall liegt hier vor. Kläger bezeichnet als Fundament seiner Klage ausdrücklich ein durch die Allerhöchste Order vom 15. August 1833 allen über 60 Jahre alten Hausvätern verliehenes Privilegium und behauptet, auf Grund dieses Privilegiums von der Schulsteuer befreit zu sein. Ueber diese Behauptung muß er nach dem Wortlaut des §. 79 cit. rechtlich gehört werden. Ob durch die Allerhöchste Order vom 15. August 1833, welche bezüglich der Schulsteuer zweifellos eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen zu Gunsten der über 60 Jahre alten Hausväter begründet, wirklich ein Privilegium im gesetzlichen Sinne und in welchem Umfange geschaffen worden, ob solches unterschiedslos allen diesen Hausvätern, oder nur denjenigen zu statten kommt, auf welche der von der Königlichen Regierung zu Stralsund befürwortete Antrag des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages die Befreiung von der Schulsteuer beschränkte, welcher Einfluß auf die Auslegung der angeführten Allerhöchsten Order namentlich den von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mitgetheilten Materialien zu derselben einzuräumen, — alle diese Fragen tangiren nicht die Prozeßfähigkeit des Klageantrages, sondern die Sache selbst und unterliegen ausschließlich der richterlichen Entscheidung. Hiermit stimmt auch die Praxis des unterzeichneten Gerichtshofes überein, in welcher Beziehung außer auf die von den Gerichtsbehörden bereits angeführten Präjudikate, insbesondere auf das Erkenntniß in Sachen der Armen-Direktion zu Potsdam wider die Königliche Charité-Direktion hierselbst vom 11. Juni 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 380 ff.) verwiesen wird.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. März 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1134. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Mai 1871. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Isselstein in Breslau ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Amtsjubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Stadtrichter Lettgau in Breslau ist zum Obergerichts-Rath bei dem Obergericht in Hannover ernannt.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Staud in Aachen ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

D. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Bartolomäus in Pasewalk bei dem Kreisgericht in Schrimm, und
der Amtsrichter Isenbart in Lüchow bei dem Kreisgericht in Dillenburg.

Dem Kreisgerichts-Rath Kügler in Liegnitz ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Amort in Löbau ist die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht daselbst übe tragen.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Löffler in Löbau an das Kreisgericht in Graudenz, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,
der Kreisgerichts-Rath Gronwald in Darkehmen an das Kreisgericht in Gumbinnen, und
der Kreisrichter Haslinger in Kirchhain an das Kreisgericht in Züllichau.

Der Kreisrichter Grantze in Stettin ist gestorben.

Dem Kreisrichter Dahlke in Cöslin ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Seidenstücker ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum ernannt.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Landgerichts-Assessor Nakatenus in Cöln ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Obergerichts-Anwalt und Notar Jübell in Celle,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Ratjen in Nienburg,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Dr. Augspurg in Lüneburg,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Weibezahn in Hameln,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Dr. Erdmann in Hannover,
der Obergerichts-Anwalt und Notar Wölffer ebendaselbst, und
der Obergerichts-Anwalt Dr. Grefe in Göttingen.

Der Rechtsanwalt und Notar Lohmann in Rüthen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Brilon versetzt.

Der Advokat und Notar Dr. jur. Schrader in Diepholz ist gestorben.

Der Referendarius Derichs in Aachen ist zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

Die durch den Tod des Justizraths Müller (S. 298 de 1870) erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars bei dem Kreisgericht in Stettin wird nicht wieder besetzt.

G. Assessoren.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Holzapfel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Gerichts-Assessor Roepell aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg
in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Gerichts-Assessor Kochann aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Dem Gerichts-Assessor Hoyer in Frankfurt a. d. O. ist zum Zweck seiner Uebernahme in die Marine-Intendantur die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Croenert in Cleve, und
der Referendarius Dr. jur. Huperz in Aachen
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln,
der Referendarius Daehn, und
der Referendarius Dr. jur. Moll
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Grützner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Zitelmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Bernard in Ratibor ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,
dem Appellationsgerichts-Sekretair Christ in Ratibor,
dem Kreisgerichts-Sekretair von Sieghardt in Arnsberg, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Richter in Fredeburg
der Charakter als Kanzleirath
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Bekanntmachung vom 5. Mai 1871, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1870.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1870 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. Mai 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1341. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. 72.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1871, — betreffend die Ausführung der in den §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht.

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Zur Ausführung der in den §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Bestimmungen über die Stellung unter Polizeiaufsicht hat der Herr Minister des Innern für die Behörden seines Ressorts unterm 12. April d. J. die nachstehende Instruktion erlassen, welche den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Zugleich werden diejenigen Justizbehörden, denen die Leitung der Verwaltung von gerichtlichen Gefängnissen obliegt, angewiesen, zeitig, bei länger dauernden Strafen 14 Tage vor dem Ablaufe der Strafzeit eines solchen Verurtheilten, gegen welchen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, ein Zeugniß über die Führung desselben während der Strafverbüßung der Ortspolizeibehörde des Ent-

Digitized by Google

lassungsortes verbunden mit einem Gutachten darüber zuzusenden, ob die Polizeiaufsicht in dem vorliegenden Falle angemessen sei.

Diese Gutachten sind nach Anhörung des betreffenden Gefängniß-Seelsorgers zu erstatten.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1279. Criminalia 46.

b.

Instruktion des Herrn Ministers des Innern zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 ff. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4.

Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruktion zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die

Digitized by Google

Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Konferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrag ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6.

Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruktion, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

Digitized by Google

§. 8.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9.

Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Kontrollmaaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10.

Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiet zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maaßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§. 11.

Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. März 1871.

Die Verletzung einer von der zuständigen Behörde zur Abwehr der Rinderpest angeordneten »absoluten Absperre« ist selbst dann, wenn sie nicht durch militairische Wachen, sondern in anderer Weise zur Ausführung gebracht ist, strafbar.

Preußisches Strafgesetzbuch §. 307; Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund §. 328; Bundesgesetz vom 7. April 1869 §§. 12, 14, 8 (Bundesgesetzbl. S. 105); Instruktion vom 26. Mai 1869 §. 23 (Bundesgesetzbl. S. 149).

Der Posthalter P. zu R. und 4 Postillone sind von dem Königlichen Ober-Prokurator zu Coblenz vor die Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landgerichts daselbst geladen worden unter der Beschuldigung:

in der Zeit vom 3. bis 6. September 1870 im Bezirk der Bürgermeisterei Pf. die von der Königlichen Regierung resp. dem Kommissar des Norddeutschen Bundes zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest angeordneten Absperrungsmaaßregeln übertreten zu haben (§. 307 des Strafgesetzbuchs),

in beiden Instanzen aber freigesprochen.

Am 31. August 1870 hatte nämlich der Bürgermeister M. in Pf. wegen Ausbruchs der Rinderpest in einigen Orten auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 und der bezüglichen Instruktion vom 26. Mai nämlichen Jahres die absolute Sperre des Dorfes R. verfügt und ließ dieselbe durch die Ortsvorsteher bekannt machen, auf den nach R. führenden Straßen Warnungstafeln mit der Aufschrift »Rinderpest« aufstellen und bei denselben Einwohner der umliegenden Ortschaften als Wachen stehen, um jeden Ankommenden darauf aufmerksam zu machen. Der Posthalter und Posterpedient P. in R. wurde brieflich von dieser Ortssperre und am 3. September angeblich auch davon benachrichtigt, daß der zur Ausführung des gedachten Gesetzes ernannte Bundes-Kommissarius dieselben gebilligt habe und daß insbesondere auch die Fahrpost den Ort R. nicht mehr passiren dürfe, sondern eine andere Straße nach C. einschlagen müsse. Die angeklagten Postillone fuhren nichtsdestoweniger in der bezeichneten Zeit durch R., obgleich sie die Warnungstafel sahen und von den Wachen aufgefordert wurden, solches zu unterlassen.

Sie führten vor dem Zuchtpolizeigericht zu ihrer Vertheidigung an, daß sie erst am 8. September die entsprechende Weisung ihrer vorgesetzten Postbehörde erhalten hätten und bis dahin die gewöhnliche Poststraße zu verlassen nicht ermächtigt gewesen seien, auch dann erst die Königliche Regierung die Ortssperre verkündigt habe und die Cernirung von R. nicht durch militairische Wachen bewirkt worden sei, wie der §. 23 der angeführten Instruktion gebiete.

In erster Instanz erfolgte die Freisprechung hauptsächlich aus dem Grunde, daß nach dem Sachverlaufe die Alternative, worin die Beschuldigten sich versetzt gesehen hätten, die Pflicht nach der einen oder anderen Seite hin (dem Polizeiverbote oder ihrem Postdienste gegenüber) zu verletzen, einen Nothstand darstelle, welcher, indem sie der eigenen Behörde Folge leisteten, sowohl das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise wie die Strafbarkeit derselben nach Artikel 41 des Strafgesetzbuchs ausschließe.

Die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen dieses Erkenntniß ist durch Urtheil vom 18. Januar 1871 verworfen worden, in Erwägung, daß die Appellaten anerkennen, im Dienste als Postillon in der Zeit vom 4. bis 7. September v. J., ungeachtet ihnen durch Aufstellen von Tafeln und die Mittheilung von ausgestellten Wächtern bekannt gewesen, daß das Dorf R. wegen Ausbruchs der Rinderpest polizeilich abgesperrt sei, mit den Postwagen die durch dieses Dorf führende gewöhnliche Poststraße befahren zu haben; daß sie bestreiten, hierdurch sich eines Vergehens gegen die Bestimmung des §. 307 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht zu haben, einestheils, weil sie dienstlich verpflichtet und von den ihnen zunächst vorgesetzten Posterpedienten ausdrücklich angewiesen gewesen seien, bis zu einer entgegengesetzten Anweisung der Postbehörde keine andere Straße als jene Poststraße zu fahren, diese entgegengesetzte Anweisung aber erst am 8. desselben Monats erfolgt sei, anderntheils weil die polizeiliche Absperrung des Dorfes R. nicht von der allein kompetenten Behörde der Königlichen Regierung zu Coblenz damals schon angeordnet und die Absperrung damals auch nicht nach Vorschrift des §. 23 der Instruktion vom 26. Mai 1869 mittelst militairischer Wachen zur Ausführung gebracht gewesen sei;

Digitized by Google

daß die ausnahmsweise rigorose Fassung des §. 23 der Instruktion, namentlich der Satz »die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen«, in Verbindung mit der Schlußbestimmung des §. 7 das. keinen Zweifel läßt, daß die Anordnung einer absoluten Sperre auch sofort für sämmtliche Postbeamte und Postillone direkt verbindlich ist;

daß ebenso die Fassung und der Zweck des §. 12 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 keinen Zweifel läßt, daß der Bundeskanzler selbst oder durch einen Kommissar selbstständig die nothwendigen Anordnungen, namentlich auch die absolute Sperre, direkt, ohne Konkurrenz der sonst kompetenten Lokalbehörden verfügen kann;

daß der Zeuge Bürgermeister M., in dessen Amtsbezirk das Dorf R. liegt, zwar bekundet, am 3. September v. J. auf spezielle Weisung des Bundeskommissars, die absolute Sperre jenes Ortes durch Aufstellung der vorgeschriebenen Tafeln und Cernirung mittelst Wachen zur Ausführung gebracht zu haben, aber gleichzeitig erklärt, die Cernirung nicht durch militairische Wachen, sondern durch beliebige Ortsangehörige der Umgegend bewirkt zu haben;

daß der Bestimmung des §. 23 der Instruktion »in diesem Falle militairische« nicht die Auslegung zu geben ist, daß sie nur eine Anweisung an die ausführende Behörde enthalte, bei der absoluten Sperre, soweit möglich, militairische Wachen zum Zwecke der Cernirung zu requiriren, sondern diese Bestimmung in Verbindung mit dem §. 14 des Gesetzes und dem §. 7 der Instruktion nur dahin zu verstehen ist, daß eine absolute Ortssperre mit den schweren strafrechtlichen Folgen einer jeden Zuwiderhandlung nur dann vorhanden sei, wenn sie sich auch durch eine vollständige Cernirung mittelst militairischer Wachen, also äußerlich einer Jedem erkennbaren Form manifestire; daß aus den Verhandlungen nicht ersichtlich ist, durch welche Handlung der Appellat Adam P. sich eines Vergehens gegen die Bestimmung des §. 307 des früheren Strafgesetzbuchs schuldig gemacht haben soll, die Berufung daher den sämmtlichen Appellaten gegenüber sich als ungegründet darstellt.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft am folgenden Tage den Kassationsrekurs auf dem Sekretariat eingelegt, dem Posthalter P. gegenüber daselbst jedoch wieder zurückgezogen und den vier übrigen Beschuldigten am 2. Februar zustellen lassen. Zur Rechtfertigung desselben führt der Ober-Prokurator in dem Einsendungsbericht aus, daß weder der citirte §. 23 noch die §§. 7 und 14 Anhaltspunkte dafür gewährten, daß der Gesetzgeber an die Cernirung durch Militair die Gültigkeit der verfügten Absperrungsmaaßregeln einschließlich der absoluten Ortssperre geknüpft habe, die bezügliche Auslegung des Vorderrichters verletze daher den §. 23. Auch zu einer gehörigen Publikation der absoluten Ortssperre sei die militairische Cernirung nicht erforderlich (§. 20 der Instruktion und §. 14 des Gesetzes). Danach könne den Worten des §. 23 der Instruktion »(in diesem Falle militairische)« nur die Bedeutung beigelegt werden, daß die Verwaltungsbehörden bei Anordnung einer absoluten Ortssperre wegen der größeren Ausdehnung der Seuche und größeren Schwierigkeit der Handhabung der Sperre aufgefordert werden, »militairische« Mittel als das zweckmäßigste Mittel der Cernirung in Anspruch zu nehmen.

In Erwägung,

daß der §. 307 des Preußischen Strafgesetzbuchs, unter dessen Herrschaft die fraglichen Handlungen begangen worden sind, die Uebertretung der von der Regierung angeordneten Absperrungsmaaßregeln zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen mit Strafe bedroht; daß unter der »Regierung« nicht bloß die Bezirksregierungen, sondern auch die ihnen gleichgestellten oder höheren Behörden verstanden werden müssen, welche zur Anordnung der gedachten Absperrungsmaaßregeln gesetzlich zuständig sind, und hierzu nach §. 12 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 auch der vom Bundeskanzler bestellte Bundeskommissar gehört, welcher nach Inhalt des in dem angegriffenen Urtheil angeführten Zeugnisses des Bürgermeisters M. die absolute Sperre des Ortes R. angeordnet haben soll, deren Verletzung den Beschuldigten zur Last gelegt, auch in dem angefochtenen Urtheil an sich nicht in Zweifel gezogen, sondern nur deshalb für straflos erachtet wird, weil nach §. 23 der Instruktion vom 26. Mai 1869 die gedachte Ortssperre durch militairische Wachen und nicht, wie geschehen, durch andere Wachen und Warnungstafeln, sowie sonstige bezügliche Bekanntmachungen hätte ausgeführt werden müssen;

daß aber der §. 307 des Strafgesetzbuchs seine Anwendbarkeit nicht von der Art der getroffenen und wissentlich übertretenen »Absperrungs- oder Aufsichtsmaaßregeln« abhängig

Digitized by Google

macht, sondern nur davon, daß solche Maaßregeln von der zuständigen Behörde getroffen und diese getroffenen und den Beschuldigten bekannten Maaßregeln übertreten worden sind;

daß auch weder das genannte Bundesgesetz noch die genannte Instruktion eine Aenderung des §. 307 des Strafgesetzbuchs (an dessen Stelle jetzt §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund getreten ist) herbeigeführt oder bezweckt haben, vielmehr beide des Verhältnisses der Privatpersonen zum Strafgesetze gar nicht erwähnen;

daß §. 1 des Gesetzes vom 7. April 1869 die zuständigen Verwaltungsbehörden verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Verbreitung der Seuche zu verhüten, und die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der von denselben ergriffenen Maaßregeln nirgends in dem Gesetze und der Instruktion der Kritik der Privatpersonen unterworfen ist, die §§. 2 und folgende sich auch nur an die Behörden wenden und die Maaßregeln angeben, auf welche sich ihre im §. 1 ertheilte Verpflichtung und Ermächtigung zu erstrecken habe, der Eingang der im §. 8 des Gesetzes als Anweisung vorgesehenen Instruktion zudem als Bestimmung derselben ausspricht, »den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelnheiten und über die Ausdehnung der Maaßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen«;

daß demgemäß auch der §. 23 der Instruktion sich nur an die Behörden richtet, welche die Ortssperre anzuordnen haben, und diese durch die Einklammerung der Worte »(in diesem Falle militairische) Wachen« zu verstehen giebt, daß bei der absoluten Ortssperre in der Regel der §. 14 des Gesetzes von ihnen zu befolgen sei, allein keineswegs ihre Verpflichtung und noch weniger ihre Ermächtigung zur Ausstellung anderer Wächter, die im Falle des §. 20 der Instruktion die Regel bilden sollen, aufhebt, welche Ermächtigung in derjenigen zu den strengeren Maaßregeln militairischer Cernirung selbstverständlich enthalten ist;

daß demnach die etwa aus dem citirten §. 23 abzuleitende Verpflichtung des Bundeskommissars und des Bürgermeisters zur Requisition militairischer Wachen nur den vorgesetzten Behörden derselben gegenüber eine Bedeutung hat, für die Anwendbarkeit des §. 307 des Strafgesetzbuchs gegen die Beschuldigten aber ganz unerheblich ist, und das angefochtene Urtheil, indem es auf die Unterlassung der militairischen Cernirung von R. die Nichtanwendung des §. 307 des Strafgesetzbuchs gründete, diesen Paragraphen mit dem §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und den §. 23 der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 26. Mai 1869 durch unrichtige Auslegung verletzt hat;

aus diesen Gründen kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. Januar 1871, verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten, legt den Kassationsverklagten die Kosten des Kassationsverfahrens zur Last und verweiset die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die korrektionelle Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Trier.

Ober-Trib. Nr. 74/71. Crim. II.
I. 1455. Criminalia 62.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Mai 1871. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Goebel ist die Anlegung der Insignien des ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha verliehenen Komthur-Kreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens gestattet.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Wirth in Bonn ist zum Landgerichts-Rath in Elberfeld ernannt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Lindau in Mühlhausen ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Siber in Stendal ist gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Maske in Carthaus an das Kreisgericht in Thorn,

der Kreisrichter Schmidt in Preuß. Stargardt an das Kreisgericht in Marienwerder,

der Kreisrichter Siemering in Gerdauen als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr.,

der Kreisrichter Deminski in Mehlsack an das Kreisgericht in Ortelsburg,

der Kreisrichter Deves in Rummelsburg an das Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bärwalde,

der Kreisrichter Penski in Mehlauken an das Kreisgericht in Bartenstein, und

der Kreisrichter Allstädt in Angermünde an das Kreisgericht in Wriezen a. d. O., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Neustadt-Eberswalde.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Graen in Duisburg bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg, und

der Gerichts-Assessor Drache in Sandau bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zörbig.

D. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Knauff in Angermünde bei dem Kreisgericht zu Calbe a. d. Saale, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Wulff in Bochum bei den Kreisgerichten in Lippstadt und Soest, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lippstadt.

Digitized by Google

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pohlmann in Gardelegen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Grimm in Marburg,
der Rechtsanwalt und Notar Peters in Cassel,
der Rechtsanwalt und Notar Hupfeld in Cassel,
der Rechtsanwalt und Notar Eberhard in Hanau,
der Rechtsanwalt und Notar Rendtorff in Kiel,
der Rechtsanwalt und Notar Huwald in Uetersen,
der Rechtsanwalt und Notar Lübbes sen. in Altona,
der Rechtsanwalt und Notar Borstel in Itzehoe,
der Advokat und Notar Dr. jur. Jucho I. in Frankfurt a. M.,
der Advokat und Notar Dr. jur. Euler daselbst,
der Advokat Dr. jur. Blum I., und
der Advokat Dr. jur. Reinganum I. ebendaselbst.

Dem Rechtsanwalt und Notar Samberger in Tost ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Gleiwitz gestattet.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Corsepius in Bartenstein an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und
der Rechtsanwalt und Notar Schrage in Preuß. Holland an das Kreigericht in Thorn, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Der Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Goltermann in Hannover, und
der Obergerichts-Anwalt Lampe ebendaselbst
sind gestorben.

Der Obergerichts-Anwalt Koellner in Verden ist zugleich zum Notar für den Bezirk des Obergerichts in Verden, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Dr. jur. Hedemann ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Dr. jur. Bischoff, und
der Referendarius von Hülst
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Voigts im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendarius Kreich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendarius Krauß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius von Götz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 22. Mai 1871.

Aus den von den Vorständen der Provinzial-Justiz-Behörden erstatteten Generalberichten habe ich zu meiner lebhaften Befriedigung ersehen, daß der Zustand der Justiz-Verwaltung in den beiden verflossenen Jahren und insbesondere auch während des Krieges mit Frankreich überall ein zufriedenstellender gewesen ist. Dieses günstige Ergebniß verdient um so mehr anerkannt zu werden, als bereits vor Ausbruch des Krieges ein fühlbarer Mangel an richterlichen Kräften hervorgetreten war, in Folge des Krieges aber weit über 500 Richter, Staatsanwalte und Assessoren zu den Fahnen einberufen wurden und die Verminderung der Geschäfte zu dieser Verminderung der Arbeitskräfte nicht im Verhältniß stand. Ein solches Ergebniß ist nur möglich gewesen durch die opferfreudige Hingebung, mit welcher die Justizbeamten während des Krieges bereitwillig nicht allein jede Mehrarbeit übernahmen, sondern auch, wenn der Dienst es erforderte, ihre etatsmäßige Stellung verließen und bei anderen Gerichten Hülfe leisteten.

Es ist mir, nachdem gegenwärtig der Friede mit Frankreich definitiv geschlossen und eine baldige Rückkehr des früheren geordneten Zustandes hierdurch in Aussicht gestellt ist, eine angenehme Pflicht, den Justizbeamten für ihre patriotische und erfolgreiche Thätigkeit meine besondere Anerkennung auszusprechen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Digitized by Google

Num. 33.

Regulativ vom 6. Mai 1871 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 22. Mai 1871, — betreffend die Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. den Verurtheilten zur Last fallen.

Verordnung vom 30. August 1867 §. 14 (Ges.-Samml. S. 1412).

a. Regulativ.

Auf Grund des §. 14 der Verordnung vom 30. August 1867, die Gerichtskosten in Strafsachen betreffend, wird hierdurch unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über den Ansatz und die Einziehung der von den Verurtheilten zu erstattenden Transportkosten Folgendes bestimmt:

1. In den Fällen, in welchen nach Vorschrift der §§. 12 bis 14 der Verordnung vom 30. August 1867 die Kosten für die im Laufe des Strafverfahrens oder zum Zweck der Strafvollstreckung stattfindenden Gefangenen-Transporte den Verurtheilten als baare Auslagen in Rechnung zu stellen sind, werden erhoben:

   a) in Höhe des wirklich verauslagten Betrages die Kosten, welche die Gefängniß-Verwaltung aufgewendet hat, um einen Abzuführenden mit der für den Transport nothwendigen Bekleidung zu versehen, sowie die Kosten, welche durch einen Transport außerhalb Deutschlands, insbesondere auf Seeschiffen, entstanden sind;

   b) an Stelle der durch einen Transport innerhalb Deutschlands wirklich veranlaßten Aufwendungen aller Art, jedoch ausschließlich der Bekleidungskosten (a), ein Pauschquantum von 15 Sgr. für jede auch nur angefangene Meile des stattgehabten Transports.

2. Wenn ein Verurtheilter von dem Sitze des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, nach einem andern Orte behufs der Strafverbüßung abzuführen ist, so werden die Transportkosten nach der Entfernung des Gerichtssitzes von demjenigen Orte berechnet, welcher für den Gerichtsbezirk zur Verbüßung von Freiheitsstrafen der erkannten Art ein für alle Male bestimmt ist, und zwar auch dann, wenn die Abführung des Verurtheilten wegen Ueberfüllung der Anstalt oder aus sonstigen Verwaltungsrücksichten nach einem entfernteren Straforte stattfindet. In keinem Falle darf das Pauschquantum (1. b.) 5 Thaler übersteigen.

3. Die Einziehung der Kosten für die unter 1 gedachten Transporte ist von der zuständigen Justiz-Behörde in allen Fällen wahrzunehmen, in welchen die Kosten aus Staatsfonds zu berichtigen gewesen sind, gleichviel, ob die Zahlung derselben aus den Fonds einer Justiz-Behörde oder einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

4. Die für den Kostenansatz erforderlichen Angaben sind in die Mittheilungen aufzunehmen, welche über die Einlieferung oder Abführung der Gefangenen seitens der Gefängnißbehörde zu den das Strafverfahren betreffenden Akten gemacht werden. Erfolgt die Einlieferung eines Gefangenen, ohne daß ein Transport stattgefunden hat oder mittelst eines Transports, dessen Kosten der Staatskasse nicht zur Last fallen, oder findet die Entlassung eines Gefangenen statt, ohne daß ein Transport desselben seitens der zuständigen Justiz-Behörde angeordnet wird, so genügt es, in die erwähnte Mittheilung den Vermerk aufzunehmen:

Digitized by Google

»Transportkosten sind nicht zu erheben«. Andernfalls hat die Gefängnißbehörde unter dem Vermerk: »an Transportkosten sind zu erheben,

a. für ..... Transportmeilen von ..... bis .... 15 Sgr. für jede Meile,
b. Thlr. Sgr. Pf. für den Transport von ..... bis .....,
c. Thlr. Sgr. Pf. an Bekleidungskosten«,

die erforderlichen Angaben zu machen und zwar die unter a. und b. gedachten nach Maaßgabe der in den einzusehenden Transportpapieren enthaltenen Nachrichten.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Der Minister des Innern.
J. V.
Bitter.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehendes Regulativ ist fortan zu befolgen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.

I. 1509. Criminalkosten 16. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juni 1871. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Leske in Marienwerder ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt.

Der Stadtgerichts-Rath Wenzel hierselbst, und
der Kreisgerichts-Rath Pohlandt in Spandau sind
zu Kammergerichts-Räthen,

der Kreisgerichts-Rath Golz hierselbst zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O., und

der Kreisgerichts-Rath Pitsch in Braunsberg zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder
ernannt.

B. Bei den Stadtgerichten, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kahle hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife ertheilt, und

dem Kreisgerichts-Rath von Hartwig in Halberstadt aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50 jährige Dienstzeit verliehen.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:
der Stadtrichter Billroth hierselbst,
der Stadtrichter Veltmann hierselbst,
der Stadtrichter Holtz hierselbst,
der Stadtrichter Bailleu hierselbst,
der Stadtrichter Pescatore hierselbst,
der Stadtrichter Neubauer hierselbst,
der Kreisrichter Schäffer in Beeskow,
der Kreisrichter Fleischmann in Glogau,
der Kreisrichter Kneisz in Waldenburg,
der Kreisrichter Bahr zu Neustadt i. Oberschl.
sämmtlich bei dem hiesigen Stadtgericht, und
der Stadtrichter Engländer in Breslau bei dem Stadtgericht in Breslau.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Weishaupt in Halberstadt, und
der Kreisrichter Reuter in Wernigerode.

Der Amtsrichter von Linstow in Trittau, und
der Friedensrichter Sames in Andernach
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Stadt- und Kreisrichter Dr. Schmidt in Danzig,
der Kreisrichter Sachse in Wreschen,
der Kreisrichter Peschel zu Creuzburg in Oberschlesien,
der Kreisrichter Büchtemann in Oranienburg und,
der Kreisrichter Eggebrecht in Schwedt a. d. O.
als Stadtrichter an das hiesige Stadtgericht,

Digitized by Google

der Kreisrichter Beer in Lauban als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau,

der Kreisrichter von Könen in Sorau an das Kreisgericht in Brandenburg,

der Kreisrichter Drehmann in Schwelm an das Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich, und

der Amtsrichter Müller in Lyaumkloſter an das Amtsgericht in Apenrade. (Die beiden Amtsgerichte in Apenrade ſind zu einem Amtsgericht vereinigt worden.)

Der Gerichts-Aſſeſſor Voß in Poſen iſt zum Stadtrichter bei dem hieſigen Stadtgericht,

der Gerichts-Aſſeſſor Bardt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwedt a. d. O., und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. von der Goltz in Bartenſtein zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen

ernannt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Meyer in Wreſchen iſt in gleicher Eigenſchaft an die Kreisgerichte in Prenzlau und Templin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Prenzlau, verſetzt, und

der Gerichts-Aſſeſſor von Makomaski in Pr. Stargardt zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Beuthen und Lublinitz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Beuthen in Oberſchleſien, ernannt.

ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Beckhaus in Bielefeld iſt aus Veranlaſſung ſeines Amts-Jubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienſtzeit, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schrötter in Prenzlau aus gleicher Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe mit dem Abzeichen für 50jährige Dienſtzeit

verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Greiff in Tecklenburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Aemtern ertheilt.

Zu Juſtizräthen ſind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Haushalter in Wernigerode,
der Rechtsanwalt und Notar Gremler in Worbis, und
der Rechtsanwalt und Notar Löbnitz in Nordhauſen.

Der Rechtsanwalt und Notar Merkel in Guben,
der Rechtsanwalt und Notar Oſius in Hanau,
der Appellationsgerichts-Anwalt Roſe in Celle, und
der Rechtsanwalt Barg in Wehlau
ſind geſtorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schurich in Drieſen iſt, unter Belaſſung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Friedeberg in der Neumark geſtattet.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Kreisrichter Nodt in Märkiſch Friedland bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neumark, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Arnswalde,
der Kreisrichter Kerkau in Bochum bei dem Kreisgericht in Warburg, und
der Anwalt Malliſon bei dem Bundes-Ober-Handelsgericht in Leipzig bei dem Kreisgericht in Carthaus.

Der Notariats-Kandidat Maurer in Trier iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Bacharach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bacharach, ernannt.

E. Aſſeſſoren.

Der Gerichts-Aſſeſſor Muſſet in Hannover iſt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden zurückverſetzt.

F. Subalternbeamte.

Der Geheime Regiſtrator im Juſtiz-Miniſterium, Kanzleirath Heydemann, iſt geſtorben.

Der Geheime Regiſtratur-Aſſiſtent Sommer iſt zum Geheimen Regiſtrator,
der Diätarius Thun zum Geheimen Regiſtratur-Aſſiſtenten, und
der Diätarius Hendebett zum Geheimen Kanzlei-Sekretair im Büreau des Juſtiz-Miniſteriums

ernannt.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Sentz zu Greifenhagen in Pommern iſt der Charakter als Kanzleirath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Holland in Marburg iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. April 1871.

Die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie (Ausspielung) ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist auch dann strafbar, wenn jeder Käufer eines Looses für seinen Einsatz einen Gegenstand gewinnt, welcher mindestens einen dem gezahlten Preise gleichkommenden Werth hat.

Preuß. Strafgesetzbuch §. 268; Bundes-Strafgesetzbuch §. 286.

In der Untersuchung wider den Thonwaarenfabrikanten Hermann S. zu N. und den Apotheker D. zu Berlin, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 21. April 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 24. Januar 1871 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels jedem der Imploranten für seinen Antheil zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die beiden Imploranten, welche von den Vorderrichtern, dem Königlichen Kreisgericht zu Friedeberg N. M. und dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., in deren gleichlautenden Erkenntnissen vom 18. November 1870 und vom 24. Januar 1871 wegen Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder vielmehr »einer öffentlichen Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Sachen« aus §. 268. des Preußischen Strafgesetzbuchs (welcher milder ist, als der entsprechende §. 286 des Norddeutschen), je zu 50 Thalern Geldbuße, event. 3 Wochen Gefängniß, verurtheilt sind, behaupten in ihrer gegen das Appellations-Erkenntniß rechtzeitig und in gesetzlicher Form eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde:

1) Verletzung der §§. 14, 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil der Appellationsrichter den Beweis über einen vom ersten Richter für gleichgültig erklärten Umstand, den er selbst aber für erheblich erachtet, lediglich aus den Akten erster Instanz entnommen und nicht einmal zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemacht habe;
2) unzulässige Beschränkung der Vertheidigung durch Zurückweisung eines in der Appellationsinstanz gestellten Beweisantrages und damit mittelbar auch
3) unrichtige Anwendung des angezogenen §. 268 des Preußischen Strafgesetzbuchs.

Diese Beschwerden sind unbegründet.

Zu 1 hatten beide Imploranten, obgleich sie im Uebrigen den Inhalt der Anklage zugestanden, schon in erster Instanz den Einwand gemacht, daß die von ihnen ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranlaßte Ausspielung von 500 verschiedenen beweglichen und unbeweglichen Sachen zum Gesammtwerthe von 7000 Thalern durch Ausgebung von 15,000 Loosen zum Preise von 1 Thaler der Strafbestimmung des §. 268 a. a. O. deshalb nicht unterliege, weil jeder Käufer eines Looses mit diesem einen in der Fabrik des Angeklagten S. aus Thon gefertigten Thierkopf erhalten und dieser allein einen Werth von 1 Thaler gehabt habe, so daß auch diejenigen, die bei der Verloosung Nieten gezogen hätten, immer nichts verloren haben würden. Obgleich nun über den Werth dieser Köpfe in erster Instanz Beweis erhoben worden war, so hatte sich doch der erste Richter über die Ergebnisse desselben nicht ausgesprochen, es vielmehr für

»gleichgültig erklärt, daß Jeder, welcher ein Loos auf die auszuspielenden Prämien genommen, für seinen Einsatz einen Thierkopf erhalten habe, und ob dieser Thierkopf ein Aequivalent für den Einsatz gewesen sei oder nicht.« (Bl. 103.)

Digitized by Google

Diesen Satz reprobirt nun zwar der Appellationsrichter, weil er

»der rechtlichen Natur des Lotterie- oder Ausspielvertrages als einer besonderen Art des Hoffnungskaufes widerspreche« (§§. 527 ff. Th. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts),

führt dann aber aus den Beweisverhandlungen erster Instanz, ohne dieselben in der Audienz formell reproduzirt zu haben, den Nachweis, daß die fraglichen Thierköpfe einen Werth von 1 Thaler pro Stück nicht gehabt hätten, und daß demnach die Differenz des Einsatzes gegen den Werth des Thierkopfes den Verlust derjenigen darstelle, die bei der Verloosung keine Gewinne gezogen hätten, so daß in der That ein Ausspielungsgeschäft von beweglichen und unbeweglichen Sachen vorliege.

In diesem Verfahren des Appellationsrichters glauben die Imploranten einen Verstoß gegen die oben gedachten Prozeßvorschriften zu finden. Ein solcher würde auch vorhanden sein, wenn in rechtlicher Beziehung dem Appellationsrichter darin beigetreten werden könnte, daß es auf den Werth der Thierköpfe und ob dieselben ein Aequivalent für den Einsatz gewesen seien, zur Feststellung des Begriffes einer Ausspielung im gesetzlichen Sinne wesentlich ankäme. Dem ist jedoch nicht so, vielmehr erscheint die Ansicht des ersten Richters als die richtige, der diesen Umstand für gleichgültig, folglich auch den ganzen über denselben erhobenen Beweis für entbehrlich erklärt.

Wie schon in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 30. November 1855 (Goltdammer's Archiv Bd. 4 S. 263) ausgeführt worden, setzt nämlich der §. 268 des Strafgesetzbuchs, der von Lotterien und Ausspielungen handelt, nicht voraus, daß die Unternehmer einer solchen Ausspielung ihrer Seits einen Gewinn bezweckt haben, und es wird dabei auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. März 1827 (Ges.-Samml. S. 29) verwiesen, nach welcher die Ministerien, jetzt auch die Ober-Präsidenten für ihre resp. Bezirke (Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, Ges.-Samml. S. 991) dergleichen genehmigen können, wenn sie

»zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes«

gereichen. Das vorliegende Strafgesetz ist demnach im Wesentlichen nur polizeilicher Natur. Es stellt Ausspielungen aller Art unter die Kontrole des Staats, um mögliche Täuschungen und Uebervortheilungen des Publikums zu verhindern.

Wenn es daher auch thatsächlich richtig wäre, daß im vorliegenden Falle jeder Käufer eines Looses durch den demselben beigefügten Thierkopf schon ein ausreichendes Aequivalent für seinen Einsatz erhalten, von einer Beschädigung des Publikums also gar nicht hätte die Rede sein können, so würde dieses zunächst eine der Prüfung der betreffenden Behörde zu unterwerfende Frage gewesen sein, und es hätte die erstere bejahenden Falles aus dem angegebenen Umstande möglicherweise einen Grund entnehmen können, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen. Diese Frage selbst zu entscheiden, waren aber die Interessenten jedenfalls nicht berechtigt, und es trifft sie daher schon deshalb mit Recht die im Gesetze für die Umgehung einer Kontrolvorschrift angedrohte Strafe, ohne daß es auf den Werth der fraglichen Thierköpfe weiter ankommt.

Hiermit erledigt sich zugleich die Beschwerde

zu 2 wegen nicht erfolgter Erhebung des Beweises über diesen Werth, und die Beschwerde

zu 3 über angeblich unrichtige Anwendung des §. 268 des Strafgesetzbuchs.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt gründet sich auf §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 317/71. Cr. I.

I. 1484. Criminalia 123. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juni 1871. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Zu Obergerichts-Assessoren sind ernannt:

der Amtsgerichts-Assessor Schmidt in Gieboldehausen bei dem Obergericht in Stade, und

der Kreisrichter Wutzkowski in Halberstadt bei dem Obergericht in Osnabrück.

B. Bei den Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Thulcke in Memel an das Kreisgericht in Mohrungen, und

der Kreisrichter Marcelli in Cosel an das Kreisgericht zu Neustadt in Oberschlesien.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staats-Prokurator Kolligs in Cleve ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und zugleich der Rothe Adler Orden IV. Klasse verliehen.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Grauer in Kempen ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Kreisgericht in Neisse, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Dem Obergerichts-Anwalt Lauenstein in Hannover ist in seiner Eigenschaft als Advokat die Verlegung seines Wohnsitzes nach Diepholz im Bezirk des Obergerichts zu Osnabrück gestattet.

Dem Advokat-Anwalt Hansen in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Obergerichts-Anwalt Mulert in Meppen hat auf die Anwaltschaft und Advokatur freiwillig verzichtet, und ist demselben bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dittmann in Rendsburg ist gestorben.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Löwe erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars in Calbe a. d. S. (Seite 90) wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

E. Assessoren.

Der Advokat Schüller in Elberfeld ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Mai 1871, — betreffend die Pensionen der von der Staatsregierung angestellten Polizeibeamten.

Gesetz vom 11. März 1850 §. 3 (Ges.-Samml. S. 265).

a. Plenarbeschluß.

Im §. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sind unter den Gehältern der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten, welche der Staat zu tragen hat, die diesen Beamten nach ihrer Versetzung in den Ruhestand zu gewährenden Pensionen begriffen.

Angenommen im Plenum am 1. Mai 1871.

b. Sitzungs-Protokoll.

Durch Beschluß des fünften Senats des Ober-Tribunals ist die Frage zur Entscheidung des Plenums verwiesen worden:

> Sind die Pensionen der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung angestellten besonderen Beamten ebenso, wie die Gehälter derselben nach §. 3 ebend. vom Staate zu tragen?

und nach Eingang der Relationen der ernannten Referenten durch Präsidial-Verfügung vom 14. April 1871 auf heute zur Berathung und Beschlußnahme Sitzung anberaumt.

Der Fall des Konflikts bei Auslegung des §. 3 des gedachten Gesetzes zwischen dem fünften Senat und dem zweiten Senat des Kollegiums ist in dem Verweisungsbeschlusse dargelegt und die Kompetenz des Plenums nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 1. August 1836 unzweifelhaft.

Es bestimmen nämlich die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wörtlich:

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Durch Plenarbeschluß vom 8. April 1861 ist bereits eine früher entstandene Kontroverse dahin entschieden, daß unter den besonderen Beamten, von denen §. 3 spricht, alle diejenigen Beamten zu verstehen sind, welche zur Besorgung der Geschäfte der Polizei-Verwaltung erforderlich sind (Entscheidungen Bd. 45. S. 17 ff.). Die jetzt entstandene Kontroverse aber betrifft die Frage, ob der Staat auch die Pensionen der von ihm angestellten, in Ruhestand getretenen Beamten zu tragen habe, oder dieselben den Gemeinden zur Last fallen. Es hat nun der zweite Senat in Sachen der Stadt Halle wider den Königlichen Fiskus am 14. Juni 1864 angenommen, daß die Verpflichtung des Staats auf die Zahlung der Besoldungen zu beschränken und nicht auf Pensionen auszudehnen sei. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, von denen im §. 3 a. a. O. die Rede sei, beständen:

a) in den sächlichen Kosten,
b) in den Besoldungen der Beamten, welche für dieselbe erforderlich und bei derselben wirklich thätig seien.

Digitized by Google

Nur die Besoldungen, nicht Pensionen der in den Ruhestand gesetzten und bei der Verwaltung nicht thätigen Beamten seien im Sinne des Gesetzes dem Staate auferlegt, es beziehe sich dieses nur auf die laufenden Kosten, welche durch die Polizei-Verwaltung entstehen. Es könne auch das Argument nicht Platz greifen, daß die von der Staatsregierung beibehaltenen Beamten dadurch Königliche Beamte geworden, und daß die Pensionspflicht denjenigen treffe, in dessen Diensten der Beamte dienstunfähig geworden, da die Berufung auf die Motive des Plenarbeschlusses vom 8. April 1861, der eine andere Streitfrage betreffe, unbegründet sei.

In einer späteren Entscheidung in Sachen der Stadtgemeinde Breslau gegen den Fiskus vom 28. Januar 1868 ist die frühere Ansicht nicht nur festgehalten, sondern noch besonders dadurch gerechtfertigt, daß der §. 3 nur eine Ausnahme von der Regel ausspreche, daß die Kosten der Polizei-Verwaltung von den Gemeinden zu tragen seien, daß im Gesetze, auch nach dessen Auslegung im Plenarbeschluß vom 8. April 1861, dem Staate keine Verpflichtung in einem größeren Umfange auferlegt worden, als die Gehälter der angestellten Beamten zu zahlen; daß schon nach allgemeinen Grundsätzen es unzulässig sei, eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel ausdehnend über das Gesetz hinaus anzuwenden; daß ferner Gehalt und Pensionen nicht identifizirt werden könnten, wie der sprachliche Sinn und dessen Bedeutung ergebe, da der Genuß einer Pension erst eintrete, wenn das Amt und die Besoldung aufgehört haben, während das Gehalt für die Wahrnehmung des Amts bezogen werde; daß auch eine besondere Abnormität nicht in der Unterscheidung zwischen Gehalt und Pension liege, da diese Einrichtung im Gesetze begründet sei; daß auch, abgesehen von etwa gesteigerten sächlichen Ausgaben der Stadtgemeinden, in einzelnen Fällen, durch die bei Uebernahme der Polizei-Verwaltung dem Staate auferlegte Verpflichtung, die Besoldungen zu tragen, den Stadtgemeinden ein Vortheil auf Kosten des Staats zu Theil geworden, weil jene den Gemeinden an sich obliegen würden, und daß daher eine ausdehnende Interpretation des unzweifelhaften Wortverstandes des §. 3 nicht gerechtfertigt sei.

Bei der jetzt der Entscheidung des fünften Senats unterbreiteten Rechtssache des Fiskus gegen die Stadtgemeinde Coblenz, in welcher der Fiskus klagend Erstattung der von ihm vom 1. September 1853 bis 1. April 1868 gezahlten Pensionen von 14,828 Thlr. 25 Sgr. und die Verurtheilung der Stadt zur Zahlung der ferneren Pensionen beantragt, hat der fünfte Senat den gegen die abweisenden Urtheile der Vorinstanzen eingelegten Kassations-Rekurs nicht für begründet erachtet, im Wesentlichen: weil auf Grund des Dienstvertrages und der kraft der früheren Gesetzgebung gezahlten Pensionsbeiträge die Pension eine Schuld des Staats gegen die von ihm angestellten Beamten darstelle, daß eine Verpflichtung der Gemeinden, diese Schuld zu tragen, nur im Gesetze hätte ausgesprochen werden können, dies aber im §. 3 nicht gefunden werden könne, indem das Wort »Gehälter« nach seinem allgemeinen Begriff und nach der Tendenz des vorliegenden Gesetzes, insbesondere der durch dasselbe den betreffenden Beamten zur Staatsregierung angewiesenen Stellung, die Pensionen einschließe.

Es wird zwar eingeräumt, daß der Plenarbeschluß vom 8. April 1861 in seiner Entscheidung nur von Gehältern spricht, aber ausgeführt, daß bei der Berathung der damals vorliegenden Frage bereits vielfach Rechtsanschauungen geltend gemacht worden, welche den Ansichten des zweiten Senats entgegenständen.

Es wird hierbei auf den Verweisungsbeschluß vom 29. November 1860, die Ausführung der damaligen Referenten, die Verhandlung vom 8. April 1861 hingewiesen, und der oben dargestellten Begründung des Erkenntnisses vom 28. Januar 1868 entgegengestellt, daß es unthunlich sei, die Frage zu verneinen, ob im Sinne des Gesetzes die Pensionen unter den Begriff der Gehälter zu subsumiren, und die weitere Frage, ob zu den den Gemeinden zur Last gelegten Polizei-Verwaltungskosten auch die den Staatsbeamten zukommenden Pensionen zu rechnen seien, zu bejahen. Gehalt wie Pension dienten zum persönlichen Unterhalt des Beamten und würden als solche in Rücksicht auf dem Staate zu leistende resp. früher geleistete Dienste gezahlt; die Pension oder das Ruhegehalt sei eine Vergütigung für die vom Beamten geleisteten Dienste, welche einen Rechtsanspruch begründeten, so daß der Staat durch Zahlung der Pension nur seine eigene Verpflichtung aus dem Dienstvertrage erfülle. Handele es sich, wie nach dem Plenarbeschlusse vom 8. April 1861 festgestellt sei, hier von Staatsbeamten, so könnte der Pensions-Anspruch nur nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 unter den bestimmten Voraussetzungen gegen den Staat geltend gemacht werden. Lege nun der §. 3 des Gesetzes die Gehälter dem Staate auf, und sollten den Gemeinden durch die Einrichtung Königlicher Polizei-Verwaltungen, bez. durch die Ernennung besonderer Königlicher Polizeibeamten, nach dem Willen des Gesetzes keine Mehrkosten erwachsen, dann müßten unter dem Wort »Gehälter« auch die Pensionen ein-

Digitized by Google

begriffen sein, da auch nach allgemeinen Rechtsprinzipien Pensions-Ansprüche immer nur gegen Den erhoben werden könnten, dem die Bezahlung der Dienste obgelegen, aus deren Erfüllung jene Ansprüche erwachsen seien. Weiter beruhten die Ansprüche auf Gehalt und Pension auf demselben Rechtstitel; wenn daher rücksichtlich der Polizei-Verwaltungskosten zwei Verpflichtete aufgestellt würden, für die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung und für die Gehälter, so könnten Pensionen nur zu letzterer Kategorie gerechnet werden, da sie das Interesse der Staatsregierung, um gute Polizeibeamte zu erhalten, ausschließlich berühre. Das Wort »Gehälter« könne daher nicht im engeren Sinne aufgefaßt werden. Es seien aber auch diese Pensionen nicht eigentliche Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, vielmehr durch das überwiegende staatliche Interesse veranlaßt; es handele sich nicht von Gemeindebeamten, sondern von Staatsbeamten, die auf Grund des staatlichen Dienstvertrages nach §. 21 des Pensions-Reglements von 1825 aus der Staatskasse bezahlt werden müßten; der aus dem Dienste geschiedene Polizeibeamte habe seinen Pensions-Anspruch nicht weil er bei der Ortspolizei-Verwaltung beschäftigt gewesen, sondern aus seiner Stellung als Staatsbeamter. Eben darum spreche auch die Gemeinde-Ordnung von demselben Tage nicht von den Pensionen der Polizeibeamten, und bezeichnend solle nach §. 61 die Pension der vom Staate ernannten Bürgermeister im Falle des §. 31 nicht der Gemeinde zur Last fallen, zumal im Falle des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Polizeibeamten nicht einmal formell als Gemeindebeamte anzusehen seien. Unerheblich sei das aus dem Worte »angestellten Beamten« hergeleitete Argument, da der Ausdruck auch auf die pensionirten Beamten passe, die Streitfrage gar nicht berühre. Vielmehr ergebe die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die langjährige thatsächliche Auslegung die Richtigkeit der neueren Ansicht. Ersteres wird begründet aus dem Gesetze vom 30. Mai 1820 über das Abgabenwesen §. 10, wonach die Städte von den Beiträgen zur Unterhaltung der vom Staate außerhalb der Magistrate besonders angestellten Polizeibeamten frei sein, und nur die Lokale der Behörde verbleiben sollen; ferner aus der Zusammenstellung der Erläuterungen der Städte-Ordnung vom 4./14. Juli 1832 (Ges.-Samml. 1832 S. 181 ff.) zu den §§. 167, 184 der Städte-Ordnung von 1808. Die Königliche Staatsregierung habe auch bis in die neueste Zeit die Pensionen der Polizeibehörden nicht von den Stadtgemeinden gefordert, sondern selbst bezahlt, jedenfalls seit dem Erlasse des Gesetzes vom 11. März 1850, und diese langjährige Praxis spreche nicht minder dafür, daß die Staatsregierung das Gesetz eben so verstanden, wie die neuere Ansicht des fünften Senats; der §. 21 des Gesetzes sei hierbei ohne alle Bedeutung und stehe keineswegs der Ermittelung der in unbestrittener Geltung bestandenen Auffassung des Worts »Gehälter« entgegen. Daß das Gesetz die Abnormität, die in der Sache liege, gewollt habe, spreche es nirgend aus, vielmehr ergebe eine Aeußerung des Regierungs-Kommissars bei Berathung des Gesetzes und Bekämpfung eines Amendements die entgegengesetzte Absicht der Regierung, und würde die ältere Ansicht sogar eine juristische Abnormität, nicht blos eine sachliche statuiren. Möchte auch kein entscheidendes Gewicht auf die Vermehrung der sächlichen Kosten gelegt werden, welche durch die Uebernahme der Polizei-Verwaltung seitens des Staats den Stadtgemeinden in einzelnen Fällen entstehen können, um hieraus ein Interpretations-Moment zu entnehmen, so sei dagegen darauf hinzuweisen, daß die ältere Ansicht zu Konsequenzen führen könne, welche eine mißbräuchliche Belastung der Gemeinden, die bei der Fixation der Gehälter und der Pensionirung eben so wenig, als bei der Wahl und Ernennung der Beamten der in Rede stehenden Kategorie mitwirkten, möglicherweise enthielten, sowohl dem Interesse derselben als des Staats entgegen wären, und die ohne absolute Nöthigung nicht als gesetzlich beabsichtigt gedacht werden könnten, wie denn auch für Wartegelder nach §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 dasselbe gelten müßte, wie bei Pensionen, welche Konsequenz bisher selbst der Königliche Fiskus nicht gezogen zu haben scheine.

Der fünfte Senat, in Uebereinstimmung mit den Ansichten, die sich in der Literatur und in Erkenntnissen des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und eines Senats des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kund gethan, steht hiernach den älteren Entscheidungen des zweiten Senats diametral entgegen, und da der Unterschied der Parteirolle, welche der Königliche Fiskus, der jetzt Kläger, früher einmal Verklagter war, einnimmt unerheblich ist, so unterliegt die strittige Frage unzweifelhaft der Entscheidung des Plenums.

Nachdem sich die ernannten Referenten im Sinne der neueren Ansicht des fünften Senats ausgesprochen, wurde in der heutigen Sitzung mit Rücksicht auf §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 293) zunächst dem Herrn General-Staatsanwalt mündliches Gehör verstattet. Er suchte zu zeigen, daß es nicht sowohl darauf ankomme, ob dem Königlichen Fiskus nach §. 3 die Pflicht aufgelegt sei, die Pensionen der in Ruhe gesetzten, von ihm bestellten Polizeibeamten zu tragen, sondern ob diese Verpflichtung den Gemeinden auferlegt sei, weil für die Entscheidung der Sache es nur auf die letztere Frage ankomme,

Digitized by Google

und führte weiter aus, daß weder nach der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 20. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 523), noch nach der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1845 (Ges.-Samml. S. 406) sich eine solche Verpflichtung der Stadtgemeinden begründen lasse, wie denn §. 59 nur von besoldeten Gemeindebeamten spreche (cfr. auch das Gesetz vom 11. September 1865, betreffend die Gemeinde-Forstbeamten — Ges. Samml. S. 989 —); daß ferner eine solche Verpflichtung auch im §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 den Stadtgemeinden nicht aufgelegt sei, und aus der Verpflichtung, die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu tragen, nicht folge.

Indem er sich den Ansichten des fünften Senats im Uebrigen anschloß, wies er noch besonders darauf hin, daß die ältere Ansicht mit dem Pensionsgesetze vom 30. April 1825 in Widerspruch stände, und hielt es nach dem Gesagten nur für angemessen, die Frage dahin zu beschränken: ob die Stadtgemeinden die gedachte Pensionslast zu tragen verpflichtet seien.

Dieser Einschränkung der Frage glaubte jedoch das Plenum nicht Folge geben zu dürfen, weil einerseits die zur Entscheidung des Plenums gestellte Frage sich nicht hierauf beschränkt, vielmehr diese, sowie die Kontroverse selbst, die Verpflichtung des Staats betrifft und in diesem Sinne auch die erstatteten Relationen abgefaßt sind; andererseits zwar für den konkreten Fall, wo eine condictio indebiti oder versio in rem dem Anspruch des Fiskus zu Grunde liegt, der Mangel der Verpflichtung der Stadtgemeinde die Abweisung des Fiskus allein begründen möchte, hierdurch aber für künftige Fälle, die auch im Rheinischen Gebiete vorkommen können, in welchem die Stadtgemeinden die Verpflichtung des Fiskus behaupten, nicht die Entscheidung hierüber umgangen werden kann und jedenfalls durch die Beantwortung der Kontroverse im Sinne des fünften Senats die Entscheidung im konkreten Falle um so mehr begründet wird.

Auch hat das Plenum einen beschränkenden Zusatz, wie ihn der erste Referent vorgeschlagen, der dahin geht, daß der Staat die Pensionen in dem Umfange zu tragen habe, als zur Zeit der eintretenden Pensionirung der erforderlichen, von der Staatsregierung angestellten oder beibehaltenen Polizeibeamten die örtliche Polizei von den in diesem Gesetze (§. 3 vom 11. März 1850) benannten Staatsbeamten verwaltet wird, nicht für angemessen erachtet, da über den Umfang der Pension für jetzt keine Kontroverse vorliegt, vielmehr es sich ganz allein davon handelt, festzustellen, wem die Pensionsverpflichtung obliege, dem Staat oder den Stadtgemeinden? von der Erörterung des Anspruchsrechts der Beamten an den Verpflichteten hier aber keine Rede ist.

Nach eröffneter Diskussion über die vorliegende Frage, wobei nur von einem Mitgliede die ältere Ansicht zu rechtfertigen gesucht wurde, erklärte sich das Plenum in der entschiedensten Majorität für die neuere Ansicht des fünften Senats und deren Begründung durch beide Referenten, und für den weiter unten formulirten Grundsatz in der von dem zweiten Referenten vorgeschlagenen, von der Majorität gebilligten Fassung, indem es anderweitige Fassungsvorschläge, die nur eine Auslegung des Gesetzes, nicht eine direkte Entscheidung über die Verpflichtung aussprachen, ablehnte.

Die von den Referenten geltend gemachten und vom Plenum gebilligten Gründe für ihre Vota lassen sich in Kurzem in folgender Weise zusammenfassen.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß, wenn die Königliche Staatsregierung nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die örtliche Polizei-Verwaltung in einer Gemeinde übernommen hat, die zu diesem Behufe erforderlichen und von der Staatsbehörde neu ernannten oder übernommenen und beibehaltenen Beamten den Charakter von Staatsbeamten haben und nicht Gemeindebeamte sind, wie dies §. 2 auch ausspricht und in dem Plenarbeschlusse vom 8. April 1861 seine Anerkennung gefunden hat.

Nach den bewährtesten Staatsrechtslehrern und der historischen Entwickelung des Rechtsverhältnisses der Staatsdiener zum Staat, wie es sich in Deutschland und Preußen in der Gesetzgebung und Praxis gestaltet hat und aus der Natur der Sache fließt, ist der Anspruch der Staatsdiener für ihre Dienstleistungen, die ihre ganze ausschließliche Thätigkeit ohne Möglichkeit von Ersparnissen und Nebenerwerb in Anspruch nehmen, auf eine, ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt in angemessener Weise sichernde Gegenleistung des Staats begründet. Diese Gegenleistung, dahingestellt, ob dem Rechtsverhältnisse eine rein privatrechtliche oder auch staatsrechtliche Grundlage gegeben wird, ist das nothwendige Korrelat der dem Staate geleisteten Dienste, und sie muß, um tüchtige Kräfte dem Staatsdienste zu gewinnen, nicht blos für die Zeit der Dienstleistung selbst, sondern auch nach der Versetzung der Beamten in den Ruhestand gewährt werden, immer als Entgelt für die geleisteten Dienste. Diese Gegenleistung, Besoldung, Gehalt, erstreckt sich der Natur der Sache nach, und wenn das Gesetz nichts Entgegengesetztes bestimmt, also auch auf die Zeit nach der Inruhe-

Digitized by Google

ſtellung des Beamten. Für dieſe Zeit iſt das Ruhegehalt oft auf eine Quote des Gehalts fixirt, ſo in Preußen nach dem Penſions-Reglement von 1825, und es iſt dies Ruhegehalt, welches mit dem Worte Penſion in der Geſetzgebung und im Leben bezeichnet worden iſt, nichts Anderes, als ein Theil des Gehalts während des laufenden Dienſtes. Es beruht die Penſion und das Gehalt auf demſelben Rechtsverhältniſſe und Rechtsgrunde; es iſt die Penſion von Dem zu zahlen, der das Gehalt zu zahlen hat und dem die Dienſte geleiſtet wurden. Sie bildet, gleich dem Gehalt, ein Vermögensrecht, welches verfolgbar, und zwar nach der neueſten Geſetzgebung im Rechtswege verfolgbar iſt, gegen den Staat, als den Verpflichteten, der die Dienſte angenommen hat. Es muß allerdings eine engere und weitere Bedeutung des Worts »Gehalt« anerkannt werden. Es fällt der Begriff Gehalt und Penſion nicht vollſtändig zuſammen, indem die Penſion ſich trotz der vielfach im Geſetze (cfr. Geſetz vom 24. Mai 1861 — Geſ.-Samml. S. 241 —, Geſetz vom 11. Juli 1822 — Geſ.-Samml. S. 184—, Allerhöchſte Kabinets-Order vom 14. Mai 1832 — Geſ.-Samml. S. 145—, Städte-Ordnung von 1853 und 1856, Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §§. 160 bis 163, 165 bis 170) anerkannten inneren Verwandtſchaft und Zuſammengehörigkeit, in mancher Beziehung von dem laufenden Gehalt unterſcheidet. Wenn aber im Allgemeinen von Gehalt die Rede, iſt und nicht zu erſehen iſt, daß darunter nur das Gehalt für den laufenden Dienſt, nicht für das Ruhegehalt gemeint iſt, ſo kann das Wort Gehalt nur im weiteren Sinne, der auch das Ruhegehalt (Penſion) umfaßt, verſtanden werden, eben weil beide auf demſelben Rechtsgrunde beruhen und dieſelbe rechtliche Natur haben und ein Unterſchied ausdrücklich ſtatuirt ſein müßte, weil er in der Sache an ſich nicht liegt.

Geht man nun nach dieſen Prämiſſen auf die Interpretation des Geſetzes vom 11. März 1850 §. 3 ein, ſo iſt darin dem Staat die Verpflichtung aufgelegt, die Gehälter der von ihm nach §. 2 des Geſetzes angeſtellten beſonderen Beamten zu beſtreiten. Der §. 3 erwähnt der Penſionen nicht ausdrücklich. In welchem Sinne hat er nun den Ausdruck »Gehälter« gebraucht? Da das Geſetz eine Beſchränkung auf das laufende Gehalt nicht enthält, auch ſonſt nichts andeutet, daß der Geſetzgeber die engere Bedeutung im Sinne gehabt habe, ſo kann folgerecht nur angenommen werden, daß ihm auch die Pflicht, die Penſionen zu zahlen, auferlegt iſt. Es darf kaum bemerkt werden, daß die ältere Anſicht in den Entſcheidungen des zweiten Senats, welche die engere Bedeutung des Worts »Gehälter« unterſtellt, keinen Anhalt in den Worten »angeſtellten« finden kann, weil die in Ruheſtand geſetzten Beamten auch »angeſtellte« Beamte ſind und ihre Staatsdiener-Qualität nicht verloren haben, wie dies geſetzlich in mehrfacher Beziehung anerkannt iſt und weil das Schwergewicht nicht auf dieſen Ausdruck, ſondern darauf zu legen iſt, daß die Beamten »von der Staatsregierung« angeſtellt ſind.

Ebenſo wenig kann man ſich darauf berufen, daß als Regel die Koſtentragung für die örtliche Polizei-Verwaltung den Gemeinden aufgelegt und dieſer Regel nur eine Ausnahme beigefügt iſt. Denn davon abgeſehen, daß der Paragraph in korrekterer Faſſung hätte ſagen mögen: »Die Koſten der örtlichen Polizei-Verwaltung ſind von den Gemeinden zu beſtreiten, die Koſten der Verwaltung im Falle der Anſtellung beſonderer Beamten durch den Staat ſind, ſoweit ſie die Gehälter betreffen, von dem Staat zu tragen,« und wobei zu bemerken, daß im erſten Falle die Gemeinden natürlich ſächliche und perſönliche Koſten zu tragen haben, im zweiten aber nur die ſächlichen zu tragen ſchuldig ſein ſollen, ſo iſt aus den Worten nicht zu entnehmen, daß die Penſionen, welche zu den perſönlichen Koſten gehören und eine Quote des Gehalts bilden, den Stadtgemeinden aufgelegt ſind. Es handelt ſich daher nicht von einer ausdehnenden Interpretation, ſondern von der wahren Auslegung eines gebrauchten Worts, wenn die neuere Meinung, ohne Anwendung der Analogie und ohne Ausdehnung des Begriffs annimmt, daß das Wort »Gehälter« im weiteren Sinne gebraucht ſei und Penſionen mit umfaſſe, wie denn auch ſonſt nach dem Sprachgebrauch von Invaliden-, Inaktivitäts-, Emeriten-, Ruhegehalt die Rede iſt, wo ſich die Bezeichnung Penſion (Zahlung einer beſtimmten Geldſumme) ebenfalls hätte brauchen laſſen, ſo daß ein die Penſionen ausſchließender allgemeiner oder geſetzlicher und techniſcher Sprachgebrauch ſich nicht nachweiſen läßt. Gleichgültig iſt, daß das Ruhegehalt erſt eintritt, wenn die Dienſte nicht mehr geleiſtet werden, da er in Rückſicht auf die geleiſteten Dienſte gewährt wird.

Die verbale, grammatiſche, logiſche Auslegung ſpricht demnach nicht für die ältere Anſicht, vielmehr ſcheint hiernach die neuere nach den unſtreitigen Prämiſſen vollkommen begründet.

Entſcheidender ſpricht noch die rationelle Auslegung für die neuere Anſicht. Denn zu geſchweigen von der juridiſchen, nicht blos faktiſchen Abnormität, wenn ein Anderer die Dienſte empfängt, ein Anderer die Penſion zahlen ſoll, der bei der Anſtellung, Ausmeſſung des Gehalts und der Penſion nicht mitzuwirken

Digitized by Google

befugt ist, und von der, wenn auch nur möglichen Gefahr, daß die Gemeinden erheblich benachtheiligt werden können, so ergiebt auch die Genesis des Gesetzes, daß die Absicht desselben dahin gegangen, den Staat im Falle des §. 2 nur von den sächlichen, nicht den persönlichen Lasten der Besoldung, wozu die Pensionen gehören, zu entbinden. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hatte auch, im Falle der Staat in den Städten eigene Polizeibehörden anordnet, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat überträgt, der sie dann als beauftragte Staatsbehörde verwaltet, der Stadt die Kosten des Polizeipersonals und der erforderlichen Anstalten aufgelegt; es hat dagegen das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens §. 10 c. die Beiträge der Stadtgemeinde für die vom Staate außerhalb der Magistrate besonders angeordneten Polizeibehörden jenen abgenommen und der Polizeibehörde nur den Besitz der bisher benutzten Lokalien gesichert. Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Oktober 1821 (v. Kamptz Annalen Bd. 14 S. 110) und die durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Juli 1832 genehmigte Zusammenstellung der die Städte-Ordnung ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu §§. 167, 184 (Ges.-Samml. S. 181 ff.) sind die Unterhaltung der Behörde, namentlich die Besoldung, und auch die sächlichen Kosten zum unmittelbaren Geschäftsbetriebe dem Staate aufgelegt. Hierin hat die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nichts geändert. Der Staat trug also bei Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1850 die gesammten persönlichen und wenigstens einen Theil der sächlichen Kosten der Polizei-Verwaltung in dem Falle, daß besondere Königliche Polizeibehörden bestanden; der Staat erschien dadurch prägravirt, hiergegen solle Remedur getroffen werden. Es wurde der Gemeinde durch die Entziehung der Selbstverwaltung und durch Auferlegung der vermehrten sächlichen Kosten, von denen der Staat befreit wurde, eine größere Last aufgelegt. Leitendes Prinzip war aber, daß durch vom Staat herbeigeführte Kosten nicht die Last der Städte vergrößert werden sollte, und wenn nun im Interesse des Staats die sächlichen Ausgaben dennoch vermehrt wurden, so ist doch aus den Landtags-Verhandlungen nicht zu entnehmen, daß auch die Pensionen den Städten haben aufgelegt, vielmehr hat nach den Aeußerungen des Regierungs-Kommissars die richtige Mitte zwischen den Interessen der Einzelnen und des Staats gehalten werden sollen (Stenographische Berichte 1849/50 S. 2324, 2375); nach den Landtags-Verhandlungen von 1855/56 L. J. V. H. H. 1855/56 Anlage 118 haben die Regierungs-Kommissarien erklärt, daß den Städten die sächlichen Kosten allein verblieben sind; eine ähnliche Aeußerung ist bei der Verhandlung über das Gesetz vom 26. März 1856 abgegeben (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses I. I. 310) und bei anderer Gelegenheit (Stenographische Berichte des Herrenhauses 1856 II. 73, 117). Die Staatsregierung hat daher nur die Absicht und den Zweck gehabt, die sächlichen Ausgaben gänzlich auf die Gemeinden zu übertragen, nicht aber die persönlichen, wozu die Pensionen unzweifelhaft gehören. Daß dies beabsichtigt worden wäre, dafür ist keine Spur in den Verhandlungen über das Gesetz vom 11. März 1850 zu finden, und es kann nicht vermuthet werden, daß die Regierung noch weiter gegangen und den willkürlichen Unterschied von Gehältern und Pensionen hätte aufstellen, diese zu sächlichen Lasten habe stempeln wollen.

Es spricht dagegen auch die mindestens zehnjährige Praxis der Staatsbehörden, welche bis auf den Fall mit der Stadt Halle eine Prätension der Art nicht aufgestellt, vielmehr die Pensionen bezahlt hatten, ohne daß sie die Absicht gehabt, für die Städte Vorschüsse zu leisten und auf unbestimmte Zeit zu stunden, vielmehr hat der Staat in der Meinung seiner Verpflichtung gezahlt. Abgesehen von dieser Usual-Interpretation ist nicht zu übersehen, daß in dem Gemeindegesetze vom gleichen Tage zwar Bestimmungen über die Pensionsansprüche der Gemeindebeamten, nicht aber für die der staatlich bestellten Polizeibeamten getroffen sind (§§. 60 ff., Ges.-Samml. S. 229). Diese haben an die Gemeinden keinen rechtlich zu begründenden Anspruch, und der Staat hat keinen Erstattungsanspruch ex versione in rem, da er nur seiner Verpflichtung genügt hat. Selbst die vom Staate bestellten Bürgermeister haben nach §. 61 der Gemeinde-Ordnung keinen Anspruch an die Gemeinde, obwohl sie nur auf 6 Jahre ausnahmsweise bestellt werden können (§. 31). Hätte den Gemeinden die Pensions-Verpflichtung aufgelegt werden sollen, so hätten ihnen übrigens die Zwölftel-Abzüge und Pensionsbeiträge, die zur Zeit des Gesetzes vom 11. März 1850 bestanden, konsequent überwiesen werden müssen; dies ist aber nicht geschehen. Es würden konsequent auch Wartegelder und die nicht zur Pension zu ziehenden Emolumente als Theil des Gehalts den Gemeinden zur Last fallen, was die Staatsbehörden bisher nicht geltend gemacht haben.

Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß der §. 21 des Gesetzes nicht bei der Auslegung des §. 3 dem Zurückgehen auf die früheren Rechtsverhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen, als Interpretationsmittel, um den wahren Sinn des Paragraphen zu finden, entgegensteht und völlig unerheblich ist. Die

Digitized by Google

neuere Meinung vermeidet alle Anomalien und Inkonsequenzen, sie entfernt sich am wenigsten von der früheren Rechtsverfassung und steht mit den sonstigen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen im Einklang, entspricht den Aeußerungen der Staatsbehörde bei Gelegenheit der Landtagsverhandlungen und ihrer eigenen Praxis; endlich hat der §. 3 nicht eine singulaire Vergünstigung für die Gemeinden ausgesprochen; der Staat hat vielmehr im staatlichen Interesse den Gemeinden die Polizei-Verwaltung entzogen und ihnen sogar die sächlichen Lasten des §. 2 aufgelegt. Darüber hinaus hat er nicht gehen wollen und können, ohne das leitende Prinzip zu verletzen. Auch bei Berathung des Plenarbeschlusses vom 8. April 1861 ist die entgegengesetzte Ansicht nicht geltend gemacht worden, wenn hieraus auch ein Präjudiz nicht entnommen werden kann.

Dem Allen zufolge ist der hiernächst formulirte Beschluß gerechtfertigt:

Im §. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sind unter den Gehältern der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten, welche der Staat zu tragen hat, die diesen Beamten nach ihrer Versetzung in den Ruhestand zu gewährenden Pensionen begriffen.

Ober-Trib. Nr. 380. Gen.
I. 1719. P. 27. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juni 1871. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kammergerichts-Rath von Boettticher ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Königlichen Hauses aus dem Justizdienste geschieden.

B. Bei den Kreisgerichten, den Friedensgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Buschmann in Bielefeld ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Herzbruch in Minden, und
der Kreisrichter Gerstein in Rheda.

Dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Rentz in Tilsit ist vom 1. Oktober d. J. ab, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisgerichts-Rath Bücher in Limburg vom 1. Juli d. J. ab, unter Verleihung des Rothen Adler Ordens IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Rath Bleeß in Perleberg vom 1. Juli d. J. ab, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt.

Der Kreisgerichts-Rath Brummer in Merseburg,
der Kreisrichter Willhelmi in Broich, und
der Kreisrichter Friese in Bartenstein
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Wagner zu Falkenberg in Oberschlesien an das Kreisgericht in Neisse,
der Amtsgerichts-Assessor von Bülow in Stickhausen an das Amtsgericht in Lüchow, und
der Friedensrichter Schraut in Baumholder an das Friedensgericht in Saarlouis.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Landschütz bei dem Kreisgericht in Bochum,
der Gerichts-Assessor Lenzmann ebendaselbst,
der Gerichts-Assessor Hennecke ebendaselbst und
der Gerichts-Assessor Rocholl ebendaselbst; ferner
der Gerichts-Assessor Kruhl bei dem Kreisgericht in Rybnik,
der Gerichts-Assessor Kuchendorff bei dem Kreisgericht in Landeshut, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebau,
der Gerichts-Assessor Kunze bei dem Kreisgericht in Görlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Reichenbach,
der Gerichts-Assessor Gregor bei dem Kreisgericht in Samter, und
der Gerichts-Assessor Slawski ebendaselbst.

Digitized by Google

C. Handelsgerichte im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Küchen
zum Präsidenten,
der bisherigen Richter Lautz und Geller
zu Richtern, sowie
der bisherigen Ergänzungsrichter Weißebach und Puricelli
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Trier
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Gresser in Bünde,
der Rechtsanwalt und Notar Evers in Warburg, und
der Rechtsanwalt und Notar Rodehuth in Minden.

Der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Roedenbeck
und
der Advokatanwalt, Justizrath Mittweg in Trier
sind gestorben.

Die Stelle bei dem Ober-Tribunal wird nicht wieder besetzt.

Dem Rechtsanwalt Aßmann in Linz am Rhein ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Ehrenbreitstein, und
dem Notar Voß in Werlte die Verlegung seines Wohnsitzes nach Sögel, und damit zugleich die Wiederausübung der Advokatur, gestattet.

Die Stelle in Linz wird nicht wieder besetzt.

Der Kreisrichter Aßmann zu Freistadt in Schlesien ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz a. d. O., ernannt.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Bertram in Wiesbaden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Weigert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Dr. jur. Wiesehahn,
der Referendarius Emil Krüger, und
der Referendarius Cohn
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Broesel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S., und
der Referendarius Schlemm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

F. Subalternbeamte.

Der Departements-Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Kneer in Cassel ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 36.

Allerhöchste Erlasse vom 6. November 1866 und 16. Mai 1871, betreffend die Anrechnung der Feldzüge von 1866 und 1870/71 als Kriegsdienstzeit.

Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 §. 8.
Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1864 (Just.-Minist.-Bl. 1865 S. 10).

a.

Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1866.

Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der diesjährige Feldzug den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligten ist der statutenmäßige Besitz des durch Meine Order vom 20. September d. J. gestifteten Erinnerungskreuzes maaßgebend. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. November 1866.

Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.

Zugleich für den erkrankten Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

(gegengez.) Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

b.

Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1871.

Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung Theil genommen oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März d. J. mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Wilhelm.

(gegengez.) Fürst v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An das Staats-Ministerium.

c.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Allerhöchste Erlasse werden sämmtlichen Justizbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juni 1871.

Der Justiz-Minster.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1837. P. 45. Vol. II.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1871, — betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden.

Auslieferungs-Vertrag vom 9. Februar 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 53).

Der Artikel VII. des Auslieferungs-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 9. Februar 1870 enthält im zweiten Absatze die Bestimmung:

daß in dringenden Fällen die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen könne, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staats, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Digitized by Google

Der hiernach zulässige unmittelbare Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden ist in mehreren Fällen so gedeutet worden, als ob es blos der Uebersendung eines Steckbriefes oder Haftbefehls ohne weitere Zuschrift an eine bestimmte Belgische Behörde bedürfe; auch sind jene Steckbriefe oder Haftbefehle ohne Beglaubigung durch Beifügung eines amtlichen Siegels, in einem Falle sogar blos mit der Unterschrift eines Sekretairs versehen, nach Belgien gesandt worden.

Daraus sind Unzuträglichkeiten, insbesondere durch Rückfragen an die Kaiserliche Gesandtschaft, Verzögerungen entstanden, die im Interesse der Strafrechtspflege vermieden werden müssen. Der Justiz-Minister fordert deshalb die Justizbehörden hierdurch auf, in denjenigen dringenden Fällen, in denen die vorläufige Festnahme auf Grund des Absatzes 2 des Artikels VII. des Auslieferungs-Vertrages vom 9. Februar 1870 bei der Belgischen Regierung beantragt wird:

> die für Belgien bestimmten Steckbriefe oder Haftbefehle in einer solchen Form auszufertigen, daß deren Authentizität aus ihnen selbst unzweideutig hervorgeht und nicht noch erst durch eine Beglaubigung seitens der Kaiserlichen Gesandtschaft am Königlich Belgischen Hofe bescheinigt zu werden braucht. Auch muß die Ausfertigung jener Schriftstücke an eine bestimmte Belgische Autorität mittelst förmlichen Anschreibens gerichtet werden.

Wo die diesseitigen Behörden sich nicht in der Lage befinden sollten, eine solche bestimmte Belgische Autorität, an welche der Antrag auf vorläufige Festnahme des Beschuldigten zu richten ist, zu bezeichnen, da werden die Steckbriefe oder Haftbefehle mittelst eines die Sachlage darlegenden Schreibens an die Kaiserliche Gesandtschaft am Königlich Belgischen Hofe mit dem Ersuchen zu übersenden sein, die Schriftstücke, soweit nöthig, zu legalisiren und weiter zu befördern.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staats-Anwaltschaft.

I. 1465. Conventionen 19. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juni 1871. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Landgerichts-Rath Dussault in Cöln ist zum Appellationsgerichts-Rath daselbst ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Schumann in Cöslin ist zum Direktor des Kreisgerichts in Münster ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter von Dömming in Angermünde an das Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk,

der Kreisrichter Thieme in Mühlberg an das Kreisgericht in Eisleben, und

der Kreisrichter Lippert in Schilbau an das Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Weißenfels.

Der Kreisrichter Winkler in Meseritz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der frühere Kreisrichter Helf, zur Zeit Stadt-Syndikus in Liegnitz, bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herzberg, und

der Gerichts-Assessor Lehr bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kirchhundem.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Hülbrock in Meschede ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lippstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rüthen, versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. jur. Müller in Kiel, und

der Notar Schiffers in Kerpen

sind gestorben.

Die durch den Tod des Justizraths Roedenbeck erledigte Stelle eines Rechtsanwalts bei dem Ober-Tribunal (S. 149) wird nicht wieder besetzt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Prausnitzer hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Raemisch im Bezirk des Kammergerichts, und der Referendarius Guderian im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

E. Subalternen.

Der Salarien-Kassen-Rendant Luther in Magdeburg ist zum Vorstande des Rechnungsbüreau's bei der Kron-Oberanwaltschaft in Celle ernannt;

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Koch in Frankfurt a. d. O. ist bei seiner Pensionirung der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1871, — betreffend die Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten.

Allg. Verf. vom 3. Februar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 65).
Allg. Verf. vom 21. Februar 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat über die Form der von den Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten auszustellenden Atteste an sämmtliche Königliche Regierungen die Verfügungen vom 20. Januar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 66) und 11. Februar 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 58) erlassen und dieselben den Königlichen Regierungen in Schleswig, Kassel und Wiesbaden, sowie den Königlichen Landdrosteien in der Provinz Hannover unter dem 24. September 1870 mit der Weisung mitgetheilt, die Medizinalbeamten zur gleichmäßigen Befolgung derselben anzuweisen.

Indem dies den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bekannt gemacht wird, werden dieselben hierdurch angewiesen, ihrerseits in vorkommenden Fällen nach den allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 3. Februar 1853 und 21. Februar 1856 zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.
I. 1633. M. 22. Vol. VII.

Num. 39.

Bekanntmachung vom 19. Juni 1871, — betreffend das Erscheinen eines besonderen Abdrucks von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Juni 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 190) werden sämmtliche Gerichte und Justizbeamte benachrichtigt, daß von der neuen Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ebenfalls ein besonderer korrekter Abdruck durch die Verlags-Buchhandlung von Albert Rauck & Comp. hierselbst veranstaltet und zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem ausführlichen Sachregister versehen sein wird. *)

Berlin, den 19. Juni 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1501. Criminalia 73. Vol. III.

*) Anmerkung. Der Preis dieser Ausgabe ist auf 10 Sgr. festgesetzt. Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen.

Digitized by Google

Num. 40.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. April 1871.

Die in den Steuergesetzen angedrohte Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebes ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund nicht aufgehoben worden.

Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §. 143 (Bundesgesetzbl. S. 278).
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 §§. 2, 5 und 6.

In der Untersuchung wider den Mühlenmeister Friedrich E. zu Cl., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 28. April 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 13. Januar 1871 insoweit zu vernichten, als nicht zugleich gegen den Angeklagten auf Untersagung des Gewerbebetriebes als Müller und Mehlhändler erkannt worden ist, die Sache selbst aber in dieser Beziehung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 13. Januar 1871 wegen Mahlsteuer-Defraudation im ersten Rückfalle bestraft, ihm jedoch nicht die Untersagung der Ausübung des Müllergewerbes und des Handels mit mahlsteuerpflichtigen Gegenständen für die Dauer von drei Monaten auferlegt worden, wie dies in dem Strafresolut des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors zu Stettin vom 5. Februar 1870 geschehen war.

Der Appellationsrichter nahm zwar an, daß der Angeklagte bereits wegen Mahlsteuer-Defraudation im Jahre 1865 bestraft sei, erwog aber, daß dennoch nicht nach §. 62 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 auf zeitweise Untersagung des Gewerbebetriebes zu erkennen gewesen, weil diese eine Strafart sei, die das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in Gemäßheit des §. 6 des Einführungsgesetzes zu demselben nicht kenne.

Gegen diesen Theil der Entscheidung zweiter Instanz hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Gesetzesverletzung behauptet. Sie sucht auszuführen:

1) daß die Untersagung der Ausübung des Gewerbebetriebes mehr eine gewerbpolizeiliche Maaßregel, als eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches sei, und

2) daß, wenn man auch das letztere annehmen wollte, doch der §. 2 des Einführungsgesetzes zum Norddeutschen Strafgesetzbuche ausdrücklich bestimme, daß die Vorschriften des Bundes- und Landes-Strafrechts über strafbare Verletzungen, namentlich der Steuergesetze ꝛc., in Kraft bleiben sollen. Dasselbe verordne auch der §. 143 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, und es werde beantragt:

dem Angeklagten den Betrieb des Müller- und Mehlhändlergewerbes auf die Dauer von drei Monaten zu untersagen.

Es mußte auch die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

Der §. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für Norddeutschland vom 31. Mai 1870 bestimmt allerdings, daß vom 1. Januar 1871 ab nur auf die in dem bezeichneten Strafgesetzbuche enthaltenen

Digitized by Google

Strafarten erkannt werden darf, und eben so richtig ist es, daß die hierauf bezüglichen §§. 13 bis 42 a. a. O. die Untersagung des Gewerbebetriebes nicht enthalten. Dessenungeachtet ist die hierauf bezügliche, in dem Appellations-Erkenntnisse ausgesprochene Ansicht eine rechtsirrthümliche.

Denn der §. 143 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 geht bereits in seinem ersten Absatze davon aus, daß in der Regel die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht mehr entzogen werden soll, mit Ausnahme der dort speziell hervorgehobenen Fälle. Der zweite Absatz des §. 143 a. a. O. lautet jedoch wörtlich:

> Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Nun verordnet aber der §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 ausdrücklich, daß außer anderen auch die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landes-Strafrechts über strafbare Verletzungen der Steuergesetze in Kraft bleiben. Diese Bestimmung, zusammengehalten mit der des §. 143 Absatz 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, führt nothwendig zu der Annahme, daß in Steuersachen die in den diesfälligen Landesgesetzen vorgeschriebene Entziehung des Gewerbebetriebes auch jetzt noch verhängt werden muß, sofern ein damit bedrohter Fall zur Entscheidung gelangt.

Hiergegen könnte die allgemein gehaltene Fassung des §. 6 des Einführungsgesetzes Bedenken erregen. Ein derartiges wird indeß dadurch beseitigt, daß nach dem bereits angezogenen §. 143 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit dem §. 2 des Einführungsgesetzes die Steuergesetze der einzelnen Bundesstaaten von dem Einflusse des Norddeutschen Strafgesetzbuches von vornherein, und überhaupt ausgeschlossen sind, daher die Bestimmungen desselben gar nicht in Betracht kommen und somit hierfür nicht existiren. Wollte man dies nicht annehmen, dann würden die §§. 2 und 6 des Einführungsgesetzes in der vorliegenden Beziehung miteinander in einem unauflöslichen Widerspruche stehen, indem einerseits der §. 2 a. a. O. die Anwendung des Norddeutschen Strafgesetzbuches auf Steuervergehen ausschließt, andererseits aber, und zwar unmittelbar darauf, wieder durch den §. 6 a. a. O. eine, wenigstens theilweise Einwirkung desselben zugelassen werden soll, obschon man sich vollkommen bewußt war, daß die erst kurz vorher in Kraft getretene Bundes-Gewerbe-Ordnung eine gleiche Vorschrift, wie der §. 2 des Einführungsgesetzes, gegeben. Eine solche Inkonsequenz kann dem Gesetzgeber nicht beigemessen werden, und zwar um so weniger, als im §. 5 des Einführungsgesetzes gerade in Anbetracht des §. 2 a. a. O. für die spätere einschlagende Gesetzgebung die Regel vorgeschrieben ist, daß nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden soll. Daraus erhellt unzweifelhaft, daß es für jetzt unter Ausschluß des §. 6 a. a. O. bei den bisherigen Bestimmungen der bezüglichen Spezialgesetze einzelner Bundesländer verbleibt.

Da nun der Appellationsrichter diese Grundsätze rechtsirthümlich erkannt hat, so unterliegt seine Entscheidung nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 insoweit, als sie die Untersagung des Gewerbebetriebes als Müller und Mehlhändler für unstatthaft erklärt hat, der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte indeß nach Art. 116 a. a. O. nicht sofort erkannt werden, weil nicht gehörig festgestellt ist, ob der Angeklagte im Sinne des §. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, betreffend die Mahl- und Schlachtsteuer, in Verbindung mit den §§. 62 ff. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, im Wiederholungsfalle sich befindet.

Demgemäß war die Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 356/869. Crim. I.
I. 1619. G. 76. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juni 1871. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Kiel, Malmros ist der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes II. Klasse verliehen.

2. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Rohden hierselbst ist gestorben.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:
- der Kreisgerichts-Rath John in Neisse bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
- der Kreisgerichts-Rath Fritsch in Ratibor, und
- der Kreisgerichts-Rath Beer in Bromberg,

Beide bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Dr. Winckler in Dannenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
- der Kreisrichter Ebers in Loitz an das Kreisgericht in Stralsund,
- der Kreisrichter Dons in Barten an das Kreisgericht in Braunsberg,
- der Kreisrichter Slevogt in Pillkallen an das Kreisgericht in Ragnit, und
- der Amtsgerichts-Assessor Harriehausen in Geestemünde an das Amtsgericht zu Gieboldehausen.

Der Kreisrichter Schwinck in Forst ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Hinz bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ruß,
- der Gerichts-Assessor Weitzenmiller bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebstadt,
- der Gerichts-Assessor Engler bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt,
- der Gerichts-Assessor Kunad bei dem Kreisgericht in Pillkallen,
- der Gerichts-Assessor Mylius bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kelbra,
- der Gerichts-Assessor Schmidt bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ranis, und
- der Gerichts-Assessor Schulte bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Groschuff ist zum zweiten Staatsanwalt bei dem Kammergericht, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Franz in Zielenzig zum Staatsanwalt in Strehlen, für die Bezirke der Kreisgerichte zu Strehlen und Ohlau,

ernannt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lindinger in Schwedt,
der Rechtsanwalt und Notar Ule in Tangermünde,
der Rechtsanwalt und Notar Echtermeyer in Marienburg, und
der Advokatanwalt Angersbach in Düsseldorf,
sind gestorben.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kelch in Potsdam an das Stadtgericht in Berlin,
der Rechtsanwalt und Notar Bendix in Neidenburg an das Kreisgericht in Wehlau, und
der Rechtsanwalt und Notar Roer in Wongrowiec an das Kreisgericht in Coesfeld.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schiericke in Neuhof ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Hanau gestattet.

Dem Notar Münch in Sinzig ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Charakter als Justizrath verliehen.

Der Staatsanwalt Haagen bei dem Kreisgericht hierselbst ist unter der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justizrath“ zu führen, zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin, ernannt.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Kliver in Soldin erledigte Rechtsanwaltsstelle (Seite 122) wird nicht wieder besetzt.

E. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Rademacher im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Prentzel, und
der Referendarius Roscher
im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle.

F. Subalternbeamte.

Dem Departements-Rechnungs-Revisor Deichmann in Kiel ist der Charakter als Rechnungsrath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Simon in Ratibor bei seiner Pensionirung der Rothe Adler Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendant Leo in Lauban ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. März 1871.

Hat der Anklage-Senat die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen, so kann der Schwurgerichtshof dieselbe nicht wieder aufheben, sollte auch in Folge eines inzwischen eingetretenen Wechsels in der Gesetzgebung die betreffende That nur noch eine Vergehensstrafe nach sich ziehen können.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 78.

In der Untersuchung wider die Dienstmagd Sophie S. aus F., auf die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Oppeln vom 24. Januar 1871,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., nach vorheriger schriftlicher Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts,

in Erwägung:

daß nach §. 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Beschlußfassung über die definitive Versetzung des wegen Begehung eines Verbrechens Angeschuldigten in den Anklagestand, beziehungsweise die Verweisung der Untersuchung zur Verhandlung und Entscheidung vor ein zu bestimmendes Schwurgericht, dem Anklagesenat des betreffenden Appellationsgerichts zusteht und kein Gesetz existirt, durch welches der demnächstige Schwurgerichtshof ermächtigt worden wäre, diesen Beschluß wieder aufzuheben;

Digitized by Google

daß ferner nach Art. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nach eröffneter Untersuchung, wie in dem vorliegenden Falle, eine Inkompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen darf, weil die That eine geringere Gesetzesübertretung enthalte, als diejenige, welche der Kompetenz des bezüglichen Gerichts zunächst überwiesen ist;

daß endlich die in Rede stehende That unter der Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs begangen und hiernach von der Anklage als Verbrechen verfolgt worden, demgemäß aber zuvörderst nach dieser Richtung hin eine Beurtheilung von dem hierzu allein berechtigten Schwurgerichtshofe im Wege des Erkenntnisses stattfinden muß und dann erst geprüft werden kann, ob und wieweit hierin etwa das inzwischen in Kraft getretene Norddeutsche Strafgesetzbuch eine Aenderung herbeigeführt haben kann;

beschlossen:

daß der Beschluß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Oppeln vom 24. Januar 1871 aufzuheben und die Sache zur fernerweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Oppeln zurückzuweisen.

Berlin, den 15. März 1871.

Ober-Trib. Nr. 47/71. B. Crim. I.
I. 1117. Criminalia 4. Vol. XVIII.

Num. 42.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. April 1871.

Wenn beim Diebstahl auf die Strafe des Rückfalles nach §. 244 des Strafgesetzbuchs erkannt wird, so muß in dem Erkenntnisse ausdrücklich festgestellt werden, daß die früher gegen den Angeklagten wegen Diebstahls erkannten Strafen nach einander ganz oder doch theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen worden, und daß seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen (jetzt zu bestrafenden) Diebstahls noch nicht zehn Jahre verflossen sind.

Strafgesetzbuch §§. 244, 245.

In der Untersuchung wider den Arbeiter Gustav L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 19. April 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 8. März 1871 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorant ist auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß er am 11. Januar 1871 zu O. dem Gutsverwalter S. in F. einen Pelz in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung weggenommen habe,

sowie unter Berücksichtigung

der bereits vielfältig und darunter fünfmal wegen Diebstahls mit resp. 2 und 6 Jahren Zuchthaus erlittenen Vorbestrafungen,

durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Ortelsburg und des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 2. Februar und vom 8. März 1871 aus den §§. 244, 248 des Norddeutschen

Digitized by Google

Strafgesetzbuchs zu 3 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer verurtheilt worden, und beschwert sich in seiner gegen das Appellations-Erkenntniß rechtzeitig und in gesetzlicher Form eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde darüber,

daß er durch unrichtige Anwendung des Gesetzes des Diebstahls und nicht vielmehr nur der Unterschlagung für schuldig erklärt und dafür blos zu Gefängniß verurtheilt worden sei.

Diese Beschwerde ist insoweit unbegründet, als es sich darum handelt, ob dem Angeklagten nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht sowohl Diebstahl, als vielmehr Unterschlagung hätte zur Last gelegt werden sollen.

Diese Frage ist zu verneinen, weil, wie für erwiesen erachtet wird, der fragliche Pelz dem Angeklagten auf einer Reise von dem Wagenführer wegen der großen Kälte zur einstweiligen Benutzung übergeben, mithin bis dahin, wo der Implorant sich mit demselben entfernte, wie der Appellationsrichter ohne Rechtsirrthum annehmen konnte, in der Gewahrsam des Wagenführers geblieben war.

Dagegen ist bei der Verurtheilung des Angeklagten zur Strafe des Diebstahls gegen §. 244 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs insofern verstoßen worden, als beide Vorderrichter es an der nach §. 245 a. a. O. erforderlichen ausdrücklichen Feststellung haben fehlen lassen, daß die früher gegen den Angeklagten erkannten Diebstahlsstrafen successive ganz oder doch theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen, und daß seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen (jetzt zu bestrafenden) Diebstahls noch nicht zehn Jahre verflossen seien.

Da hiernach der § 244 a. a. O. auf das festgestellte Sachverhältniß allerdings nicht richtig angewendet worden ist, so mußte das Appellations-Erkenntniß vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden. Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Ob.-Trib. Nr. 379/71. Crim. I.
I. 1468. Criminalia 175.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juli 1871. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunalsrath Hübner ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Pauli in Angermünde ist an das Kreisgericht in Brandenburg versetzt.

Dem Kreisgerichts-Rath Adamczyk in Oppeln ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50. verliehen.

Dem Kreisrichter Podlasly in Gumbinnen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Brohm in Aschersleben, und

der Kreisrichter Bisling in Treffurt an das Kreisgericht in Halberstadt,

der Kreisrichter Weber in Ermsleben an das Kreisgericht in Quedlinburg,

der Kreisrichter Willenbücher in Pr. Holland an das Kreisgericht in Osterode,

der Kreisrichter Wiese in Schlochau an das Kreisgericht in Sensburg, und

der Friedensrichter Meulenbergh in Geilenkirchen an das Friedensgericht in Düren.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Adamscheck in Myslowitz bei dem Kreisgericht in Falkenberg,

der Gerichts-Assessor von Biacha bei dem Kreisgericht in Creuzburg, und

der Gerichts-Assessor Perrin bei dem Kreisgericht in Schubin.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Graßhof in Schubin ist in gleicher Eigenschaft für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts in Schneidemühl und des Kreisgerichts in Schönlanke an das Kreisgericht in Schneidemühl versetzt, und

der Gerichts-Assessor Friedberg zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt worden.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Wunsch in Glogau,

der Rechtsanwalt und Notar Bargum in Rohrkarr (Amtsgerichts-Bezirk Tondern), und

der Rechtsanwalt und Notar Ohly in Duisburg

sind gestorben.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Lüders in Landsberg a. d. W. bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Drossen, und

der Gerichts-Assessor Barchewitz bei dem Kreisgericht in Jauer, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau.

Digitized by Google

Zu Anwalten sind ernannt:

der Advokat Neuß in Aachen und

der Advokat Junker ebendaselbst bei dem dortigen Landgericht, und

der Advokat Eckels in Göttingen bei dem dortigen Obergericht, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Der Notar Bessenich in Cornelymünster ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Referendarius Domeier in Nienburg ist zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nienburg, ernannt.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Schrage in Pr. Holland erledigte Rechtsanwaltsstelle (Seite 134) wird nicht wieder besetzt.

E. Assessoren.

Der Referendarius Roehr ist zum Gerichts-Assessor im Departement des Kammergerichts ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Bekanntmachung vom 26. Juni 1871, — betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats.

Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 150., von 1868 S. 266, 356, von 1869 S. 30, 159, von 1870 S. 2, 195, 374.

Den Justizbeamten wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach einer Mittheilung vom 3. April d. J.

die höhere Bürgerschule zu Einbeck
und die Realklassen des Gymnasiums zu Clausthal

als höhere Bürgerschulen im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 anerkannt hat, und demnächst das nachstehend abgedruckte Verzeichniß vom 10. Juni d. J. als weitere Ergänzung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten des Preußischen Staates hat aufstellen lassen.

Berlin, den 26. Juni 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 2024. S. 89.

Digitized by Google

Verzeichniß

der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

№	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittelst Ministerial-Erlasses vom:
1.	Höhere Bürgerschule zu Naumburg a./S.	Sachsen.	höhere Bürgerschule mit den erweiterten Berechtigungen.	23. Mai 1871.
2.	Höhere Bürgerschule zu Münden	Hannover.	höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859.	19. Mai 1871.
3.	Höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach	Hessen-Nassau.	desgleichen.	20. Mai 1871.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Mühler.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1871.

Der Staatsanwaltschaft steht jetzt die Verfolgung aller Beleidigungen ohne Ausnahme zu.

Einführungsgesetz zum Preußischen Strafgesetzbuch Art. XVI., Bundes-Strafgesetzbuch §. 185.

In der Untersuchung wider den Gerichtsboten H. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des gedachten Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 1. Juni 1871,

in Erwägung,

daß das Bundes-Strafgesetzbuch das Vergehen der Beleidigung eines Zeugen in der Ausübung seines Berufes oder in Beziehung auf seinen Beruf als ein besonderes Vergehen wider die öffentliche Ordnung, wie es im §. 102 des Preußischen Strafgesetzbuchs charakterisirt worden, nicht aufgenommen, sondern die Fälle der gedachten Art in dem Gesammtbegriffe des Vergehens der Beleidigung, welches nach §. 185 des Bundes-Strafgesetzbuchs mit der daselbst geordneten, nach Maaßgabe der Umstände der That von dem Richter zu bemessenden Strafe bedroht ist, mit umfaßt hat;

daß nach der prozessualischen und daher auch gegenwärtig maaßgebenden Bestimmung des Art. XVI. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch wegen Ehrverletzungen (Beleidigungen), soweit dieselben als Vergehen anerkannt sind, also mit Ausschluß nur der in §. 343 des Preußischen Strafgesetzbuchs gedachten, als Uebertretungen charakterisirten einfachen Beleidigungen, die Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren einzuschreiten befugt ist;

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juli 1871. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden ist der Stern der Groß-Komthure des Hohenzollernschen Hausordens verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Heyne in Naumburg ist gestorben.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Wirth in Elberfeld ist an das Landgericht in Cöln versetzt.

D. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Ahlemann in Herford ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1872 ab unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Gerhardt in Samter ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Frankfurt a. d. O. aus dem Justizdienste geschieden.

Der Obergerichts-Rath von Colson bei dem Kreisgericht in Marburg, und

der Kreisrichter Freundlieb in Nordhausen

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schuster in Stallupönen an das Kreisgericht in Tilsit, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

der Kreisgerichts-Rath Keber in Pillkallen an das Kreisgericht in Tilsit,

der Kreisgerichts-Rath Braun in Lötzen an das Kreisgericht in Lyck,

der Kreisrichter Hassenstein in Lyck an das Kreisgericht in Lötzen, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

Digitized by Google

der Kreisrichter Saß in Ratzebuhr an das Kreisgericht in Cöslin,

der Kreisrichter Suffrian in Bergen auf Rügen an das Kreisgericht in Naugard, und

der Kreisrichter Schuhmann in Hoyerswerda an das Kreisgericht zu Sorau i. d. Niederlausitz.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Prittwitz-Gaffron bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwedt a. d. O., und

der Gerichts-Assessor Harrassowitz bei dem Kreisgericht in Cüstrin.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Seissenschmidt in Arnsberg ist gestorben.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Notar von Monschaw in Bonn, und

der Notar Wurzer in Siegburg.

Der Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Obrock in Hannover ist zugleich zum Notar für den Bezirk des Obergerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Hanover, ernannt.

Versetzt sind:

der Notar Licht in Cleve in den Friedensgerichts-Bezirk Kerpen, im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kerpen, und

der Notar Nuß in Prüm in den Friedensgerichts-Bezirk Sinzig, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sinzig.

Dem Rechtsanwalt und Notar Alster in Zierenberg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cassel gestattet.

Die Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts, Geheimen Justizraths Wunsch in Glogau (S. 161) wird nicht wieder besetzt.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Wünsche zu Sorau in der Niederlausitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Braesicke,

der Referendarius Ascher,

der Referendarius Dr. jur. von Kirchbach, und

der Referendarius Geisenheimer

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Lappe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius Mantell im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Helbberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, und

der Referendarius Elenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

G. Subalternbeamte.

Dem Departements-Rechnungs-Revisor Saalborn in Wiesbaden ist der Charakter als Rechnungsrath, und

dem Stadt- und Kreisgerichts-Kalkulator, Kanzlei-Rath Jamm in Danzig bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Nieckisch in Schwedt a. d. Oder, und

dem Gerichtsboten und Exekutor Baasner in Osterode

ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Juni 1871.

1) In Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung einer Gemeindesteuer steht der zur Verwaltung der betreffenden Steuer berufenen Gemeindebehörde das Recht der Strafverfolgung zu.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 138.

2) Dem Stadtmagistrate steht es zu, über die Art der Veröffentlichung der gefaßten Magistratsbeschlüsse Bestimmung zu treffen; die demgemäß erfolgte Veröffentlichung macht den Beschluß für alle Gemeindeangehörigen verbindlich.

Das Haus- und Miethssteuer-Regulativ für die Stadt Berlin vom 15. November 1858 ist in genügender Weise verkündet und sonach verbindlich.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 56 (Ges.-Samml. S. 261).

In der Untersuchung wider den Königlichen Justizrath V. in Berlin, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft, beziehungsweise der Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats in Berlin,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 9. Juni 1870 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 14. Oktober 1871 zu vernichten, und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch das reformatorische Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 14. Oktober 1870 der Ordnungswidrigkeit im Miethssteuerwesen für nicht schuldig erklärt worden.

Digitized by Google

Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft rechtzeitig am 17. Oktober 1870 die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, dieselbe aber am 17. November desselben Jahres zurückgenommen, wogegen indeß die Servis- und Einquartirungs-Deputation des Magistrats in Berlin bereits in einem innerhalb der gesetzlichen Frist, am 31. Oktober desselben Jahres, bei dem Gericht erster Instanz eingegangenen Schreiben von demselben Tage, sich der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde angeschlossen und demnächst ebenfalls innerhalb der ihr bewilligten vierwöchentlichen Frist die Rechtfertigungsschrift eingereicht hat.

Der Angeklagte war beschuldigt worden, den §§. 5 und 18 des Haus- und Miethssteuer-Regulativs für die Stadt Berlin vom 15. November 1858 zuwider, als Eigenthümer des Hauses K.-Straße Nr. 36 zu Berlin, verabsäumt zu haben, der Servis-Deputation rechtzeitig davon Anzeige zu machen, daß 9 Miether von der dem Grundstück auferlegten Gebäudesteuer Antheile übernommen und bezahlt haben.

Der erste Richter hatte ihn verurtheilt und unter Anderem seinen Einwand verworfen, daß das Regulativ nicht in einer zur allgemeinen Kenntniß seiner Bestimmungen verpflichtenden Weise publizirt worden sei. Der Appellationsrichter dagegen hat diese Einrede für durchgreifend angesehen, und deshalb freigesprochen. Er hat zwar angenommen, daß das Regulativ in der Nr. 276 des Hayn'schen Intelligenz-Blattes abgedruckt, und dieses Blatt nach einer in Nr. 271 desselben abgedruckten Bekanntmachung des Magistrats in Berlin vom 17. November 1858, dazu, nebst drei anderen Blättern bestimmt worden ist, die, die Gemeindeverwaltung betreffenden Erlasse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Er hat auch anerkannt, daß es für die Publikation von Kommunalbeschlüssen an speziellen Vorschriften fehle. Allein er meint, daß hieraus noch nicht folge, daß für Kommunalbeschlüsse die Publikation stets als ersetzt erscheine, durch die über ihr Zustandekommen gegebenen Regeln, welche für das vorliegende Regulativ allerdings beachtet seien. Es genüge auch nicht eine solche Bekanntmachung, welche der Magistrat als ortsüblich betrachte. Es erscheine vielmehr der für die Unterscheidungen innerhalb der statutarischen Anordnungen für das Allg. Landrecht maaßgebend gewesene Gesichtspunkt als durchgreifend. Die Beeinträchtigung der Rechte Einzelner, wohin auch die Entrichtung von Ordnungsstrafen zu zählen, setze entweder eine unbedingt bindende Publikationsform voraus, oder den Nachweis persönlicher Kenntnißnahme. Wäre das Regulativ im Amtsblatt publizirt worden, so würde Satz 2 der Deklaration vom 14. Januar 1813 — Abweisung jeglicher Entschuldigung der Unbekanntschaft — zur Anwendung zu bringen sein; da dies nicht geschehen, so treffe nur Satz 1 daselbst — Forderung des Nachweises der Kenntniß — als die allgemeine Regel zu. Daß die Königliche Regierung zu Potsdam den Antrag des Magistrats vom 17. Mai 1816, die Aufnahme seiner Bekanntmachungen in das Amtsblatt zu gestatten, durch Verfügung vom 12. Juni 1816 abgelehnt habe, sei einflußlos. Dem Angeklagten sei nicht nachgewiesen, daß er von dem Regulativ, insbesondere dessen §§. 5 und 18 Kenntniß gehabt, es fehle somit an den subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hält nun die Bestimmung im letzten Absatz des §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und die §§. 5 und 18 des auf Grund jener Bestimmung der Städte-Ordnung von der Königlichen Regierung genehmigten Haus- und Miethssteuer-Regulativs durch das angefochtene Urtheil für verletzt. Der §. 53 der Städte-Ordnung enthalte keine besondere Vorschriften für die Bekanntmachung der darin gedachten Regulative und Ordnungsstrafen, es müsse daher eine öffentliche Bekanntmachung genügen, welche in ortsüblicher Weise durch die von der kompetenten Ortsbehörde bestimmten Organe erfolgt sei. Die Art und Weise, in welcher das Regulativ bekannt gemacht worden, entspreche aber auch den für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften ergangenen Bestimmungen und der Regierungs-Verfügung vom 12. Juni 1816.

Der Antrag geht auf Wiederherstellung des ersten, verurtheilenden Erkenntnisses.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch als begründet erachtet werden.

Zuvörderst steht nach §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den Stadtverordneten, unter Beobachtung der übrigen, dieserhalb vorgeschriebenen Förmlichkeiten, das Recht zu, die Aufbringung von Gemeindesteuern zu beschließen. Diese solchergestalt gefaßten Beschlüsse verpflichten hinsichtlich ihres materiellen Inhalts alle Gemeindemitglieder, ohne daß zu deren Befolgung eine öffentliche oder an jeden Einzelnen zu erlassende besondere Bekanntmachung erforderlich ist. In dem bereits gedachten §. 53 a. a. O. ist demnächst

Digitized by Google

ferner bestimmt, daß in den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden können, und der Appellationsrichter hat bereits, ohne dabei in einen Rechtsirrthum zu verfallen, nachgewiesen, daß das in Rede stehende Haus- und Miethssteuer-Regulativ für die Stadt Berlin vom 15. November 1858 in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu Stande gekommen ist. Es wird in dem §. 18 desselben gegen die Zuwiderhandelnden eine Ordnungsstrafe bis zur angegebenen Höhe, unter Genehmigung der betreffenden Regierung, angedroht, und es kann daher nach dem Obigen nicht bezweifelt werden, daß an und für sich jenes Regulativ allgemein verbindende Kraft ohne Weiteres hat. Wenn es sich jedoch um die fernere Frage handelt, ob gegen einen etwaigen Kontravenienten die angedrohte Strafe zu verhängen ist, kommt es nach den allgemein geltenden strafrechtlichen Prinzipien darauf an, daß derselbe von der Strafandrohung selbst die erforderliche Kenntniß erhalten hat, und in dieser Beziehung ist dem Appellationsrichter darin beizustimmen, daß geprüft werden muß, ob das Regulativ vom 15. November 1858 in verbindender Weise bekannt gemacht worden ist.

Allein das angefochtene Erkenntniß hat bei seiner entsprechenden Beurtheilung rechtlich geirrt, wenn es hierfür den Grundsatz des §. 117 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts als maaßgebend erklärt hat. Dieser ist ohne jeden Zweifel durch die neuere Gesetzgebung beseitigt, indem der zweite Abschnitt des achten Titels, zweiten Theils des Allg. Landrechts, welcher »von Städten und Stadtgemeinden« handelt, durch die später ergangenen Städte-Ordnungen, im vorliegenden Falle durch die vom 30. Mai 1853, ersetzt worden ist. Auch die in den §§. 11 ff. der Einleitung zum Allg. Landrecht befindlichen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze sind durch das Gesetz vom 3. April 1846 sogar bezüglich der landesherrlichen Erlasse aufgehoben worden, und es fehlt an speziellen Vorschriften, wie es im Allgemeinen mit der Bekanntmachung nichtlandesherrlicher Verordnungen gehalten werden soll. Es giebt jedoch für die gegenwärtige Sache die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den erforderlichen Anhalt.

Nach §. 56 derselben liegt dem Magistrat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde die Pflicht ob, die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten, und, sofern er sich mit denselben, wie hier, einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Das Letztere enthält nicht allein die Verpflichtung, da, wo es nöthig ist, die öffentliche Bekanntmachung der gefaßten Beschlüsse zu besorgen, sondern zugleich die Berechtigung, die Art und Weise der Veröffentlichung mit verbindlicher Kraft zu bestimmen. Es entsteht hierdurch eine Ortsgewohnheit, die maaßgebend ist und alle Gemeindemitglieder verbindet.

Die Richtigkeit dieser Annahme findet in den verschiedenen Städte-Ordnungen ihre Anerkennung.

Schon die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 enthielt im §. 89 die Anweisung, daß in Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, der Tag für die Wahl der Stadtverordneten in diesen Blättern und durch Anschläge an öffentlichen Orten bekannt zu machen ist. In anderen Städten genügten öffentliche Anschläge und Verkündigung von den Kanzeln.

Die §§. 66. und 67 der Revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 bestimmten,

> daß die Wahlversammlungen nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart zu verkündigen sind,

und der §. 23 der jetzt geltenden Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 besagt,

> daß entweder eine spezielle Einladung der Wähler oder ortsübliche Bekanntmachung des Wahltages stattfinden soll.

Es folgt aus diesen, gerade in den betreffenden Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen, daß die ortsübliche Art, Bekanntmachungen zu veröffentlichen, allgemein verbindliche Wirkung herbeiführen soll, und wenn eine dem entsprechende Kundgebung erfolgt ist, kein Gemeindemitglied mit dem Einwande, in Unkenntniß geblieben zu sein, sich schützen kann.

Digitized by Google

In dem vorliegenden Falle hat nun der Appellationsrichter festgestellt,

daß der Magistrat zu Berlin bereits am 17. November 1858 eine öffentliche Bekanntmachung dahin erlassen hat,

daß das Intelligenzblatt und außerdem noch drei andere Zeitungen bestimmt worden, die die Gemeindeverwaltung betreffenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist ferner festgestellt,

daß das in Rede stehende Haus- und Miethssteuer-Regulativ vom 15. November 1858, welches mit dem 1. Januar 1859 in Kraft getreten, in der Nummer 276 für 1858 des von dem Buchdrucker Hayn herausgegebenen Intelligenzblattes abgedruckt ist.

Wenn nun dessenungeachtet das angefochtene Urtheil diese Art der Veröffentlichung als eine den Angeklagten verpflichtende nicht angesehen hat, so unterliegt dasselbe als rechtsirrthümlich nach dem Art. 107[1] des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

Die Sache selbst mußte jedoch, da es auf fernere thatsächliche Feststellungen ankommt, in Gemäßheit des Art. 116 a. a. O. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 261/71. Crim. I.
I. 2314. Steuersachen 26. Vol. VI.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Juni 1871.

Den Forstschutzbeamten, welche von Privat-Waldeigenthümern unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen angestellt sind, muß der Charakter im Dienste des Staats stehender öffentlicher Beamten insoweit beigelegt werden, als es sich um den ihnen beigelegten Forstschutz handelt. Es stehen ihnen in dieser Beziehung nicht nur die zum Schutze des Amtes gegebenen Vorschriften zur Seite, sondern ihre Amtshandlungen unterliegen auch den in Betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

Preußisches Strafgesetzbuch §. 331.
Deutsches Strafgesetzbuch §. 359.

In der Untersuchung wider den Holzwärter E. zu U., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 15. Juni 1871 nach Anhörung der Königlichen General-Staatsanwaltschaft,

in Erwägung,

daß der angegriffene Beschluß in thatsächlicher Beziehung annimmt, daß der Beschuldigte von mehreren Grundbesitzern der Gemeinde U. mit der Beaufsichtigung ihrer Holzreviere gegen Lohn auf Lebenszeit mittelst schriftlichen Vertrages beauftragt und in Folge dessen

Digitized by Google

laut Protokolls vom 8. Dezember 1851 auf das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 gerichtlich beeidet sei;

daß aber nach der dem Beschlusse zu Grunde liegenden rechtlichen Auffassung gleichwohl dem Beschuldigten die Eigenschaft eines Beamten im Sinne der §§. 309, 310, 324 des Preußischen Strafgesetzbuchs und der §§. 331, 332, 350 des Deutschen Strafgesetzbuchs nicht beiwohnen soll;

und daß die hiergegen erhobene Beschwerde begründet erscheint;

in Erwägung nämlich,

daß das Wesen der Eigenschaft eines Beamten, wie dasselbe in den Vorschriften des §. 331 des Preußischen Strafgesetzbuchs und des §. 359 des Deutschen Strafgesetzbuchs vorausgesetzt wird, darin beruht, daß der betreffenden Person die Ausübung bestimmter Funktionen, welche mittelbar oder unmittelbar den Zwecken des Staats dienen, unter öffentlicher Autorität übertragen ist;

daß durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz betreffend, welche — wie dies auch in der Einleitung des jenem Gesetze vorausgegangenen Gesetzes vom 7. Juni 1821 ausdrücklich ausgesprochen wird — nicht lediglich das private Interesse der Waldeigenthümer, sondern auch die staatlichen Interessen der Forstkultur und der öffentlichen Ordnung verfolgen, — den nach dem Gesetze zum Forstschutze berufenen Personen eine Reihe von Dienstverrichtungen, insbesondere die Befugniß und Verpflichtung zur Ermittelung und Verfolgung von Holzdiebstählen (§. 21. a. a. O.), sowie das Recht zur Beschlagnahme der zur Ausführung des letzteren gebrauchten Werkzeuge (§. 22. a. a. O.) übertragen worden ist, welche nur aus der Qualifikation dieser Forstschutzbeamten als Organe der Staatsgewalt herzuleiten sind, und nur mit einer solchen ihnen eingeräumten amtlichen Stellung vereinbar erscheine, und daß ein Gleiches sich aus der den gedachten Beamten in §. 31 a. a. O. eingeräumten besonderen gesetzlichen Glaubwürdigkeit ergiebt;

daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 in Betreff der Rechte und Pflichten, welche den mit dem Forstschutze beauftragten Personen eingeräumt und auferlegt sind, zwischen den unmittelbar vom Staat oder von Korporationen und Gemeinden und den von Privat-Forsteigenthümern angestellten Personen — vorausgesetzt, daß letztere auf Lebenszeit oder nach dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt und zur Ermittelung der Holzdiebstähle mit Genehmigung der Bezirksregierung vereidet sind (§§. 32, 33 a. a. O.) — keinen Unterschied gemacht, dieselben auch, die einen wie die anderen, als Forstbeamte und als Forstschutzbeamte unterschiedslos aufgeführt und die Thätigkeit derselben ausdrücklich als »ein dienstliches Auftreten« bezeichnet hat (§. 33 a. a. O.);

und daß sonach auch denjenigen Forstschutzbeamten, welche von Privat-Waldeigenthümern unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen angestellt sind, der Charakter im Dienste des Staats stehender öffentlicher Beamten insoweit beigelegt werden muß, als es sich um den ihnen anvertrauten Forstschutz handelt, und ihnen daher in Bezug auf die ihnen übertragenen amtlichen Funktionen nicht allein diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Seite stehen, welche zum Schutze des Amtes gegeben sind, sondern ihre Amtshandlungen auch den in Betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen bestehenden Strafgesetzen unterliegen;

daß in letzterer Beziehung ein Zweifel auch aus der Fassung des §. 331 des (Preußischen) Strafgesetzbuchs nicht entnommen werden kann, weil nach Inhalt desselben die Vorschriften des 28. Titels Anwendung auf alle öffentlichen Beamten finden, und der Zusatz, »sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen,« in keiner Weise auf eine Beschränkung hindeutet, sondern nur das möglicherweise zu erhebende Bedenken beseitigt, ob der Gesetzgeber lediglich den unmittelbaren Staatsdienst im Auge gehabt habe, die Worte: »oder in mittel-

Digitized by Google

barem Staatsdienste stehen« in Verbindung mit dem Satze, daß alle Staatsbeamte unter die bezeichneten Vorschriften fallen, vielmehr nur so verstanden werden können, daß danach alle diejenigen Staatsbeamten, welche nicht in unmittelbarem Dienste des Staats stehen, mit einbegriffen sind;

daß für die Annahme, daß das Gesetz nur diejenigen Beamten, welche nach §. 69 Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet sind, nämlich »die in unmittelbaren Diensten gewisser dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehenden Beamten« im Auge gehabt und alle übrigen nicht in unmittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten ausgeschlossen habe, weder die Worte des Gesetzes, noch die Absicht desselben sprechen, eine solche Annahme auch um so weniger zutreffend erscheint, als §. 69 a. a. O. nicht alle Klassen derjenigen Beamten, welche nach der Preußischen Gesetzgebung den mittelbaren Staatsbeamten zuzurechnen sind, umfaßt und insbesondere u. a. nicht der von den Standesherren und Gutsherren angestellten Beamten gedenkt,

(§§. 57 ff. der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 81), §§. 7, 14 des Gesetzes, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 354);

daß aber noch weniger in dem §. 359 das für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassenen Deutschen Strafgesetzbuchs eine derartige aus einer Bestimmung des Preußischen Allgem. Landrechts entnommene Beschränkung gefunden werden kann;

daß hiernach der angegriffene Beschluß, weil er in Folge unrichtiger Auslegung des §. 331 des Preußischen Strafgesetzbuchs und des §. 359 des Deutschen Strafgesetzbuchs, die §§. 309, 310, 324 des ersteren und die §§. 331, 332, 350 des letzteren für nicht anwendbar erachtet, vernichtet und die Sache zur anderweitigen Prüfung an das Appellationsgericht verwiesen werden mußte,

beschlossen:

daß der Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 30 März 1871 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Beschlußfassung an das gedachte Appellationsgericht zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Ober-Trib. No. 18/71. B. Crim. II.
I. 2361. Criminalia 130. Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juli 1871. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Althoff in Stromberg ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Coblenz, und der Landgerichts-Assessor Winterschladen in Aachen zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

Dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Obernier in St. Goar ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Bonn verliehen.

B. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Sernau in Calbe a. d. S.,
der Kreisrichter Damm in Neuhaldensleben,
der Kreisrichter Fickler in Egeln,
der Kreisrichter Jacobi in Wanzleben,
der Kreisrichter Zimmermann in Altenkirchen,
der Kreisrichter Eggersmann in Ehringhausen,
der Kreisrichter Wossidlo in Kirchen,
der Kreisrichter Filbry in Wetzlar,
der Kreisrichter Forst in Neuwied,
der Kreisrichter Sames ebendaselbst,
der Kreisrichter Janke in Schlawe,
der Kreisrichter Boelß in Neustettin,
der Kreisrichter Ansinn ebendaselbst,
der Kreisrichter Peters in Colberg,
der Kreisrichter Behmer in Colberg,
der Kreisrichter Krause zu Stolp in Pommern, und
der Kreisrichter Liebert ebendaselbst.

Dem Oberamtsrichter Wedekind in Melle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse verliehen.

Der Oberamtsrichter Schuster in Goslar ist gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Koschella in Schubin an das Kreisgericht in Cosel,
der Kreisrichter Wackermann in Gostyn an das Kreisgericht in Krotoschin,
der Kreisrichter Volgenau in Mittenwalde, und
der Kreisrichter Horn in Baruth
an das Kreisgericht in Angermünde.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Klamroth bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Junktion bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg,
der Gerichts-Assessor Wiesner bei dem Kreisgericht in Spandau,
der Gerichts-Assessor von Bünau bei dem Kreisgericht in Cosel,
der Gerichts-Assessor Scheibel bei dem Kreisgericht in Freistadt, und
der Gerichts-Assessor Ostermann bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Junktion bei der Gerichts-Deputation in Broich.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Lehnert hierselbst ist die Staatsanwalts-Gehülfenstelle bei dem Kreisgericht hierselbst verliehen, und

der Gerichts-Assessor Dr. Herrmann August Julius Schmidt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Zielenzig ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weniger in Neuhaldensleben ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50. verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Barschdorff in Liegnitz ist unter Verleihung des Charakters als Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Franz in Berlinchen ist unter Belassung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. an das Kreisgericht in Guben versetzt.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Roeder in Schwerin a. d. W. bei dem Kreisgericht in Friedeberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driesen, und

der Kreisrichter Warsitz in Losiau bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tost.

Der Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Fiesing in Osnabrück hat auf die Anwaltschaft bei dem Obergericht daselbst verzichtet;

dem Advokaten Quack in M. Gladbach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Pleßner in Glogau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Janke zu Stolp in Pommern der Charakter als Rechnungsrath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Wischel in Medebach bei seiner Pensionirung der Charakter als Kanzleirath

verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Kauffmann in Stolp, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Brose in Neustettin

ist gestattet worden, den Titel „Kanzlei-Direktor" so lange zu führen, als sie diese Funktion ausüben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juli 1871, — betreffend die Ermittelung des in Staatsdienst- und Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni dieses Jahres erwachsenen Porto's und der sonstigen Postgebühren.

Um eine zuverlässige Grundlage für die Veranschlagung der jährlichen Staatsausgaben an Porto und Gebühren für Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten zu gewinnen, sind von dem Königlichen Staats-Ministerium folgende Anordnungen in Aussicht genommen:

1. Alle Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben genau festzustellen, wie viel sie an Dienst-Freimarken zur Frankirung dienstlicher Sendungen gemäß §. 2 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staats-Dienstangelegenheiten vom 28. November 1869 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1871 verwendet haben. Der Betrag dieser Marken ist durch die Summe ihres Geldwerths auszudrücken.

Zur Kontrole derselben ist zugleich anzugeben, welchen Bestand an Dienst-Freimarken die Königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten am 1. April 1871 im Vorrath gehabt haben, wie viel Marken von ihnen im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahres angeschafft worden sind und welcher Bestand davon am 30. Juni d. J. verblieben ist.

2. Die zu 1 gedachten Behörden und Beamten, welche gemäß §. 3 des Regulativs vom 28. November 1869 ein Porto-Kontobuch führen, haben die Summe der Porto- und Gebührenbeträge festzustellen, welche für die von ihnen während der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1871 baar frankirt abgeschickten Postsendungen im Kontobuch notirt und an die Postanstalten gezahlt worden sind.

Abgesondert hiervon ist ebenso die Summe der kontirten und bezahlten Porto- und Gebührenbeträge für die in dem gleichen Zeitraum unfrankirt eingegangenen Postsendungen zu ermitteln.

Digitized by Google

3. Dieselben Behörden und Beamten haben festzustellen, welche Beträge in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1871 ihrerseits für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten mit der Eisenbahn oder mit sonstigen Privat-Transportanstalten versendeten Packete an Frachtgebühren verausgabt worden sind.

4. Die Ermittelung der Ausgabe an Landbriefbestellgeld erfolgt durch die Postanstalten nach besonderer Anweisung des Herrn Reichskanzlers.

5. Jeder Departements-Chef läßt das Ergebniß der Ermittelungen zu 1, 2 und 3 für sein Ressort zusammenstellen und theilt dasselbe bis zum 31. August d. J. dem Finanz-Minister mit.

Den sämmtlichen Justizbehörden wird hiervon Kenntniß gegeben, und behufs unverzüglicher Ausführung der Anordnungen Folgendes bestimmt:

I. Die anzustellende Ermittelung über das in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni d. J. aufgekommene Porto und die sonstigen Postgebühren hat sich nicht nur auf das in Staatsdienstangelegenheiten erwachsene, sondern auch auf das in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen überhaupt entstandene Porto zu erstrecken.

Das Ergebniß der Ermittelung ist nach dem beigefügten Formular übersichtlich zusammen zu stellen.

II. Sollte die Trennung des kontirten Porto's nach Anleitung der Kolonnen 8 und 9 des Formulars nicht möglich oder nur mit besonderen, zeitraubenden Schwierigkeiten verbunden sein, weil das Porto-Kontobuch eine solche Trennung nicht beobachtete, so ist nur die Kolonne 7 auszufüllen und in Kolonne 12 eine entsprechende Erläuterung zu machen.

III. Ebendaselbst ist zu bemerken, ob das Bestellgeld, soweit solches noch zu entrichten, in den gezahlten Portobeträgen mit Rücksicht auf Abschnitt B. der allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 258) mit enthalten ist.

IV. Wo die betreffenden Kassenbeläge über das verausgabte Porto ꝛc. den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Kronanwaltschaften, in Folge Einsendung der Schriftstücke an das Kreisgericht, beziehungsweise an das Rechnungsbüreau des Appellationsgerichts oder der Kron-Oberanwaltschaft, nicht mehr zugänglich sind, haben die Kreisgerichte, resp. Appellationsgerichte und die Kron-Oberanwaltschaft, die entsprechenden Ausgabesummen zu berücksichtigen und Sorge zu tragen, daß Beträge für Dienst-Freimarken oder Porto nicht übersehen werden oder gar eine doppelte Aufnahme finden.

V. Die Zweiggerichte (Gerichts-Deputationen, Gerichts-Kommissionen) haben die anzufertigenden Uebersichten so schleunig als möglich an das betreffende Kreisgericht einzusenden, von welchem solche mit der Uebersicht des Hauptgerichts dem Appellationsgericht zu überreichen sind.

In den Departements Kiel, Cassel und Wiesbaden gehen die Uebersichten der Kreis- und Amtsgerichte direkt an das Appellationsgericht ab, und im Departement Celle erfolgt die Einsendung seitens der Kronanwaltschaften an die Kron-Oberanwaltschaft.

Die Anfertigung der demnächst bei dem Appellationsgericht, resp. der Kron-Oberanwaltschaft aufzustellenden Hauptübersicht über das bei den sämmtlichen Justizbehörden des Departements erwachsene Porto ist, ebenso wie die bei dem Ober-Tribunal und dem Ober-Appellationsgericht hier anzufertigende Zusammenstellung, dergestalt zu beschleunigen, daß dieselbe bis spätestens am 20. August d. J. hier eingeht.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Justizbehörden im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, soweit sie dort Anwendung finden können, gleichmäßig in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juli 1871.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:
de Rège.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2432. P. 80. Vol. IV.

Digitized by Google

Uebersicht

über die in der Zeit vom 1. April bis mit 30. Juni d. J. entstandenen Porto- und Postgebühren-Beträge.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Behörde.	3. Bestand an Dienst-Freimarken, welcher am 1. April 1871 vorhanden war			4. An Dienst-Freimarken sind im Laufe des zweiten Quartals 1871 angekauft für			5. Es blieb am 30. Juni 1871 ein Bestand an Dienst-Freimarken von			6. Mithin sind im Laufe des zweiten Quartals 1871 an dergleichen Marken verwendet		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

7. Betrag der nach dem Porto-Kontobuche im II. Quartal 1871 überhaupt gezahlten Porto- und Post-Gebühren-Beträge			8. Von dem in Kolonne 7 genannten Betrage sind bezahlt: als Abgangs-Porto für abgeschickte Postsendungen			9. als Eingangs-Porto für unfrankirt eingegangene Postsendungen			10. Außerdem sind für die mit der Eisenbahn oder mit sonstigen Privat-Transportmitteln versendeten Packete verausgabt			11. Summa der ganzen Ausgabe aus Kolonne 6, 7 und 10			12. Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
															Zu Kol. 7. Etwaige durch Postvorschuß eingezogene Insertionskosten und dergleichen baare Auslagen, welche nicht eigentliches Porto oder Postgebühr sind, müssen außer Betracht bleiben.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Dienstag den 15. August 1871. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten, Amts- und den Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Pasewaldt in Flatow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Dezember 1871 ab ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Corsep in Brandenburg, und
der Kreisgerichts-Rath Loos in Breslau
sind gestorben.

Dem Amtsrichter Thewalt in Ems ist die Annahme und Anlegung der Insignien des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens III. Klasse Allerhöchst gestattet.

Der Charakter als Ober-Amtsrichter ist verliehen:
dem Amtsrichter Dr. Heilmann in Osnabrück,
dem Amtsrichter Niemeyer in Stolzenau,
dem Amtsrichter von Schmidt-Phiseldeck in Medingen,
dem Amtsrichter Rüdiger in Gieboldehausen,
dem Amtsrichter Fischer in Göttingen,
dem Amtsrichter Dr. Stölting in Zellerfeld,
dem Amtsrichter Gebser in Hildesheim,
dem Amtsrichter Prott in Neuhaus a. d. Oste,
dem Amtsrichter Wüstefeldt in Wöltingerode,
dem Amtsrichter Rudorff in Stade,
dem Amtsrichter Siemens in Celle,
dem Amtsrichter Hille in Wennigsen,
dem Amtsrichter Fiedeler in Hannover,
dem Amtsrichter Baring in Ebstorf,
dem Amtsrichter Dr. Siegener in Uchte,
dem Amtsrichter Reinking in Celle, und
dem Amtsrichter Dankwerts in Reinhausen.

Der Stadtrichter Friedländer in Breslau ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Kreisrichter Dieckmann in Altena, und
dem Friedensrichter Koenen in Königswinter
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Dezember d. J. ab ertheilt und Letzterem zugleich der Charakter als Justizrath verliehen.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 25. August d. J.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath Kuntze in Perleberg sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen worden.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Ruffmann in Gnesen als Kreisrichter an das Kreisgericht in Bromberg, mit der Bestimmung, fortan den Amts-Charakter „Kreisgerichts-Rath“ zu führen,

der Kreisrichter Struck in Drossen an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W., und

der Friedensrichter Schneider in Hillesheim an das Friedensgericht in Andernach.

Die Versetzung des Kreisrichters Willenbücher in Pr. Holland an das Kreisgericht in Osterode (S. 161), sowie

die Versetzung des Amtsrichters Hohenstein in Battenberg als Kreisrichter an das Kreisgericht in Limburg a. d. L. (S. 186) ist auf ihren Antrag zurückgenommen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schmid bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben,

der Gerichts-Assessor Günther bei demselben Kreisgericht, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ermsleben,

der Gerichts-Assessor Schilling bei dem Kreisgericht in Mühlhausen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Treffurt,

der Gerichts-Assessor Brecht bei dem Kreisgericht in Perleberg und

der Gerichts-Assessor Albrecht bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schloppe.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffene Wahl des bisherigen Handelsrichters, Kommerzien-Raths Caffalette in Aachen zum Präsidenten des dortigen Handelsgerichts hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Bartsch in Inowraclaw ist zum Staatsanwalt in Schubin für die Bezirke der Kreisgerichte in Schubin und Wongrowiec ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Witzenhusen in Oppeln, und

der Notar Delpy in Aachen

sind gestorben.

Der Notar Frenz in Mettmann ist in den Friedensgerichts-Bezirk Burtscheid, im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cornelymünster, versetzt.

Die Befugniß des Stadt-Syndikus Bierwirth in Celle zur Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft ist erloschen.

Der Referendarius von Bargen ist zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Göttingen, ernannt.

E. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Koßmann aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S.,

der Gerichts-Assessor Schmidt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Gerichts-Assessor Bilharz in Sigmaringen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Der Gerichts-Assessor Scheffer in Cassel ist gestorben.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Lachenwitz in Borken ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Fornfeist in Goldberg aus gleicher Veranlassung der Charakter als Kanzleirath

verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 3. August 1871.

In Anbetracht der Rückwirkung, welche die Kriegsverhältnisse auf den Nahrungsstand eines Theils der ländlichen Bevölkerung ausgeübt haben, will Ich hierdurch alle Geldstrafen, welche 1) wegen Holzdiebstahls im Sinne der §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, mit Ausnahme der in den §§. 4 und 9 daselbst bezeichneten Fälle; 2) wegen Weidefrevel; 3) wegen aller anderen Zuwiderhandlungen gegen Forstpolizeigesetze; 4) wegen aller durch Entwendung von Früchten oder anderen Bodenerzeugnissen begangenen Feldfrevel bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannt oder festgesetzt worden sind, insoweit die Beitreibung dieser Geldstrafen oder die Vollstreckung der an die Stelle tretenden Freiheitsstrafen noch nicht erfolgt ist, in Gnaden hierdurch erlassen. Sie haben wegen schleuniger Bekanntmachung und Ausführung dieses Meines Erlasses das Weitere zu veranlassen.

Coblenz, den 3. August 1871.

Wilhelm.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(gegengez.) Gr. v. Roon.

Für den Justiz-Minister.
v. Mühler.

Für den Finanz-Minister.
Gr. zu Eulenburg.

An die Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 3. d. Mts. wird den Gerichtsbehörden, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft in denjenigen Provinzen, in welchen denselben die Vollstreckung der erkannten Strafen obliegt, mit der Anweisung bekannt gemacht, das Erforderliche zur Ausführung desselben zu veranlassen, und insbesondere sofort diejenigen Personen, welche etwa zur Zeit an Stelle einer durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß betroffenen Geldbuße eine Freiheitsstrafe verbüßen, der Haft zu entlassen.

Berlin, den 14. August 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden, sowie die Beamten der Staatsanwaltschaft in denjenigen Provinzen, in welchen denselben die Vollstreckung der erkannten Strafen obliegt.

I. 2707. Criminal. 42. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. August 1871. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Schaaff in Langensalza, und

der Kreisgerichts-Rath Schülke in Culm

sind gestorben.

Der Kreisrichter Reichert in Osterode ist an das Kreisgericht in Bartenstein versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Martin Johannes Schmidt bei dem Kreisgericht in Ortelsburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Willenberg,

der Gerichts-Assessor Testa bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Mühlberg, und

der Gerichts-Assessor Bergmann bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schmiedeberg.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Richters Ringel, und

der bisherigen Ergänzungsrichter Weyermann und Frowein jun.

zu Richtern, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Weyersberg, und

der Kaufleute de Weerth jun. und Mallinckrodt zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Elberfeld

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten

C. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Jaeger in Margonin an das Kreisgericht in Wongrowiec, und

der Rechtsanwalt und Notar Stüler in Rummelsburg an das Kreisgericht in Marienburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Schenck in Elmshorn ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1871, — betreffend die Signirung der mit der Post abzusendenden Packete.

Die Postverwaltung hat, um die Sicherheit der Päckereibeförderung zu vermehren und eine dringend gebotene Erleichterung des Betriebes herbeizuführen, eine öffentliche Aufforderung erlassen, auf den mit der Post zu versendenden Packeten, wenn irgend thunlich, die vollständige Adresse des Empfängers übereinstimmend mit dem Begleitbrief anzugeben. Im amtlichen Geschäftsverkehr soll diese Art der Signirung der Packete schon gegenwärtig allgemein zur Anwendung kommen. Demgemäß ist auf jedem, seitens einer Justizbehörde zur Postbeförderung bestimmten Packete, sofern nicht besondere Umstände dies unthunlich erscheinen lassen, die Adresse des Empfängers anzugeben. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese Angabe mit derselben Ausführlichkeit wie auf dem Begleitschreiben erfolge. Beispielsweise genügt statt der Aufschrift: »An das Königliche Appellationsgericht in N. N.« für die Packet-Signatur die Bezeichnung: »Appellationsgericht N. N.«

Da der Bestimmungsort schon bisher auf den Packeten angegeben werden mußte, und es nothwendig war, bei der Signirung nur durch Buchstaben die letzteren in augenfälliger Größe aufzutragen, so läßt sich gewärtigen, daß das neue Verfahren einen erheblichen Mehraufwand an Zeit nicht verursachen wird.

Berlin, den 19. August 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2590. P. 20. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 23. August 1871, — betreffend das Verfahren bei der strafgerichtlichen Verfolgung ausgetretener Militairpflichtiger.

Gesetz vom 10. März 1856 §. 3 (Ges.-Samml. S. 133).
Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §. 469.

Der Herr Minister des Innern hat Veranlassung genommen, sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin, mit einer Anweisung darüber zu versehen, welche Fassung den im §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 (beziehungsweise im §. 469 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867) vorgeschriebenen Erklärungen der Landespolizeibehörde zu geben ist, um deren Inhalt mit dem §. 140 des Deutschen Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Justizbehörden werden von dieser Verfügung durch den nachstehenden Abdruck derselben in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 23. August 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2786. Crim. II. Vol. III.

---

a.

Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 10. August 1871.

Nach Anzeige mehrerer Regierungen wird die von ihnen zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung ausgetretener Militairpflichtiger nach §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 abzugebende Erklärung von den Gerichten im Hinblicke auf den von §. 110 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 abweichenden Inhalt des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 nicht mehr für ausreichend angesehen.

Die mit den Herren Ministern des Krieges und der Justiz über das einzuhaltende Verfahren gepflogenen Verhandlungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß den gedachten Erklärungen die durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs bedingte erweiterte Fassung gegeben werden kann, ohne daß es einer vorgängigen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1856 bedarf. Denn es handelt sich nicht darum, irgend eine von jenem Gesetze vorgeschriebene Ermittelung zu unterlassen, sondern vielmehr um Vornahme von Ermittelungen in einem noch weiteren, als dem durch dieses Gesetz für nothwendig erklärten Umfange und um Ausstellung von diesem Umfange entsprechenden Attesten.

Digitized by Google

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, die in Rede stehenden Erklärungen fortan dahin abzugeben:

1) daß der Militairpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Revisionen nicht gestellt hat;

2) daß der Aufenthaltdesselben im Bundesgebiet nicht ermittelt worden ist, und

3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe, oder sich außerhalb desselben aufhalte, um sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen.

Berlin, den 10. August 1871.

Der Minister des Innern.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien ꝛc.

Berlin Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. September 1871. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck in Cöslin ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Dezember d. J. ab bewilligt, und

dem Kreisgerichts-Rath Reinhold in Ratibor der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Hassenstein in Lötzen ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Brandt in Grottkau an das Kreisgericht in Leobschütz, und

der Kreisrichter Glodkowski in Wartenburg an das Kreisgericht in Osterode.

Dem Kreisrichter Steinbeck in Hoyerswerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum Zweck seines Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern ertheilt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Michael Julius Schmidt bei dem Kreisgericht in Neidenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Soldau, und

der Gerichts-Assessor Wohlgemuth bei dem Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seeburg.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Advokat-Anwalt Schilling in Elberfeld, und

der Advokat-Anwalt Schiink in Cöln

sind in der Eigenschaft als Anwalte an den Appellationsgerichtshof in Cöln versetzt.

Der Notariats-Kandidat Fröhlich in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mettmann, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann, ernannt.

Die Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Seissenschmidt in Arnsberg (S. 174), sowie

die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Hülbrock erledigte Stelle in Meschede (S. 153)

werden nicht wieder besetzt.

C. Assessoren.

Die Versetzung des Gerichts-Assessors Bilharz in Sigmaringen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein (S. 190) ist zurückgenommen.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Stoever in Bochum ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Mai 1871.

Der in der vorschriftsmäßigen Form ausgestellte Holzverabfolgungsschein einer Königlichen Forstkasse ist eine öffentliche Urkunde.

Strafgesetzbuch §§. 267, 268.

In der Untersuchung wider den Anbauer B. aus R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 20. Mai 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Magdeburg vom 19. Januar 1871 zu vernichten, und in der Sache selbst Angeklagter wegen wissentlichen Gebrauches einer falschen öffentlichen Urkunde mit drei Monaten Gefängniß, bei Auferlegung der Kosten, zu bestrafen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist von den Geschworenen für schuldig erachtet, von einem seitens der Königlichen Forstkasse zu W. unterm 4. April 1870 ausgestellten Holzverabfolgeschein, welcher in der Art verfälscht ist, daß die Nr. 1126 über einen von dem Angeklagten aus der Königlichen Forst erkauften Nadelholzabschnitt zum Preise von 1 Thaler 2 Sgr. durch Wegschaffung der Ziffer 6 in 112 umgeändert worden ist, wissend, daß er falsch war, zum Zwecke einer Täuschung, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, Gebrauch gemacht zu haben. Zugleich sind mildernde Umstände festgestellt worden. Auf Grund dieses Verdikts ist der Angeklagte durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Magdeburg vom 19. Januar 1871 wegen wissentlichen Gebrauchs einer falschen Privaturkunde unter Anwendung der milderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, §§. 268 und 270, mit vier Wochen Gefängniß und einer Geldbuße von 25 Thalern, welcher für den Fall des Zahlungsunvermögens noch eine Woche Gefängniß zu substituiren, bestraft worden.

Es ist erwogen, daß das falsche Schriftstück zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit, also eine Urkunde sei, derselben jedoch nur der Charakter einer Privaturkunde beiwohne, da es, wiewohl von einer öffentlichen Behörde ausgestellt, nur eine schriftliche Erklärung zum Erweise eines Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers als Legitimation für den Käufer enthalte, und nicht beabsichtigt sei, durch das Schriftstück eine Urkunde mit öffentlichem Glauben zu schaffen.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde behauptet Verletzung des §. 251 ad 2. des Preußischen Strafgesetzbuchs, beziehungsweise der §§. 268 Nr. 2 und 270 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs, weil Angeklagter nicht wegen wissentlichen Gebrauchs einer öffentlichen Urkunde bestraft ist. Der Angeklagte hat in seiner Erwiederung die Urkunden-Qualität des fraglichen Holzverabfolgescheins überhaupt bestritten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet. —

Es handelt sich, da in Folge der von der Staatsanwaltschaft wegen Gesetzesverletzung eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde das Königliche Ober-Tribunal zur Prüfung der ganzen Gesetzesanwendung berufen ist, um Erörterung der Frage, ob nach dem gegen den Angeklagten ergangenen Verdikte die Voraussetzungen des wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde überhaupt, und sodann, ob die Voraussetzungen des

Digitized by Google

wissentlichen Gebrauchs einer falschen öffentlichen Urkunde vorliegen, wobei — da zur Zeit der Aburtelung der Sache das Norddeutsche Strafgesetzbuch bereits in Kraft getreten war — nach §. 2 desselben und §. 6 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 die Bestimmungen der älteren und neueren Strafgesetzgebung zu berücksichtigen sind. Es sind nun durch das schwurgerichtliche Verdikt zuvörderst die allgemeinen Erfordernisse der Urkundenfälschung nach §§. 247 und 249 des Preußischen und §§. 267, 268 und 270 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs vollständig festgestellt.

Insbesondere ergiebt der Inhalt des in das Verdikt aufgenommenen von der Königlichen Forstkasse zu W. für den Angeklagten ausgestellten Holzverabfolgescheins, daß derselbe keinesweges — wie Angeklagter annimmt — bestimmt war, dem Angeklagten, als Käufer des von ihm in Empfang zu nehmenden Holzes, lediglich als ein Legitimationsattest, also nur zum Ausweise seiner Person zu dienen. Vielmehr enthält das Schriftstück neben dem Anerkenntniß über die erfolgte Zahlung des Kaufgeldes zugleich den Auftrag der Königlichen Forstkasse an den Königlichen Förster H. zur Verabfolgung des erkauften Holzes und ist also zweifellos eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Schrift.

Die gedachte Urkunde ist aber auch eine öffentliche Urkunde im Sinne des §. 251 ad 2 des Preußischen und der §§. 267 und 268 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Die Königlichen Forstkassen, deren Verwalter von den Königlichen Regierungen angestellt werden und deren Aufsicht unmittelbar untergeben sind (§. 38 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. S. 491), §. 12 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 255), §. 6 der Dienst-Instruktion des Ministers der Finanzen zur Verwaltung der Königlich Preußischen Forstkassen vom 21. April 1817), sind als selbstständige Organe der Königlichen Regierungen zur Erhebung und Berechnung der Forsteinkünfte berufen (§. 40 der Verordnung vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 91), §§. 3 und 6 der Dienst-Instruktion für die Königlichen Forstkassen). Sie haben sonach den Charakter öffentlicher Behörden.

Der in Rede stehende Holzverabfolgungsschein fällt mithin unter die Bestimmung des §. 251 ad 2 des Preußischen Strafgesetzbuchs, in welchem als öffentliche Urkunden u. a. diejenigen Urkunden aufgeführt werden, welche von »Staatsbehörden, Gemeinen oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, sowie von inländischen oder ausländischen Beamten« aufgenommen worden.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, welches in den §§. 267 und 268 die öffentlichen Urkunden den Privaturkunden gegenüberstellt und die Fälschung der letzteren, falls sie in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird, in §. 268 mit erhöhter Strafe bedroht, hat, wie von einer Begriffsbestimmung der Urkunde überhaupt, so insbesondere von einer solchen in Betreff der öffentlichen Urkunden abgesehen, diese Begriffe also als feststehend und bekannt vorausgesetzt.

Ueber den allgemeinen rechtlichen Begriff einer öffentlichen Urkunde als einer solchen, welcher mit Rücksicht auf ihre Entstehung eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist, wie er sämmtlichen Gesetzgebungen angehörig und insbesondere auch in der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 123 (vergl. §§. 126 und 131 a. a. O.) aufgestellt ist, kann nun allerdings ein Zweifel nicht aufkommen. Die Frage aber, welchen Urkunden die gedachte Glaubwürdigkeit und Beweiskraft beiwohnt, und ob sich eine bestimmte Urkunde daher als eine öffentliche darstellt, kann der Natur der Sache gemäß nur nach den am Orte ihrer Entstehung geltenden gesetzlichen Vorschriften, im gegebenen Falle also nur nach den maaßgebenden Bestimmungen der Allg. Gerichts-Ordnung §§. 123 ff. Tit. 10 Th. I. beantwortet werden.

Der §. 123 a. a. O. bezeichnet als öffentliche Urkunden diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit (vergl. §§. 126 und 131 a. a. O.) um deswillen beigelegt ist, weil die Aussteller dazu bestellt worden sind, dergleichen Urkunden aufzunehmen. Die öffentlichen Urkunden sind entweder gerichtliche (§. 123 a. a. O.), oder außergerichtliche Urkunden (§. 127 a. a. O.). Zu letzteren gehören nach §. 127 a. a. O. insbesondere diejenigen Atteste, welche Landeskollegien, Magisträte und Gerichte über die zu ihrem Ressort gehörigen vor ihnen erfolgten Verhandlungen mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protokolle oder geführten Register und Bücher ausstellen.

Der in Rede stehende Holzverabfolgeschein entspricht den in den §§. 127 und 123 a. a. O. aufgestellten Voraussetzungen einer öffentlichen außergerichtlichen Urkunde. Denn wenngleich §. 127 a. a. O. nur der von Landeskollegien, Magisträten und Gerichten ausgestellten Atteste ausdrücklich gedenkt, so findet diese Bestimmung doch durch den in §. 123 a. a. O. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz ihre Ergänzung, und es muß danach angenommen werden, daß alle von öffentlichen Behörden und Beamten innerhalb der Grenzen

Digitized by Google

ihrer Amtsbefugnisse und auf Grund der vor ihnen erfolgten Verhandlungen in vorgeschriebener Form ausgestellten Atteste dem Kreise der öffentlichen außergerichtlichen Urkunden angehören.

Die Richtigkeit dieser Auffassung hat auch in der Allerh. Kabinets-Order vom 11. Juli 1833 (Ges. Samml. S. 289) in Betreff der Todtenscheine, welche von in Eid und Pflicht stehenden Lazarethbeamten auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, Anerkennung gefunden, und es steht ihr ingleichen die Vorschrift des §. 129 der Allg. Gerichts-Ordnung a. a. O. zur Seite, nach welcher als »außergerichtliche öffentliche Urkunden« alle zwar nicht von Gerichtspersonen, aber von anderen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten vermöge eines von einem Landeskollegium erhaltenen Auftrages in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommenen Protokolle betrachtet werden sollen.

Dabei fällt für den in Rede stehenden Holzverabfolgeschein noch besonders ins Gewicht, daß derselbe genau in derjenigen Form ausgestellt worden ist, wie dieselbe in §. 27 der ministeriellen Instruktion für die Königlichen Forstkassen für die von den Verwaltern der Forstkassen den betreffenden Holzkäufern auszustellenden Abfuhrscheine vorgeschrieben worden ist.

Daß in dem von dem Angeklagten gefälschten Holzverabfolgungsschein der Holzversteigerungslisten, auf Grund deren derselbe ausgestellt ist, nicht besonders gedacht worden, beeinträchtigt dessen gesetzliche Glaubwürdigkeit bei Berücksichtigung der Vorschrift des §. 79. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung (Th. I. Tit. 10 §. 127) um so weniger, als die gedachte Beziehung — worauf in der Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht hingewiesen wird — aus dem Inhalt des Attestes zweifellos hervorgeht.

Die Gründe des schwurgerichtlichen Erkenntnisses, aus welchen dasselbe dem fraglichen Atteste die Qualität einer öffentlichen Urkunde abgesprochen hat, haben nicht als stichhaltig anerkannt werden können. Denn die Qualifikation einer öffentlichen Urkunde als solche kann selbstverständlich nicht von der Gattung des derselben zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, über welches sie den Beweis liefert, oder von der Stellung, welche die ausstellende Behörde etwa dabei als Kontrahent eingenommen hat, sondern nur davon abhängig gemacht werden, ob letztere zur Ausstellung der Urkunde, welche nach dem Gesetze als öffentliche angesehen wird, amtlich befugt war.

Darüber aber, daß es sich bei Ausstellung des Holzverabfolgescheins nicht um ein privates Interesse der ausstellenden Behörde, sondern um Vertretung amtlicher Interessen derselben gehandelt hat, zu welcher sie ebenso berechtigt als verpflichtet war, ist nach dem schwurgerichtlichen Verdikt ein Zweifel nicht möglich. Ebenso wenig kann es, da das fragliche Attest von der Königlichen Forstkasse zu W. unstreitig innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß über einen vor derselben amtlich verhandelten Gegenstand ausgestellt worden ist, auf eine besondere Absicht dieser Behörde, mittelst des Attestes eine Urkunde mit öffentlichem Glauben zu schaffen, abgesehen davon, daß eben so wenig der Mangel, als das Vorhandensein einer solchen Absicht durch das schwurgerichtliche Verdikt festgestellt ist, irgendwie ankommen. — Die einer bestimmten Urkunde von dem Gesetze beigelegte publica fides ist von der persönlichen Auffassung des Ausstellers über ihre Bedeutung und Beweiskraft unabhängig.

Das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vom 19. Januar 1871, welches den in Rede stehenden Holzverabfolgeschein aus rechtsirrthümlichen Gründen nicht als eine öffentliche Urkunde angesehen und den Angeklagten nur wegen wissentlichen Gebrauches einer falschen Privaturkunde bestraft hat, hat sonach die Vorschriften des §. 251 ad 2 des Strafgesetzbuchs, sowie die §§. 267, 270 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs, welche letzteren als die milderen zur Anwendung kommen, verletzt. Es unterliegt daher der Vernichtung, und es hat daher, da weitere thatsächliche Ermittelungen nicht angezeigt sind, überall nur wie geschehen erkannt werden können.

Ober-Trib. No. 98/71. Crim. II.
I. 1957. Criminalia 125. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. September 1871. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Schwarze Adler-Orden verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Welter in Paderborn ist zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit der Zahl 50. verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath Schulz in Hamm ist gestorben.

C. Bei den Kreisgerichten, Friedensgerichten und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Grützmacher in Schlawe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. Oktober d. J. ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Muzel zu Schmiedeberg i. Schl. ist gestorben.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Schaefer in Eupen ist an das Friedensgericht in St. Goar versetzt, und

der Amtsrichter Volborth in Sulingen vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gerichts-Assessor Lange in Schippenbeil ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schippenbeil, ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Dose zu Neustadt in Holstein ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt, ernannt.

Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Hertz in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Düsseldorf bewilligt, und

dem Advokat-Anwalt Huber in Saarbrücken in Folge seiner Ernennung zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Colmar die Entlassung aus seinen bisherigen Amtsverhältnissen ertheilt.

Der Notariats-Kandidat Claasen in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Prüm, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prüm, ernannt.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Guttmann aus Breslau, und

dem Gerichts-Assessor Kreidel zu Gleiwitz in Ob.-Schl.

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Polac ist zum Garnison-Auditeur ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Bekanntmachung vom 30. August 1871, — betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats.

Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 150, von 1868 S. 266, 356, von 1869 S. 30, 159, von 1870 S. 2, 195, von 1871 S. 162.]

Als weitere Ergänzung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das nachstehend abgedruckte Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen Schulen aufstellen lassen.

Dasselbe wird den Justizbeamten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 30. August 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 2874. S. 89.

Verzeichniß

der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

№	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittelst Ministerial-Erlasses vom:
1.	Progymnasium in Montabaur	Hessen-Nassau.	Gymnasium.	14. August 1871.
2.	Progymnasium in Friedeberg i. d. N./M.	Brandenburg.	berechtigtes Progymnasium.	29. Juni 1871.
3.	Progymnasium in Gr.-Strehlitz	Schlesien.	desgleichen.	5. Juli 1871.
4.	Höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin	Brandenburg.	Realschule erster Ordnung (unter der Bezeichnung »Sophien-Realschule«).	6. April 1871.
5.	Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg	Schleswig-Holstein.	höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859.	8. April 1871.
6.	Höhere Bürgerschule zu Otterndorf	Hannover.	desgleichen.	19. April 1871.

Digitized by Google

№	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittelst Ministerial-Erlasses vom:
7.	Realklassen des Gymnasiums in Schleswig.....	Schleswig-Holstein.	desgleichen.	2. Mai 1871.
8.	Höhere Bürgerschule zu Schmalkalden	Hessen-Nassau.	desgleichen.	31. Mai 1871.
9.	Höhere Bürgerschule in Striegau	Schlesien.	desgleichen.	18. Juli 1871.

Berlin, den 19. August 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

(gez.) Lehnert.

Nun. 56.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1871.

Gewerbe-Polizei-Vergehen gehören jetzt zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen.

Einführungsgesetz zum Preuß. Strafgesetzbuch Art. XX.*)
Gewerbe-Ordnung für den Nordd. Bund §. 147.

In der Untersuchung wider den Restaurateur J. aus E., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 17. Juni 1871 ꝛc. nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt,

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Rekurs-Abtheilung des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor vom 6. März 1871 zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß des Einzelrichters des Königlichen Kreisgerichts zu Grottkau vom 23. Dezember 1870 verurtheilte den Angeklagten nach den §§. 33, 147 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, weil er den Ausschank von Branntwein ohne polizeiliche Erlaubniß betrieben. Er appellirte hiergegen, die Rekurs-Abtheilung des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor erachtete aber am 6. März 1871 unter Aufhebung des ersten Urtels den Polizeirichter zur Entscheidung in dieser Sache für inkompetent, weil der

*) Rechtspr. des Ober-Tribunals Bd. 11 S. 525; Bd. 12 S. 207.

Digitized by Google

Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch über die Kompetenz des Einzelrichters mit Bezug auf §. 147 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 keine Anwendung finde, da die hierin bezeichneten Handlungen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr., event. mit Gefängniß bedroht seien, und nach §. 1 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs zu den Vergehen gehörten.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, weil sie auszuführen sucht,

daß durch die neuere Gesetzgebung das frühere Verfahren nicht geändert worden sei, und deshalb eine Verletzung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. Januar 1848, des Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuche und des §. 147 Nr. 1 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorläge. Der §. 147 Nr. 1 der letzteren sei an die Stelle des §. 177 der Preußischen Gewerbe-Ordnung getreten. Erstere bestimmen sogar eine geringere Strafe. Daraus folge, daß auch die frühere Kompetenzbestimmung in Kraft geblieben. Das Gegentheil könne aus den neueren materiellen Gesetzesvorschriften nicht hergeleitet werden. Irrelevant sei, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch den Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen habe, weil die in Rede stehende That im Monat August 1870, also unter der Herrschaft des früheren Gesetzes, verübt sei und deshalb nicht das Norddeutsche Strafgesetzbuch, sondern die früheren Kompetenzbestimmungen für das Verfahren maaßgebend geblieben. Außerdem hebe das Norddeutsche Strafgesetzbuch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Januar 1848 gar nicht auf. Endlich habe auch das Königliche Ober-Tribunal in einer auf Grund des §. 147 Nr. 1 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung eingeleiteten Untersuchung durch Erkenntniß vom 9. Januar 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 54) materiell in der Sache entschieden, ohne die Kompetenz des Polizeirichters und der Rekursabtheilung zu bemängeln.

Der Antrag geht auf

Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und Freisprechung des Angeklagten,

weil der Rekursrichter nicht für festgestellt erachtet habe, daß der Angeklagte konzessionswidrig Branntwein verkauft hat.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 73) besagt in ihrer Ueberschrift ausdrücklich, daß sie die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176 bis 180 der damaligen Preußischen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen betreffe. Dem entspricht dann der Inhalt dieser Allerhöchsten Verordnung, indem für die Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, bestimmt wird, daß die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der im §. 176 der Gewerbe-Ordnung gedachten Vergehen, sofern solche nicht eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich ziehe, in erster Instanz den Ortspolizeibehörden zustehe, dagegen die polizeiliche Festsetzung der in den §§. 177 bis 180 a. a. O. angeordneten Strafen in erster Instanz zur Kompetenz der Regierung gehören solle.

Diese Vorschriften erscheinen daher als integrirende Theile zu der damals bestehenden Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Nachdem nun durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eine durchgreifende Aenderung des gesammten Untersuchungsverfahrens eingetreten war, schrieb der Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 als Ausnahme vor, daß, soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimme, eine über die Grenzen der Polizeistrafen desselben hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt sei, es dabei sein Bewenden behalten solle, und dies ist in dem Art. 120 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wiederholt. So lange also die Preußische Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestand, übten auch die damit in Verbindung stehenden obigen Vorschriften des Verfahrens ihre Wirkung aus. Diese frühere Gewerbe-Ordnung ist jedoch durch die für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 beseitigt, ohne daß die erwähnten und mit jener einen integrirenden Bestandtheil bildenden Kompetenzbestimmungen aufrecht erhalten worden sind. Sie müssen daher als gegenwärtig aufgehoben angesehen werden. Daß die frühere Preußische und die jetzige Norddeutsche Gewerbe-Ordnung im Wesentlichen materiell übereinstimmende Vorschriften in dem §. 177 resp. dem §. 147 enthalten, ist hierfür gleichgültig, und daraus folgt, daß die hier in Rede stehende Strafthat, sowohl nach dem §. 1 des früheren Preußischen Strafgesetzbuchs, als nach

Digitized by Google

dem §. 1 des Deutschen Strafgesetzbuchs, ein Vergehen ist, weil die bezügliche Prinzipalstrafe bis zum Betrage von 100 Thalern hinaufreicht.

Demgemäß gebührt fortan die Führung der diesfälligen Untersuchung in erster Instanz nach dem §. 38 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Art. XIII. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch den aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtsabtheilungen, wie auch bereits das Königliche Ober-Tribunal in dem Beschlusse vom 20. Oktober 1870 (Rechtsprechung Bd. XI. S. 525; Goltdammer, Archiv Bd. XVIII. S. 847) entschieden hat. Daß das von der Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug genommene Erkenntniß vom 9. Januar 1871 die damals vorwaltende Inkompetenz nicht berücksichtigt hat, rührt daher, weil ein Angriff hierauf nicht gerichtet war.

Nach alle dem fällt dem angefochtenen Erkenntnisse ein Rechtsirrthum nicht zur Last, und da der Kostenpunkt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt, so war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 17. Juni 1871.

Ober-Trib. Nr. 428/71. Crim. I.
I. 2602. G. 76. Vol. II.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1871.

Wenn bei der Dismembration eines Ritterguts die Kosten der Polizeiverwaltung auf die einzelnen Besitzer der parzellirten Grundstücke vertheilt und eingezogen worden sind, von ihnen aber demnächst behauptet wird, daß diese Kosten nicht ihnen, sondern anderen zur Zahlung derselben verpflichteten Gemeinden zur Last fallen, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 9 und 79.
Erkenntniß vom 19. Juni 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 246).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Perleberg, modo dem Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache

des Kossäthen Joachim L. und Genossen in K., Kläger und Imploranten,
wider
die Dorfgemeinden zu H., G. ꝛc., Verklagte und Imploraten,
wegen Befreiung von Beiträgen zu den Kosten der Polizei-Verwaltung über die verklagten Gemeinden,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Polizei-Verwaltung des Ritterguts H. wurde vor dessen Dismembration von den Besitzern des Ritterguts durch ihre Beamten ausgeübt; sie erstreckte sich auf das Gut selbst und die in rubro genannten Ortschaften. Nach erfolgter gänzlicher Parzellirung des Ritterguts wurde sie vom Landrathe dem Bürgermeister L. zu W. aufgetragen und demselben eine Remuneration von 25 Thalern zugesagt, die auf die Parzellenkäufer repartirt wurde. Es wurden mehrere Abgaben-Vertheilungspläne aufgestellt, der erste mit ausdrücklicher Bezeichnung als Interimistikum, der letztere mit der Bedingung, daß eine andere Regulirung der Kommunalverhältnisse vorbehalten werde. Die Dismembration erfolgte im Juni 1863, eine anderweite Regulirung hat noch nicht stattgefunden. Inzwischen sind nun von den Parzellenerwerbern des dismem-

Digitized by Google

brirten Ritterguts jährlich 14 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Beiträge zur Remuneration des Bürgermeisters L. eingezogen worden. Die als Kläger auftretenden Parzellenerwerber halten sich gesetzlich nicht für verpflichtet, zu den Kosten der Polizei-Verwaltung beizutragen, da diese nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) von den Gemeinden zu bestreiten seien. Da nun die in rubro benannten Gemeinden unter der Polizei-Verwaltung des Ritterguts H. gestanden hätten und unter derjenigen ständen, welche der Landrath dem Bürgermeister L. aufgetragen habe, so beantragen sie in der beim Königlichen Kreisgericht zu Perleberg erhobenen, gegen die gedachten Gemeinden gerichteten Klage,

> zu erkennen, daß die Kläger als Eigenthümer der vom zerstückelten Rittergute H. abgetretenen Parzellen zu Beiträgen zu den Kosten der Polizei-Verwaltung über die verklagten Gemeinden, diesen gegenüber für nichtschuldig zu erachten und die verklagten Gemeinden verbunden, ihnen die bisherigen Beiträge zu erstatten.

Die Klage wurde eingeleitet und von den Verklagten beantwortet, welche die Abweisung der Klage beantragten und zugleich den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges aufstellten, weil es sich um die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe handele, Streitigkeiten über solche Fragen aber nur in besonderen, hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen nach §§. 78, 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts und §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25 ff.) vor dem Gericht zum Austrage gebracht werden könnten und den Betheiligten nach §. 22 das. nur der Rekurs an das Königliche Ministerium des Innern, jetzt der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausschluß des Rechtsweges innerhalb 12 Wochen zugestanden habe.

Nach eingegangener Replik und Duplik erkannte das Königliche Kreisgericht zu Perleberg am 16. Dezember 1869 auf Abweisung der Klage, indem es dieselbe sowohl materiell für unbegründet, als auch den Rechtsweg nach §§. 78, 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts, §. 7 Nr. 1, §§. 20—23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25 ff.) für unzulässig erachtete. Kläger appellirten und das Königliche Kammergericht erkannte am 5. Mai 1870, unter Verwerfung des Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges, auf Bestätigung des ersten Urtheils. Die Kläger meldeten rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde an und führten dieselbe beim Königlichen Ober-Tribunal ein. Bevor noch die Einführungsschrift dem Gegner mitgetheilt worden, erhob hierauf die Königliche Regierung zu Potsdam durch Plenarbeschluß vom 8. September 1870 den Kompetenz-Konflikt. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig sistirt und der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung den Sachwaltern der Parteien zur Erklärung binnen vierwöchentlicher Präklusivfrist mitgetheilt. Der Sachwalter der Kläger beantragt die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts, der der Verklagten hat sich nicht geäußert.

Der Konflikt kann indeß als gerechtfertigt nicht anerkannt werden. Zur Begründung desselben führt die Königliche Regierung aus, daß das Rittergut H. durch die Parzellirung zwar die Eigenschaft eines Ritterguts verloren habe und in der Matrikel der Rittergüter gelöscht worden sei, dasselbe aber damit nicht aufgehört habe, ein selbstständiger Gutsbezirk zu sein, dies öffentliche Rechtsverhältniß des Guts vielmehr so lange bestehen geblieben sei, bis eine Auflösung des Gutsbezirks resp. eine Verbindung der einzelnen Parzellen mit einem anderen Gemeindebezirke auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359) vorgenommen werden konnte. Eine solche anderweitige Regulirung der Bezirksverhältnisse des ganzen Guts habe sich bisher nicht durchführen lassen und blieben daher die auf dem ehemaligen Rittergute ruhenden Lasten und Rechte auf dem dismembrirten Rittergut H. haften und zwar dergestalt, daß sämmtliche Parzellenerwerber antheilig diese Lasten zu tragen haben. Bei dem in Folge des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25) eingeleiteten Verfahren behufs Regulirung der öffentlichen Rechtsverhältnisse und Vertheilung der Abgaben habe deshalb auch der angegebene Rechtszustand des Guts festgehalten und die daraus entspringenden Lasten antheilig auf die einzelnen Parzellenbesitzer vertheilt werden müssen. Der darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellte Abgaben-Vertheilungsplan sei auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 von der Königlichen Regierung am 8. Oktober 1866 bestätigt und der dagegen von den Parzellirungs-Interessenten eingelegte Rekurs durch Entscheidung des Herrn Ressort-Ministers vom 30. Oktober 1867 zurückgewiesen worden. Der Vertheilungsplan habe somit nach §. 23 a. a. O. die Wirkung einer gerichtlich bestätigten vollstreckbaren Urkunde. Zu den auf die Parzellenerwerber vertheilten öffentlichen Lasten gehöre auch die Last der auf dem ehemaligen Rittergute ruhenden Polizei-Verwaltung über den Gutsbezirk und die dazu gehörigen Ortschaften. Da keiner der Parzellenerwerber zur Ausübung dieser Polizei-Verwaltung geeignet war, so habe nach den Vorschriften des Gesetzes vom

Digitized by Google

14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 354) diese Polizei-Verwaltung einem von den dazu verpflichteten Parzellenerwerbern zu remunerirenden Stellvertreter übertragen werden müssen. Diese aus dem öffentlichen Rechtsverhältnisse des Guts originirende Verpflichtung sei durch die Parzellirung nicht erloschen, bleibe vielmehr so lange unverändert bestehen, bis die gedachten Rechtsverhältnisse des Guts in gesetzlich geordnetem Wege anderweitig regulirt seien, resp. der selbstständige Gutsbezirk aufgelöst und die demselben obliegenden Verpflichtungen auf andere öffentlichen Verbände rechtsgültig übergegangen seien, was bis jetzt noch nicht zu erreichen gewesen sei. Die vorliegende Klage bezwecke nun, unter Nichtbeachtung der unzweifelhaft noch zu Recht bestehenden öffentlichen Rechtsverhältnisse, die auf dem Gutsbezirk haftende und von den Parzellenerwerbern allein zu tragende Last der Polizei-Verwaltung den letzteren abzunehmen und auf die zur Tragung dieser Last in keiner Weise verpflichteten, zum Polizeibezirke des Guts H. gehörigen Gemeinden zu übertragen. Es sollten also in diesem Prozesse die allein zur Kognition der Verwaltungsbehörden gehörenden öffentlichen Rechtsverhältnisse in einer unzulässigen, den gesetzlichen Vorschriften widersprechenden Weise verändert werden. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wonach weder gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben — hier der Gutsbesitzer — nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, der Rechtsweg stattfindet, hält die Königliche Regierung den Kompetenz-Konflikt für begründet, zumal die Fälle des Gesetzes vom 11. März 1842 (Ges.-Samml. S. 192) §. 2 und die der §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) nicht vorlägen.

Der Richter erster Instanz hält den Rechtsweg für ausgeschlossen, indem er unter Bezugnahme auf die §§. 78, 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts und §. 7 Nr. 1, §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25 ff.) ausführt, daß die qu. Abgabe unzweifelhaft zu den öffentlichen Lasten gehöre, über deren Vertheilung nur die Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden habe, und daß gegen den Vertheilungsplan nicht die Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur der Rekurs während der dafür gesetzten Frist an die vorgesetzte Verwaltungs-Instanz stattfinde. Dem entgegen führt der Richter zweiter Instanz, den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verwerfend, aus, daß die vom ersten Richter angeführten Gründe nur unter der Voraussetzung zutreffen würden, wenn entweder die Kläger gegenüber derjenigen Staatsbehörde, welche sie zu den Beiträgen heranziehe, ausführen wollten, daß sie nicht zur Leistung verbunden seien — was hier nicht der Fall sei —

oder:

wenn es sich hier um die Verbindlichkeit zum Beitrage zu einer Kommunalabgabe handelte, zu welcher die Kläger resp. das Rittergut H. als Gemeindeglied herangezogen wären. Eine solche sei aber die Remuneration für den Verwalter der Polizei des dismembrirten Rittergutes H. nicht. Der vorliegende Rechtsstreit charakterisire sich daher als ein solcher, in welchem ein Kontribuent einer Steuer von einem Anderen die unzweifelhaft feststehende Steuer zurückfordere; denn als solche Kontribuenten erscheinen in ihren Parteirollen auf der einen Seite die Kläger resp. das Rittergut H., auf der anderen die verklagten Gemeinden, und ein solcher Streit unterliege der richterlichen Entscheidung.

Diese Ausführung des Kammergerichts ist vollkommen zutreffend. In dem Konfliktsbeschlusse der Regierung zu Potsdam wird mit Unrecht auf die Vorschriften Bezug genommen, welche bestehen über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben — hier der Gutsbesitzer — nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Denn von einer Umlage unter die Glieder einer gewissen Klasse ist gar nicht die Rede; die Besitzer von Parzellen des Ritterguts H. bilden als solche keine, das öffentliche Recht irgend berührende Klasse von Staatsangehörigen; sie sind Grundbesitzer wie alle anderen, und weil auf dem von ihnen erworbenen Besitze eine gewisse Last haftet, sind sie zu der Abgabe herangezogen, welche sie von den verklagten Gemeinden zurückfordere. Sie stehen den Verklagten gegenüber — nicht als eine besondere Klasse von Ortseingesessenen — sondern als die Besitzer des vormaligen Ritterguts. Deswegen ist das, was von Vertheilung der öffentlichen Lasten unter die Kontribuenten gilt, in keiner Weise zutreffend. Daß aber der Gutsbesitzer oder jetzt die Parzellenbesitzer dasjenige, was von ihm vermöge bestehenden öffentlichen Rechts gefordert worden, nicht sollte von irgend einem Anderen, den er — sei es mit oder ohne Grund — für den verpflichteten Theil erachtet, im Prozeßwege fordern dürfen, dafür ist ein Grund nicht erfindlich. Unerheblich

Digitized by Google

ist dabei, wenn in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse gesagt wird, es sei die Rede von einer Abgabe, welcher alle Mitglieder einer gewissen Klasse — hier die Rittergüter — unterworfen seien; denn von Heranziehung des Ritterguts als Rittergut ist nicht die Rede, vielmehr stehen sich die Parteien in dem gegenwärtigen Prozesse dergestalt gegenüber, daß es vollkommen gleichgültig ist, ob die Abgabe auf allen oder nur auf einigen Rittergütern laste; es fragt sich, ob die Last noch auf dem Rittergut ruhe, oder auf die Gemeinde übergegangen sei. Daß die Entscheidung einer solchen Frage unter den mehreren Kontribuenten — richtiger gesagt: unter den möglicherweise Verpflichteten — vom Rechtswege ausgeschlossen sein sollte, ist, wie das Kammergericht sehr richtig bemerkt, durch kein Gesetz angeordnet und berührt das öffentliche Recht nicht. Derjenige, an den sich die Verwaltung gehalten, fordert das Gezahlte resp. das zu Zahlende von einer anderen Persönlichkeit zurück. Daß eine solche Klage zugelassen werden müsse und zwar genau aus demselben Grunde, aus dem durch §§. 9 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts der Streit unter den Kontribuenten wegen Ueberlastung zugelassen ist, hat der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte auch in früheren Entscheidungen angenommen (cfr. Erkenntniß vom 19. Juni 1858 Just.-Minist.-Blatt S. 246).

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 11. März 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1492. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. September 1871. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Peltzer in Cöln ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Callenberg in Münster ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem Amtsrichter Dr. Biedermann in Uslar ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Krause in Johannisburg an das Kreisgericht in Pillkallen, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts,

der Kreisrichter Dr. Thiele in Riesenburg an das Kreisgericht zu Rosenberg in Westpr.,

der Oberamtsrichter Dr. Stölting in Zellerfeld an das Amtsgericht in Goslar, und

der Amtsrichter Rissen in Broacker an das Amtsgericht in Hadersleben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Starcke bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Märkisch-Friedland,

der Gerichts-Assessor Steffenhagen bei dem Kreisgericht in Heilsberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Guttstadt,

der Gerichts-Assessor Rosenheim bei dem Kreisgericht in Schwetz, und

der Gerichts-Assessor Dictus bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg.

C. Staatsanwaltschaft.

Die erledigte Stelle des Staatsanwalts in Dorsten wird nicht wieder besetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Horn in Polnisch-Wartenberg, und

der Notar Sell in Waxweiler

sind gestorben.

Der Notar Gerpott in Kirn ist in den Friedensgerichtsbezirk Cleve, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cleve, versetzt, und

der Notariats-Kandidat Horst zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Barmen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Barmen, ernannt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Hauptmann a. D., Kanzleirath Vogelsang zu Halle in Westphalen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juli 1871.

Derjenige, welcher (in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Regulativs vom 7. November 1861) der Steuerbehörde seine Absicht, eine stempelpflichtige Zeitung herauszugeben, angezeigt hat, haftet für das betreffende Vierteljahr für den einzuzahlenden Stempelbetrag und verwirkt die Stempelstrafe, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, ohne Unterschied, ob er selbst oder ein Anderer die Herausgabe bewirkt. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerbehörde es verabsäumt hatte, ihm die Höhe des einzuzahlenden Betrages rechtzeitig mitzutheilen.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 29 (Gesetz-Samml. S 68).
Gesetz vom 29. Juni 1861 §§. 3 und 6 (Gesetz-Samml. S. 689).

In der Untersuchung wider den Buchdruckereibesitzer R. zu Berlin, auf die Nichtigkeitsbeschwerden des Angeklagten und der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 7. Juli 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 12. November 1870 angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die diesfälligen Kosten dieser Instanz aufzuerlegen; dagegen auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft das gedachte Urtheil insoweit zu vernichten, als dasselbe nur auf eine Geldstrafe von 133 Thlrn. 10 Sgr. erkannt hat, in dieser Beziehung aber die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, jedoch an das Königliche Appellationsgericht in Frankfurt a. O. zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte wurde durch das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 12. November 1870 nach dem §. 29 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, in Verbindung mit dem Gesetze wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen ꝛc. vom 29. Juni 1861, wegen Zeitungsstempel-Steuerdefraudation mit einer Geldbuße von 133 Thlrn. 10 Sgr. unter der thatsächlichen Feststellung bestraft,

daß er, obwohl Verleger der Nummern 1 bis 3 der Zeitung »Berliner Zeitung für die gesammten Interessen des Judenthums« im Jahre 1870 die auf diesen Nummern ruhende Stempelsteuer nicht bezahlt hat.

Hiergegen haben er und die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

I. Die des Angeklagten behauptet Verletzung von Rechtsgrundsätzen und wesentlichen Vorschriften des Verfahrens in nachstehender Weise:

1) Es sei unbestritten, daß die in Rede stehende Wochenschrift der Stempelsteuer unterworfen sei.

Digitized by Google

Er bestreitet aber, der Verleger dieser Wochenschrift gewesen zu sein, und könne nicht zugeben, daß derjenige als Verleger haftbar sei, dessen Name mit seinem Wissen und Willen auf der Zeitungsnummer stehe. Zugegeben werde, daß die Steuerbehörde, wenn er sich als Verleger genannt habe, befugt sei, von ihm die Steuer zu fordern, da sie nicht zu untersuchen habe, ob diese Angabe faktisch richtig sei. Anders verhalte es sich aber für den Untersuchungsrichter bei Beantwortung der Frage: wer sich straffällig gemacht habe. Der eigentlich Schuldige sei zu ermitteln, und in dem vorliegenden Falle um so mehr, als Angeklagter schon in erster Instanz behauptet habe, daß er die Wochenschrift niemals, auch nicht in ihren drei ersten Nummern verlegt, sondern nur gedruckt habe. Verleger sei nicht der, welcher sich als solcher auf der Druckschrift nenne, sondern der, für dessen Rechnung dieselbe herausgegeben werde, und dies seien hier vier namhaft gemachte Personen gewesen. Diese hätten den Druck bei dem Angeklagten bestellt und sich den Vertrieb selbst vorbehalten. Auf ihr Zeugniß und das der Buchdrucker B. und E., sowie das des Buchhalters W., habe er sich berufen, welche zu vernehmen gewesen sein würden.

2) Wäre er aber auch als Verleger der drei ersten Nummern zu betrachten, so widerspreche sich doch der Appellationsrichter, wenn er einmal sage:

> der Verleger müsse die provisorisch oder definitiv erforderten Steuerbeträge sofort bezahlen,

und dann:

> einer Mittheilung über die Höhe des zu Bezahlenden bedürfe es nicht in Beziehung auf den geringsten Steuersatz.

Der Widerspruch sei klar. Denn wenn erst zu zahlen sei, nachdem der Betrag des zu Entrichtenden dem Verpflichteten bekannt gemacht worden, so folge daraus von selbst, daß die Bekanntmachung abgewartet werden dürfe, die sich natürlich auf den ganzen Betrag des zu Bezahlenden erstrecke. Und wenn der Vorderrichter anzunehmen scheine,

> daß Angeklagter den geringsten Steuersatz, ohne eine Benachrichtigung abzuwarten, habe zahlen können und müssen,

so befinde er sich im Irrthum über den Geschäftsgang bei den Steuerbehörden, die solche Theilzahlungen nicht annehmen, weshalb eben das Regulativ vom 7. November 1861 bestimme, daß der Steuerpflichtige von dem Betrage der von ihm zu zahlenden gesammten Vierteljahrssteuer in Kenntniß zu setzen sei. Daraus folge zugleich, daß die Festsetzung der zu erlegenden Steuer abgewartet werden müsse, und deshalb sei die Frage erheblich: ob der Angeklagte eine Benachrichtigung über die festgesetzte Höhe der Steuer erhalten habe. Es sei von ihm bestritten worden, daß er eine solche empfangen, und das Gegentheil sei nicht erwiesen. Er könne daher auch aus diesem Grunde nicht bestraft werden. Es stehe fest, daß während der Zeit, in welcher die drei ersten Nummern der Wochenschrift erschienen, eine Steuer noch nicht zu entrichten gewesen, da sie nach dem Regulativ bis zum 24. berichtigt werden konnte; und ebenso sei unbestritten, daß die ersten Nummern ungestempelt ausgegeben werden durften; wenn jedoch der vorige Richter dennoch aus §. 29 des Stempelgesetzes die Strafe festsetze, obwohl er den Angeklagten nur für das verantwortlich mache, was in Ansehung der drei ersten Nummern zu thun gewesen, so verletze er ohne Zweifel dieses Gesetz. Denn der §. 29 a. a. O. bestrafe nur den unterlassenen Gebrauch des Zeitungsstempels, und deshalb sei der Zeitungsstempel noch nicht für die drei ersten Nummern, sondern allein für die späteren zu verwenden gewesen.

Wenn aber auch

3) alles Vorstehende nicht zutreffend sein sollte, so entstehe doch für den Fiskus aus der unterlassenen Leistung noch kein Recht, eine Strafe festzusetzen. Wegen Säumigkeit in Zahlung einer geforderten Stempelsteuer möge wohl Exekution, nicht aber Strafe stattfinden. Von einer Hinterziehung der Steuer könne nicht die Rede sein, wenn der Steuerbehörde alles Material gegeben worden, die Steuer festzusetzen und beizutreiben, wie dies hier unbestritten der Fall sei.

Digitized by Google

Schließlich müsse wiederholt werden, daß dem Angeklagten nach den ersten drei Nummern sogar der Druck entzogen worden, und er mit dem ganzen Unternehmen von da ab nichts mehr zu schaffen gehabt habe.

Der Antrag geht auf Vernichtung des Appellationserkenntnisses und Wiederherstellung des ersten, welches blos wegen Uebertretung einer Stempelkontrolvorschrift eine Geldbuße von 3 Thlrn. bestimmt hatte.

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft behauptet Verletzung des §. 29 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, in Verbindung mit den §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1861.

Die Feststellung des Appellationsrichters sei eine zu enge. Bei richtiger Würdigung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, im Zusammenhange mit dem Regulativ des Finanz-Ministers vom 7. November 1861, wäre vielmehr anzunehmen gewesen,

daß der Angeklagte, obwohl Verleger der gedachten Zeitschrift, die für das erste Vierteljahr 1870 von demselben zu entrichtende Steuer zum Betrage von 42 Thlrn. 6 Sgr. 8 Pf. nicht bezahlt habe;

und deshalb eine Geldbuße von 168 Thlrn. 26 Sgr. 8 Pf. erlegen müsse.

Der Appellationsrichter erachte für bewiesen, daß von der, der Stempelsteuer unterworfenen Wochenschrift im ersten Vierteljahr 1870 die Nummern 1—13 veröffentlicht seien, und die dafür zu entrichtende Steuer mit 42 Thlrn. 6 Sgr. 8 Pf. noch nicht bezahlt sei, richte seine Feststellung aber nur auf die Nummern 1—3, weil nicht erwiesen sei, daß die Nummern 4—13 im Verlage des Angeklagten erschienen und er insbesondere hinsichts der Nummern 12 und 13, auf welchen sich die Firma des Angeklagten als Verlegers bezeichnet finde, den Angaben desselben, wonach in diesen Fällen ein Mißbrauch seiner Firma stattgefunden haben solle, Glauben schenke.

Auf diesen thatsächlichen Nachweis komme es indeß nicht an. Der Angeklagte habe festgestelltermaßen am 31. Dezember 1869 unter seiner Firma dem Hauptsteueramte zu Berlin angezeigt, daß die erwähnte Zeitung in 1000 Exemplaren in seinem Verlage erscheinen, und ein von ihm eingereichtes Format haben werde. Durch diese nach §. 3 des Regulativs vom 7. November 1861 gemachte Anzeige sei der Angeklagte für die zufolge des §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 »vierteljährlich zu entrichtende Steuer« dergestalt verhaftet, daß er die gemäß §. 3 des Regulativs vorläufig festgesetzte Vierteljahrssteuer vor dem 24 Januar 1870 (§. 1 des Regulativs) einzuzahlen, und nach Ablauf des Quartals den Unterschied zwischen dem bei Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlten Steuerbetrage und der schließlich festgestellten Steuer nach §. 6 des Regulativs auszugleichen gehabt.

Wenn der zweite Richter anführe, daß dies dahin führen würde, daß, wenn der Angeklagte nach jener Anzeige vor Erscheinen der ersten Nummer als Verleger zurückgetreten wäre, er dennoch für die Steuer verhaftet geblieben sein würde, die ein anderer Verleger zu zahlen verbunden gewesen, so übersehe er, daß selbstverständliche Voraussetzung der entwickelten Ansicht sei, daß der Angeklagte nicht blos als Verleger sich genannt, sondern auch thatsächlich die Zeitung in Verlag gehabt, und von derselben wenigstens eine Nummer herausgegeben habe. Diese Ansicht stehe daher nicht im Widerspruche mit dem aus dem §. 29 des Gesetzes vom 7. März 1822 entnommenen Grundsatze, daß derjenige die Steuer für eine Zeitung bezahle, der sie verlege, d. h. erscheinen lasse.

Der Rechtsirrthum des Appellationsrichters bestehe darin, daß er einer, nach erfolgter Anzeige und nach Erscheinen der ersten Nummer geschehenen, der Steuerbehörde nicht angezeigten Veränderung in der Person des Verlegers einen Einfluß auf die bereits für die ganze Vierteljahrssteuer begründete Haftbarkeit des ursprünglichen Verlegers beimesse.

Der Antrag geht auf Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz.

Was zunächst

I. die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten betrifft, so mußte diese als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn

Digitized by Google

zu 1. derselben bestimmt bereits der §. 29 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, daß, wie hier, bei inländischen Zeitungen der Verleger, und außerdem jeder Vertheiler, für den Stempel und die Strafe wegen Nichtgebrauchs des ersteren haftet; dies aber ist in den §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen ꝛc. ausdrücklich beibehalten. Nach dem §. 3 des durch das erwähnte Gesetz in dessen §. 7 vorgesehenen Regulativs des Finanz-Ministers vom 7. November 1861 hat jeder, der ein steuerpflichtiges Blatt herauszugeben beabsichtigt, dies drei Tage vor dem Beginne des Kalender-Vierteljahres ꝛc. dem betreffenden Steueramte anzuzeigen, und zwar schriftlich, welches vorläufig die von jedem Exemplare zu zahlende Steuer festsetzt und davon dem Verleger Kenntniß giebt, welcher hinsichtlich der Anmeldung der im Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmung des §. 1 des Regulativs zu befolgen hat. Daraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß derjenige, welcher die schriftliche Anzeige der Herausgabe einer Zeitung der Steuerbehörde gemacht hat, als der verantwortliche Verleger bezüglich der Stempelsteuer und der etwa verwirkten Strafe zu erachten ist. Die Vorderrichter haben nur festgestellt, daß der Angeklagte derjenige gewesen, welcher für die Herausgabe der in Rede stehenden Zeitung die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige dem Haupt-Steueramte zu Berlin am 31. Dezember 1869 erstattet hat, und es liegt daher weder der Steuerbehörde noch dem Untersuchungsgerichte die Pflicht ob, zu ermitteln, ob etwa andere Personen die eigentlichen Verleger gewesen sind. Der vor dem Gesetze als solcher Geltende mag seine Ansprüche an dieselben wegen seiner Entschädigung besonders geltend machen, für die Steuer und verwirkte Strafe haftet er. Dem Angeklagten ist deshalb durch die nicht erfolgte Vernehmung der darüber vorgeschlagenen Zeugen, daß er in Wirklichkeit nicht Verleger gewesen, die Vertheidigung in unzulässiger Weise nicht beschränkt worden.

Ebenso hinfällig ist der Vorwurf

zu 2. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ansicht des Appellationsrichters eine zutreffende ist, nach welcher der Angeklagte verpflichtet gewesen, den Minimalsatz der gesetzlichen Stempelsteuer zu entrichten, auch ohne daß er durch die Steuerbehörde von der vorläufig festgesetzten Höhe in Kenntniß gesetzt worden. Denn die §§. 1 und 3 des Regulativs vom 7. November 1861, in Verbindung mit dem Reskripte vom 31. Januar 1862, bestimmen ausdrücklich, daß vor dem 27. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr die Stempelsteuer für die angemeldete Zahl der Exemplare zu entrichten ist. Dabei enthält zwar allerdings der §. 3 a. a. O. die Regel, daß das betreffende Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer festzusetzen und davon dem Verleger Kenntniß zu geben hat. Allein daraus folgt keineswegs, daß deshalb der Verleger der Zeitung mit Entrichtung der Steuer so lange warten darf, bis ihm die erwähnte Bekanntmachung zugegangen ist. Denn nach §. 1 a. a. O. und dem Reskripte vom 31. Januar 1862 muß die Zahlung der Steuer und die Stempelung der Zeitung am 26. des ersten Monats des Kalender-Vierteljahrs erfolgen, so daß das am 27. erscheinende Hauptblatt mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein muß. Geschieht dies nicht, dann ist die Kontravention erfolgt. Es ist hiernach die Pflicht des Verlegers, wenn er bis zu dem gedachten Präklusivtermine keine Benachrichtigung von der Höhe der vorläufigen Steuer empfangen haben sollte, sich dennoch bei dem bezüglichen Steueramte zur Zahlung der Steuer und Abstempelung einzufinden, wonächst er dann das Nähere erfahren wird. Keinenfalls darf von jenem Zeitpunkte ab das hierauf erscheinende Hauptblatt ungestempelt ausgegeben werden. Der Angeklagte hat festgestelltermaßen hiergegen gefehlt und dadurch die Kontravention verübt. Es kommt hiernach nicht darauf an, daß der Angeklagte, wie er behauptet, die die Höhe der vorläufigen Steuer bestimmende Verfügung des Haupt-Steueramts zu Berlin vom 6. Januar 1870 nicht erhalten haben will, und ebensowenig darauf, daß der Appellationsrichter nur die drei ersten Nummern der qu. Zeitung in Betracht gezogen hat, weil feststeht, daß auch nach diesen noch zehn andere Nummern bis zum 25. März 1870, also bis zum Ende des Kalender-Vierteljahres, ohne vorherige Steuerzahlung und Abstempelung ausgegeben worden sind.

Endlich ist die Ausführung

zu 3. verfehlt. Denn nach dem Vorstehenden war die Kontravention mit dem Ablaufe des 26. Januars 1870 begangen und darnach die Strafe verwirkt. Die Einziehung der außerdem zu erlegenden Steuer seitens der Behörde läuft nebenbei, ohne daß dadurch die eingetretene gesetzliche Folge berührt wird, wobei es gleichgültig ist, daß der Angeklagte nach den ersten drei Nummern der Zeitung nicht einmal den Druck des

Digitized by Google

Blattes geliefert haben will. Es wäre seine Sache gewesen, der Steuerbehörde anzuzeigen, daß er den Verlag der Zeitung nicht mehr besorge. Bis dahin blieb er der Behörde gegenüber der Verpflichtete.

Hiernach fallen in Gemäßheit des §. 179, der Verordnung vom 3. Januar 1849 dem Angeklagten die Kosten seines Rechtsmittels zur Last.

Dagegen ist

II. die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft begründet.

Nach dem oben Ausgeführten gilt derjenige, welcher der Steuerbehörde schriftlich die Herausgabe einer Zeitung angezeigt hat, als der für die Erlegung der Steuer verpflichtete Verleger, und zwar gleichviel, ob er es in der Wirklichkeit ist oder nicht. Er haftet für die vierteljährlich am 26. des ersten Monats im Voraus zu entrichtende Stempelsteuer. Die Bestimmung des §. 7 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 hat hierauf, wie der Appellationsrichter angenommen hat, keinen Einfluß. Es würde zu den größten Verwirrungen führen, wenn die Steuerbehörde von Amtswegen auf den auf jedem Blatte möglicherweise anders bezeichneten Verleger wegen der Entrichtung der Stempelsteuer Rücksicht nehmen müßte. Die im §. 5 des Regulativs vom 7. November 1861 vorgeschriebene Hinterlegung einer jeden Nummer der Zeitung ist nur eine Kontrolmaaßregel, um die Steuerbehörde nach §. 6 a. a. O. in den Stand zu setzen, nach dem Ablaufe des Kalender-Vierteljahres die definitive Stempelsteuer berechnen zu können, übt aber auf die Frage: wer der Stempelpflichtige ist, keinen Einfluß. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Kontrolvorschrift wird demnächst auch in Folge des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 und des §. 15 des Regulativs vom 7. November 1861, nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, resp. der Deklaration vom 20. Januar 1820 bestraft.

Hiernach erscheint die abweichende Ausführung des Appellationsrichters eine rechtsirrthümliche, durch die er zu seiner Entscheidung gelangt ist. Es ist von ihm ganz übersehen worden, daß nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 die Stempelsteuer nicht nummerweise, sondern vierteljährlich zu entrichten ist, und zwar in der bereits angegebenen Art, wie sie das Regulativ vom 7. November 1861 vorschreibt.

Demgemäß fällt dem Appellationsrichter ein Rechtsirrthum insoweit zur Last, als er nicht die sämmtlichen, im ersten Quartal des Jahres 1870 veröffentlichten Nummern der in Rede stehenden Zeitschrift, zur Bestimmung der Höhe der Zeitungs-Stempelsteuerstrafe, zum Grunde gelegt hat.

In dieser Beziehung mußte nach Artikel 107[1] des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das angefochtene Erkenntniß vernichtet und, weil es auf eine fernere thatsächliche Feststellung ankommt, die Sache selbst in Gemäßheit des Artikels 116 a. a. O. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, jedoch an das Königliche Appellationsgericht in Frankfurt a. O. zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 329/71. Crim. I.
I. 3049. Steuersachen 65.

Digitized by Google

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Mai 1871.

Streitigkeiten über die Frage, ob die Unterhaltung eines Weges der Gemeinde obliege, sind im Prozeßverfahren zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung in Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu M. anhängigen Prozeßsache

des Gemeindevorstehers August W. zu M., Klägers,
wider
die politische Gemeinde M., Verklagte,
betreffend Zahlung von 9 Thlrn. nebst Zinsen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat im Jahre 1869 bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu M. gegen die politische Gemeinde daselbst in folgender Weise geklagt:

Kläger habe im Jahre 1865 als Gemeindevorsteher von M. einen Gemeindeweg durch Herstellung eines Fahrdurchlasses ausbessern lassen; die Anlage sei durch zwei Beschlüsse der Gemeindeverordneten als nothwendig und nützlich für die Gemeinde anerkannt worden; auf des Klägers Anweisung sei aus der Gemeindekasse auf die dadurch erwachsenen Kosten an den Landwirth B. die Zahlung eines Betrages von 9 Thlrn. erfolgt; der Amtmann habe jedoch die Ausgabe bei der Revision der Jahresrechnung defektirt, in Folge dessen Kläger unter Androhung administrativer Exekution gezwungen worden sei, den Betrag der Gemeindekasse aus eigenen Mitteln zu erstatten. Die Gemeinde sei aber nach §. 207 Tit. 16 Th. I. des Allgemeinen Landrechts verpflichtet, ihm die 9 Thaler zurückzugeben; denn einerseits habe die Gemeinde die Verbindlichkeit, für die Ausgabe aufzukommen, weil sie durch zwei Gemeinderathsbeschlüsse genehmigt worden, und andererseits sei die Ausgabe eine nützliche Verwendung für die Gemeinde gewesen, da der letzteren die Unterhaltung des Weges obliege und die Anlage nothwendig und nützlich gewesen sei. Deshalb beantrage Kläger:

die verklagte Gemeinde schuldig zu erkennen, an ihn 9 Thaler nebst 5 Prozent Zinsen seit Insinuation der Klage zu zahlen.

Die Verklagte bestritt den Anspruch des Klägers, wurde aber nach dessen Antrage verurtheilt. Dagegen legte sie rechtzeitig Rekurs ein, und gleichzeitig erhob die Regierung zu Arnsberg unterm 16. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt, mit dem sich die Verklagte nach Sistirung des Rechtsverfahrens einverstanden erklärt hat, während der Kläger denselben für unbegründet hält. Der letzten Ansicht ist das Appellationsgericht in Hamm beigetreten, und sie muß für die richtige erachtet werden.

Die Regierung macht selbst geltend, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen nicht in Frage sei, von dem der erste Richter ausgeführt hat, daß es seine Kompetenz nicht ausschließe. Die Provinzialbehörde stützt ihren Beschluß vielmehr auf folgende Sätze:

a) Die Gemeindebeschlüsse, welche die Wegebesserung genehmigten, hätten durch die Beanstandung des Amtmanns und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ihre Wirksamkeit verloren. Wenn dies

aber auch richtig ist, so kann der Umstand zwar für die Entscheidung des Richters einflußreich sein, dieselbe aber nicht ausschließen.

b) Der Richter habe nicht darüber zu entscheiden, ob einem Wege der Charakter eines öffentlichen zukomme, sowie, inwieweit die Instandsetzung eines solchen im öffentlichen Interesse nothwendig resp. was zu dieser Instandsetzung erforderlich sei. Allein um diese Frage handelt es sich nicht, sondern darum, ob die Unterhaltung des Weges der Gemeinde obliegt und also der Kläger durch theilweise Bezahlung der Unterhaltungskosten eine nützliche Verwendung für die Gemeinde gemacht habe, und dieses ist lediglich ein Gegenstand des Privatrechts, worüber der Richter zu befinden hat.

c) Das Urtheil darüber, ob ein Gemeindebeschluß auf Grund der §§. 36 und 37 der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung zu beanstanden sei, gehöre lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörde. So wenig sich diese Behauptung bestreiten läßt, so ist sie im vorliegenden Falle doch unerheblich, weil die Entscheidung über die aufgeworfene Frage dem Richter nicht unterstellt worden ist.

Wenn der Kläger nicht aus eigenem Entschlusse den Betrag von 9 Thalern an die Gemeindekasse gezahlt und dadurch den von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde gezogenen Defekt gedeckt hätte, so würde die Summe, wie die Regierung selbst annimmt, vom Kläger nicht im Wege der administrativen Exekution, sondern nur im Prozeßwege haben beigetrieben werden können. Eine nothwendige Folge davon ist aber auch, daß über die Rückforderung der ohne Exekution vom Kläger gezahlten Summe ebenfalls der Rechtsweg zulässig sein muß.

Berlin, den 13. Mai 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1828. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

enen:

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. September 1871. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath Hoppenstedt in Hannover ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, den Amtsgerichten und den Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Thiel in Marienburg ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension vom 1. Januar 1872 ab bewilligt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Oberamtsrichter Trautmann in Buxtehude ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Staatsanwalt Schmidt hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Meinck in Greifswald,
der Kreisrichter Wendorff in Stralsund, und
der Kreisrichter Sternberg in Barth.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Wittko in Ragnit an das Kreisgericht zu Stallupönen, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

der Friedensrichter Kopp in Tholey an das Friedensgericht in Stromberg, und

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Pape in Wegberg an das Friedensgericht in Geilenkirchen.

Dem Kreisrichter Reichau in Schubin ist zum Zweck seiner Beschäftigung bei einer Auseinandersetzungsbehörde die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt;

der Kreisrichter Gramsch in Züllichau ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Exner in Limburg an der Lahn bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Kracauer bei dem Kreisgericht in Meseritz.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Kellermann ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Inowraclaw ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kapff in Danzig an das Kreisgericht in Carthaus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

Digitized by Google

der Rechtsanwalt und Notar Malliſon in Carthaus an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig, mit Einräumung der Praxis bei dem dortigen Kommerz- und Admiralitätsgericht und Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Danzig.

Der Kreisrichter Fuß in Coſel iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Neuſtadt in Oberſchleſien und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ober-Glogau, ernannt.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars Ohly in Duisburg (S. 161),

durch Verſetzung des Rechtsanwalts und Notars Viebahn in Lüdenſcheid (S. 109), und

durch das Ausſcheiden des Rechtsanwalts und Notars, Juſtizraths Greiff in Tecklenburg (S. 138)

erledigten Stellen werden nicht wieder beſetzt.

E. Aſſeſſoren.

Der Gerichts-Aſſeſſor Uhles in Züllichau iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verſetzt.

Den Gerichts-Aſſeſſoren Zimmermann in Eisleben und Bohnſtedt hierſelbſt iſt behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung, und

dem Gerichts-Aſſeſſor Hochheimer in Münſter zum Zweck ſeiner Uebernahme in die Eiſenbahn-Verwaltung,

die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Boehner in Wernigerode iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Zu Mitgliedern der Gerichte und zu Beamten der Staatsanwaltſchaft in **Elſaß-Lothringen** ſind folgende Preußiſche Juſtizbeamte ernannt worden:

A. Bei dem Kaiſerlichen Appellationsgericht in Colmar:

1) der Senats-Präſident bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln Leuthaus zum Erſten Präſidenten;
2) der Landgerichts-Präſident Bleibtreu in Cleve zum Senats-Präſidenten;
3) zu Räthen:
   a) der Staats-Prokurator Lützeler in Elberfeld,
   b) der Landgerichts-Rath Derſcheid in Saarbrücken,
   c) der Kreisrichter von Puttkammer in Frauſtadt,
   d) der Landgerichts-Aſſeſſor Meurer in Trier,
   e) der Landgerichts-Aſſeſſor von Cuny in Bonn;
4) der Geheime Juſtizrath und vortragende Rath im Juſtiz-Miniſterium Schneegans zum General-Prokurator;
5) der General-Advokat Varano in Cöln zum Erſten General-Advokaten.

B. Bei dem Kaiſerlichen Landgericht in Colmar:

1) zu Räthen:
   a) der Landgerichts-Aſſeſſor Schön in Cleve,
   b) der Stadtrichter Dr. Schmidt in Berlin,
   c) der Kreisrichter Stolterfoth in Tiegenhoff,
   d) der Landgerichts-Aſſeſſor Hannes in Düſſeldorf;
2) der Staatsanwalt Dr. Zentner in Sangerhauſen zum Staats-Prokurator.

C. Bei dem Kaiſerlichen Landgericht in Metz:

1) der Landgerichts-Kammer-Präſident Schiller in Saarbrücken zum Präſidenten;
2) der Landgerichts-Aſſeſſor Lauz in Trier zum Kammer-Präſidenten;
3) zu Räthen:
   a) der Advokat-Anwalt Aretz in Aachen,
   b) der Landgerichts-Aſſeſſor Kleber in Saarbrücken;
4) der Staatsanwalt Ittenbach in Frankfurt a. M. zum Ober-Prokurator;
5) der Gerichts-Aſſeſſor Veit in Berlin zum Staats-Prokurator.

D. Bei dem Kaiſerlichen Landgericht in Mühlhauſen:

1) zu Räthen:
   a) der Landgerichts-Aſſeſſor Saurland in Elberfeld,
   b) der Landgerichts-Aſſeſſor Winterſchladen in Elberfeld,
   c) der Kreisrichter Stieve in Cüſtrin,
   d) der Landgerichts-Aſſeſſor Gebhard in Elberfeld;
2) der Staats-Prokurator Hünten in Elberfeld zum Ober-Prokurator.

E. Bei dem Kaiſerlichen Landgericht in Saargemünd:

1) der Landgerichts-Kammer-Präſident Karcher in Trier zum Präſidenten;
2) der Staats-Prokurator Wachter in Bonn zum Kammer-Präſidenten;

Digitized by Google

3) zu Räthen:
   a) der Landgerichts-Assessor d'Avis in Düren,
   b) der Landgerichts-Assessor Zerges in Trier,
4) der Staats-Prokurator Mühlinghaus in Coblenz zum Ober-Prokurator.

F. Bei dem Kaiserlichen Landgericht in Straßburg:

1) der Appellationsgerichts-Rath Neuerburg in Cöln zum Präsidenten;
2) zu Räthen:
   a) der Kreisrichter Dr. Schulze in Greifswald,
   b) der Landgerichts-Assessor von Fisenne in Aachen,
   c) der Landgerichts-Assessor Dr. Merrem in Bonn;
3) der Landgerichts-Assessor Harff in Elberfeld zum Staats-Prokurator.

G. Bei dem Kaiserlichen Landgericht in Zabern:

1) der Landgerichts-Assessor Kremer in Aachen zum Kammer-Präsidenten;
2) zu Räthen:
   a) der Landgerichts-Assessor Dilthey in Düsseldorf,
   b) der Kreisrichter Foertsch in Merseburg,
   c) der Gerichts-Assessor von Bärenfels in Berlin,
   d) der Landgerichts-Assessor Meyer in Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 11. Juli 1871 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. September 1871, betreffend die Innehaltung der vorgeschriebenen Rezeptions-Termine.

cfr. Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 Nr. III. (Just. Minist. Bl. S. 44).

a.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Rezeptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instruktionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Rezeptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September d. J. beginnenden Rezeptions-Termin ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3026. O. 137. Vol. V.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juli 1871.

Die von dem Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung an den Exequendus geleistete Zahlung ist dem Exekutionssucher gegenüber für nicht geschehen zu erachten und kann nicht als Entziehung der Forderung aus der Beschlagnahme im Sinne des §. 137 des Deutschen Strafgesetzbuchs angesehen werden.

In der Untersuchung wider den Kaufmann K. zu Berlin, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

haben die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals, in der Sitzung vom 3. Juli 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 7. Januar 1871 zu vernichten, in der Sache selbst aber das Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 15. September 1870 dahin abzuändern, daß der Angeklagte von der Anschuldigung des Arrestbruchs freizusprechen und die Kosten aller Instanzen niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Vorderrichter haben, soweit dies gegenwärtig interessirt, für erwiesen angenommen,

daß der Angeklagte sich im Jahre 1870 von einem seiner Miether mehrere Miethsforderungen hat zahlen lassen, obgleich dieselben vorher im Wege der Exekution zu Gunsten einer rechtskräftigen Forderung eines Gläubigers von dem zuständigen Prozeßrichter mit Beschlag belegt worden, und ihm sowohl, wie seinem Schuldner, das im §. 101 Tit. 24 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Arrestatorium, beziehungsweise Inhibitorium, bereits behändigt gewesen.

Digitized by Google

Auf Grund dessen ist der Angeklagte durch das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 15. September 1870 nach §. 272 des Preußischen Strafgesetzbuchs mit 14 Tagen Gefängniß bestraft, und diese Entscheidung auf die hiergegen von ihm eingelegte Appellation durch das Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 7. Januar 1871, unter Berücksichtigung des inzwischen in Kraft getretenen §. 137 des Deutschen Strafgesetzbuchs, bestätigt worden. Er hat nunmehr rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht, in welcher dem Appellationsrichter unter Anderem die Verletzung der gedachten Strafgesetze vorgeworfen und dabei namentlich Folgendes geltend zu machen gesucht wird:

Die Miethsforderungen seien durch die Beschlagnahme dem Exekutionssucher gesichert und seien ihm verblieben, weil der Miether eine, an den Angeklagten geleistete Zahlung nicht einwenden könne. Die Wirksamkeit der Beschlagnahme sei also in keiner Weise gestört. Das etwa alterirte Rechtsverhältniß zwischen dem Angeklagten und dem Miether sei nicht Gegenstand der Beschlagnahme.

Diesen Ausführungen mußte beigepflichtet werden. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, und das Königliche Ober-Tribunal hat dies bereits in dem Plenar-Erkenntnisse vom 31. März 1856 (Entscheidungen Band 33 S. 229) des Näheren ausgeführt, daß unter »Sachen« im Sinne des §. 272 des Preußischen Strafgesetzbuchs auch Aktivforderungen zu verstehen sind. Dieser Grundsatz muß aber auch für die Auslegung des §. 137 des Deutschen Strafgesetzbuchs gelten, weil dieser in der angegebenen Beziehung dieselbe Fassung, wie die des §. 272 a. a. O. beibehalten hat.

Allein in einer, wie hier festgestellten Zahlungsannahme kann eine Entziehung der mit Arrest belegten Forderung aus der Beschlagnahme nicht gefunden werden, wie sie die erwähnten Strafgesetze erfordern.

Zahlung ist im Sinne des §. 28 Tit. 16 Th. I. des Allgemeinen Landrechts die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder geldgleiche, auf jeden Inhaber lautende Papiere. Der §. 30 a. a. O. verordnet, daß nur dem Gläubiger oder demjenigen, welchem das Recht desselben oder dessen Ausübung übertragen ist, gültig gezahlt werden kann, und der §. 34 a. a. O. bestimmt wörtlich:

> »Auch durch richterliche Verfügung kann der Schuldner das Recht und die Pflicht, einem Dritten, statt des Gläubigers Zahlung zu leisten, überkommen.«

Der §. 149 a. a. O. endlich besagt ausdrücklich, daß blos eine gültige und richtig geleistete Zahlung den Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, welche dadurch hat getilgt werden sollen.

Hiernach unterliegt es keinem gegründeten Zweifel, daß, wie auch bereits der §. 101 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung selbst hervorhebt, eine dem richterlichen Verbote zuwider, an den Exequenden von dessen Schuldner geleistete Zahlung dem Exekutionssucher gegenüber keine gültige ist und als geschehen nicht erachtet werden kann. Es folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß nach dieser Richtung hin das ursprüngliche Forderungsrecht mit dem auf ihm ruhenden Arreste nach wie vor bestehen geblieben ist, so daß auch eine nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822 beantragte Ueberweisung desselben, sei es in Kraft einer Assignation oder mit der Wirkung einer Cession, dem Exekutionsberechtigten nicht verweigert werden darf. Ist dem aber so, dann liegt eine Entziehung der Forderung aus der Beschlagnahme im Sinne des §. 272 des Preußischen Strafgesetzbuchs und des §. 137 des Deutschen Strafgesetzbuchs in keiner Weise vor, wobei es selbstredend gleichgültig ist, daß die stattgehabte Zahlung an den Exequenden, diesem gegenüber, die Verbindlichkeit des zahlenden Schuldners beseitigt hat.

Ob endlich in Fällen der vorliegenden Art der dritte Schuldner im Stande sein wird, die als ungültig zu betrachtende Zahlung nochmals zu leisten, fällt nicht ins Gewicht, weil dies ein thatsächlicher Umstand ist, der auf die rechtliche Beurtheilung der Straffälligkeit der Handlung keinen Einfluß ausübt.

Nach alle dem fällt dem Appellationsrichter eine irrthümliche Auffassung der mehrerwähnten Strafgesetze zur Last, und sein Erkenntniß unterliegt nach Artikel 107[1] des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, ohne daß es auf die fernere Beschwerde des Angeklagten über angebliche unzulässige Beschränkung der Vertheidigung ankommt.

Digitized by Google

In der Sache selbst konnte nach Art. 116 a. a. O. alsbald erkannt werden; denn da, wie nachgewiesen, eine strafbare Handlung dem Angeklagten überhaupt nicht vorgeworfen werden kann, so war das Erkenntniß erster Instanz vom 15. September 1870 dahin abzuändern, daß der Implorant von der Anschuldigung des Arrestbruches freizusprechen.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus den §§. 178, 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 4/71. Crimin. I.
I. 2573. Crimin. 80.

Nnm. 62.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1871.

Wenn zur Berichtigung einer Kommunalschuld mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eine Gemeindesteuer ausgeschrieben und eingezogen ist, und die Erstattung der gezahlten Beträge demnächst aus dem Grunde verlangt wird, weil die Gemeinde jene Schuld anerkannt habe, ohne zu deren Zahlung verpflichtet zu sein, so ist eine Entscheidung hierüber im Rechtswege unzulässig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Mühlhausen, modo dem Königlichen Ober-Tribunal, anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers Wilhelm L. zu M., Klägers, Appellaten und Imploraten,

wider

die Gemeinde E., Verklagte, Appellantin und Implorantin,

betreffend Kirchenbaukosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu gewissen auf dem Pfarrgehöfte zu E. ausgeführten Bauten war eine bestimmte Kostenrechnung noch zu berichtigen, als darüber Streit entstand, ob diese Kosten von der Kirchengemeinde oder von der Civilgemeinde E. zu tragen seien. Die Regierung zu Erfurt hatte durch Reskript vom 9. Juli 1867 die Kirchengemeinde zur Zahlung für schuldig erkannt. Auf erhobenen Rekurs ist dieses Reskript von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 29. Februar 1868 mit Vorbehalt des Rechtsweges dahin abgeändert: »daß die Civilgemeinde E. die gedachten Kosten zu zahlen verbunden«. Der Rechtsweg ist dagegen von der Civilgemeinde nicht ergriffen, sondern die Kosten sind in gewohnter Weise repartirt, und dabei ist auf das dem Kläger L. gehörige Gut Z. der Betrag von 126 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. gefallen. Gegen diese Repartition als solche, hat der Kläger L. keinen Einwand erhoben; er hat aber gegen die Heranziehung zu den in Rede stehenden Kosten remonstrirt, und als er mit seiner Remonstration zurückgewiesen worden, den Betrag mit Vorbehalt seines Rechts eingezahlt. Jetzt fordert er im Wege des Prozesses die in Rede stehenden 126 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. nebst Zinsen von der Civilgemeinde E. zurück, nicht etwa, weil er

Digitized by Google

glaubt, prägravirt zu sein, sondern weil das Gut Z. zu den Kirchenbaukosten, welche der Kirchengemeinde zur Last fielen, beizutragen überhaupt nicht verpflichtet sei. Nachdem in dieser Beziehung im Allgemeinen angeführt worden, daß das Gut Z. schon unter der Königlich Westphälischen Regierung gegen das wahre Interesse desselben zur Gemeinde E geschlagen worden, wird bemerkt, daß seitens der Besitzer desselben mehrfach gegen die Heranziehung zu Kirchenbauzwecken protestirt worden; das Hauptgewicht aber wird gelegt auf die Ausführung, daß das von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassene Reskript über Aufbringung der Baukosten auf unzutreffenden Gründen beruhe. Es soll nämlich für das Eichsfeld eine von dem Erzbischofe von Mainz im Jahre 1789 erlassene Charta visitatoria das geltende Recht darstellen, wonach die Bauverpflichtung den kirchlichen, nicht den Civil-Gemeinden obliege, und diesem angeblich geltenden Recht gegenüber ist in dem Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten angenommen, daß eine aus den seit einer langen Reihe von Jahren vorgelegten Jahresrechnungen sich ergebende Observanz die Verpflichtung der Civilgemeinde als unzweifelhaft darstelle.

Nachdem die Sache ordnungsmäßig verhandelt worden, ist von dem Kreisgericht zu Mühlhausen unter dem 1. Oktober 1869 nach dem Antrage des Klägers erkannt und die verklagte Gemeinde zur Rückzahlung der in Rede stehenden 126 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. nebst Zinsen verurtheilt, dieses Erkenntniß auch in zweiter Instanz von dem Appellationsgericht zu Halberstadt unter dem 25. Mai 1870 bestätigt. Während die Sache in Folge der darauf erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde beim Ober-Tribunal schwebte, ist von der Regierung zu Erfurt der Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher einfach darauf gestützt wird, daß von Einziehung einer Kommunalsteuer als Beitrag zu einer Kommunalschuld die Rede sei, und von dem Kläger weder ein besonderer Befreiungstitel angeführt sei, noch eine Prägravation behauptet werde, daher der Rechtsweg nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht zugelassen werden könne. Auch die Nichtigkeitsbeschwerde war lediglich auf dieses Rechtsverhältniß gestützt, daher dann die Implorantin sich, wie sich von selbst ergiebt, mit dem Kompetenz-Konflikt einverstanden erklärt hat, während der Kläger, jetzt Implorat, demselben widerspricht, weil gar keine Gemeindelast, wozu Beiträge auszuschreiben gewesen, sondern eine Last der Kirchengemeinde vorliege, dann auch insofern ein Rechtstitel vorgebracht sei, als er behaupte, es sei von der Gemeinde E. und den vorgesetzten Instanzen anerkannt, daß er zu den Kirchenbedürfnissen beizutragen nicht verpflichtet sei.

Die Ansichten der Richter beider Instanzen, welche sich bereits durch Erkenntnisse ausgesprochen haben, sind in den Gründen ihrer bereits abgefaßten Entscheidungen zu finden; das Königliche Ober-Tribunal hat sich nicht ausgesprochen, sondern die Sache auf erhobenen Konflikt an den Justiz-Minister gelangen lassen.

Der Konflikt muß als begründet anerkannt werden, so wenig es auf der anderen Seite einem Bedenken unterliegt, daß das Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 29. Februar 1868 an und für sich der Entscheidung im Rechtswege in keiner Weise entgegensteht. Dasselbe kündigt sich selbst als mit Vorbehalt des Rechtsweges erlassen an, wie es bei Kirchenbaukosten nicht anders sein konnte, und beruht lediglich auf dem durch Ortsverfassung gegebenen Rechtszustande, so daß auch in dieser Beziehung nach §. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 das rechtliche Gehör als gestattet betrachtet werden müßte. Allein dieses Reskript ist von keinem dadurch betroffenen Theile angefochten; es ist ohne Widerrede ausgeführt; der eine von den durch jenes Reskript betroffenen Theilen, nämlich die Kirchengemeinde, ist gar nicht in lite: sondern von der Civilgemeinde, von der Kläger zu Beiträgen herangezogen worden, fordert er das Gezahlte zurück. Daher kommt es, daß sich in dem Prozesse und in den Entscheidungen derjenigen Richter, welche in der Sache erkannt haben, die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges unter dem Einwande der fehlenden Passiv-Legitimation verbirgt und neben den Ausführungen über das Rechtsverhältniß selbst an derjenigen Stelle ihre Erörterung findet, welche den Einwand der Passiv-Legitimation beleuchtet. Insofern nämlich behauptet worden, daß der Kläger, wenn er nicht die Civilgemeinde, sondern die Kirchengemeinde für den zur Tragung der Baukosten verpflichteten Theil erachte, die letztere in Anspruch nehmen müsse, sagt der Richter erster Instanz: »es möge als richtig anerkannt werden, daß der Streit darüber, ob die Kirchen- oder die politische Gemeinde die Pfarr- und Kirchenbaukosten zu tragen habe, in einem Prozeß zwischen dem Kläger und der verklagten Civilgemeinde nicht zum Austrag gebracht werden könne. Dies sei aber auch des Klägers Intention gar nicht. Er wolle nur ausführen, daß Verklagte die Verpflichtung, jene Last zu tragen, in Beziehung auf ihn zu Unrecht übernommen, ihm dadurch Verbindlichkeiten auferlegend, welche er nicht zu tragen brauche; und dies müsse ihm jedenfalls freistehen; denn sonst könnte die Verklagte noch allerlei andere, mit den Gemeindelasten nicht in Verbindung stehende Verpflichtungen, eben als Gemeindelast, freiwillig übernehmen und so die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten willkürlich erschweren.«

Digitized by Google

In ähnlicher Weise spricht sich der Richter zweiter Instanz aus. Derselbe sagt nämlich: »Da der Kläger, obwohl das Ministerial-Resolut den Rechtsweg ausdrücklich vorbehalte, offenbar nicht legitimirt sei, die Frage, ob die politsche oder die Kirchen-Gemeinde die Kosten für Bauten und Reparaturen an den Pfarrgebäuden zu tragen habe, im Prozeßwege zum Austrage zu bringen, so könne er nur von der politischen Gemeinde die streitige, seiner Meinung nach in debite gezahlte Summe zurückfordern.«

Es bedarf indeß wohl keiner großen Ausführung, daß durch diese Betrachtungen der rechtliche Standpunkt, wonach einfach von Einziehung einer Kommunal-Umlage die Rede ist, nicht geändert werden kann. Unmöglich kann zugegeben werden, daß ein Einzelner seine Beiträge zu entrichten verweigere unter dem Vorgeben, daß die Gemeinde eine Verpflichtung anerkannt, welche hätte bestritten werden müssen, — daß, mit anderen Worten, das Ausgabebedürfniß nicht vorhanden, der Ausgabe-Etat also falsch sei. Ein solches Vorgeben ist in keiner Weise ein auf einem Rechtstitel beruhender Einwand, welcher den Einzelnen zur Beschreitung des Rechtsweges berechtigen könnte, und von Prägravation ist gar nicht die Rede.

Auf nichts Anderem beruhen auch die von dem Kläger gegen den Kompetenz-Konflikts-Beschluß vorgebrachten Gründe, wenn er sagt, es liege keine Gemeindelast vor, zu der er herangezogen worden, sondern eine Verpflichtung der Kirchengemeinde; und wenn er anführt, er habe insofern einen Titel, als er in verschiedenen anderen Fällen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen beizutragen mit Erfolg sich geweigert, so ist dies eben kein Rechtstitel für Bedürfnisse der politischen Gemeinde, und ein solches liegt hier vor, nachdem deren Verpflichtung durch ein Resolut des Ministeriums festgestellt und dieses Resolut von der Civilgemeinde bis dahin nicht angefochten, sondern eben nur zur Ausführung gebracht worden.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt als wohlberechtigt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 11. März 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1146. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. September 1871. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Freiherrn von Blomberg in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1872 ab ertheilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Justizrath Heine in Arnsberg ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten, den Friedensgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Heise in Luckau, und
der Kreisgerichts-Rath Nitschmann in Tilsit
sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Weitzenmiller in Tapiau an das Kreisgericht in Samter, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

der Kreisrichter Willenbücher in Pr. Holland an das Kreisgericht in Osterode,

der Kreisrichter Friesicke in Niemegk, und

der Kreisrichter Asche in Liebenwalde
an das Kreisgericht in Berlin,

der Kreisrichter Dr. Jahr in Düben, und

der Kreisrichter Knibbe in Wiehe
an das Kreisgericht in Merseburg,

der Amtsrichter Coing in Fritzlar als Kreisrichter an das Kreisgericht in Rinteln,

der Amtsrichter Auth in Frankenberg als Kreisrichter an das Kreisgericht in Marburg,

der Amtsrichter Reul in Bockenheim als Kreisrichter an das Kreisgericht in Hanau, und

der Amtsrichter Knoch in Eiterfeld an das Amtsgericht in Felsberg.

Dem Friedensrichter, Justizrath Schniewind in Cleve ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rabert bei dem Kreisgericht in Beeskow,

der Gerichts-Assessor Hannemann bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mittenwalde,

der Gerichts-Assessor Kampfmeyer bei dem Kreisgericht in Prenzlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Brüssow.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern mit dem Titel „Amtsgerichts-Assessor“ sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Siegel bei dem Amtsgericht in Dannenberg,

der Gerichts-Assessor Wächter bei dem Amtsgericht in Geestemünde, und

der Gerichts-Assessor Heilmann bei dem Amtsgericht in Stickhausen.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Karl Ludwig Müller in Lübbecke ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Braunschweig zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Der Advokat Kranz in Elberfeld ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt, und

der Notar Heidegger in Nideggen in den Bezirk der Friedensgerichte zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, versetzt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor König ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kuhnow,

der Referendarius Lehnert, und

der Referendarius von Massow

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Pottlich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald,

der Referendarius Rubach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, und

der Referendarius Quentel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871, — betreffend die Niederschlagung der noch rückständigen Untersuchungskosten in den unter den Gnaden-Erlaß vom 3. August 1871 fallenden Strafsachen.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1871 S. 191.

Auf Ihren Bericht vom 5. September d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die noch rückständigen Untersuchungskosten in den unter Meinen Gnaden-Erlaß vom 3. August d. J. fallenden Strafsachen niedergeschlagen werden.

Baden-Baden, den 15. September 1871.

Wilhelm.

(gegengez.) Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Justizbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. September 1871.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 3174. Criminalia 42. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1871, — betreffend die Kompetenz der Superintendenten in der Provinz Schlesien, den evangelischen Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 18 §. 161.
Reskript vom 11. April 1818 (von Kamptz Jahrb. Bd. 11 S. 198).
Reskript vom 14. August 1818 (von Kamptz Jahrb. Bd. 12 S. 7).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. September d. J. ist die nach den Reskripten vom 11. April und 14. August 1818 den Provinzial-Konsistorien zustehende Befugniß: den evangelischen Geistlichen die zur Uebernahme von Vormundschaften nach §. 161 Tit. 18 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts erforderliche Genehmigung zu ertheilen, in der Provinz Schlesien den Superintendenten für die zu ihren Amtsbezirken gehörenden Geistlichen übertragen.

Diese Abänderung der bisherigen Ressort-Verhältnisse wird den Gerichtsbehörden in der Provinz Schlesien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. September 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden in der Provinz Schlesien.

I. 3129. V. 6. Vol. XIII.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vom 12. Juli 1871.

Der Betrieb eines Agentur-Geschäfts im Umherziehen ohne Gewerbeschein ist strafbar nach dem Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 125).

In der Untersuchung wider den Agenten H. von B., wegen Gewerbesteuer-Kontravention, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in der Sitzung vom 12. Juli 1871 ꝛc.,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Nienburg vom 26. April 1871 zurückzuweisen und dem Angeklagten die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte hält durch das ihn wegen Betriebes des Agentur-Geschäfts im Umherziehen ohne Gewerbeschein verurtheilende Erkenntniß das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, sowie die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 verletzt und unrichtig angewendet.

Er stellt hierbei die Behauptung auf, daß der Hausirbetrieb des Agentur-Geschäfts — welcher unzweifelhaft gegen ihn festgestellt ist, indem er in verschiedenen Ortschaften ohne vorher erhaltene Aufforderung Versicherungen bei der von ihm als Agent vertretenen Westdeutschen Versicherungs-Gesellschaft aufgesucht und vermittelt hat — mit der Hausirsteuer überall nicht belegt sei, jedenfalls aber von solcher Angesichts der Bestimmungen der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung nicht mehr die Rede sein könne.

Digitized by Google

Diesen Aufstellungen und deren weiterer Begründung kann indessen nicht beigepflichtet werden, vielmehr ist die Entscheidung des Obergerichts in Nienburg zu billigen.

Dasselbe hat richtig ausgeführt, daß die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung sich lediglich auf das gewerbepolizeiliche Gebiet beschränken, dagegen alle die Gewerbesteuer betreffenden Gesetze der verschiedenen Länder unberührt lassen, letztere vielmehr in Geltung verbleiben.

Nach §. 7 des Regulativs vom 28. April 1824 soll überhaupt (die in §§. 1—6 bezeichneten Ausnahmen abgerechnet) Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben, namentlich auch nicht Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten (§§. 6, 17 und 18). Wer aber ohne Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreibt, soll in die nach §. 26 zu bemessende Strafe verfallen, also, was der Schlußsatz noch erläutert, auch in dem Falle, wo ein Gewerbeschein zum Hausiren gar nicht hätte ertheilt werden dürfen.

Es ist nun zwar richtig, daß sich die Dienste eines Agenten bei außerwohnortlichem Gewerbebetrieb nicht unter die Zahl der in den citirten §§. 17 und 18 aufgeführten Beschäftigungen einreihen lassen; allein daraus folgt nur, daß damals für die Agentur-Geschäfte keine Gewerbescheine ertheilt werden sollten. Dies aber nicht einmal unbedingt, denn Aenderungen waren nach §§. 16 und 17 auf Antrag der Regierungen den Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vorbehalten. Der Grund war ein gewerbepolizeilicher; die Steuerauflage davon aber, ganz von diesem Grunde abgesehen, eine finanzielle Maaßregel. Wenn darum nach §. 42 der Gewerbe-Ordnung die Geschäfte der Agenten von Versicherungs-Gesellschaften auch außer dem Wohnort und ohne einen Legitimationsschein, wie er beim Hausirgewerbe nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung erforderlich ist, betrieben werden dürfen, so folgt daraus nicht, daß sie auch von der Lösung eines Gewerbescheins befreit sind. Diese gewerbesteuerliche Verpflichtung regelt sich vielmehr allein nach den Landesgesetzen über die Steuern und nach dem von diesen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgestellten Begriff, welche, weil sie gewerbesteuerlicher Natur sind, von der Gewerbe-Ordnung weder aufgehoben und beschränkt, noch aus derselben erklärt werden können.

Der citirte §. 7 aber enthält ein absolutes Gebot, welches von der Art des im Umherziehen betriebenen Gewerbes oder Geschäfts ganz unabhängig ist; und ebenso enthält der §. 26 eine unbedingte Strafandrohung bei dem Mangel eines Gewerbescheins, mag dessen Ertheilung zulässig oder unzulässig gewesen sein.

Indem der Unterrichter dies annahm, hat er sonach nicht geirrt, noch das Gesetz unrichtig angewendet.

Ob sodann die Gewerbe-Ordnung den Begriff des Hausirens anders als das Regulativ vom 28. April 1824 gestaltet hat, ist darum gleichgültig für die Entscheidung des vorliegenden Falls, weil es sich nicht um gewerbepolizeiliche, sondern gewerbesteuerliche Fragen handelt; und es ist ein Irrthum, wenn der Angeklagte die Begriffsbestimmungen der Gewerbe-Ordnung auch für die Steuergesetze maaßgebend hält. Gehen beide nicht parallel, sondern weichen sie theilweise von einander ab, so kann dies Veranlassung für die Gesetzgebung bieten, eine Besserung und Abänderung zu bewirken; nicht aber den Richter ermächtigen, die gesetzlichen noch bestehenden Bestimmungen außer Anwendung zu lassen.

Die Beschwerde ist daher zu verwerfen und wegen der Kosten der §. 438 der Strafprozeß-Ordnung in Anwendung zu bringen.

Ober-App.-Ger. Nr. 80/71. Crim. II. 623.

I. 2477. Steuersachen 9. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Oktober 1871. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath Dr. von und Zur Mühlen ist gestorben.

Der Geheime Justizrath und vortragende Rath Wentzel ist zum Geheimen Ober-Justizrath, und

der bisherige Kronanwalt bei dem Obergericht in Hannover, Nebe-Pflugstädt zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium

ernannt.

B. Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und Friedensgerichten.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Dr. Abegg in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Held in Osterfeld an das Kreisgericht in Liebenwerda,

der Kreisrichter Bergmann in Schmiedeberg (Provinz Sachsen) an das Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schildau,

der Kreisrichter Dr. George in Habelschwerdt als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau,

der Kreisrichter Schmidt in Schubin an das Kreisgericht in Grottkau, und

der Kreisrichter Steinberg zu Rosenberg in Westpr. an das Kreisgericht in Thorn.

Die Versetzung des Friedensrichters, Landgerichts-Assessors Pape in Wegberg an das Friedensgericht in Geilenkirchen (S. 217) ist zurückgenommen und derselbe an das Friedensgericht in Eupen versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Karl Albert Ferdinand Schmidt zu Stargard in Pommern bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollnow,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Ludewig bei dem Kreisgericht in Naugard, und

der Gerichts-Assessor Dr Silbermann bei dem Kreisgericht in Marggrabowa.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Richters Friedrich Bockmühl
zum Präsidenten,

der Kaufleute Gustav Möller und
Ernst Spieß
zu Richtern, sowie

des Kaufmanns Gustav Herzfeld
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Düsseldorf

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Landgerichts-Assessor Mallmann in Coblenz ist zum Staats-Prokurator bei dem Untersuchungsamte in Simmern, und

der Staats-Anwaltsgehülfe Galli in Lobsens zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Gnesen und Trzemeszno, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gnesen,

ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schöpke in Bromberg ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haberling in Schweidnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars Barschdorff in Liegnitz erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars (S. 182) wird nicht wieder besetzt.

Der Gerichts-Assessor Frosch ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Jüterbog und zugleich zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüterbog, ernannt.

F. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Litthauer, und

der Referendarius Niewandt

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Lenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Gerlach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Dem Gerichts-Assessor Thiele ist zum Zweck seines Uebertritts zum Kommunaldienste die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Schmalz in Wansen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Vom 1. Januar 1872 ab tritt die Anwaltskammer in Verden außer Wirksamkeit; die Anwaltskammer in Stade umfaßt von diesem Tage ab den Bezirk der Obergerichte zu Stade und Verden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Mai 1871.

Die Förster in der Rheinprovinz sind berechtigt, die in der Forst frei umherlaufenden fremden Hunde zu tödten, und zwar ohne Unterschied, ob es Bauernhunde oder Jagdhunde sind, welche aus einem benachbarten Revier übertreten.

Verordnung vom 18. August 1814 §. 9 Nr. 2 und 3.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu W. anhängigen Prozeßsache

des Gastwirths Kaspar Th. zu B., Klägers,

wider

den Förster Karl L. zu B., Verklagten,

betreffend die Entschädigung wegen Tödtung eines Jagdhundes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Gastwirth Kaspar Th. zu B. befand sich am 5. Oktober 1869 in dem dortigen Revier, auf welchem er jagdberechtigt ist, auf der Jagd. Bei dieser Gelegenheit wurde sein Brackenhund, indem derselbe auf dem an das Revier anstoßenden Königlichen Walde einen Hasen verfolgte, von dem Königlichen Förster Karl L. todt geschossen. Von dem Th. durch eine bei dem Königlichen Friedensgericht zu W. erhobene Klage auf Entschädigung, und zwar anfangs im Betrage von 28 Thlrn., später von 18 Thlrn., in Anspruch genommen, setzte L. entgegen, nach §. 9 Nr. 3 der General-Gouvernements-Verordnung für den Nieder- und Mittelrhein vom 18. August 1814 sei er, da er auf dem seinem Schutze anvertrauten Königlichen Jagdrevier den Hund des Klägers frei umherlaufend und laut jagend betroffen habe, sowohl berechtigt als amtlich verpflichtet gewesen, den Hund zu tödten, um so mehr, als er den Kläger wiederholt gewarnt habe, seinen Hund nicht herrenlos umherlaufen zu lassen. Daß Kläger zu der fraglichen Zeit auf der Jagd gejagt habe, sei ihm, Beklagten, unbekannt gewesen, aber auch unerheblich.

Durch Urtheil des Königlichen Friedensgerichts zu W. vom 18. Januar 1870 wurde Kläger zum Beweise des Werthes des Hundes zugelassen. In diesem Urtheil wurde die von dem Beklagten behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges aus dem Grunde verworfen, weil nach der Wortfassung der oben allegirten Bestimmung der General-Gouvernements-Verordnung und dem Motive zu der letzteren: »um die so ganz in Verfall gerathenen Jagden wiederum in Aufnahme zu bringen«, das Verbot, die Hunde frei umherlaufen zu lassen, sich nur auf die Hunde der Landleute, also auf die gewöhnlichen Bauernhunde, nicht auf die Jagdhunde beziehe.

Nachdem die gegen diese Entscheidung von dem Beklagten eingelegte Berufung durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 18. Juli 1870 wegen Mangels einer appellabeln Summe als unannehmbar verworfen worden war, erhob, als Kläger den Prozeß bei dem Friedensgericht zu W. fortsetzte, die Königliche Regierung zu Trier durch Plenarbeschluß vom 8. Oktober 1870 den Konflikt.

Zur Begründung desselben wird angeführt: dem §. 9 Nr. 3 der General-Gouvernements-Verordnung liege ein allgemeiner Rechtsgrundsatz zum Grunde. Jeder Eigenthümer sei berechtigt, sich vor fremder Beeinträchtigung zu schützen und könne daher jeden Eingriff in seine Eigenthumsrechte auf eine angemessene Weise abwehren. Da ein Brackenhund, im Jagen begriffen, weder abzurufen, noch einzufangen sei, so habe der Hund des Klägers nur durch Tödten unschädlich gemacht werden können. Die in dem friedensgerichtlichen Urtheil gemachte Unterscheidung zwischen Bauernhunden und Jagdhunden sei eine willkürliche und entspreche nicht dem Sinne jener Verordnung. Die Jagdhunde, namentlich die Bracken, schadeten den Feldfrüchten eher mehr, und dem Wildstande jedenfalls mehr, als die Bauernhunde. Daß es aber namentlich im Sinne des citirten §. 9 Nr. 3 gelegen habe, das Umherlaufen der Hunde auf fremden Grundstücken zu verhindern, damit dieselben nicht zum Nachtheile des Jagdrechts der Eigenthümer das Wild verscheuchen, sei in einer Ent-

Digitized by Google

scheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. April 1853 (Rhein. Archiv Bd. 50, 2 A. S. 59) anerkannt, und liege darin gerade die vorzugsweise Anwendbarkeit jener Bestimmung auf Jagdhunde ausgesprochen. Der verklagte Förster sei daher zur Tödtung des Hundes berechtigt gewesen, und falle ihm eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last.

Eine Erklärung über den Konflikt hat der Beklagte nicht abgegeben. Von Seiten des Klägers, welchem der Konfliktsbeschluß vom 8. Oktober 1870 und der Einstellungsbeschluß vom 13. Oktober 1870 unter dem 24. Oktober 1870 abschriftlich zugestellt worden, ist eine vom 1. Dezember 1870 datirte Erklärung eingegangen. Dieselbe kann jedoch, weil die vierwöchentliche Präklusivfrist bereits abgelaufen war, und wegen Mangels der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt, nicht berücksichtigt werden.

Der Konflikt muß für begründet erachtet werden. Die im Eingang erwähnte, noch jetzt zu Recht bestehende Verordnung vom 18. August 1814 setzt im §. 9 unter Nr. 2 und 3 fest:

»2) es soll im Allgemeinen untersagt sein, mit sogen. Bracken zu jagen« (außer im Falle besonderer Erlaubniß);

»3) es ist ferner verboten, daß die Landbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei ohne Anhängung eines Knüttels, in den Feldern und Holzungen herumlaufen lassen.

In den Fällen Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster autorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von fünf Franken zu entrichten.«

Der Kläger hat gegen diese Vorschrift gefehlt. Selbst wenn er — was nicht weiter zur Erörterung gekommen — bei Ausübung des in der Feldmark ihm mit anderen Dorfbewohnern gemeinschaftlich zustehenden Jagdrechts sich einer Bracke zu bedienen berechtigt war, so beschränkt sich doch diese Befugniß selbstredend nur auf sein eigenes Jagdrevier; er war aber nicht berechtigt, die Grenzen desselben zu überschreiten und seinen Hund, wie es die Natur der Bracke mit sich bringt, laut jagend, in der angrenzenden Königlichen Forst ohne Aufsicht und ungeknüttelt herumlaufen zu lassen.

Es kommt auch nichts darauf an, daß er gerade selbst, wie er angiebt, in der Ausübung seiner eigenen Jagd auf dem Gemeindebann begriffen war, von wo seine Bracke in Verfolgung eines Hasen ohne sein Vorwissen über die Grenze gelaufen sein soll. Denn Verklagter hatte in diesem Falle nicht erst danach zu fragen, wem der Hund gehöre und wie er in die Forst gekommen, sondern einfach nach seiner Instruktion zu verfahren. Seine Angabe, daß er nichts von der Anwesenheit des Klägers gewußt, wird übrigens durch die Aussage des vom Polizeigericht vernommenen Zeugen Matthias B. unterstützt:

daß Verklagter von der Stelle, wo er den Hund erschoß, nicht habe sehen können, daß Kläger sich auf seiner Jagd befand.

Das Friedensgericht zu W. führt nun zwar aus:

daß die mehrerwähnte Verordnung sich nur auf die Hunde der Dorfbewohner, nicht aber auf die Hunde jagdberechtigter Personen beziehe, auf den Kläger daher nicht anwendbar sei.

Diese Ansicht entspricht aber so wenig der Bedeutung der Worte, als dem Sinne der Verordnung vom Jahre 1814, welche den Zweck hatte, die in Verfall gerathene Jagd wieder in Aufnahme zu bringen. Denn wenn die Verordnung von Landesbewohnern (soll wohl heißen Landbewohnern) spricht, so ist kein Grund vorhanden, den Kläger, welcher im Dorfe B. Gastwirthschaft treibt, davon auszunehmen. Noch weniger läßt es sich rechtfertigen, den Gattungsbegriff Hunde auf Bauernhunde zu beschränken, da Bracken dem Wildstande viel gefährlicher, als z. B. Hof- und Hühnerhunde sind. Endlich läßt sich auch nicht annehmen, daß das gedachte Verbot auf jagdberechtigte Personen überhaupt unanwendbar sei. Denn die Berechtigung zur Jagd ist keine allgemeine, sondern immer nur auf die Grundstücke beschränkt, die dem Jagdrecht, aus welchem Rechtstitel es auch sei, unterworfen sind. Auf fremden Revieren hat der Jagdberechtigte so wenig ein Recht, als jeder Dritte.

Wenn hiernach dem Verklagten eine Ueberschreitung seiner Amtspflicht nicht zur Last gelegt werden kann, so erscheint der von der Königlichen Regierung zu Trier erhobene Konflikt begründet, was auch mit der vom unterzeichneten Gerichtshofe am 10. Dezember 1864 (Just.-Minist.-Bl. von 1865 S. 43) in einem ähnlichen Falle getroffenen Entscheidung im Einklange steht.

Berlin, den 13. Mai 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1853. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Oktober 1871. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen, Grafen von Schweinitz ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths Erster Klasse verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Justizrath Jüttner in Posen ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Fromm in Rothenburg i. d. Oberlausitz ist als Direktor an das Kreisgericht in Stendal versetzt;

der Staatsanwalt Simon von Zastrow in Cottbus ist zum Direktor des Kreisgerichts in Genthin ernannt;

dem Kreisrichter Roedenbeck in Cüstrin ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. November d. J. ab ertheilt;

der Gerichts-Assessor Lembke ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Cappeln ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Toobe in Memel ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Der Obergerichts-Anwalt, Justizrath Dr. Grefe in Göttingen, und der Advokat und Notar Cramer in Stickhausen sind gestorben.

Dem Notar Floerken in Uerdingen ist unter Verleihung des Charakters als Justizrath,

dem Advokaten Friedrich Hubert Eustach Schmitz in Cöln in Folge seiner Ernennung zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Colmar, und

dem Notar, Justizrath Vogler in Berlin die nachgesuchte Entlassung aus ihren bisherigen Aemtern ertheilt.

Die Stelle in Berlin wird nicht wieder besetzt; dagegen soll bei dem Appellationsgericht in Paderborn ein vierter Rechtsanwalt angestellt werden.

D. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Vollmann ist in Folge seiner Ernennung zum Postrath aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichts-Assessor Schaumburg ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Alexander im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Baum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Dr. jur. Bruck,

der Referendarius Gandert und

der Referendarius Weise

im Bezirk des Kammergerichts.

E. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Hertelt in Ratibor ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. September 1871.

Die im Sitzungsprotokoll von einer anderen Hand als der des Gerichtsschreibers herrührenden Zusätze sind nicht beweisend.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 78.
Kriminal-Ordnung §§. 55, 322, 333*).

In der Untersuchung wider den Färbereibesitzer August T. zu F.

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 8. September 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Marienwerder vom 5. Juli 1871 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu Marienwerder zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Implorant ist durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Marienwerder vom 5. Juli d. J. auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen und des §. 281 Nr. 1 des Deutschen Strafgesetzbuchs wegen betrüglichen Bankerutts zu 1½ Jahren Zuchthaus, wovon 6 Monate Zuchthaus durch den erlittenen Untersuchungsarrest abzurechnen, verurtheilt worden. Rechtzeitig und formgerecht hat er hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde um deshalb eingelegt, weil wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt seien. Sein Angriff ist ein doppelter.

1. Um nachzuweisen, daß er nicht als Kaufmann angesehen werden könne, hatte Implorant den Färber R. als Zeugen über den Umfang seines Geschäfts vorgeschlagen; bei der aus thatsächlichen Gründen erfolgten Ablehnung dieser Vernehmung beruhigte sich Implorant. Im Audienztermin beantragte der Vertheidiger, den anwesenden Zeugen, den Färbereigehülfen Otto St., darüber zu hören, wie groß der Betrieb des Geschäfts des Imploranten bis 1864 gewesen, bis zu welchem Zeitpunkte der Zeuge sich in diesem Geschäfte befunden hatte. Der Gerichtshof lehnte diese Vernehmung ab, weil »die weite Vergangenheit thatsächlich nicht zu berücksichtigen sei.« Auch unterließ der Gerichtshof die Vereidigung dieses Zeugen, der ein Vetter des Imploranten ist, weil »er mit dem Imploranten verwandt und bei der Beiseiteschaffung des Vermögens des Imploranten mit betheiligt sei.« Implorant findet hierin eine Verletzung der Artikel 78, 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und des §. 357 der Kriminal-Ordnung, da die Aufklärung über den Geschäftsumfang auch nur für die Zeit bis 1864 erheblich gewesen, des Zeugen Verwandtschaft mit dem Imploranten seiner Vereidigung nicht entgegentrete, und seine Betheiligung an der Beiseiteschaffung des Vermögens des Imploranten keine Theilnahme an einer nach dem Preußischen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung enthalte und erst durch das Deutsche Strafgesetzbuch zu einem selbstständigen Verbrechen gemacht sei.

*) Vergl. Rechtspr. des Ober-Tribunals I. S. 510, V. S. 494, X. S. 546, 618, XI. S. 428.

Digitized by Google

2. Die angegebenen Gründe für die Zurückweisung des Antrages auf Vernehmung des St. über den Geschäftsbetrieb des Imploranten und für die Nichtvereidigung des St. sind in dem Audienzprotokoll augenscheinlich nicht von dem Gerichtsschreiber, sondern von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts niedergeschrieben. Hierin findet Implorant eine Verletzung des Artikels 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Beide Angriffe stehen dadurch im inneren Zusammenhange, daß die unter 1 angeführten Gründe für die Nichtvereidigung des St. und für die Beschränkung seiner Vernehmung bei 2 als nicht gehörig beglaubigt, mithin als nicht vorhanden bezeichnet werden.

Dieser letztere Vorwurf ist gerechtfertigt, so daß der Angriff bei 1 auf sich beruhen kann. — Wenngleich nämlich die, übrigens auch nur instruktive, Vorschrift des §. 55 der Kriminal-Ordnung: »daß Protokolle durch Darüberschreiben nicht verändert werden sollen«, hier nicht entscheiden kann, die Bedeutung des angefochtenen Protokolls vielmehr nur aus Artikel 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu prüfen ist, so läßt sich doch derjenige Theil desselben, welcher die Gründe der beiden Gerichtsbeschlüsse in Betreff der Vernehmung und der Nichtvereidigung des St. enthält, nicht als beweiskräftig aufrecht erhalten. Das Protokoll ist danach zu beurtheilen, ob sein Inhalt, wie er jetzt vorliegt, deutlich erkennbar ist und durch die Vollziehung des Protokolls von Seiten des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers die vom Gesetze erforderte Beglaubigung erhalten hat. Unter dem Protokolle vom 5. Juli d. J. über die mündliche Verhandlung befinden sich allerdings die Unterschriften des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers, sie würden den Inhalt desselben, auch den hier interessirenden, an sich erkennbaren Theil beglaubigen, wenn das Protokoll dem Gesetze gemäß durchweg von dem Gerichtsschreiber aufgenommen, also von seiner Hand geschrieben wäre. Der hier entscheidende Theil desselben ist aber nicht von dem Gerichtsschreiber bei Aufnahme desselben, sondern von dem Vorsitzenden später durch Darüber- und Dazwischenschreiben hervorgebracht. Ob dies vor Vollziehung des Protokolls und ob es in Uebereinstimmung mit dem Gerichtsschreiber geschehen ist, läßt sich aus dem Protokolle nicht ersehen, kann auch nicht nachträglich durch Beweiserhebung aufgeklärt werden. Es fehlt daher ein ausreichender Beweis dafür, aus welchen Gründen des Imploranten Antrag auf Vernehmung des St. über eine bestimmt bezeichnete Thatsache abgelehnt und des St. Vereidigung unterblieben ist, ob überhaupt Gründe von dem Gerichtshofe angegeben sind.

In Gemäßheit des Artikels 78 und des Artikels 108 Nr. 5, Artikels 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und der §§. 332, 333 der Kriminal-Ordnung mußte deshalb das Urtheil und die mündliche Verhandlung als nichtig aufgehoben und die Sache nach Artikel 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 an das Schwurgericht zu Marienwerder zurückverwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 740/71. Crim. I.

I. 3263. Criminalia 4. Vol. XVIII.

Num. 68.

Beschluß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 13. September 1871.

Die Verfolgung eines unter erschwerenden Umständen verübten Jagdfrevels ist nicht durch einen Antrag des Verletzten bedingt.

Strafgesetzbuch §. 293.

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Johannes K. zu S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Staatsanwalts zu D.,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin, nach schriftlicher Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

daß,

da der Antrag auf Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch §§. 61 ff. nur rücksichtlich einzelner Strafthaten erfordert und als Bedingung der sonst für dieselben ausgeschlossenen Strafbarkeit aufgefaßt wird, also eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der mit der Verübung jeder Strafthat von selbst kraft des Gesetzes eintretenden Strafbarkeit

Digitized by Google

enthält, deshalb aber eben nur bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung verlangt werden kann, folglich beim Mangel derselben für die Anwendung des Strafgesetzbuchs §. 293, ungeachtet der überdies beschränkten Beziehung dieser Vorschrift auf die vorhergehende des §. 292 rücksichtlich der Straferhöhung, außer Berücksichtigung bleiben muß;

da der §. 293 des Strafgesetzbuchs in dem gegebenen Falle um so mehr ohne den Antrag auf Verfolgung zur Anwendung gebracht werden muß, als seine Bestimmungen die Wahrung der öffentlichen Ordnung bezwecken und darum auch theilweise in das über Jagdpolizei-Uebertretungen sich verhaltende Gesetz vom 26. Februar 1870 aufgenommen worden sind;

da hiernach und mit Rücksicht auf die Strafprozeß-Ordnung §. 389 der auf einer entgegenstehenden Ausführung beruhende Beschluß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 16. August 1871 rechtsirrthümlich und nichtig, in der Sache selbst aber eine anderweitige Beschlußfassung über die auf §. 293 des Strafgesetzbuchs gestützte und deshalb ohne Antrag auf Verfolgung zulässige Anklage nothwendig erscheint,

der Beschluß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 16. August 1871 zu vernichten und die Anklage des Polizeianwalts, unter Aufhebung des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu S. vom 4. August 1871, zur anderweiten Prüfung und Beschlußfassung an das gedachte Königliche Amtsgericht zurückzuweisen.

Berlin, den 13. September 1871.

Königliches Ober-Appellationsgericht. Zweiter Senat.

Ober-App.-Ger. Nr. 119/71.

I. 3239. F. 51. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Oktober 1871. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Kerckhoff in Osnabrück ist mit dem Dienste des Kronanwalts bei dem dortigen Obergericht unter Verleihung des Titels „Kronanwalt“ beauftragt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Schneider in Burtscheid bei dem Landgericht in Aachen,
dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Meier in Lebach bei dem Landgericht in Aachen,
dem Landgerichts-Assessor Haaß in Cöln bei dem Landgericht in Bonn,
dem Kreisrichter Spanken in Witten bei dem Landgericht in Cleve,
dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Genius in Lechenich bei dem Landgericht in Cöln,
dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Greiß in Ratingen bei dem Landgericht in Düsseldorf,
dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Lingen in Jülich bei dem Landgericht in Elberfeld,
dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Lenders in Rheinberg bei dem Landgericht in Elberfeld,
dem Gerichts-Assessor Dr. Freiherrn von Thermann in Trier bei dem Landgericht in Trier, und
dem Landgerichts-Assessor Anhäuser in Trier bei dem Landgericht daselbst.

C. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Coeler in Memel, und
der Kreisgerichts-Rath Nernst in Marggrabowa
sind gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Boehr in Lauchstedt ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Weißenmiller in Samter, und
der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Koppen in Rotenburg (Provinz Hessen).

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffenen Wahlen
der bisherigen Richter Püngeler und Startz, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Komp
zu Richtern, und
des Kaufmanns Bischoff zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Aachen
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kempf in Hersfeld ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. Dezember d. J. ab ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Juni 1871.

1) Ein Deutscher Nichtpreuße darf für seine Person in Preußen Auswanderungen nicht vermitteln und ebensowenig eine solche Vermittelung oder Auskunftsertheilung anbieten.

Gesetz vom 7. Mai 1853 §. 7 (Ges.-Samml. S. 729).

2) Der Redakteur einer, eine solche Ankündigung enthaltenden Zeitung ist, wenn für ihn keine Unmöglichkeit obwaltete, die Strafbarkeit des Inhalts der letzteren zu erkennen, strafbar.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 37.

In der Untersuchung wider den Redakteur St. zu Str., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 30. Juni 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Implorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald vom 21. März 1871 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, Redakteur der kautionspflichtigen Zeitung ꝛc., ist durch die Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Str. vom 20. Januar 1871 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald vom 21. März dess. J. nach §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit einer Geldstrafe von 1 Thaler event. mit 24 Stunden Gefängniß bestraft worden, weil derselbe in die Nr. 212 der gedachten Zeitung pro 1869 ein Inserat des Agenten O. in R. aufgenommen, welches ein Anerbieten zur Abschließung von Auswanderungsverträgen nach Amerika enthalten.

Hiergegen hat der gedachte Angeklagte rechtszeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Er hält den §. 44 des Preußischen Strafgesetzbuchs und den §. 59 des Deutschen Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung, sowie den §. 37 des Preßgesetzes und die §§. 1, 2, 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 durch unrichtige Anwendung für verletzt.

Die zuerst gedachten gesetzlichen Bestimmungen ließen keine Bestrafung zu, wenn die vorliegende Handlung nur durch Momente strafbar werde, die dem Thäter als solche nicht erkennbar gewesen. Der Appellationsrichter stelle zwar fest, daß der Angeklagte die angebliche Strafbarkeit hätte erkennen können, diese Feststellung beruhe aber auf unrichtiger Gesetzesauslegung.

Das Gesetz vom 7. Mai 1853 enthalte nichts davon, daß derjenige, der als Ausländer eine Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderungen von dem Preußischen Ministerium erhalten, dies Geschäft nicht direkt, sondern nur durch inländische Agenten betreiben dürfe. Noch weniger sei vorgeschrieben, daß er seine Vermittelungen nicht anbieten dürfe, und daß er bestraft werden solle, wenn er dies thue. Er habe ja gerade den Besitz einer Konzession, welche die Strafbarkeit der Bekanntmachung ausschließe. Es sei daher nicht jedes derartige Inserat eines Ausländers strafbar, sondern nur das eines nicht konzessionirten. Mithin sei das Inserat nicht objektiv, sondern nur in dem vorliegenden Falle subjektiv strafbar, weil der Agent O. nicht konzessionirt gewesen. Der Appellationsrichter irre daher rechtlich, wenn er als strafbar annehme, was nach dem Gesetze nicht strafbar sei, wenn der Angeklagte das strafbare Mo-

Digitized by Google

ment nicht kannte. Daß er die Nichtkonzessionirung des ꝛc. O. gekannt habe, sei nicht behauptet und nicht festgestellt.

Unter Bezugnahme auf die übrigen Behauptungen in den Vorinstanzen wird auf Freisprechung angetragen.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zunächst ist nicht zu bezweifeln, daß der Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und deren Agenten nach Artikel 4 Nr. 1 der Norddeutschen Verfassung in Uebereinstimmung mit demselben Artikel der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1869 nach den bisherigen Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten, in Preußen also nach dem Gesetze vom 7. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 729) zu beurtheilen ist. In dieser Beziehung hat in dem vorliegenden Falle der erste Richter unter Billigung des zweiten festgestellt, daß der Imploraut St. Redakteur der kautionspflichtigen Zeitung ist, in deren Nummer 212 vom 12. September 1869 folgendes Inserat sich befindet:

»Die Agentur von O. in N. befördert Auswanderer nach Amerika, und besorgt Auktionen und Zeichnen der Kisten kostenfrei;«

ferner, daß der Agent O. im Großherzogthum Mecklenburg wohnt, und durch das rechtskräftige frühere Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Str. vom 7. Oktober 1870 nach §. 10 des allegirten Gesetzes vom 7. Mai 1853 bestraft worden ist.

Sodann ist in jenem Vorerkenntnisse, auf welches sich der erste Richter bezieht, ausdrücklich hervorgehoben, daß der ꝛc. O. für Preußen eine Konzession zur Beförderung von Auswanderern nicht besitzt, und dies ist in dem gegenwärtigen ersten Urtheile vom 20. Januar 1871 wiederholt ausgesprochen, hieran aber die Ausführung geknüpft, daß nach §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 nur Preußische Unterthanen Agenten ausländischer Auswanderungs-Unternehmer sein dürfen.

Der Appellationsrichter erklärt hierbei zwar, daß der ꝛc. O. ein Ausländer sei und deshalb es keiner weiteren Ermittelung bedürfe, ob derselbe eine Konzession besitze, weil er nach den §§. 1, 2, 7 a. a. O. auch im Bejahungsfalle noch nicht berechtigt sein würde, selbst im Inlande Auswanderungsverträge zu vermitteln. Die Fassung dieser Erwägung läßt sonach nicht deutlich erkennen, ob eine Preußische oder Mecklenburgische Konzession gemeint ist, und wenn das Erstere der Fall, ob der ꝛc. O. als Uebernehmer oder Agent angesehen worden.

Indeß der Zusammenhang der angeführten Stelle mit der nachfolgenden läßt klar entnehmen, daß der Ausführung des ersten Urtheils hat beigepflichtet werden sollen, indem es in der letzteren Stelle heißt:

»Der Ausführung des Vorderrichters, daß dies nur durch konzessionirte inländische Agenten geschehen könne, ist beizutreten«.

Hierin liegt kein Rechtsirrthum. Denn nach den §§. 1, 2 a. a. O. dürfen nur Inländer, d. h. im Sinne des Gesetzes Preußische Unterthanen, die Konzession als Unternehmer oder Agenten für Auswanderungen nach außerdeutschen Ländern von der Bezirks-Regierung ihres Wohnorts, nachdem sie ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nachgewiesen, erhalten. Nur der §. 7 a. a. O. enthält eine theilweise Ausnahme, wenn dort bestimmt wird:

»die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben. (Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 18).«

Hiernach darf der ausländische Unternehmer für seine Person in Preußen keine Auswanderung vermitteln. Es ist ihm nur gestattet, wenn er hierzu die ministerielle Erlaubniß erhalten hat, Preußische Unterthanen als Agenten anzunehmen, die dann wieder nach Maaßgabe der §§ 1, 2 a. a. O. besondere Konzessionen bekommen müssen. Der innere Grund hierzu ist der, daß bei der Gefährlichkeit des Unternehmens die Landes-Regierung jederzeit in der Lage sein muß, sofort mit Erfolg einschreiten zu können, was nur gegen einen ihrer Unterthanen möglich ist.

Fraglich könnte es hierbei allerdings sein, ob ein gehörig konzessionirter ausländischer Unternehmer nicht einmal berechtigt ist, Inserate der in Rede stehenden Art in öffentlichen Blättern einrücken zu lassen, weil hierin weder der Abschluß eines Vertrages, noch auch eine wirkliche Vermittelung gefunden werden könnte, der §. 7 a. a. O. aber außer diesem nur verbietet,

daß ohne Konzession eine derartige Vermittelung oder Auskunftsertheilung angeboten wird.

Digitized by Google

Allein dieses Bedenken kann auf sich beruhen, weil der gegenwärtige Fall thatsächlich hierzu keinen Anlaß bietet. Denn der Angeklagte hat nicht behauptet, daß der ꝛc. O. eine ministerielle Konzession als Unternehmer für die Preußischen Staaten erhalten hat. Festgestellt ist dagegen, daß er (wie er auch selbst zugestanden) keine solche besitzt, und daß er lediglich ein im Auslande wohnender Agent ist. In zweiter Instanz ist hierin nichts geändert worden, und die weiter gehende Gesetzesauslegung des Appellationsrichters ist deshalb ohne rechtlichen Einfluß.

Es könnte ferner in Betracht kommen, ob der ꝛc. O. als Großherzoglich Mecklenburgischer Unterthan, mit Rücksicht auf §. 8 des Deutschen Strafgesetzbuchs, als ein Ausländer anzusehen ist? Indeß auch dies muß bejaht werden. Der §. 8 a. a. O. lautet:

> »Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum (Nord-) Deutschen Bunde gehörige Gebiet«.

Der Ausdruck: »dieses Strafgesetzes« (eigentlich wohl Strafgesetzbuchs) läßt sich nun nicht anders auslegen, als dahin: daß diese Bestimmung nur dann maaßgebend ist, wenn die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Anwendung gebracht werden sollen, nicht aber auch, wenn es sich um spezielle Landesgesetze des einzelnen Bundesstaates handelt.

Im Sinne des hier entscheidenden Preußischen Gesetzes vom 7 Mai 1853 ist demgemäß jeder nicht Preußische Unterthan ein Ausländer, und danach war der Agent O. zur Veröffentlichung des Inserats nicht befugt; es liegt deshalb ein an sich strafbarer Inhalt desselben vor, wie beide Vorderrichter angenommen haben.

Wenn der Implorant hierbei hervorhebt, daß das allegirte Gesetz einem ausländischen Unternehmer keinesweges verwehre, seine Vermittelung anzubieten, so verstößt er unter den hier festgestellten Umständen geradezu gegen den §. 10 a. a. O, der dergleichen Anerbieten speziell mit Strafe bedroht.

Endlich ist die Berufung auf den §. 44 des Preußischen Strafgesetzbuchs und den §. 59 des Deutschen Strafgesetzbuchs hinfällig.

Der Implorant ist nur in Gemäßheit des §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bestraft worden. Es ist jedoch festgestellt, daß nach den näher hervorgehobenen Umständen für ihn keine Unmöglichkeit vorhanden gewesen, die Strafbarkeit des Inhaltes des Inserats wahrzunehmen.

Es liegt deshalb auch kein Rechtsirrthum vor, wenn angenommen worden, daß der §. 37 a. a. O. anwendbar ist, weil dieser überall da eintritt, wo der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes nach §. 34 a. a. O. nicht als Urheber oder Theilnehmer verantwortlich gemacht werden kann.

Ob unter gewissen Voraussetzungen die Behauptung der Nichtkenntniß dessen, daß ein Agent keine vorschriftsmäßige Konzession besessen, als ein thatsächlicher Irrthum zu betrachten ist, erscheint für den gegenwärtigen Fall einflußlos, weil eben dargethan ist, daß aus dem Inserate selbst diese Wissenschaft zu entnehmen gewesen, und wenn der Implorant sich dabei dennoch geirrt haben sollte, dies lediglich in rechtlicher Beziehung geschehen sein könnte, der weder nach dem §. 44 des Preußischen Strafgesetzbuchs, noch nach dem §. 59 des Deutschen Strafgesetzbuchs schützt.

Dies erscheint wiederum zutreffend, und namentlich nach §. 59 a. a. O., welcher ausdrücklich bestimmt:

> daß bei Bestrafung (wie hier) fahrlässig begangener Handlungen der Irrthum in Thatumständen nur in soweit in Betracht kommt, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Der Implorant ist aber gerade wegen seiner Unachtsamkeit bestraft worden.

Sonach erledigen sich alle Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde, wobei die Bezugnahme auf die in den früheren Instanzen angebrachten, nach Artikel 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 außer Berücksichtigung bleiben müssen.

Die Strafe selbst ist die niedrigste, auf die erkannt werden konnte, eine Gesetzesverletzung liegt deshalb überall nicht vor.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 472/71. Crim. I.
I. 3032. A. 38. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Oktober 1871. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kreisgerichts-Direktor von Kunowski in Neu-Ruppin, und der Tribunals-Rath Hahn zu Königsberg i. Pr.
sind zu Ober-Tribunalsräthen ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Reißner in Langensalza ist die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgericht daselbst,
dem Kreisgerichts-Rath Thun in Culm die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgericht in Culm, und
dem Kreisrichter Freiwald in Neidenburg die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgericht in Neidenburg
übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Saage in Löbau an das Kreisgericht in Culm,

der Kreisgerichts-Rath Litzmann in Jüterbog an das Kreisgericht in Brandenburg,

der Staatsanwalt Hoffmann zu Friedeberg in der Neumark als Kreisrichter an das Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Haynau, unter der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" fortan den Titel „Kreisgerichts-Rath" zu führen;

der Kreisrichter Graefe in Zeitz an das Kreisgericht in Duisburg,

der Kreisrichter Silkrodt in Bleicherode an das Kollegium des Kreisgerichts in Nordhausen, und

der Amtsrichter Pfaff in Kaltenkirchen an das Amtsgericht in Bramstedt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hadlich bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst,

der Gerichts-Assessor Kaempffe bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda,

der Gerichts-Assessor Hesse bei dem Kreisgericht in Spandau,

der Gerichts-Assessor Franz Wilhelm Otto Schmidt bei dem Kreisgericht in Carthaus,

der Gerichts-Assessor Dr. Bischoff bei dem Kreisgericht in Bütow, und

der Gerichts-Assessor Christian Julius Meyer bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Sömmerda.

Digitized by Google

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kunitz in Berlin ist als Staatsanwalt nach Frankfurt a. M. versetzt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Heinsius in Frankfurt a. d. Oder ist behufs seines Ueberganges zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Kersten in Heringen, und
der Rechtsanwalt und Notar Pfotenhauer in Stettin
sind gestorben.

Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Kusenberg bei dem Landgericht in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Meibauer in Polzin an das Kreisgericht in Dramburg,

der Rechtsanwalt und Notar Rosinski zu Rosenberg in Oberschlesien an das Kreisgericht in Oppeln, und

der Rechtsanwalt und Notar Grünberg in Labiau an das Kreisgericht in Bartenstein.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Lindinger in Nakel bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Margonin,

der Kreisrichter Buthut in Groß-Strehlitz bei dem Kreisgericht in Oels, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bernstadt,

der Kreisrichter Kühn in Trachenberg bei dem Kreisgericht in Militsch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trachenberg, und

der Gerichts-Assessor Rösler bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Der Referendarius Weyland in Cöln, und
der Referendarius Stupp ebendaselbst
sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

E. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Mitscher ist zum Rath bei dem Kaiserlichen Landgericht in Straßburg ernannt.

Dem Gerichts-Assessor Klöffler in Cassel ist behufs seines definitiven Uebertritts in den kommunalständischen Verwaltungsdienst, und

dem Gerichts-Assessor Heinsius aus Veranlassung seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor von der Leyen I. ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Friedrich und
der Referendarius Dr. jur. Litten
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Weißleder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Mantell und
der Referendarius Dammann
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Otto von Wolff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendarius Pick aus Bonn,
der Referendarius Steger aus Cleve, und
der Referendarius Pünder aus Aachen
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

F. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Bismarck in Magdeburg,
dem Kreisgerichts-Sekretair Schulze zu Seehausen in der Altmark,
dem Kreisgerichts-Sekretair Romeiß in Burg, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Liepe in Wanzleben
ist gestattet worden, den Titel „Kanzlei-Direktor“ so lange zu führen, als sie diese Funktion zu versehen haben.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor, Rechnungsrath Langebecker in Cammin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Das Amtsgericht in Kaltenkirchen ist vom 1. September d. J. ab aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem des Amtsgerichts in Bramstedt vereinigt. Die dadurch disponibel gewordene Richterstelle ist auf das Amtsgericht in Altona übertragen und dort zu besetzen.

Die drei Amtsgerichte in Rendsburg sind vom 1. November d. J. ab zu Einem Amtsgericht mit zwei Richtern vereinigt und ist der Bezirk dieses Gerichts dem Kreisgericht in Itzehoe untergeordnet.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1871, — betreffend die Ermittelung der Invaliden-Pension bei der Pensionirung der im Civildienste angestellten früheren Militair-Personen.

(Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Reichs-Gesetzblatt S. 275.)

Nach §. 107 Absatz 2 und §. 112 Absatz 2 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni d. J. soll bei dem Ausscheiden der im Civildienste angestellten ehemaligen Militair-Pensionaire der Betrag der früher bezogenen Invaliden-Pension auf den Militair-Pensionsfonds und nur der überschießende Betrag der Civil-Pension auf den Civil-Pensionsfonds angewiesen werden.

Behufs Ausführung dieser Bestimmung werden die Justizbehörden hierdurch angewiesen, bei der Pensionirung solcher Beamten, welche bei ihrer Anstellung im Civildienste Militair-Invaliden-Pensionen bezogen haben, deren Betrag genau zu ermitteln, und in der letzten Kolonne der aufzustellenden Pensions-Nachweisung anzugeben, wie viel von dem beantragten Ruhegehalte auf den Militair- und wie viel auf den Civil-Pensionsfonds zu übernehmen sein würde.

In der Regel werden die erforderlichen Notizen über den Antheil des Militair-Pensionsfonds mit Zuverlässigkeit aus der bei dem Eintritt des Pensionairs in den Civildienst in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 17. November 1838 (Just.-Minist.-Bl. von 1842 S. 148) anzufertigenden Tabelle über die Invaliden-Gehaltsverhältnisse des Beamten zu entnehmen sein.

Berlin, den 20. Oktober 1871.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3587. P. 45. Vol. II.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Zur Erinnerung an den Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. von und Zur Mühlen.

Am 1. Oktober d. J. verstarb zu Berlin der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath von und Zur Mühlen in seinem 78. Lebensjahre, nachdem er dem Königlichen Justiz-Ministerium 39 Jahre lang als vortragender Rath, und zwar 19 Jahre lang als ältester vortragender Rath, angehört hatte.

Geboren am 28. Juni 1794 zu Münster, studirte er in den Jahren 1809 bis 1813 auf der dortigen Universität die Rechtswissenschaft, machte dann, als Westfalen von der Französischen Herrschaft befreit war, im ersten Westfälischen Kavallerie-Regiment als Lieutenant die Feldzüge von 1814 und 1815, namentlich auch die Schlacht von Ligny mit, wo er an der Hand erheblich verwundet wurde. Nach dem Frieden trat er im Jahre 1816 als Auskultator in den Justizdienst, wurde im Juli 1817 Referendar und im Mai 1819 Oberlandesgerichts-Assessor. In dieser Eigenschaft arbeitete er bis zum November 1821 bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, wurde im Anfang des Jahres 1822 zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht zu Arnsberg und im Juli 1824 zum Oberlandesgerichts-Rath in Münster ernannt. Während er dieses Amt bekleidete, erhielt er, als im Jahre 1826 unter dem Grafen von Danckelman die Revision der Gesetze begonnen wurde, den Auftrag, als Hülfsarbeiter bei der Revision mitzuwirken. Mit großer Gewandtheit und Gründlichkeit bearbeitete er die ihm übertragenen Pensa XIII. und XIV., welche die dinglichen Rechte und das Obligationen-Recht, also die wichtigsten Theile des Civilrechts, umfaßten. In Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen wurde er im Jahre 1832 zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Ministerium für die Gesetzrevision, 1836 zum Geheimen Ober-Justizrath und endlich, nachdem er 1838 noch vorübergehend beim Revisions- und Kassationshofe beschäftigt worden war, 1839 zum Mitgliede des Staatsraths ernannt. Im Jahre 1842 schied er aus dem Ministerium für die Gesetzrevision aus und trat als vortragender Rath in das Justiz-Ministerium über, in welchem ihm durch die Kabinets-Order vom 27. Dezember 1848 die Leitung der Bearbeitung der Beschwerde- und Kriminalsachen aus den altländischen Provinzen übertragen wurde. In dieser Stellung ist er bis zu seinem Tode thätig gewesen, nachdem er inzwischen noch am 18. Dezember 1852 als ältester vortragender Rath zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath ernannt worden war. Daneben bekleidete er seit dem 30. April 1847 das Amt eines Mitgliedes des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte; auch wurde er wiederholt mit der Vertretung des Direktors im Ministerium des Königlichen Hauses Allerhöchst beauftragt. Sein funfzigjähriges Dienst-Jubiläum hat er bereits im Jahre 1864 gefeiert.

Es ist dem Verstorbenen vergönnt gewesen, eine ungewöhnlich lange Reihe von Jahren im Staatsdienste thätig zu sein. Ein treuer Diener des Königs und des Vaterlandes hat er die schweren Pflichten seines Amtes mit seltener Gewissenhaftigkeit erfüllt. Streng in den Ansprüchen gegen sich selbst, bescheiden im Verkehr mit Anderen, entschieden in seinem Urtheil und duldsam gegen die abweichende Meinung Anderer, gründlich in seinem Wissen und gerecht in seinen Grundsätzen, war er ein Muster eines Justizbeamten. Mit ihm geht ein Schatz von Erfahrungen zu Grabe, dessen Verlust in weiten Kreisen, namentlich wo es auf die Darstellung des Zusammenhanges gegenwärtiger Rechtszustände mit der Vergangenheit und auf die Fortentwickelung des vaterländischen Rechtes ankommt, schmerzlich empfunden wird.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. November 1871. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Brunnemann ist der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Rath Kochs in Cöln ist zum Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt.

2. Räthe.

Die Landgerichts-Räthe Kaublen und Conrad in Elberfeld sind zu Räthen bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln ernannt.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

1. Präsidenten.

Dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath von Olfers in Coblenz ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Landgerichts-Kammer-Präsident Grach in Elberfeld ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Trier versetzt.

Zu ständigen Kammer-Präsidenten sind ernannt:

der Landgerichts-Rath Quaadt in Cöln bei dem Landgericht in Elberfeld, und

der Staats-Prokurator Feldmann in Düsseldorf bei dem Landgericht in Saarbrücken.

2. Räthe.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Rospatt in Cleve, und

der Landgerichts-Assessor Reuland in Saarbrücken bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Landgerichts-Assessor Eschweiler in Cöln bei dem Landgericht in Cöln, und

der Landgerichts-Assessor Comes in Coblenz bei dem Landgericht in Saarbrücken.

D. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Reiche in Anklam ist vom 1. Februar 1872 ab,

dem Kreisgerichts-Rath Dziuba zu Rosenberg in Oberschlesien vom 1. Januar 1872 ab, und

Digitized by Google

dem Ober-Amtsrichter Boedicker in Volkmarſen vom 1. November d. J. ab
die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Penſion ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Haberſtrohm in Görlitz, und
der Kreisrichter Dr. Matthias in Rotenburg (Departement Caſſel)
ſind geſtorben.

Der Kreisrichter Reul in Hanau iſt zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Schatz in Berlinchen an das Kreisgericht in Cüſtrin,

der Kreisrichter Uflacker in Lüdenſcheid an die Gerichts-Kommiſſion in Altena,

der Amtsgerichts-Aſſeſſor Braunbehrens in Einbeck an das Amtsgericht in Osnabrück.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Steinbach bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Schweinitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Behlendorff bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Poſſart bei dem Kreisgericht in Cüſtrin,

der Gerichts-Aſſeſſor Raſchdorff bei dem Kreisgericht in Potsdam, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Beelitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Kabilinski bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommiſſionen in Mewe,

der Gerichts-Aſſeſſor Hasford bei dem Kreisgericht in Gumbinnen,

der Gerichts-Aſſeſſor Doniges und

der Gerichts-Aſſeſſor Lappe
bei dem Kreisgericht in Darkehmen,

der Gerichts-Aſſeſſor Birnbaum bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, und

der Gerichts-Aſſeſſor Henke bei dem Kreisgericht in Ragnit.

Der Gerichts-Aſſeſſor Groß in Meppen iſt unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Aſſeſſor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Uslar ernannt.

E. Staatsanwaltſchaft.

Verſetzt ſind:

der Staatsanwalt Metzel in Stettin an die Staatsanwaltſchaft des hieſigen Stadtgerichts,

der Staats-Prokurator Lützeler in Trier an das Landgericht in Coblenz, und

der Staats-Prokurator Cormann in Coblenz an das Landgericht in Elberfeld.

Zu Staats-Prokuratoren ſind ernannt:

der Landgerichts-Aſſeſſor Mellinghaus in Göttingen bei dem Landgericht in Cleve,

der Friedensrichter, Landgerichts-Aſſeſſor Hamm in Remſcheid bei dem Landgericht in Düſſeldorf,

der Landgerichts-Aſſeſſor von Groote in Bonn bei dem Landgericht in Boun, und

der Landgerichts-Aſſeſſor Jingerhuth in Elberfeld bei dem Landgericht in Trier.

Der Obergerichts-Aſſeſſor Wutzkowski in Osnabrück iſt mit der Wahrnehmung der Geſchäfte eines Subſtituten des Kronanwalts bei dem Obergericht daſelbſt beauftragt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dieſterweg in Siegen, und
der Rechtsanwalt Anthes in Homburg v. d. H.
ſind geſtorben

Dem Rechtsanwalt und Notar Schlepps in Prökuls iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Memel geſtattet.

Die Advokaten Back, Schmitz I. und Riffart in Cöln, ſowie
der Advokat Wachendorf in Aachen
ſind zu Anwalten bei den reſp. Landgerichten ernannt.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Notariats-Kandidat Johann Schneider für den Friedensgerichtsbezirk Wazweiler, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wazweiler, und

der Notariats-Kandidat Hommer für den Friedensgerichtsbezirk Kirn, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kirn.

Die durch das Ausſcheiden des Rechtsanwalts und Notars Adamſcheck in Myslowitz erledigte Rechtsanwaltsſtelle (S. 161) wird vorläufig nicht wieder beſetzt.

G. Aſſeſſoren.

Zu Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Goldſchmidt, und

der Referendarius Bernſtein
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Hildebrandt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Cruſe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter, und

der Referendarius Denhard aus Stralſund im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Sportelreviſor Urbatis in Tilſit iſt der Charakter als Rechnungsrath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Krippendorff in Siegen der Charakter als Kanzleirath
verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1871, — betreffend die den Polizeianwalten obliegenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).
Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gesehen, den Polizeianwalten die Mittheilung der wegen Uebertretungen ergehenden Straferkenntnisse an die Gerichts- und Polizei-Behörden des Wohnorts in gewissen Fällen zur Pflicht zu machen.

Die zu diesem Behuf an die Ober-Staatsanwalte ꝛc. erlassenen Verfügungen vom 23. Mai und 7. September d. J. werden durch den nachstehenden Abdruck mit dem Bemerken zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht, daß der Inhalt der Mittheilungen, welche in Gemäßheit dieser Verfügungen erfolgen, in die vorgeschriebenen Register der strafrechtlich verfolgten Personen einzutragen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3193. P. 73. Vol. V.

a.

Verfügung vom 23. Mai 1871.

Es ist für nothwendig erachtet worden, daß seitens der Polizeianwalte von den auf Grund des §. 361 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs wegen Landstreichens ergehenden rechtskräftigen Bestrafungen den Polizeibehörden des Wohn- oder Herkunftsortes des Verurtheilten, sowie der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes und zwar unter Adresse des Landraths Mittheilung gemacht wird.

Euer Hochwohlgeboren werden veranlaßt, die Polizeianwalte Ihres Amtsbezirks hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Mai 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Ober-Staatsanwalte ꝛc.
I. 1510. P. 73. Vol. V.

Digitized by Google

b.

Verfügung vom 7. September 1871.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, der in der Verfügung vom 23. Mai d. J. getroffenen Anordnung wegen der den Polizeianwalten obliegenden Mittheilungen eine weitere Ausdehnung zu geben. Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Die in jener Verfügung vorgeschriebene Mittheilung der rechtskräftigen Straferkenntnisse an die Polizeibehörde hat künftig nicht blos in dem Falle der Nr. 3, sondern in allen Fällen des §. 361 des Strafgesetzbuchs zu erfolgen; in den Fällen des Bettelns (Nr. 4) ist sie jedoch nur dann erforderlich, wenn einer der im zweiten Absatze des §. 362 am Schluß bezeichneten erschwerenden Umstände vorliegt.
2) In den nämlichen Fällen ist auch dem Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Verurtheilten eine gleiche Mittheilung zu machen. Fehlt es an einem bekannten Wohn- oder Aufenthaltsorte, so ergeht die Mittheilung an das Gericht des Herkunftsortes. Die Behörden, an deren Adresse diese Mittheilungen zu erfolgen haben, sind:
   im Geltungsbereich der Verordnung vom 3. Januar 1849: das Hauptgericht erster Instanz (Kreisgericht, Stadtgericht),
   außerhalb dieses Gebiets: der Staatsanwalt beim Kollegialgericht erster Instanz (Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator).

Hiernach sind die Polizeianwalte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. September 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Ober-Staatsanwalte ꝛc.
I. 2907. Pr. 73. Vol. V.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 1871, — betreffend das Verfahren der Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen bei Eintragung und Löschung von Pfandbriefsdarlehnen der Pommerschen Landschaft in den Grund- und Hypothekenbüchern.

In den durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 315) genehmigten Zusätzen zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857 (Ges.-Samml. S. 945 ff.) ist unter Nr. 4 als Zusatz zu dem §. 167 vorgeschrieben:

daß in Neuvorpommern und Rügen als gerichtlicher Intabulations-Kommissarius der betreffende Hypothekenamts-Vorsteher resp. dessen Stellvertreter zu fungiren habe, an Stelle des Kreisgerichts aber das Hypothekenamt treten solle.

Zur Ausführung dieser Bestimmung und der Vorschriften des Reglements der Pommerschen Landschaft §§. 167, 280, 282 hat der Justiz-Minister die in der Anlage abgedruckte Instruktion vom heutigen Tage für die Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen erlassen, welche denselben zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 30. Oktober 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen.
I. 3726. Hypotheken-Sachen 16. Vol. VII.

Digitized by Google

a.

Instruktion des Justiz-Ministers vom 30. Oktober 1871 für die Hypothekenämter in Neuvorpommern und Rügen zur Ausführung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 315) genehmigten Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857 (Ges.-Samml. S. 945 ff.).

Durch Nr. 1 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Juli 1871 genehmigten Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857 (Ges.-Samml. S. 945 ff.) sind die daselbst bezeichneten Güter in Neuvorpommern und Rügen in den Pommerschen Landschaftsverband dergestalt aufgenommen, daß deren Bepfandbriefung zugelassen ist.

Die nach dem revidirten Reglement §§. 167, 280, 282 den gerichtlichen Intabulations-Kommissarien und den Kreisgerichten als Hypothekenbuch führenden Behörden zustehenden Funktionen sind durch Zusatz Nr. 4 den Hypothekenamts-Vorstehern und den Hypothekenämtern in Neuvorpommern und Rügen übertragen.

Die in den allegirten Bestimmungen des revidirten Reglements enthaltenen Vorschriften beruhen auf der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 und können deshalb nur mit den aus dem Gesetze, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern in Neuvorpommern und Rügen, vom 21. März 1868 (Ges.-Samml. S. 293 ff.) sich ergebenden Abweichungen in den genannten Landestheilen angewendet werden.

Der wesentliche Unterschied im Verfahren wird dadurch begründet, daß nach der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 die nach §. 162 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements der Landschaft auszustellende Urkunde über das Pfandbriefsdarlehn das Dokument über die einzutragende Forderung und die später mit derselben vorzunehmenden Aenderungen, nach dem Gesetze vom 21. März 1868 dagegen nur der Antrag (§. 49) des eingetragenen Grundbesitzers die Basis für die vorzunehmenden Eintragungen bildet, und die nach §. 112 auszufertigende Hypothekenurkunde bei den späteren Dispositionen allein zu berücksichtigen ist.

Um eine gleichmäßige Anwendung der §§. 167, 280, 282 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements herbeizuführen, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Eintragung der landschaftlichen, zur Sicherheit der Pfandbriefe dienenden Darlehne (§. 162 des revidirten Reglements) erfolgt auf Grund der nach §. 49 des Gesetzes vom 21. März 1868 von dem im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer oder in dessen Auftrage bei dem Hypothekenamte zu stellenden Anträge.

Die Landschafts-Direktion ist zur Stellung dieser Anträge für den Grundbesitzer befugt, wenn ihr dazu in der nach §. 162 des revidirten Landschafts-Reglements von dem Grundbesitzer ausgestellten Schuld-Urkunde oder in einer nach §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 legalisirten besonderen Urkunde Vollmacht ertheilt ist. Der Antrag auf Eintragung des landschaftlichen Darlehns kann alsdann von der Landschafts-Direktion entweder durch ein von ihr kommittirtes Mitglied, beziehungsweise den von ihr zu kommittirenden Syndikus, oder durch eine unter Siegel und Unterschrift ausgefertigte Requisition an das Hypothekenamt, dem letzteren zugestellt werden (§. 167 des revidirten Landschafts-Reglements).

§. 2.

Der Antrag muß dem §. 74 der Grund- und Hypothekenordnung vom 21. März 1868 entsprechen und unter Vorlegung oder Beifügung der nach §. 164 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements von der Departements-Direktion ausgefertigten Pfandbriefe gestellt werden.

§. 3.

Ueber die erfolgte Eintragung des Pfandbriefsdarlehns wird von dem Hypothekenamte für die Landschaft eine Hypothekenurkunde nach §. 112 des Gesetzes vom 21. März 1868 ausgefertigt.

Ist mit dem Antrage eine nach §. 162 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements ausgestellte Schuldurkunde eingereicht, so wird dieselbe nach §. 113 a. a. O. mit der Hypothekenurkunde verbunden.

Digitized by Google

§. 4.

Der Hypothekenamts-Vorsteher hat sich durch Vergleichung der Gesammtsumme der ihm vorgelegten Pfandbriefe und der für die Landschaft ausgefertigten Hypothekenurkunde zu überzeugen, daß die Pfandbriefe durch die Hypothekbestellung gedeckt werden, demnächst den, §. 167 des revidirten Landschafts-Reglements vorgeschriebenen Vermerk auf die Hypothekenurkunde zu setzen, die Pfandbriefe mit zu vollziehen und dieselben mit der Hypothekenurkunde dem Kommissarius der Landschafts-Direktion auszuhändigen, beziehungsweise der requirirenden Landschafts-Direktion zu übersenden.

§. 5.

Ist die Eintragung auf Grund der von einem Kommissarius der Landschafts-Direktion persönlich gestellten Anträge in dessen Gegenwart erfolgt, so ist über den Hergang das, §. 167 des revidirten Landschafts-Reglements vorgeschriebene Protokoll in duplo kostenfrei aufzunehmen, ein Exemplar desselben dem Landschafts-Kommissarius zu behändigen und das andere zu den Grundakten zurückzubehalten.

Ist die Eintragung auf Requisition der Departements-Landschafts-Direktion erfolgt (letztes Alinea des §. 167 des revidirten Landschafts-Reglements), so bedarf es der Aufnahme dieses Protokolls nicht.

§. 6.

Soll eine bereits für den Gutsbesitzer oder einen Dritten eingetragene Forderung der Landschaft zum Zweck der Ausfertigung von Pfandbriefen abgetreten werden, so ist dies nach §. 85 des Gesetzes vom 21. März 1868 zu bewirken, und nachdem die Abtretung an die Landschaft auf der Hypothekenurkunde vermerkt ist, nach §§. 4 und 5 dieser Instruktion zu verfahren.

§. 7.

Soll die Vertheilung der auf einem Gutskomplexe eingetragenen Forderung der Landschaft bei dessen Zertheilung auf die einzelnen selbstständig abzutrennenden Bestandtheile nach Maaßgabe des Taxwerths erfolgen,

§. 265 Nr. 2 und §. 282 letztes Alinea des revidirten Landschafts-Reglements,

so ist

1) der Antrag auf Abtrennung der Gutsparzellen und deren Uebertragung auf ein neues Folium des Grund- und Hypothekenbuchs von dem Gutsbesitzer,

§. 49 des Gesetzes vom 21. März 1868,

2) der Antrag auf Vertheilung des landschaftlichen Darlehns auf die Theile des Guts von der Departements-Direktion der Landschaft, unter Einreichung der für dieselbe ausgefertigten Hypotheken-Urkunde,

§§. 84, 85 a. a. O.,

zu stellen.

Der Antrag zu 2) muß die Angabe des auf jedes Folium einzutragenden Theils der landschaftlichen Forderung enthalten.

Auf dem Hypothekenfolium des Hauptguts ist unter Kolonne »Cessionen« einzutragen:

daß von der landschaftlichen Forderung der Betrag von ..... auf die neu angelegten Hypothekenfolien Vol. ..... Fol. ..... übertragen sei,

und unter Kolonne »Löschungen« dieser Betrag zu löschen.

Auf die von der Departements-Landschafts-Direktion eingereichte Hypothekenurkunde ist der Vermerk zu setzen:

daß von der Forderung auf den Antrag der Departements-Landschafts-Direktion vom ..... die Summe von ..... Thalern auf die von dem Hauptgute abgetrennten Parzellen übertragen sei und die Hypothekenurkunde auf Höhe von ..... gültig bleibe.

Digitized by Google

Ueber jeden auf die abgetrennten und auf besondere Folien übertragenen Theil der landschaftlichen Forderung ist eine besondere, mit dem, §. 167 des revidirten Landschafts-Reglements vorgeschriebenen Vermerk versehene Hypothekenurkunde nach §. 112 des Hypothekengesetzes für die Landschaft auszufertigen.

§. 8.

Wenn der Gutsbesitzer das landschaftliche Darlehn durch Einlieferung von Pfandbriefen an die Landschaft oder durch Baarzahlung abträgt,

§§. 280, 282 des revidirten Landschafts-Reglements,

so kommt es darauf an, ob die für die Landschaft eingetragene Forderung zur Disposition des Grundbesitzers im Grund- und Hypothekenbuche stehen bleiben, oder gänzlich gelöscht werden soll.

In beiden Fällen hat die Landschafts-Direktion

1) die über das landschaftliche Darlehn ausgefertigte Hypothekenurkunde,

2) den entsprechenden Betrag der abzulösenden Pfandbriefe

bei dem Hypothekenamte vorzulegen.

§. 280 Alinea 2 des revid. Pommerschen Landschafts-Reglements.

Soll die landschaftliche Forderung zur Disposition des Gutsbesitzers als Hypothek stehen bleiben, so ist entweder von der Landschafts-Direktion der Antrag zu stellen, dieselbe auf den Namen des Gutsbesitzers umzuschreiben, oder von ihr Quittung über die erfolgte Ablösung der Pfandbriefe zu ertheilen, um den Gutsbesitzer in den Stand zu setzen, die Umschreibung des landschaftlichen Darlehns auf seinen Namen zu beantragen.

§§. 84, 85, 87 des Gesetzes vom 21. März 1868.

Ist von der Departements-Landschafts-Direktion auf Uebertragung des ganzen Kapitals auf den Gutsbesitzer angetragen, so hat der Hypothekenamts-Vorsteher dasselbe in der Kolonne »Abtretungen und Veränderungen« einzutragen, die Abtretung auf der Hypothekenurkunde zu vermerken, den nach §. 167 des Landschafts-Reglements auf dieselbe gesetzten Vermerk zu durchstreichen, auf die ihm vorgelegten Pfandbriefe den Vermerk, daß solche eingelöst seien, zu setzen und die Pfandbriefe zu kassiren. Die der Hypothekenurkunde nach §. 113 des Gesetzes vom 21. März 1868 annektirte, der Landschaft ausgestellte Schuldurkunde (§. 162 des revid. Landschafts-Reglements) ist von derselben zu trennen und nebst den kassirten Pfandbriefen der Departements-Landschafts-Direktion oder deren Kommissarius, die Hypothekenurkunde aber dem Gutsbesitzer auszuhändigen.

§. 9.

Ist nur ein Theil der Pfandbriefe abgelöst und auf Uebertragung des entsprechenden Theils der landschaftlichen Forderung auf den Grundbesitzer von der Landschaft angetragen, so wird die Abtretung an den Gutsbesitzer mit Vorbehalt der Priorität der Landschaft für den ihr verbliebenen Theil der Forderung (§§. 277[1], 282 des revidirten Landschafts-Reglements) eingetragen, für den Gutsbesitzer ein Zweigdokument nach

§. 117 des Hypothekengesetzes vom 21. März 1868, Art. 31 der Instruktion vom 9. Juni 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 194),

ausgefertigt, und auf der Haupturkunde vermerkt, auf welchen Betrag dieselbe für die Landschaft gültig bleibt, im Uebrigen aber mit den eingelieferten Pfandbriefen nach der Anweisung des §. 8 verfahren.

§. 10.

Wenn die Landschafts-Direktion Quittung über die Zurückzahlung des landschaftlichen Darlehns ausgestellt und nur die Löschung der abgelösten Pfandbriefe bewilligt oder beantragt hat, so wird mit der Notirung der Rückzahlung und Durchstreichung des Vermerks (§. 167 des revidirten Landschafts-Reglements) auf der der Landschaft ausgefertigten Hypothekenurkunde, auf den eingelieferten Pfandbriefen und mit deren

Digitized by Google

Kassation, und Abtrennung der für die Landschaft ausgestellten Schuldurkunde von der Hypothekenurkunde nach der obigen Anweisung (§. 8) verfahren. Im Hypothekenbuche wird hierüber nichts vermerkt. Der Gutsbesitzer ist aber nach Kassation der Pfandbriefe und Löschung des Vermerks auf der Hypothekenurkunde auf Grund der letzteren und der Quittung der Landschafts-Direktion befugt, die Eintragung der landschaftlichen Forderung ganz oder theilweise nach §. 87 des Gesetzes vom 21. März 1868 auf seinen Namen zu beantragen. Es wird alsdann ebenso verfahren, wie in dem Falle, wenn die Landschafts-Direktion den Antrag auf Umschreibung der Forderung auf den Namen des Gutsbesitzers gestellt hat.

§. 11.

Die gänzliche Löschung des landschaftlichen Kapitals im Grund- und Hypothekenbuche kann nur auf Antrag des im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümers erfolgen,

§§. 49, 91 des Gesetzes vom 21. März 1868,

nachdem der entsprechende Betrag der Pfandbriefe nach §. 8 dieser Instruktion kassirt worden ist.

Berlin, den 30. Oktober 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. November 1871. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Versen in Hamm ist gestorben.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

1. Präsidenten.

Der Landgerichts-Kammer-Präsident Schild in Cleve ist zum Präsidenten des Landgerichts daselbst, und

der Landgerichts-Rath Freiherr von Neukirchen genannt von Nyvenheim in Düsseldorf zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Cleve

ernannt.

2. Räthe.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Fuxius in Trier ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt.

C. Bei den Kreisgerichten und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Knoevenagel in Neu-Ruppin, und der Kreisrichter Steinhäuser in Medebach

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Sternberg in Barth an das Kreisgericht in Greifswald,

der Kreisrichter Schaede in Senftenberg an das Kreisgericht in Züllichau,

der Kreisrichter Trautwein in Habelschwerdt an das Kreisgericht in Breslau,

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Flatten in Velbert an das Friedensgericht in Königswinter, und

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Velthuysen in Waldbroel an das Friedensgericht in Cleve.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. Kolkmann in Hamm bei dem Kreisgericht in Löbau,

der Gerichts-Assessor Ascher bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei den Kommissionen in Senftenberg,

der Gerichts-Assessor Pape, und

der Gerichts-Assessor Felix Gustav Adolph Guttmann bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen des bisherigen Präsidenten Christian Roß zum Präsidenten,

Digitized by Google

der bisherigen Richter Robert Eberle, und
August Heuser, ferner
der bisherigen Ergänzungsrichter Christian Mumm, und
Emil vom Rath

zu Richtern, sowie

der Kaufleute Theodor Deichmann,
Eduard Herstadt,
Albert Langen, und
Florenz Kisker

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Cöln

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kühne in Wolmirstedt ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Rechtsanwalt und Notar Gühler in Bunzlau ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt.

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kuebler in Grätz ist gestorben.

Der Kreisrichter Rempe in Dortmund ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Lübbecke,

der frühere Gerichts-Assessor, Bürgermeister Meißner in Schwedt a. d. O. unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwedt a. d. O., und

der Advokat Wachendorf in Aachen zum Anwalt bei dem Landgericht in Aachen

ernannt.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Klemme ist behufs seines Uebertritts in die Staats-Eisenbahnverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Pellinghoff, und
der Referendarius Loehning
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Kirschner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Dr. jur. von Heyden-Linden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
der Referendarius Kunckel im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Refereudarius Schreiber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Posseldt in Zinten ist der Charakter als Kanzleirath verliehen;

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Freudenberg in Driesen ist in Folge seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1871 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. Oktober 1871, — betreffend die Verheirathung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Mir gehaltenen Vertrag erkläre Ich Mich mit Ihrer Auslegung des §. 67 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 dahin einverstanden, daß Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie die mit Pension zu Meiner Disposition gestellten Offiziere zu ihrer Verheirathung einer Genehmigung Meinerseits beziehungsweise von Seiten des vorgesetzten Kommandeurs niemals und selbst dann nicht bedürfen, wenn die Verheirathung während der Dauer einer Einberufung zum vorübergehenden aktiven Militairdienste erfolgt. — Zugleich will Ich für den Fall, daß sich gegen die vorstehende Auslegung Zweifel erheben

Digitized by Google

möchten, hierdurch ausdrücklich bestimmen, daß Mein gegenwärtiger Erlaß als eine allgemeine Dispensation der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes und der zur Disposition gestellten Offiziere von der Beibringung eines besonderen militairischen Konsenses zu ihrer Verheirathung angesehen werden soll.

Sie haben diese Meine Order zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen.

Gastein, den 26. August 1871.

Wilhelm.

(gegengez.) Gr. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3688. M. 10.

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1871, — betreffend die Ausführung der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung.

Um bei der Ausführung der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung vollständige und zuverlässige Resultate zu erhalten, ist es nöthig, für das Amt des Zählers gehörig qualifizirte Personen auszuwählen, welche einige Bekanntschaft mit dem Listenwesen erlangt haben und daneben die Fähigkeit besitzen, sich schnell und leicht mit den Zählungsvorschriften vertraut zu machen. Es wird deshalb beabsichtigt, die Wahl an solchen Orten, in denen es an der erforderlichen Anzahl anderer qualifizirter Persönlichkeiten gebricht, insbesondere auch auf Subalternbeamte der verschiedenen Behörden zu lenken.

Der Herr Minister des Innern hat dem Justiz-Minister den Wunsch ausgedrückt, daß sich auch Subalternbeamte der Justizverwaltung an dem Zählungsgeschäft betheiligen möchten. Dabei ist von dem genannten Herrn Minister bemerkt worden, daß die für die Zähler mit der Uebernahme des Amts verbundene Mühewaltung keine bedeutende sein wird, da nach den für die Zählung erlassenen Vorschriften die einzelnen Zählbezirke im höchsten Maaße nur 50 Haushaltungen umfassen dürfen.

Wiewohl angenommen werden darf, daß es an der Bereitwilligkeit der Justizbeamten zur Uebernahme des Zähleramts nicht fehlen wird, so sieht sich der Justiz-Minister doch veranlaßt, den erwähnten Wunsch zur Kenntniß sämmtlicher Justizbehörden zu bringen und die Erwartung auszusprechen, daß die bezeichneten Justiz-Beamten sich bereit finden werden, dem von Seiten der Ortsbehörden respektive der Orts-Zählungs-Kommissionen an sie zu stellenden Ansinnen, die Geschäfte des Zählers zu übernehmen, thunlichst zu entsprechen.

Berlin, den 7. November 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3811. S. 18. Vol. III.

Digitized by Google

Num 75.

Beschluß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 11. Oktober 1871.

Die schwerere Strafe des Diebstahls im zweiten Rückfalle wird ausgeschlossen, wenn zwischen der letzten Vorbestrafung und dem jetzt zur Beurtheilung vorliegenden Falle zehn Jahre verstrichen sind; dagegen kommt auf die zwischen der ersten und der zweiten Vorbestrafung verstrichene Frist nichts an.

Strafgesetzbuch §. 245.

In der Strafsache gegen den Arbeiter J. von M., wegen Diebstahls, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Kron-Oberanwalts zu Celle wider den Verweisungsbeschluß der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle vom 22. September 1871, nach schriftlicher Aeußerung des Königlichen General-Staatsanwalts, hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts,

in Erwägung:

daß nach klarem Wortsinne des §. 245 des Strafgesetzbuchs die Bestimmungen des §. 244 dann ausgeschlossen sind, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls 10 Jahre verflossen sind, eine Vorschrift dahin, daß auch ein zwischen der ersten Bestrafung und der Begehung des zweiten Diebstahls liegender gleicher Zeitraum die Bestimmungen des §. 244 ausschließe, aber nicht ergangen ist, und kein Grund vorliegt, in dem Schlußsatze des §. 245 das Prinzip ausgesprochen zu finden, daß der Rückfall überhaupt nicht in Betracht komme, wenn die Rückfälligkeit nach Ablauf des fraglichen Zeitraums eintrete;

vielmehr, da der Inhalt des §. 60 des Preußischen Strafgesetzbuchs in das Deutsche Strafgesetzbuch nicht aufgenommen und hierin der Rückfall, unter wesentlich anderer Normirung seiner Voraussetzungen im Vergleiche zu den Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs §§. 58, 219, 233, 240, nur bei einzelnen Strafthaten (§§. 244, 250, 261, 264) in Betracht gezogen worden ist, angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber auch in Bezug auf die vorliegende Frage sich von dem Prinzip des §. 60 des Preußischen Strafgesetzbuchs lossagen und sich auf das beschränken wollte, was der §. 245 besagt;

beschlossen:

daß der angefochtene Verweisungsbeschluß, soweit die Sache zur Aburtheilung vor die Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Lüneburg verwiesen worden ist, zu vernichten und die Sache zur Aburtheilung vor das Königliche Schwurgericht zu Celle zu verweisen sei.

Berlin, den 11. Oktober 1871.

Königliches Ober-Appellationsgericht. Zweiter Senat.

Ober-App.-Ger. Nr. 125/71. Cr. II.
I. 3568. Criminalia 175.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. November 1871. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Rintelen in Arnsberg ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Rintelen in Paderborn der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath von Stockhausen in Lüneburg ist an das Obergericht in Osnabrück versetzt.

C. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Freiwald in Neidenburg ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Ebeling in Mühlhausen,

der Kreisgerichts-Rath Winkler in Halle a. d. S. und

der Kreisgerichts-Rath Rose in Höxter

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Knoevenagel in Treuenbrietzen an das Kreisgericht in Neu-Ruppin,

der Kreisrichter Born in Sonnenburg an das Kreisgericht in Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schmiedeberg,

der Amtsrichter Schwarzenberg in Windecken an das Amtsgericht in Bockenheim, und

der Amtsrichter Dorn in Wetter an das Amtsgericht in Fritzlar.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Köhler in Steinau bei dem Amtsgericht in Eiterfeld, und

der Gerichts-Assessor Ducke in Cassel bei dem Amtsgericht in Frankenberg.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Freiherr von Wintzingerode, und

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Hoppe bei dem Kreisgericht in Cosel,

der Gerichts-Assessor Kühne bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sandau, und

der Gerichts-Assessor Braun bei dem Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bischofsburg.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Rath Pleuß in Hannover ist unter Beilegung des Titels „Kronanwalt" mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kronanwalts bei dem dortigen Obergericht, und

der Obergerichts-Rath Rüdorff in Hameln mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Hannover beauftragt;

der Staatsanwalts-Gehülfe von Wille in Rotenburg, im Regierungsbezirk Cassel, ist zum Staatsanwalt in Sangerhausen, und

der Gerichts-Assessor Bernard in Stettin zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt worden.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Petersen in Breslau an das Stadtgericht hierselbst,

der Rechtsanwalt und Notar Beseler in Preez an das Kreisgericht in Altona, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wandsbeck,

der Notar Funck in Grumbach in den Friedensgerichtsbezirk Nideggen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nideggen, und

der Notar Fusbahn in St. Goar in den Friedensgerichtsbezirk Uerdingen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uerdingen.

Dem Advokat-Anwalt von Kalbenberg in Coblenz ist in Folge seiner Ernennung zum Advokaten für Elsaß und Lothringen die Entlassung aus seinem bisherigen Amte als Advokat-Anwalt bei dem Landgericht in Coblenz ertheilt.

Der Advokat und Notar Dr. König in Osterode hat auf die Ausübung der Advokatur und des Notariats freiwillig verzichtet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gresser in Bünde,

der Rechtsanwalt und Notar Anst in Flatow, und

der Rechtsanwalt und Notar Dahrenstädt in Oranienburg sind gestorben.

Die Advokaten Lingen, Schiedges und Stapper in Düsseldorf sind zu Anwalten bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Herbst in Cosel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienste behufs Uebertritts zur Militair-Justizverwaltung ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Berwin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius von Wolf, sowie

der Referendarius Kindel im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius von Bischoffshausen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

G. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Dr. Paul Meyer ist die Anlegung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen gestattet worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Bekanntmachung vom 10. November 1871, — betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats.

Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 150, von 1868 S. 266, 356, von 1869 S. 30, 159, von 1870 S. 2, 195 und von 1871 S. 162, 202.

Als weitere Ergänzung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das nachstehend abgedruckte Verzeichniß der neuerdings anerkannten Preußischen Schulen aufstellen lassen.

Dasselbe wird den Justizbeamten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 10. November 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 3959. S. 89.

Verzeichniß

der neuerdings anerkannten Preußischen höheren Lehranstalten.

№	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittelst Ministerial-Erlasses vom:
1.	Katholisches Progymnasium in Cöln	Rheinprovinz.	Kaiser Wilhelm-Gymnasium (vom 9. Oktober 1871 ab).	9. Mai 1871.
2.	Progymnasium in Wipperfürth	desgleichen.	berechtigtes Progymnasium.	8. September 1871.
3.	Höhere Bürgerschule in Eilenburg	Sachsen.	höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859.	14. September 1871.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Keller.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1871, — betreffend die Kompetenz der Superintendenten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen, den evangelischen Geistlichen ihres Sprengels die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften zu ertheilen.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 18 §. 161.
Reskript vom 11. April 1818 (v. Kamptz Jahrbücher Band 11 S. 198).
Reskript vom 14. August 1818 (v. Kamptz Jahrbücher Band 12 S. 7).
Allgemeine Verfügung vom 23. September 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 227).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. d. Mts. ist die den Konsistorien zustehende Befugniß: den evangelischen Geistlichen die zur Uebernahme von Vormundschaften nach §. 161 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts erforderliche Genehmigung zu ertheilen, in gleicher Weise, wie in der Provinz Schlesien, auch in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen den Superintendenten für die zu ihren Amtsbezirken gehörenden Geistlichen übertragen.

Diese Abänderung der bisherigen Ressortverhältnisse wird den Gerichtsbehörden in den oben genannten Provinzen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. November 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen.
I. 3983. V. 6. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. November 1871. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath Lehnert ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1872 ab ertheilt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Direktor Tourbié zu Rosenberg in Westpr. an das Kreisgericht in Angermünde, und
der Kreisrichter Bracht in Schwetz an das Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt.

Dem Kreisrichter Kanter in Flatow ist die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung des Kreisgerichts daselbst übertragen.

Dem Kreisrichter Pettang in Grätz ist auf sein Ansuchen, und dem Kreisrichter Dr. Kindervater in Tangermünde, in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Stendal, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Dezember d. J. ab ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Kienitz in Prenzlau, und
der Kreisrichter Loewenstein in Reppen sind gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Haese bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Löbejün,
der Gerichts-Assessor Richter bei dem Kreisgericht in Birnbaum,
der Gerichts-Assessor Schmidt in Culm bei dem Kreisgericht in Flatow,
der Gerichts-Assessor Böttcher in Gilgenburg bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tapiau,
der Gerichts-Assessor Zaehle bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda, und
der Gerichts-Assessor Bennewitz bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Bärwalde.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Pottien bei dem Kreisgericht in Labiau, und
der Gerichts-Assessor von Ulanski bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin.

Der Advokat Guse in Lüchow ist zugleich zum Notar für den Obergerichtsbezirk Lüneburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüchow, ernannt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor von Heyden aus Halberstadt ist auf sein Ansuchen, und
dem Gerichts-Assessor Erler aus Magdeburg behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schmieding im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Barkowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
der Referendarius Martius, und
der Referendarius Walter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Kammergerichts-Referendarius Wehowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, sowie
der Referendarius Dr. jur. Kuegler, und
der Referendarius Weise im Bezirk des Kammergerichts.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Betheiligung der Preußischen Justizbeamten an dem Kriege gegen Frankreich.

An dem glorreichen Kriege gegen Frankreich von 1870—1871 hat eine große Anzahl Preußischer Justizbeamten in ehrenvoller Weise Theil genommen.

Aus den von den Präsidenten der Appellationsgerichte eingereichten Verzeichnissen ergiebt sich Folgendes:

1) Es sind im Ganzen 2571 Justizbeamte am Kriege betheiligt gewesen, nämlich:

richterliche Beamte (mit Einschluß der Gerichts-Assessoren)	556
Beamte der Staatsanwaltschaft	44
Rechtsanwalte, Advokaten und Notare	70
Referendarien	789
Subalternbeamte	885
Unterbeamte	227
Summa	2571.

Davon sind zur Armee eingetreten 2145, zur Militairverwaltung 426. Als Offiziere haben 948 Justizbeamte fungirt, als Auditeure 41.

2) In den Schlachten gefallen und an den Wunden gestorben sind 90, nämlich:

16 richterliche Beamte,
1 Beamter der Staatsanwaltschaft,
12 Gerichts-Assessoren,
48 Referendarien,
11 Subalternbeamte,
2 Unterbeamte.

An Krankheiten sind außerdem noch 18 gestorben.

Die Namen der Beamten, welche den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind, sind, nach den Departements geordnet, folgende:

Departement des Appellationsgerichts **Arnsberg:**
der Kreisrichter Wermuth in Kirchhundem;

Departement des **Kammergerichts in Berlin:**
der Kreisrichter Barsikow in Sandau,
die Gerichts-Assessoren Frisch, Witte, Graf York von Wartenburg,
die Referendarien Dietloff Friedrich Georg Johannes von Arnim, Berliner, Ernst Thilo Graf von Beust, Blell, Costenoble, Geim, Dr. von Heinitz, von Kehler, von Löper, Madelung, von Möller, Ribbeck, Rosemann, Georg Rudolph Schultze, Dr. Stachow, Stieve, Friedrich Emil Paul Wegener,
der Büreau-Diätar Kraatz in Oranienburg,
der Civil-Supernumerar Bethge in Berlin,
der Applikant Mathes in Berlin,
der Applikant Wulkow in Berlin,
der Kanzleigehülfe Borell in Prenzlau;

Departement des Appellationsgerichts **Breslau:**
der Gerichts-Assessor Dr. Hayn,
die Referendarien Grundmann, von Ohlen und Adlerskron, Rothe, Tinter,
der Büreau-Diätar Schmidt in Namslau;

Departement des Appellationsgerichts **Bromberg:**
der Hülfsbote und Exekutor Krüger in Filehne;

Departement des Appellationsgerichts **Cassel:**
die Referendarien von Baumbach, Schopper;

Digitized by Google

Departement des Appellationsgerichts **Celle**:
der Obergerichts-Assessor Bassin in Hannover,
die Referendarien Gosewisch, Kahle;
Departement des Appellationsgerichtshofes **Cöln**:
die Landgerichts-Assessoren Raderschatt, Helff,
die Referendarien Buschmann, Cadenbach, Cramer, Hermens, Carl Schmitz;
Departement des Appellationsgerichts **Frankfurt a. O.**:
die Referendarien von Oertzen, Petsch;
Departement des Appellationsgerichts **Glogau**:
die Referendarien von Funke, Raht,
der Büreau-Diätar Stöhr in Glogau;
Departement des Appellationsgerichts **Greifswald**:
der Kreisrichter Fischer in Bergen,
der Referendar Dr. Müchel;
Departement des Appellationsgerichts **Hamm**:
die Referendarien von Branchitsch, Ueberhorst, Vorwerk,
der Büreau-Assistent Booß in Hattingen;
Departement des Appellationsgerichts **Insterburg**:
der Kreisrichter Kossak in Ragnit,
der Büreau-Diätar Krüger in Gumbinnen,
der Büreau-Diätar Reich in Angerburg;
Departement des Appellationsgerichts **Kiel**:
der Amtsrichter Jaspersen in Apenrade,
die Gerichts-Assessoren Gravert, Henrichsen, le Sage de Fontenay,
die Referendarien Riese, Posselt;
Departement des Ostpreußischen Tribunals in **Königsberg**:
der Kreisrichter Kurreck in Mohrungen,
der Gerichts-Assessor Wolff,
der Referendar Nikolaiski,
der Applikant Philipp in Bartenstein;
Departement des Appellationsgerichts **Magdeburg**:
der Staatsanwalt Binder in Burg;
Departement des Appellationsgerichts **Marienwerder**:
der Kreisrichter Coeler in Thorn,
der Kreisrichter Förstemann in Graudenz,
der Kreisrichter Haase in Gollub,
der Kreisrichter Larz in Löbau;
Departement des Appellationsgerichts **Münster**:
der Referendar Ulrich;
Departement des Appellationsgerichts **Naumburg**:
die Referendarien Gottheiner, Gottsched, Richter;
Departement des Appellationsgerichts **Paderborn**:
der Gerichts-Assessor Ferdinand Schulz;
Departement des Appellationsgerichts **Posen**:
der Kreisrichter Hartog in Wreschen,
der Kreisrichter Lehmann in Wollstein,
der Kreisrichter Orlovius in Posen,
der Kreisrichter Vanselow in Schroda,
der Kreisrichter Wiebmer in Birnbaum;
Departement des Appellationsgerichts **Ratibor**:
der Referendar Scholz;
Departement des Appellationsgerichts **Stettin**:
der Gerichts-Assessor Preusser,
der Referendar Richard Karl Johannes Triest;

Digitized by Google

Departement des Appellationsgerichts **Wiesbaden:**
die Referendarien Dörr, Riedesel Freiherr zu Eisenbach,
der Hülfsbote Hoffmann in Limburg.

3) Das eiserne Kreuz haben 383 Justizbeamte erhalten, und zwar:
a) das eiserne Kreuz erster Klasse:
die Referendarien Heyer aus dem Departement des Kammergerichts und Wilhelm Schmieding aus dem Departement des Appellationsgerichts in Hamm;
b) das eiserne Kreuz zweiter Klasse am schwarzen Bande erhielten 347 Beamte, nämlich:
95 richterliche Beamte, einschließlich der Gerichts-Assessoren,
10 Beamte der Staatsanwaltschaft,
9 Rechtsanwalte und Advokaten,
201 Referendarien,
30 Subalternbeamte,
3 Unterbeamte.

Die Namen derselben sind, nach den Departements geordnet, folgende:

Justiz-Ministerium:
der Geheime Kalkulator Schulz;

Departement des Appellationsgerichts **Arnsberg:**
der Gerichts-Assessor Lehr,
der Referendar Hasse;

Departement des **Kammergerichts in Berlin:**
der Stadtgerichts-Rath Weymann in Berlin,
der Stadtrichter Pfeil in Berlin,
der Kreisrichter Bergmann in Freienwalde,
der Kreisrichter Humbert in Berlin,
der Kreisrichter Kiesel in Brandenburg,
der Kreisrichter Voigt in Buchholtz,
der Staatsanwalt Kunitz in Berlin, jetzt Staatsanwalt in Frankfurt a. M.,
die Gerichts-Assessoren Brecht, Dr. Bürgers, Dr. Goeschen, Hadlich, Georg Heinrich Otto Haraffowitz, Herzbruch, Lademann, Lehnert, Lippert, Neubrink, Mitscher, Peyer, Pniower, Pogge, Graf von Pückler,
die Referendarien Karl Ludwig Wilhelm von Arnim, Ascher, Bahn, Bergmann, Bertram, Heinrich Graf von Beust, Bräsicke, Brunner, Camp, von Carisien, Ernst Otto von Clauswitz, Dethier, Dietz, Döhn, Graf von Dönhoff, Döring, Ebel, Fielitz, Fleuck, Franke, Georg Förster, von Goldbeck, Greinert, Haber, Hänisch, Handwerker, Hirschfeld, Graf von Hohenthal, Jordan, Kersten, Koch, Köhn, Paul Friedrich Wilhelm Bernhard Krüger, Kubischeck, Lehmann, Löwe, Lueg, von Massow, von Mühlenfels, Muhl, Dr. Olshausen, Paasche, von Pawel, Piesker, von Rabenau, Adolph Heinrich von Raumer, Reichenau, von Richthofen, Friedrich Hans Paul von Rohrscheidt, Konrad von Saldern, Schrötter, von Sommerfeld, Maximilian Schultze, Graf von Schwerin, Dr. Ursell, Werner, Weydermann,
der Applikant Schrödter in Berlin;

Departement des Appellationsgerichts **Breslau:**
der Stadtrichter Salomon in Breslau,
der Kreisrichter Bedan in Schweidnitz,
die Gerichts-Assessoren Freytag, Löwenfeld, Schäffer,
die Referendarien Blümner, Dr. Borchert, Felscher, Friedländer, von Glan, Kirsch, Klapper, Max Knappe, Lösch, Pelldram, von Roux, Thielmann,
der Büreau-Assistent Deinert in Breslau,
der Kanzleigehülfe Soparth in Breslau;

Departement des Appellationsgerichts **Bromberg:**
der Kreisgerichts-Rath Beer in Bromberg, jetzt Appellationsgerichts-Rath in Ratibor,

Digitized by Google

der Kreisrichter Boethke in Wongrowiec,
der Kreisrichter Juisting in Lobsens,
der Kreisrichter Huchzermeier in Wongrowiec,
der Kreisrichter Strahler in Inowraclaw,
der Rechtsanwalt Triepcke in Inowraclaw,
der Referendar Graaf,
der Büreau-Assistent Jeschner in Wongrowiec,
der Civil-Supernumerar Adolph Hardell in Margonin,
der Civil-Supernumerar Riediger in Bromberg;

Departement des Appellationsgerichts **Cassel:**
die Referendarien Burghardi, Hagemann, Köhler, Spangenberg;

Departement des Appellationsgerichts **Celle:**
der Obergerichts-Rath Rindfleisch in Celle, jetzt Hülfsarbeiter im Justiz-Ministerium,
der Obergerichts-Assessor Bassin in Hannover,
der Amtsgerichts-Assessor Beseler in Hannover,
der Amtsgerichts-Assessor Braunbehrens in Osnabrück,
der Landgerichts-Assessor Schumacher in Hannover,
die Referendarien Ehrenberg, Gericke, Meißner, Stoltz;

Departement des Appellationsgerichtshofes **Cöln:**
der Landgerichts-Assessor Winterschladen in Elberfeld, jetzt Landgerichts-Rath in Mühlhausen,
der Staats-Prokurator Rieth in Düsseldorf,
der Advokat-Anwalt Holl in Düsseldorf,
der Advokat-Anwalt Kessels in Elberfeld,
der Advokat-Anwalt Welter in Cöln,
der Advokat Matzerath in Aachen,
der Gerichts-Assessor Friedberg,
die Landgerichts-Assessoren Bollinger, Gebhard, jetzt Landgerichts-Rath in Mühlhausen,
von Grote,
Kleber, jetzt Landgerichts-Rath in Metz,
Mallmann,
Merrem, jetzt Landgerichts-Rath in Straßburg,
Meyer, jetzt Landgerichts-Rath in Zabern,
Remelé, Thomé,
die Referendarien Baumeister, Freiherr von Bleuel, Broich, Bürgers, Cadenbach, Custodis, Etzweiler, Knopp, Kunckel, Kyll, Ottomar Müller, Piedmont, Pünder, Ritter, Schaefer, Scheuer, Ludwig Schmitz, Stieger, Viebig, Wolff,
der Notariats-Kandidat Neunert;

Departement des Appellationsgerichts **Cöslin:**
die Referendarien von Natzmer, Thymian, von Woedtke;

Departement des Appellationsgerichts **Frankfurt a. M.:**
der Staatsanwalt Ittenbach in Frankfurt a. M., jetzt Ober-Prokurator bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz;

Departement des Appellationsgerichts **Frankfurt a. O.:**
der Kreisgerichts-Rath Böttger in Landsberg a. W.,
der Kreisrichter Bähr in Zielenzig,
der Kreisrichter Hackel in Frankfurt a. O.,
der Staatsanwaltsgehülfe Franz in Zielenzig, jetzt Staatsanwalt in Strehlen,
der Rechtsanwalt Franz in Berlinchen,
der Rechtsanwalt Gruwe in Bärwalde N./M.,
die Gerichts-Assessoren Hannemann, Ubles,
die Referendarien Beelitz, von Braunschweig, Engels, Priwe, Schneider, Graf von der Schulenburg-Angern, Sellmer, Dr. Spilling, Werner, Ziolecki,

Digitized by Google

der Civil-Supernumerar Barth in Lübben,
der Applikant Buchwald in Luckau;

Departement des Appellationsgerichts **Glogau:**
die Referendarien Auguſtin, Brieſen, Gentz, von Gersdorff, Herrmann, Hübner, von Prittwitz-Gaffron, Dr. von Seydewitz, Tietze, Freiherr von Zedlitz,
der Kreisgerichts-Sekretair Roſe in Löwenberg,
der Büreau-Aſſiſtent Müller in Glogau,
der Büreau-Diätar Haeniſch in Lüben;

Departement des Appellationsgerichts **Greifswald:**
der Kreisrichter Denhard in Bergen, welchem auch der Rothe Adler-Orden IV. Kl. mit Schwertern verliehen iſt;

Departement des Appellationsgerichts **Halberſtadt:**
die Referendarien Frieſe, Krobitzſch,
der Büreau-Diätar Arend in Gröningen;

Departement des Appellationsgerichts **Hamm:**
der Kreisgerichts-Direktor Bardeleben in Hagen,
der Kreisrichter, jetzt Obergerichts-Rath Larenz in Hameln, früher in Iſerlohn,
der Kreisrichter Schneider in Werden,
der Staatsanwalt Stute in Hamm,
der Gerichts-Aſſeſſor Hennecke,
die Referendarien Bäumer, von Brauchitſch, Theodor Schmieding,
der Applikant Reuther in Weſel;

Departement des Appellationsgerichts **Inſterburg:**
der Kreisrichter Kob in Lötzen,
der Kreisrichter Sadrozinski in Sensburg,
der Kreisrichter Schellong in Inſterburg,
der Kreisrichter Sperling in Goldap,
der Staatsanwalt Hecht in Stallupönen,
der Gerichts-Aſſeſſor Leſcheck,
die Referendarien Becker, Maurach, Müllner, Quaſſowski, Schlenther, Szomasko, Velthuſen;

Departement des Appellationsgerichts **Kiel:**
der Amtsrichter Dumreicher in Altona,
die Gerichts-Aſſeſſoren Cordes, Peterſen,
die Referendarien Aye, Niſſen, Planck, Voſſelt, Rauch, Freiherr von Richthofen, Völckers,
der Amtsgerichts-Sekretair Reiff in Auguſtenburg;

Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals **Königsberg:**
der Stadtrichter Weiſe in Königsberg,
der Kreisrichter Neumann in Soldau,
die Referendarien Doehring, Feldt, Gamradt, Möller, Sy,
der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkaſſen-Kontroleur und Sportel-Reviſor Rohsner in Wehlau,
der Civil-Supernumerar Groß in Neidenburg,
der Civil-Supernumerar Walther in Labiau,
der Applikant Arendt in Königsberg,
der Kanzleigehülfe Fiſcher in Braunsberg;

Departement des Appellationsgerichts **Magdeburg:**
der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Lympius in Magdeburg,
die Gerichts-Aſſeſſoren Fleiſchmann, Maizier, Ludwig Ernſt Schmidt,
die Referendarien Julius Philipp Harte, Otto Philipp Harte, Hildebrandt, Lingner, Otto Schmidt;

Digitized by Google

Departement des Appellationsgerichts **Marienwerder:**
der Stadt- und Kreisrichter Kauffmann in Danzig,
der Kreisrichter Kanter in Flatow,
der Kreisrichter Larz in Löbau,
der Kreisrichter Schmidt in Marienwerder,
der Kreisrichter Sperber in Dirschau,
der Kreisrichter Stolterfoth in Tiegenhof, jetzt Landgerichts-Rath in Colmar,
der Kreisrichter Winterfeld in Pr. Friedland,
der Staatsanwalt Knoff in Marienwerder,
der Staatsanwalt Martins in Deutsch-Crone,
der Staatsanwaltsgehülfe Drescher in Strasburg,
die Gerichts-Assessoren Frank, Dr. Meisner, Schmidt,
die Referendarien Arndt, Graf zu Eulenburg, Fleran, Neumann, Peterssen,
der Büreau-Diätar Becker in Danzig,
der Civil-Supernumerar Beermann in Elbing,
der Civil-Supernumerar Bieler in Marienwerder,
der Applikant Hoffmeister in Danzig,
der Kanzleigehülfe Zendatsch in Löbau,
der interimistische Gefängniß-Inspektor Helmbach in Marienwerder,
der Bote und Exekutor Kuchenbecker in Schwetz;

Departement des Appellationsgerichts **Münster:**
die Referendarien Beitzke, Berkemeyer, Blanke, Buddenberg, Cremer, Delius, Koch, König, Freiherr von Spiegel, Wichmann,
der Civil-Supernumerar Jungeblodt in Dorsten;

Departement des Appellationsgerichts **Naumburg:**
der Kreisrichter Schäfer in Schleusingen,
der Staatsanwalt Frehsee in Wittenberg,
der Gerichts-Assessor Schaumburg,
die Referendarien Barth, Busse, Dietze, Janensch, von Könen, Mühlberg, von Pawel, Rittler, Seger, Thielemann, Trautmann, von Wilmowski, Zesch;

Departement des Appellationsgerichts **Paderborn:**
die Referendarien Denso, von Ditfurth, Künzel, Löher, Puwelle, Welter;

Departement des Appellationsgerichts **Posen:**
der Kreisgerichts-Rath König in Rawicz,
der Kreisrichter Cleinow in Ostrowo,
der Kreisrichter Emmel in Grätz,
der Kreisrichter Fredrich in Samter,
der Kreisrichter Geissel in Kempen,
der Kreisrichter Niedzielewski in Wollstein,
die Referendarien Bonstedt, Piesker,
der Appellationsgerichts-Sekretair Mulski in Posen;

Departement des Appellationsgerichts **Ratibor:**
der Kreisrichter Feilhauer zu Neustadt in Oberschlesien,
der Kreisrichter Härtel in Hultschin,
der Kreisrichter Dr. Mantell in Sohrau,
der Rechtsanwalt Adamscheck in Myslowitz,
der Rechtsanwalt Stockmann in Groß-Strehlitz,
der Referendar Rendschmidt,
der Kanzleigehülfe Postawka in Lublinitz,
der Gefangenwärter Kucharczyk in Groß-Strehlitz,
der Hülfsbote Brückner in Ratibor;

Digitized by Google

Departement des Appellationsgerichts **Stettin**:
der Kreisgerichts-Direktor Werner in Demmin,
die Referendarien Berger, von Borcke, Calow, Hauschteck, Sönderop, Paul Gustav Trieſt, von Weiher;
Departement des Appellationsgerichts **Wiesbaden**:
der Gerichts-Aſſeſſor Bernhard Emminghaus,
die Referendarien Auguſt Emminghaus, Krekel, Lautz, Graf Matuſchka-Greifenklau, Werren,
der Büreau-Diätar Buchs in Weilburg;

c) das eiſerne Kreuz zweiter Klaſſe am weißen Bande mit ſchwarzer Einfaſſung haben 33 Juſtizbeamte erhalten, nämlich:

Seine Excellenz der Juſtiz-Miniſter Dr. Leonhardt,
der Geheime Juſtizrath und vortragende Rath im Juſtiz-Miniſterium Schneegans, jetzt General-Prokurator bei dem Kaiſerlichen Appellationsgericht in Colmar,
der Ober-Tribunalsrath von Holleben II,
der Kreisgerichts-Direktor von Kunowski in Gardelegen,
die Kreisrichter Becker in Lübbecke,
Beleites in Inowraclaw,
Buddee in Poſen,
Neumann in Czarnikau,
Scheda zu Roſenberg in Weſtpr.,
Schrader in Plettenberg,
Suſzczynski in Neuſtettin,
der Staats-Prokurator Hünten in Elberfeld, jetzt Ober-Prokurator bei dem Kaiſerlichen Landgericht in Mühlhauſen,
der Staatsanwalt Galli in Gneſen,
die Gerichts-Aſſeſſoren Bredow im Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln,
Großpietſch im Departement des Appellationsgerichts Glogau,
Poſſart, Simon von Zaſtrow im Departement des Kammergerichts,
Puggé im Departement des Appellationsgerichts Juſterburg,
die Rechtsanwalte Seeger in Alt-Landsberg,
Schultz in Fredeburg,
Winterfeldt in Berlin,
der Advokat-Anwalt Bodem in Trier,
die Referendarien Altenbockum, Dr. Firnhaber im Departement des Appellationsgerichts Caſſel,
Dr. Pollack im Departement des Kammergerichts,
Georg Schenk im Departement des Appellationsgerichts Caſſel,
der Kreisgerichts-Depoſitalkaſſen-Rendant Seydel in Ratibor,
der Salarien- und Depoſitalkaſſen-Rendant Voigt in Preuzlau,
der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkaſſen-Kontroleur und Sportel-Reviſor Wihrheim in Lublinitz,
der Büreau-Aſſiſtent Koczwaro in Kempen,
der Büreau-Diätar Gayko in Marggrabowa,
der Büreau-Diätar Lehmann in Frankfurt a. O.,
der Büreau-Diätar Wende in Margonin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Dezember 1871. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Merrem in Bonn ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten ꝛc.

Dem Kreisgerichts-Rath Moll zu Beuthen in Oberschlesien ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. März 1872 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Geisler in Landsberg an der Warthe ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Bößer in Friedewald als Kreisrichter an das Kreisgericht in Rotenburg (Depart. Cassel),

der Kreisrichter Buchmann in Stadtlohn an das Kreisgericht in Jüterbog, und

der Kreisrichter Fuhrmann in Wolgast an das Kollegium des Kreisgerichts in Greifswald.

Die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Sternberg in Barth an das Kreisgericht in Greifswald (S. 253) ist zurückgenommen.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Harmening in Habelschwerdt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Trachenberg, und

der Gerichts-Assessor Schröder in Danzig zum etatsmäßigen Richter bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium daselbst ernannt.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen

des Kaufmanns Albert Buehl zum Präsidenten,

der Kaufleute Hermann Mosler und Friedrich Kroté zu Richtern, sowie

der Kaufleute Gustav Lorenz und Peter Gabriel zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Coblenz,

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Prokurator Cormann in Elberfeld ist als solcher an das Landgericht in Coblenz zurückversetzt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Notar, Justizrath Jaspersen in Schleswig ist gestorben.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar von Fabiankowski in Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht in Kempen, und

der Rechtsanwalt und Notar Raschinski in Gostyn an das Kreisgericht in Grätz.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Hübener in Osterwieck bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

Digitized by Google

der Kreisrichter Hassert in Pleschen bei dem Kreisgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Jauernik bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Czarnikau, und
der Gerichts-Assessor Craß bei dem Kreisgericht in Rotenburg a. d. Fulda und den in dessen Bezirk gelegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hersfeld.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Lucanus ist behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
der Kammergerichts-Referendarius Paul Friedrich Wilhelm Bernhard Ludwig Krüger ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1871, — betreffend die Einführung der neuen Reichspostfreimarken und die Verwendung derselben zur Frankirung der Postsendungen in Staatsdienst- und Partei-Angelegenheiten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist der Zeitpunkt, von welchem ab die neuen Reichspostfreimarken eingeführt und Dienstfreimarken zum Frankiren von Sendungen in Staatsdienst- und gerichtlichen Angelegenheiten nicht mehr ausgegeben werden, auf den 1. Januar 1872 festgestellt.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft werden hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. Januar 1872 ab die bisherigen Norddeutschen Dienstfreimarken zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten nicht mehr benutzt werden dürfen. Die beim Ablaufe des Jahres etwa vorhandenen Bestände an solchen Marken sind bei den Orts-Postbehörden gegen neue Reichspostfreimarken gleichen Betrages einzutauschen, demnächst aber die allgemein gültigen Postwerthzeichen zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst- und Partei-Angelegenheiten zu verwenden.

Berlin, den 23. November 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften.
I. 3958. P. 80. Vol. IV.

Num. 79.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Oktober 1871.

1) Der Vormund eines verletzten Minderjährigen kann im Gebiete des Allgemeinen Landrechts einen unter obervormundschaftlicher Genehmigung abgegebenen Strafantrag, entgegen dem Beschlusse des obervormundschaftlichen Gerichts, nicht zurücknehmen.

Strafgesetzbuch §. 64.

2) Die Eröffnung des Hauptverfahrens kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil es bis jetzt an dem erforderlichen Nachweis gebreche, daß der Strafantrag zeitig gestellt sei.

ebend. §. 61.

In der Anklagesache wider den Gutsbesitzer Gustav F. zu Cl. und Compl., auf die Beschwerde der

Digitized by Google

Königlichen Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 13. Oktober 1871,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, nach erfolgter schriftlicher Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts,

in Erwägung:

daß die Beschwerde nur gegen die ausgesprochene Unstatthaftigkeit der Verfolgung des Angeschuldigten, Gutsbesitzers F., wegen des in dem §. 176 Nr. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens gerichtet ist;

daß in dem vorliegenden Falle nicht die an sich zu bejahende Frage zu beantworten gewesen, ob der Vormund eines verletzten Minderjährigen als dessen gesetzlicher Vertreter im Sinne des §. 65 des Deutschen Strafgesetzbuchs anzusehen ist,

sondern, daß es sich darum handelt,

ob ein solcher Vormund seinen, unter obervormundschaftlicher Genehmigung abgegebenen Strafantrag, entgegen dem Beschlusse des obervormundschaftlichen Gerichts, zurücknehmen darf;

daß in dieser Beziehung der Vorderrichter rechtlich irrt, wenn er mit Rücksicht auf das Deutsche Strafgesetzbuch und die Bestimmungen des Preußischen Vormundschaftsrechts den Grundsatz aufstellt, daß ein Vormund ohne Konkurrenz der obervormundschaftlichen Behörde allein berechtigt ist, den von ihm eingebrachten Strafantrag rechtzeitig zurückzuziehen, daß vielmehr das Gegentheil anzunehmen, indem nach den §§. 1 ff. Tit. 16 Th. II. des Allgemeinen Landrechts diejenigen Personen, welche für sich selbst zu sorgen außer Stande sind, also auch Minderjährige, unter der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staats stehen, zu welchem Behuf Vormünder für dieselben bestellt werden, die in dem §. 235 a. a. O. als »Bevollmächtigte« des Staats bezeichnet sind;

daß bereits hieraus, namentlich aber aus dem §. 236 a. a. O. folgt, daß sie sich nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und nach den besonderen Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts bei Ausübung ihrer Funktionen zu richten haben;

daß sodann die §§. 237—239 a. a. O. den Vormundschaftsbehörden die Befugniß und die Verpflichtung auferlegen, die Vormünder zu dirigiren, sowie unter beständiger Aufsicht zu halten, die letzteren dagegen verpflichten, in erheblichen, die Person oder das Vermögen der Pflegebefohlenen betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung und besondere Anweisung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, namentlich dann, wenn, wie hier, von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche Folgen für den Pflegebefohlenen entstehen können;

daß daher in dem gegenwärtigen Falle der Vormund der gemißbrauchten Pflegebefohlenen gehalten gewesen wäre, ehe er seinen früheren Strafantrag gegen den Angeschuldigten F. zurücknahm, die Anweisung, bezüglich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hierzu nachzusuchen, daß aber jedenfalls der zu den Untersuchungsakten gelangte, der Erklärung des Vormundes entgegenstehende Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Wirkung haben muß, die Zurückziehung des Strafantrages für den Strafrichter bedeutungslos zu machen;

daß demnächst auch der fernere Ablehnungsgrund des angefochtenen Beschlusses als rechtlich zutreffend nicht anerkannt werden kann, nach welchem die strafrechtliche Verfolgung des Angeschuldigten F. um deshalb unzulässig sein soll, weil es bis jetzt an dem erforderlichen Nachweise gebreche, daß der Vormund seinen, am 1. Juli 1871 erhobenen Strafantrag rechtzeitig gestellt hat;

daß es zwar nach §. 61 des Deutschen Strafgesetzbuchs zuzugeben ist, daß der dort erforderte Strafantrag binnen einer dreimonatlichen Frist eingebracht werden muß, die mit dem Tage, seit welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erlangt hat, zu laufen beginnt, daß aber gerade hieraus und aus dem in den §§. 41 und 77 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltenen Grundsatze folgt, daß der gedachte Umstand, bevor darüber endgültig befunden wird, durch eine erschöpfende Beweisaufnahme, namentlich durch Vernehmung des Berechtigten, vollständig festzustellen ist, keinesweges aber, wie geschehen, im Ungewissen gelassen werden darf;

daß hiernach der angefochtene Beschluß in den vorstehend erwähnten Beziehungen nach

Digitized by Google

Art. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aufzuheben, die Sache selbst jedoch zur anderweitigen Erörterung und Beschlußfassung an den Vorderrichter zurückzuweisen war;

beschlossen:

daß der Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 13. Oktober 1871, soweit derselbe den Angeschuldigten, Gutsbesitzer Gustav F., wegen des Verbrechens der Unzucht aus §. 176 Nr. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs außer Verfolgung setzt, aufzuheben, und in dieser Beziehung die Sache zur anderweitigen Erörterung und Beschlußfassung an das gedachte Appellationsgericht zurückzuweisen.

Berlin, den 27. Oktober 1871.

Ober-Trib. Nr. 192/71. B. Crim. I.
I. 4108. Criminalia 26.

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Mai 1871.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer, als Kommunalsteuer geforderten Abgabe kann nicht dadurch begründet werden, daß die Einführung dieser Abgabe ohne Genehmigung der im Gesetze bezeichneten Behörde erfolgt ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78, 79.
Ressort-Reglement für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818 §§. 8, 10.
Verordnung vom 24. November 1843 §. 1 Nr. 6 und §. 3 (Ges.-Samml. S. 351).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 10 (Ges.-Samml. S. 241).
Erkenntnisse vom 3. Juni 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 387) und vom 14. Oktober 1865 (Just.-Min.-Bl. S. 275).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Coblenz anhängigen Prozeßsache

des Ackerers Joseph L. zu M., Opponenten,

wider

die Gemeinde M., Oppositin,

betreffend exekutorische Einziehung von 115 Thlrn. 10 Sgr. Wegebaukosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zur Unterhaltung des öffentlichen Verbindungsweges, welcher in der Gemeinde M. zu den daselbst befindlichen Thongruben führt, wurden von dieser Gemeinde in den letzten Jahren bedeutende Summen verwendet. Um eine richtigere Vertheilung der Kosten des Wegebaues herbeizuführen, beschloß der Gemeinderath am 27. Juli 1869 auf Grund des §. 23 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, daß die eine Hälfte sämmtlicher Wegebaukosten durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, die andere dagegen auf die Anzahl der beförderten Thonerde-Schollen umgelegt, und daß in dieser letzteren Beziehung das jedesmal letztverflossene Jahr der Vertheilung zum Grunde gelegt werden solle.

Digitized by Google

Zur Ausführung dieses Beschlusses, welcher am 3. August 1869 die Genehmigung des Kreislandraths erhielt, veranschlagte der Bürgermeister die sämmtlichen Wegebaukosten und repartirte die Hälfte derselben auf die Thongrubenbesitzer. Von dem zu den letzteren gehörenden Ackerer Joseph L. zu M., auf welchen 115 Thlr. 10 Sgr. fielen, versuchte die Gemeinde diese Summe nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. November 1843 im Wege des Zwangsverfahrens einzuziehen. Gegen die ihm durch Mahnung vom 10. September und durch Pfändungsprotokoll vom 20. September 1869 angedrohte Exekution erhob L. durch Gerichtsvollzieherakt vom 28. September dess. J. Einspruch und ließ zugleich die Gemeinde vor das Landgericht zu Coblenz laden, um die Exekution aufheben und sich in eine näher zu liquidirende Entschädigung und in die Kosten verurtheilen zu hören.

Am 30. September 1869 nahm der Bürgermeister mittelst schriftlicher Zustellung durch den Bürgermeistereidiener von der Pfändung als verfrüht Abstand, indem er jedoch zugleich abermals zur Zahlung der fraglichen Summe aufforderte. In dieser Lage der Sache erhob die Königliche Regierung zu Coblenz durch Beschluß vom 18. November 1869 den Kompetenz-Konflikt, in Folge dessen durch Beschluß des Königlichen Landgerichts daselbst das Rechtsverfahren eingestellt wurde.

Nach Inhalt des Beschlusses vom 18. November 1869 billigt die Königliche Regierung das Verfahren des Gemeinderaths nicht; sie erachtet den Beschluß desselben vom 27. Juli 1869 für rechtlich unwirksam, weil derselbe nicht einen neuen Maaßstab zur Vertheilung der Dienste aufstelle, wozu nach §. 23 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz die Genehmigung des Landraths genüge, weil derselbe vielmehr von Geldbeiträgen handele, und sich im Wesentlichen als Einführung einer neuen Kommunalsteuer, einer s. g. Wegebausteuer, darstelle, welche der weder beantragten noch ertheilten Genehmigung der Regierung bedürfe (Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 Art. 7 sub 11). Die Königliche Regierung findet es ferner auffallend, daß der Gemeinderathsbeschluß sich nicht darauf beschränke, für die Zukunft neue Bestimmungen zu entwerfen, sondern daß er mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1869 ab gelten wolle, und somit Verpflichtungen zu begründen versuche, welche in anderweitiger, den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechender Art bereits erfüllt worden seien. Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts führt die Regierung an:

Es handele sich um die ungesetzliche Erhebung einer neuen Gemeindesteuer. Darüber, ob bei deren Veranlagung die Verwaltungsbehörden den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen seien, ob die Steuer gesetzlich eingeführt oder vertheilt worden sei, könne nicht zwischen dem wirklich oder angeblich Steuerpflichtigen und der die Steuer fordernden Instanz ein Prozeß geführt werden, vielmehr sei hierüber im Verwaltungswege zu entscheiden, wie insbesondere im §. 8 des Ressort-Reglements vom 18. Juli 1818 und den diese Bestimmung auslegenden Entscheidungen anerkannt sei. Die versuchte Zwangsvollstreckung stütze sich auf die Verordnung vom 24. November 1843 §. 1 Nr. 6. Zwar solle nach §. 3 dieser Verordnung über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgabe und über die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens der Rechtsweg, wo er bisher zulässig gewesen, auch ferner stattfinden. Allein es sei von den Opponenten weder behauptet worden, daß einer der Gründe vorliege, wegen welcher »bisher« der Rechtsweg zulässig gewesen, noch daß der seitdem eingeführte §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 Platz greife. Zum Schlusse hebt die Königliche Regierung hervor, daß das eingeleitete Exekutionsverfahren auch bereits wieder rückgängig gemacht worden sei.

Auf diese letztere Bemerkung entgegnete der Anwalt des Opponenten, der Bürgermeister habe zwar eine Erklärung zugehen lassen, daß die Gemeinde von der bisherigen Zwangseintreibung als verfrüht Abstand nehme. Diese Erklärung sei indessen weder gerichtlich, noch mit Zustimmung des Gemeinderaths zugestellt, noch von dem Opponenten angenommen, noch seien die bisherigen Kosten erboten worden. Der gerichtliche Prozeß bestehe daher fort. Der Opponent könne sich auf diese außergerichtliche Abmachung nicht einlassen, weil die Gemeinde in der Sache selbst ihren Anspruch aufrecht erhalte. Zur Begründung des Antrages auf Verwerfung des Kompetenz-Konflikts führt der Anwalt des Opponenten an:

Der Beschluß des Gemeinderaths vom 27. Juli 1869 gehe dahin, es solle die Hälfte des zu der Wegereparatur für 1869 erforderlich erachteten Betrages von denjenigen gezahlt werden, welche im Jahre vorher Thon in Empfang genommen hatten, ohne daß es weiter zu untersuchen nothwendig sei, ob diese Schollen auch durch die Gemeinde M. gefahren seien, und ob das Fahren auch während des laufenden Jahres fortgedauert habe. Es handele sich demnach von einer einfachen Forderung, gegründet darauf, daß die Thonfuhrleute von dem Gemeindewege von M. Vortheil gezogen hätten und daher auch die Gemeinde-

Digitized by Google

Entschädigung leisten müßten. Dem Begriffe einer Steuer widerspreche es namentlich, daß sie als indirekte Abgabe von vergangenen Handlungen abhängig gemacht werde. Jede Steuer beruhe auf einem Gesetze, sie wirke daher auch wie das Gesetz nur für die Zukunft; sie bedürfe der Auflegung und Bekanntmachung, bevor sie erhoben werden könne, oder bevor die Thatsache eingetreten sei, von der sie abhängig gemacht werde. In dem §. 8 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 sei ausdrücklich vorausgesetzt, daß es sich von direkten Steuern oder auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen Beiträgen handele. Wenn es sich um Benutzung von Wegen handele, so sei der Steuerfuß im Chausseegeld-Tarif und in den sonstigen Verordnungen über die Wegegelder ausgesprochen. Jede auf den Steuerfuß ausgeschriebene Summe müsse daher in der Weise, wie es in dem Gesetze bestimmt sei, gehoben werden, also unmittelbar bei der Benutzung und mit Festsetzung eines vorher bekannt zu machenden Tarifs für die einfache Benutzung. Geschehe dies nicht, sondern verlange man ein anderes einzelnes Quantum, dessen Höhe nicht nach einem feststehenden Tarif, sondern nach der Höhe des später sich herausstellenden Bedarfs und dem möglicherweise (nicht wirklich) transportirten Gewicht kombinirt werde, so sei jedenfalls nicht nach dem Steuerfuße verfahren. Dies sei umsomehr der Fall, als bei dem System der Gemeinde nur die Thonfuhren, nicht aber die sonst transportirten Massen berücksichtigt würden, und als, sowie einerseits kein Abzug wegen der durch die anderen Gemeinden transportirten Massen gemacht werde, so andererseits die der Gemeinde M. nicht angehörenden Thonfuhren durch den Beschluß nicht getroffen werden könnten. Hiergegen könne nicht eingewendet werden, daß die Frage, ob die Steuer mit Recht erhoben und richtig vertheilt werde, von der Regierung zu entscheiden sei. Die Anwendung des §. 8 des Ressort-Reglements setze wenigstens eine im Prinzip als Steuer zu betrachtende Auflage voraus. Eine Thonscholle an sich könne einer auf den Steuerfuß ausgeschriebenen Abgabe nicht als Einheit zum Grunde gelegt werden, weil es keine Steuer gebe, welche sie treffe. Eine Transportbesteuerung könnte sich aber nur als eigentliches Wegegeld geltend machen, also sich nur an die in Zukunft wirklich bewegten Massen anschließen. Stehe es aber fest, daß eine von der Gemeinde gemachte Forderung im Prinzip nicht als Steuer betrachtet und nicht auf den Steuerfuß ausgeschrieben werden könne, so könne dieselbe nur auf ein civilrechtliches Moment gegründet werden, und alsdann unterliege sie der Entscheidung der Gerichte.

Der Anwalt der oppositischen Gemeinde hat eine Erklärung des Bürgermeisters über den Kompetenz-Konflikt eingereicht, welche sich jedoch darauf beschränkt, gegenüber der in dem Beschlusse vom 18. November 1869 enthaltenen Mißbilligung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Juli 1869, denselben in formeller und materieller Beziehung zu rechtfertigen.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind beobachtet.

Was die Sache selbst betrifft, so hat durch die von dem Bürgermeister abgegebene Erklärung, daß von der Pfändung Abstand genommen werde, der Prozeß nicht aufgehört, anhängig zu sein, da weder eine Annahme-Erklärung von Seiten des Opponenten, noch eine Entscheidung des Landgerichts vorliegt, daß der Rechtsstreit als beendigt zu erachten sei. Es muß daher über den Kompetenz-Konflikt entschieden werden. Derselbe erscheint, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Oberprokurators, als begründet.

Die Abgabe, um welche es sich handelt, ist dazu bestimmt, die Kosten der Unterhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges zur Hälfte zu decken. Wenngleich der Betrag dieser Kosten nicht, wie die durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern herbeizuschaffende andere Hälfte, auf alle Mitglieder der Gemeinde, sondern auf diejenigen, welche Thongrubenbesitzer sind, und zwar mit Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Thonerdeschollen umgelegt wird, so ist doch auch hier der Grund der Umlage nicht ein privatrechtlicher, sondern die aus der Eigenschaft als Gemeindeglied hervorgehende Verpflichtung, zu den Lasten der Gemeinde beizutragen. Eine Abgabe dieser Art, von der Gemeindebehörde nach einem zum Voraus bestimmten Vertheilungsfuße festgesetzt, ist eine Abgabe im Sinne des §. 10 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, über welche nach der Bestimmung dieses Paragraphen der Rechtsweg nicht stattfindet. Die den Kompetenz-Konflikt bekämpfende Ausführung des Opponenten ist aus dem Grunde nicht zutreffend, weil der Gemeinderathsbeschluß vom 27. Juli 1869 nicht den Sinn hat, daß diejenigen, welche den Weg benutzen, wegen dieser Benutzung eine Wegegeldsteuer zahlen sollen, weil er vielmehr die Mitglieder der Gemeinde, welche Thongrubenbesitzer sind, wenn auch mit Rücksicht darauf, daß ihnen der Weg noch zu einem besonderen Nutzen gereicht, zu Beiträgen für einen Gemeindezweck, nämlich für die Unterhaltung des Gemeindeweges, heranzieht.

Digitized by Google

Der Umstand, daß eine in der Vergangenheit liegende Thatsache, nämlich die Anzahl der in dem vorhergegangenen Jahre beförderten Thonerdeschollen, den Maaßstab für den zu leistenden Beitrag bilden sollen, hebt die Natur des Beitrages, als einer Gemeindeabgabe, nicht auf.

Es könnte jedoch die Frage erhoben werden, ob nicht aus einem anderen Grunde der Rechtsweg für zulässig zu erachten sei. Nach dem oben mitgetheilten Inhalt des Plenarbeschlusses vom 18. November 1869 wird nämlich von der Königlichen Regierung selbst der Gemeinderathsbeschluß vom 27. Juli 1869 für rechtlich unwirksam erachtet, weil zu dessen Gültigkeit die Genehmigung der Regierung erforderlich, aber nicht ertheilt sei. Mit Rücksicht hierauf könnte die Ansicht aufgestellt werden, eine Abgabe, welche nicht von der im Gesetze bezeichneten Behörde genehmigt worden, sei, wenn sie auch unter dem Namen einer Gemeindeabgabe erhoben werden solle, doch in Wirklichkeit keine Gemeindeabgabe im Sinne der den Rechtsweg ausschließenden Vorschriften. Diese Argumentation ist für eine begründete nicht zu erachten.

Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß die Königliche Regierung befugt gewesen wäre, den Gemeinderathsbeschluß vom 27. Juli 1869 wegen Mangels der erforderlichen Genehmigung für nicht vollziehbar zu erklären, und dadurch das gerichtliche Einspruchsverfahren gegenstandslos zu machen. Wenn sie aber — ob angemessenerweise oder nicht, ist hier nicht zu erörtern — von jener Befugniß keinen Gebrauch machte, sondern den Kompetenz-Konflikt erhob, so ist für die Frage, ob der Gemeinderathsbeschluß, durch welchen die Abgabe aufgelegt wurde, der Regierungsgenehmigung bedürfe oder nicht, die in dem Plenarbeschlusse ausgesprochene Rechtsansicht der Regierung in keiner Weise maaßgebend.

Die Ansicht, daß gleichwohl die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges von der Ertheilung oder Nichtertheilung der gesetzlich erforderlichen Genehmigung abhängig sei, würde daher zu dem Ergebniß führen, daß darüber, ob eine Genehmigung erforderlich und ob sie ertheilt sei, entweder die Gerichte zu urtheilen hätten, oder daß auch diese Frage und nicht blos die Frage, ob eine als Gemeindeabgabe geforderte Abgabe ihrer Natur nach zu denjenigen Abgaben gehöre, die als Gemeindeabgaben aufgelegt werden können, der Kognition des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte anheimfiele. Nun bestimmt aber der §. 8 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, welchen der §. 10 ebendaselbst für anwendbar auf Gemeindeauflagen erklärt:

> »Bei allen direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Beiträgen entscheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen und die Entscheidung zu gewärtigen.«

Nicht rechtmäßig, gesetzwidrig kann aber eine Abgabenforderung nicht blos aus materiellen Gründen, sie kann es auch aus formellen sein. Aus einem formellen Grunde ist sie es insbesondere dann, wenn in dem Verfahren, welches der Auferlegung der Abgabe vorherging, wesentliche gesetzliche Vorschriften nicht beobachtet sind, wenn es insbesondere an der erforderlichen Genehmigung der Regierung fehlt.

Zwischen der Form und der Materie wird in dem Ressort-Reglement eben so wenig unterschieden, als in den einschlägigen Vorschriften der altländischen Gesetzgebung, welche in Beziehung auf die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden durch jenes Reglement ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Rheinprovinz haben eingeführt werden sollen. Nach diesen Vorschriften (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14. §§. 78, 79) soll über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, ein Prozeß nicht stattfinden. Ein Streit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe ist aber nicht minder vorhanden, wenn behauptet wird, daß die Abgabe nur mit Genehmigung einer höheren Behörde hätte auferlegt werden können, als wenn aus einem materiellen Grunde die Verbindlichkeit bestritten wird.

Ist aber eine Unterscheidung in dem Gesetze weder ausdrücklich gemacht, noch wegen einer aus der Natur der Sache hervorgehenden Nothwendigkeit als implicite gemacht anzusehen, so darf auch bei Anwendung des Gesetzes nicht unterschieden werden. Der Natur der Sache ist es aber durchaus entsprechend, daß alle Fragen, von deren Beantwortung die Erledigung eines Streitfalles abhängt, in dem Instanzenzuge desjenigen Hauptzweiges der vollziehenden Gewalt — der Gerichte oder der Verwaltung — endgültig erledigt werden, welcher das Gesetz die betreffende Materie überwiesen hat. Mit einem stetigen und regelmäßigen Gange der Verwaltung, mit einer wirksamen Leitung der unteren Behörden durch die höheren würde es unverträglich sein, wenn in einer Materie, welche zum Ressort der Verwaltung gehört, in welcher

Digitized by Google

also den für den betreffenden Verwaltungszweig angeordneten Behörden die Kognition zusteht, diesen Behörden eine derjenigen Befugnisse entzogen wäre, ohne welche eine materielle Entscheidung nicht möglich ist, die Befugniß nämlich, auch darüber mit endgültiger Wirkung zu entscheiden, ob diejenige der verschiedenen Behörden, welche zu dem Organismus der betreffenden Verwaltung gehören, die zur Beschlußnahme berufene sei, ob der Beschluß einer Genehmigung, und welcher, bedürfe, ob das beobachtete Verfahren den Gesetzen entspreche u. s. w.

Hiernach ist anzunehmen, daß die Ausschließung des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer als Gemeindeabgabe geforderten Abgabe nur dadurch bedingt ist, daß die Abgabe ihrer Natur nach zu denjenigen gehört, welche als Gemeindeabgaben aufgelegt werden können, nicht aber dadurch, daß die Einführung der Abgabe von der im Gesetze bezeichneten Behörde genehmigt ist. Wenn in früheren Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes, insbesondere in der vom 3. Juni 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 387), der erfolgten Genehmigung des betreffenden Gemeinderathsbeschlusses Erwähnung geschehen ist, so liegt darin nicht der Ausspruch, daß ohne diese Genehmigung der Rechtsweg für zulässig zu erachten gewesen wäre. Auch durch die Entscheidung vom 14. Oktober 1865 (Just.-Min.-Bl. S. 275) ist die hier vorliegende Frage nicht präjudizirt worden. In dem dort entschiedenen Falle kam es darauf an, ob die Abgabe qu. als eine Schulabgabe, wegen welcher der Rechtsweg zulässig ist, oder als eine Kommunalabgabe, wegen welcher er nicht stattfindet, anzusehen sei. Nur zur Begründung der Annahme, daß die Abgabe eine Schulabgabe sei, ist darauf Gewicht gelegt worden, daß der sie auferlegende Gemeinderathsbeschluß nicht die Genehmigung der Regierung als Kommunalaufsichtsbehörde erhalten habe.

Zufolge der vorstehenden Ausführung war zur Zeit der Erlassung der Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der öffentlichen Abgaben in der Rheinprovinz vom 24. November 1843, auf deren Grund gegen den Opponenten das Zwangsverfahren eingeleitet worden ist, wegen der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgabe der Rechtsweg nicht zulässig. Da nun nach §. 3 dieser Verordnung der Rechtsweg auch für die Zukunft nur insoweit stattfinden soll, als er bisher gestattet war, und da auch das Gesetz wegen Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 in dieser Beziehung eine Aenderung nicht enthält, so war der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erklären.

Berlin, den 23. Mai 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2867. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Dezember 1871. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath von Holleben I. ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten und den Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Müller in Stolp sind die Funktionen des Dirigenten der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Dem Kreisrichter Moormeister in Heydekrug ist die Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens III. Klasse gestattet.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Wisselinck in Stuhm an das Kollegium des Kreisgerichts in Marienburg,

der Kreisrichter Peter in Hohenmölsen an das Kollegium des Kreisgerichts in Zeitz,

der Kreisrichter Carl in Seyda an das Kreisgericht in Langensalza, und

der Friedensrichter Josten in Eckenhagen an das Friedensgericht in Waldbroel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gustav Heinrich Otto Schmidt bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Senftenberg,

der Gerichts-Assessor Hubrich bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,

der Gerichts-Assessor Kreis ebendaselbst, und

der Gerichts-Assessor Burger bei dem Kreisgericht in Herford.

Der Gerichts-Assessor von Broich ist zum Friedensrichter in Lebach ernannt.

C. Landgerichte im Departement Cöln.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Gerichts-Assessor Drühe in Hamm bei dem Landgericht in Cöln,

dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Peter Hubert Müller in Wachtendonk bei dem Landgericht in Aachen,

dem Landgerichts-Assessor Johann Heinrich Anton Müller, zur Zeit in Düsseldorf, bei dem Landgericht in Coblenz,

Digitized by Google

dem Landgerichts-Assessor Stickers in Cleve bei dem Landgericht daselbst, und

dem Landgerichts-Assessor Remelé in Cleve bei dem Landgericht in Saarbrücken.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des Kaufmanns Karl Rotermund in Rheydt,

des Kaufmanns Wilhelm Schlafhorst in Gladbach, und

des Kaufmanns Dr. Eduard Jansen in Dülken

zu Richtern,

des Kaufmanns Friedrich Ulrich in Rheydt, und

des Kaufmanns Vitus Krönlein in Gladbach

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Gladbach

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Orthmann in Cöslin ist das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Der Staatsanwalt Frehsee in Wittenberg ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht versetzt.

Der Kreisrichter Rehbein in Spremberg ist zum Staatsanwalt in Cottbus, und

der Gerichts-Assessor Lippert zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.

ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zaremba in Lublinitz ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Dubell in Cappeln ist in Folge gerichtlichen Erkenntnisses seiner Aemter als Rechtsanwalt und Notar verlustig gegangen.

Dem Advokaten Dr. jur. Odrell in Frankfurt a. M. ist die Annahme und Anlegung der Insignien des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Spanien verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Carl's III. Allerhöchst gestattet.

Der Notariats-Kandidat Euler ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk St. Goar, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Goar, ernannt.

G. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Sipman in Altena ist behufs seines Ueberganges zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Tempelhoff im Departement des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Hermann Ernst Ludwig Maximilian Wentzel sowie

der Referendarius Rüdiger

im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Weingärtner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1871.

Wenn bei gegenseitigen unbedeutenden Mißhandlungen eine Strafe nicht erkannt wird, so ist auch nach Rheinischem Strafverfahren der Angeklagte nicht in die Kosten zu verurtheilen.

Strafgesetzbuch §§. 233, 199.
Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 194.

Catharina K., Ehefrau von Theobald J. zu D., wurde zur Untersuchung gezogen und vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen wegen der Beschuldigung:

am 7. Dezember 1870 zu D. ihre leibliche Mutter vorsätzlich mißhandelt zu haben.

Die Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Trier nahm nach Maaßgabe der Zeugenaussagen als erwiesen an, daß eine gegenseitige unbedeutende Mißhandlung stattgefunden habe und der ganze Auftritt durch die Mutter veranlaßt worden sei. Sie erkannte daher unter dem 14. April 1871 mittelst Anwendung des §. 233 des Strafgesetzbuchs dahin:

erklärt die Catharina K., Ehefrau J., zwar für überführt:

am 7. Dezember 1870 zu D. ihre leibliche Mutter vorsätzlich mißhandelt zu haben,

erklärt jedoch, daß eine gegenseitige Mißhandlung stattgefunden, und dieselbe mittelst Anwendung des §. 233 des Strafgesetzbuchs für kompensirt und spricht deshalb die Beschuldigte von Strafe und Kosten frei.

Das öffentliche Ministerium legte gegen diese Entscheidung Berufung ein, weil die Beschuldigte unter der Annahme, daß eine wechselseitige Mißhandlung stattgefunden habe, von Strafe und Kosten freigesprochen sei. Die Zuchtpolizei-Appellationskammer verwarf dieselbe indessen durch Urtheil vom 13. Juni 1871 mit der Erwägung, daß auf den festgestellten Thatbestand die Vorschrift des §. 233 des Strafgesetzbuchs mit Recht und in richtiger Weise angewendet sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat das öffentliche Ministerium rechtzeitig den Kassationsrekurs erhoben und zwar lediglich deshalb, weil die Beschuldigte auch von der Tragung der Kosten freigesprochen und dadurch der Art. 194 der Strafprozeß-Ordnung verletzt sei.

In dem Einsendungsbericht wird ausgeführt, daß der §. 233 des Strafgesetzbuchs dem Richter nur die Befugniß beilege, die von dem Beschuldigten verwirkte Strafe für kompensirt zu erklären, nicht aber denselben von Tragung der Kosten zu entbinden. Rücksichtlich der letzteren blieben die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung maaßgebend, welche in Art. 194 bestimme, daß jede Partei, gegen welche eine verurtheilende Entscheidung ergehe, in die Kosten verurtheilt werden müsse. Daß aber eine verurtheilende Entscheidung nicht nothwendig eine Verurtheilung in eine Strafe voraussetze, sondern darunter jede Entscheidung zu verstehen sei, durch welche ein Beschuldigter der ihm zur Last gelegten That für überführt oder eine Partei im Strafprozesse für unterliegend erklärt werde, ergebe sich aus den analogen Bestimmungen der Art. 162, 368, nach welchen die unterliegende Partei (partie qui succombera) in die Kosten verurtheilt werden solle; sowie ferner daraus, daß der Art. 194 von verurtheilenden Entscheidungen gegen die civilverantwortlichen Personen und die Civilpartei spreche, bei welcher von einer Strafe keine Rede sein könne. Indem noch auf die Entscheidung des früheren Kassationshofes vom 29. Juni 1852 Bezug genommen wird, wird beantragt: das Urtheil der Zuchtpolizei-Appellationskammer zu Trier vom 13. Juni 1871, soweit es die Berufung gegen das Urtheil I. Instanz vom 14. April d. J. auch in Bezug auf die Kosten verworfen habe, zu kassiren.

Digitized by Google

In Erwägung:

daß nach §. 233 des Strafgesetzbuchs, wenn leichte Körperverletzungen mit solchen auf der Stelle erwiedert werden, der Richter befugt ist, keine Strafe eintreten zu lassen;

daß also eine an sich strafbare Handlung in Folge des Hinzutretens eines äußeren Umstandes diesen Charakter verliert, und die Verurtheilung des Thäters zu einer Strafe nicht erfolgen soll;

daß nach allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrens die Untersuchungskosten ein Accessorium der Strafe bilden, und eine Verpflichtung zur Tragung derselben nur dann eintritt, wenn eine Verurtheilung zu einer Strafe stattfindet;

daß dieser Grundsatz sich auch in dem Art. 194 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung ausgesprochen findet;

daß eine besondere Bestimmung über Tragung der Kosten in Fällen der Art, wie sie im §. 233 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, in der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung nicht enthalten ist und auch nicht enthalten sein konnte, da dem Rheinischen Strafrecht der Wegfall der Strafe bei wechselseitigen Mißhandlungen auf Grund einer Kompensation fremd war;

daß die aus dem Wortlaut der Art .162 und 368 hergeleitete, übrigens nicht unbestrittene Ansicht, nach welcher die wegen jugendlichen Alters von Strafe freigesprochenen Personen dennoch zur Tragung der Kosten verpflichtet sein sollen, auf Fälle der hier vorliegenden Art eine analoge Anwendung nicht finden kann;

daß nämlich in diesem Falle der strafbare Charakter der Handlung sowie die Schuldbarkeit des Thäters unverändert bestehen bleibt und nur wegen eines in der Person des letzteren beruhenden Umstandes die Verhängung der Strafe nicht stattfindet, während in dem Falle des §. 233 des Strafgesetzbuchs die Handlung durch das Hinzutreten eines äußeren Momentes, der Mißhandlung von der anderen Seite, den Charakter eines strafbaren Vergehens verliert, und aus diesem Grunde der Verfolgung und Bestrafung entzogen wird;

daß also mangels einer besonderen entgegenstehenden Bestimmung der Strafprozeß-Ordnung die Freisprechung von Strafe auch die Entbindung von der Tragung der Kosten zur Folge haben mußte, und eine Verletzung des Art. 194 der Strafprozeß-Ordnung nicht vorliegt;

aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, den gegen das Urtheil der Zuchtpolizei-Appellationskammer zu Trier vom 13. Juni 1871 erhobenen Kassationsrekurs als unbegründet.

Berlin, den 5. Oktober 1871.

Ober-Trib. Nr. 204/71. Cr. II.
I. 4107. Criminalia 118. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Dezember 1871. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kammergerichts-Rath Jacobi ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Kanter in Flatow ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:
- der Kreisrichter Döring in Genthin an das Kreisgericht in Stendal, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Tangermünde,
- der Kreisrichter Herden in Tarnowitz an das Kreisgericht in Groß-Strehlitz,
- der Kreisrichter Alker in Hirschberg an das Kreisgericht in Neumarkt, und
- der Kreisrichter Sommer in Neumarkt an das Kreisgericht in Hirschberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Käsebier bei dem Kreisgericht in Burg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gommern,
- der Gerichts-Assessor Maizier bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, und
- der Gerichts-Assessor Schilling bei dem Kreisgericht in Rybnik.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Prokurator Dubuse in Aachen ist in Folge seiner Ernennung als besoldeter Beigeordneter der Stadt Aachen aus dem Justizdienste geschieden;

der Gerichts-Assessor Harrassowitz in Berlin ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Stettin ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hahn zu Königsberg i. d. Nm. und

der Rechtsanwalt und Notar Reuber in Bischhausen

sind gestorben.

Versetzt sind:
- der Rechtsanwalt und Notar von François in Guben an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. Nm., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde, und
- der Rechtsanwalt und Notar Sander in Arnswalde an das Kreisgericht in Guben, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Der Referendarius Westrum in Hildesheim ist zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüneburg, und

der Notariats-Kandidat Dumont zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Grumbach, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grumbach,

ernannt.

Digitized by Google

Die durch das Ausscheiden des Justizraths Kehl erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars in Essen (S. 90) wird nicht wieder besetzt.

E. Assessoren.

Der bisherige Regierungs-Assessor Zimmermann in Merseburg ist als Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Karl Andreas Mantell aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Gerichts-Assessor Schmieding aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, unter Ueberweisung an das Landgericht in Coblenz, und

der Gerichts-Assessor Weingärtner aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Karl Reinhold Paul Lehmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Schwarzkopf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel, und

der Referendarius Hüpeden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

F. Subalternbeamte.

Der Geheime Kanzlei-Diätarius Bussy ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair im Büreau des Justiz-Ministeriums ernannt.

Dem Stadtgerichts-Registrator Straube in Cassel ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsvollzieher Saurborn in Münstermayfeld ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1871, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Dienstbriefe.

Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §. 1 (Reichs-Gesetzblatt von 1871 Nr. 42).

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts vom 28. November 1871, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto, wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 8. Dezember 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4378. P. 80. Vol. IV.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, (Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagsporto von 1 Sgr nicht zu belegen sind,

Digitized by Google

welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des inneren Verkehrs Bayerns und des inneren Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung »Portopflichtige Dienstsache« nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagsporto's nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Num. 83.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1871.

Für die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten haften die in §. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305) bezeichneten Personen in Gemäßheit des §. 11 daselbst unmittelbar.

(§. 55 des Deutschen Strafgesetzbuchs.)

Der Ober-Staatsanwalt zu P. hat, ermächtigt durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. September d. J., darüber Beschwerde geführt, daß durch den Bescheid des Königlichen Appellationsgerichts vom 5. v. M. unter Aufrechterhaltung des Beschlusses des Forstrichters des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 14. Juli d. J. die Eröffnung der Untersuchung wider die 10jährige Katharine N. und den 11jährigen Anton F. wegen einfachen Holzdiebstahls, sowie gegen deren Väter, als zur Zahlung der Geldbuße, des Wertherſatzes und der Kosten Verhaftete, abgelehnt worden.

Diese Beschwerde erscheint insofern unbegründet, als seitens des Königlichen Appellationsgerichts die strafrechtliche Verfolgung der beiden genannten Kinder für unstatthaft erachtet worden ist. Denn es kann keinem Bedenken unterliegen, daß der §. 55 des Deutschen Strafgesetzbuchs, auf welchen sich die Entscheidung des Königlichen Appellationsgerichts stützt, einen allgemeinen, das ganze Strafrecht beherrschenden Grundsatz ausspricht, welcher auch rücksichtlich der von Kindern unter 12 Jahren verübten Uebertretungen des Holzdiebstahls um so unbedenklicher Anwendung finden muß, als die abweichenden Bestimmungen des §. 11 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 rücksichtlich der Strafmündigkeit keine »besondere Vorschrift« im Sinne des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 darstellen, sich vielmehr lediglich an die zur Zeit in Preußen insofern geltenden allgemeinen Grundsätze des Preußischen Strafgesetzbuchs anschlossen und auf denselben beruhten, also durch die anderweitige Regelung der gesammten Materie von der Strafmündigkeit durch das neue Strafgesetzbuch mit den betreffenden Bestimmungen des älteren Strafgesetzbuchs beseitigt sind.

Digitized by Google

Dagegen mußte die Beschwerde, soviel die als haftbar in Anspruch genommenen Väter der beiden Kinder anbetrifft, für begründet erachtet werden. Während nach §. 10 des Holzdiebstahlsgesetzes die Haftbarkeit der dort aufgeführten dritten Personen für die Geldbuße, den Wertherſatz und Kosten, zu welchen der eigentliche Frevler verurtheilt wird, nur im Falle des Unvermögens des Letzteren eintreten soll, schreibt der §. 11 vor, daß die nach §. 10 haftenden Personen zur Zahlung von Geldbuße, Wertherſatz und Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das 16. Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt werden sollen, wenn rücksichtlich des noch nicht 16jährigen Thäters angenommen werde, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, und deshalb dessen Freisprechung erfolge. Beruht nun schon die Vorschrift des §. 10, welche den Vater, Dienstherrn u. s. w. selbst für die Strafe verantwortlich erklärt, auf der Vermuthung seiner eigenen Mitschuld — cfr. §. 10 in fine — so erachtete das Gesetz diese Vermuthung in noch höherem Maaße für begründet, wenn der eigentliche Thäter, ein Kind unter 16 Jahren, ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hatte. Mit diesem Standpunkte des Gesetzgebers müßte es unbedingt unvereinbar erscheinen, daß fernerhin der Vater eines 12- bis 16jährigen, resp. bei Berücksichtigung des Deutschen Strafgesetzbuchs bis 18jährigen, ohne Unterscheidungsvermögen handelnden Kindes mit der vollen strafrechtlichen unmittelbaren Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Kindes belastet bliebe, während diese Verantwortlichkeit für die Handlung eines Kindes unter 12 Jahren, wo deren Voraussetzungen so augenscheinlich in noch erhöhtem Maaße vorliegen, deshalb nicht fortbestehen sollte, weil das neue Gesetz — weiter gehend als das ältere Preußische — diese Kinder für absolut strafunmündig erklärt hat. Eine derartige Herleitung aus den allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs ist aber auch völlig unberechtigt. Die direkte Haftbarkeit eines Dritten für die Folgen der That eines ohne Unterscheidungsvermögen handelnden Kindes nach §. 11 des Holzdiebstahlsgesetzes ist unbedenklich nicht als eine strafrechtliche Folge des formellen Aktes der Freisprechung eines noch nicht Sechzehnjährigen wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen, sondern als eine Folge der Strafunmündigkeit des Letzteren aufzufassen, welche durch das freisprechende Erkenntniß nur zur rechtlichen Anerkennung gelangt. Wenn das Gesetz daher auch nur von dem Falle der Freisprechung eines solchen Kindes spricht, so knüpft dasselbe damit doch lediglich an die zur Zeit seines Erlasses gültigen allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze an, welche eine absolute Strafunmündigkeit im Sinne des §. 55 des Deutschen Strafgesetzbuchs nicht kannten, vielmehr ohne Rücksicht auf das Alter des noch nicht 16jährigen Kindes die Feststellung der Strafunmündigkeit in jedem konkreten Falle durch richterliches Erkenntniß verlangten. Dadurch, daß an die Stelle jener allgemeinen Grundsätze diejenigen traten, welche das Deutsche Strafgesetzbuch in das Strafrecht einführte, konnte daher auch die durch das Holzdiebstahlsgesetz eingeführte unmittelbare Haftbarkeit der Dritten für die Handlung Strafunmündiger grundsätzlich nicht alterirt werden. Es handelt sich gerade bei dieser unmittelbaren Haftbarkeit recht eigentlich und unzweifelhaft um eine der »besonderen Vorschriften« des Holzdiebstahlsgesetzes im Sinne des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch, welche in Kraft bestehen bleiben sollten. Dieselbe konnte daher zu den allgemeinen Grundsätzen des Deutschen Strafgesetzbuchs nur in dasselbe Verhältniß treten, in welchem sie bisher zu den entsprechenden Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs gestanden hatte. Als eine Folge der neuen Strafgesetzgebung trat mithin nur die Aenderung ein, daß es einer besonderen gerichtlichen Entscheidung über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderlichen Einsicht bei Kindern unter 12 Jahren nicht mehr bedarf, die Strafunmündigkeit derselben vielmehr schon kraft des Gesetzes feststeht. Es kann deshalb keinem Bedenken unterliegen, in diesen Fällen die haftbaren Dritten, deren Lage dadurch übrigens auch materiell keine Aenderung erleidet, fernerhin allein vor Gericht zu stellen, um sich unmittelbar für die Strafe, den Wertherſatz und die Kosten verurtheilen zu hören, welche den Thäter getroffen haben würden, wenn er das für die volle Strafmündigkeit entscheidende Alter vollendet hätte.

Das Königliche Appellationsgericht, welches durch die Beschwerde des Polizeianwalts mit der Beurtheilung der Frage, inwieweit auf Grund des vorliegenden Holzdiebstahlsverzeichnisses eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten gewesen wäre, nach allen Seiten hin befaßt war, hätte daher eine solche, auch den Vätern gegenüber vom Königlichen Forstrichter nicht eingeleitete Verfolgung in dieser Richtung verfügen müssen.

Hiernach wird unter Zurückweisung der Beschwerde, soweit dieselbe wegen abgelehnter Verfolgung der beiden Kinder erhoben ist, der Bescheid des Appellationsgerichts, soweit derselbe die Verfolgung ihrer Väter berührt, aufgehoben, und dem Forstrichter des Königlichen Kreisgerichts zu P. hiernach aufgegeben: die Unter-

Digitized by Google

suchung gegen den als für Strafe, Wertherſatz und Koſten unmittelbar haftbar in Anſpruch genommenen Handelsmann Johann N. und Ackerwirth Mainolph F. in H. zu eröffnen.

Die uns von dem Königlichen General-Staatsanwalt vorgelegten Akten fügen wir bei.

Berlin, den 30. Oktober 1871.

Königliches Ober-Tribunal.
(Unterſchrift.)

An den Herrn Forſtrichter des Königlichen Kreisgerichts zu P.
Nr. 36/449. 71. B. Cr. II.

Vorſtehende Verfügung wird den Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltſchaft zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 8. Dezember 1871.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltſchaft.
I. 4275. F. 52. Vol. XX.

Num. 84.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. September 1871.

Als Einzelverkauf von Zeitungen im Sinne des §. 3 Abſ. 2 des Geſetzes vom 29. Juni 1861 iſt jeder beſondere Verkauf der einzelnen Nummern im Gegenſatz zum Abſatz aller Quartalsnummern an die Abonnenten anzuſehen. Beſtellung einzelner Nummern durch Dritte, um ſie als Flugblätter zu verbreiten, beſeitigt daher die Pflicht des Verlegers zu beſonderer Beſteuerung nicht.

Geſetz vom 29. Juni 1861 §. 3 Abſ. 2 und §. 6. (Geſ.-Samml. S. 689).

Der Redakteur und Verleger der zu Mayen erſcheinenden »Mayen'er Zeitung«, Robert T. zu Mayen, hatte zum erſten Quartal 1871 die Zahl von 723 Exemplaren für ſeine Abonnenten zur Beſteuerung angemeldet, ließ indeſſen von dem zweiten Blatte der am 27. März d. J. herausgegebenen Nummer 37, deren verſchiedene Artikel ausſchließlich Wahlangelegenheiten betreffen, außerdem noch 7500 Exemplare ohne irgend welche Veränderung des Satzes und ohne Entrichtung der Stempelſteuer abdrucken, welche im Publikum verbreitet worden ſind. Er iſt deshalb durch Strafbeſcheid des Königlichen Hauptſteueramtes zu Neuwied vom 21. April d. J. für gehalten erklärt worden, außer der nach §. 3 Abſ. 2 des Geſetzes vom 29. Juni 1861 von dieſen 7500 Exemplaren zu entrichtenden Steuer im Betrage von 15 Thalern 22 Sgr. 5 Pf. eine dem vierfachen Betrage derſelben gleichkommende Geldbuße von 62 Thalern 29 Sgr. 8 Pf. zu zahlen, hat aber gegen dieſe Entſcheidung auf gerichtliches Gehör provozirt und iſt dann durch die Urtheile der Zuchtpolizeikammer zu Coblenz vom 26. Juni d. J. und der Zuchtpolizei-Appellationskammer daſelbſt vom 31. Juli deſſelben Jahres der ihm zur Laſt gelegten Stempelſteuer-Kontravention für nicht überführt erklärt und freigeſprochen worden. Es iſt nunmehr von dem Königlichen Ober-Prokurator der Kaſſations-Rekurs angemeldet und gehörig zugeſtellt worden.

Das Urtheil erſter Inſtanz motivirte die Freiſprechung des Verlegers der Zeitung mit dem Satze: daß die fraglichen Exemplare nur Wahlaufrufe und Beſprechungen, die bevorſtehende Mayener-Ahrweiler Reichstagswahl betreffend, enthalten, daß ſie auch nur auf beſondere Beſtellung des Dechanten St. zu Mayen gedruckt und gegen Zahlung der Koſten des Druckes und Papiers dem Beſteller ausgehändigt worden ſind; daß bei dieſer thatſächlichen Feſtſtellung jene mehrgedruckten Exemplare nicht als Nummern einer Zeitung im Sinne des Geſetzes vom 29. Juni 1861, ſondern nur als Flugblätter gelten können, auch nicht angenommen werden könne, daß ihre An-

Digitized by Google

fertigung zum Zwecke des Einzelverkaufes oder überhaupt des Verkaufes, sondern nur in Ausführung einer Bestellung gegen Zahlung der baaren Auslagen und des Arbeitslohnes geschehen sei.

Das Urtheil der Zuchtpolizei-Appellationskammer entwickelte wesentlich dieselben Gründe in folgender näherer Ausführung:

in Erwägung,

daß auch heute Appellat in facto eingeräumt hat, als Verleger der Mayen'er Zeitung von der Nummer 37 des zweiten Blattes dieser Zeitung außer der Abonnentenauflage 7500 unversteuert gebliebene Exemplare identisch nach Form und Inhalt abgedruckt zu haben;

daß hierin unzweifelhaft dann eine Stempelsteuer-Defraude zu finden ist, wenn diese Exemplare als Mehrdruckexemplare einer Zeitung im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 erscheinen müssen;

daß inzwischen das Gesetz, indem es mit den Worten: »Will der Verleger für den Einzelverkauf mehr Exemplare drucken lassen«, von dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen ausgeht, selbst zu erkennen giebt, daß nicht schon ohne Weiteres die äußere Erscheinung der Mehrexemplare, sondern wesentlich auch ihr Zusammenhang mit dem Zeitungsverlage, dessen Versteuerung allein bezweckt ist, den Thatbestand einer Defraude begründet;

daß, um diesen Zusammenhang zu erkennen, insbesondere die Art der Entstehung der Exemplare und des weiteren Vertriebes derselben von Erheblichkeit ist;

daß eine solche Auffassung des Gesetzes den im Allgemeinen unbestrittenen Grundsatz, daß in Ansehung der Steuer- und Stempelgesetze der Beweis eines bestimmten strafrechtlichen dolus ausgeschlossen sei, unberührt läßt, und ausdrücklich in dem citirten Gesetze unter Zustimmung des seitens des Regierungs-Kommissars erstatteten Kommissionsberichts da sich bestätigt findet, wo derselbe die Frage erörtert, in welcher Art die Verausgabung einzelner Exemplare von Zeitungen zu ermöglichen, die bei der bisher vorgeschlagenen Art der Besteuerung abgeschnitten sei;

daß nun untergebens feststeht, daß im März dieses Jahres dem Appellaten seitens des Dechanten St. zu Mayen 7500 Exemplare derjenigen Wahlaufrufe und Besprechungen, welche die bevorstehende Reichstagswahl zum Gegenstande hatten und in dem zweiten Blatte der Nummer 37 der Mayen'er Zeitung enthalten waren, ausdrücklich als Flugblätter in Bestellung gegeben worden;

daß die Blätter in dieser Intention gegen Zahlung der baaren Auslagen und Arbeitslöhne gedruckt und als Flugblätter in die Geschäftsbücher eingetragen, demnächst auch nicht im Wege des Debits von Zeitungen, insbesondere nicht im Einzelverkaufe, sondern ohne Konkurrenz des Appellaten durch einen Dritten behufs Erreichung gewisser Wahlzwecke, also durch Mittel und Wege in die Hände des Publikums gebracht wurden, welche mit dem Gewerbe des Appellaten als Zeitungsverleger nichts gemein hatten;

daß hiernach aber die Voraussetzungen des citirten Gesetzes als vorhanden nicht anerkannt werden können;

daß zwar das Regulativ vom 7. November 1861 — den Wortlaut des Gesetzes selbst erweiternd — den Worten: »zum Einzelverkaufe« die Worte hinzufügt: »oder zu sonstiger besonderer Verwendung«;

daß indessen hiermit offenbar nur eine dem Einzelverkauf gleichbedeutende Thätigkeit des Zeitungsverlegers als solchen bezeichnet werden sollte, im vorliegenden Falle aber gerade der Nachweis erbracht ist, daß Appellat in seiner Eigenschaft als Zeitungsverleger bei dem Vertrieb der fraglichen Exemplare weder thätig noch interessirt war.

In seinem Einsendungsbericht bemerkt der Ober-Prokurator in Coblenz zur Rechtfertigung des eingelegten Rekurses, daß es auf die Absicht des Verlegers bei Anfertigung der Exemplare nicht ankommen könne, namentlich nicht darauf, ob die Herstellung eines Flugblattes beabsichtigt gewesen sei; daß vielmehr ebenso wie die äußere Form einer Urkunde deren Stempelpflichtigkeit bedinge, an die äußere Form der Zeitung die Verpflichtung zur Entrichtung der nach Normalbogen und der Zahl der Exemplare zu berechnenden Stempelsteuer geknüpft werde. Indem das Appellationsurtheil auf die besondere Absicht des Verlegers Gewicht lege, und annehme, die Anfertigung der mehrgedruckten Exemplare müsse mit dem Verlagsrecht in

Digitized by Google

einem Zusammenhange stehen, verletze er das Gesetz und trage in dasselbe Unterstellungen hinein, für welche in ihm kein Anhaltspunkt zu finden sei. Die Fassung des Gesetzes insbesondere gewähre solche Anhaltspunkte nicht; die Worte des §. 3 a. a. O.: »Will der Verleger ꝛc.« hätten offenbar nicht den Sinn: habe der Verleger die Absicht, im Zusammenhange mit seinem Verlagsrecht mehr Exemplare drucken zu lassen, sondern seien identisch mit: »Läßt der Verleger mehr Exemplare drucken ꝛc.« Ebenso irrig sei es, wenn der Richter annehme, daß die fraglichen Exemplare nicht im Sinne des Gesetzes zum Einzelverkauf bestimmt gewesen seien. Der Ausdruck »zum Einzelverkauf« sei, wie auch die auf Grund der im §. 7 des Gesetzes enthaltenen Ermächtigung vom Finanz-Minister erlassene Instruktion vom 7. November 1861 beweise, nur exemplikatif zu verstehen und der Nachdruck nur auf die Mehranfertigung der Exemplare gegenüber der angemeldeten Abonnentenzahl zu legen.

In Erwägung:

daß nach den thatsächlichen Grundlagen der angegriffenen Entscheidung die Mayen'er Zeitung, deren Verleger der Beschuldigte ist, zu den im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1861 steuerpflichtigen Blättern gehört; auch durch den Beschuldigten von dem zweiten Blatte der Nr. 37 dieser Zeitung außer der zur Besteuerung angemeldeten Abonnentenauflage noch 7500 unversteuert gebliebene Exemplare identisch nach Form und Inhalt abgedruckt worden sind, nachdem zufolge der weiteren Feststellung des Urtheils dem Beschuldigten seitens des Dechanten St. von Mayen eine gleiche Anzahl von Abdrücken derjenigen Wahlaufrufe und Besprechungen, welche die bevorstehende Reichstagswahl zum Gegenstande hatten und in dem gedachten Blatte enthalten waren, ausdrücklich als Flugblätter in Bestellung gegeben waren, die Blätter auch in dieser Intention gegen Zahlung der baaren Auslagen und Arbeitslöhne gedruckt und als Flugblätter in die Bücher eingetragen worden sind;

daß, wenn hiernach der Beschuldigte, statt besondere Flugblätter setzen und drucken zu lassen, ebenso viele Exemplare der betreffenden Zeitungsnummer zur Benutzung als Flugblätter abdrucken ließ und abgab, diese Exemplare nichtsdestoweniger Exemplare der unter seiner Verantwortlichkeit erschienenen Zeitung blieben, und seine, des Verlegers, Absicht und Meinung, durch den Mehrabdruck derselben nur Flugblätter liefern zu wollen, nicht in Betracht kommen konnte;

daß sodann der im Gesetze berücksichtigte Einzeldebit oder Einzelverkauf von mehr gedruckten Exemplaren einer Zeitungsnummer, für welchen durch die Aufnahme des Abs. 2 in den §. 3 des Gesetzes freie Hand gelassen wurde, unbedenklich lediglich dem Debit der zur Besteuerung angemeldeten Quartalauflage durch das Abonnement auf alle erscheinenden Nummern gegenübergestellt ist; daß unter dem Einzelverkauf also nicht gerade an den vom Verleger selbst zu bewirkenden Detailverkauf der einzelnen Exemplare im Wege des gewöhnlichen Zeitungsdebits, vielmehr nur, worauf es allein ankam, an den besonderen Verkauf der einzelnen Nummer im Gegensatze zum Absatz aller Nummern des Quartals an die Abonnenten gedacht sein kann;

daß der Einzelverkauf in diesem Sinne ebensowohl den Fall in sich schließt, wo der Verleger den Betrieb der Mehrabdrücke der betreffenden Nummer direkt selbst leitet, als den anderen, wo er solche einem Dritten, wie hier rücksichtlich des Dechanten St. festgestellt ist, auf dessen Bestellung im Ganzen käuflich zur Unterbringung beim Publikum überläßt;

daß für diese Begriffsbestimmung die Höhe des dem Dritten nach dem freien Ermessen des Verlegers gestellten Preises ohne allen rechtlichen Einfluß ist, der, wenn er sich gleich auf die Vergütung der baaren Auslagen und Arbeitslöhne beschränkte, immerhin ein Preis für die zum Einzelverkaufe gelangenden Exemplare blieb;

in Erwägung:

daß der Appellrichter sonach, indem er die Anwendung des mehrgedachten §. 3 Abs. 2 des Gesetzes deshalb für ausgeschlossen erachtete, weil die Exemplare der fraglichen Nummer nicht im Einzelverkaufe, sondern ohne Konkurrenz des Beschuldigten durch einen Dritten behufs Erreichung gewisser Wahlzwecke, also durch Mittel und Wege in die Hände des Publikums gebracht wurden, welche mit dem Gewerbe des Beschuldigten als Zeitungsverleger nichts gemein haben, dem Einzelverkaufe im Sinne des §. 3 Abs. 2 eine aus dem Inhalte des Gesetzes nicht

Digitized by Google

zu begründende beschränkende Auslegung gegeben und dadurch diese Gesetzesvorschrift, deren Voraussetzung er genügend festgestellt, durch Nichtanwendung verletzt hat; daß daher seine Entscheidung zu vernichten ist;

in Erwägung zur Sache selbst:

daß nach den thatsächlichen Feststellungen des Appellrichters die gesetzlichen Voraussetzungen einer in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 nach §. 29 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu bestrafenden Uebertretung des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 gegeben sind;

aus diesen Gründen:

vernichtet das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, das Urtheil der Zuchtpolizei-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 31. Juli d. J. und verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des vernichteten;

sodann in der Sache selbst erkennend, erklärt es den Beschuldigten, Robert T. für überführt:

im März dieses Jahres zu Mayen dadurch eine Zeitungsstempel-Kontravention begangen zu haben, daß er als Verleger der Mayen'er Zeitung 7500 Exemplare mehr als angemeldet von dem zweiten Blatte der Nummer 37 vom 28. März dieses Jahres für den Einzelverkauf drucken ließ;

und verurtheilt denselben auf Grund des §. 3 Abs. 2 und §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 und des §. 29. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, sowie der Artikel 194 und 211 der Kriminal-Prozeßordnung zu einer Geldbuße von 62 Thlrn. 29 Sgr. 8 Pf., welcher für den Fall des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen zu substituiren, und legt dem Beschuldigten die sämmtlichen Kosten zur Last.

Ober-Trib. Nr. 220/71. Cr. II.
I. 4067. Steuer-Sachen 67.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Dezember 1871. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kleemann in Cöslin sind die Funktionen eines Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts übertragen;

dem Kreisgerichts-Rath Geißdorf zu Rothenburg i. d. Oberlausitz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Heimlich in Mohrungen an das Kreisgericht in Tilsit,

der Kreisrichter Genz in Wollin an das Kreisgericht in Anklam,

der Kreisrichter Leyde in Jacobshagen an das Kreisgericht in Cöslin, und

der Kreisrichter Drecker in Meinertshagen an das Kreisgericht in Dortmund.

Gestorben sind:

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Kraemer in Torgau,

der Kreisgerichts-Rath Pfotenhauer in Heiligenstadt, und

der Amtsrichter Frankenfeld in Montabaur.

Der Gerichts-Assessor Wenzel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schmiedeberg ernannt.

B. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Gerichts-Assessor Hauptner ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Berlin, und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg,

der Advokat Seidel in Göttingen zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst, und

der Kreisrichter Brefeld in Essen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln

ernannt.

C. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Döring im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Karl Paul Theodor Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Stadtländer, und

der Referendarius Kleinholz,

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendarius Riendorff,

der Referendarius Althaus,

der Referendarius Dr. Bitter, und

der Referendarius Freiherr von Patow

im Bezirk des Kammergerichts.

Der Kammergerichts-Referendarius Graf von Hohenthal ist zum Gerichts-Assessor ernannt und ihm demnächst die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. November 1871.

Auch nach der Verkündung der Bundes-Gewerbe-Ordnung ist der Hausirhandel mit Vieh (Pferden) durch die Lösung eines Gewerbescheins bedingt.

Hausir-Regulatio vom 28. April 1824 § 2 (Gesetz-Samml. S. 125).
Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§. 55, 66 (Bundes-Gesetzblatt S. 245).

In der Untersuchung wider den Handelsmann R. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 17. November 1871 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Implorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 15. Juli 1871 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch die Erkenntnisse des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig vom 1. Mai 1871 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 15. Juli dess. J. nach den §§. 2, 7, 20, 26, 31 des Regulativs vom 28. April 1824, bestätigt durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Mai 1824 und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Dezember 1836, wegen Hausir-Gewerbe-Kontravention mit einer Geldstrafe von 64 Thlrn. event. 13tägigen Gefängnißstrafe, unter der thätsächlichen Feststellung belegt, daß er, zu Dirschau wohnhaft, im Juni 1870 in verschiedenen Ortschaften des Kreises Danzig mit Pferden das Hausirgewerbe ohne Hausirgewerbeschein betrieben hat.

Hiergegen ist von ihm rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden, in welcher er Gesetzesverletzung behauptet. Der Appellationsrichter hatte seinen Einwand, daß die allegirten gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich der §. 2 des Regulativs vom 28. April 1824, durch den §. 55 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben worden sei, verworfen, indem er ausführte: Der §. 55 a. a. O. bestimme, daß derjenige eines Legitimations- resp. Gewerbescheins bedürfe, welcher außerhalb seines Wohnsitzes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung in eigener Person Waaren irgend einer Art feilbieten wolle. Zu solchen Waaren seien Vieh und Pferde unbedenklich zu zählen und gehörten zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues nicht. Wenn nach Titel IV. a. a. O. Pferde nicht Gegenstand der Wochen- und Jahrmärkte, sondern besonderer Märkte seien, so folge daraus nicht, daß dieselben ohne Legitimation und Gewerbeschein im Umherziehen verkauft werden dürfen; ebenso wenig gestatte dies der §. 71 a. a. O. Der Implorant bemerkt dagegen, daß die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung nicht, wie der §. 2 des Hausirreglements vom 28. April 1824, den Verkauf von Vieh und Pferden den Vieh- und Pferdehändlern verbiete. Es folge hieraus, daß

1) auch das Hausir-Reglement Vieh und Pferde nicht unter die Bezeichnung von Waaren subsumire und für Vieh- und Pferdehändler eine besondere Bestimmung enthalten habe,
2) daß diese letztere durch die neuere Gewerbe-Ordnung antiquirt sei, weil sie eine diesfällige Vorschrift nicht enthalte.

Was nicht verboten sei, sei erlaubt. Wenn der Vorderrichter ausführe, daß Vieh und Pferde unter den Begriff der Waare falle, so gerathe er mit der Schlußbestimmung des §. 55 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung und mit Titel IV., namentlich dem §. 66 derselben, in Widerspruch. Der Schlußsatz des

Digitized by Google

§. 55 a. a. O. rede ausdrücklich von Erzeugnissen der Landwirthschaft, zu deren An- und Verkauf es einer besonderen Erlaubniß nicht bedürfe; der §. 66 a. a. O. erkläre als Gegenstände des Wochenmarktes alle rohen Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes, also gerade mit Ausschluß der Pferde und des Rindviehes, welche nach §. 67 a. a. O. Gegenstand besonderer Märkte sein sollten. Daraus erhelle klar, daß Pferde nicht unter den Begriff von Waaren, sondern unter den der rohen Naturerzeugnisse gestellt werden, welche ohne Legitimationsschein außerhalb des Wohnortes und ohne vorherige Bestellung von einem Gewerbetreibenden verkauft werden dürfen.

Der Antrag geht auf Freisprechung. Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 bestimmte im §. 2, daß derjenige eines Gewerbescheins bedarf, welcher Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere Orte außer seinem Wohnort bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten selbst zu verkaufen ꝛc. Dasselbe sollte bei Vieh- und Pferdehändlern stattfinden, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen, und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufes wegen, eine Zeitlang verweilen. Das Regulativ faßte hiernach den Begriff von »Waaren« im engeren, dem gewöhnlichen Leben angehörigen Sinne auf, und mußte deshalb den Vieh- und Pferdehandel besonders erwähnen, um ihn unter das Hausirgewerbe zu bringen. Die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist von dieser, allerdings deutlicheren Vorschrift abgewichen, ohne dadurch jedoch in der Hauptsache etwas zu ändern. Der Titel 3 derselben handelt von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, und der an die Spitze desselben gestellte §. 55 bestimmt allgemein: »Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren irgend einer Art feilbieten will, ꝛc.

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins«. Die neue Gewerbe-Ordnung faßt hiernach den Begriff einer »Waare« in dem allgemeinsten Sinne dahin auf, daß darunter *jedes* Feilbieten von allen und jeden Gegenständen verstanden worden ist, also generell *jeder* Handel mit *solchen*. Daß dies der Gedanke der Gesetzgebung gewesen, folgt aus dem dem Ausdruck »Waaren« hinzugefügten Beisatz »irgend einer Art«. Eine Ausnahme hiervon macht der Schlußsatz in Betreff der rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft. Zu diesen gehören im weitesten Sinne Pferde allerdings; daß dies aber in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht gemeint worden, erhellt aus dem §. 66 Nr. 1 a. a. O., welcher das größere Vieh von denjenigen rohen Naturerzeugnissen ausschließt, die auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen, und der §. 71 a. a. O. schreibt ausdrücklich vor, daß der Einzelverkauf der zu Messen und Märkten gebrachten Waaren *außer* der Marktzeit nur unter denselben Bedingungen zulässig ist, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären. Es kommt jedoch bei der vorliegenden Frage: ob der im Umherziehen stattgefundene Verkauf von Pferden gewerbesteuerpflichtig gewesen, überhaupt auf alles dies nicht an. Der §. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bestimmt ausdrücklich, daß unter anderen alle Steuergesetze des Bundesstrafrechts und des Landesstrafrechts nach wie vor in Kraft geblieben sind. Daraus folgt, daß die Bestimmung, wer zur Lösung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel verpflichtet ist, ausschließlich aus dem Regulativ vom 28. April 1824 zu entnehmen ist, und die Vorschriften der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung über die Nothwendigkeit eines Legitimationsscheins hiermit nicht zusammenfallen. Die ergangene amtliche Anweisung zur Ausführung des Titels 3 der Gewerbe-Ordnung hebt dies ganz besonders in ihrem Eingange hervor, und die Richtigkeit dessen ist nicht im Mindesten zu bezweifeln, und folgt bereits aus §. 5 der Gewerbe-Ordnung. Demgemäß ist der §. 2 des Regulativs vom 28. April 1824 für den Pferdehandel in Bezug auf die Erlegung der *Gewerbesteuer* nach wie vor maaßgebend, und die Entscheidung der Vorderrichter keineswegs rechtsirrthümlich. Die Höhe der Strafe ist, da die Jahressteuer nach der Auskunft der Königlichen Regierung zu Danzig vom 25. Dezember 1870 96 Thaler beträgt, mit 64 Thalern richtig abgemessen, und die event. substituirte Gefängnißstrafe hat die vorgeschriebenen Grenzen beachtet. Hiernach liegt eine Gesetzesverletzung überall nicht vor, und der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 820/71. Cr. I.
I. 4390. Steuer-Sachen 9. Vol. IX.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Nachtrag

zu der im Justiz-Ministerial-Blatt von 1871 Seite 262 ff. enthaltenen Mittheilung über die Betheiligung der Preußischen Justizbeamten an dem Kriege gegen Frankreich.

Aus den nachträglich eingegangenen Anzeigen hat sich ergeben, daß außer den aufgeführten Justizbeamten noch 13 andere das eiserne Kreuz erhalten haben, und zwar:

1) das eiserne Kreuz zweiter Klasse am schwarzen Bande:
   der Rechtsanwalt Döring in Aschersleben,
   die Referendarien Fink und von Gersdorff im Departement des Kammergerichts,
   der Referendarius Füngling im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
   der Referendarius Hahn im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
   die Referendarien Kaufmann und Sauerteig im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg,
   der Referendarius Hugo Wolff im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, und
   der Geheime Kanzlei-Diätar Werner im Justiz-Ministerium;

2) das eiserne Kreuz zweiter Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung:
   der Kreisrichter Krawinkel in Hagen,
   der Referendarius Joseph Pollack im Departement des Kammergerichts,
   der Büreau-Assistent Fechner in Stolberg, und
   der Geheime Kanzlei-Diätar Gohlke im Justiz-Ministerium.

Außerdem hat sich nachträglich ergeben, daß unter den mit dem eisernen Kreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung S. 268 aufgeführten Justizbeamten die Referendarien Altenbockum und Georg Schenk und der Büreau-Assistent Koczwaro in Kempen die Namen:

von Altenbockum,
Gustolf Schenk zu Schweinsberg, und
Koczwara

führen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Dezember 1871. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Peter Freusberg in Münster ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath von Mengershausen in Coblenz ist gestorben.

C. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Calmberg in Vöhl ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1872 ab bewilligt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Voß in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Wagner in Groß-Strehlitz an das Kreisgericht zu Rosenberg in Oberschlesien, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts, und

der Kreisrichter Vogeler in Bünde an das Kreisgericht in Höxter.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weber bei dem Kreisgericht in Flatow,

der Gerichts-Assessor Theys bei dem Kreisgericht in Brilon, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Medebach,

der Gerichts-Assessor Loeb bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Witten, und

der Gerichts-Assessor Dammann bei dem Kreisgericht in Ahaus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Stadtlohn.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Bertram in Potsdam ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen, und

der Gerichts-Assessor vom Rath in Düsseldorf zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht daselbst ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der bei dem Kreisgericht in Arnsberg angestellte Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Seibertz ist gestorben,

der Rechtsanwalt und Notar Bourwieg zu Greifenhagen in Pommern ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

F. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Lehmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Gerichts-Assessor Dr. Moll aus dem Departement des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Heldberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Celle

in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 86.

Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1871, — betreffend die Anzeige der strafgerichtlichen Verfolgungen, welche gegen vorläufig entlassene Strafgefangene eingeleitet werden.

Deutsches Strafgesetzbuch §§. 23 bis 26.
Allgemeine Verfügung vom 21. Januar 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 34).

Nach §. 24 des Strafgesetzbuchs findet bei schlechter Führung eines gemäß dem §. 23 vorläufig entlassenen Strafgefangenen der Widerruf der vorläufigen Entlassung statt.

Demgemäß sind durch die gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar d. J. §. 15 die Ortspolizeibehörden angewiesen worden, der zuständigen Justizbehörde Anzeige zu machen, sobald ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich einem unsittlichen oder verdachterregenden Lebenswandel hingiebt.

Entsteht gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen der Verdacht einer begangenen strafbaren Handlung, so sind die Justizbehörden selbst in der Lage, die betreffenden Thatsachen behufs der Entscheidung über den Widerruf der vorläufigen Entlassung zur Kenntniß des Justiz-Ministers zu bringen. Demgemäß werden sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft angewiesen, von einer jeden strafgerichtlichen Verfolgung, welche gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung eingeleitet wird, dem zuständigen Appellationsgericht oder der die Stelle desselben vertretenden Behörde (§§. 5, 8, 15 a. a. O.) unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß insbesondere stets erfolgen, wenn wegen einer solchen Handlung zur Verhaftung des vorläufig Entlassenen geschritten wird.

Die Appellationsgerichte u. s. w. haben die ihnen zugehenden Anzeigen dieser Art sofort mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an den Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justiz-Behörden.
I. 4590. Criminalia 28.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1871, — betreffend den Eintausch von Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Allgemeine Verfügung vom 28. März 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).
Allgemeine Verfügung vom 1. Juni 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 194).

Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. Mts., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Herrn Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Ges.-Samml. S. 1197) ertheilte Ermächtigung zum Umtausche der in dem Gesetze §. 1 unter I. aufgeführten 4½ prozentigen Staatsanleihen gegen einen gleichen Nennbetrag von Verschreibungen der konsolidirten Preußischen Staatsanleihe. Auf diese Präklusivbestimmung werden hierdurch, unter Hinweis auf die allgemeinen Verfügungen vom 28. März und 1. Juni 1870, alle dabei interessirten Behörden und Beamten der Justizverwaltung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Umtausch bis zum 15. Januar bei den bisherigen Annahmestellen nachgesucht werden kann, später eingehende Anträge aber unter keinen Umständen berücksichtigt werden können.

Berlin, den 27. Dezember 1871.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden und Justizbeamte.
I. 4642. Justiz-Fonds 26. Vol. XI.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Zusammenstellung

der

Veränderungen, welche in den Jurisdiktionsbezirken der Gerichte erster Instanz während des Jahres 1871 eingetreten sind.

I. In Kattowitz (Kreisgericht Beuthen Ob.-Schl., Departement Ratibor) sind neue Gerichts-Kommissionen eingerichtet.

II. Im Departement Kiel sind die beiden Amtsgerichte in Apenrade (Kreisgericht Flensburg), die drei Amtsgerichte in Hadersleben (Kreisgericht Flensburg) und die drei Amtsgerichte in Rendsburg zu je einem Amtsgericht, letzteres mit 2 Richtern, vereinigt. Das Amtsgericht in Rendsburg ist dem Kreisgericht Itzehoe untergeordnet.

III. Folgende Amtsgerichte sind aufgehoben und mit anderen Amtsgerichten vereinigt:

a) im Departement Celle:

aufgehoben:	vereinigt mit:
Gartow (Obergericht Lüneburg)	Lüchow (Obergericht Lüneburg);

b) im Departement Kiel:

Augustenburg (Kreisgericht Flensburg)	Sonderburg (Kreisgericht Flensburg);
Broaker (Kreisgericht Flensburg)	desgleichen;
Kaltenkirchen (Kreisgericht Kiel)	Bramstedt (Kreisgericht Kiel), jedoch mit Ausschluß des Kirchspiels Großenaspe und des Dorfes Itzstedt;
Lygumkloster (Kreisgericht Flensburg)	Tondern (Kreisgericht Flensburg).

IV. Das Amtsgericht in Bornhöved (Kreisgericht Kiel) ist aufgehoben.

V. Die Abhaltung von Gerichtstagen ist angeordnet:

a) im Departement Celle:

in Gartow (Amtsgericht Lüchow, Obergericht Lüneburg);

b) im Departement Kiel:

in Bornhöved (Amtsgericht Segeberg, Kreisgericht Kiel);
» Jegetasch (Amtsgericht Tondern, Kreisgericht Flensburg);
» Kaltenkirchen (Amtsgericht Bramstedt, Kreisgericht Kiel);
» Lygumkloster (Amtsgericht Tondern, Kreisgericht Flensburg).

VI. In Kolischken (Kreisgericht Insterburg) ist die Abhaltung von Forstgerichtstagen für den Bezirk der Oberförsterei Kranichbruch angeordnet.

VII. Aufgehoben sind die Gerichtstage:
in Dardesheim (Kreisgericht Halberstadt);
» Grohnde (Amtsgericht Hameln, Departement Celle);
» Hornburg (Kreisgericht Halberstadt);
» Lauenförde (Amtsgericht Uslar, Departement Celle);
» Lupow (Kreisgericht Stolp, Departement Cöslin);
» Zaudiz (Kreisgericht Ratibor).

Digitized by Google

VIII. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement Cöslin:

	abgezweigt von:	übergegangen auf:
Damen, Lankow, Rauden, Sand, Strutzmin und Wusterbarth	Gerichts-Kommission I. in Polzin (Kreisgericht Belgard).	Gerichts-Kommission II. in Polzin (Kreisgericht Belgard);

b) im Departement Kiel:

Bredenbeck, Gut Nehmten und Pehmen ...	Amtsgericht Bornhöved (Kreisgericht Kiel)	Amtsgericht Plön (Kreisgericht Kiel);
die zu Bornhöved eingepfarrten Dörfer der früheren Aemter Ploen und Segeberg, sowie die Güter Erfrade, Hornstorf, Kuhlen, Muggersfelde und Seedorf	desgleichen	Amtsgericht Segeberg (Kreisgericht Kiel);
die Güter Bockhorn und Schönböcken	desgleichen	Amtsgericht Neumünster (Kreisgericht Kiel);
das Kirchspiel Großenaspe	Amtsgericht Kaltenkirchen (Kreisgericht Kiel)	Amtsgericht Neumünster (Kreisgericht Kiel);
Itzstedt	desgleichen	Amtsgericht Bargteheide (Kreisgericht Altona);
Gut Borstel	Amtsgericht Segeberg (Kreisgericht Kiel)	Amtsgericht Oldesloe (Kreisgericht Altona);
Distrikt Norder-Romoe	Amtsgericht Toftlund (Kreisgericht Flensburg)	Amtsgericht Wisbye (Kreisgericht Flensburg);

c) im Departement Ratibor:

Brynow, Emmahütte, Fanny-Franzhütte, Henriettehütte, Johannahütte, Stadt Kattowitz, Kattowitzer Halde, Muchowitz, Vorwerk Obrowski, Zalenze und Zalenzer Halde	Gerichts-Deputation Myslowitz (Kreisgericht Beuthen)	Gerichts-Kommission Kattowitz (Kreisgericht Beuthen).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

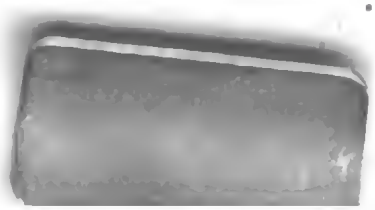

Digitized by Google